This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV458

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System
der

Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von

Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von

Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

Zweihundert und zwanzigster Theil,
welcher die Artikel Verzuckung bis Viehschwemme enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1854.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr. Ladenpreis 4½ Thlr.)

AE 27
K8
v. 220
Lawton
Stack

M<78

V. V.

Verzuckung iſt in der Medizin der deutſche Ausdruck für Convulſionen, Epilepſie (Krämpfe, fallende Sucht). Verzuckungen treten gewöhnlich bei kloniſchen Krämpfen ein. Man muß darunter das ſchnelle Wechſeln von Zuſammenziehung der Muskeln und das Nachlaſſen derſelben verſtehen, während toniſche Krämpfe in andauernden Zuſammenziehungen zu erkennen ſind, wozu der Starrkrampf gehört (ſ. dieſen Artikel). Wenn die Verzuckungen oder Krämpfe diejenigen Theile treffen, deren Bewegungen im natürlichen Zuſtande von der Willkür des Menſchen abhängen, ſo ſehen wir je nach den Theilen, welche der Sitz des Krampfes ſind, Verdrehungen derſelben, Verzerrungen des Geſichts, Umherwerfen der Gliedmaßen, Verbiegungen des Körpers ꝛc.; wenn dagegen Theile, die der Willkür des Menſchen nicht unterworfen ſind, vom Krampfe befallen werden, ſo werden die Verrichtungen derſelben geſtört, was ſelten ohne unangenehme, ſchmerzhafte Empfindungen geſchieht; ſo entſteht Bruſtbeklemmung

bei Krampf der Athmungswerkzeuge, Harnverhaltung bei Krampf der Harnblase ꝛc. Krampf iſt ſtets Folge eines die Nerven treffenden Reizes, welcher ſehr verſchiedenartig ſein kann; es kann derſelbe durch Entzündung, Blutandrang, Druck von krankhaft abgelagerten Stoffen, Schärfen der Säfte, Gemüthsbewegungen, heftige Eindrücke auf die Sinne ꝛc. herbeigeführt ſein. Hieraus ergiebt ſich, daß Krampf ſehr oft die Folge anderer Krankheiten iſt, und daß bald dieſe, bald jene Behandlungsweiſe zu ſeiner Beſeitigung erforderlich iſt. Ueber diejenigen Arten von Krankheiten, wodurch die Verrichtungen wichtiger Organe erſchwert und geſtört werden, iſt in beſonderen Artikeln die Rede. Krampfhafte Zuckungen und Umherſchmeißen des Körpers, die in periodiſchen Anfällen wiederkehren, wobei der Kranke ſeine Beſinnung verliert, Schaum vor dem Munde hat, die Hände ballt und die Daumen einſchlägt, gehören der Epilepſie an. Im Veitstanze geht das Bewußtſein nicht völlig verloren, und die krampfhaften Bewegungen beſtehen mehr in bloßen Zuckungen einzelner Glieder, wodurch die willkürlichen Bewegungen das Anſehen, wie von großer Ungeſchicktheit herrührend, bekommen. Von Krämpfen der kleinen Kinder hört man ſehr häufig ſprechen; oft wird darunter Kolik verſtanden, wobei die Kinder ſchreien, ſich krümmen, die Beine anziehen und geſpannten Leib haben. Auch werden Kinder von Bruſtkrämpfen befallen, die aber mit entzündlichen Bruſtleiden nicht zu verwechſeln ſind. Zuckungen der Kinder, die gewöhnlich mit Verdrehen der Augen, Verziehen der Mundwinkel beginnen, und dann in Umherſchlagen mit Armen und Beinen übergehen, ſind die Wirkung eines das Gehirn treffenden Reizes, rühren am häufigſten von Blutandrang her, können durch verdorbenen Magen, beginnende Gehirnentzündung, heftigen Waſſerkopf, in Folge von erſchwertem Zah-

nen, von Würmern im Darmkanal entſtehen, und ſind nach den unter dieſen Artikeln angegebenen Zeichen zu beurtheilen. Die Mittel, zu deren Anwendung man ſogleich ſchreiten muß, ſind Klyſtiere aus Hafergrütze und Chamillen mit etwas Seife, kleine Senfteige oder Blaſenpflaſter im Nacken, warme Umſchläge auf die Füße; worauf mit den gegen die Hauptkrankheit gerichteten Mitteln verfahren werden muß. Dagegen enthalten die ſogenannten krampfſtillenden und beruhigenden Kindermittel, zu denen die Wärterinnen ſo häufig ihre Zuflucht nehmen, ſchädliche Subſtanzen, wie Queckſilberpräparate, Opium ꝛc., und ſind durchaus verwerflich; dahin gehören auch Mohnſamen und Abkochungen von Mohnköpfen. Eher möchte noch in Fällen von Hülfloſigkeit der Gebrauch von Zinkblumen, z. B.

℞. Flor. zinc. Gr. ij.
Magnes. alb. Sach. alb. ana Gr. xij.
M. div. in pulv. aequ. No. vj. D. S.
Kindern von ½—1 Jahre alle zwei Stunden, älteren alle Stunden ein Pulver zu geben,

ſich eignen. — Oft entſtehen Krämpfe in Folge großer Reizbarkeit des Nervenſyſtems, ſo daß es meiſt nur geringfügiger, oft ganz unbemerkt bleibender, Urſachen bedarf, um dieſelben anzuregen; dies iſt bei Hypochondriſchen, vornehmlich aber bei hyſteriſchen Frauenzimmern der Fall. Gewöhnlich findet ein großer Wechſel der Erſcheinungen ſtatt; krampfhaftes Lachen, Weinen, Sprachloſigkeit, Beklemmung der Bruſt, Herzklopfen, Kolik, Harnverhaltung ꝛc. wechſeln theils unter ſich, theils mit Ohnmachten, Schmerzen, verſchiedenen Sinnestäuſchungen ꝛc. ab. Da es in allen Fällen wichtig iſt, zu erfahren, ob Verzuckungen rein nervöſer Natur ſind (d. h. von Entzündung, Säftefehlern, Blutandrang ꝛc. nicht abhängen), ſo wie auch, ob Störungen innerer Theile, krankhafte Empfindun-

gen, wie Magenſchmerzen, Gefühl von Angſt, Schlingbeſchwerden u. dgl., krampfhafter Natur ſind, ſo laſſen, wo deutlichere Zeichen mangeln, folgende auf ein krampfhaftes Nervenleiden ſchließen: der Urin iſt ſparſam, ſehr wäſſerig, von lichter Farbe und ohne Bodenſatz; der Schweiß iſt gering, die Haut bald warm, bald kalt, und in letzterem Falle rauh, wie gekräuſelt (ſogenannte Gänſehaut); es iſt Hartleibigkeit vorhanden, und die Krankheitszufälle laſſen ohne auffallende Veranlaſſung und unerwartet nach, verſchlimmern ſich eben ſo wieder, oder wechſeln mit anderen Zufällen ab. — Unter krampfwidrigen Mitteln verſteht man ſolche Mittel, welche eine beruhigende Wirkung auf das Nervenſyſtem äußern (alſo nicht diejenigen, welche dadurch Krämpfe ſtillen, daß ſie die zum Grunde liegende Hauptkrankheit heben, in welchem Sinne es nicht leicht ein Heilmittel gäbe, das nicht einmal den Namen eines krampfwidrigen verdient hätte). Hierher gehören 1) ſolche, welche betäuben und Schlaf machen, wie Opium, Mohnköpfe, Brechnuß, Blauſäure nebſt dem Kirſchlorbeerwaſſer, Belladonna, Stechapfel, Bilſenkraut, Schierling, Tabaksblätter, rother Fingerhut u. a. 2) Sogenannte flüchtige Nervenmittel, welche eine vorübergehende Aufregung des Nervenſyſtems bewirken, und dadurch die Krämpfe beſchwichtigen; es ſind dies ätheriſche Mittel, z. B. der Liquor anodynus mineralis Hoffmanni, oder Hoffmannſche ſchmerzſtillende Tropfen, der Wein, Moſchus und die ätheriſch-öligen Pflanzen, z. B. Baldrianwurzel, Chamillenblumen, Pfeffermünzkraut, Orangenblätter ꝛc. 3) Mittel, welche weder betäuben, noch aufregend wirken, ſondern bloß die Nervenreizbarkeit verändern, z. B. die Präparate des Zinks, Wismuths, Kupfers, das ſalpeterſaure Silber, die Ipecacuanha, der Stinkſand. Hierzu kommen 4) die ableitenden Mittel, wohin Senfteige, Blaſenpfla-

ſter, die Brechweinſteinſalbe, der Brenncylinder und andere Hautreize, aber auch Fußbäder, reizende Klyſtiere, Abführmittel und unter ihnen das Calomel (deſſen ausgezeichnete Wirkung gegen Krämpfe von der Ableitung auf den Darmkanal abzuhängen ſcheint), zu rechnen ſind. Doch iſt zu bemerken, daß alle dieſe Mittel eine bloß vorübergehende Hülfe gewähren, wofern es nicht gelingt, die Grundkrankheit, von der die Krämpfe abhängen, zu beſeitigen, ja daß ihre Anwendung, wie z. B. die der narkotiſchen Heilmittel, unangenehme, ja ſelbſt verderbliche Nebenwirkung zur Folge haben kann. An den gehörigen Orten wird gezeigt, unter welchen Verhältniſſen dies oder jenes der genannten Heilmittel ohne Gefahr in Gebrauch gezogen werden kann. Vorzüglich ſind es die Hoffmannſchen ſchmerzſtillenden Tropfen, Aufgüſſe der Baldrianwurzel, Chamillen, Pfeffermünze, Orangenblätter, ſo wie Senfteige, Blaſenpflaſter, Fußbäder und reizende Klyſtiere, von denen ſich erwarten läßt, daß ſie auch in der Hand des Laien von guten Wirkungen bei unerwarteten Anfällen von Krämpfen ſein können.

Die homöopathiſche Behandlung der Krämpfe iſt ſtets eine andere, und verlangt andere Mittel, je nachdem die Urſachen, die ſie erregen, und die Organe, in denen ſie vorkommen, verſchieden ſind. Die mancherlei Benennungen, die der Leſer vorher kennen gelernt hat, deuten zur Genüge darauf hin. Die am meiſten zu beachtenden Mittel im Krampfe ſind: Chamomilla, Ignatia, Belladonna, Hyoscyamus, Stramonium, Coffea, Moschus, Arsenicum, Ipecacuanha, Cuprum, Veratrum, Pulsatilla, Bryonia, Laurocerasus und viele andere. — Treten nach einem heftigen Schreck plötzlich Krämpfe ein, ſo müſſen Opium, Aconit, Ignatia in Anwendung gebracht werden; nach Aerger entſtandene Krämpfe

verlangen Aconit, Chamomilla, Ignatia, Coffea, Coloquinten; Krämpfe der Athmungswerkzeuge finden in Bryonia, Pulsatilla, Belladonna, Nux, Hyoscyamus, Cuprum, Ipecacuanha und andere ihre Heilmittel, während hysterische Krämpfe durch Ipecacuanha, Nux, Ignatia, Belladonna, Cocculus, Conium, Stramonium, Stannum, Sepia, Causticum u. s. w. gehoben werden. Krämpfe der Kinder weichen am sichersten den Mitteln Ignatia, Ipecacuanha, Chamomilla, Coffea, Belladonna, Pulsatilla, Stramonium u. s. w. — Schlundkrämpfen, wie sie z. B. bei der Hundswuth vorkommen, daß der Kranke keine Flüssigkeiten zu schlucken vermag, setzt der homöopathische Arzt Belladonna, Hyoscyamus, Stramonium, Cantharides entgegen. Lachkrämpfe, mit Weinen und Gähnen wechselnd, erfordern Coffea, Stramonium, Belladonna, Hyoscyamus, Cuprum, Conium und Ignatia. Und so finden die mancherlei Krämpfe, wie oben erinnert, auch in verschiedenen Arzneien ihre Heilung, die unter den speciellen Artikeln noch genauer erörtert werden soll. Hier war die Aufgabe, nur das Allgemeine zu berücksichtigen, um nicht zu weitläufig zu werden und unnöthige Wiederholungen zu vermeiden.

Verzückung, ein Hauptwort, welches einen dem Irdischen und Weltlichen scheinbar entrückten Zustand des Geistes, des Gemüthes, des ganzen Menschen bedeutet. Ein dem heißen Gebete ganz hingegebener Mensch geräth in den Zustand der Verzückung. Er scheint von dem, was um ihn vorgeht, nichts zu wissen, sondern ganz in den Gedanken, in die Anschauung und Anbetung Gottes versenkt zu sein. In solche Verzückung gerathen hauptsächlich religiöse Schwärmer und Fanatiker, sehr oft aber nur zum Schein und um Andere zu täuschen und sie glauben zu machen, daß

ſie den höchſten Grad einer frommen Ergebung in Gott zu erreichen vermögen.

Verzug, ſo viel wie Aufhalt, Zögerung einer Sache oder einer Handlung, die raſcher zu Ende gebracht werden konnte. S. verziehen. Im Lateiniſchen mora. Ohne Verzug, alſo auf der Stelle, ſofort, ohne Zögerung.

Verzugszinſen, ſ. Verzinſen und Zinſen. Im Lateiniſchen usurae morae. Namentlich in der Rechtswiſſenſchaft und Praxis von Bedeutung. Nach römiſchem Recht können bei negotiis stricti juris Zinſen als ſolche nicht gefordert werden, ausgenommen im Prozeſſe von Zeit der Inſtruktion deſſelben an. Da ſie theils zur Strafe des ſäumigen Schuldners, theils zur Entſchädigung des Gläubigers dienen ſollen, ſo können nicht nur von Zeit des Verzuges an ſtets die höchſten Zinſen gefordert werden, wenn auch vorher vertragsmäßig geringere gezahlt wurden, alſo landesübliche zu 5 Procent und bei Wechſelſchulden zu 6 Procent, ſondern es dürfen auch wegen Verzugs überhaupt mehr als 5 Procent verlangt werden, wenn ein größerer Schaden, als der Belauf der landesüblichen erſetzen würde, nachgewieſen werden kann. Die Verzugszinſen ſind vom Zahlungstermine an, oder vom Verfalltage, und bei keiner feſtgeſetzten Aufkündigungsfriſt von erhobener Klage an zu bezahlen; von dem Kaufgelde dagegen von Uebergabe der Sache an, außer bei einem feſtgeſetzten Zahlungstermin, bei Kauf auf Kredit, wo eine beſondere, die Zahlungszeit beſtimmende Aufkündigungsfriſt vorhergehen muß, und bei Kram- und Kaufmannswaaren, wo außer dem Fall einer feſtgeſetzten Zahlungszeit oder einer erhobenen Klage die Verzugszinſen erſt 6 Monate nach Uebergabe zu laufen anfangen. Der Gläubiger muß dagegen die Verzugszinſen bei der Bezahlung des Kapitals in der

Klage ausdrücklich fordern, indem ihm wegen derſelben kein beſonderes Klagerecht zuſteht.

Verzweiflung, ein Zuſtand des menſchlichen Gemüthes, welcher in einer gänzlichen Hoffnungsloſigkeit beſteht. Die Verzweiflung iſt gepaart mit Angſt und Schmerz, und zwar beides in höchſter Steigerung. Sie bringt das Gemüth in ſolche Verwirrung, daß der Verzweifelnde entweder völlig rathlos ſich den wildeſten Ausbrüchen des Schmerzes überläßt, oder auf eine bloße Möglichkeit der augenblicklichen Rettung hin, auch wenn die Möglichkeit des Gelingens in weiter Ferne liegt und ſogar Gefahr vorhanden iſt, in einen noch unglücklicheren Zuſtand zu gerathen, ohne Ueberlegung jedes Mittel ergreift, ſobald die Vermuthung nur auftaucht, es werde eine raſche Entſcheidung herbeiführen. Die Verzweiflung führt ſogor oft bis zum Selbſtmord, bis zur Selbſtvernichtung; denn ſie raubt die Klarheit der Sinne, das Bewußtſein von Recht und Unrecht, und bringt den Menſchen bis an den Rand völliger Geiſtesverwirrung oder wirklichen Wahnſinns. Dieſer Zuſtand ſpricht ſich denn auch im Aeußern deutlich genug aus. Das Benehmen des Menſchen iſt dabei ungewöhnlich, er iſt fremder Tröſtung nicht zugänglich, ſeine Geberden zeigen den höchſten Grad von Aufregung. Er ringt die Hände, er knirſcht wohl auch mit den Zähnen, verdreht die Augen, hat nirgends Ruhe und Raſt, er ſtößt wilde, unzuſammenhängende Reden aus, wenn nicht gar Verwünſchungen und Flüche.

Verzweigen, von Zweig abgeleitet, daher Zweigen ähnlich etwas ausbreiten, das aus einem Stamm, aus einem Urgrund erwächſt; daher ſo viel wie organiſch vertheilen, verbreiten. Es wird auch in der reciproken Form ſich verzweigen gebraucht und vielfach im bildlichen Sinne angewendet.

Verzweigung, ſ. den vorhergehenden Artikel; es heißt ſo viel wie Ausbreitung, Vertheilung oder Verbreitung.

Verzwicken, ein Ding durch Zwicken verkürzen, ihm etwas abzwicken. Der Weinbauer ſagt verzwicken, wenn er alle überflüſſigen Schoſſen entfernt. Das Verzwicken iſt nicht minder wichtig, als das Schneiden des Weines. Es hängt mit dieſem genau zuſammen. Beinahe alle Fehler, die beim Schneiden begangen werden, können nur durch ein geſchicktes Verzwicken, oder wie man es auch noch nennt, Verbrechen oder Geizen, wieder gut gemacht werden. Daſſelbe erfordert viele Einſicht und Erfahrung und darf nur zuverläſſigen Arbeitern überlaſſen werden. Das Verzwicken ſoll dahin wirken, daß durch die Wegnahme des Ueberflüſſigen und Schlechten die ſtehenbleibenden nützlichen Triebe des Weinſtocks um ſo kräftiger wachſen, und die vorhandenen Trauben um ſo vollkommener und zeitiger werden. Es wird dadurch bewirkt, daß Sonne und Luft um deſto ungehinderter auf den Weinſtock wirken. Die Zeit, wann man am beſten dieſes Geſchäft vornimmt, iſt eigentlich nicht zu beſtimmen. Es hängt davon ab, ob die Witterung gerade günſtig iſt oder nicht, und wird deshalb von Ende Mai bis Mitte Juni verlegt werden können. S. Weinbau, unter W. — Der Maurer ſagt verzwicken für auszwicken. Der Zimmermann braucht dieſen Ausdruck, wenn er die Spitzen der Nägel, welche durch ein Brett geſchlagen ſind, umbiegt und rückwärts in's Holz ſchlägt.

Verzy, ein Marktflecken und Cantonsort im Bezirk Rheims des Departements der Marne in Frankreich, der wegen ſeines Weinbaues berühmt iſt und nach welchem eine Champagnerſorte erſter Qualität genannt wird.

Veſaliſche Drüſen, iſt die Benennung der Drüſen, welche an der Luftröhre liegen, auch lymphatiſche Drüſen genannt. S. Lymphſyſtem. — **Veſal's Rückendrüſe** insbeſondere (Vesalii glandula dorsalis) iſt die Drüſe, welche in der Gegend des vierten oder fünften Rückenwirbels in der Speiſeröhre liegt. Sie iſt größer, als die gewöhnlichen Drüſen, und kommt oft doppelt vor.

Vesania, die lateiniſche Benennung von Wahnſinn (ſ. dieſen Art.). Wir wollen hier nur kurz eine Schilderung dieſes Zuſtandes geben. Zuweilen beginnt die Krankheit plötzlich, unter ſehr ähnlichen Symptomen, wie Gehirnentzündung; häufiger entwickelt ſie ſich allmählig. Der Kranke fühlt ſich oft körperlich, oft nur geiſtig abgeſpannt; er empfindet die Unfähigkeit, ſich mit einem Gegenſtande lange geiſtig zu beſchäftigen, die Gedanken vergehen ihm; er iſt verdrießlich, traurig, kann gewiſſe Ideen nicht los werden; es zeigen ſich Veränderungen in ſeinen Intereſſen und Liebhabereien, er wird gleichgültig für Dinge, die ihm wichtig waren, oder zeigt eine aufgeregte Theilnahme an Gegenſtänden, die ihn ſonſt wenig berührten. Der Kranke vernachläſſigt ſeine Geſchäfte, Weinen und Lachen zeigt ſich ohne hinreichenden Grund, die Mienen nehmen einen veränderten Ausdruck an. Es iſt von praktiſcher Wichtigkeit, daß auch der Laie ſich mit dieſen Vorzeichen der Krankheit bekannt mache, weil ſie nur zu häufig im Familienleben verkannt werden, während gerade in dieſer Periode ein heilſames Eingreifen noch am erſten zu erwarten ſteht. Hinzuzufügen iſt, daß dieſer Zuſtand Jahre lang dem Ausbruche der Krankheit vorhergehen kann, und daß er um ſo ernſtere Berückſichtigung verdient, wenn er als Folge ſolcher Einflüſſe auftritt, die als Gelegenheitsurſachen der Geiſteskrankheit bezeichnet werden können. — In Bezug auf die begleitenden

Krankheitserscheinungen des Körpers betreffen die wesentlichen Störungen der Gesundheit, welche in einem ursächlichen Verhältniß zu den Geisteskrankheiten stehen, insbesondere das Gehirn, die Verdauungs- und Geschlechtswerkzeuge. Erstere anlangend, so ist häufig ein übermäßiger Blutandrang nach dem Kopfe, der sich durch Kopfschmerz, rothes Antlitz, rothe Augen, Störungen der Sinne ankündigt, zu beschuldigen. In solchen Fällen findet sich nach dem Tode das Gehirn stark mit Blut erfüllt. Bisweilen, namentlich bei Blödsinnigen, ist das Gehirn der Substanz nach verändert, erweicht oder verhärtet, oder die Schädelknochen haben eine ungünstige Gestalt, es drücken Auswüchse derselben auf die Hirnmasse. Hierher gehören auch mechanische Verletzungen des Schädels. — Die Leiden der Verdauung, welche mit der Geisteskrankheit in ursächlichem Verhältniß stehen, sind besonders: auffallend träger Stuhlgang, Gefühl von Druck in der Magengegend, Angst nach dem Essen, aufgeblähter Unterleib und die sogenannten Stockungen im Unterleibe, die freilich nur der Mann vom Fache erkennen wird. Diese körperlichen Beschwerden veranlassen vorzugsweise Melancholie, und häufiger fixe Ideen und Verrücktheit, als Raserei. — Was endlich die Krankheiten der Geschlechtsorgane anlangt, so äußern sich diese vornehmlich durch eine unnatürlich gesteigerte Geschlechtslust, die oft in furchtbare Onanie oder gänzliche Schamlosigkeit ausartet. Bei den Frauen sind diese Leiden noch häufig mit Stockungen des Monatsflusses verbunden, oder es treten diese auch ganz allein auf. Aber von den angeführten Körperleiden zeigt sich bisweilen kein einziges, und es scheint, als ob die Geisteskrankheiten in einzelnen Fällen durchaus keine körperliche Grundlagen hätten.

Die Geisteskrankheiten sind am schwierigsten zu behandeln, und sehr gewöhnlich sind die Bemühungen

des Arztes ganz erfolglos. Die meiste Hoffnung gewähren solche Fälle, wo das Uebel von einer heilbaren körperlichen Krankheit, oder doch von solchen geistigen Einflüssen abhängt, die Abänderung zulassen. Auch plötzlich entstandene, durch Schreck, Zorn oder durch Wochenbett veranlaßte Geisteskrankheiten gehören zu den leichteren Fällen. Weit weniger Hoffnung gestatten vererbte Geisteskrankheiten; angeborner Blödsinn aber (nur nicht zu verwechseln mit Stupidität in Folge schlechter Erziehung), oder Verrücktheit wegen organischer Veränderungen im Gehirn, sind in der Regel nicht heilbar. Selbst nach erlangter Heilung steht immer zu befürchten, daß unter ungünstigen Umständen das Uebel wiederkehre. Je länger es schon gedauert hat, um so schlimmer ist es; doch sollen selbst nach 10 Jahren andauernden Irreseins noch Heilungen gelungen sein. — Die Maßregeln zur Vorbeugung der Geisteskrankheit ergeben sich theilweise schon aus den Gelegenheitsursachen, die vermieden werden müssen. Aeußerst wichtig ist jedenfalls eine zweckmäßig geleitete Erziehung in der Jugend, nämlich tüchtige Ausbildung des Körpers durch entsprechende Thätigkeit, Vermeidung von Frühreife des Geistes auf Kosten des Körpers, Abwehrung aller heftigen Leidenschaften, besonders des Zornes und der Eitelkeit, und Kräftigung des Charakters durch edles Beispiel. Am meisten Vorsicht ist bei Erziehung von Kindern nöthig, deren Eltern Anfälle von Irresein gehabt haben, und es wäre wünschenswerth, daß die Erziehung solcher immer den besten Händen anvertraut würde. Besonders aufmerksam seien Eltern auf die ersten Regungen des Geschlechtstriebes, dessen unnatürliche Befriedigung bei Kindern den ersten Grund nachmaliger Seelenstörungen mit sich bringt. Auch die ersten Regungen der Liebe bedürfen in kraftlosen Gemüthern und schwächlichen Körpern einer verständigen Leitung,

und möglichſt hüte man ſich in ſolchen Fällen, einer heftigen Neigung entgegenzutreten. Bei dem weiblichen Geſchlecht iſt Ausbleiben der Menſtruation, ſei es auf beſondere Veranlaſſung, oder bei eintretenden Stufenjahren, immer ein Umſtand, der ſchleuniges Zuratheziehen des Arztes nöthig macht.

Die Behandlung der Geiſteskrankheit zerfällt in eine arzneiliche und pſychiſche, d. h. ſie gilt dem Körper und der Seele. Die Behandlung der körperlichen Krankheit iſt ſchon darum überaus ſchwer, weil in den meiſten Fällen ihr Sitz ſehr verborgen iſt. Die Zuziehung eines tüchtigen Arztes iſt daher ganz unerläßlich, und ſeine Hülfe ſo ſchnell als möglich zu ſuchen, iſt der wichtigſte Rath, den wir ertheilen können. Mehr zur Belehrung als Benutzung mag Folgendes noch Platz finden. Eine fortbeſtehende Krankheitsurſache ſucht man vor Allem zu beſeitigen, unterdrückte Ausleerungen (beſonders Blutflüſſe) werden hergeſtellt, bei ſtarkem Andrang des Blutes nach dem Kopfe werden ableitende Mittel oder Blutentleerungen zu Hülfe genommen, bei Verſtopfung wird durch Klyſtiere oder abführende Mittel Hülfe geſchafft. Den Aderlaß anlangend, ſo iſt der unter mediziniſchen Pfuſchern hier beſonders häufige Mißbrauch zu rügen. Er iſt nicht in allen Geiſteskrankheiten nützlich, in einzelnen ſogar ſchädlich, und hilft nur bei ſtarker Ueberfüllung des Gehirns mit Blut, namentlich bei neu ausgebrochenem Uebel, wenn Trunkſucht, Sonnenbrand, unterdrückte Blutungen der Grund des Uebels ſind; auch mehr bei wilder Raſerei, als ſtillem Wahnſinn. In den Fällen von Melancholie ſind am häufigſten die Abführmittel wirkſam, beſonders wenn Appetitloſigkeit, eine weiß bedeckte Zunge und harter Stuhlgang zugegen ſind. Von der Wirkſamkeit der als ſpecifiſch gerühmten Mittel, des helleboris, der digitalis, des Opiums, des Brechweinſteins, in ekel-

erregenden Gaben, kann hier nicht die Rede sein. — Immer muß die arzneiliche Behandlung durch eine passende psychische unterstützt werden. Auch hier gilt als Grundsatz, jede fortwirkende Gelegenheitsursache zu entfernen, und Alles zu vermeiden, was zur Hervorrufung der confusen und exaltirten Ideen des Kranken Anlaß giebt. In Bezug darauf ist es wichtig, die Irren aus ihren gewohnten Umgebungen zu bringen, um wo möglich die Erinnerung an alle Verhältnisse, welche die Krankheit hervorriefen, zu zerstören. Nie muß man den herrschenden Irrwahn direkt bekämpfen, welches nicht nur nichts hilft, sondern schadet, vielmehr muß man die Aufmerksamkeit des Kranken geflissentlich auf Dinge richten, die seinem Wahne fern liegen, man muß suchen, neue geistige Interessen in ihm hervorzurufen. Wer dieses Letzte mit Geschick durchzuführen versteht, kann namentlich in neu entstandenen und leichteren Uebeln nicht selten die Krankheit bezwingen. Zweckmäßige Beschäftigung des Kranken durch Handarbeit, Spiele und Musik, Zerstreuung, wo nicht Gefahr zu fürchten, durch Reiten, Fischen, Jagen ꝛc. unterstützen die psychische Behandlung ungemein. — Die Vortheile der Irrenhäuser bei Behandlung der Geisteskrankheiten sind, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind und wohl geleitet werden, im Allgemeinen eben so groß, als das Vorurtheil des Publikums gegen sie. Nur zum Nachtheil der Kranken haben viele Familien das falsche Mitleid, sich von dem angehörigen Patienten nicht trennen zu wollen, oder doch nicht eher, bis die äußerste Noth es gebietet, wo dann freilich die Hülfe oft zu spät kommt. Wir haben bereits angegeben, wie nothwendig es ist, den Kranken aus seinen alten Verhältnissen zu reißen; eben so nothwendig ist es, ihm stete Aufsicht und passende Behandlung zu verschaffen. Die genaueste Aufsicht nämlich ist nicht nur bei den Rasenden nöthig,

von welchen Mord und Brand zu befürchten stände, sondern auch bei den ganz ruhigen Melancholikern, die in Folge der Krankheit außerordentlich zum Selbstmord hinneigen, und bei den geschlechtlich Gereizten, die durch Selbstzerstörung das Uebel nur unheilbarer machen. Ferner die arzneiliche und psychische Behandlung kann hier, wie überall, nur durch Sachverständige zweckmäßig geleitet werden, und sachverständig ist in diesem Falle nicht jeder geschickte Arzt, sondern der nur, der Gelegenheit genug hatte, Erfahrungen zu sammeln. In einer guten Irrenanstalt sind selbst die Wärter Sachverständige, ein oder mehrere Aerzte sind unaufhörlich zur Hand, während im Familienkreise die Gegenwart des Arztes sich auf die Besuche beschränkt. Ueberdies haben die Heilanstalten für Geisteskrankheiten alle die Apparate, Bäder, Douchen, Drehstühle, deren Anwendung bisweilen unerläßlich ist. — Das Vorurtheil gegen die Irrenhäuser datirt sich aus einer, allerdings noch nahe liegenden, barbarischen Vergangenheit, wo man die Irren als viehische, böswillige Creaturen, oder doch als nur vegetirende Geschöpfe betrachtete, gegen welche alle menschlichen Rücksichten aufhörten. Glücklicherweise haben sich die Ansichten geändert; es dürfte in Deutschland keine Anstalt bestehen, wo nicht die Irren mit Menschlichkeit behandelt würden, und nicht wenige Irrenhäuser sind so eingerichtet, daß die Kranken in ihnen entschieden besser aufgehoben sind, als unter den glücklichsten Umständen zu Hause. In Zweifelsfällen über den Werth einer Anstalt sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Vor allen die wissenschaftliche Tüchtigkeit und fast mehr noch der humane Charakter und das Talent des leitenden Arztes. Er muß durchaus menschenfreundlich sein und seinem Beruf mit Liebe anhängen, damit auch die Untergebenen sich ein mildes Benehmen zur Pflicht machen; er muß ein Mann von

Kopf ſein, um die pſychiſche Behandlung der Irren von der rechten Seite anzugreifen. Die Anſtalt ſelbſt muß eine geſunde Lage haben, wo möglich in einer ſchönen Gegend, welche das Gemüth der Geneſenden und Halbkranken angenehm beſchäftigt. Das Gebäude muß geräumig genug ſein, um eine angemeſſene Sonderung der Kranken zu geſtatten; denn es iſt nicht nur nöthig, daß die Geſchlechter getrennt, die Gefährlichen, Unreinlichen ꝛc. von den Uebrigen geſchieden werden, ſondern es iſt höchſt wichtig, auch ſolche Patienten zu ſcheiden, die ſich in ihren fixen Ideen gegenſeitig unterſtützen oder reizen. Auch die Wiedergeneſenden müſſen für ſich bleiben und ſogar den Umgang mit Verſtändigen genießen können. Ein gutes Irrenhaus muß endlich alle Apparate beſitzen, deren Anwendung nöthig werden kann; es muß den Inwohnern Gelegenheit zu angenehmer Beſchäftigung und Spielen geben. — Familien, die ſich nicht entſchließen können, Angehörige einer öffentlichen Anſtalt zu übergeben, werden wohlthun, ſich wenigſtens nach einer Privatwohnung im Hauſe eines Arztes umzuſehen. In einzelnen Fällen, wo das Uebel rein pſychiſchen Urſprungs iſt, würde nicht einmal das Haus eines Arztes nöthig ſein, ſondern es käme hauptſächlich darauf an, einen Mann zu finden, der, mit genügender Kenntniß der menſchlichen Seele ausgerüſtet, ſeine Zeit und Liebe dem Unglücklichen opfern wollte.

Die Geiſteskrankheiten ſind nach den Seelenvermögen, in welchen die Störung vorzugsweiſe auftritt, eingetheilt worden; da aber dieſe Vermögen nicht immer ſtreng ſich ſcheiden, auch die Krankheit ſich an feſte Grenzen keineswegs bindet, ſo ſind die Eintheilungen ſehr verſchiedenartig ausgefallen. Wir wollen mit Beiſeiteſetzung aller wiſſenſchaftlichen Syſtematik nur auf folgende Formen aufmerkſam machen. A. Blödſinnige (Idioten) werden Perſonen genannt, bei

welchen von Kindheit an die geistigen Vermögen sich wenig oder gar nicht entwickelt haben, und die daher durch Stumpfsinn und Charakterlosigkeit sich auszeichnen. Im schlimmsten Falle sinken die Idioten noch unter das Thier herab, indem sie selbst Hunger und Kälte nicht fühlen, nur essen, was man ihnen in den Mund steckt ꝛc. B. Von fixen Ideen spricht man bei Personen, deren Narrheit sich wesentlich an eine Idee knüpft, während sie in Dingen, die mit ihrem Wahne außer Bezug sind, sich vollkommen vernünftig zeigen. Diese Form der Krankheit zeigt sehr verschiedene Grade. Man findet Menschen mit fixen Ideen, die man im Allgemeinen noch zu den Vernünftigen rechnen kann; es giebt andere, wo der fixe Wahn als höchste Narrheit auftritt, indem sie glauben, Kaiser, berühmte Männer der Vorzeit, oder Gott selbst zu sein. C. Verrücktheit (amentia) zeichnet sich aus durch den geringen Eindruck alles Gegenwärtigen, was schnell vergessen wird, durch auffallende Gleichgültigkeit für alles, was sonst wichtig gehalten wird, und durch Unfähigkeit, Vorstellungen und Urtheile verstandesmäßig zu verbinden. Auch diese Art der Geisteskrankheit hat sehr verschiedene Grade, von welchen die leichtesten durch Ausdrücke wie: „Es ist mit ihm nicht richtig" bezeichnet werden, Fälle, die an Verworrenheit der Begriffe und große Zerstreutheit unmittelbar angrenzen. D. Raserei, Wuth (furor) wird die Verrücktheit mit Aufregung genannt. Diese Aufregung zeigt verschiedene Grade, kündigt sich Anfangs vielleicht nur durch die rasche Folge regelloser Ideen, durch unaufhörliches Schwatzen und Hantieren an, steigert sich aber zu heftiger, unvernünftiger Handlungsweise, zu tobendem Wesen und zügelloser Wuth gegen Alles, was in den Weg kommt. Unter welcher Form das Irresein auch auftrete, fast nie sind die geistigen Vermögen gänzlich vernichtet, fast immer

trifft die Störung nur einzelne Seiten der Seele, und so muß auch bei Behandlung der Irren die Achtung vor dem Menschen nie aus den Augen verloren werden. Auch ist die Krankheit oft nur periodisch, und selbst in der ärgsten Verrücktheit zeigen sich bisweilen lichte Momente.

Vesica felles, die lateinische Benennung der Gallenblase (s. diesen Artikel).

Vesikalarterie, die Arterie der Harnblase. (S. Harnblase.)

Vesicantia oder **vesicatoria** nennt der Arzt die blasenziehenden Mittel, von denen wir hier eine kurze Uebersicht geben. Der blasenziehenden Mittel giebt es mehrere, als: Zugpflaster, Canthariden-pflaster, Spanisch-Fliegenpflaster oder schlechthin Spanische Fliege, lat. Emplastr. cantharidum s. vesicatorium. Es ist ein sehr schätzbares Ableitungsmittel zur Hebung örtlicher Schmerzen, gereizter Zustände, rheumatischer und catarrhalischer Entzündungen innerer oder äußerer edler Organe, als Augenleiden, Ohrensausen, rheumatischen Zahn- und Kopfschmerz, catarrhalischer Halsentzündung, Seitenstechen ꝛc.; schadet dagegen mehr, als es nutzt, bei allen Entzündungen, die mit allgemein entzündlichem Fieber verbunden sind, bei gereiztem Zustande der Harnwege und Geschlechtsorgane (weil die spanische Fliege selbst bei äußerer Anwendung einen specifischen Reiz auf diese äußert), ist auch bei sehr kleinen Kindern, bei zu reizbaren Personen, bei solchen, wo wegen schlechter Säfte Brandigwerden der Wunden zu befürchten ist, zu vermeiden, in letzterem Betrachte auch nicht auf wassersüchtig angeschwollene Theile zu legen. In Nervenfiebern und überhaupt Allgemeinleiden, wo man schnell und eingreifend wirken will, zieht man dem Blasenpflaster im Allgemeinen Senfpflaster vor. — Man legt das Blasenpflaster, wo sonst nichts hindert, dem leidenden

Theile immer so nahe als möglich; bei Leiden am Kopfe hinter die Ohren oder in den Nacken, bei Halsleiden in Form eines Streifchens um den Hals ꝛc. Das Verfahren dabei ist folgendes: Man nehme frisches Pflaster aus der Apotheke, nicht solches, das man etwa schon längere Zeit aufbewahrt hat, da dies immer unsicher wirkt. Ein gutes Pflaster ist grünlichgrau, vom Geruche nach spanischen Fliegen, auf Leinwand gut ausstreichbar, nicht bröcklich; zeigt im Bruche eine gehörige Menge grüner, glänzender Theilchen. Man wasche die Stelle, auf die man es legen will, mit Wasser, auch wohl etwas Weinessig ab, und reibe sie, wenn es ein Subjekt mit unempfindlicher Haut gilt, roth, streiche das Pflaster etwas dick auf Leinwand oder dünnes Leder (man kann es auch schon gestrichen mit den nöthigen geschnittenen Heftpflasterstreifen aus der Apotheke erhalten), für Erwachsene gewöhnlich in der Größe eines Kronthalers, befestige es auf der Haut durch einige Streifen Heftpflaster, erforderlichen Falls auch noch durch ein darüber gelegtes Stück zusammengelegter Leinwand und eine Binde. Am besten legt man es des Abends vor Schlafengehen auf, wo in der Regel die Blase am andern Morgen gezogen sein wird, ohne daß man etwas davon gefühlt hätte, da das sehr mäßige und erst nach einiger Zeit eintretende Brennen, welches durch das Ziehen des Pflasters entsteht, den Schlaf höchstens bei sehr empfindlichen Personen hindert. Ist die Blase gezogen, so nimmt man das Pflaster ab, öffnet die Blase mit einer Scheere und entleert die darin enthaltene Feuchtigkeit. Ist das Uebel schon jetzt ganz gehoben, so verbindet man die wunde Stelle sofort mit Traubenpommade oder ungesalzener Butter, oder, zu schnellster Heilung, mit Ceratum Saturni aus der Apotheke; da jedoch in der Regel eine vollständige Besserung nicht sofort nach dem Ziehen der Blase eintritt,

und da der Abfluß des Wundwassers als heilsame Ableitung zu betrachten ist, so wird man meist besser thun, die Wunde einige Tage offen zu erhalten, indem man nach Abtrennung der Oberhaut ein frisches, täglich einige Male zu erneuerndes, Blatt von Wegebreit, Wein, weißem Kohl ꝛc. auflegt; oder, wenn die Wunde längere Zeit offen erhalten werden und eine Zeit lang eitern soll, sie mit Digestivsalbe oder Bals. Arcaei täglich ein- bis zweimal verbindet und erst später zu dem heilenden Verbande übergeht. Ginge die bezweckte Eiterung zu langsam vor sich, so kann man die Wunde, jedoch mit Vorsicht, daß man keinen zu heftigen Reiz erwecke, mit Zugsalbe (unguentum epispasticum) oder Cantharidensalbe verbinden, oder etwas Canthariden pulver in die Wunde einstreuen. — Man empfiehlt auch folgende Anwendung des Blasenpflasters: Die Oberfläche des gestrichenen Pflasters wird mit einem, mit Oel getränkten, Stück Löschpapier bedeckt, so daß nicht das Pflaster unmittelbar, sondern zunächst das geölte Papier auf die Haut zu liegen kommt. Indem das Oel das blasenziehende Prinzip aus dem Pflaster auszieht und so auf die Haut bringt, soll es dessen Wirkung schneller und sicherer machen; auch bleibt bei Abnahme die Oberhaut nicht am Pflaster kleben, wie bei der gewöhnlichen Art das Pflaster zu legen leicht geschieht. Man muß sich nur hüten, nicht zu viel Oel anzuwenden, damit es nicht durch Ueberfließen die Blasenziehung weiter führe, als man beabsichtigt. — Bei Kindern und reizbaren Personen stellen sich nach dem Gebrauche eines, namentlich etwas größern, Blasenpflasters nicht selten Drängen auf den Urin und Harnstrenge ein, welche sich indeß nach Wegnahme des Pflasters in der Regel bald verlieren, oder, wenn sie länger anhalten sollten, dem Genuß von Kuhmilch oder Mandelmilch, bei heftigen Zufällen mit ½ bis 1 Gran Kampher verrieben,

weichen. — Soll bei langwierigen gereizten Zuſtänden eine langſame, aber anhaltende ableitende Wirkung erzielt werden, ſo legt man ſtatt des vorher betrachteten gewöhnlichen Blaſenpflaſters das ſogenannte immerwährende Blaſenpflaſter (Emplastr. vesicator. perpet.), ebenfalls in Apotheken zu haben, auf, nimmt es täglich ab, wiſcht es rein ab, legt es von Neuem auf, und vertauſcht es nach 10 bis 12 Tagen, wenn die Stelle länger offen bleiben ſoll, mit einem friſchen. Aehnliche Dienſte, als dieſe Pflaſter, leiſtet übrigens auch eine Salbe aus einem Theile Cantharidenpulver und acht Theilen Schweinfett, täglich eine Erbſe groß, in die Haut eingerieben. — Außer dem gewöhnlichen Blaſenpflaſter, welches das bequemſte und in der Regel zweckmäßigſte dieſer Mittel iſt, kann man unter Umſtänden auch wohl noch andere blaſenziehende Mittel zu ähnlichen Zwecken der Ableitung, als dieſes, anwenden, ſo namentlich Einreiben der Cantharidentinctur und Auflegen des Seidelbaſtes. Auch viele andere ſcharfe Pflanzentheile, z. B. die gelben Blumenblätter des ſcharfen Hahnenfußes (Ranunc. acris), das Kraut der Küchenſchelle, Kraut oder Wurzel von Arum ꝛc., bringen, wenn man ſie friſch zerquetſcht auf die Haut legt, Röthe und endlich Blaſen hervor, werden auch hier und da als Volksmittel angewendet; ſie haben aber das Nachtheilige, daß ſie leicht langwierige und bösartige Geſchwüre hinterlaſſen. — Kommt es in dringenden Fällen darauf an, recht ſchnell eine Blaſe auf der Haut zu ziehen, was indeſſen immer ſchmerzhafter iſt, als die Legung des gewöhnlichen Blaſenpflaſters, ſo reicht es hin, den Dampf von ſiedend heißem Waſſer durch einen Trichter eine Zeit lang an die betreffende Stelle gehen zu laſſen, oder folgendermaßen zu verfahren: Man taucht ein Stück Leinwand, Tuch oder Papier von erforderlicher Größe in rectificirten Wein-

geist oder Eau de Cologne oder starken Weingeist, wischt es so weit ab, daß es bloß feucht durch die spirituöse Flüssigkeit ist und nicht abfließen kann, applicirt es genau auf die Haut nach zuvorigem Wegrasiren der Haare, und führt ein brennendes Schwefelhölzchen oder auch brennendes Papier darüber hin, damit sich der Weingeist überall augenblicklich entzünde und die Flamme recht senkrecht auf der Oberfläche sei. Nach einigen Secunden löscht die Flamme aus und die Oberhaut löst sich los. Damit sich die Flamme nicht über die Stelle ausbreite, auf die man die Wirkung beschränken will, umgiebt man sie mit einer, in der Mitte ausgeschnittenen, feuchten Compresse.

Vesica ovi, s. Feuchtblase.

Vesicaria, eine von Lamarque eingeführte Benennung für eine Pflanzengattung, aus einer Art der Gattung Alyssum, die sich durch aufgeblasene kleine Schötchen auszeichnet. Viele Botaniker wollen jedoch dieselbe nicht als eine selbstständige Gattung anerkennen.

Vesica saccata heißt in der Medizin die sackförmige Zusammenschnürung der Harnblase, welche sich in Folge von Krämpfen oder eines organischen Leidens bildet, und dadurch das Harnlassen sehr beschwerlich macht.

Vesicatoria, s. Vesicantia.

Vesiculae, die lateinische Benennung kleiner Bläschen.

Vesicularis oder **vesiculosus** nennt man in der botanischen Nomenclatur blasenartige Erscheinungen, welche luftgefüllte, aufgetriebene Zellen enthalten; zum Beispiel vesicularis contextus, blasiges, dem Zellgewebe ähnliches Gewebe, dessen Zellen aber keine Gemeinschaft mit einander haben; vesiculares glandulae oder vesicularia receptacula, oder auch vesicularia vasa, nennt man in der Botanik die

ſphäriſchen Bläschen, welche ſich in der Schale mancher Früchte bilden und ein flüchtiges Oel zu enthalten pflegen, und vesicularis sabricies heißt die rauhe Oberfläche, welche ſich zuweilen bei Früchten zeigt, wenn dieſe mit feinen Bläschen bedeckt iſt.

Vesicularsyſtem nennt man in der Phyſik das Syſtem, welches auf dem Grundſatz, oder beſſer auf der Hypotheſe beruht, daß die Waſſerdünſte in der Luft ſich vermittelſt der hohlen Bläschenform, in welcher die Dünſte erſcheinen, erhalten. Die angeſtellten Beobachtungen haben ſich wenigſtens dafür entſchieden, daß die ſichtbaren Dünſte, Nebel und Wolken wirklich in dieſer Form erſcheinen. Es kann aber auch die Behauptung etwas für ſich haben, daß die Dünſte in beiderlei Geſtalt, als Bläschen oder als eine wirkliche Waſſerzerſetzung, vorkommen.

Vesiculosa nennt der Zoologe Latreil eine Zunft der Fliegenfamilie Tanystomata. Sie zeichnet ſich durch einen aufgeblaſenen Hinterleib aus, und zerfällt in die Gattungen: panops, cyrtus, astomella und andere weniger bekannte.

Vespa, lateiniſch für Weſpe; ſ. dieſen Artikel, welcher ausführlicher ſein wird. Hier nur vorläufig das Allgemeine. Wir betrachten neben den Weſpen zugleich die Horniſſen, da beide Thiere zu demſelben Geſchlechte gehören, in der Lebensweiſe ſehr übereinſtimmen, und die Mittel zur Abhaltung und Vertilgung bei beiden dieſelben ſind. Beide werden beſonders den feinen ſüßen Früchten, welche ſie anfreſſen, und den Bienenſtöcken, die ſie ihres Honigs berauben, nachtheilig; kommen auch zuweilen in Waarenlager und greifen die Zuckerhüte an. Dagegen tödten ſie auch Fliegen und andere Inſekten. Die Weſpen hängen ihre Neſter am liebſten an die Balken der Dächer von Gebäuden, ſowohl in-, als auswendig, doch oft auch an Baumäſte im Freien an oder machen ſie in

die Erde. Die Horniſſen dagegen wählen lieber die Höhlungen in den alten Bäumen, doch auch Strohdächer. — Bei der Vertilgung oder Abhaltung dieſer Thiere iſt beſonders räthlich, im Frühjahr (April, Mai) die Weibchen zu tödten, welche den Winter in Löchern zugebracht haben, neue Neſter bauen und Eier legen. Sie halten ſich auf Holzgeländern und dergleichen auf, wo ſie Späne zu ihren Neſtern holen, und ſind an ihrem dicken Leibe zu erkennen. Auch ſpäter iſt es noch nützlich, ſie einzeln zu tödten, da die Jungen in den Neſtern verhungern müſſen, wenn die Alten getödtet ſind. Aber auch in den Neſtern ſelbſt kann man ſie zur Vertilgung aufſuchen; wofern man ſich nur durch Bienenkappen und Handſchuhe oder auf ſonſt andere Weiſe gegen ihren Stich zu ſchützen weiß. Am beſten iſt es, hierzu die Zeit des Dunkels oder einen regenigen Tag zu wählen, wo die wenigſten in den Neſtern fehlen. Die Neſter, die an erhabenen Gegenſtänden befeſtigt ſind, entledigt man am bequemſten, indem man einigemale hineinſchießt oder ſie ablöſt und in einem Sacke auffängt, deſſen offener Saum um einen hölzernen Reifen genäht iſt, und den man, nachdem er unter dieſem Reifen zugebunden worden, in kochendes Waſſer taucht. Zur Vertilgung der Neſter, die in der Erde gemacht ſind, öffnet man das Loch etwas, ſchüttet Aſche oder gelöſchten, an der Luft zerfallenen Kalk hinein, und ſtampft die Erde feſt, oder ſchüttet einige Spaten voll Erde darüber. Noch ſicherer iſt es, eine ſtarke Rakete ſo weit als möglich in das Loch zu ſtecken, und dann anzuzünden. Befindet ſich ein Neſt in einem hohlen Stamm, ſo verklebe man die Oeffnung mit Lehm und dergleichen, vergeſſe aber dabei die benachbarten Oeffnungen nicht, die oft miteinander in Verbindung ſtehen. Oder: man ziehe einen Flauſch Werg durch zerlaſſenes Pech, umwickle ihn mit anderm Werg, verſtopfe

damit die Flugöffnung, und zünde dann das Werg an. Das Lockere wird bald hinweglodern, das Gepichte aber vor dem Loche kleben bleiben; dabei lauere man denen, die etwa durchwiſchen wollen, mit brennenden Strohhalmen auf; ſo werden wenige durchkommen. Man muß aber Waſſer bei der Hand haben, um, wenn der Baum anbrennen will, löſchen zu können. Zum Fangen der Wespen und Horniſſen iſt folgendes Mittel vorzüglich: Man fülle eine reine gläſerne Kannenflaſche bis auf etwa drei Fünftel derſelben mit gemeinem, durch Waſſer verdünnten, Kornbranntwein, welchem etwas Honig oder Zucker zugeſetzt iſt, und ſorge dafür, daß der Hals der Flaſche nicht klebrig werde. Dieſe Flaſche wird ſo nahe als möglich bei dem zu ſchützenden Gegenſtande an einen Baumaſt feſtgebunden, ſo daß ſie eine mäßig ſchiefe Lage hat, weil in die aufrechtſtehende das Inſekt ſchwer kriecht, und aus der zu ſchief liegenden daſſelbe wieder entkommen kann. Die Horniſſen und Wespen ziehen den Genuß dieſer Miſchung dem aller andern Früchte vor, und man hat nur darauf zu achten, die Flaſche von Neuem zu füllen, nachdem ſie zuvor wieder ſorgfältig gereinigt worden, wenn ſie keine Thiere mehr aufnehmen kann. Auch dadurch kann man ſie fangen, daß man ſie, wenn ſie irgend wo ſitzen, mit einem mit Vogelleim beſtrichenen Stocke berührt, oder daß man Leimſpindeln, die mit etwas Honig beſtrichen ſind, vor ihre Flugöffnung ſtellt. Zur Abhaltung von Früchten kann man dieſe mit Flor umgeben. Auch ſollen Obſtbäume und Weintrauben von ihnen verſchont bleiben, wenn man Eibenbäume in den Garten pflanzt, deren Früchte ſie jeder andern Nahrung vorziehen. — Der Stich obengenannter Inſekten wird dadurch ſo ſchmerzhaft, daß dieſelben beim Stiche ein flüſſiges Gift aus der Spitze des Stachels in die Wunde laſſen, welches eine ſtarke ört-

liche Entzündung nach ſich zieht. Die Natur dieſes Giftes iſt noch wenig bekannt; nach Fontana ſchmeckt es ſcharf und bitter, und röthet Lackmus. Höchſt gefährlich iſt es, von einem ganzen Wespenſchwarm angefallen zu werden, denn man hat Beiſpiele, daß viele Stiche heftiges Wundfieber verurſachen. Iſt man von einem der genannten Inſekten geſtochen worden, ſo laſſe man das Inſekt ruhig arbeiten, und den Stachel wo möglich wieder mit herausziehen. Erfolgt dies nicht, ſo bemühe man ſich, den Stachel ſelbſt ſo bald als möglich herauszuziehen, bevor noch die zunehmende Geſchwulſt dies verhindert. Iſt dies geſchehen, oder auch, wenn man ihn nicht herauskriegen kann, ſo lege man, falls man nichts Anderes zur Hand hat, friſche Erde oder naſſen Thon auf die verwundete Stelle, oder mache einen Umſchlag von ganz kaltem Waſſer, oder zerriebenen Kartoffeln. Man erneuere dieſen Umſchlag von Erde, Thon, Waſſer oder Kartoffeln ſo oft, als er anfängt, warm zu werden, und fahre damit ſo lange fort, bis Hitze, Geſchwulſt und Schmerz ſich vermindert haben. Dieſe Mittel wirken bloß durch ihre Kälte entzündungswidrig; und noch kräftiger, als bloßes Waſſer, können hierbei zur Zertheilung der Entzündung Umſchläge von Goulardſchem Waſſer oder Bleieſſig dienen; andere Mittel giebt es, die, wenn man der Empfehlung derſelben trauen darf, das Gift ſelbſt unwirkſam zu machen ſcheinen. Eins der ſchätzbarſten Mittel dieſer Art iſt der Salmiakgeiſt (Aetzammoniakflüſſigkeit), womit man die geſtochene Flüſſigkeit zu waſchen hat. Auch die Knollen einer Zwiebel oder des Knoblauchs, unmittelbar auf den verwundeten Theil gelegt, ſollen augenblicklich die Schmerzen ſtillen. Hufeland erklärt für das zuverläſſigſte und ſchnellſte Mittel, die Stelle ſogleich ¼ Stunde lang mit Oel zu reiben. Eben ſo gut iſt friſche, ungeſalzene Butter. Buch-

ner räth, die verwundete Stelle mit Speichel zu benetzen, und einige Zeit mit dem Finger zu kratzen. Desvaux fand durch eine Reihe von Versuchen, daß es, um Schmerz und Geschwulst schnell zu beseitigen, hinreichend sei, die gestochene Stelle mit der ersten besten aromatischen Pflanze, die man zunächst zur Hand hat, zu reiben, z. B. Thymian, Quendel, Pfeffermünzkraut, Rosmarin, Majoran ꝛc. Unstreitig ist das ätherische Oel dieser Pflanzen das Wirksame; in der That erhielt auch Balard von Anwendung des Terpentinöls schnellen Erfolg. Unzer, so wie Formey empfehlen dringend die äußere Anwendung des Honigs. Sonst findet man noch empfohlen die äußere Anwendung von: Ohrenschmalz, kaltem Salzwasser oder Meerwasser, Weinessig oder Citronensaft, frischen gequetschten Petersilie- oder Wegerichblättern, Milchsaft des Feigenbaums oder Mohns, Urin, Eiweiß und dergleichen. Eine kritische und vergleichende Prüfung der Wirksamkeit dieser verschiedenen Mittel ist noch nicht vorhanden.

Vesper, ein lateinisches Wort, welches Abend bedeutet; man braucht es aber auch von der Zeit gegen Abend und begreift darunter auch einen Theil des Nachmittags, wo man in der Regel eine kleine Mahlzeit nach dem Mittagsessen einnimmt, z. B. den Nachmittagskaffee, das Vesperbrod, aus kalten Speisen bestehend und eben nur zur Erfrischung dienend, um die Zeit bis zum Abendbrod durch eine kurze Ruhe zu unterbrechen. Man sagt daher auch vespern für „sein Vesperbrod essen". — Unter Vesper versteht man auch den Nachmittagsgottesdienst und spricht deswegen von der Vesperpredigt, welche um diese Zeit gehalten wird, und dem Vesperprediger, von der Vesperglocke, welche diesen Gottesdienst einläutet, und die dann auch noch später, wenn der Arbeiter Feierabend zu machen pflegt, ge-

läutet wird, also die wirkliche Abendglocke ist. In früherer Zeit wurde der am Sonnabend Nachmittag stattfindende Gottesdienst vorzugsweise Vesper genannt; noch früher nannte man denselben Sonntags-Vigilie. Dies waren in den ersten christlichen Zeiten Andachtsübungen, welche in den Nächten, die hohen Festen vorangingen, gehalten wurden; auch vor dem Sonntag hielt man sie. Bei diesen Vigilien wurde Anfangs der ganze Gottesdienst gehalten (vorgelesen, gesungen, das Abendmahl gefeiert, die Agapen gehalten); später, als der Gottesdienst am Tage erlaubt war, wurden die Vigilien zwar nicht aufgegeben, aber nur noch die nächtlichen Hymnen abgesungen. Im 4ten und 5ten Jahrhundert wurden die Sonntagsvigilien sehr beschränkt und die Vigilien nur vor den drei hohen Festen, vor dem Epiphaniasfeste und vor Himmelfahrt gehalten. Der nächtliche Gottesdienst wurde aber mit der Zeit auf den Nachmittag verlegt; endlich wurden aus den Vigilien bloß Fastenübungen und in manchen Kirchen dieselben dem weiblichen Geschlecht untersagt, so in Spanien. Vespera hießen auch die in den Klöstern üblichen Vorbereitungen an den Tagen, welche den großen Kirchenfesten vorausgingen, also dem Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfest. Sie waren entweder vesperae primae, und währten dann von Nachmittag 3 Uhr bis zu Sonnenuntergang, oder vesperae secundae, wenn sie nach Sonnenuntergang anfingen. Auch brauchte man den Ausdruck für hora canonica und nannte die um 1 Uhr beginnende vespera prior, die um 6 Uhr beginnende vespera posterior.

Vesperbild, hieß vorzugsweise die Abbildung Christi, wenn er vom Kreuz genommen ist und von Maria, der Mutter, in den Armen gehalten wird.

Vesperbrod, s. Vesper.

Vesperglocke, s. ebendaselbst.

Vesperprediger, s. Vesper.

Vespertilio, der lateinische Ausdruck für Fledermaus. Es giebt verschiedenartige Fledermäuse, wovon bei uns besonders häufig die mäuseartige Fledermaus, Vespertilio murinus, ist. Die Fledermäuse wohnen in den Ritzen alter Gebäude, hohlen Bäumen, Erdklüften ꝛc., halten Winterschlaf, der aber bei warmen Tagen unterbrochen wird; thun zwar zufällig etwas Schaden, indem sie in Schornsteine und Rauchkammern nach dem Speck gehen, nützen aber weit mehr durch Vertilgung vieler schädlicher Insekten, die ihnen zur Nahrung dienen. Will man sie dennoch fangen oder vertilgen, so kann man sich dazu folgender Mittel bedienen: a) Man bindet an eine lange Stange einen großen Büschel von Kletten, pudert ihn mit Mehl ein, hält ihn am Abend in die Luft und bewegt ihn ein wenig, wo die Fledermäuse danach hinfliegen und hängen bleiben. b) Man hält den Abends herumfliegenden Fledermäusen einen bloßen Degen entgegen und blänkert damit. Sie schießen darauf zu und stoßen sich öfters so stark daran, daß sie zur Erde fallen. c) Man bestreut eine Speckschwarte mit Arsenik oder bestreicht sie mit in Oel aufgelöstem Arsenik und hängt sie an solche Orte, wo man die Fledermäuse öfters fliegen sieht. Dies Mittel ist indeß gefährlich, weil die Fledermäuse dann durch ihren vergifteten Speichel leicht den Speck in Schornsteinen und Rauchkammern verunreinigen können. d) Man schießt sie bei Mondenschein mit einer mit Dunst geladenen Flinte. — Die Fledermäuse lassen sich nicht zähmen. Daß ihr Fleisch giftig sei, wie Linné anführt, scheint Fabel zu sein; die Chinesen und Indianer sollen vielmehr gebratene Fledermäuse für Leckerbissen halten.

Vespertiner, so viel wie Vesperprediger.

Vespertinus, der Abendstern; s. den Art. Venus.

Vespertinus flos, der botaniſche Name derjenigen Blumengattungen, die nur in den Abendſtunden aufblühen, am Tage aber geſchloſſen bleiben.

Vespillo, die lateiniſche Benennung für Todtengräber und Leichenkäfer; ſ. dieſe Art. Vespillonis wurden auch die Leichenräuber, weil ſie geheiligte Orte entweihten, genannt; ſie bedeuteten alſo ſo viel wie Heiligthumsſchänder, sacrilegi.

Veſta, 1) in der Mythologie der Alten galt die Göttin dieſes Namens für die Tochter des Kronos (Saturn) und der Rhea. Sie wurde, der Mythe nach, wie ihre anderen Geſchwiſter, von dem Vater verſchlungen, aber durch die Liſt der Rhea wieder gerettet. Weil ſie zuerſt verſchlungen und zuletzt wieder herausgegeben worden ſein ſoll, heißt ſie die älteſte und jüngſte Tochter des Kronos. Sie wurde als die Göttin des häuslichen Feuers verehrt; überhaupt aber neben Demeter als die Göttin angeſehen, welche den Menſchen die Begründerin der Kultur und Sittigung geworden war. Als Göttin des Feuers war ihr in jedem Hauſe der Herd heilig, auf welchem ein immerwährendes Feuer erhalten wurde. Indem ſo der Herd ein geheiligter Theil des Hauſes war, wurde auch, weil er ein unentbehrlicher Theil deſſelben war, das ganze Haus der Veſta geheiligt, und ſelbſt die ganzen Staaten, als der Complex der Wohnungen der einzelnen Staatsglieder, wurden unter die Obhut der Göttin geſtellt, daher in den griechiſchen Städten mitten auf dem Markt und in den Prytaneen ihre Altäre ſtanden, und ihr beim Anfange von Feſten und Gaſtmählern zuerſt Wein geſpendet wurde. — Höher noch als in Griechenlbnd ſtand ihr Kultus in Rom. Nach Italien hatte Aeneas ihren Dienſt gebracht und ihr ein Heiligthum in Lavinium errichtet; Numa Pompilius verſetzte ihn nach Rom, errichtete ihr zwiſchen dem palatiniſchen und capitoliniſchen Berge

einen Tempel, ließ in demſelben ein ewiges Feuer unterhalten, und das Palladium und die Ancilia in demſelben aufbewahren; ihren Dienſt beſorgten die Veſtalinnen. — Außerdem erzählt die Mythologie von ihr: Apollon und Poſeidon hatten um ſie geworben, allein ſie verweigerte die Vermählung und ſchwur ewig Jungfrau zu bleiben. Als ſie einſt Priapus, während ſie ſchlief, genießen wollte, weckte ſie das Schreien eines Eſels auf; aus Dankbarkeit wählte ſie den Eſel als ihr geliebtes Thier, und daher wurden an ihrem Feſte Eſel mit Blumen bekränzt durch die Stadt geführt. Veſta wurde zwar eigentlich unter keinem Bilde verehrt, doch findet man ſie bisweilen auf Antiken als eine verſchleierte Frau, eine Opferſchale haltend, abgebildet. Ihre Tempel, deren ſie nur wenige hatte, da in jedem Hauſe ihr geopfert wurde, waren rund gebaut, mit Säulengängen umgeben und von einer Kuppel bedeckt; in der Mitte derſelben brannte die heilige Flamme.

2) Von dieſer Göttin wurde der von dem Aſtronomen Albers am 29. März 1807 entdeckte Planet, welcher zu den ſogenannten Aſteroiden gehört, benannt. Die Aſteroiden, deren Zahl ſich durch immer neue Entdeckungen beinahe in jedem Jahre vermehrt, nachdem man lange Zeit nur vier derſelben (Juno, Pallas und Ceres außer der Veſta) gekannt hatte, haben in unſerm Sonnenſyſtem bekanntlich die Stelle zwiſchen Mars und Jupiter, und man nimmt an, daß ſie die Trümmer eines größeren Planeten ſind. Die Veſta erſcheint als ein Stern fünfter bis ſiebenter Größe und vollendet ihren Umlauf um die Sonne in 3 Jahren und 8 Monaten. Ihr Durchmeſſer beträgt 58 geogr. Meilen, und iſt von der Erde 48,910,943 Meilen entfernt.

Veſtalien (Vestalia) nannten die Römer die Feſte zu Ehren der Veſta, welche am 9. Juni in Rom gefeiert

wurden. Die römiſchen Frauen gingen an dieſem Tage baarfuß nach dem Tempel dieſer Göttin und opferten ihr. Seltſamer Weiſe waren die Eſel an dieſem Tage von jeder Arbeit entbunden. Die Urſache dieſer Gewohnheit iſt oben in dem Art. Veſta angegeben. Die Thiere wurden mit Blumen geſchmückt und ihnen um den Hals Schnuren mit aufgereihten Broten gehängt, während ſie in der Stadt umhergeführt wurden.

Veſtalinnen hießen bei den Römern die Prieſterinnen der Veſta (Vestales virgines, veſtaliſche Jungfrauen). Die Anzahl derſelben betrug anfänglich nur vier, die aber unter Tarquinius Priscus, vielleicht auch erſt unter Servius Tullius auf ſechs geſteigert wurde. Gewählt wurden ſie Anfangs von dem Könige, ſpäter von dem Pontifex maximus, und zwar, wenn eine neue Veſtalin gewählt wurde, ſo las der Pontifex zwanzig Mädchen aus, welche von freien Eltern ſein und ſolche noch am Leben haben, 6—16 Jahre alt und frei von körperlichen Gebrechen ſein mußten. Von dieſen zwanzig Auserleſenen wurde in der Volksverſammlung eine gewählt, und der Pontifex holte ſie aus dem Hauſe ihrer Eltern mit den Worten ab: Te, Amata, capio, d. i.: Ich wähle Dich, Amata. Später war dieſe Weitläuftigkeit nicht mehr nöthig, ſondern der Pontifex wählte, welche er wollte, wenn es nur mit Bewilligung ihrer Eltern geſchehen war und wenn ſie die erforderlichen Eigenſchaften hatte; fand ſich keine Freiwillige, ſo wurde von den Tauglichen gewählt. Bei Antritt ihres Amtes mußten ſich die Veſtalinnen verbindlich machen, 30 Jahre im jungfräulichen Zuſtande zuzubringen; von dieſer Zeit erlernten ſie 10 Jahre lang den Dienſt, 10 Jahre lang übten ſie ihn aus, und in dem letzten Decennium unterrichteten ſie die neuen Veſtalinnen. Der Dienſt der Veſtalinnen aber beſtand darin, das

heilige Feuer im Vestatempel zu erhalten, weshalb sie des Nachts abwechselnd wachten; ferner das Palladium zu bewahren und in Gefahren in Sicherheit zu bringen; die heiligen Gebräuche zu verrichten, welche darin bestanden, daß sie den Tempel täglich mit dem aus einem heiligen Brunnen geholten Wasser besprengten, Salz und Getreide zu den Opfern bereiteten u. s. w. Wenn durch die Schuld einer Vestalin das heilige Feuer verlöscht war, so wurde sie mit Ruthen gepeitscht; sie mußte sich dazu entblößen, und wurde an einen dunkeln Ort geführt und von dem Zuchtmeister durch einen Vorhang getrennt; das Feuer aber wurde (vermuthlich mittelst des Brennspiegels) an der Sonne wieder angezündet, was überhaupt auch jährlich am 1. März als Erneuerung des Feuers geschah. Wenn eine Vestalin das Gelübde der Keuschheit verletzt hatte, so wurde sie lebendig begraben; sie wurde dann verhüllt aus der Stadt nach einer unterirdischen Grube auf dem campus sceleratus gebracht, in welcher ein Bett, Licht, Brod, Wasser, Milch und Oel stand. Sobald sie hinabgestiegen war, wurde die Leiter weggenommen und die Grube mit Erde angefüllt. Ihr Entehrer wurde auf dem Markte zu Tode gepeitscht. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit konnten sich die Vestalinnen verheirathen; doch geschah dies selten, und wenn es ja einmal geschah, so wurde es als ein schlimmes Vorzeichen für den Staat angesehen, eben so, wie wenn das heilige Feuer einmal verlosch. Für ihre Dienste erhielten sie von dem Staate einen Gehalt, und standen außerdem in den höchsten Ehren. Wenn sie ausgingen, wurden sie von Lictoren begleitet; selbst die vornehmsten Magistrate, wenn sie den Vestalinnen begegneten, mußten ihnen ausweichen, und Verbrecher, die bei ihrem Gange nach dem Richtplatze auf sie stießen, wurden begnadigt. Ihre Gebete wurden für die wirksamsten

geholten. Bei ihnen wurden wichtige Urkunden deponirt, weil die Aufbewahrung bei ihnen ſicher war. Ihre Tracht beſtand in einem langen, weißen, mit Purpur beſetzten Kleide, das Haupt war mit Binden und einem Schleier geſchmückt.

Veſte, Burg, feſtes Schloß, ſ. Veſtung.

Vestiarii hießen bei den Römern diejenigen Sklaven, welche die Kleider verfertigten und in den Kleiderzimmern der römiſchen Damen, Vestiarium genannt, die Aufſicht darüber zu führen hatten. — In der katholiſchen Kirche nennt man die Aufſeher über Meßgewänder, Kirchengeräthe ꝛc. auch vestiarii.

Vestiarium, ſ. Vestiarii.

Vestiplicae, die lateiniſche Benennung für Kleiderfalterinnen, die bei den Römern unter Aufſicht der Vestipicae, Kleiderhüterinnen, ſtanden. Die Kleider ſelbſt waren in Kiſten von wohlriechendem Holz aufbewahrt, und hatten Aufſchriften zur Bezeichnung der Kleiderſorten, die ſie enthielten.

Vestibulum, ſ. die Art. Vorhalle und Vorplatz.

Vestibulum des Labyrinths, ſ. unter Ohr.

Vestibulum vaginae, der zwiſchen den Schamlefzen liegende Eingang zur Mutterſcheide.

Vesticus capitulum nennt man in der botaniſchen Nomenclatur den bekleidenden Blüthenkopf, welcher den oberen Theil des Stengels ſo umgiebt, daß die oberen Aeſte und Blätter von ſeinem unteren Theile bedeckt werden.

Vestimentum, Kleidung überhaupt. Man unterſcheidet Vestis, ein Kleid zum Anziehen, und Amictus, ein Kleid zum Umwerfen; ſ. auch Vestis.

Vestis, Kleid oder Bekleidung bei den Römern; ſ. unter Kleid, Th. 40, S. 53 u. f. Die eigentliche Bekleidung der Römer war die Toga, indeſſen beſaßen ſie auch noch andere Kleider, die ſie bei gewiſſen Gelegenheiten trugen. Hier eine kurze Ueberſicht dieſer Kleider nach dem Hederichſchen Antiquitä-

ten-Lexicon. Vestis alba, oder weißes Kleid, war das gewöhnliche Kleid der Römer, auch der Athenienſer, die es von Leinwand trugen, und der Juden. Bei den Letzteren war es beſonders die Tracht der Prieſter. Ob dieſe Tracht von den Aegyptiern herrührt, die ſich auch weiß kleideten, und die Athenienſer ſie von ihnen annahmen, da ihr erſter König, Cecrops, ein Aegypter war, iſt unbeſtimmt; indeſſen iſt ſo viel gewiß, daß dieſe Farbe den Göttern am angenehmſten geweſen ſeyn ſoll. Man trug ſie auch als Leichenkleidung oder Trauer. — Vestis amethystina, war ein purpurfarbenes Kleid, welches, gleich dem Amethyſte, etwas ins Bläuliche fiel, und daher für ſehr koſtbar gehalten wurde. — Vestis anthina, war ein Kleid von geblümtem Zeuge, gleich dem Damaſte der Neuern. Die Benennung kommt von dem Griechiſchen ἄνθος, eine Blume. — Vestis ἄσημος, war ein Kleid ohne alle Verbrämung, auch ohne goldene Litzen oder Clavis, dergleichen Kleider die Griechen σημεῖα, signa, hießen. — Vestis atra, ein ſchwarzes Kleid, die Trauertracht der Römer, der Athenienſer, der Deutſchen und der Juden, jedoch nicht als etwas Gewöhnliches. — Vestis aurata, ein goldenes Kleid oder ein mit Gold durchwirktes Kleid, welches die Griechen διάχρυσον nannten. Die oberen Fäden (der Einſchlag) waren von Gold. Dieſe Kleider wurden von den Kaiſern und ihren Miniſtern getragen. Alexander Severus wollte ſie aber den Letzteren zu tragen nicht geſtatten, und die nachfolgenden Kaiſer verboten es ganz. — Vestis balnearis, war im Sommer die Lacerna (ein dickes Oberkleid), im Winter die Laena (ein gefüttertes Oberkleid), damit der erwärmte Körper durch die äußere ſtrenge Kälte keinen Schaden leiden möge. Und wenn es gleich einem anſtändigen Manne übel gedeutet wurde, wenn er nicht in ſeiner Toga auf der Straße erſchien, ſo

war es doch erlaubt, in gedachten Kleidern sich sehen zu lassen, wenn er von einem Gastmahle oder aus dem Bade kam. — Vestis bombycina, ein seidenes Kleid, und war gleich mit dem Veste Serica, von den Serern, einem Volke in Asien, bei dem die Seide zuerst gebauet worden und in Anwendung kam. Bombycina kommt von dem Seidenwurme (Bombyx), der die Seide zu einem Cocon spinnt, her. — Vestis byssina, ein Kleid von einer Art Indischer Leinwand von außerordentlicher Feinheit und Weiche. Einige wollten sie für Seide ausgeben; allein nach Andern wuchs der Lein dazu in Aegypten; sie machte einen großen Theil der priesterlichen Kleidung bei den Juden aus. Die Art, sie zu verfertigen, soll verloren gegangen seyn; indessen hat man auch jetzt gewiß eben so feines Leinen, als in jener Zeit. — Vestis cirrata, war ein Kleid, welches unten herum ein Gebräme oder eine Borte hatte. Nach Einigen sollen es rauche oder zottige Kleider gewesen seyn, hauptsächlich eine Soldatenbekleidung, daher man auch Vestes bicerres gehabt habe, die auf beiden Seiten rauch gewesen; da aber cirrus so viel wie fimbria (Frangen oder Franzen) heißt, so will man lieber bei der ersten Bedeutung bleiben. — Vestis citrosa, war nach Einigen ein Kleid von geflammtem Zeuge, wie das Citronenholz, nach Andern aber, und richtiger, ein Kleid, das zu den Citronen oder auch nur Citronenblättern gelegt worden, daß es den Geruch davon annehmen sollte; ein dergleichen Kleid wurde von den Griechen ἔυοδος, oder Wohlriechendes genannt. — Vestis Coa, war ein Kleid von so dünnem Zeuge, daß man Alles durch sehen und erkennen konnte, also ein durchscheinendes Kleid, eine Art Flor. Pamphila, die Tochter des Latous, soll den Zeug dazu erfunden haben. Späterhin hat man den Zeug auch mit goldenen Fäden oder Streifen durchzogen. Uep-

pige und leichtfertige Frauenzimmer bekleideten ſich mit dieſem Zeuge, um die Reize ihres Körpers zur Schau zu ſtellen. Den Namen hat es von der Inſel Co, wofür auch Cea geſetzt, und daher das Kleid auch darnach benannt wird. — Vestis coenatoria, ein Tiſchkleid, welches die Römer bei Tiſche anzogen, um nicht in der Toga zu erſcheinen, die ihnen bei Tiſche ſehr unbequem war. Dieſes Kleid war meiſtens von weißem Leinen, aber auch von koſtbarerem Zeuge; denn es war oftmals auch von Seide oder Purpur, dabei weit und weich, und wenn man es gleich beim Aufhören des Gaſtmahls mit der Toga wechſelte, um mit dieſer bekleidet nach ſeiner Wohnung zurückzukehren, ſo behielt man es auch zuweilen an; auch pflegte man ſich bei der Mahlzeit mehrere Male umzukleiden, um ſich im Staate ſehen zu laſſen, wobei die Männer ſich gleich den Weibern putzſüchtig betrugen. — Vestis conchyliata, conchylienartiges Kleid, war von veilchenblauem Purpur, welchen die Griechen ἀλουργὶς nannten; er wurde höher, als der gemeine Purpur geſchätzt, und daher auch von den Königen getragen. Der Preis war hoch, das Pfund ward mit 100 Denarien, oder nach unſerem Gelde mit 12½ Thalern oder 20 Gulden bezahlt. Sowohl dieſes Preiſes, als auch der Güte wegen, erlaubte Julius Cäſar bloß das Tragen deſſelben einigen Perſonen, und nur zu gewiſſen Zeiten, welches der Kaiſer Auguſtus aber auf die Senatoren oder Rathsherren und ſonſtigen hohen Beamten ausdehnte. — Vestis crusta, ein Kleid, wo der Eintrag oder Einſchuß, oder die Außenfäden, Querfäden des Zeuges von Purpur, die Kette oder Langfäden aber ein anderes gefärbtes Roth waren. Das Tragen dieſes Zeuges war zwar auch Privatperſonen erlaubt, aber keinem Schauſpieler. — Vestis cucullata, ein Kappenkleid, welches eine Kappe auf dem Rücken hatte, die man bei ſchlech-

tem Wetter oder auch sonst über den Kopf ziehen und ihn bedecken konnte, sonst blieb sie auf dem Rücken hängen, wie bei den Enveloppen und Mänteln unserer Frauen und Jungfrauen mit Capuchons oder Mönchskappen. — Vestis equestris, ein Kleid, welches die Römischen Ritter zum Unterschiede von den Rathsherren trugen; es war die Tunica angusticlavia. — Vestis florida, war ein Kleid von geblümtem Zeuge, welches besonders die Frauensleute trugen; auch die Priester des Herkules auf der Insel Co oder Cea trugen diese Kleidung. Bemerkenswerth ist es jedoch, daß nicht nur reiche Frauen diese Kleider getragen haben sollen, sondern auch Freudenmädchen und ausschweifende Männer. Bei den Syrakusern waren sie verboten, und die Athenienser erlaubten solche nur den Courtisanen oder vornehmen Lustdirnen zu tragen. Den Männern will man sie schlecht angerechnet haben, weil Bacchus dergleichen Kleider getragen. In Persien war es die gewöhnliche Tracht der Könige; auch wollen Einige die Tunica picta der Römer hierher rechnen. — Vestis forensis, war die Toga, worin die Römer auf den Plätzen und anderen öffentlichen Orten erschienen; s. auch unter Kleid, Th. 40, S. 58. — Vestis herbida, war ein Kleid von grasgrüner Farbe, welches bei den Römern auch im Ansehen stand. Nur die Kirchenväter waren sowohl gegen diese, als gegen andere buntfarbige Kleidung, indem sie den Satz aufstellten: daß Gott sowohl grüne, rothe und andere dergleichen Schafe würde geschaffen haben, wenn er gewollt hätte, daß die Menschen in solchen Farben aufziehen sollten. Wenn wir dieses bloß auf das Schaf oder Lamm in kirchlicher oder religiöser Hinsicht, als Symbol, beziehen wollen, so würde dieses doch, auf die Natur bezogen, keinen Einfluß haben; denn diese schmückt sich mit den schönsten Farben (bei Vögeln, Blumen ꝛc.),

und ſelbſt der Regenbogen zeigt uns die Pracht der Farben, und daher wird ſich der Menſch wohl mit ſeinem Schöpfer ausſöhnen, was ſeine bunte Bekleidung betrifft. — Vestis holoserica, war ein Kleid von reiner ſchwerer Seide, welches die Römiſchen Frauen trugen. Unter den Männern war der Kaiſer Heliogabalus der Erſte, der ein ſolches Kleid trug; dagegen litt der Kaiſer Hadrian dergleichen Kleider nicht in ſeiner Garderobe, und der Kaiſer Tacitus verbot ſie den Männern zu tragen. — Vestis holovera, ein Kleid, deſſen Zeug ganz aus Purpur beſtand, nach dem ὅλος, ganz, verus aber mit dem darunter verſtandenen Worte color, καθ' ἐξοχήν die Purpurfarbe bedeutet, wogegen Vestis crusta nur hieß, wenn der Einſchlag Purpur, die Kette aber ein gemeines Roth war (ſ. oben, dieſen Artikel). Nach Einigen ſoll es ganz ſeidener Zeug geweſen ſeyn, und Holoverus, oder, wie auch geſchrieben ward, Oloverus, ſo viel als Holoserícus ſeyn, von ὅλος, totus, und βῆρος, einem barbariſchen Namen des Volkes, bei dem dieſer Zeug zuerſt gemacht worden. Dieſes wollen Andere nicht zugeben, indem ſie zugleich beweiſen, daß die angeführte Kleidung, nämlich die Purpurkleidung, ſich die Kaiſer und ihre Hofdiener nur allein vorbehielten, die Vestes holos. aber von Jedermann getragen werden konnten. — Vestis impluviata, iſt eine ungewiſſe Kleidung der Römer, indem man das Wort impluviatus von impluvium, einem Hofe mit vier bebaueten Seiten, deren jede eine Regentraufe hatte, ableitet. Da nun dieſes doch ſchwerlich mit einem Kleide von ſolcher Form zuſammengeſtellt werden kann, ſo muß dieſes wohl einer andern Bedeutung unterliegen, und ſich entweder auf einen Zeug beziehen, der den Regen abhalten konnte, oder auf eine dunkele braune oder graue Farbe, die den Schmutz nicht ſehen ließ, verſtatte. — Vestis lugubris, gleichbedeutend mit Vestis

atra. — Vestis malsignis, ein Kleid, welches mit vielem Purpur, auch Gold verbrämt und besetzt war, und Griechisch πολύσημος genannt wurde, nach dem, was σημεῖα bei den Griechen heißt, was die Lateiner clavus, auch eine Verzierung an den Kleidern, nennen. — Vestis Mediea, s. Vestis serica. — Vestis palmata, Toga palmata, war ein Kleid, wie dergleichen Kleider die Triumphatoren und die Bürgermeister beim Antritte ihres Amtes trugen. Es war von Purpur und mit Palmenzweigen und den Bildern der Victoria gestickt und geschmückt, und hieß auch picta, Capitolina, triumphalis. — Vestis papaverata, auch ein Kleid, dessen Bedeutung ungewiß ist. Es soll von einer feinen Leinwand gemacht worden seyn, die von einem gewissen Mohne ihre Weiße erhalten habe, ja nach Anderen soll eine Art Wolle dieses Mohns, oder die sich auf dem Mohne fand, den Stoff dazu hergegeben haben; allein dieses sind falsche Angaben; denn man hat in neuerer Zeit auf dem Mohne kein wolliges Wesen entdeckt, welches sich spinnen und wirken läßt. Obgleich ein solcher Zeug doch schon vor des Lucilius Zeiten üblich gewesen und von den Griechen ὄφασμα βύσσινον genannt worden seyn soll. Die gemeine oder große Nessel, Utica dioica Linn., giebt durch den Bast der Stengel einen Stoff zum Spinnen und Weben, woraus das Nesseltuch oder Nesselgarn gemacht wird; allein vom Mohne weiß man nichts Derartiges zu sagen. — Vestis pastoralis, war ein Hirten- oder Schäferkleid von Fellen oder Leder, wie es auch noch jetzt im Winter von den Landleuten, Knechten ꝛc. getragen wird. — Vestis pellucida, ein durchsichtiges Kleid. — Vestis pexa, Toga pexa, ein noch nicht abgetragenes, also wollenreiches Kleid; s. unter Kleid, Th. 40, S. 58. — Vestis phryxiana, Toga phryxiana, Phrygiana, ein Kleid, welches mit goldenen Fäden schlänglich

durchzogen war. Nach Anderen, welche ſtatt Phrygiana lieber phryxiana genommen haben wollen, ſoll es eine Toga von rauchem und friſirtem Tuche geweſen ſeyn, die zuerſt unter dem Kaiſer Auguſtus aufgekommen ſeyn ſoll; dieſe Toga war daher wohl mit der Toga pexa einerlei. — Vestis picta, Toga picta, ein Kleid von Purpur und mit Gold geſtickt, das von den Etruriern der König Tarquinius Priscus, oder Tullus Hoſtiliſus, mit nach Rom gebracht haben ſoll. Den Triumphatoren ward es zu tragen erlaubt, und daher war es wohl mit der Toga palmata einerlei. — Vestis polüsemos (πολύσημος), ſ. Vestis malsignis. — Vestis privata, war ein Kleid, welches man im Hauſe trug, oder welches man bei der abgelegten Toga, wie die Tunica bei den Römern, als Unterkleid trug. — Vestis pulla, Toga pulla, ein Kleid von ſchwarzem Zeuge, welches Trauernde trugen; auch die gemeinen Leute trugen dergleichen Zeuge, um des vielen Waſchens der weißen Kleider überhoben zu ſeyn. Woher denn auch die Benennung Pullata turba oder Pullatus circulus, ſo viel als ein Haufen gemeinen Volkes, gekommen iſt; ſ. auch unter Kleid, Th. 40, S. 62. — Vestis pura, Toga pura, war ein Kleid ohne Purpurverbrämung, dergleichen Kleider diejenigen jungen Leute bekamen, die ihr ſiebzehntes Jahr zurückgelegt hatten, und nun zu den Männern gezählt wurden; auch trugen ſolche Kleider die gewöhnlichen Bürger. Sie hießen daher bei den Griechen λευκαί, alba, ἀλούργος, tota alba, und ἀπορφύρος, expers purpurae. Dieſe Toga war mit der Toja virili wohl einerlei. Vestis pura heißt aber auch ein Kleid, an dem nichts Schmutziges und Unreines war, und das man beſonders zum Gottesdienſte anzog. Reiche Leute beſaßen beſondere weiße Kleider zum Gottesdienſte, die nur zu dieſem Behufe angezogen wurden. — Vestis quadrata, ein

Kleidungsſtück von viereckiger Form; wie dieſe Form aber beſchaffen geweſen, läßt ſich aus deren Beſchreibung nicht enträthſeln; wahrſcheinlich war es eine Art Mantel. — Vestis regia, war eine Toga oder ein Oberrock von Purpur, den die Könige trugen, obgleich dieſe auch andere Kleider zu tragen pflegten. — Vestis scutulata, war ein Kleid von einem Zeuge, der mit rautenförmigen Felderchen beſetzt war. Die Erfindung dieſes Kleides wird den Galliern zugeſchrieben, und hat es den Namen von Scutum, Schild, welches Rauten oder Rhomben hatte. Nach Anderen ſoll es ein geſtreifter Zeug geweſen ſeyn, von dem Griechiſchen σκυτάλη, welches auch ſo viel wie ῥάβδος, virga, einen Streifen, bedeutet. — Vestis senatoria, war ſo viel als Tunica Laticlavia, alſo eine Rathsherrentracht zu Rom, welche mit breiten Purpurſtreifen beſetzt war, um ſie von der Kleidung der Ritter zu unterſcheiden. — Vestis serica, war ein ſeidenes Kleid, welches ſeinen Namen von den Seriern, einem Volke, welches in dem jetzigen Turkeſtan in Aſien wohnte, von welchem Volke die Seide zuerſt hergekommen ſeyn ſoll, hatte. Es iſt das Geſpinnſt der Seidenwürmer, wenigſtens geht dies aus einer Stelle des Virgil und aus einer andern Stelle des Plinius hervor. Der Erſtere ſagt: Vellera, quod foliis depectant tenuia Seres, und der Andere: Quod Seres sint lanicio silvarum nobiles perfusam aqua depectentes frondium comitiem. Hiernach kann ſolches nicht anders verſtanden werden, als von dem Geſpinnſte der Seidenwürmer auf den Bäumen, welches die Serer oder Serier von den Blättern herabkämmten, und dieſe rohe Seide dann nach Italien und anderen Gegenden verſchickt und daſelbſt verarbeitet wurde. Dieſe Kleider ſcheinen von Floretſeide geweſen zu ſeyn, indem ſie ſo dünn waren und ſo knapp anlagen, daß man die ganze Körperbeſchaffenheit da-

durch ſehen konnte. Man will, daß vor den Zeiten des Heliogabalus keine ganz ſeidenen Kleider zu Rom Mode geweſen, ſondern dieſe erſt ſpäterhin aufgekommen ſeyen, und daher vermuthet man, daß der Zeug Floretſeide geweſen. — Vestis subserica, waren halbſeidene Kleider, wo die Kette Seide und der Einſchuß Leinen, oder der Einſchuß Leinen und die Kette Seide war; jene Zeuge hießen subsericae, und dieſe tramosericae. Die halbſeidenen Zeuge waren ſo gemein in Rom, daß man ſie zu Theatervorhängen ꝛc. gebrauchte. — Vestis triumphalis, ſ. Vestis palmata. — Vestis undulata, Toga undulata, war von einem gewäſſerten Zeuge von Wolle. — Vestis virgata, war ein Kleid von geſtreiftem Zeuge, von virga, Griechiſch ῥάβδος, ein Streif. Dieſe Streifen waren von verſchiedener Farbe eingewebt oder eingewirkt, auch von Purpur und Golde. — Vestis virilis, ſo viel als Toga virilis, ein weißes Kleid ohne allen Beſatz; es war alſo mit der Toga pura einerlei (ſ. oben Vestis pura). Den Beinamen virilis erhielt dieſes Kleid, weil die jungen Leute, wenn ſie darin erſchienen, als Männer gehalten wurden oder in ihr männliches Alter traten (alſo ſo viel als mündig wurden), wozu Einige bei den Römern das vierzehnte, Andere das funfzehnte, noch Andere das ſechzehnte, die Juriſten aber das ſiebzehnte Jahr beſtimmten. Dieſe Erhebung in den Männerſtand geſchah am 17ten März an den Liberalien (Liberalia), einem Feſte, welches zu Ehren des Bacchus, der auch den Namen Liberus führt, zu Rom gefeiert wurde; man verknüpfte oder vereinigte nun mit dieſer Luſtbarkeit die Mannbarwerdung der jungen Römer, wobei ſie zum erſten Male in einer weißen Toga erſchienen, und an den ihnen gewidmeten Feſten Theil nahmen. — Vestis vitrea, Toga vitrea, ein Kleid von einem durchſcheinenden Zeuge gewebt oder ge-

wirkt. — Man gewahrt hieraus, daß die Kleider der Römer ganz verschiedentlich benannt wurden, mehrere aber auch übereinkamen, oder doch nur in Kleinigkeiten abwichen, die bei unseren Kleidertrachten nicht in Anspruch kommen oder beachtet werden. S. auch den Art. Toga, Th. 185, S. 559 u. f.

Vestis alba, s. oben, S. 35.
— amethystina, s. daselbst.
— anthina, s. das.
— asemos, s. das.
— atra, s. das.
— aurata, s. das.
— balnearis, s. das.
— bombycina, s. das., S. 36.
— byssina, s. daselbst.
— cirrata, s. das.
— citrosa, s. das.
— Coa, s. das.
— coenatoria, s. das., S. 37.
— conchyliata, s. daselbst.
— crusta, s. das.
— cucculata, s. das.
— equestris, s. das., S. 38.
— florida, s. daselbst.
— forensis, s. das.
— herbida, s. das.
— holoserica, s. das., S. 39.
— holovera, s. daselbst.
— impluviata, s. das.
— lugubris, s. das.
— malsignis, s. das., S. 40.
— Medica, s. daselbst.
— palmata, s. das.
— papaverata, s. das.
— pastoralis, s. das.
— pellucida, s. das.

Vestis pexa, ſ. oben, S. 40.
— phryxiana, ſ. daſelbſt.
— picta, ſ. daſ., S. 41.
— polusemos, ſ. daſelbſt.
— privata, ſ. daſ.
— pulla, ſ. daſ.
— pura, ſ. daſ.
— quadrata, ſ. daſ.
— regia, ſ. daſ., S. 42.
— scutulata, ſ. daſelbſt.
— senatoria, ſ. daſ.
— serica, ſ. daſ.
— subserica, ſ. daſ., S. 43.
— triumphalis, ſ. daſelbſt.
— undulata, ſ. daſ.
— virgata, ſ. daſ.
— virilis, ſ. daſ.
— vitrea, ſ. daſ.

Vestitores, waren bei den Römern eine Art der Prieſter, welche nicht nur die Aufſicht über die Bildſäulen oder Statuen der Götter führten, ſondern ſie auch angekleidet und ausgeſchmückt haben ſollen. Die Kleider ſelbſt wurden in dem Kapitole und im Palatium aufbewahrt, und beſtanden aus Purpur und dergleichen koſtbaren Zeugen, womit ſich auch die Kaiſer und vornehmſten Prieſter bekleideten. Nach der Vermuthung von einigen Schriftſtellern, ſoll man die Statuen der Götter auch nur mit koſtbaren Decken bedeckt haben, um ſie vor dem Staube und Schmutze zu bewahren.

Veſtung, Lat. Munimentum, Fortalitium; Fr. Fort, Forteresse; ſ. den Art. Feſtung, Th. 12, S. 649 u. f. Da dieſer Artikel an dem eben erwähnten Orte nur ſehr kurz berührt worden, da es damals noch nicht in dem Plane der Encyklopädie lag, dergleichen Artikel beſonders zu berückſichtigen, und der

Artikel Kriegsbaukunst, Th. 50, S. 1 u. ff., sich auch nur im Allgemeinen darüber äußert, so wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, noch Einiges unter Vestung darüber nachzutragen, wenn gleich das Wort mit einem V geschrieben, jetzt veraltet zu seyn scheint, indem man es mit F geschrieben vorzieht, und es jetzt fast allgemein so gebräuchlich ist, so findet man es doch noch in mehreren Werken mit einem V geschrieben, und daher kann dieser Nachtrag hier gerechtfertiget erscheinen. Man versteht unter Vestung einen Ort, der nicht allein zum Waffenplatze einer Armee, sondern auch zur Deckung eines Landstriches dient, auch um den Feind aufzuhalten, daß er seine Operationen im Lande nicht zu weit ausdehnt, wenn es ihm bei der Offensive gelungen seyn sollte, uns zurückzudrängen und in unser Land einzudringen. Eine solche Festung ist auf eine Dauer von Jahrhunderten eingerichtet, und so mit Verschanzungen von verschiedener Größe und Gestalt umgeben, daß sich eine Anzahl Truppen gegen die heftigsten Angriffe einer weit größeren Truppenzahl auf längere Zeit und mit Vortheil vertheidigen kann, um so mehr, wenn sie auf Entsetzung rechnen kann; und wäre dieses auch nicht, so wird es doch dem Feinde schwer, sich in den Besitz derselben zu setzen, wenn nämlich die Festung gehörig verproviantirt, und mit hinreichender Munition und einer hinlänglichen aufmerksamen und thätigen Besatzung versehen ist, welches hauptsächlich mit auf den Vestungskommandanten ankommt, daß dieser ein umsichtiger und kühner Mann ist, der es zu seiner Zeit nicht an Ausfällen fehlen läßt, um die Belagerungsarmee stets zu beunruhigen, und manchen Streich auszuführen, wie solches in dem Französisch-Preußischen Kriege 1806—7 mit der Vestung Colberg der Fall war, die nicht fiel, und den Französischen Marschall Victor bei ihren Truppenausfällen gefangen nahm.

— Man theilt die Befestigungs- oder Kriegsbaukunst (Fortification), welche das Ganze der Befestigung oder der Vestungswerke enthält, in drei Haupttheile: 1) in die beständige Befestigungskunst (Fortification permanente); 2) in die provisorische oder nur auf kürzere Zeit erbauete und eingerichtete; und 3) in die Feldbefestigungskunst (Fortification passagère). Die beständige Befestigungskunst lehrt die Art der Erbauung aller der Festungswerke, die schon im Frieden für Jahrhunderte errichtet werden, damit sich eine schwächere Armee, unter dem Schutze derselben, gegen eine stärkere auf längere Zeit vertheidigen kann. Die provisorische lehrt dagegen, gewisse Punkte oder Oerter entweder zu einer festgesetzten Zeit, oder mit genau angegebenen Mitteln einstweilen in einen solchen Vertheidigungszustand zu setzen, daß sich die Besatzung derselben gegen eine größere Macht auf längere Zeit in deren Besitze halten kann; und die Feldbefestigungskunst lehrt die Erbauung solcher Vestungswerke, deren sich die Armee nur im Laufe eines Feldzuges bedient, um gewisse Punkte einer Gegend oder auch ganze Strecken auf kurze Zeit gegen einen überlegenen Feind zu behaupten. Die Verschanzungen werden theils von Erde, theils von starken Mauern aufgeführt; besonders bestehen die Grundlagen der zunächst an der Vestung liegenden, aus Mauern. Die ganze Masse der Verschanzungen, welche die Vestung zunächst umgeben, heißt die Enceinte oder Umfassung, Einschließung; Fig. 9395, 1. 2. 3. A B C D E F G H I K L M. Die Enceinte kann folgende verschiedene Formen haben; sie kann bestehen 1) aus lauter ein- und ausgehenden Winkeln (Fig. 1. a b c, b c d, c d e), und heißt dann Zangen- oder Tenaillenbefestigung; oder 2) aus bloß ausgehenden Winkeln (reclans), die mit

geraden Linien verbunden ſind (Fig. 2 o gh, ik ꝛc.) (Redansform); oder 3) aus aus- und eingehenden Winkeln (Fig. 3, abc, edf, ghi ꝛc.), wo dann die ausſpringenden Theile der Enceinte **Vollwerke, Baſtionen** (Bastions) A, C, E, G, J, L, Fig. 3, genannt werden. Dieſe Form trifft man am häufigſten an; ſie wird die **baſtionirte** genannt. Ein Vollwerk oder eine Baſtion beſteht aus **zwei Facen**, df und fg, und **zwei Flanken**, de und gh, verbunden durch eine **Courtine** (Mittelwall), ee und hi, Fig. 3. Zwei halbe Vollwerke, nebſt der Courtine, Fig. 3. ab, bc, de, df und ee, und den zufällig davor liegenden Werken machen eine **Befeſtigungsfront** aus; und diejenigen Befeſtigungsfronten, gegen welche der Feind ſeine Belagerungsarbeiten unternimmt (wozu gewöhnlich die ſchwächſten gewählt werden), machen die **Angriffsfronten** aus. — Eine Veſtung wird **regelmäßig** genannt, wenn das Syſtem der Linien für die Enceinte entweder ein vollkommen **reguläres Vieleck**, Fig. 3., oder wenigſtens ein Theil eines ſolchen Vielecks iſt; und **unregelmäßig** heißt ſie, wenn Umgebung und Form des zu befeſtigenden Ortes es verhindert haben, daß die Linien der Enceinte gleiche Größe und gleiche Lage gegen einander erhielten. Dieſe Befeſtigungsart iſt aber die am häufigſten vorkommende, weil alle Befeſtigungen doch der Natur des Bodens angepaßt werden müſſen; ungeachtet dieſes Statt hat, ſo heißt doch an unregelmäßigen Veſtungen eine Veſtungsfront **regelmäßig**, wenn z. B. bei einer Baſtion Facen und Flanken unter gleichen Winkeln zuſammenſtoßen und gleich lang ſind. — Die wichtigſten Theile einer Enceinte ſind: 1) der **Hauptwall**; 2) die **Bruſtwehr**, und 3) der **Hauptgraben**. Der **Hauptwall** beſteht aus einer Erderhöhung, durch welche das Innere eines Platzes dem Einſehen

von außen entzogen, gegen die geraden Schüſſe geſichert wird, und von welcher herab man die umliegende Gegend überſehen und beſchießen kann. Die Bruſtwehr iſt eine Erderhöhung, welche am äußeren Rande des Walles aufgeſchüttet wird, um die zur Vertheidigung dahinter aufgeſtellten Truppen und Geſchütze gegen die feindlichen geraden Schüſſe zu ſichern. Der Hauptgraben dient nicht allein, um die Erde zum Hauptwalle und zur Bruſtwehr zu erhalten, ſondern auch, dem Feinde ein größeres Hinderniß entgegen zu ſetzen. Das Glacis geht um den Hauptgraben, und zwiſchen dieſem und dem Hauptgraben iſt der bedeckte Weg, auf welchem ſich mehrere geräumige Plätze (Waffenplätze) befinden. Es giebt drei Arten von Hauptgräben: trockene, naſſe und Keſſelgraben. Der Letztere entſteht dadurch, wenn in der Grabenſohle eines trockenen Grabens ſich noch ein kleiner, naſſer Graben (Cunette oder Cuvette) befindet. — Die Escarpe iſt die Seite der Werke und des Grabens, welche nach dem Felde zugewendet iſt; und die Contrescarpe iſt diejenige, welche den Graben auf der entgegengeſetzten Seite begrenzt. — Unter der Hauptlinie (Magistrale) einer Veſtung verſteht man die Linie a b c d e f g h i k l m Fig. 1., welche beim Hauptwalle die oberſte Fläche der Escarpe begrenzt; ſie hat im Allgemeinen eine ſolche Geſtalt, daß die einzelnen Linien, aus denen ſie zuſammengeſetzt iſt, ſich gegenſeitig zu vertheidigen im Stande ſind. So z. B. verbindet die Courtine c e Fig. 3. die Bollwerke A und C, und verſchafft der Enceinte hier eine gedeckte Kommunikation, wie ſie auch zu gleicher Zeit die Flanken c b und e d vertheidiget; eben ſo vertheidigen die Flanken b c und d e wieder die Facen d f und b a. Was die Bollwerke betrifft, ſo giebt es ihrer Stellung nach 1) Eckbollwerke, 2) Mittelboll-

werke, je nachdem ſie an den Endpunkten der Linie, oder in der Mitte der Seite eines Vielecks liegen, und 3) abgeſonderte Bollwerke, wenn ſie durch einen Graben von der Umfaſſung geſchieden ſind; und was die Arten derſelben betrifft, ſo giebt es hohle und volle. Sie heißen hohl oder leer, wenn der innere Raum derſelben vom Wallgange an bis auf den natürlichen Horizont leer und ausgehöhlt bleibt; voll heißen ſie dagegen, wenn eben dieſer Raum mit Erde ausgefüllt iſt. Die wichtigſten im Veſtungsbaue, überhaupt bei der Kriegsbaukunſt vorkommenden Punkte, Linien und Winkel ſind: der Bollwerkspunkt; der Schulterpunkt; der Courtinenpunkt; der Kehlpunkt; der große und der kleine Radius; das äußere und das innere Vieleck, ſo wie deſſen äußere und innere Seiten; die Kapitallinien; die halbe Kehllinie; die Kehle; der große und der kleine Perpendikel; die beſtändigen Vertheidigungslinien; der Winkel am Mittelpunkte; der äußere und der innere Polygonwinkel; der Bollwerkswinkel; der Courtinen- oder Flankenwinkel; der Schulterwinkel; der abnehmende Winkel; der Streichwinkel; der äußere Streich- oder Tenaillenwinkel. Der Bollwerkspunkt iſt der Durchſchnittspunkt der beiden Facen eines Bollwerks a, f, l, q, v, a″ Fig. 3.; und der Schulterpunkt, der Punkt, wo die Flanken mit den Facen zuſammenſtoßen; b, d, g, k ꝛc. Fig. 3. und Fig. 3. c und e, h, i, n, o, ꝛc. ꝛc. zeigt den Courtinenpunkt, da, wo die Flanken mit den Courtinen zuſammenſtoßen. Der Kehlpunkt iſt der Punkt, wo ſich die verlängerten Courtinen ce, hi ꝛc. in der Mitte des Bollwerks ſchneiden, alſo Fig. 3. die Punkte α β. Die von einem Courtinepunkte e zum andern h gezogene Linie e h Fig. 3. iſt die Kehle des Ba-

ſtions. Der große Perpendikel iſt die Linie ϑA'; der kleine ϑ∗ Fig. 3. Der große Radius iſt die Linie vom Mittelpunkte des Vielecks bis an den Bollwerkspunkt A'f und A'I; der kleine iſt die Linie vom Mittelpunkte bis zum Kehlpunkte A'β und A'ε Fig. 3. Die äußeren Seiten des Vielecks ſind die Linien, welche von einem Bollwerkspunkte bis zu dem andern geführt werden können af, fl Fig. 3.; die innern ſind die Linien, welche von einem Kehlpunkte zum andern laufen αβ und βε Fig. 3. Die Kapitallinien ſind die Linien, welche man von den Kehlpunkten durch die Bollwerkspunkte ziehen kann; alſo die Linien und deren Verkürzungen von βf und εl Fig. 3. Bei allen Werken mit ausgehenden Winkeln theilen die Kapitallinien dieſe Winkel jederzeit in zwei gleiche Theile; auch in das Feld hin verlängert, behalten ſie die Namen Kapitallinien. Die Linien, welche man von dem Bollwerkspunkte nach dem gegenüber liegenden Courtinenpunkte zieht, fc und ae Fig. 3., ſind die beſtändigen Vertheidigungslinien; und fA'I Fig. 3. giebt den Winkel am Mittelpunkte; eben ſo in derſelben Figur αβε oder εux den Kehlwinkel oder inneren Polygon; und ſo auch dfg oder klm den Bollwerkswinkel; bce oder ced den Courtinenwinkel; und abc, edf den Schulterwinkel; ſo wie afc und fae in derſelben Figur den abnehmenden Winkel bezeichnet. Den Streichwinkel bezeichnet daſelbſt aed und fcb; er wird durch die beſtändigen Vertheidigungslinien mit den daran ſtoßenden Flanken gebildet. Der Winkel, wo ſich die beſtändigen Vertheidigungslinien f∗l ſchneiden, iſt der äußere Streichwinkel, auch Tenaillenwinkel genannt. Was die Nebenflanken betrifft, ſo verſteht man darunter, wenn die Verlängerung der Vertheidigungslinie nicht in den Courti-

nenpunkt, ſondern in die Courtine ſelbſt fällt, ſo iſt dieſes Stück der Courtine vom Courtinenpunkte bis an die Verlängerung der Defenſionslinie die Nebenflanke; und die zurückgezogenen Flanken entſtehen, wenn die Flanken, welche am Hauptwalle Hauptflanken heißen, nicht durch den Schulter- und Courtinenpunkt beſtimmt, ſondern wie bei e und c Fig. 3. in das Bollwerk hinein zurückgezogen werden. Bildet die Flanke eine krumme Linie, ſo nennt man ſie eine krumme, hohle oder eingebogene Flanke. Von der innern und äußern Briſüre iſt die innere der vom Courtinenpunkte einwärts gezogene Theil der Courtine a'c und b'e; die äußere, das der innern gerade gegenüber liegende Stück; und die Schulterwehr (épaulement) iſt das Stück der zurückgezogenen Flanke; ſo wie das Bollwerksohr (Orillon) das runde Stück der zurückgezogenen Flanke am Schulterpunkte Fig. 3. bei p. — Das ſchon oben erwähnte Glacis iſt die in einiger Entfernung von der Contrescarpe in ein- und ausgehenden Winkeln aufgeworfene Bruſtwehr, deren Krone ſich ſanft nach dem Felde zu verläuft, und gewöhnlich mit der Verlängerung der Krone der Bruſtwehr des Hauptwalles in gleicher Ebene liegt. Es hat den Zweck, dem Feinde die Annäherung an den Hauptwall ſo lange, als möglich, ſtreitig zu machen, deckt die dahinter liegenden Werke bis auf eine gewiſſe Höhe, und macht ein niedriges Feuer vor dieſen Werken möglich. Der ſchon oben angeführte gedeckte Weg iſt der Gang, welcher zwiſchen der Bruſtwehr des Glacis und dem Graben ſich befindet; von ihm aus kann man den Feind näher, als von den Werken aus, beſchießen, und die Waffenplätze (places d'armes) ſind die in den ein- und ausgehenden Winkeln des Glacis befindlichen geräumigen Plätze, die als Lärm- und Sammelplätze für die Truppen die-

nen. Man nennt ſie eingehende, wenn ſie in den ausſpringenden, und ausgehende Waffenplätze, wenn ſie in den eingehenden Winkeln liegen. Unter Beherrſchung (Commandement) verſteht man die ſenkrechte Linie, um wie viel die innere Krete der Bruſtwehrkrone des Hauptwalles höher iſt, als die Krete des Glacis; und das Defilement iſt die terraſſenförmige Erhebung der Maſſe aller Werke hintereinander, ſo daß, von außen angeſehen, keins das andere bedeutend überragt. Wo die Bruſtwehr an einigen Stellen höher iſt, um dieſe gegen hochliegende Außenpunkte zu decken, ſo nennt man ſolches bonnetirte Werke; gewöhnlich iſt dieſes bei den Spitzen der Baſtions, Ravelins und Contregarden der Fall. Die Befeſtigung iſt ſtreifend (rasante), wenn die Krone der verſchiedenen Werke vor einander in einer Ebene liegen; einbohrend iſt ſie dagegen, wenn immer die hinterliegenden Werke viel Beherrſchung haben. — Ein Hauptwall und ein Hauptgraben mit dem Glacis iſt nicht zureichend, um einen Ort ſtark genug zu befeſtigen, ſondern man legt zur Verſtärkung des Hauptwalles noch vor demſelben und in dem Hauptgraben Werke an, die zuweilen wieder mit beſonderen Gräben verſehen werden. Die Werke, welche man zur Verſtärkung des Hauptwalles anlegt, ſind: 1) Die Fauſſebrayes oder abgeſonderte und angehangene Unterwälle; 2) die Außenwerke; 3) die äußeren Werke; 4) die vorwärts gelegenen Werke (avancées); 5) die detachirten Werke (détachées); 6) die retirirten Werke (rétirées); 7) die Citadellen; 8) die Forts; 9) die Brückenköpfe, und 10) die verſchanzten Lager. Die Fauſſebrayes ſind Bruſtwehren, wenn ſie, wie gewöhnlich, mit allen Theilen des Hauptwalles parallel laufen, durch einen trockenen Graben davon getrennt, und mit einem Wallgange

verſehen ſind, heißt man ſie abgeſonderte Unterwälle, und wenn ſie vom Hauptwalle durch keinen Graben geſchieden werden, ſo heißen ſie angehangene Unterwälle. Der Zweck der Anlegung von Unterwällen iſt eine beſſere Grabenvertheidigung, als vom Hauptwalle aus; auch erreicht man durch die Fortführung derſelben vor den Hauptflanken zwei Etagen Flanken. Die Außenwerke ſind alle Werke, welche innerhalb des Hauptwalles liegen, aber doch vom Hauptwalle abgeſondert ſind, und ihre Vertheidigung nicht durch ſich ſelbſt, ſondern vom Hauptwalle und anderen nebenliegenden Werken erhalten. Alle Außenwerke, die aber ihre Front durch ſich ſelbſt vertheidigen, werden äußere Werke genannt. Alle Werke, die über den gedeckten Weg hinaus liegen, aber mit der Hauptveſtung noch in Verbindung ſtehen, ſind vorwärts gelegene Werke, ſo wie man ſolche, die von allen übrigen Werken ganz abgeſondert liegen, und ſich ſelbſt vertheidigen können, detachirte Werke nennt; und diejenigen Werke, welche im Innern eines anderen Werkes liegen, und dem Feinde nicht eher Widerſtand leiſten, bis das ſie umgebende Werk erobert iſt, werden retirirte Werke genannt. — Die Citadellen ſind kleine Veſtungen, die mit den Werken einer größeren Veſtung ſo verbunden oder von ihnen umgeben ſind, daß ſie, im Falle des Verluſtes aller Werke, der Beſatzung noch als ſicherer Rückzugsort dienen. Der freie Raum, der zwiſchen den Citadellen oder Forts und den Gebäuden der Stadt oder den größeren Werken der Veſtung gelaſſen wird, heißt eine Esplanade. Die Forts ſind entweder kleine, für ſich allein liegende, völlig geſchloſſene Veſtungen, oder auch Werke, die aus einer oder mehreren Befeſtigungsfronten beſtehen. Die Brückenköpfe ſind Werke von verſchiedener Geſtalt, welche den Zugang zu einer Brücke dek-

ken. Die Verſchanzungslinien in der Nähe einer Veſtung, welche dauerhafter gebauet ſind, als die gewöhnlichen Feldſchanzen, werden ein verſchanztes Lager genannt, welches zur ſichern Aufnahme eines Truppenkorps dient, um ſich in den Linien und unter dem Schutze der Veſtung gegen einen überlegenen Feind zu vertheidigen. — Die am häufigſten vorkommenden Außenwerke ſind: 1) die Grabenſcheere oder Zange (Tenaille); 2) der halbe Mond (Ravelin); 3) das Zangenwerk (Tenaillon), und 4) die Gegen- oder Vollwerkswehren (Couvrefaces, Contregardes). Die Grabenſcheeren (Tenailles) ſind niedrige, vor den Courtinen liegende, Werke, mit denen man eine niedrige Grabenvertheidigung und die Deckung der Courtine bezweckt; Fig. 4. v w x y. Verſtärkt (renforcée) nennt man die Grabenſcheere, wenn die Facen s't' derſelben mit Flanken t'u' (ſ. die vorhergehende Figur) verſehen ſind. Der halbe Mond (Ravelin) iſt ein aus zwei Facen beſtehendes, oft auch mit zwei Flanken verſehenes Werk, welches vor der Courtine liegt, um dieſe und die Zange zu decken; Fig. 6. n o p. Die Ravelins verhindern auch das Enfiliren der Hauptflanken, und erhalten ihre Vertheidigung durch die Vollwerksfacen. Ein Zangenwerk oder Tenaillon iſt ein aus zwei ungleich liegenden Facen q r x s und t u v w beſtehendes Werk der eben gedachten Figur, welches zur Deckung der Facen des Ravelins dient, und ebenfalls von den Vollwerksfacen ſeine Vertheidigung erhält. Die Gegen- oder Vollwerkswehren ſind Werke, die aus zwei Facen beſtehen, die einen ausgehenden Winkel bilden, deſſen Scheitel ſich unmittelbar in der verlängerten Kapitale des dahinter liegenden Baſtions oder Ravelins befindet; Fig. 5. r s t u. Man nennt ſie Gegenwehren, wenn ſie nur mit dem

werke, je nachdem ſie an den Endpunkten der Linie, oder in der Mitte der Seite eines Vielecks liegen, und 3) abgeſonderte Vollwerke, wenn ſie durch einen Graben von der Umfaſſung geſchieden ſind; und was die Arten derſelben betrifft, ſo giebt es hohle und volle. Sie heißen hohl oder leer, wenn der innere Raum derſelben vom Wallgange an bis auf den natürlichen Horizont leer und ausgehöhlt bleibt; voll heißen ſie dagegen, wenn eben dieſer Raum mit Erde ausgefüllt iſt. Die wichtigſten im Veſtungsbaue, überhaupt bei der Kriegsbaukunſt vorkommenden Punkte, Linien und Winkel ſind: der Vollwerkspunkt; der Schulterpunkt; der Courtinenpunkt; der Kehlpunkt; der große und der kleine Radius; das äußere und das innere Vieleck, ſo wie deſſen äußere und innere Seiten; die Kapitallinien; die halbe Kehllinie; die Kehle; der große und der kleine Perpendikel; die beſtändigen Vertheidigungslinien; der Winkel am Mittelpunkte; der äußere und der innere Polygonwinkel; der Vollwerkswinkel; der Courtinen- oder Flankenwinkel; der Schulterwinkel; der abnehmende Winkel; der Streichwinkel; der äußere Streich- oder Tenaillenwinkel. Der Vollwerkspunkt iſt der Durchſchnittspunkt der beiden Facen eines Vollwerks a, f, l, q, v, a″ Fig. 3.; und der Schulterpunkt, der Punkt, wo die Flanken mit den Facen zuſammenſtoßen; b, d, g, k ꝛc. Fig. 3. und Fig. 3. c und e, h, i, n, o, ꝛc. ꝛc. zeigt den Courtinenpunkt, da, wo die Flanken mit den Courtinen zuſammenſtoßen. Der Kehlpunkt iſt der Punkt, wo ſich die verlängerten Courtinen ce, hi ꝛc. in der Mitte des Vollwerks ſchneiden, alſo Fig. 3. die Punkte c. Die von einem Courtinepunkte e zum andern h gezogene Linie e h Fig. 3. iſt die Kehle des Ba-

ſtions. Der große Perpendikel iſt die Linie δA'; der kleine δπ Fig. 3. Der große Radius iſt die Linie vom Mittelpunkte des Vielecks bis an den Vollwerkspunkt A'f und A'I; der kleine iſt die Linie vom Mittelpunkte bis zum Kehlpunkte A'β und A'ε Fig. 3. Die äußeren Seiten des Vielecks ſind die Linien, welche von einem Vollwerkspunkte bis zu dem andern geführt werden können af, fl Fig. 3.; die innern ſind die Linien, welche von einem Kehlpunkte zum andern laufen αβ und βε Fig. 3. Die Kapitallinien ſind die Linien, welche man von den Kehlpunkten durch die Vollwerkspunkte ziehen kann; alſo die Linien und deren Verkürzungen von βf und εl Fig. 3. Bei allen Werken mit ausgehenden Winkeln theilen die Kapitallinien dieſe Winkel jederzeit in zwei gleiche Theile; auch in das Feld hin verlängert, behalten ſie die Namen Kapitallinien. Die Linien, welche man von dem Vollwerkspunkte nach dem gegenüber liegenden Courtinenpunkte zieht, fc und ae Fig. 3., ſind die beſtändigen Vertheidigungslinien; und fA'I Fig. 3. giebt den Winkel am Mittelpunkte; eben ſo in derſelben Figur αβε oder εux den Kehlwinkel oder inneren Polygon; und ſo auch dfg oder klm den Vollwerkswinkel; bce oder ced den Courtinenwinkel; und abc, edf den Schulterwinkel; ſo wie afc und fae in derſelben Figur den abnehmenden Winkel bezeichnet. Den Streichwinkel bezeichnet daſelbſt aed und fcb; er wird durch die beſtändigen Vertheidigungslinien mit den daran ſtoßenden Flanken gebildet. Der Winkel, wo ſich die beſtändigen Vertheidigungslinien fl ſchneiden, iſt der äußere Streichwinkel, auch Tenaillenwinkel genannt. Was die Nebenflanken betrifft, ſo verſteht man darunter, wenn die Verlängerung der Vertheidigungslinie nicht in den Courti-

nenpunkt, ſondern in die Courtine ſelbſt fällt, ſo iſt dieſes Stück der Courtine vom Courtinenpunkte bis an die Verlängerung der Defenſionslinie die Nebenflanke; und die zurückgezogenen Flanken entſtehen, wenn die Flanken, welche am Hauptwalle Hauptflanken heißen, nicht durch den Schulter- und Courtinenpunkt beſtimmt, ſondern wie bei e und c Fig. 3. in das Bollwerk hinein zurückgezogen werden. Bildet die Flanke eine krumme Linie, ſo nennt man ſie eine krumme, hohle oder eingebogene Flanke. Von der innern und äußern Briſüre iſt die innere der vom Courtinenpunkte einwärts gezogene Theil der Courtine a'c und b'e; die äußere, das der innern gerade gegenüber liegende Stück; und die Schulterwehr (épaulement) iſt das Stück der zurückgezogenen Flanke; ſo wie das Bollwerksohr (Orillon) das runde Stück der zurückgezogenen Flanke am Schulterpunkte Fig. 3. bei p. — Das ſchon oben erwähnte Glacis iſt die in einiger Entfernung von der Contrescarpe in ein- und ausgehenden Winkeln aufgeworfene Bruſtwehr, deren Krone ſich ſanft nach dem Felde zu verläuft, und gewöhnlich mit der Verlängerung der Krone der Bruſtwehr des Hauptwalles in gleicher Ebene liegt. Es hat den Zweck, dem Feinde die Annäherung an den Hauptwall ſo lange, als möglich, ſtreitig zu machen, deckt die dahinter liegenden Werke bis auf eine gewiſſe Höhe, und macht ein niedriges Feuer vor dieſen Werken möglich. Der ſchon oben angeführte gedeckte Weg iſt der Gang, welcher zwiſchen der Bruſtwehr des Glacis und dem Graben ſich befindet; von ihm aus kann man den Feind näher, als von den Werken aus, beſchießen, und die Waffenplätze (places d'armes) ſind die in den ein- und ausgehenden Winkeln des Glacis befindlichen geräumigen Plätze, die als Lärm- und Sammelplätze für die Truppen die-

nen. Man nennt ſie eingehende, wenn ſie in den ausſpringenden, und ausgehende Waffenplätze, wenn ſie in den eingehenden Winkeln liegen. Unter Beherrſchung (Commandement) verſteht man die ſenkrechte Linie, um wie viel die innere Krete der Bruſtwehrkrone des Hauptwalles höher iſt, als die Krete des Glacis; und das Defilement iſt die terraſſenförmige Erhebung der Maſſe aller Werke hintereinander, ſo daß, von außen angeſehen, keins das andere bedeutend überragt. Wo die Bruſtwehr an einigen Stellen höher iſt, um dieſe gegen hochliegende Außenpunkte zu decken, ſo nennt man ſolches bonnetirte Werke; gewöhnlich iſt dieſes bei den Spitzen der Baſtions, Ravelins und Contregarden der Fall. Die Befeſtigung iſt ſtreifend (rasante), wenn die Krone der verſchiedenen Werke vor einander in einer Ebene liegen; einbohrend iſt ſie dagegen, wenn immer die hinterliegenden Werke viel Beherrſchung haben. — Ein Hauptwall und ein Hauptgraben mit dem Glacis iſt nicht zureichend, um einen Ort ſtark genug zu befeſtigen, ſondern man legt zur Verſtärkung des Hauptwalles noch vor demſelben und in dem Hauptgraben Werke an, die zuweilen wieder mit beſonderen Gräben verſehen werden. Die Werke, welche man zur Verſtärkung des Hauptwalles anlegt, ſind: 1) Die Fauſſebrayes oder abgeſonderte und angehangene Unterwälle; 2) die Außenwerke; 3) die äußeren Werke; 4) die vorwärts gelegenen Werke (avancées); 5) die detachirten Werke (détachées); 6) die retirirten Werke (rétirées); 7) die Citadellen; 8) die Forts; 9) die Brückenköpfe, und 10) die verſchanzten Lager. Die Fauſſebrayes ſind Bruſtwehren, wenn ſie, wie gewöhnlich, mit allen Theilen des Hauptwalles parallel laufen, durch einen trockenen Graben davon getrennt, und mit einem Wallgange

verſehen ſind, heißt man ſie abgeſonderte Unterwälle, und wenn ſie vom Hauptwalle durch keinen Graben geſchieden werden, ſo heißen ſie angehangene Unterwälle. Der Zweck der Anlegung von Unterwällen iſt eine beſſere Grabenvertheidigung, als vom Hauptwalle aus; auch erreicht man durch die Fortführung derſelben vor den Hauptflanken zwei Etagen Flanken. Die Außenwerke ſind alle Werke, welche innerhalb des Hauptwalles liegen, aber doch vom Hauptwalle abgeſondert ſind, und ihre Vertheidigung nicht durch ſich ſelbſt, ſondern vom Hauptwalle und anderen nebenliegenden Werken erhalten. Alle Außenwerke, die aber ihre Front durch ſich ſelbſt vertheidigen, werden äußere Werke genannt. Alle Werke, die über den gedeckten Weg hinaus liegen, aber mit der Hauptveſtung noch in Verbindung ſtehen, ſind vorwärts gelegene Werke, ſo wie man ſolche, die von allen übrigen Werken ganz abgeſondert liegen, und ſich ſelbſt vertheidigen können, detachirte Werke nennt; und diejenigen Werke, welche im Innern eines anderen Werkes liegen, und dem Feinde nicht eher Widerſtand leiſten, bis das ſie umgebende Werk erobert iſt, werden retirirte Werke genannt. — Die Citadellen ſind kleine Veſtungen, die mit den Werken einer größeren Veſtung ſo verbunden oder von ihnen umgeben ſind, daß ſie, im Falle des Verluſtes aller Werke, der Beſatzung noch als ſicherer Rückzugsort dienen. Der freie Raum, der zwiſchen den Citadellen oder Forts und den Gebäuden der Stadt oder den größeren Werken der Veſtung gelaſſen wird, heißt eine Esplanade. Die Forts ſind entweder kleine, für ſich allein liegende, völlig geſchloſſene Veſtungen, oder auch Werke, die aus einer oder mehreren Befeſtigungsfronten beſtehen. Die Brückenköpfe ſind Werke von verſchiedener [illegible] welche den Zugang zu einer Brücke dek-

ken. Die Verſchanzungslinien in der Nähe einer Veſtung, welche dauerhafter gebauet ſind, als die gewöhnlichen Feldſchanzen, werden ein verſchanztes Lager genannt, welches zur ſichern Aufnahme eines Truppenkorps dient, um ſich in den Linien und unter dem Schutze der Veſtung gegen einen überlegenen Feind zu vertheidigen. — Die am häufigſten vorkommenden Außenwerke ſind: 1) die Grabenſcheere oder Zange (Tenaille); 2) der halbe Mond (Ravelin); 3) das Zangenwerk (Tenaillon), und 4) die Gegen- oder Vollwerkswehren (Couvrefaces, Contregardes). Die Grabenſcheeren (Tenailles) ſind niedrige, vor den Courtinen liegende, Werke, mit denen man eine niedrige Grabenvertheidigung und die Deckung der Courtine bezweckt; Fig. 4. v w x y. Verſtärkt (renforcée) nennt man die Grabenſcheere, wenn die Facen s′t′ derſelben mit Flanken t′u′ (ſ. die vorhergehende Figur) verſehen ſind. Der halbe Mond (Ravelin) iſt ein aus zwei Facen beſtehendes, oft auch mit zwei Flanken verſehenes Werk, welches vor der Courtine liegt, um dieſe und die Zange zu decken; Fig. 6. n o p. Die Ravelins verhindern auch das Enfiliren der Hauptflanken, und erhalten ihre Vertheidigung durch die Vollwerksfacen. Ein Zangenwerk oder Tenaillon iſt ein aus zwei ungleich liegenden Facen q r x s und t u v w beſtehendes Werk der eben gedachten Figur, welches zur Deckung der Facen des Ravelins dient, und ebenfalls von den Vollwerksfacen ſeine Vertheidigung erhält. Die Gegen- oder Vollwerkswehren ſind Werke, die aus zwei Facen beſtehen, die einen ausgehenden Winkel bilden, deſſen Scheitel ſich unmittelbar in der verlängerten Kapitale des dahinter liegenden Baſtions oder Ravelins befindet; Fig. 5. r s t u. Man nennt ſie Gegenwehren, wenn ſie nur mit dem

[illegible] Werke [illegible], wenn sie auch mit Bastionen verbunden werden. Sie haben vor den Bollwerken den Vorzug, daß sie den Raum nicht so sehr beengen. Besonders wird die Verbindung der Bastionen mit denen der Kurtine, so wird diese zweite Einfassung der Werke: Winkel-Einfassung genannt: A B C D E Fig. 5. — Die am häufigsten vorkommenden kleinen Werke sind: 1) die einfache Schanze; 2) die doppelte Schanze; 3) die verstärkte Schanze; 4) das Lünettwerk; 5) das Kronenwerk; 6) das doppelte Kronenwerk; 7) die detachirten Werke. Die einfache Schanze ist ein Werk, dessen Befestigungslinien einen einspringenden und zwei ausspringende Winkel bilden; und eine doppelte Schanze hat zwei eingehende und drei ausgehende Winkel, und führt auch den Namen Pfeilenmütze. Eine verstärkte Schanze ist eine einfache Schanze, vor welcher ein Ravelin angebracht ist. Ein Hornwerk ist ein Werk, dessen Befestigungsfront so gebrochen ist, daß sie zwei halbe Bastions bildet, die durch eine Courtine verbunden sind; die Kapitallinien bilden die anderen zwei Facen der halben Bastion. Ein Werk, dessen Befestigungsfront unter einem stumpfen Winkel zusammenstößt, und welches aus zwei halben und einer ganzen Bastion besteht, welche durch Courtinen verbunden sind, ist ein Kronenwerk. Die Kapitallinien der halben Bastione bilden die anderen Facen derselben. Wenn aber ein Werk drei verschiedene Befestigungsfronten hat, die wie bei einem einfachen Kronenwerke befestiget sind, das heißt, zwei ganze und zwei halbe Bastionen bilden, so ist es ein doppeltes Kronenwerk; und Werke, die aus mehreren Befestigungsfronten zusammengesetzt sind, und sich auf ihren Flügeln und mit den Hauptwerken des Platzes so verbinden, daß

ſie außer ihrer eigenen Frontal- und Seitenvertheidigung auch noch Nebenvertheidigung von dem Hauptwalle und den angrenzenden Werken erhalten, werden gekrönte Werke genannt. — Die am häufigſten vorkommenden vorwärts gelegenen Werke ſind: 1) der Vorgraben, ein am Fuße des Glacis ausgehobener Graben, der vom gedeckten Wege vertheidiget wird; 2) der doppelte gedeckte Weg, der Gang, welcher entſteht, wenn am Fuße des Glacis oder vor der Contreſcarpe des Vorgrabens noch ein zweites Glacis aufgeworfen iſt; 3) die Brille (Lunette), nur ein kleines Werk in Geſtalt einer Baſtion (A Fig. 6.), welches bei einem einzigen gedeckten Wege, am Fuße des Glacis vor die ausſpringenden Winkel deſſelben, bei einem Vorgraben aber an die Eſcarpe oder, wenn er mit Waſſer angefüllt iſt, in den Graben zu liegen kommt; 4) die Fleſchen, niedrige Werke (B Fig. 5. und 6.), welche die Geſtalt eines ausſpringenden Winkels haben, und vor den eingehenden Waffenplätzen am Fuße des Glacis liegen. Dieſe Werke ſollen den Feind länger im Feuer auf- und zugleich von den Außen- und Hauptwerken abhalten. — Die gewöhnlichſten detachirten Werke ſind: Redouten, Fleſchen, Lünetten oder Brillen, Horn- und Kronenwerke, Sternſchanzen und Forts; und die am häufigſten vorkommenden retirirten Werke ſind: 1) Reiter oder Katzen (Cavaliers); 2) Abſchnitte; 3) Reduits; 4) Redouten; 5) Caponièren; 6) Koffer; 7) halbe Koffer; 8) Kaſematten; 9) Gallerien; 10) Gewölbe und 11) Blockhäuſer. Die Reiter ſind eine Erhöhung von Erde (a b c d e f Fig. 5.) mit einer Bruſtwehr in oder hinter der Baſtione, auf oder hinter den Courtinen. Von dieſen höher liegenden Punkten will man den Feind ſchon in der Entfernung entdecken, das Innere

der nebenliegenden Werke beherrſchen und die in der Nähe liegenden Anhöhen oder Vertiefungen überſehen. Die Abſchnitte ſind Verſchanzungen im Innern der Bollwerke, A B C Fig. 4. Sie gewähren der Beſatzung den Vortheil, neuen Widerſtand zu leiſten, wenn der Feind den Bollwerkspunkt erobert hat. Die kleinen im Innern der halben Monde oder der eingehenden Waffenplätze, oder in der Kehle einzelner Werke angelegten und durch einen Graben abgeſonderten Werke (g h i Fig. 4., 5. u. 6.) werden Reduits genannt, und haben den Zweck der Abſchnitte. Die Redouten ſind geſchloſſene, gewöhnlich viereckige, kleine Schanzen, welche entweder ſtatt der Reduits in den eingehenden Waffenplätzen liegen, um hier die langen Aeſte des gedeckten Weges zu vertheidigen, oder es ſind vorgeſchobene abgeſchloſſene Werke, deren Zweck es iſt, ſchwachen Fronten oder Linien eine gute Seitenvertheidigung zu geben, durch ihre eigene Lage aber dieſen Punkt unnehmbar zu machen. Die Caponièren ſind Gewölbe oder bombenfeſte Gänge, Behältniſſe, die theils eine ſichere Gemeinſchaft mit den Außenwerken durch die Gräben bewirken ſollen, theils auch eine niedrige raſirende Vertheidigung des Grabens ſelbſt möglich machen, und deshalb mit Schießſcharten verſehen ſind; Fig. 6. C. Verſchieden hiervon ſind die Gewölbe (Souterrains) unter dem Hauptwalle. Es ſind bombenfeſte Keller, welche zur Aufbewahrung der Vorräthe in der Veſtung dienen, auch wohl zur Aufnahme der Beſatzung. Die Koffer ſind offene Gänge, die zu beiden Seiten eine Bruſtwehr haben, und wie die Caponièren zur ſicheren Gemeinſchaft mit den Außenwerken dienen; Fig. 4. D. Die halben Koffer ſind nur einfache glacisförmige Bruſtwehren. Die Kaſematten ſind gewölbte bombenfeſte Räume, worin Geſchütz aufgeſtellt wird, um den Graben zu vertheidigen. Wenn

ſie, wie gewöhnlich, in den Hauptflanken liegen, ſo heißen ſie Flankenkaſematten (Batterien). Die Gallerien ſind den Kaſematten ähnliche Gewölbe, und zur Vertheidigung mit dem kleinen Gewehre mit Schießſcharten verſehen (crenellirt von Créneaux, Schießſcharten). Sie liegen theils unter den Facen der halben Monde, theils in den retirirten Werken, theils in den ausſpringenden Werken der Contreſcarpe. Auch heißen im Allgemeinen die Kommunikations- oder Hauptgänge der Minen Gallerien. Die Blockhäuſer ſind von Holz oder Mauerwerk aufgeführte Häuſer mit bombenfeſter Decke, mit einem Graben umgeben, und mit Schießſcharten für kleines Gewehr und Geſchütz verſehen. Sie dienen zur Vertheidigung und längeren Behauptung eines Poſtens, oder als retirirte Werke. Die Collateralwerke ſind diejenigen Werke, die einer Angriffsfront zur Seite liegen. — Zur Unterhaltung der ſicheren Gemeinſchaft in den Veſtungen mit den Haupt- und Außenwerken dienen 1) die Thore und die durch die Wälle hindurch gewölbten Gänge, Ausfallthore; 2) die Joch-, Ponton- oder Kahnbrücken und Fähren; 3) die Zugbrücken; 4) die Ausgänge oder die durch das Glacis führenden Wege; 5) die Kommunikationen und Poternen ſind verdeckte oder unverdeckte, über oder unter der Erdoberfläche angebrachte Gänge, durch die eine Gemeinſchaft zwiſchen den Werken erhalten wird; wenn ſie unter einem Walle durchgehen, ſo werden ſie Poternen genannt; 6) die Rampen, um auf den Hauptwall gelangen zu können; es ſind alſo die Auf- und Abfahrten oder Gänge für die Beſatzung; 7) die Traverſen oder Zwergfälle, welches länglich viereckige Erdaufwürfe ſind, die man quer über die Wallgänge da anlegt, wo man die feindlichen Kugeln durch dieſelben aufhalten will; ſie ſind auch oft von Mauerwerk aufgeführt; 8) die

an der Bruſtwehr um die Traverſen führenden Umgänge, um nach den Waffenplätzen zu kommen; ſie heißen auch Echancrures; 9) die Stückbänke (Barbettes); die Rückenwehren (Parados), welches die Traverſen ſind, die den Rücken der Truppen auf den Werken gegen feindliche Schüſſe ſichern.

Was die künſtlichen Hinderniſſe und Werke beim Angriffe und der Vertheidigung der Veſtungen betrifft, ſo verſteht man darunter diejenigen, welche man noch dem ſtürmenden Feinde bei Veſtungen entgegenſetzen kann. Es ſind: 1) Palliſaden und Tambours; 2) Sturmpfähle; 3) Spaniſche Reiter; 4) Verhaue; 5) Barrièren und Palliſadenpforten; 6) Fußangeln; 7) Bäre, Wehre, Münche (Batardeaux); 8) Ueberſchwemmungen; 9) Minen. Die Palliſaden, Tambours und Sturmpfähle ſind 5, 6 bis 7 Ellen lange runde oder viereckige Stücken Stammholz. Wird nun ein mit ſolchen Palliſaden umgebener Raum in den eingehenden Waffenplätzen oder im Innern eines anderen Werkes errichtet, ſo heißt er Tambour, und giebt man den Palliſaden eine horizontale Lage, oder neigen ſie ſich mit ihren Spitzen noch etwas über die Horizontallinie, ſo heißen ſie Sturmpfähle. Sie ſtehen mindeſtens 3½ bis 4 Ellen aus der Erde. Wenn die Palliſaden 3 bis 4 Zoll von einander entfernt, und hinter dieſen Oeffnungen aber kleinere, eben horizontal abgeſchnittene, und aus der Erde nur 2 Ellen reichende Palliſaden ſtehen, ſo heißen dieſe Brüſtungspalliſaden. Die Spaniſchen Reiter ſind 6, 7 bis 8 Ellen lange, 6 bis 8 Zoll ſtarke Balken, welche übers Kreuz ſo durchlocht ſind, daß man durch dieſe Löcher 2 bis 3 Ellen lange, 3 bis 4 Zoll ſtarke zugeſpitzte Pfähle (Feteren, Lances) ſtecken kann, die an den Spitzen mit Eiſen beſchlagen werden. Man ſperrt und ver-

ſchließt mit ihnen einzelne Stellen, breite Wege ꝛc. Die über- und durcheinander gelegten Bäume, deren zugeſpitzte Aeſte nach dem Feinde zu liegen, nennt man Verhaue. Damit das Aufräumen dieſer Bäume nicht ſo leicht geſchehen kann, bindet man ſie mit Ketten und Stricke zuſammen, oder erſchwert es durch eingerammte Pfähle. Können die Bäume an dem Orte, wo ſie gefällt werden, liegen bleiben, ſo iſt der Verhau ein natürlicher; müſſen dagegen die Bäume erſt an den Ort hintransportirt werden, wo ſie gebraucht werden ſollen, ſo iſt es ein künſtlicher oder geſchleppter. Die Anwendung der Verhaue iſt bei verſchanzten Lagern, oder zur Sperrung großer Defileen. Um den Boden für die Kavallerie ungangbar zu machen, bedient man ſich der 4, 5 bis 6 Zoll langen, ¼ Zoll ſtarken eiſernen, in entgegengeſetzter Richtung zuſammengeſchmiedeten Spitzen, Fußangeln genannt, die bei ihrem Falle auf die Erde ſtets eine Spitze in die Höhe ſtellen, und wenn ſie daher recht dicht neben einander auf die Erde gelegt werden, den oben beabſichtigten Zweck bewirken. Von den Batardeaux müſſen die Bären von guten Steinen gemauert ſeyn. Man verſteht hier unter Bären die oben ſattelförmig geſtalteten und mit einer kleinen Schleuſe verſehenen Dämme, welche quer durch die Gräben gehen, um das Waſſer im Graben aufzuſtauen, oder einem vorbeiſtrömenden Fluſſe den Eingang ſo lange abzuſchneiden, bis man die Einſtrömung vermittelſt der gedachten kleinen Schleuſe für nöthig erachtet. Der Thurm, den ſie gewöhnlich in der Mitte haben, dient dazu, daß der Feind den Bär nicht als einen Grabenübergang benutzen kann. Die Bären ſelbſt bezwecken die Ueberſchwemmung. Die Wehre, Münche ſind entweder von Erde oder von Holz und von Steinen aufgeführte Dämme, welche den Waſſerſtand auf einer gewiſſen Höhe erhalten

ſollen, beim Höherſteigen des Waſſers dagegen das Ueberſtrömen deſſelben erlauben. Es giebt verſchiedene Arten von Minen oder bedeckten unterirdiſchen Gängen unter dem gedeckten Wege, aus welchen wieder kleinere unterirdiſche Gänge (Rameaux) unter das Glacis gehen, welche den Zweck haben, durch hineingelegtes und durch Leitfeuer entzündetes Pulver die Oberfläche zu ſprengen, zu trennen oder zuſammenzudrücken. Die Minen der Veſtung heißen Contreminen oder Gegenminen, die von den Belagerern geführten: Angriffsminen; ſ. den Art. Minirkunſt, Th. 90, S. 190. — Die wichtigſten, außer den Batterien, bei einer Belagerung vorkommenden Belagerungsarbeiten ſind: 1) die Laufgräben (Tranſcheen, Parallelen) mit ihren verſchiedenen Batterien; 2) Zickzacks; 3) halbe Parallelen; 4) Sappen; 5) Tranſchee-Reiter; 6) die Krönung (Couronnement); 7) der Niedergang in den Graben; 8) der Uebergang über den Graben; 9) das Logement oder die Einwohnung. Die Parallelen, Tranſcheen (Parallèles) ſind 12 bis 16′ oben, und 7 bis 9′ auf der Sohle breite, 3 bis $3\frac{1}{2}$′ tiefe Gräben, welche die angegriffene Befeſtigungsfront in den verſchiedenen Entfernungen umfaſſen, und mit dem äußern Umfange des Glacis gewöhnlich parallel laufen. Sie ſollen bei der Belagerung die Artillerie und Infanterie aufnehmen, und vermöge ihres nach der Feſtung zuliegenden Erdaufwurfes derſelben eine ſichere Stellung verſchaffen. Die mit einem Erdaufwurfe verſehenen Verbindungsgräben, welche ebenfalls 3 bis $3\frac{1}{2}$′ tief und 7 bis 10′ breit ſind, die man aus der erſten zur zweiten und aus der zweiten zur dritten Parallele zieht, um unter[illegible] drei Parallelen ſelbſt eine gedeckte Verbi[illegible]ich zu machen, nennt man Zick-
[illegible] gegen die Veſtung muß ſo ſeyn,

daß ſie nicht von derſelben aus enfilirt werden können. Die halben Parallelen ſind kürzere, aber mit den Hauptparallelen gleichlaufende und zwiſchen dieſen liegende Gräben, von denen aus man die weiter vorzutreibenden Zickzacks mit dem kleinen Gewehre, 7pfündigen Mörſern und Haubitzen mehr in der Nähe vertheidigen, und die davor liegende Parallele beſchützen will. Die Sappen ſind Gräben, deren man ſich bedient, gegen eine Veſtung gedeckt vorzugehen, und deren Bruſtwehr ſich nach dem Feinde zu über dem Horizont befindet. Man theilt ſie ein: 1) nach ihrer Bauart; 2) nach ihrer Deckung, und 3) nach ihrer Form. Nach ihrer Bauart theilt man die Sappe in flüchtige und ganze oder förmliche. Die flüchtige Sappe iſt, wenn eine ganze Linie Schanzkörbe auf einmal aufgeſetzt und auch mit Erde gefüllt wird; man wendet ſie bei den Zickzacks von der erſten Parallele zur zweiten und bei dieſer ſelbſt an. Die ganze oder förmliche Sappe iſt, wenn acht Sappeur (Sappeur-Brigade) unter dem Schutze eines Wollſackes oder Rollkorbes (Mantelet) einen Schanzkorb nach dem andern ſetzen und mit Erde füllen, und ſo Schritt vor Schritt gegen die Feſtung vorgehen; ſie wird beim Durchbruch aus der zweiten in die dritte Parallele angewendet. Nach ihrer Deckung theilt man die Sappen 1) in offene oder unbekleidete; 2) in einfache; 3) in doppelte, und 4) in bedeckte Sappen. Eine offene oder unbekleidete Sappe iſt ein Aufwurf von Erde, den eine Reihe neben einander aufgeſtellter Arbeiter bewirkt, wobei die ausgegrabene Erde des Grabens nach der Feſtung zu geworfen, und dabei weder Schanzkörbe, noch andere Deckungsmaterialien gebraucht werden. Die einfache Sappe iſt eine ſolche, die nur auf einer Seite des Grabens eine Bruſtwehr hat, welche Bruſtwehr aber mit Schanzkörben bekleidet iſt. Man wendet ſie in

kleinen Gewehre; Bollwerkswehren, wenn ſie auch mit Geſchütz vertheidiget werden. Sie liegen vor den Bollwerks- oder Ravelinsfacen, decken dieſelben und werden von dieſen beherrſcht. Verbindet man die Contregarden der Baſtions mit denen der Ravelins, ſo wird dieſe zweite Einfaſſung der Veſtung Mantel (Enveloppe) genannt; A B C D E Fig. 5. — Die am häufigſten vorkommenden äußeren Werke ſind: 1) die einfache Scheere; 2) die doppelte Scheere; 3) die verſtärkte Scheere; 4) das Hornwerk; 5) das Kronenwerk; 6) das doppelte Kronenwerk; 7) die gekrönten Werke. Die einfache Scheere iſt ein Werk, deſſen Befeſtigungslinien einen einſpringenden und zwei ausſpringende Winkel bilden; und eine doppelte Scheere hat zwei eingehende und drei ausgehende Winkel, und führt auch den Namen Pfaffenmütze. Eine verſtärkte Scheere iſt eine einfache Scheere, vor welcher ein Ravelin angebracht iſt. Ein Hornwerk iſt ein Werk, deſſen Befeſtigungsfront ſo gebrochen iſt, daß ſie zwei halbe Baſtions bildet, die durch eine Courtine verbunden ſind; die Kapitallinien bilden die anderen zwei Facen der halben Baſtion. Ein Werk, deſſen Befeſtigungsfront unter einem ſtumpfen Winkel zuſammenſtößt, und welches aus zwei halben und einer ganzen Baſtion beſteht, welche durch Courtinen verbunden ſind, iſt ein Kronenwerk. Die Kapitallinien der halben Baſtione bilden die anderen Facen derſelben. Wenn aber ein Werk drei verſchiedene Befeſtigungsfronten hat, die wie bei einem einfachen Kronenwerke befeſtiget ſind, das heißt, zwei ganze und zwei halbe Baſtionen bilden, ſo iſt es ein doppeltes Kronenwerk; und Werke, die aus mehreren Befeſtigungsfronten zuſammengeſetzt ſind, und ſich auf ihren Flügeln und mit den Hauptwerken des Platzes ſo verbinden, daß

ſie außer ihrer eigenen Frontal- und Seitenvertheidigung auch noch Nebenvertheidigung von dem Hauptwalle und den angrenzenden Werken erhalten, werden gekrönte Werke genannt. — Die am häufigſten vorkommenden vorwärts gelegenen Werke ſind: 1) der Vorgraben, ein am Fuße des Glacis ausgehobener Graben, der vom gedeckten Wege vertheidiget wird; 2) der doppelte gedeckte Weg, der Gang, welcher entſteht, wenn am Fuße des Glacis oder vor der Contreſcarpe des Vorgrabens noch ein zweites Glacis aufgeworfen iſt; 3) die Brille (Lunette), nur ein kleines Werk in Geſtalt einer Baſtion (A Fig. 6.), welches bei einem einzigen gedeckten Wege, am Fuße des Glacis vor die ausſpringenden Winkel deſſelben, bei einem Vorgraben aber an die Eſcarpe oder, wenn er mit Waſſer angefüllt iſt, in den Graben zu liegen kommt; 4) die Fleſchen, niedrige Werke (B Fig. 5. und 6.), welche die Geſtalt eines ausſpringenden Winkels haben, und vor den eingehenden Waffenplätzen am Fuße des Glacis liegen. Dieſe Werke ſollen den Feind länger im Feuer auf- und zugleich von den Außen- und Hauptwerken abhalten. — Die gewöhnlichſten detachirten Werke ſind: Redouten, Fleſchen, Lünetten oder Brillen, Horn- und Kronenwerke, Sternſchanzen und Forts; und die am häufigſten vorkommenden retirirten Werke ſind: 1) Reiter oder Katzen (Cavaliers); 2) Abſchnitte; 3) Reduits; 4) Redouten; 5) Caponièren; 6) Koffer; 7) halbe Koffer; 8) Kaſematten; 9) Gallerien; 10) Gewölbe und 11) Blockhäuſer. Die Reiter ſind eine Erhöhung von Erde (a b c d e f Fig. 5.) mit einer Bruſtwehr in oder hinter der Baſtione, auf oder hinter den Courtinen. Von dieſen höher liegenden Punkten will man den Feind ſchon in der Entfernung entdecken, das Innere

der nebenliegenden Werke beherrſchen und die in der Nähe liegenden Anhöhen oder Vertiefungen überſehen. Die Abſchnitte ſind Verſchanzungen im Innern der Bollwerke, A B C Fig. 4. Sie gewähren der Beſatzung den Vortheil, neuen Widerſtand zu leiſten, wenn der Feind den Bollwerkspunkt erobert hat. Die kleinen im Innern der halben Monde oder der eingehenden Waffenplätze, oder in der Kehle einzelner Werke angelegten und durch einen Graben abgeſonderten Werke (g h i Fig. 4., 5. u. 6.) werden Reduits genannt, und haben den Zweck der Abſchnitte. Die Redouten ſind geſchloſſene, gewöhnlich viereckige, kleine Schanzen, welche entweder ſtatt der Reduits in den eingehenden Waffenplätzen liegen, um hier die langen Aeſte des gedeckten Weges zu vertheidigen, oder es ſind vorgeſchobene abgeſchloſſene Werke, deren Zweck es iſt, ſchwachen Fronten oder Linien eine gute Seitenvertheidigung zu geben, durch ihre eigene Lage aber dieſen Punkt unnehmbar zu machen. Die Caponièren ſind Gewölbe oder bombenfeſte Gänge, Behältniſſe, die theils eine ſichere Gemeinſchaft mit den Außenwerken durch die Gräben bewirken ſollen, theils auch eine niedrige raſirende Vertheidigung des Grabens ſelbſt möglich machen, und deshalb mit Schießſcharten verſehen ſind; Fig. 6. C. Verſchieden hiervon ſind die Gewölbe (Souterrains) unter dem Hauptwalle. Es ſind bombenfeſte Keller, welche zur Aufbewahrung der Vorräthe in der Veſtung dienen, auch wohl zur Aufnahme der Beſatzung. Die Koffer ſind offene Gänge, die zu beiden Seiten eine Bruſtwehr haben, und wie die Caponièren zur ſicheren Gemeinſchaft mit den Außenwerken dienen; Fig. 4. D. Die halben Koffer ſind nur einfache glacisförmige Bruſtwehren. Die Kaſematten ſind gewölbte bombenfeſte Räume, worin Geſchütz aufgeſtellt wird, um den Graben zu vertheidigen. Wenn

ſie, wie gewöhnlich, in den Hauptflanken liegen, ſo heißen ſie Flankenkaſematten (Batterien). Die Gallerien ſind den Kaſematten ähnliche Gewölbe, und zur Vertheidigung mit dem kleinen Gewehre mit Schießſcharten verſehen (crenellirt von Créneaux, Schießſcharten). Sie liegen theils unter den Facen der halben Monde, theils in den retirirten Werken, theils in den ausſpringenden Werken der Contreſcarpe. Auch heißen im Allgemeinen die Kommunikations- oder Hauptgänge der Minen Gallerien. Die Blockhäuſer ſind von Holz oder Mauerwerk aufgeführte Häuſer mit bombenfeſter Decke, mit einem Graben umgeben, und mit Schießſcharten für kleines Gewehr und Geſchütz verſehen. Sie dienen zur Vertheidigung und längeren Behauptung eines Poſtens, oder als retirirte Werke. Die Collateralwerke ſind diejenigen Werke, die einer Angriffsfront zur Seite liegen. — Zur Unterhaltung der ſicheren Gemeinſchaft in den Veſtungen mit den Haupt- und Außenwerken dienen 1) die Thore und die durch die Wälle hindurch gewölbten Gänge, Ausfallthore; 2) die Joch-, Ponton- oder Kahnbrücken und Fähren; 3) die Zugbrücken; 4) die Ausgänge oder die durch das Glacis führenden Wege; 5) die Kommunikationen und Poternen ſind verdeckte oder unverdeckte, über oder unter der Erdoberfläche angebrachte Gänge, durch die eine Gemeinſchaft zwiſchen den Werken erhalten wird; wenn ſie unter einem Walle durchgehen, ſo werden ſie Poternen genannt; 6) die Rampen, um auf den Hauptwall gelangen zu können; es ſind alſo die Auf- und Abfahrten oder Gänge für die Beſatzung; 7) die Traverſen oder Zwergfälle, welches länglich viereckige Erdaufwürfe ſind, die man quer über die Wallgänge da anlegt, wo man die feindlichen Kugeln durch dieſelben aufhalten will; ſie ſind auch oft von Mauerwerk aufgeführt; 8) die

an der Bruſtwehr um die Traverſen führenden Umgänge, um nach den Waffenplätzen zu kommen; ſie heißen auch Echancrures; 9) die Stückbänke (Barbettes); die Rückenwehren (Parados), welches die Traverſen ſind, die den Rücken der Truppen auf den Werken gegen feindliche Schüſſe ſichern.

Was die künſtlichen Hinderniſſe und Werke beim Angriffe und der Vertheidigung der Veſtungen betrifft, ſo verſteht man darunter diejenigen, welche man noch dem ſtürmenden Feinde bei Veſtungen entgegenſetzen kann. Es ſind: 1) Palliſaden und Tambours; 2) Sturmpfähle; 3) Spaniſche Reiter; 4) Verhaue; 5) Barrièren und Palliſadenpforten; 6) Fußangeln; 7) Bäre, Wehre, Münche (Batardeaux); 8) Ueberſchwemmungen; 9) Minen. Die Palliſaden, Tambours und Sturmpfähle ſind 5, 6 bis 7 Ellen lange runde oder viereckige Stücken Stammholz. Wird nun ein mit ſolchen Palliſaden umgebener Raum in den eingehenden Waffenplätzen oder im Innern eines anderen Werkes errichtet, ſo heißt er Tambour, und giebt man den Palliſaden eine horizontale Lage, oder neigen ſie ſich mit ihren Spitzen noch etwas über die Horizontallinie, ſo heißen ſie Sturmpfähle. Sie ſtehen mindeſtens $3\frac{1}{2}$ bis 4 Ellen aus der Erde. Wenn die Palliſaden 3 bis 4 Zoll von einander entfernt, und hinter dieſen Oeffnungen aber kleinere, oben horizontal abgeſchnittene, und aus der Erde nur 2 Ellen reichende Palliſaden ſtehen, ſo heißen dieſe Brüſtungspalliſaden. Die Spaniſchen Reiter ſind 6, 7 bis 8 Ellen lange, 6 bis 8 Zoll ſtarke Balken, welche übers Kreuz ſo durchlocht ſind, daß man durch dieſe Löcher 2 bis 3 Ellen lange, 3 bis 4 Zoll ſtarke zugeſpitzte Pfähle (Federn, Lances) ſtecken kann, die an den Spitzen mit Eiſen beſchlagen werden. Man ſperrt und ver-

ſchließt mit ihnen einzelne Stellen, breite Wege ꝛc. Die über- und durcheinander gelegten Bäume, deren zugeſpitzte Aeſte nach dem Feinde zu liegen, nennt man Verhaue. Damit das Aufräumen dieſer Bäume nicht ſo leicht geſchehen kann, bindet man ſie mit Ketten und Stricke zuſammen, oder erſchwert es durch eingerammte Pfähle. Können die Bäume an dem Orte, wo ſie gefällt werden, liegen bleiben, ſo iſt der Verhau ein natürlicher; müſſen dagegen die Bäume erſt an den Ort hintransportirt werden, wo ſie gebraucht werden ſollen, ſo iſt es ein künſtlicher oder geſchleppter. Die Anwendung der Verhaue iſt bei verſchanzten Lagern, oder zur Sperrung großer Defileen. Um den Boden für die Kavallerie ungangbar zu machen, bedient man ſich der 4, 5 bis 6 Zoll langen, ¼ Zoll ſtarken eiſernen, in entgegengeſetzter Richtung zuſammengeſchmiedeten Spitzen, Fußangeln genannt, die bei ihrem Falle auf die Erde ſtets eine Spitze in die Höhe ſtellen, und wenn ſie daher recht dicht neben einander auf die Erde gelegt werden, den oben beabſichtigten Zweck bewirken. Von den Batardeaux müſſen die Bären von guten Steinen gemauert ſeyn. Man verſteht hier unter Bären die oben ſattelförmig geſtalteten und mit einer kleinen Schleuſe verſehenen Dämme, welche quer durch die Gräben gehen, um das Waſſer im Graben aufzuſtauen, oder einem vorbeiſtrömenden Fluſſe den Eingang ſo lange abzuſchneiden, bis man die Einſtrömung vermittelſt der gedachten kleinen Schleuſe für nöthig erachtet. Der Thurm, den ſie gewöhnlich in der Mitte haben, dient dazu, daß der Feind den Bär nicht als einen Grabenübergang benutzen kann. Die Bären ſelbſt bezwecken die Ueberſchwemmung. Die Wehre, Münche ſind entweder von Erde oder von Holz und von Steinen aufgeführte Dämme, welche den Waſſerſtand auf einer gewiſſen Höhe erhalten

ſollen, beim Höherſteigen des Waſſers dagegen das Ueberſtrömen deſſelben erlauben. Es giebt verſchiedene Arten von Minen oder bedeckten unterirdiſchen Gängen unter dem gedeckten Wege, aus welchen wieder kleinere unterirdiſche Gänge (Rameaux) unter das Glacis gehen, welche den Zweck haben, durch hineingelegtes und durch Leitfeuer entzündetes Pulver die Oberfläche zu ſprengen, zu trennen oder zuſammenzudrücken. Die Minen der Veſtung heißen Contreminen oder Gegenminen, die von den Belagerern geführten: Angriffsminen; ſ. den Art. Minirkunſt, Th. 90, S. 190. — Die wichtigſten, außer den Batterien, bei einer Belagerung vorkommenden Belagerungsarbeiten ſind: 1) die Laufgräben (Tranſcheen, Parallelen) mit ihren verſchiedenen Batterien; 2) Zickzacks; 3) halbe Parallelen; 4) Sappen; 5) Tranſchee-Reiter; 6) die Krönung (Couronnement); 7) der Niedergang in den Graben; 8) der Uebergang über den Graben; 9) das Logement oder die Einwohnung. Die Parallelen, Tranſcheen (Paralleles) ſind 12 bis 16′ oben, und 7 bis 9′ auf der Sohle breite, 3 bis 3½′ tiefe Gräben, welche die angegriffene Befeſtigungsfront in den verſchiedenen Entfernungen umfaſſen, und mit dem äußern Umfange des Glacis gewöhnlich parallel laufen. Sie ſollen bei der Belagerung die Artillerie und Infanterie aufnehmen, und vermöge ihres nach der Feſtung zuliegenden Erdaufwurfes derſelben eine ſichere Stellung verſchaffen. Die mit einem Erdaufwurfe verſehenen Verbindungsgräben, welche ebenfalls 3 bis 3½′ tief und 7 bis 10′ breit ſind, die man aus der erſten zur zweiten und aus der zweiten zur dritten Parallele zieht, um unter dieſen drei Parallelen ſelbſt eine gedeckte Verbindung möglich zu machen, nennt man Zickzacks. Ihre Lage gegen die Veſtung muß ſo ſeyn,

daß ſie nicht von derſelben aus enfilirt werden können. Die halben Parallelen ſind kürzere, aber mit den Hauptparallelen gleichlaufende und zwiſchen dieſen liegende Gräben, von denen aus man die weiter vorzutreibenden Zickzacks mit dem kleinen Gewehre, 7pfündigen Mörſern und Haubitzen mehr in der Nähe vertheidigen, und die davor liegende Parallele beſchützen will. Die Sappen ſind Gräben, deren man ſich bedient, gegen eine Veſtung gedeckt vorzugehen, und deren Bruſtwehr ſich nach dem Feinde zu über dem Horizont befindet. Man theilt ſie ein: 1) nach ihrer Bauart; 2) nach ihrer Deckung, und 3) nach ihrer Form. Nach ihrer Bauart theilt man die Sappe in flüchtige und ganze oder förmliche. Die flüchtige Sappe iſt, wenn eine ganze Linie Schanzkörbe auf einmal aufgeſetzt und auch mit Erde gefüllt wird; man wendet ſie bei den Zickzacks von der erſten Parallele zur zweiten und bei dieſer ſelbſt an. Die ganze oder förmliche Sappe iſt, wenn acht Sappeur (Sappeur-Brigade) unter dem Schutze eines Wollſackes oder Rollkorbes (Mantelet) einen Schanzkorb nach dem andern ſetzen und mit Erde füllen, und ſo Schritt vor Schritt gegen die Feſtung vorgehen; ſie wird beim Durchbruch aus der zweiten in die dritte Parallele angewendet. Nach ihrer Deckung theilt man die Sappen 1) in offene oder unbekleidete; 2) in einfache; 3) in doppelte, und 4) in bedeckte Sappen. Eine offene oder unbekleidete Sappe iſt ein Aufwurf von Erde, den eine Reihe neben einander aufgeſtellter Arbeiter bewirkt, wobei die ausgegrabene Erde des Grabens nach der Feſtung zu geworfen, und dabei weder Schanzkörbe, noch andere Deckungsmaterialien gebraucht werden. Die einfache Sappe iſt eine ſolche, die nur auf einer Seite des Grabens eine Bruſtwehr hat, welche Bruſtwehr aber mit Schanzkörben bekleidet iſt. Man wendet ſie in

allen Fällen an, wo man nur auf einer Seite der Deckung bedarf, gewöhnlich von der erſten bis incluſive zur dritten Parallele. Die doppelten Sappen ſind ſolche, wo der oben 12 bis 15 Fuß breite Graben auf beiden Seiten eine Bruſtwehr mit Schanzkörben bekleidet hat. Man wendet ſie nur an, um ſich aus der dritten Parallele vorwärts auf dem Glacis einzuſchneiden. Die bedeckte Sappe iſt eine durch ſogenannte Sappenböcke unterſtützte, mit Brettern, Faſchinen und Erde bedeckte doppelte Sappe. Man bedient ſich derſelben in allen den Fällen, wo das Wurffeuer aus der Feſtung heftig iſt, um ſich gegen daſſelbe zu ſichern. Nach ihrer Form theilt man die Sappen 1) in gerade, 2) gekrümmte, bogenförmige oder Schlangenſappen, 3) Traverſenſappen (einfach gewandte), und 4) Würfelſappen (doppelt gewandte). Die geraden Sappen ſind ſolche, deren Direktion nach einer und derſelben Richtung hinläuft; bei den gekrümmten wird die Direktion ſtets in krummen Linien fortgeführt, woher man ſie auch Schlangenſappe nennt; ſie kann nicht ſo leicht enfilirt werden. Bei den Traverſenſappen, deren gerade Richtung durch Traverſen unterbrochen iſt, muß man dieſe Sappe zur gehörigen Kommunikation wenigſtens auf der einen Seite der Traverſe herumführen. Bei den Würfelſappen, welche Traverſenſappen ſind, wird die Kommunikation der Sappe auf beiden Seiten der Traverſe (dann Würfel genannt) herumgeführt. Mit der Schlangen-, Traverſen- und Würfelſappe dringt man gewöhnlich aus der dritten Parallele gegen den gedeckten Weg auf dem Glacis vor. — Ein Tranchee-Cavalier iſt eine in der Verlängerung des gedeckten Weges 50 bis 60 Schritte von der Krete deſſelben entfernte, aus vier oder fünf über einander geſetzte Schanzkorbreihen beſtehende Sappe, deren Zweck iſt, durch die eigene

Ueberhöhung den gedeckten Weg einzuſehen, und durch angebrachte Sandſackſcharten beſchießen zu können, damit die auf dem bedeckten Wege und in den Waffenplätzen ſich noch befindenden Schützen daraus vertrieben werden. Die Höhe eines ſolchen Cavaliers richtet ſich nach der Feuerlinie des gedeckten Weges. Die Krönung des Glacis oder das Couronnement iſt die Einfaſſung des Glacis 14 bis 18 Fuß von der Krete des gedeckten Weges, welche gleich der einfachen Sappe mittelſt der Sappenkörbe, und zwar gewöhnlich durch die Traverſenſappe gebauet wird. In ihr liegen die Breſch- und Contrebatterien. Die Hinabſteigung oder der Niedergang (Descente) in den Graben iſt der von dem Belagerer möglichſt gedeckt vorgerichtete Gang, welcher nothwendig wird, um aus dem Couronnement des gedeckten Weges mit möglichſter Sicherheit in den Graben zu gelangen. Die Hinabſteigung kann daher offen oder unterirdiſch ſeyn. — Der Uebergang über den Graben ſind die Arbeiten, welche nothwendig werden, um nach gelegter Breſche und gefertigter Hinabſteigung den Graben paſſiren und die Breſche ſtürmen zu können. Bei naſſen Gräben muß, um den Uebergang über den Graben zu bewerkſtelligen, zuvörderſt ein Damm, gewöhnlich von Faſchinen, oder eine ſtehende, mehrentheils ſchwimmende Brücke gebauet werden; bei trockenen erfolgt dagegen der Uebergang nur mit der doppelten Sappe, welche doppelte Seitendeckung jedoch auch bei jenem nicht vergeſſen werden darf. Die gedeckte Fortſetzung der Belagerungsarbeit in einem bereits eroberten Werke iſt das Logement oder die Einwohnung; ſie wird gewöhnlich mit der Traverſenſappe erbauet.

Wie ſchon oben, S. 48, bemerkt worden, unterſcheidet man bei den Veſtungen regulaire und irregulaire, und in Abſicht auf die Winkel ihrer Ver-

theidigungslinien haben ſie entweder eine Befeſtigung mit rechtwinkliger Vertheidigung, oder mit ſchräger Vertheidigung. Da die Seitenwände und Böſchungen aller Gräben, Wälle und Bruſtwehren ſich nicht in einer ſo ſtarken Lage erhalten, wie es größtentheils erforderlich iſt, ſo müſſen ſie mit Mauern von Grundſtücken, Quadern oder Ziegelſteinen, oder mit Raſen aufgeführt werden. Die Raſenbekleidung wendet man größtentheils nur bei ſolchen Böſchungen an, welche der Feind ſchon von Weitem mit ſeinem Geſchütze zu beſchießen im Stande iſt, indem bei dem Mauerwerke die dahinter ſtehenden Truppen und Geſchütze mehr durch die abgeſchoſſenen Steine, als durch das Artilleriefeuer ſelbſt leiden würden. Die Böſchungen der Bruſtwehren und Wälle werden daher größtentheils mit Raſen, die Böſchungen der Gräben hingegen, oder überhaupt alle diejenigen, wo die angeführten Nachtheile nicht Statt finden, mit Mauerwerk bekleidet. Um dieſem Mauerwerke mehr Widerſtand gegen das feindliche Geſchütz und gegen das dahinter befindliche Erdreich zu verſchaffen, giebt man ihm auch noch einige Böſchung, und von Diſtance zu Diſtance Strebepfeiler, welche ehemals äußerlich in Anwendung gebracht wurden, jetzt aber innerlich; die als Vorſprung dienende Deckplatte heißt das Mauerband. Weder der Hauptwall, noch das ihn umgebende Glacis ſind von gleicher Höhe, ſondern Erſterer reicht über Letzteres hinweg; dies hat den Zweck, daß von dem Hauptwalle alle Bewegungen des Feindes entdeckt werden können, die er am Fuße des Glacis unternimmt, und ſeine Befeſtigung daſelbſt vermittelſt Kartätſchenbüchſen und Doppelhakenfeuer verhindern kann. Das Stück des Walles, um wie viel die Krone deſſelben über die Krone des Glacis erhaben iſt, und den Namen Beherrſchung führt, findet auch bei allen vor dem Hauptwalle liegenden

Werken ebenfalls Statt. Damit der Feind die Bruſtwehren, welche über die andern hervorragen, nicht ſchon von Weitem entdecken und ihre Bekleidungen durch ſein Geſchütz einſtürzen kann, die Beſatzung den Feind aber dennoch von allen Werken völlig zu beſchießen im Stande iſt, wenn Letzterer auf einem Punkte des Glacis ſich befindet; ſo müſſen ſämmtliche Bruſtwehrkronen aller voreinander liegender Werke, wenn ſie durch die hinten liegenden beherrſcht werden, auch eine ſolche Anlegung erhalten, daß der Feind von außen nichts, als eine allmählig ſich erhebende Ebene gewahr wird, ſobald er mit der Veſtung auf einem und demſelben Horizonte ſteht. Wenn ſich Veſtungen, von nahen Anhöhen betrachtet, dem Beobachter als eine ſanft erhebende Fläche darſtellen, ſo heißen die Werke, deren innere Einſicht durch die Erhöhung des Terrains dem Auge entzogen iſt, defilirte Werke. Die in der Richtung durchgelegte Fläche iſt die Situationsebene, und die in der andern Richtung laufende Fläche die Defilementsebene. Die bonnetirte Linie iſt da anzutreffen, wo nur einzelne Punkte eines Werkes von einer Anhöhe überſehen werden können, und zur Deckung dieſer Punkte die Bruſtwehr an dieſen Stellen höher iſt, als in den übrigen Theilen derſelben Linie, welches dann die bonnetirte Linie genannt wird, und daher heißt auch der höhere Theil der Bruſtwehr ſelbſt ein Bonnet. Eine ſtreifende Befeſtigung iſt da, wo die Werke niedrig ſind und wenig Beherrſchung haben; wo aber die Werke einer Befeſtigung viel Beherrſchung haben, da nennt man ſolches eine einbohrende Befeſtigung; ſ. auch oben, S. 53. Die eben angeführten künſtlichen Hinderniſſe müſſen dem feindlichen Geſchützfeuer ſo viel, als möglich, entzogen, und durch das kleine Gewehrfeuer vertheidiget werden; und daher hat man ihnen ihren Platz auch

mehrentheils hinter dem Glacis, oder im trockenen Graben, oder an anderen entſprechenden Punkten angewieſen. Der Palliſaden bedient man ſich vorzüglich im bedeckten Wege, in den Koffers und bei den in Waffenplätzen angelegten Redouten, Gräben und in den Abſchnitten. Geht nun unter dem bedeckten Wege in der Erde ein gemauerter Gang um die Veſtung, und gehen von dieſem kleine unterirdiſche Gänge unter das Glacis, ſo hat die Veſtung Minen, und wenn ſie die oben angeführten Kaſematten und Gallerien hat, ſo hat ſie eine bedeckte Vertheidigung. — Die Hauptfigur der Enceinte hängt jederzeit von der Linie ab, welche Wall und Graben trennt, weshalb ſie auch die Hauptlinie oder Magiſtrale genannt wird; ſ. oben, S. 49. Die äußere Polygonlinie zieht man von der Spitze des einen Baſtions zu der Spitze des andern; es iſt daher die Linie um die hervorſpringenden Theile des Walles genommen; daher machte man ehemals einen Unterſchied in der Art, die Magiſtrale zu konſtruiren, indem man von außen hinein befeſtigen nannte, wenn die Konſtruktion der Magiſtrale von der äußeren Polygonlinie hineinwärts geſchah; und von innen hinaus befeſtigen, wenn dieſe Konſtruktion von der innern Polygonlinie hinauswärts vorgenommen wurde. Diejenigen Linien, welche von einem Kehlpunkte der Baſtionen zum andern gezogen werden, heißen innere Polygonlinien. Beide Befeſtigungsarten ſind völlig gleich; ihre Anwendung wird nur durch das Terrain beſtimmt. Die Enceinte wird nun noch auf verſchiedene Weiſe um den zu befeſtigenden Ort herumgeführt und gebrochen. Die jetzt gewöhnlichſte Art in aus- und eingehenden Winkeln, vermittelſt der Bollwerke und Courtinen; in ausgehenden Winkeln, redans, welche durch gerade Linien verbunden ſind ꝛc., ſ. auch oben. — Nach ihrer Lage ſind die Veſtun-

gen ebenfalls verſchieden, indem ſie entweder auf einem Berge liegen (Bergveſtungen), wie Silberberg und Glatz in Schleſien; oder in einer Ebene, und in dieſem Falle iſt die Gegend umher entweder trocken, oder waſſerreich. Eine Veſtung kann ferner am Meere oder an einem großen ſchiffbaren Strome, wie Magdeburg, Wittenberg, Torgau an der Elbe, Stettin an der Oder, Danzig an der Weichſel ꝛc., oder an einem Moraſte, wie Neiſſe in Schleſien, Küſtrin in Brandenburg ꝛc., liegen. Die Veſtungen an einem Moraſte haben mancherlei Vortheile; es wird dem Feinde ſchwer, ſeine Parallelen und Batterien zu errichten; die Veſtung iſt gegen Minen vollkommen geſichert, und es wird dem Feinde unmöglich, ſie durch einen Ueberfall zu erobern; ſie haben aber auch den Nachtheil, daß ſie leicht vom Feinde eingeſchloſſen werden können; die Veſtung kann keinen großen Strich Landes decken; die Ausfälle ſind ſchwierig zu machen; die Aufführung der Werke iſt ſehr koſtſpielig; die Luft iſt größtentheils ungeſund, und zur Winterszeit bei ſtarkem Froſte wird der Moraſt gangbar, wo ſie dann einem Sturme des Feindes ausgeſetzt iſt, der ihm um ſo eher gelingen kann, weil die Veſtung gegen den Moraſt gewöhnlich nur ſchwache Werke hat, und die Beſatzung in ſolchen Veſtungen häufig nur geringe iſt. Wenn die Gegend einer Veſtung umher waſſerreich iſt, ſo hat die Veſtung den Vortheil, daß ihre Gräben leicht mit Waſſer gefüllt werden können, um den Feind durch Ueberſchwemmungen abhalten zu können, um ihm ſeine Erdarbeiten ſehr ſchwierig zu machen; dagegen iſt aber der Waſſerbau ſehr koſtſpielig, und die Veſtung im Winter, wenn das Waſſer gefroren iſt, leicht einzuſchließen, mithin fällt die Waſſervertheidigung weg. Diejenigen Veſtungen, welche in einer großen Ebene liegen, und wo man nicht 15 bis 20 Fuß tief graben kann, ohne auf Waſſer zu

ſtoßen, haben die mehrſten Vorzüge; denn ſie können einen großen Strich Landes umher vertheidigen, weil die Beſatzung von allen Seiten Ausfälle machen kann, und es daher dem Feinde ſchwer wird, ſie gehörig einzuſchließen. Eine ſolche Veſtung muß aber auch eine gehörige Beſatzung haben, die mit Allem, was zur Kriegsrüſtung gehört, hinlänglich verſehen und gut verproviantirt ſeyn muß, damit ſie eine längere Belagerung bis zu einem Erſatze oder bis zum Frieden aushalten kann. Liegt nun eine ſolche Veſtung noch an einem großen Strome, ſo iſt dieſes noch vortheilhafter; denn ſie kann die Schifffahrt auf dem Fluſſe beherrſchen, und auch leicht Zufuhr erhalten. Beim Rückzuge einer Armee giebt ſie abgeſonderten Korps den beſten Zufluchtsort; auch kann ſie den Feind von den Veſtungswerken durch Ueberſchwemmungen vertreiben. — Die mitten im Waſſer liegenden Veſtungen haben nur den Vortheil, daß ſie ſchwieriger zu erobern ſind; ſie können aber keinen Einfluß auf die feindlichen Operationen im Lande äußern, wozu ſie doch eigentlich da ſind, daß ſie nicht allein die Grenzen des Landes und der Provinzen vor feindlichen Einfällen ſichern, und große Waffenplätze für die Armee abgeben, ſondern auch das Vorrücken einer feindlichen Armee erſchweren, indem ſie ein anſehnliches Korps als Belagerungstruppen abgeben müſſen, und wenn mehrere Veſtungen in einer Provinz vorhanden ſind, wie z. B. in Preußen, in Schleſien und in der Provinz Sachſen, ſo erſchweret dieſes ſehr die Operationen eines in das Land eingedrungenen Feindes, indem er ſeine Truppen mit auf die Veſtungen vertheilen muß, und ſich dadurch bedeutend ſchwächt; er wird daher hier oft gezwungen, eine Schlacht anzunehmen, die nicht ſelten unglücklich für ihn ausfällt; wenn der Gegner ſich geſammelt, geſetzt und die Offenſive wieder ergriffen hat. — Von der innern Ein-

richtung der Stadt in einer Veſtung iſt hier noch zu bemerken, daß die Häuſer nicht zu nahe an den Wällen ſtehen müſſen, und daß bei ihrer jedesmaligen neuen Aufführung dahin geſehen wird, daß ſie ſo nahe aneinander zu ſtehen kommen, daß ſie eine Art unüberſteiglicher Mauer gegen den Feind nach innerhalb der Veſtung abgeben. Wenn daher die Stadt noch mit einer beſonderen ſtarken Mauer umgeben iſt, ſo iſt ſolches noch vortheilhafter für die Belagerten. Innerhalb der Veſtungsthore in dem Hauptwalle bleibt noch ein geräumiger Platz, über welchen man erſt in das eigentliche Stadtthor kommt. Die Kaſernen für die Soldaten werden am beſten nahe an die Wälle hin verlegt. Die Entfernung der feſten Plätze unter ſich, da ſie einander decken ſollen, iſt nicht gleichgültig, ob ſie gleich größtentheils von dem Laufe der Landſtraßen und Flüſſe und von der Bildung des Terrains abhängig iſt. Im ebenen Terrain dürfte die Entfernung höchſtens drei kleine Märſche, im coupirten Terrain könnte ſie aber das Doppelte und mehr betragen. Eine Armee, welche im Schutze dreier Veſtungen wie in einem Triangel ſteht, kann von keiner Seite angegriffen werden, ſo lange ſie im Beſitze der ſie flankirenden drei Veſtungen iſt, weil kein Feind ſich zwiſchen zwei derſelben hindurch wagen wird, ohne ſeine Kommunikation in Gefahr zu ſetzen. Man ſollte alſo bei Anlegung von Veſtungen am beſten ſo verfahren, daß ſie unter ſich nur dergleichen Triangel bildeten.

(Rumpf's Kriegswörterbuch, Th. 1, Artikel Feſtung. — Artilleriſtiſches Taſchenbuch von W. Meineke, S. 403 u. f.)

Daß auch die Veſtungen ihre Tadler gefunden haben, kann nicht befremden. Man warf nämlich die Frage auf: Ob überhaupt Veſtungen einem Staate nützlich ſeyen? und ſuchte dieſe Frage im Sinne der

Schädlichkeit ſo zu beantworten: Veſtungen bedürften viel, und für die enormen Summen, die ihre Aufbauung und Erhaltung koſteten, könnten größere Armeen mit mehr Vortheil für das Land unterhalten werden; denn der Soldat in Friedenszeiten ſey ein Ausfluß der Geldquellen des Staates, welche, zweckmäßig geleitet, dem ganzen Staate zu gute kämen, da der Soldat ſeinen Sold nicht erſparen könne, ſondern ausgeben müſſe, die Veſtungen aber ein todtes Kapital wären, das nicht überall hingeleitet werden könnte. Sey nun der Staat mit einer mächtigen Armee verſehen, ſo ſey dieſe ein lebendiges Bollwerk, welches, gut geleitet, die Veſtungen entbehrlich mache; denn ſey der Staat mit einer ſolchen Armee verſehen, ſo hülfen ihm auch die Veſtungen nichts, welche nur noch brauchbare Truppen, die ins Feld geſtellt werden könnten, abſorbirten, und wenn den Veſtungen keine Hülfe zukommen könne, doch eine nach der andern würde weggenommen werden, wie dieſes in der neueren Kriegsgeſchichte nicht ſelten vorgekommen ſey; auch dringe ein entſchloſſener, ſieggewohnter Feind doch in das Herz eines Staates, in die Hauptſtadt des Landes ein, ohne ſich um die auf ſeinem Wege liegenden Veſtungen weiter zu kümmern, die er nur mit wenigen Truppen berennen und beobachten laſſe, ohne daß ſolches ſeine ferneren Operationen mit ſeinen Kerntruppen hindere, wie wir dieſes bei Napoleon geſehen hätten; auch in dem Befreiungskriege. Sey nun ein Staat, der Veſtungen habe, in des Feindes Gewalt gerathen, ſo koſtete es viel Zeit und Geld, ſich deſſelben wieder zu bemächtigen, und habe er keine Veſtungen, ſo ſey er eben ſo ſchnell wieder erobert, als verloren. — Hierauf antworteten die Gegner, die ſich für die Veſtungen erklären: Ein von Veſtungen entblößter Staat, der nicht immer eine anſehnliche Macht auf den Beinen habe, könne leicht von einem

Nachbar, der ſich im Geheimen bewaffne, oder, wenn es nicht insgeheim geſchehen könne, andere Abſichten vorwende, über den Haufen geworfen werden, ohne einmal im Stande zu ſeyn, ſich in die gehörige Defenſive zu ſetzen, um dann ſchnell in die Offenſive überzugehen; und halte er ſtets eine große Armee auf den Beinen, ſo koſte ſie ihn ungeheure Summen, und dennoch laufe er Gefahr, das Schickſal ſo mancher Feldherren zu theilen und geſchlagen zu werden, wo er dann, zum Frieden gezwungen, und außer der Contribution, noch Abtretungen des Landes erleiden müſſe. Bei den Veſtungen könne der Landesherr ſeine Kommandanten wählen, von deren Treue er verſichert ſey, und er werde doch von den Mehrſten wenigſtens ſo viel erhalten, daß ſie nicht eid- und pflichtvergeſſen gegen ihn handeln, und er alſo nicht gleich völlig außer Stande, ſich zu erhalten, geſetzt werde. Auch zeige die Erfahrung, daß es gut ſey, bei einem ausbrechenden Kriege die Kommandanten zu wechſeln, damit nicht Anhänglichkeit zu der Stadt, in der man ſo lange geweſen, und mit deren Bewohnern man ſich befreundet habe, ihn von der Pflicht, die er ſeinem Fürſten und Vaterlande ſchuldig ſey, zu entfernen, ſondern dem neuen Kommandanten ſeyen dieſe Rückſichten fremd, er könne ganz ſeinen Pflichten gemäß handeln; mithin werde er auch die Veſtung ſo lange zu halten ſuchen, als es nur anginge, und dem Feinde durch zweckmäßige Ausfälle auf jede mögliche Weiſe zu ſchaden ſuchen, ſo daß er keine Ruhe zu wichtigen Unternehmungen auf die Feſtung behalte. Wenn nun mehrere gut vertheilte Veſtungen im Lande ſich befänden, in denen die Kommandanten ihre Schuldigkeit thäten, ſo könnte der Feind keine bedeutenden Fortſchritte machen; denn wenn er nicht förmlich eine Veſtung belagern wolle, um ſie durch Beſchießung und Sturm einzunehmen, er doch überall bei ihnen Beob-

achtungskorps oder Truppen zur Berennung und Einſchließung derſelben aufſtellen müßte, wodurch ſeine Operationsarmee ſehr geſchwächt werde, beſonders wenn ſich ein Staat weit ausdehne, und er keine Provinz deſſelben unbeachtet laſſen dürfe, wenn er ſiegreich weiter vordringen wolle. Die Veſtungen in dieſen Provinzen dienten dann theils als Sammelplätze der geſchlagenen oder ſich zum Rückzuge gezwungen geſehenen einzelnen Truppenkorps, theils als Rekruten-Ausbildungsörter, da man doch hoffen müſſe, daß die Veſtungen entſetzt würden, indem die zurückgedrängte Armee wieder Poſto faſſen und vorrücken werde. Auch könne man Veſtungen nicht ſo leicht im Rücken liegen laſſen, ohne nicht befürchten zu müſſen, daß die Zufuhr abgeſchnitten werde. Daher ſeyen die Veſtungen erſter Klaſſe oder erſten Ranges wohl zu beachten, weil ſie eine größere Beſatzung aufnehmen und die Truppen wirkſamere Ausfälle machen könnten. Eine mit guten Veſtungen verſehene Provinz gehe auch nicht ſo leicht verloren, wenn die Kommandanten ihre Schuldigkeit darin thäten, und die Veſtungen mit Allem gut verſorgt wären, welches noch mehr in die Augen falle, wenn man ſich eine Provinz ohne Veſtungen vorſtelle, die ein entſchloſſener Feind mit geringer Mühe erobere, ſich nachher darin verſchanze, Veſtungswerke anlege und ſich feſtſetze, und nun um ſo ſchwerer wieder herausgetrieben werde, als er leicht hereingekommen ſey. — Uebrigens ſind zu viele Veſtungen dem Staate läſtig, weil ihre Unterhaltung zu viel koſtet, und die darein abzugebenden Beſatzungen bei einem Kriege die Armee zu ſehr ſchwächen; deshalb ſind von der Regierung Preußens die Veſtungen in Schleſien auch über die Hälfte vermindert worden. Nöthig ſind auf jeder Front, wo man einen Anfall zu befürchten hat, wenigſtens zwei Veſtungen, eine Grenzveſtung, um den anrücken-

den Feind aufzuhalten, und eine weiter zurückliegende, um die erſte zu unterſtützen, und einer Armee, deren Zweck bloß die Vertheidigung iſt, zum Waffenplatze zu dienen, und nur in dieſem Falle, nämlich in dem Falle der Vertheidigung, dürfen die Grenzplätze mit nicht Mehrerem, als was ſie ſelbſt nöthig haben, und was ihnen nicht ſo leicht jederzeit verſchafft werden kann, verſehen ſeyn. Die Magazine und Niederlagen von allen Kriegsbedürfniſſen müſſen ſich aber tiefer im Lande an ſicheren Orten befinden. Rückt dagegen die Armee vor ins feindliche Land, und hat alſo den Angriff zur Abſicht, ſo kann ein großer Theil des Vorraths in die durch dieſelbe gedeckten Grenzveſtungen aus den weiter zurückliegenden Waffenplätzen übergeführt werden, damit er näher bei der Hand ſey. — Unter die Kanonen einer Veſtung ſetzt ſich eine Armee, theils wenn ſie durch den Verluſt einer Schlacht oder einen andern Zufall ſo geſchwächt worden, daß ſie dem Feinde nicht Stand halten kann; theils wenn ſie ſich erſt ſammeln will, und noch nicht die gehörige Stärke hat, um ſich wirkſam zu vertheidigen, oder in die Offenſive überzugehen; theils wenn ſie die Veſtung decken will. Welche Abſicht nun auch hier zum Grunde liegt, ſo hüte man ſich, daß man nicht die Veſtung ringsherum umgebe; denn wenn ſich der Feind ringsherum in gewiſſe Poſten feſtſetzt, und dadurch die Zufuhr abſchneidet, ſo kann ſich ein ſchon oft dageweſenes Trauerſpiel, ſelbſt bei den alten Völkern, wiederholen, das heißt, daß ſie ſich ergeben muß. So erging es dem Könige eines galliſchen Volkes, dem Vercingetorix, der ſich mit 80,000 Mann um Alexia lagerte, von Cäſar mit einer Circumvallationslinie eingeſchloſſen wurde, und ſich auf eine ſchimpfliche Weiſe ergeben mußte. So wäre es den Ruſſen am Pruth unter Peter dem Großen im Jahre 1711 ergangen, ſich den Türken

ergeben zu müſſen, wenn nicht der Großveſier von der Gemahlin des Czaaren durch Geſchenke bewogen worden, einen Waffenſtillſtand und dann einen Friedenstraktat einzugehen, wodurch die Ruſſen ſich aus der Einſchließung retten konnten. So erging es den Sachſen im ſiebenjährigen Kriege, indem ſich 14,000 Mann dem Könige von Preußen, Friedrich dem Zweiten, hinter Pirna im Jahre 1756 ergeben mußten; ſo ergab ſich der Oeſterreichiſche Feldherr Mack am 25ſten Oktober 1805 bei Ulm mit 25,000 Mann den Franzoſen unter Napoleon. Bei einem ſolchen Vorkommen einer Armee ſtützt man beſſer den einen Flügel an das Glacis der Feſtung, den anderen an einen Fluß, Moraſt ꝛc., damit die Kanonen der Feſtung ſowohl die Front, als den Rükken des Lagers beſtreichen können. Weil aber der Feind eine ſolche gelagerte Armee in der Nacht anzugreifen pflegt, um mit derſelben ſobald, als möglich, ins Handgemenge zu kommen, ſo kann man auf einen ſolchen Beiſtand der Veſtung keine große Rechnung machen, wenn man nicht den Feind eine geraume Zeit in einiger Entfernung aufhalten kann; deshalb iſt es nöthig, daß man ſowohl vor der Front, als hinter dem Rücken der Veſtung einige Verſchanzungen anlege.

Veſtungsachat, Feſtungsachat, eine Achatart, welche Figuren enthält, die den Veſtungswerken gleich ſehen.

Veſtungs- oder Feſtungsarbeit, ſ. unter Veſtungsſtrafe.

Veſtungs- oder Feſtungsartillerie, im Gegenſatze von Feldartillerie, das zur Vertheidigung einer Veſtung nöthige Geſchütz, und Alles, was dazu gehört. Die Anzahl dieſes Geſchützes hängt nicht nur von der Größe der Veſtung, ſondern auch von ihrer innern Einrichtung, und von der gegen ſie möglichen Angriffsweiſe ab. Bergveſtungen haben weniger

Geſchütz nöthig, am mehrſten aber Seeplätze, um ſowohl die feindlichen Schiffe, als auch die Angriffe von der Landſeite her abzuhalten. Mit Defenſivkaſematten verſehene Veſtungen brauchen mehr Geſchütz, als andere, welche mit dieſen Vertheidungsmitteln nicht verſehen ſind. Auf ähnlichen Grundſätzen beruht auch die Anzahl, welche von jeder Art der Geſchütze nöthig iſt; ſo müſſen Veſtungen, welche am Meere liegen, mit den ſchwerſten Mörſern verſehen ſeyn, um die feindlichen Schiffe in gehöriger Entfernung zu halten; indeſſen ſollen zu dieſem Zwecke glühende Kugeln, vorzüglich wegen ihres genaueren Schuſſes, noch tauglicher ſeyn, als die Bomben, wo die Wahrſcheinlichkeit des Treffens auf große Wurfweiten ſehr geringe iſt.

Veſtungsbatterien, Feſtungsbatterien, werden diejenigen Verſchanzungen genannt, welche zur Deckung des Veſtungsgeſchützes erbauet werden, um das Geſchütz des Belagerers daraus ſicherer zu beſchießen, und überhaupt jede feindliche Annäherung an den Platz ſo lange, als möglich, erſchweren zu können. Man verſteht hierunter nicht nur diejenigen Punkte der Haupt- und Außenwerke, wo mehrere Geſchütze, auf dem Wallgange neben einander aufgeſtellt, durch Schießſcharten feuern ſollen, ſondern begreift auch darunter die in den Werken auf Barbetten aufgefahrenen Stücke, und die zu Ende der Contreapproſchen angelegten fliegenden Batterien. Die Veſtungsbatterien, deren Geſchütze unmittelbar auf dem Wallgange der Enceinte ſtehen, zerfallen durch ihre mehr oder weniger tief eingeſchnittenen Schießſcharten in zwei Arten, nämlich wenn die Kanonen auf Feld-, und wenn ſie auf Walllafetten liegen. Die Erſteren unterſcheiden ſich nur wenig von den Belagerungsbatterien; die größere Höhe des Merlons macht nur ein tieferes Einſchneiden der Schießſcharten nöthig; auch wird die Sohle nach außen um zwei Fuß geſenkt,

beſonders wenn die Befeſtigung viel Beherrſchung hat. Die Letzteren bedürfen wegen ihrer hohen Lage nur ſelten der Schießſcharten, oder doch nur dergleichen von geringer Tiefe. Im Falle gar keine Schießſcharten da ſind, wird die Richtung des Geſchützes durch Pfählchen auf der Bruſtwehr bemerkt, um die Bettung richtig zu legen; damit die hohen Lafetten aber nicht ſo ſehr den Rikoſchettſchüſſen ausgeſetzt ſind, hat man eine Ueberbauung der Schießſcharten angegeben, welche man gepaartes Geſchütz nennt. Eine andere Art überbaueter Veſtungsbatterien ſind die geblendeten Batterien. Die Barbettenbatterien der Veſtungen unterſcheiden ſich von denen der Belagerung nur in ſo fern, daß hier mehrere Stücke auf einer und derſelben Barbette aufgeſtellt werden. Man legt ſie gewöhnlich in den ausſpringenden Winkeln der Bollwerke, der Raveline und der Waffenplätze des bedeckten Weges an. Die Veſtungsbatterien haben zur Aufbewahrung ihrer Munition gleichfalls Magazine, welche auch öfters in Wallkaſten beſtehen. Zu den Veſtungsbatterien gehören auch die in den Kaſematten angelegten bedeckten Batterien, ſo wie diejenigen, für welche beſondere Gewölbe, oft mehrere übereinander und hinten und vorne offen, erbauet ſind. In den eigentlichen Kaſematten ſind die Schießlöcher durch die Frontmauer gebrochen. Hier ſowohl, als bei der Anwendung der Wallaffeten, iſt die Entfernung der Geſchütze 12 Fuß; bei tief eingeſchnittenen Schießſcharten und Bruſtwehren von Erde würden dagegen die Merlons zu ſchwach werden, wenn man die Kanonen näher als 16 oder 18 Fuß aneinander ſtellte.

Veſtungs- oder Feſtungsbau, der nach den Regeln der Befeſtigungskunſt eingerichtete und nach den verſchiedenen Riſſen, beſonders dem Grundriſſe, aufgeführte

Bau einer Veſtung; ſ. oben den Artikel Veſtung, S. 45 u. f.

Veſtungs- oder Feſtungsbauanſchlag, ein Anſchlag, um die Koſten eines Veſtungsbaues darnach zu berechnen. Um einen ſolchen zu verfertigen, iſt es zuerſt nöthig, daß man die Länge aller im Grundriſſe vorkommenden Linien wiſſe. Man berechnet ſie durch die Trigonometrie aus den Vorſchriften, nach welchen die Manier gezeichnet wird, und dann, was man von der Breite der Werke als bekannt annimmt, oder mißt ſie auch auf einer nach einem großen Maaßſtabe verfertigten Zeichnung. Man nimmt ferner aus dem Profile die Tiefe der Gräben, die Höhe der Wälle, die Dicke der Mauern ꝛc., und berechnet hieraus den körperlichen Inhalt der auszugrabenden Erde, des aufzuführenden Walles und der zu erbauenden Mauern. Um die Summe zu beſtimmen, welche die Aushebung der Gräben und die Aufrichtung des Walles koſten, muß man wiſſen, was für eine Kubikruthe Erde auszugraben, fortzubringen und aufzuſetzen bezahlt wird, welcher Preis nach den verſchiedenen Orten auch ſehr abweichend iſt. Den Inhalt der Raſenbekleidung des Walles in Quadratmaaß findet man aus den Längen und Höhen der Linien, und daraus die Anzahl der Raſenſtücke, und daraus wiederum die Koſten. Ein Raſenſtück pflegt $\frac{1}{2}$ Fuß breit und eben ſo hoch ausgeſtochen, und beim Aufſetzen ſo zuſammengeſtampft zu werden, daß es $\frac{1}{3}$ Fuß hoch bleibt. Man braucht alſo 12.18=216 Stücke, eine Quadratklafter damit zu bekleiden. Ein Stück iſt gewöhnlich $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, daher kann man auf einer Quadratklafter Wieſe 48 Stücke, und daher auf $4\frac{1}{2}$ Klaftern Wieſe ſo viele Stücke ausſtechen, als man nöthig hat, eine Klafter am Walle damit zu beſetzen, ohne zu rechnen, was zerbrochen wird oder ſonſt verloren geht. Was den Beſitzern für die Verwüſtung ihrer Wieſen bezahlt wird,

hängt von einer billigen Taxation ab. Zur Befeſtigung des Erdbaues legt man Reiſer ein; auch dieſe müſſen, ſo viele, als zu einer Quadratklafter nöthig ſind, gehauen und herbeigeſchafft werden. Wenn Palliſaden geſetzt werden, ſo rechnet man auf 6 Fuß 9 Stück, und kann daraus die Anzahl aller Stücke leicht berechnen, wenn man die Linien, die mit Palliſaden zu beſetzen ſind, gemeſſen hat. Auch hier iſt der Preis nach den Orten verſchieden. — Bei den Futtermauern, welche dazu dienen, die Erde wider den Einſturz zu bewahren, und womit man ſowohl Gräben, als Wälle der Veſtungen verſieht, theils um ſie dadurch unerſteiglicher zu machen, theils um den Raum, der durch die große Böſchung der Erde verſchlagen, und wodurch der Platz in den Werken verengert wird, zu erſparen ꝛc., muß man beim Bauanſchlage nicht nur die Menge der Materialien berechnen, die zu einem ſolchen Baue gehören, als auch die Preiſe derſelben. Man gebraucht zu den Mauern Quaderſteine, gut gebrannte Backſteine, Kalk und Traß, Puzzolanerde und dergleichen Verbindungsmittel, die man unter den Kalk miſcht, nicht Sand, wie es gewöhnlich bei den bürgerlichen Gebäuden geſchieht. Weil man nicht ſo viele Steine, als man zu einem ſo weitläuftigen Werke braucht, von gleicher Güte haben kann, ſo bringt man von den natürlichen die beſten, härteſten und welche die Witterung ohne Schaden aushalten, außen her, die ſchlechteren im Grunde und innerhalb der Erde unter; desgleichen ſetzt man von den gebackenen Steinen die am beſten ausgebrannten vorn hin, die mittlere Gattung nach hinten gegen die Erde, und die ſchlechteſten in die Mitte. Wenn ein Graben mit einer Mauer gefüttert werden ſoll, ſo wird er ſo viel breiter ausgehoben, daß man von der Erdſeite auch dazu kommen kann, und da die Erde nicht ſtehen bliebe, wenn ſie ſenkrecht abgeſtochen würde, ſo erhält ſie eine

treppenförmige Geſtalt, welche zugleich dazu dient, daß die Arbeiter bequem auf- und abſteigen können. Es würde beſſer ſeyn, und die Mauer eher austrocknen und feſt werden, wenn man ſie ein paar Jahre frei ſtehen ließe, und die Erde nicht anſchüttete; allein dieſes leiden gemeiniglich die Umſtände nicht, und daher pflegt man, ſo oft man bis an eine neue durchausgehende Backſteinkette kommt, die Erde hinter der Mauer bis zu gleicher Höhe mit derſelben aufzuſchütten und feſtzuſtampfen. Dieſes geſchieht nun nicht allein, ſo weit die Mauer den Graben, ſondern auch ſo weit ſie den Wall bekleidet, und man bringt gleich hinter dieſelbe die feſteſte von der aus dem Graben gehobenen Erde. Einige legen auch, ſo oft ſie $1\frac{1}{2}$ Fuß Erde aufgeſetzt, Anker ein, das heißt, eine Reihe langer Reiſer, welche die Erde zuſammenhalten, und machen, daß ſie ohne Unterſtützung lothrecht ſtehen bleibt. Man will aber dieſe Sorgfalt für überflüſſig halten. Hieraus gewahrt man nun die Menge der Materialien, welche zu einem ſolchen Baue der Futtermauern angewendet werden müſſen. Soll nun der Grund und Boden, den die Feſtungswerke einnehmen, wie billig, auch vergütet, alſo in Anſchlag gebracht werden, ſo kann ein jeder Geometer, oder der die Geometrie verſteht, aus den gleich anfangs berechneten Linien des Grundriſſes den Gehalt deſſelben leicht angeben.

Veſtungsbaugefangener, ſ. unter Veſtungsſtrafe.

Veſtungs- oder **Feſtungsbaukunſt**, die Kunſt oder Wiſſenſchaft des Veſtungsbaues, wie eine Veſtung nach den Regeln der Befeſtigungskunſt angelegt und aufgeführt wird; ſ. oben, Veſtung und Veſtungsbau.

Veſtungs- oder **Feſtungsbaumeiſter**, derjenige Baumeiſter, der ſich mit der Kriegsbaukunſt beſchäftiget, der Ingenieur, ſ. Th. 30, S. 19 u. f. Der In-

genieur oder Kriegsbaumeister muß ein vielseitig unterrichteter Mann seyn; er muß die Hauptwissenschaften, die zur Befestigungskunst gehören, genau studiert haben; so muß er nicht nur die reine Mathematik, sondern auch einen großen Theil der angewandten Meßkunst inne haben; dann die Rechenkunst, um in den anderen Theilen der Mathematik fortzuschreiten; sie ist ihm auch bei seinen vielfältigen Verrichtungen unentbehrlich, da er bald die Preise der Materialien, das Arbeitslohn, die Zeit, in welcher etwas verfertiget werden kann, das Gewicht dieser oder jener Lasten, die Kräfte, welche sie tragen und unterstützen sollen, und viele andere Sachen, die hier nicht alle angegeben werden können, berechnen muß. Ferner muß er die Algebra, die Geometrie, die Trigonometrie und das Nivelliren verstehen, um verschiedene Entfernungen, z. B. den Abstand einer Batterie von dem Gegenstande, worauf ihr Feuer gerichtet ist, zu bestimmen; den körperlichen Inhalt eines Walles, seiner Futtermauer und des dazu gehörigen Grabens anzugeben, und auch das richtige Verhältniß zwischen beiden zu finden wissen; er muß wissen Gegenden aufzunehmen, wo eine Armee oder ein Armeekorps gehörig und vortheilhaft lagern kann, Gewässer ab- und herbeizuleiten, Ueberschwemmungen anzulegen, und ihre Ausbreitung und Tiefe vorherzusehen ꝛc. ꝛc. So darf er auch in der Mechanik kein Fremdling seyn, um in den vorkommenden Fällen die gehörigen Maschinen anzugeben und ihre Kräfte zu berechnen, auch die von Andern vorgeschlagenen richtig zu beurtheilen; sie lehrt Fallbrücken, Fallgatter ꝛc. zu erfinden, und die Stärke der Futtermauern, die Widerlagen der Gewölbe bestimmen ꝛc. Er muß die Hydrostatik, die Hydraulik und die Hydrotechnik wissen, um Dämme, Schleusen, Brücken, Molen aufzuführen, ins Wasser und selbst ins Meer zu bauen; Flüsse durch Kanäle, wo-

hin es erfordert wird, ungeachtet aller Hinderniſſe, zu leiten, ihre Ufer zu befeſtigen; ſie zur Wegſchwemmung des Landes an andere Orte zu nöthigen; durch den ſchnellen Stoß des Waſſers Häfen und Kanäle zu reinigen und zu vertiefen ꝛc. ꝛc. Er muß die Artillerie- und Minirwiſſenſchaft ſehr gut verſtehen, beſonders die Letztere, um beide mit Ueberlegenheit gegen den Feind zu gebrauchen; dann die bürgerliche Baukunſt, um Kaſernen, Arſenale, Thore, Gewölbe, Pulverthürme ꝛc. feſt und zierlich zu bauen; den Ueberſchlag dazu zu machen, die brauchbaren Handwerksleute zu wählen ꝛc. ꝛc. Hauptſächlich muß er die Wiſſenſchaft: Veſtungen und Schanzen anzulegen, genau verſtehen, damit dadurch von Seiten der Belagerten eine zweckmäßige Vertheidigung geführt werden kann. So muß er den vor ſich habenden Boden genau unterſuchen, nicht nur, um ein darauf paſſendes, nach dieſer oder jener Manier befeſtigtes Vieleck zu entwerfen, ſondern auch ſolche Werke darauf anzuführen, die alle Vortheile der Natur begünſtigen, und ſelbſt ihre Nachtheile, wenn nicht zu Vortheilen, doch wenigſtens unſchädlich machen. So muß er auch die Taktik der Infanterie ſtudiert haben, damit er ſeine Werke ſo einzurichten weiß, daß der Soldat darin ſeine Bewegungen frei, ohne Hinderniß, machen, mit Vortheil fechten, ausfallen, ſich zurückziehen, und, erfordert es die Nothwendigkeit, ſo ſicher, wie möglich, ſich wieder an das Hauptkorps anſchließen kann. Eine Hauptſache iſt es bei einem Ingenieur, Kenntniß des Landes und ſeines Grundes und Bodens zu beſitzen; dann muß er auch berückſichtigen, von welcher Seite dem Staate einmal von ſeinen Nachbaren Gefahr drohen kann, um da die Befeſtigungen, Grenzveſtungen, ſo anzulegen, daß ſie von guter Wirkung ſind; daher muß er auch beurtheilen, wo Grenzveſtungen und große Waffenplätze am vortheilhafteſten anzulegen

ſind, und wo ſie gar nicht hingehören; an welchen Orten die Natur mehr oder weniger die Hand zu ſolchen Anlagen bietet, indem dazu alle Materialien vorhanden ſind, und wo ſie nicht ſind, und mit bedeutenden Koſten erſt herbeigeſchafft werden müſſen. Indeſſen wo es die Nothwendigkeit erheiſcht oder gebietet, Veſtungswerke anzulegen, kann auf die Koſten wenig Rückſicht genommen werden. — Auch die Naturgeſchichte, Naturlehre und Chemie dürfen einem Ingenieur nicht ganz fremd ſeyn, um darnach die Materialien zu beurtheilen und zu prüfen, die er zur Befeſtigungskunſt anwendet. — Da nun die Stärke einer Veſtung nicht von der Menge der vor einander gelegten Werke abhängt, ſondern von der Dauerhaftigkeit des Baues und der guten Anordnung derſelben, ſo hat ein Ingenieur oder Veſtungsbaumeiſter ſein Talent bewieſen oder bewährt, wenn die Mauern oder Wälle ſo gemacht worden ſind, daß ſie den Kanonen lange widerſtehen können, und dem feindlichen Mineur durch gute Contreminen der Weg verlegt wird; wenn die Plätze, wo die Schaufel arbeiten muß, z. B. das Glacis, durch dicht verſchlungene Baumwurzeln und dergleichen Hinderniſſe wider das Eingraben verſichert worden; wenn ein ſchmaler und tiefer trockener Graben vor einem mit einer unerſteiglichen Mauer gefütterten Walle oder ein breiter nicht zu durchwatender Waſſergraben, der zumal fließendes Waſſer hat, vor demſelben liegt; wenn jede Bequemlichkeit zu Ausfällen und zu deren Rückzügen vorhanden iſt; wenn Gewölbe in genugſamer Menge da ſind, in welchen die Munition und Proviſion verwahrt werden können, und worin auch der nicht im Dienſte begriffene Soldat ſicher ausruhen, und woraus eine nachdrückliche Vertheidigung der Gräben und angegriffenen Werke geſchehen kann; wenn jede Linie und jeder Winkel an der Veſtung mit einem nahen unfehlbaren

Feuer von außen und innen beſtrichen werden, und Anſtalt gemacht iſt, daß man in Caponièren und anderen Bedeckungen ganz nahe bei der Breſche ſtehen bleiben, und ſolche ſowohl aus dieſen Bedeckungen und anderen dahinter liegenden Werken en front, als aus nebenliegenden im Rücken beſchießen kann; wenn die Hauptwerke durch die vorliegenden dergeſtalt gedeckt ſind, daß jenen durch kein Geſchütz Schaden zugefügt werden kann, als welches auf den zerſchoſſenen, ohnehin ſchmal zugeſchnittenen, unterminirten Außenwerken in geringer Anzahl, als man dagegen ſtellen kann, aufgeführt wird. Auf dieſe Weiſe iſt eine Veſtung mit Allem ausgeſtattet, was ſie nur von der Kunſt erhalten konnte, um mit wenigen Werken und einer geringen Beſatzung dem mächtigſten Feinde lange Widerſtand zu leiſten. Kömmt nun noch dazu, daß der Feind, wenn er kaum anfängt ſich in die Erde einzugraben, ſchon im Waſſer ſteht, oder daß er über einen felſichten, kaum mit ½ Fuß Erde bedeckten, Boden vorrücken, alſo die Erde, die er zu ſeiner Bedeckung gebraucht, von Weitem erſt heranbringen muß; daß der Horizont um die Feſtung ganz frei und weit hinaus von der Veſtung aus überſehen wird, der Feind alſo ſeine Laufgräben in großer Weite anfangen muß, daß eine oder mehrere Seiten wegen eines breiten, reißenden Stromes, eines Abgrundes, eines Moraſtes oder einer Ueberſchwemmung unzugänglich ſind; daß, weil die Verlängerungen der Linien auf Orte treffen, wo keine Batterien ſtehen können, der Rikoſchettſchuß nicht angebracht werden kann ꝛc., ſo hat die Veſtung auch das, was ihr die Natur geben kann. Wer übrigens eine Veſtung nach ihrer Stärke beurtheilen will, der muß ſie nach der Stärke der ſchwächſten Front ſchätzen; denn dieſe greift der Feind an, und dieſe leiſtet alſo den Widerſtand, und deren Stärke iſt alſo die Stärke der Veſtung. Hier-

auf hat alſo ein Ingenieur beſonders zu ſehen. — In der Preußiſchen Armee bilden die Ingenieure mit ihren Arbeitern ein eigenes Korps, welches aus 201 Officieren in drei Inſpektionen und 18 Pionierkompagnien in neun Abtheilungen beſteht. Im Jahre 1809 beſtand das Ingenieurkorps aus 56 Officieren, deren Anzahl im Jahre 1810 auf 66 vermehrt wurde, und aus drei Pionierkompagnien, jede zu 124 Mann, die aus den vorhandenen Mannſchaften der Mineure und Pontoniere gebildet waren, und deren jede aus einem verhältnißmäßigen Theile Mineure, Sappeure und Pontoniere zuſammengeſetzt wurde. Die Officiere des Ingenieurkorps wurden beſtimmt, abwechſelnd zum Pionier- und zum Fortifikationsdienſte in die Feſtungen überzugehen, alſo halb zum Feld- und halb zum Feſtungsdienſte verwendet zu werden. Für Letztere wurde die Eintheilung in Brigaden (jede einem Ingenieur-Brigadier untergeben) beibehalten, während den Pionierkompagnien ein Stabsofficier des Ingenieurkorps, als Brigadier der Pioniere, vorſtand; beide Dienſtzweige des Korps aber dem Kommandeur oder Chef deſſelben untergeordnet blieben. Im Jahre 1812 gaben die bis dahin beſtandenen drei Pionierkompagnien den Stamm zur Errichtung dreier Feldpionierkompagnien. Im Jahre 1813 wurden drei Veſtungs-Pionierkompagnien in Schleſien, und vier Feld-Pionierkompagnien, im Jahre 1814 zwei Veſtungs-Pionierkompagnien in Pommern und Preußen, in der Grafſchaft Mansfeld ein Landwehr-Pionier-Bataillon von vier Kompagnien, und im Jahre 1815 noch zwei Feld-Pionierkompagnien gebildet, ſo daß das Ingenieurkorps nach wiederhergeſtelltem Frieden (incl. der bei der ſucceſſiven Augmentation der Pioniere dem Korps aggregirten Officiere) aus 135 Officieren und (das Mansfeldiſche Pionierbataillon mitgerechnet) aus 21 Pionierkompagnien beſtand, davon

jede zuletzt 200 Mann ſtark war. — Den 27ſten März 1816 erfolgte die neue Formation des jetzigen Ingenieurkorps, bei welcher die Eintheilung in drei Brigaden, jetzt Inſpektionen, verblieb; jede derſelben beſtehend aus einem Oberbrigadier, jetzt Ingenieur-Inſpekteur, 72 Officieren und den damit verbundenen Pionieren, welche, im Ganzen vorläufig 18 Kompagnien ſtark, in 9 Abtheilungen, jede zu 2 Kompagnien, eingetheilt wurden, wie oben angeführt worden. Die 8 Veſtungs- und 9 Feld-Pionierkompagnien und eine aus dem aufgelöſeten Mansfeldiſchen Bataillone gebildete Kompagnie machten den Stamm dieſer 18 Kompagnien aus. Jede derſelben wurde aus einer Section Mineure, aus einer Section Pontoniere, und aus zwei Sectionen Sappeure zuſammengeſetzt. Dieſe bis zum Jahre 1820 unter einem beſonderen, dem Oberbefehle des Chefs vom Ingenieurkorps untergeordneten, Brigadier der Pioniere ſtehenden 18 Kompagnien wurden jetzt in drei Pionier-Inſpektionen, jede zu drei Abtheilungen, zerlegt, und jeder der drei Ingenieur-Inſpektionen eine derſelben einverleibt. Außer dieſer Pionierinſpektion zerfällt jede der drei Ingenieurinſpektionen in zwei Veſtungsinſpektionen, von denen einer jeden ein Stabsofficier des Ingenieurkorps als Inſpektor, zunächſt unter dem betreffenden Ingenieurinſpektor, und dann unter dem Oberbefehle des Chefs vom Korps, der zugleich General-Inſpektor ſämmtlicher Veſtungen iſt, vorſteht. — Dreißig Ingenieurofficiere wurden 1815 bei den Belagerungen von Maubeuge, Landrecy, Philippeville, Rocroy, Marienburg, Givet, Mezières, Longwy und Montmedy gebraucht. Es giebt auch noch eine Garde-Pionierabtheilung, welche die neunte Abtheilung ausmacht. — Die Wichtigkeit der Ingenieurwiſſenſchaften iſt auch überall in kultivirten Staaten anerkannt worden, und daher auch für die Bildung

der Ingenieure durch beſondere Akademien und Schulen geſorgt. Gewöhnlich verbindet man die Ingenieur- mit den Artillerieſchulen, wie dieſes auch im Preußiſchen Staate der Fall iſt, weil der Unterricht in vielen Gegenſtänden bei beiden Schulen übereinkommt, beſonders was die mathematiſchen Wiſſenſchaften betrifft, die ſowohl bei den Ingenieuren, als bei den Artilleriſten das Fundament ihres Wiſſens ſind; ſ. auch den Art. Schule (Ingenieur-), Th. 149, S. 331, und die daſelbſt nachgewieſene Stelle.

Veſtungs- oder Feſtungsbaurecht, in dem Staatsrechte, das Recht, nicht nur Veſtungen im Großen, ſondern auch im Kleinen: Forts, Schlöſſer oder Burgen, Schanzen ꝛc. anzulegen; ein Recht, welches ehemals bei dem Zuſtande des Deutſchen Kaiſerreichs, beſonders in den früheren Zeiten, ſehr in Betrachtung kam. Nach den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts iſt Niemand dergleichen anzulegen befugt, als nur derjenige, welchem die höchſte Gewalt im Staate zukommt, und der deshalb über die öffentliche Sicherheit und Vertheidigung des Landes zu wachen hat. Hieraus ergiebt ſich auch ſchon eine natürliche Einſchränkung des Privateigenthums, nach welcher kein Unterthan auf ſeinem Grund und Boden dergleichen anzulegen berechtiget iſt; denn er tritt ja darum in die bürgerliche Geſellſchaft, daß ihm dieſe die erforderliche Sicherheit und den Schutz ſchaffen ſoll. Privatveſtungen können aber leicht die Ruhe der Unterthanen untereinander ſtören, oder wohl gar eine Widerſetzlichkeit, einen Aufruhr gegen die höchſte Gewalt des Staats ſelbſt begünſtigen. Dieſer Grundſatz ſteht daher auch in jedem wohlgeordneten Staate ohne Einſchränkung feſt. Nur im Mittelalter machten die unruhigen Zeiten des Fauſtrechts es nothwendig, auch Unterthanen die Selbſthülfe und den eigenmächtigen Schutz zu geſtatten, welches an der Ohnmacht des

Staatsoberhauptes lag, an der nur geringen Gewalt, die er in Ausübung bringen konnte. Es entſtanden daher überall eine Menge Schlöſſer und Sicherheitsplätze der Städte und Klöſter, des hohen und niedern Adels, welche, durch das Fauſtrecht begünſtiget, Handel und Wandel nicht geringen Schaden zufügten, und ſolches nicht bloß in Deutſchland, ſondern in ganz Europa. Die Kaiſer ſuchten dies in Deutſchland ſo viel als möglich zu wehren; denn ſeit dem zehnten Jahrhunderte waren ſie bemühet, das Recht feſtzuſtellen, daß das Anlegen einer Veſtung nicht ohne ihre Einwilligung geſchehen könne, und der höhere Adel fügte ſich auch zuweilen darein, Erlaubniß nachzuſuchen, beſonders wenn er Widerſpruch in Erbauung einer Veſte von ſeinem Nachbar zu beſorgen hatte; allein nur zu oft geſchah ſolches auch ohne Kaiſerliche Erlaubniß. So geringe nun auch die Gewalt der Kaiſer war, um ſolches zu verhindern, eben ſo wenig vermochten auch die Landesherren ihren reichen und angeſehenen Lehnleuten die Anlegung von Burgen mit Nachdruck zu unterſagen, wenn ſie gleich oft unwirkſame Befehle dagegen bekannt machten. Die Sache ſcheint, ſo wie das Fauſtrecht ſelbſt, enge mit dem ganzen Lehnſyſteme verbunden geweſen zu ſeyn, daß dagegen keine Geſetzgebung etwas vermochte. Die Erfindung des Schießpulvers und die neuere Art, Krieg zu führen, die dadurch hervorgebracht wurde, halfen dem Uebel endlich ab, und ſeit dieſer Zeit ſteht die Menge der Burgen und Schlöſſer aus jener Zeit nur noch größtentheils als Ruinen da, und geben dem Wanderer wohl ein Bild aus dem glanzvollen Ritterthume, aber auch aus den Wirren der damaligen Zeit; denn wie ſehr man die Schlöſſer und Burgen fürchtete, geht daraus hervor, daß angeſehene Städte Deutſchlands ſich von dem Kaiſer Privilegia ertheilen ließen, daß in einer gewiſſen Entfernung von ihrem Territorium keine Burgen

und Schlöſſer angelegt oder erbauet werden dürften. Ein ſolches Privilegium erhielt z. B. die Stadt Frankfurt am Main im Jahre 1366, daß keine neue Burg fünf Meilen um Frankfurt herum erbauet werden ſollte. Beim Beſtehen des Deutſchen Kaiſerreichs gab es nach der neuern Deutſchen Verfaſſung dreierlei Veſtungen, nämlich Reichs-, Kreis- und landesherrliche Veſtungen. Eigentliche Reichsveſtungen gab es im heiligen Römiſchen Reiche in neueren Zeiten nur zwei, Philippsburg und Kehl, welche beide im Ryßwickſchen Frieden von Frankreich an Kaiſer und Reich herausgegeben worden, ob ſie gleich vor den Franzöſiſchen Eroberungen landesherrliche Städte waren; nur die Franzoſen unter Ludwig dem Vierzehnten legten bei Kehl eine Veſtung an, welche zu ihren Eroberungsplänen auf dem rechten Rheinufer als Schlüſſel dienen ſollte. Philippsburg gehörte zum Stifte Speyer im Oberrheiniſchen Kreiſe, und hieß ehemals Udenheim, wurde aber von dem Biſchofe zu Speyer, Philipp Chriſtoph von Sötern, zu Anfange des dreißigjährigen Krieges befeſtiget und Philippsburg genannt. Das Beſatzungsrecht und was demſelben anhängig war, ſtand dem geſammten Reiche zu. Ueber die Mittel zur Unterhaltung dieſer beiden Feſtungen ſind ſeit 1714 faſt alle Jahre auf den Reichstagen Berathſchlagungen gepflogen. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden die Wälle von Kehl abgetragen; während des Franzöſiſchen Revolutionskrieges wurden die Veſtungswerke wieder hergeſtellt, und der Ort mußte mehrere Belagerungen aushalten, wobei bedeutende Gefechte vorfielen. Die genannten beiden Veſtungen wurden nun im Lüneviller Frieden 1801, Art. VI., mit den übrigen darin genannten Veſtungen von Frankreich wieder herausgegeben, jedoch mit der Bedingung, daß ſie in dem demolirten Zuſtande unveränderlich bleiben ſollten.

Hierin sind sie nun bis zur Auflösung des Deutschen Reiches verblieben und an Baden gekommen. Dieses war mit kurzen Worten das Schicksal dieser beiden Reichsvestungen. Dem Kaiser ward auch die Anlegung neuer Reichsvestungen in den einzelnen Deutschen Staaten, oder die Wiederherstellung der verfallenen, als ein Eingriff in die Landeshoheit schlechtweg verboten (s. Wahlkap. Art. IV. §. 6). — Was die Kreisvestungen betraf, so gab es zwar eigentlich keine solche Vestungen, die einem Kreise in corpore eigenthümlich gehörten, oder worin ihm doch ein eigentliches Besatzungsrecht zustände. Man verstand daher unter Kreisfestungen nur solche feste Plätze, für deren Erhaltung im wehrhaften Stande ein Kreis zur gemeinschaftlichen Sicherheit und mit gutem Willen derjenige sorgte, welchem die Landeshoheit darüber zustand. Dergleichen Orte waren im Bayerschen Kreise Donauwerth, Ingolstadt, Regensburg, Passau rc.; im Fränkischen: Nürnberg; im Churrheinischen: Mainz; im Oberrheinischen: Frankfurt am Main; im Schwäbischen: Ulm und Heilbronn; im Westphälischen: Köln. In den übrigen Kreisen war von Kreiswegen dergleichen Vorsorge weder üblich, noch nöthig. Die Sorge der Kreise für diese Vestungen erstreckte sich theils auf Geld zur Unterhaltung der Vestungswerke, theils auf Stellung einer Garnison. Beides ward bald von Kreiswegen unmittelbar geliefert und verwendet, bald auch dem Herrn des Orts zur Verwendung überlassen. Die Berathschlagungen darüber gehörten für die Kreistagsversammlungen. Die wichtigsten Vestungen in Hinsicht ihres wirklichen Nutzens und auch der dabei in Frage kommenden Rechte des Landesherrn und der Unterthanen, waren die landesherrlichen. Der Kaiser verlangte zwar ehemals das Recht, in dem Gebiete der Stände Vestungen anzulegen; allein hierhin konnte solches vermöge der Wahlkapitulation Art. IV.

§. 6 nicht weiter geſchehen, wie ſolches auch ſchon oben angeführt worden; denn darin wird das Recht, Feſtungen anzulegen, dem Landesherrn nur allein zugeſchrieben; jedoch hatten Letztere hierin nicht überall freie Hand, ſondern waren theils durch die Reichsgeſetze, theils durch Verträge mit den Landſtänden auf mancherlei Weiſe beſchränkt. Die allgemeinen Grundſätze hierbei, ohne ſich auf beſondere Staaten zu beziehen, waren die Reichsgeſetze, und hier beſonders der jüngſte Reichsabſchied §. 180, und die Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. 15 §. 3 und Art. 19 §. 6. Der Inhalt dieſer Stellen geht überhaupt dahin, daß 1) eines jeden Reichsſtandes Landſaſſen und Unterthanen ſchuldig waren, ihrem Landesherrn in Anlegung der Veſtungen beizuſtehen; jedoch 2) nur bei wirklich nöthigen Feſtungen und deren Garniſonen; und 3) ſollten ſie nur einen Beitrag dazu geben, und zwar einen ſolchen, der ihren Kräften angemeſſen ſey. In Anwendung dieſer Grundſätze gab es nun viele Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Unterthanen. Vor allen entſtand hier die Frage: ob ältere Privilegia und Verträge, wodurch die Unterthanen von dieſen Pflichten befreiet worden, durch obige Reichsgeſetze für aufgehoben zu achten ſeyen? Die Mecklenburgiſchen Landſtände behaupteten z. B., ihre ehemaligen Freiheiten wären ihnen dadurch nicht entzogen. Der Reichshofrath ſprach aber gegen die Behauptung der Landſtände. Konnten nun die Landesherren ſich nicht gütlich mit einander vergleichen, ſo gehörte die Entſcheidung des Handels vor die höchſten Reichsgerichte, bei welchen dann, wenn die Entſcheidung mit auf Kriegswiſſenſchaft beruhete, der Kaiſerliche Hofkriegsrath oder das Kreisausſchreibeamt mit ſeinem Gutachten pflegte vorher gehört zu werden. Auch die Frage: ob die Anlegung oder Erhaltung von Veſtungen in einem Lande nützlich oder nöthig ſey; oder auch,

wie viele Veſtungen anzulegen nöthig ſeyen? Denn nach obigem Grundſatze gehe klar hervor, daß die Unterthanen zu unnützen Veſtungen zu ſteuern nicht ſchuldig wären. Dann kam auch noch hinzu die Haltung einer der Größe der Veſtung gemäßen Garniſon zu Kriegs- und Friedenszeiten. Ein unnöthiger und drükkender Aufwand konnte von den Unterthanen hierzu nicht gefordert werden. Hatte alſo ein Reichsſtand in Friedenszeiten auch ein Kreiscontingent auf den Beinen, welches vom Lande erhalten wurde, ſo konnte das Land auch wohl verlangen, daß ſolches ſo lange in der Veſtung diene, als die Kreismannſchaft nicht zuſammenrücke, und daß im letztern Falle die vorhandene Landmiliz zur Beſatzung gebraucht werde. Wenn aber ein ſolcher Platz als ein Kreisgrenzplatz zu betrachten ſey, ſo werde die Beſatzung auch von Kreiswegen zu beſorgen ſeyn. Was übrigens ſonſt noch für mancherlei Umſtände bei Garniſonen vorfallen und zu verfügen ſeyen, darin habe jeder Landesherr, wenn die Landesverfaſſung nicht ein Anderes vorſchreibe, gewöhnlich freie Gewalt. Der Beitrag, welcher von den Unterthanen gefordert ward, beſtand in Frohnen zur Fortification, in Mannſchaft zur Beſatzung, und in Gelde. So weit die Rechte der ehemaligen Deutſchen Reichsverfaſſung in Hinſicht der Veſtungen und deren Erbauung und Erhaltung. — Nach der Auflöſung des alten Deutſchen Kaiſerreichs (1806) und der Errichtung des Deutſchen Bundes (1814) iſt die Befugniß einem jedem Bundesſtaate geblieben, für ſeine Rechnung in ſeinem Lande Veſtungen anzulegen, wo er es für nothwendig finden ſollte, wenigſtens iſt hiergegen nichts verabredet worden, was dieſer Befugniß entgegen wäre oder ſeyn könnte; alſo iſt hierin das alte Befeſtigungsrecht der Landesfürſten geblieben; auch ſind die Veſtungen in einigen Staaten Deutſchlands eher vermindert, als vermehrt worden.

So hat Preußen zwar Poſen neu befeſtiget, dafür aber in Schleſien mehrere Veſtungen, wie Breslau, Brieg, Oels, Liegnitz ꝛc. aufgehoben und die Veſtungswerke abtragen laſſen. So wurde im Großherzogthume Baden die Veſtung Kehl 1815 abgetragen, ſo auch die Veſtung Philippsburg ꝛc. — Nach den näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes, die am 21ſten April 1821 und am 11ten Juny 1822 bekannt gemacht worden, ſind Bundesveſtungen: Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Raſtatt. Der Bau der beiden Letzteren aus den Franzöſiſchen Kriegscontributionen iſt erſt 1841 beſchloſſen, und Raſtatt zum großen Theil vollendet worden. Mainz hat eine Beſatzung von 20,932, Luxemburg von 7006, Landau von 6291 Mann gemiſchter Bundestruppen. Nähere Beſtimmungen über die Bundesveſtungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfaſſung des Deutſchen Bundes, wurden am 28ſten Juny 1825 angenommen. Darnach ſtehen die Veſtungen im Frieden unter den Befehlen und der ſpeciellen Aufſicht der Bundesverſammlung, wovon jedoch die Territorialſouverainetät der Landesherren und das Eigenthum der Kommunen ausgenommen iſt. Im Kriege übergiebt die Bundesverſammlung dieſe ihre Rechte dem Oberfeldherrn. Die Gouverneure, Kommandanten, Genie- und Artillerie-Direktoren von Mainz, Luxemburg und Landau, ſo wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg (Landau iſt im Auftrage des Bundes in allen Punkten mehr der Baierſchen Regierung, wie Raſtatt der Badenſchen untergeordnet), ſtehen in Eid und Pflicht des Bundes. In Mainz werden der Gouverneur und der Kommandant von fünf zu fünf Jahren alternirend von Oeſterreich und Preußen beſtellt, und zwar ſo, daß bei einem Oeſterreichiſchen Gouverneur ein Preuße Kommandant ſeyn muß, und

ſo umgekehrt. Dem Gouverneur ſind der Kommandant und die Beſatzungstruppen unbedingten Gehorſam ſchuldig; nur in Kriegszeiten kann der Kommandant unter Umſtänden von den Entſcheidungen des Gouverneurs an den Kriegsrath appelliren. In Behinderungsfällen des Gouverneurs wird er vom Kommandanten vertreten, dem dann der älteſte Officier des Truppentheils, zu dem der Gouverneur gehört, ſubſtituirt iſt. Ebenfalls, um die beiden oberſten Stellen in der Feſtung immer von beiden Staaten beſetzt zu erhalten, tritt für den verhinderten Kommandanten der älteſte Officier des Korps ein, welches den Kommandanten zu ſtellen hat. Gleichfalls in Mainz wird die Artillerie-Direktion von Oeſterreich, die Genie-Direktion von Preußen beſtellt. — In Luxemburg wird der Gouverneur und der Kommandant, ſo wie der Artillerie- und Genie-Direktor, von Preußen gegeben. — Nach dem Preußiſchen allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. XX., §. 125 bis 130, ſoll Niemand ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn im Lande Befeſtigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen können; auch ſoll Niemand ſchweres Geſchütz, Waffen oder Kriegsvorräthe heimlich aufſammeln, noch ohne Zwang dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfniſſe zuführen. So ſoll Niemand bewaffnete Leute zuſammenbringen oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtiget worden; auch ſoll Niemand, der nicht vermöge ſeines Amtes dazu berechtiget iſt, Riſſe von Veſtungen, Operationsplane und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, beſonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich ſeyn könnte, ſammeln und beſitzen, vielmehr, wenn ſie ihm zukommen, an die Behörde ſofort abliefern. Wer wider dieſe Vorſchriften handelt, der ſoll, nach Verhältniß ſeiner Uebertretung, der für den Staat

zu beſorgenden Gefahr, und des ſeine Abſicht dabei treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesſtrafe, nach Beſchaffenheit der Perſon und ihres Vermögens, belegt werden. — Nach dem neuen Strafgeſetzbuche für die Preußiſchen Staaten, welches im April 1851 eingeführt worden, wird ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wiſſentlich Vorſchub leiſtet, oder den Truppen Preußens oder ſeiner Bundesgenoſſen wiſſentlich Nachtheil zufügt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft, und es tritt die Todesſtrafe ein, wenn der Thäter Veſtungen, Päſſe, beſetzte Plätze oder andere Vertheidigungspoſten, ingleichen Preußiſche oder verbündete Truppen, oder einzelne Officiere oder Soldaten, in feindliche Gewalt bringt, ſo auch auf gleiche Weiſe Veſtungswerke, Kriegsſchiffe, Kaſſen, Zeughäuſer, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder andere Kriegsbedürfniſſe, oder ſie zerſtört oder unbrauchbar macht; ſo auch Operationsplane oder Pläne von Veſtungen oder feſten Stellungen dem Feinde mittheilt ꝛc. ꝛc. Wer vorſätzlich Staatsgeheimniſſe oder Veſtungsplane, oder ſolche Urkunden, Aktenſtücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staats deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieſer Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht ꝛc., wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren beſtraft. — Wer ehemals Hauptfeſtungen in feindliche Gewalt zu bringen unternahm, wurde als ein Landesverräther der erſten Klaſſe betrachtet, und ſeine Strafe war: zum Richtplatz geſchleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten zu werden. Wer zur Begünſtigung des Feindes Aufruhr in Veſtungen erregte, oder Magazine und Vorrathshäuſer verdarb, war der Strafe des Rades

von oben herab ſchuldig. Wer ſich zum Spion von dem Feinde brauchen ließ, oder demſelben Operationsplane, Veſtungsriſſe oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilte, durch welche derſelbe in den Stand geſetzt ward, dem Staate zu ſchaden, wurde mit dem Galgen beſtraft. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimniſſe offenbarte, oder ihnen Feſtungs- und Operationsplane oder Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staates gelegen iſt, mittheilte, der ſollte zehnjährige bis lebenswierige Veſtungsſtrafe leiden.

Veſtungs- oder Feſtungsbeamter, Veſtungsbeamte. Zu den Veſtungsbeamten gehören die Militair-Oekonomiebeamten, nämlich die in den Feſtungen befindlichen Beamten der Bekleidungsdepots, der Proviant- und Fourageämter, ſo wie die Garniſonsverwaltungs- und Lazarethbeamten; dann die Fortificationsbauſchreiber, die Materialienſchreiber und die Ober- und Unteraufſeher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen, die Zeugſchreiber, Zeugdiener und Zeughausbüchſenmacher; auch die Officianten, welche bei dem Gouvernement, wenn auch ein Gouverneur der Veſtung vorſteht, und der Kommandantur angeſtellt ſind. Sämmtliche Beamten ſtehen unter dem Gouverneur und Kommandanten, und müſſen deren Befehlen unbedingt Folge leiſten, und ſtehen auch unter den Gouvernementsgerichten.

Veſtungs- oder Feſtungsgeſchütze, ſie ſind den Belagerungsgeſchützen gleich, von denen ſie ſich nur durch ihre Laffeten unterſcheiden, die theils niedriger, theils höher ſind (Rahmlaffeten), und auch weniger Beſchläge haben.

Veſtungs- oder Feſtungshebezeug, es beſteht, wie das Feldhebezeug, aus dem Geſtelle, dem Scheerhaken (Gabelhaken), dem Flaſchenzuge, der Welle,

nebſt den Tauen und Handſpeichen, den S-Haken. Das Geſtell beim Hebezeuge beſteht aus drei langen Stützen, die oben durch einen eiſernen Splintbolzen verbunden ſind. Die zwei von den drei Stützen des Hebezeuges, die durch zwei hölzerne Riegel mit einander verbunden werden, heißen Schenkel, die dritte die Ruthe. Der Scheer- oder Gabelhaken bei den Hebezeugen iſt der eiſerne Haken, der mit zwei eiſernen Blättern oben an den Splintbolzen gehangen wird, der Schenkel und Ruthe verbindet. Der Flaſchenzug beſteht aus zwei Kloben, dem obern und dem untern, welche beide mit einem Taue bezogen, und durch daſſelbe mit einander verbunden werden. Der Kloben beim Flaſchenzuge beſteht aus vier metallenen Rollen (beim Feldhebezeuge nur aus zweien), die durch eiſerne Scheidewände getrennt ſind. Der obere Kloben hat anſtatt des unteren Wirbelringes ein kleines metallenes Rollrad, um das Tau über daſſelbe zu ziehen, und in zwei Hälften zu theilen. Beim Feldhebezeuge hat der obere Kloben noch zwei Wirbelringe, um mit dem obern in den Scheerhaken eingehangen zu werden, und durch den untern das Tau zu ziehen. Der untere Kloben hat nur immer einen Wirbelring für die S-Haken. Die Welle beim Hebezeuge iſt ein in der Mitte rundes, an beiden Seiten vierkantiges, und an den Enden mit Zapfen und Sperrrade verſehenes Holz, in welchem ſich vier Löcher für die Handſpeichen befinden. Beim Hebezeuge dient dieſe Welle, um als Kreuzhaſpel zu wirken, indem die Tauenden um dieſelbe gelegt und aufgewunden werden. Bei der Aufſtellung des Veſtungshebezeuges werden 17 bis 19 Mann gebraucht, und die Geräthſchaften, welche zur Aufſtellung des Hebezeuges gehören, beſtehen in 4 Hebebäumen, 1 Beile, und bei weichem Boden 3 Bohlenenden und einigen Pfählen. Die Beziehung der beiden Kloben

mit den Tauen geſchieht auf folgende Weiſe. Das Tau wird in zwei gleiche Theile getheilt, und durch 5 Mann zuerſt um das kleine metallene Rollrad gezogen, ſo daß beide Enden gleich lang werden; dann werden die Tauenden abwechſelnd über zwei Rollen des untern, und dann über zwei Rollen des obern Klobens ſo gezogen, daß ſie ſich nicht kreuzen, und endlich werden die beiden vom obern Kloben herabkommenden Tauenden mit ihren Oeſen an die Tauhaken der Welle gehangen. Das Veſtungshebezeug wird wie das Feldhebezeug zuſammengeſtellt und auseinander genommen, nur daß hier 4 Mann an den Schenkeln und der Ruthe heben, und die übrigen mit Bäumen helfen. Die Aufſtellung geſchieht, daß man die Theile auf der Erde ordnet und über der Laſt zuſammenſetzt. Der bezogene Flaſchenzug wird mit ſeinem oberen Kloben durch drei Mann in den Gabelhaken eingehangen. Wie ſchon bemerkt worden, wird das Hebezeug durch das Heben von 4 Mann an jedem Schenkel und der Ruthe aufgerichtet, wobei 2 Mann mit Bäumen unter den Riegeln das Zurückweichen der Schenkel verhindern, und bei weichem Boden Unterlagen unter die Füße legen. Die Welle und die Sperrklinke werden eingelegt, und die Pfannendeckel befeſtiget. Die Tauöſen werden in die Wellhaken eingehakt, und das Tau durch Umdrehung der Welle angezogen. Beim Transportieren des Veſtungshebezeuges, ohne es auseinander zu nehmen, wird das Geſtell niedergelaſſen, dann der untere Kloben mit dem Taue über die Achſe und den mittlern Riegel gehangen. Die Achſe wird mit leichten Wallaffetenrädern, nebſt Lünſen, verſehen, die Ruthe auf den obern Riegel der Schenkel gelegt, und der obere Theil des Hebezeuges über den Protznagel einer Wallprotze gehangen. Soll ein ſchweres Geſchützrohr mit einem Hebezeuge aus ſeiner Laffete gelegt werden, ſo ver-

fährt man dabei im Allgemeinen auf folgende Weiſe: Nachdem das Geſtell über dem Geſchütze aufgeſtellt worden, wird der Kloben eingehangen, die S-Haken in die Henkel (Delphinen), und zwar von innen nach außen, eingehakt, die Welle eingelegt, die Taue dicht um dieſelbe gewickelt; die Pfannendeckel werden abgemacht, und dann das Geſchütz durch die vier an der Welle beſchäftigten Leute aus der Laffete gehoben, die Laffete unter dem Hebezeuge weggefahren, und das Rohr auf Unterlagen niedergelaſſen. Die vier an der Welle beſchäftigten Leute müſſen ſehr aufmerkſam auf einander ſeyn, damit die zwei Mann, wenn ſie die Welle mit den Handſpeichen herumgedreht haben, dieſe Letzteren nicht früher aus den Löchern herausziehen, bis die anderen zwei Mann ihre Handſpeichen hineingeſteckt haben. Das Zurückfahren der Welle wird beſonders dadurch verhindert, daß auf das gezahnte Sperrad an jeder Seite der Welle, in welches auch auf jeder Seite eine Sperrklinke eingreift, ein beſonders dazu angeſtellter Mann Obacht haben muß, damit ſie beim Umdrehen der Welle von einem Zahne des Sperrades auf den andern falle, und ſo in jedem Augenblicke die Welle feſthalten kann. (Artilleriſtiſches Taſchenbuch ꝛc. von W. Meinecke, S. 140 u. f.)

Veſtungs- oder **Feſtungskommandant**, ein hoher Stabsofficier (Generallieutenant, Generalmajor oder Oberſter, nach der Größe und Wichtigkeit der Veſtung), welcher oberſter Befehlshaber in einer Veſtung iſt, die Unterhaltung der Veſtungswerke, Vertheidigung derſelben, und den Dienſt der Beſatzung zu beſorgen, und deshalb auch die Schlüſſel der Veſtungsthore und die Fahnen der Beſatzung in Verwahrung hat, die Parole ausgiebt; auch hat er die oberſte Leitung der Veſtungsſtuben- und Baugefangenen ꝛc. ꝛc. Wenn die Veſtung einen Gouverneur hat,

ſo führt dieſer das Oberkommando, und der Kommandant iſt an ihn gewieſen, und verſieht in deſſen Abweſenheit ſein Amt. Große und wichtige Veſtungen, beſonders Bundesveſtungen, wie Luxemburg und Mainz, haben einen Gouverneur an der Spitze, alſo ein Gouvernement und eine Kommandantur. Auch giebt es Plätze, die einen erſten und zweiten Kommandanten haben, welches wichtige Veſtungen und oft zugleich wichtige Handelsplätze ſind, wie Stettin, Magdeburg, Danzig, Köln, Koblenz ꝛc. ꝛc., wo ſich dann die Kommandanten in die Geſchäfte theilen. Die Platzmajorspoſten in den Veſtungen ſind nur untergeordnete Bedienungen, die von einem Kapitain, auch wohl nur Lieutenant, verſehen werden. Beſonders wichtig iſt das Amt eines Kommandanten in Kriegszeiten, wo Alles darauf ankommt, eine Feſtung zu halten, damit ſie nicht in Feindes Hände gelangt, indem der Kommandant verantwortlich iſt, wenn er nicht das Aeußerſte gewagt hat, die Feſtung nicht zu übergeben; ſelbſt bei einem heftigen Bombardement und Sturm auf dieſelbe von Seiten der Belagerer muß er im Innern alle Vorkehrungen treffen, um die Bomben und glühenden Kugeln minder zerſtörend zu machen, und den Sturm durch kräftige Gegenwehr jedesmal abzuſchlagen ſuchen. Nur wenn die Munition ausgegangen, der Proviant nur noch ſehr ſchwach iſt, und von keiner Seite Hülfe und Entſatz zu erwarten iſt, muß er im Kriegsrathe mit den übrigen Befehlshabern der Veſtungstruppen dahin wirken, eine günſtige Kapitulation mit dem Befehlshaber des Belagerungskorps zur Uebergabe des Platzes abzuſchließen, damit auch hierin ſeine Ehre, wie in der Vertheidigung des ihm anvertrauten Platzes bis zur Erſchöpfung aller Hülfsmittel, gerettet iſt. Friedrich der Große bezeichnet in wenigen Worten die Pflichten eines Kommandanten. Er hatte nämlich im Jahre 1773 den

Generalmajor von Roſſières zum Kommandanten von Silberberg in Schleſien ernannt. Beim Ausbruche des Bayerſchen Erbfolgekrieges äußerte der General manche Beſorgniſſe bei der Verwaltung ſeines Poſtens. Der König ſchrieb ihm darauf: „Guter Gott! Was habt Ihr für Unruhe! Steckt doch die Schlüſſel Eurer Feſtung gut in Eure Taſche, dies iſt Alles, was jetzt zu thun iſt. Ich glaube, daß Ihr noch den Teufel fürchten würdet, wenn Ihr auch ſchon im Paradieſe zwiſchen Abraham, Iſaak und Jakob ſäßet" *).

Veſtungs- oder Feſtungsriß, der Riß einer Veſtung auf dem Papiere. Man braucht hierzu ein ſtarkes, weißes und reines Papier mit einem guten Korne oder Grain, wie das Engliſche und Schweizer Velinpapier. Dieſes Papier muß in ein Reißbrett geſpannt werden; ſollte die Arbeit aber einen größeren Bogen erfordern, als die Größe des Reißbrettes beträgt, ſo zieht man an allen vier Seiten einen Finger breit vom Rande eine Bleyſtiftlinie mit demſelben parallel, feuchtet das Papier mit einem Badeſchwamme mäßig an, beſtreicht den durch die gezogenen Linien ringsum begrenzten Rand mit Buchbinderkleiſter, wendet das Papier ſchnell um, breitet es auf einem glattgehobelten Brette von feſtem Holze, welches beſonders dazu geebnet worden, gut aus, drückt den mit Kleiſter beſtrichenen Rand auf, und läßt es im Schatten trocken werden. Hat man nun den rechten Grad der Feuchtigkeit getroffen, ſo zieht ſich das Papier über und über ſo glatt an, als wenn es aufgeleimt wäre.

*) „Bon Dieu! Que vous avez d'inquiétude! Mettez bien la clef de Votre forteresse dans Votre poche. Voilà tout ce qu'il a à faire à présent. Je crois que Vous craindriez encore le Diable, quand Vous seriez au Paradis, placé entre Abraham, Isaac et Jacob."

Iſt nun die Zeichnung ganz fertig, ſo ſchneidet man mit einem Federmeſſer innerhalb jener anfangs gezogenen Linien nach dem Lineale das Papier durch, und kann es dann vom Brette wegnehmen. So lange man an dem Riſſe arbeitet, muß man das Papier ſo wenig, als möglich, mit den Händen berühren, und ſich in Acht nehmen, daß man mit keinem meſſingenen oder ſilbernen Inſtrumente, welche ſchmutzen, darüber hinfährt; deshalb, und zugleich um den Staub abzuhalten, hält man das ganze Papier, außer dem Platze, wo man arbeitet, immer mit anderem weißen und weichen Papiere bedeckt. Dies iſt auch ſchon darum nöthig, weil die Hände beim Auflegen, wenn ſie noch ſo gereiniget worden, transpiriren und das Papier dadurch eine gewiſſe Fettigkeit erhält, die nicht leicht Farbe annimmt, wenn der Riß colorirt werden ſoll. — Den Grundriß entwirft man nach den Regeln, die der Erfinder der Manier vorſchreibt, mit Bleyſtift, und beobachtet dabei, daß man die Linien nicht ohne Noth länger, als ſie ſeyn ſollen, und ſo fein zieht, daß ſie deutlich geſehen werden können, damit nachher der Bleyſtift um ſo leichter mit Milchbrod, auch Gummi elasticum, welches Letztere aber nicht ſo gut iſt, wieder ausgewiſcht werden kann. Mit dem Zirkel drückt man die Punkte, die man abſtechen muß, ſo gelinde auf, daß man ſie kaum ſieht. Man muß mit Bleyſtift manche Linie ziehen, um die Zeichnung herzuſtellen, die man nachher nicht ſehen ſoll; desgleichen zieht man manche Linie länger, als ſie bleiben darf, weil man ihr Maaß nicht gleich anfangs angeben kann. Alle Linien, und ſo weit ſie geſehen werden ſollen, zieht man mit Tuſche (wozu man Chineſiſche nimmt), oder wenn ſie Mauerwerk vorſtellen ſollen, mit Carmin (wozu man den Franzöſiſchen nimmt), recht ſatt, aber insgeſammt ſehr fein aus, und macht erſt zuletzt, wenn man mit Allem fertig iſt, diejenigen, welche ſich

vor andern auszeichnen ſollen, ſtärker, weil ſie, wenn dieſes gleich anfänglich geſchähe, theils beim Abwiſchen des Bleyſtifts ihre Farbe größtentheils verlieren, theils aber die noch folgende Illumination oder auch nur Tuſchirung des Riſſes aufgelöſet werden und unter die aufgetragene Farbe fließen, alſo aus doppelter Urſache der Arbeit ein ſchlechtes Anſehen geben würden. Man macht alle diejenigen Linien ſtark, die einen Raum vorſtellen, der in zwei Linien hätte eingeſchloſſen werden müſſen, wenn es die Größe des Maaßſtabes erlaubt hätte; z. B. wenn der Maaßſtab ſo klein iſt, daß die äußere und innere Böſchung des Walles nicht mehr ausgedrückt werden kann, ſo macht man dieſe Linie ſtark und läßt die übrigen fein. Wird die äußere und innere Böſchung des Walles ausgedrückt, aber die innere Böſchung der Bruſtwehr kann nicht ausgedrückt werden, ſo macht man dieſe Linie ſtark und läßt die übrigen fein. Will man einige Linien, die keine ſtehenden Werke vorſtellen, ſondern wegen anderer Abſichten da ſind, ſichtbar machen, ſo punktire man ſie mit feinen runden Punkten, oder einige, zum Unterſchiede von andern, mit länglicht gezogenen, und ſuche die Punkte einander durchaus gleich zu machen, und überall gleich dicht zuſammenzuſetzen. Radiren darf man nicht, weil ſonſt die darüber gezogenen Linien oder darauf getragenen Farben fließen. Muß es aber geſchehen, ſo reibt man den Platz mit einem reinen Stückchen feiner Leinwand, welches man vorher auf gepulvertes zartes Gummi Sandarach aufgedrückt hat. Wenn nun alle Linien ausgezogen ſind, ſo wiſcht man den Bleyſtift, wie oben, S. 103, angeführt worden, weg. Damit nun nicht durch vieles Reiben die Tuſche oder der Karmin zugleich mit verwiſcht werde, drückt man ſehr wenig auf den Bleyſtift, womit man zeichnet, und reibt, wenn ja einige Striche etwas hart ausgefallen

ſeyn ſollten, ſolche vorher, ehe man mit Tuſche auszieht oder dieſe Tinte anwendet, ſo weit mit Milchbrod oder Semmel aus, daß man ſie kaum noch ſieht, und vorzüglich läßt man die ſchwarze und rothe Auszeichnung erſt ein Paar Tage alt werden, ehe man den Bleyſtift ausreibt. Wenn der Riß fertig iſt, ſo wird er entweder ſchraffirt oder tuſchirt, oder mit Farben illuminirt. Wird er ſchraffirt, ſo wird er mit der Feder gerade ſo ausgearbeitet, wie ein Kupferſtich, und man kann ſich eine ſauber geſtochene Veſtung als Muſter nehmen und dieſelbe nachzuahmen ſuchen. Wenn der Riß mit Farben illuminirt werden ſoll, ſo gelten dabei folgende allgemeine Regeln: 1) Wenn man einen großen Platz mit einerlei Farbe anlegt, ſo muß man dafür Sorge tragen, daß ſie durchaus gleich und unabgeſetzt ausfalle. Man macht deshalb eine zureichende Menge der Farbe an, braucht einen großen Pinſel, Haarpinſel, welcher gut gebunden ſeyn muß, und in einem zweifachen Gänſekiele ſteckt, rührt die Farbe erſt um, nimmt den Pinſel nicht zu voll, und läßt ihn im Auftragen nicht zu trocken werden; rührt die Farbe wiederum auf, füllt den Pinſel von Neuem an, und hält im Auftragen immer einerlei ſtäten Zug, ohne vielmals herüber und hinüber zu fahren, damit die Farbe ſo egal, als möglich, auf dem Papiere werde. — 2) Man ſuche diejenigen Farben aus, welche den abgebildeten Gegenſtänden wirklich zukommen, und richte ſich zugleich nach der Gewohnheit, damit Jedermann, der von der Sache Kenntniß hat, ohne Erklärung verſtehe, was Jedes iſt. — 3) Man vermeide alles Buntſcheckige, und trage — 4) keine Farbe zu hart auf. Man verſuche daher erſt die Farbe, die man dazu präparirt hat, auf einem weißen Papiere. Man ſoll ſie um ſo ſchwächer auftragen, je größer das Stück iſt, was damit angelegt wird, weil die Größe ſie doch mehr in die Augen fallen

macht, und mit den Farben beſonders behutſam umgehen, welche mit der Zeit immer greller hervortreten, wie das Gummi Guttae, der deſtillirte Grünſpan und andere Farben. Was die Schattirungen betrifft, ſo trägt man da, wo der Schatten hingehört, die Tuſche ſchwächer oder bläſſer auf, und verwäſcht ſie gegen das Licht hin. Wenn es trocken geworden, trägt man da, wo der Schatten dunkler ſeyn muß, die Tuſche ſtärker auf, und verwäſcht ſie nachher, wie angeführt worden. Iſt nun auch dieſe trocken geworden, ſo trägt man die Farbe darauf, die der abgebildeten Sache zukommt. Weil nun Alles in der Nähe mehr, und, je weiter es ſich entfernt, deſto weniger empfunden wird, ſo muß auf einer ſchattigen Fläche, deren Anfang dem Auge näher als das Ende liegt, der Schatten am Anfange ſtärker und gegen das Ende hin immer ſchwächer werden; das Auge mag nun auf die Fläche von oben herunter, wie in Grundriſſen, oder von der Seite darwider ſehen, wie in Aufriſſen. Aus dieſer Urſache muß auf den lichten Flächen, die gegen das Auge ſchief ſtehen, die Farbe am nahen Anfange lebhafter, und gegen das ferne Ende immer bleicher werden. Wenn daher ein Riß bloß tuſchirt, und darin nichts als Licht und Schatten ausgedrückt, und die Weiße des Papiers vertritt die Farbe des Gegenſtandes, ſo muß auf den ſcharfen lichten Flächen am fernen Ende ein blaſſer Striemen Tuſche angebracht und verwaſchen werden. Wird aber die Tuſche als die Farbe der Sache angeſehen, ſo muß auf eben dieſen Flächen am nahen Anfange der blaſſe Striemen Tuſche angelegt und gegen das Ende hin verwaſchen werden. Bedient man ſich daher einer anderen Farbe, ſo nimmt man mit derſelben das Letzte vor, und läßt alle Tuſche weg. Behält endlich eine Fläche an allen Orten einerlei Abſtand vom Auge, ſo muß ihr Schatten oder Licht überall gleich bleiben. Durch die

Beobachtung dieſer Regeln kann man auf dem flachen Papiere nähern und entfernen, erheben und vertiefen, was man will. Man denke ſich aber, als wenn das Licht aus einem Punkte über der obern linken Ecke des Riſſes herkäme, und lege daher die Schatten auf die nach unten und nach der rechten Hand gekehrten Flächen. — An Riſſen, die nach ſehr kleinem Maaßſtabe, wie gewöhnlich, gezeichnet werden, ſind die Flächen der Abdachungen viel zu ſchmal, als daß man dieſen Schatten anbringen könnte; man läßt ſie alſo auf der Lichtſeite völlig weg, und macht ſie auf der Schattenſeite von unten bis oben gleich und ſehr ſchwach. Die Bruſtwehren deckt man aber mit einer merklich ſatten Tuſche, und macht die Kanten auf der Krone dadurch ſichtbarer, daß man an dem Anfange einer jeden Linie einen noch ſtärkeren Schatten anbringt. Durch dergleichen Schatten hilft man auch, daß die Abſätze der Bonnetten und andere ähnliche Abwechſelungen der Höhe in die Augen fallen. An dem Glacis, das auch unter die Bruſtwehren gehört, deckt man eine Fläche um die andere mit ſehr ſchwacher Tuſche, weil jede eine andere Lage gegen das Licht hat, als ihre benachbarte, und daher anders erleuchtet wird. Dann macht man an den weiß gelaſſenen Flächen oben einen Strich mit blaſſer, an den übrigen aber mit merklich ſtärkerer Tuſche, und verwäſcht ihn herunter; läßt auch dieſen Schatten an den Letzteren an der Kante im ausſpringenden Winkel herunterlaufen. So können die Abdachungen und die Bruſtwehren bleiben, wenn der Riß bloß tuſchirt werden ſoll; ſoll er aber durch Farben ein lebhafteres Anſehen bekommen, ſo kann man alle Flächen, wovon bisher die Rede war, mit blaſſem Liliengrün überziehen, und dieſe Farbe an dem Glacis, ſeiner Breite halber, noch blaſſer machen. Alle Wallgänge und Banketten an bloß tuſchirten Riſſen läßt man weiß, alſo auch den bedeckten Weg;

an illuminirten legt man ſie möglichſt blaßgelb mit Gummi Guttae an. Bermen, die leeren Plätze innerhalb der hohlen Bollwerke, in den Ravelinen und anderen Außenwerken bleiben durchaus weiß. Naſſe Gräben tuſchirt man erſt auf beiden Seiten, und überzieht ſie alsdann mit ſehr blaſſem Grünſpan, als der gewöhnlichen Waſſerfarbe. Will man ſich eine größere Mühe geben, ſo legt man erſt die Gräben mit blaſſem Saftblau an, und ſchraffirt ſie dann mit geſchlängelten, den Ufern parallelen, an denſelben dichteren und gegen die Mitte weitläuftigeren und unterbrochenen Linien von ſtärkerem Saftblau. Trockene Gräben tuſcht man gleichfalls erſt an beiden Seiten, und überzieht ſie alsdann mit einer blaſſen Miſchung von Karmin und Gummi Guttae; will man noch mehr Mühe anwenden, ſo legt man die Gräben, ohne vorher zu tuſchiren, mit der genannten Farbe blaß an, und beſetzt ſie alsdann über und über mit feinen, an den Rändern dichtern und gegen die Mitte weitläuftigeren Punkten von denſelben, aber ſtärkeren Farben. Hölzerne Brücken und Zugbrücken zeichnet man gehörig aus, und legt ſie mit Safran oder Ofenruß (Biſtre) an. Steinerne Brücken, Caponièren und anderes Mauerwerk macht man roth mit Karmin und ein wenig Tuſche darunter, wenn es aus natürlichen Steinen, und mit Karmin und ein wenig Chineſiſchem Zinnober darunter, wenn es aus gebackenen Steinen aufgeführt iſt. In einem Grundriſſe der unterirdiſchen Einrichtung eines Feſtungswerkes legt man die Erde mit ſattem Tuſche, die Mauer ſatt roth an, und die Höhle der Gewölbe läßt man weiß. Tonnengewölbe bezeichnet man durch zwei rothpunktirte halbe Zirkel am Anfange und Ende derſelben; Kreuzgewölbe durch zwei punktirte Diagonalen, die einander durchſchneiden. In Grundriſſen, welche die oberen Werke gleich mit den darunter begriffenen Gewölben

vorſtellen, macht man jene, wie ſchon angeführt worden, und den Grundriß der Mauern punktirt man roth; daher punktirt man auch die Gallerien der gemauerten Minen und Flatterminen roth, und der mit Brettern ausgeſchlagenen ſchwarz. Die Oefen zieht man ganz aus, und legt ſie ſtark ſchwarz an. Wolfsgruben drückt man durch zwei oder drei Reihen ſchwarzer Ringelchen an, und deckt den ganzen Platz mit blaſſer Safran- oder Ofenrußfarbe. Palliſaden ſtellt man durch eine Reihe ſchwarzer runder Punkte vor; Spaniſche Reiter durch eine ſtarke ſchwarze gerade Linie, welche durch mehrere kleine feingezeichnete Kreuzchen durchläuft. Schilderhäuschen bleiben in kleinen Riſſen weg, in großen werden ihre Grundriſſe ſchwarz oder roth gezeichnet, und braun oder roth angelegt, nachdem ſie von Holz oder Stein ſind. Schießſcharten ſetzt man nur hin, um anzuzeigen, wie viele Kanonen auf einer Batterie ſtehen ſollen oder können, und drückt ſie durch kleine ſchwarze Dreiecke im Parapet aus; Schußlinien zeichnet man ſchwarz oder roth, nachdem das Geſchütz unter freiem Himmel oder in Gewölben ſteht; die Linien macht man ſehr fein und an ihr Ende ein kleines Kügelchen. Kanonen, die irgendwo ohne Batterie ſtehen ſollen, ſtellt man durch ein längeres Strichchen zwiſchen zwei kürzeren, und ſolche Mörſer durch ein Ringelchen zwiſchen zwei kurzen Strichen vor. Verfallene oder zerſtörte, aber doch noch ſichtbare, Werke, bildet man durch ganz ausgezogene ſchwarze oder rothe Linien ab, wie die ſtehenden, illuminirt aber Alles bloß mit Tuſche, ohne andere Farben. Der Erde gleich gemachte, nicht mehr ſichtbare, Werke punktirt man nur. Von bloß projektirten, oder auch ſchon reſolvirten, aber noch nicht gebaueten Werken können jene ganz ausgezogen, dieſe punktirt, und beide ſtatt anderer Farben mit Gummi Guttae angelegt und mit Safran ſchattirt, die Grä-

ben aber weiß gelaſſen und mit Safran punktirt oder ſchraffirt werden, nachdem ſie trocken oder weiß ſeyn ſollen. Sollen noch ſtehende alte Werke geſchleift und neue auf der Stelle errichtet werden, ſo zieht man beide mit ſchwarzen und, wo Mauerwerk war oder ſeyn wird, rothen Linien ganz aus, illuminirt aber jene gar nicht, hingegen dieſe auf die Weiſe, wie oben von projektirten geſagt worden. Sind die alten ſchon geſchleift, aber die neuen noch nicht gebauet, ſo bleibt es bei dem Geſagten; nur die alten Werke werden bloß punktirt. Stehen die neuen ſchon, und die alten ſollen auch ausgedrückt werden, ſo zeichnet und illuminirt man jene, wie oben gemeldet, und punktirt bloß die Letzten. Inſeln von Häuſern legt man bloß mit Karmin an, und trägt an den Schattenſeiten, das heißt, unten und auf der Rechten, wo man deshalb auch die Linien weit ſtärker macht, ſtärkeren Karmin auf, und verwäſcht ihn gegen die Mitte. Von großen öffentlichen Häuſern, Kirchen, Rathhäuſern, Zeughäuſern ꝛc., zeichnet man entweder die Grundriſſe, oder die Geſtalt des von oben herunter angeſehenen Daches hin. Im erſten Falle illuminirt man die durchſchnittenen Mauern roth; im anderen legt man erſt die Schattenſeite des Daches mit Tuſche an, und deckt dann das ganze Dach mit blaſſem Roth oder Blau, nachdem es mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt iſt. Befolgt man dieſe Regeln, ſo ſieht man einer jeden Sache gleich an, was ſie iſt, und hat keine Beſchreibung oder Erklärung daneben nöthig. — Die Profile eines Veſtungsriſſes beſonders auszutuſchen oder in Farben zu ſetzen, geſchieht auf dieſelbe Weiſe, wie oben angeführt worden. So tuſcht man unten die Linie, welche das Glacis angiebt, mit eben der Farbe, als im Hauptriß, und läßt ſie ſauber verlaufen. Die Dicke der Mauern wird mit Chineſiſcher Tinte oder Tuſche angemerkt, und iſt ſie auf dem Papiere nur mit einer Linie entworfen,

ſo wird dieſelbe roth getuſcht, welches mit Erdroth verrieben wird. Die bedeckten Wege und Wallgänge werden mit Umbra oder auch mit Glanzruß oder Biſtre angelegt und verrieben. Die Bruſtwehren legt man mit ſchwarzer Tuſche an ꝛc.

Veſtungs- oder **Feſtungsſtadt**, eine Stadt, die mit Veſtungswerken umgeben oder eingeſchloſſen iſt, die im Rayon der Veſtungswerke liegt.

Veſtungs- oder **Feſtungsſtrafe**, in der Rechtswiſſenſchaft, und hier im Kriminalrechte, eine Strafe, welche nach Verſchiedenheit der Vergehen und Verbrechen bald geringe, bald aber ſehr wichtig iſt. Sie iſt geringe, wenn Jemand, ohne zu einer Arbeit verurtheilt zu werden, nur auf einige Zeit als Gefangener auf die Veſtung gebracht wird, und dieſe Strafe wird öfters gegen Beamte und andere Perſonen von Stande und Bildung wegen geringer politiſcher Vergehen, leichtſinnigen Schuldenmachens, wegen Duells u. ſ. w. erkannt. Von größerer Wichtigkeit iſt die Veſtungsbauſtrafe, bei welcher ein Verbrecher nicht allein zum Gefängniſſe einer Veſtung, ſondern auch zu einer daſelbſt zu verrichtenden ſchweren Arbeit verurtheilt wird. Oefters werden ſolchen Verbrechern auch Feſſeln angelegt, und ſie durch eine beſondere Gefängnißkleidung unterſchieden. Dieſe Strafe kann nun nach der Verſchiedenheit der Strafbarkeit des Verbrechens bald auf Lebenszeit, bald auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren auf härtere oder geringere Arbeit erkannt werden, und hat ſowohl in dieſer Beziehung, als auch, weil der Verbrecher ziemlich ſicher verwahrt iſt, manche Vorzüge. — Ueber die Veſtungsgefangenen haben die Veſtungskommandanturen eigene Inſtruktionen wegen Behandlung der Veſtungsſtubengefangenen oder derjenigen Militair- und Civilperſonen, die durch gerichtliche Straferkenntniſſe zur Erleidung eines Veſtungsarreſtes verurtheilt, oder von an-

deren nicht richterlichen Behörden zur Veſtung abgeliefert worden ſind. Nach dieſen Inſtruktionen ſcheint es ſo billig, als zweckmäßig, daß, nach Maaßgabe des verübten Verbrechens oder der verübten Strafe, ſo wie, je nachdem der Verurtheilte der Flucht verdächtig iſt oder nicht, zwei verſchiedene Gattungen der Veſtungsſtubengefangenen angenommen werden müſſen, die ſich darin weſentlich von einander unterſcheiden, daß der Verurtheilte der einen Gattung fortwährend unter ſtrenger Aufſicht bleibt, während dem der zweiten Gattung auf Treue und Glauben einige, mit dem Zwecke der Strafe vereinbare, Vergünſtigungen zugeſtanden werden. Alle diejenigen Verurtheilten, welche ſich ſolcher Vergehen ſchuldig gemacht haben, die einen Mangel an moraliſchen und ehrliebenden Geſinnungen verrathen, und daher neben der Veſtungsſtrafe mit Caſſation und mit Verluſt der Ehrenzeichen und Ehrenämter ꝛc. beſtraft werden, den geſchärften Arreſt erleiden müſſen, wogegen bei allen Uebrigen, in ſo fern nicht die Dauer der Strafe ſelbſt, oder die Unſicherheit der Perſonen die Anwendung der ſtrengeren Haft nöthig macht, der gelindere Arreſt zur Anwendung kommt. Diejenigen Verurtheilten, welche den geſchärften Veſtungsarreſt erleiden ſollen, werden bei ihrer Ablieferung zur Veſtung genau durchſucht, und ihnen, mit Vorbehalt ihres daran habenden Eigenthumsrechts, diejenigen ſich etwa vorfindenden Inſtrumente und anderen Gegenſtände abgenommen, von denen ſich beſorgen läßt, daß davon ein ſchädlicher Gebrauch, beſonders zur widerrechtlichen Ergreifung der Flucht, gemacht werden könnte. Meſſer, Gabeln und Scheeren, auch andere Inſtrumente, können zwar dieſen Arreſtaten in der Regel zu ihrem Gebrauche bewilliget werden; es bleibt jedoch dem Veſtungskommandanten überlaſſen, ihnen ſolche des Morgens zuſtellen und des Abends wieder abnehmen

zu laſſen, wenn ſich von der Individualität der Gefangenen davon irgend ein Mißbrauch befürchten läßt. Geld oder Geldeswerth darf dieſen Gefangenen nur ſo viel in die Hände gegeben werden, als ſie zur Beſtreitung ihres täglichen Unterhalts auf einen Zeitraum von acht bis vierzehn Tagen und höchſtens vier Wochen bedürfen; alles Uebrige wird von der Kommandantur aſſervirt, ohne jedoch den Gefangenen darüber die Dispoſition zu entziehen, wenn deshalb im Erkenntniſſe nicht etwa das Gegentheil verordnet werden ſollte. Die Arreſtſtuben müſſen jederzeit dergeſtalt verſchloſſen gehalten werden, daß die Verhafteten, mit Ausnahme der ihnen zur Bewahrung ihrer Geſundheit, zum Ergehen in freier Luft bewilligten Zeit, ſolche nicht verlaſſen können. Dieſe Behältniſſe, ſo wie die Verhafteten ſelbſt, müſſen daher von Zeit zu Zeit, bei gefährlichen und der Flucht verdächtigen Gefangenen aber täglich, genau revidirt, überdies aber die Einrichtung getroffen werden, daß ſolche durch Schildwachen, oder ſonſt nach Umſtänden anzuordnende Aufſicht, jederzeit beobachtet werden, damit jedem Verſuche zur Entweichung vorgebeugt werde. Zur Bewahrung der Geſundheit der Gefangenen iſt es nöthig, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, ſich in freier Luft die nöthigen Bewegungen machen zu können. Zu dieſem Behufe iſt denſelben ein beſtimmter, leicht zu überſehender und möglichſt ſicher belegener Raum, innerhalb der Umwallung der Veſtung der Citadelle oder des Forts, anzuweiſen, wobei ſie ſtets unter Aufſicht zu halten ſind. Die Dauer dieſer Freiſtunden iſt im Sommer nicht über vier, im Winter aber nicht über drei Stunden feſtzuſetzen. Die an die Gefangenen eingehenden, ſo wie die von denſelben abzuſendenden Briefe werden dem Kommandanten ausgehändiget, der, nachdem er von dem Inhalte Kenntniß genommen, wenn er nichts dagegen zu er-

innern findet, ſolche weiter befördert; falls ſich dabei aber Bedenken ergeben, ſo nimmt er deshalb zuvor mit dem betreffenden Generalkommando, oder dem Gerichte, welches erkannt hat, Rückſprache. Wenn ein Gefangener wegen ſeiner Behandlung auf der Veſtung oder ſonſt Beſchwerde führen zu müſſen glaubt, oder in außerordentlichen Fällen die Gnade des Fürſten beanſprucht, ſo iſt ihm ſolches unverwehrt, er hat aber ſeine Beſchwerde ordnungsmäßig dem Kommandanten, falls er ſolche demſelben nicht mündlich vortragen will, ſchriftlich und verſiegelt einzureichen, der zu deren Erörterung und etwaigen Abhülfe, ſofort das Nöthige veranlaßt, oder in ſo fern dieſelbe aber gegen den Kommandanten ſelbſt gerichtet ſeyn ſollte, ſolche, und zwar, wenn der Beſchwerdeführer es wünſcht, uneröffnet, an den kommandirenden General zur weitern Verfügung einſendet. Wenn ein Veſtungsſtubengefangener, dringender Verhältniſſe wegen, einen Urlaub nachzuſuchen genöthiget iſt, ſo muß das Geſuch, mit der Begutachtung des Kommandanten verſehen, und unter jedesmaliger Angabe des Gerichts, welches über den Arreſtaten erkannt hat, dem kommandirenden Generale eingereicht werden, welcher dann dem Kriegsminiſterium davon weitere Mittheilung macht, um nach Umſtänden entweder mit dem Juſtizminiſterium in Verbindung deshalb zu treten, oder das Urlaubsgeſuch höchſten Orts vorlegen zu können. Jede ſonſtige billige Erleichterung der Haft und Bequemlichkeit, die mit der erkannten Strafe, einer guten Ordnung und Disciplin und perſönlichen Sicherheit der Verhafteten vereinbar zu erachten iſt, kann denſelben auf eigene Koſten geſtattet werden, wie z. B. die Haltung eines Aufwärters, deſſen Zulaſſung zu gewiſſen Stunden jedoch wieder ſofort zu verſagen ſeyn würde, als ſich dabei irgend ein Verſuch zu unerlaubten Communikationen und ſonſtigen

Mißbräuchen ergeben ſollte. Baugefangene oder Militärſträflinge dürfen keinen Falls zur unmittelbaren Bedienung von Stubengefangenen benutzt werden; es gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Gefangenenaufſeher, bei unzuverläſſigen Arreſtaten, oder bei unbemittelten, welche nicht ſelbſt ihre Aufwärter halten können, für die Beſchaffung der erforderlichen Lebensbedürfniſſe und für Reinigung der Wäſche Sorge zu tragen. Beſuche dürfen ſie in der Regel weder annehmen, noch geben, wozu in beſonderen Fällen die Genehmigung des Kommandanten einzuholen iſt, und wird ſolche in einzelnen Fällen ertheilt, auch ihnen nachgegeben, in die Stadt gehen zu können, ſo geſchieht ſolches nur unter zuverläſſiger Begleitung, die den Gefangenen nicht aus den Augen laſſen darf. Wenn die Gefangenen ſich auf eine anſtändige und ihren Talenten angemeſſene Weiſe beſchäftigen, ſo iſt ſolches möglichſt zu begünſtigen; auch iſt dagegen nichts zu erinnern, wenn ſie auf eine die Sicherheit nicht gefährdende Weiſe durch irgend eine Arbeit in ihrem Gefängniſſe ihre Subſiſtenzmittel zu vermehren Gelegenheit finden. Jedoch muß dabei jede bedenkliche Berührung mit dem Publikum ſorgfältig vermieden werden; auch iſt zu wünſchen, daß ſie in ihrem Arreſtbehältniſſe, ſo weit es ſich thun läßt, allein wohnen; erlaubt die Lokalität ſolches nicht, ſo muß darauf geſehen werden, daß nur ſolche Gefangene in eine und dieſelbe Stube zuſammengebracht werden, die für einander paſſen, und nicht etwa Theilnehmer eines und deſſelben Vergehens ſind, und zwar der Zahl nach höchſtens zwei oder drei. — Von dieſen Arreſtaten ſind nun die Feſtungsarreſtaten zweiter Klaſſe abzuſondern. Sie werden zwar gleich den Uebrigen in den dazu beſtimmten Arreſtbehältniſſen aufbewahrt, und in wirklicher Haft behalten; weil ſie indeſſen der Flucht nicht verdächtig ſind, auch ihnen keine Verge-

hen zur Laſt fallen, welche einen Mangel an Ehrliebe und Moralität vorausſetzen laſſen, ſo bedarf es der oben angeführten Vorſichtsmaaßregeln nicht; auch ſind ſie in Anſehung ihrer Privatcorreſpondenz und ihrer Bedienung, im Falle ſie Letztere aus eigenen Mitteln zu halten vermögen, in der Regel keiner Beſchränkung unterworfen. Bei Begnadigungs- und anderen ähnlichen Geſuchen, ſo wie bei Beſchwerden, müſſen ſie ſich den oben angeführten Vorſchriften unterwerfen. Der Kommandant hat bloß die Verfügung zu treffen, daß ſie, mit Ausnahme der Freiſtunden, ſich jederzeit in ihrem Arreſtlokale befinden; ob dann in einzelnen Fällen wirklicher Verſchluß der Gemächer eintreten muß, bleibt der Beurtheilung und Beſtimmung des Kommandanten überlaſſen. Sie erhalten zu ihrer Erholung und Geſundheit die nöthigen vier bis ſechs Freiſtunden des Tages, in denen ſie ſowohl von unbeſcholtenen Perſonen in ihren Gefängniſſen Beſuche annehmen, als auch auf einem ihnen innerhalb der Feſtungswerke anzuweiſenden Platze, der freier und geräumiger ſeyn kann, als der oben, S. 113, angeführte, und ſich in iſolirten Forts und Citadellen, oder in Veſtungen, welche keine Veſtungsſtädte in ſich enthalten, allenfalls über den ganzen inneren Hof der Umwallung erſtrecken darf, die nöthige Bewegung in freier Luft machen können, ohne daß ſie dabei beſonders bewacht werden. Außer dieſen Freiſtunden, die ſo anzuordnen ſind, daß ſie mit denen der erſten Klaſſe oder Gattung von Gefangenen nicht zuſammentreffen, müſſen auch ſie von jeder perſönlichen Communikation mit der bürgerlichen Geſellſchaft abgeſchnitten, und ihnen überlaſſen werden, ſich in ihren Arreſtgemächern auf eine beliebige und anſtändige Weiſe zu beſchäftigen. Der Beſuch öffentlicher Spaziergänge und Geſellſchaften, ſo wie auch öffentlicher Gaſt- und anderer Häuſer, darf ihnen hiernach nicht

geſtattet werden, ſondern ſie müſſen als Gefangene leben, und wiſſen, daß es die erkannte Strafe iſt, welche ſie hier abbüßen müſſen. Diejenigen Arreſtaten, welche ihre Vergehen auf ausdrücklichen Befehl des Staatsoberhauptes nur durch einen polizeilichen Veſtungsarreſt büßen ſollen, die alſo nicht vor das öffentliche Gericht gezogen worden, gehören im Allgemeinen zur zweiten Gattung der Stubengefangenen, welche den gelinden Arreſt erleiden; nur tritt bei ihnen ausnahmsweiſe die Begünſtigung ein, daß ſie ein ſchickliches Wohnlokal in der Veſtungsſtadt, oder überhaupt außerhalb der zur Bewahrung der übrigen Arreſtaten beſtimmten Räume beziehen, und in den zur Erholung feſtgeſetzten Freiſtunden ſich überall innerhalb der Wallgrenze, ohne nähere Beſchränkung des Raumes, ergehen können. Außer den Freiſtunden dürfen ſie aber ihre Stuben nicht verlaſſen, und eben ſo wenig, ohne Vorwiſſen des Kommandanten Geſellſchaften oder öffentliche Gaſt- und andere Häuſer beſuchen; ſie haben ſich vielmehr in gehöriger Zurückgezogenheit von der bürgerlichen Geſellſchaft zu halten, und dieſerhalb einen ſchriftlichen Revers auszuſtellen. — Die Theilnahme der ſämmtlichen Stubengefangenen am Gottesdienſte und anderen religiöſen Uebungen iſt möglichſt zu befördern; es findet ſich aber auch nichts dagegen zu erinnern, daß der Kommandant denjenigen Gefangenen, auf deren geſetztes Betragen er nach der Erfahrung mit Sicherheit rechnen darf, die Theilnahme am Gottesdienſte der Garniſon- oder Civilgemeine geſtattet, wobei jedoch immer nach dem Ermeſſen des Kommandanten eine beaufſichtigende Begleitung beizuordnen iſt. Für die übrigen Stubengefangenen aber, bei welchen die Schwere ihres Vergehens, oder die Unſicherheit ihrer Perſon eine derartige Entfernung vom Arreſtlokale nicht rathſam ſcheinen läßt, kann nur die Veranſtal-

tung getroffen werden, daß der mit den geiſtlichen Verrichtungen bei der Garniſon beauftragte Prediger, ab und zu in einem dazu geeigneten Lokale auf der Veſtung beſondere Andachtsübungen mit ihnen anſtellt. Auf die Reinlichkeit der Wohnungen muß ein beſonderes Augenmerk gerichtet werden; ſie müſſen oft gelüftet, überhaupt für die Geſundheit der Gefangenen gehörig geſorgt, ſo wie den Erkrankten die erforderliche ärztliche und mediziniſche Hülfe geleiſtet werden. Die hinlängliche Reinigung der Gemächer liegt den Gefängnißaufſehern ob; ſie kann in den Veſtungen, wo Baugefangene ſind, von Einigen derſelben, während die Stubengefangenen ihre Freiſtunden genießen, jedoch niemals ohne Aufſicht, bewirkt werden. Unbemittelte Kranke, ſie mögen zu der einen oder der anderen Klaſſe der Stubengefangenen gehören, werden in das Garniſonlazareth aufgenommen, und daſelbſt gegen Einbehaltung von drei Fünftheilen ihrer baaren Alimentation verpflegt und behandelt. Der Kommandant beſtimmt dabei, nach Maaßgabe der Individualität des Erkrankten, ob derſelbe, der Sicherheit halber, abgeſondert, in ein eigends unter Verſchluß zu haltendes Gemach des Lazareths zu legen iſt, oder ob er in Vermiſchung mit anderen Lazarethkranken untergebracht werden kann. Bemittelte Kranke ſind zur Beſtreitung ſämmtlicher Koſten des Arztes und der Medizin verpflichtet. Bei plötzlich eintretenden Krankheitsfällen, wo Gefahr im Verzuge iſt, kann zwar der Kommandant den Gefangenen zweiter Klaſſe, in ſo fern ſie die Mittel haben ſich ſelbſt zu verpflegen, vorläufig geſtatten, eine Wohnung in der Veſtungsſtadt zu beziehen; er muß es aber ſofort dem Generalkommando zur weitern Veranlaſſung berichten, welches ſich in zweifelhaften Fällen an das Kriegsminiſterium wendet, und dieſem Letzteren überhaupt von den geſchehenen derartigen Bewilli-

gungen Nachricht giebt. Der Kommandant hat darauf zu ſehen, daß der Gefangene nach gehobener Krankheit, und ſobald der Geſundheitszuſtand es irgend geſtattet, wieder in das für ihn beſtimmte Arreſtlokal zurückkehrt. Wenn es zu Zeiten in einer Veſtung an dem nöthigen Raume zur angemeſſenen Unterbringung eines Gefangenen durchaus mangeln ſollte, ſo iſt dem Generalkommando ſogleich davon Nachricht zu geben, welches dann deſſen Translokation nach einer andern Veſtung in Antrag bringen wird. In Hinſicht der ſämmtlichen Veſtungsſtubengefangenen, ſowohl vom Militär-, als Civilſtande, ſteht den Kommandanten bei geringen, in den Geſetzen nicht beſonders verpönten, Vergehen die Befugniß zu, ſolche außerordentlich disciplinariſch zu rügen und zu beſtrafen. Dergleichen Strafen beſtehen nun in mündlichen oder ſchriftlichen Verweiſen, in Entziehung der Freiſtunden auf acht bis vierzehn Tage, und für eine gleiche Dauer im engen und einſamen Verwahrſame, bei welchen Strafen jedoch, zur Erhaltung der Geſundheit der Arreſtaten, jedesmal am dritten Tage die Bewegung in freier Luft unter Aufſicht zu geſtatten iſt; ferner in temporärer Entziehung von Büchern und Schreibmaterialien, ſo wie anderer Unterhaltungsmittel. Die Anordnung von dergleichen Strafen erfolgt durch ein, von dem Kommandanten zu unterzeichnendes, förmliches Strafdecret, welches dem betreffenden Arreſtaten zur Einſicht zugefertiget wird, und demnächſt bei den Kommandanturakten aſſervirt wird. Mißbrauchen die Gefangenen der zweiten Klaſſe und die, welche den polizeylichen Feſtungsarreſt erleiden, die auf Treue und Glauben oder gegen einen ſchriftlichen Revers ihnen ertheilten Vergünſtigungen, ſo iſt der Kommandant befugt, ihnen dieſe zu entziehen, ſie auf längere oder kürzere Zeit gleich den Gefangenen der erſten Klaſſe zu behandeln, und ſie, na-

mentlich während der Freiſtunden, jederzeit unter die erforderliche Aufſicht zu ſtellen. Anderer Seits kann der Kommandant den Gefangenen erſter Klaſſe, wenn ſie mindeſtens ein Jahr lang durch ein ſtilles, moraliſches Betragen ihre Zuverläſſigkeit bekunden, nach und nach einige Begünſtigungen der Gefangenen zweiter Klaſſe zu Theil werden laſſen, und ſo durch allmählige Erleichterung ihrer Haft das Beſtreben zur Beſſerung erzeugen und nähren. Bei fortgeſetzter vorwurfsfreier Führung würde, mit Bewilligung des Generalkommandos, nach Umſtänden die vollſtändige Verſetzung unter die Gefangenen zweiter Klaſſe erfolgen können. Laſſen ſich aber Veſtungsgefangene erhebliche Vergehen zu Schulden kommen, die eine förmliche gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung nothwendig machen, ſo ſind die desfallſigen Verfügungen den kompetenten Gerichten, bei Arreſtaten des Militärſtandes dem Kommandanturgerichte, zu überlaſſen.

Was die Veſtungsbaugefangenen betrifft, ſo muß das Gericht bei Kriminalvergehen auf Veſtungsarbeit, und bei Militairperſonen außerdem auf Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande erkannt haben; dann erfolgt, im Falle der Beſtätigung des Urtheils, die Strafe der ſogenannten Baugefangenſchaft. Der Transport des Verbrechers zur Veſtung geſchieht, wenn ein Civilgericht erkannt hat, auf Veranlaſſung und auf Koſten dieſes Letzteren, und hat ein Militairgericht erkannt, aus dem Fonds der Generalmilitairkaſſe, zu welchem Behufe die Liquidation der Transportkoſten, welche vorſchußweiſe aus dem eiſernen Beſtande der Veſtungsdotirungskaſſe berichtiget werden können, von der Kommandantur an das Königliche Militair-Oekonomiedepartement des Kriegsminiſterii zur weitern Veranlaſſung eingereicht wird. Letzteres Verfahren findet auch Statt, wenn ein Militairſträfling wegen

begangener Verbrechen zur Baugefangenſchaft verurtheilt und nach einer andern Veſtung transportirt wird. Die Verpflegung des Baugefangenen von dem Veſtungsdotirungsfonds geſchieht von dem Tage an, wo er der Feſtungskommandantur übergeben, und in die Baugefangenanſtalt eingeſtellt worden. — Die oberſte Leitung der Baugefangenanſtalt hat der Kommandant; unter ſeiner Autorität wird die Verwaltung derſelben, und die polizeyliche Aufſicht von dem Platzmajor beſorgt, zu deſſen Beiſtande, ſo wie zur unmittelbaren Aufſicht, noch eigene Aufſeher angeſtellt ſind, zu denen man Veteranen oder Invaliden wählen kann, die jedoch noch körperlich kräftig ſeyn müſſen. Die Anzahl derſelben bleibt von dem Umfange der Anſtalt abhängig, und es wird dabei ſo verfahren, daß kleinere Gefangenanſtalten bis zu ungefähr dreißig Arreſtaten einen Aufſeher, vierzig bis funfzig deren zwei, größere Anſtalten aber drei Aufſeher erhalten; unter den Letzteren befindet ſich dann ein Oberaufſeher, dem die Kontrole der Unteraufſeher und eine angemeſſene Hülfsleiſtung im Verwaltungsgeſchäfte der Anſtalt obliegt, weshalb er im Rechnen und Schreiben hinlänglich erfahren ſeyn muß. In den Veſtungen, die zur Unterbringung der Gefangenen keine angemeſſen eingerichtete Gebäude haben, dienen die Kaſematten oder ſonſtigen Vertheidigungsräume der Veſtungen, wobei auf Alles geſehen werden muß, was leicht zur Entweichung Einzelner, als beſonders zu Ausbrüchen in Maſſe und Ueberwältigung der Wachtmannſchaften Gelegenheit geben kann, aber durch gute Verwahrung der Thüren, Fenſter, Schornſteinröhren, Abzugskanäle zu verhindern iſt. Die Arbeiten der Baugefangenen geſchehen zum Nutzen der Veſtungsverwaltungen, beſonders zur Fortification. Die Arbeiten geſchehen größtentheils im Freien, oder in den dazu beſtimmten Werkſtätten und umſchloſſenen Hof-

räumen, jedoch überall unter Aufſicht einer bewaffneten Eskorte, und beſtehen in der Regel in Erd- und Materialientransporten, Holzſpalten, in Regulirungs- und allen Handwerksarbeiten, ſo weit ſich dazu ſachverſtändige oder gelehrige Subjekte unter den Gefangenen befinden; in allen Reinigungsarbeiten der Brücken, Straßen, öffentlichen Plätze, Müllgruben, Latrinen, Kanäle, ſo weit dieſe Reinigungen die Militairbehörden und Feſtungspolizey angehen. Die betreffende Verwaltung, welche den Nutzen dieſer Arbeiten genießt, bezahlt dafür, nach Maaßgabe der verſchiedenen Leiſtungen, das weiter unten beſtimmte Tagelohn pro Kopf. Die tägliche Arbeitszeit währt bei längeren Sommertagen des Vormittags von 6 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 7 Uhr; im Winter in den kürzeſten Tagen von des Morgens um 8 Uhr bis des Nachmittags um 4 Uhr, wobei dann Mittags gewöhnlich auf den Arbeitsplätzen eine Erholungspauſe von einer halben Stunde eintritt. Ein Rücktransport in die Gemächer zur Mittagsſtunde kann alſo in dieſer Zeit nicht Statt finden. Das Eſſen geſchieht dann erſt nach vier Uhr, wenn ſie zurückgekehrt ſind. Die Dauer des Transportes nach und von den Arbeitsplätzen iſt in oben genannten Arbeitsſtunden mit einbegriffen. Für die Zwiſchenmonate des Frühjahres und Herbſtes beſtimmt der Kommandant die Dauer der täglichen Arbeitszeit. — Bei der Aufnahme der Baugefangenen in die Anſtalt wird jedes Individuum gereiniget, gewaſchen, und durch den Garniſonarzt auf das Genaueſte unterſucht, ob es irgend eine Krankheit, als Krätze ꝛc. habe. Hemden und Kleider werden, wenn ſie noch gebrauchsfähig ſind, gewaſchen, und in dem angeführten Krankheitsfalle, ehe ſie zur Aufbewahrung niedergelegt werden, in Gemäßheit der Lazarethvorſchriften behandelt. Der Gefangene wird ferner in die Gefängnißkleidung ge-

kleidet und mit Feſſeln belegt, wobei ihm alle Werkzeuge, welche ihm zur Entwichung, Widerſetzung oder Selbſtverletzung dienen können, als Beile, Meſſer, Feilen, Meißel, Schlüſſel, Stricke ꝛc., abgenommen und im Depoſito verwahrt werden. Der Name der Behörde, welche über ihn erkannt hat, die Dauer der Strafe, der Tag der Ankunft, das vollſtändige Signalement des Gefangenen, ſo wie auch die Angabe ſeiner nächſten Verwandten und deren Wohnort, wird in die dazu beſtimmten Akten eingetragen. Es werden dann dem Gefangenen die polizeilichen Beſtimmungen und die Straforbnung bekannt gemacht, auch wird derſelbe aufgefordert, ſich, bei Vermeidung der feſtgeſetzten Strafe, pünktlich darnach zu richten. Ueber das ganze Aufnahmegeſchäft wird endlich ein Protokoll aufgenommen, worin auch verzeichnet wird, was bei dem Gefangenen an Gelde, Kleidern und ſonſtigen Sachen gefunden und deponirt worden, und daſſelbe nebſt der Aufnahmeorder in der Regiſtratur der Kommandantur niedergelegt. Die von den Baugefangenen mitgebrachten, noch brauchbaren Kleidungsſtücke werden, wenn die Dauer der Strafe zehn Jahre überſteigt, durch ſachverſtändige Perſonen taxirt und gelegentlich gegen den Taxwerth, oder wenn ſich zu Letzterem kein Käufer findet, von Zeit zu Zeit meiſtbietend verkauft. Bei lebenslänglicher Haft kann der Erlös zum Beſten des Gefangenen, unter Aufſicht, verwendet werden; erfolgt jedoch die Wiederfreilaſſung, oder iſt Letztere, nach dem Inhalte der Beſtätigungsorder, durch ſpätere Begnadigung zu vermuthen, ſo bleibt das Geld deponirt, um zu ſeiner Zeit, bei Entlaſſung des Gefangenen, zur Wiederbeſchaffung von Kleidungsſtücken benutzt zu werden. Bei einer Arreſtzeit bis höchſtens zehn Jahre werden die noch brauchbaren Stücke aufbewahrt, und muß dann für deren Conſervation gehörig Sorge getragen werden. Die Aufſeher der An-

ſtalt, ſo wie diejenigen Unterbeamten der Veſtung, welche mit den Baugefangenen irgend in dienſtliche Berührung treten können, dürfen an dem Kaufe der ausgebotenen Kleidungsſtücke keinen Antheil nehmen. Wenn eine körperliche Züchtigung des Gefangenen eintritt, wird dieſelbe an einem beſtimmten Orte, in Gegenwart des Platzmajors und des Garniſonauditeurs, vollzogen, darüber ein Protokoll aufgenommen, und dieſes zu den Akten gebracht. — Die Baugefangenen werden, bei ihrer Ankunft auf die Veſtung, nach der Schwere ihres Verbrechens, in drei Klaſſen getheilt. In die erſte Klaſſe gehören die minder ſchweren Verbrecher, welche ein- bis zehnjährige Haft zu erleiden haben; in die zweite diejenigen Verbrecher, welche zu einer Haft über zehn Jahre bis zwanzig Jahre eingeſchloſſen verurtheilt ſind, und in die dritte diejenigen, deren Strafe über zwanzig Jahre währt. Zu dieſer letzten Klaſſe der Gefangenen werden, abgeſehen von der Dauer der Strafzeit, die ſchwerſten und gefährlichſten Verbrecher, als vorſätzliche Mörder, Straßenräuber, Mordbrenner, und diejenigen, welche ein oder mehrere Male entwichen ſind, oder Meutereyen angeſtiftet haben, gerechnet. Die Arreſtaten werden die Klaſſificirung dadurch körperlich empfinden, daß die ſchlechteren in ſtrengerer Haft und Aufſicht gehalten, auch in der Regel ſchwer gefeſſelt werden, und eben daher in Folge der Hemmung durch Feſſeln an dem Verdienſte eines höhern Tagelohnes behindert werden. Die Feſſelung der Baugefangenen wird ſo eingerichtet, daß ſie, ohne die Bewegung ganz zu hemmen, das Entkommen wirklich erſchwert, wobei jedoch die ſichere Bewachung immer noch vorzugsweiſe zu beachten iſt. Die Feſſelung geſchieht durch eiſerne Fußbänder oder Schellen, welche durch eine Kette verbunden ſind. Das Gewicht dieſer Feſſelung von 6, 10 bis 15 Pfund, und die verſchiedene Länge der Kette,

um den Gang mehr oder weniger zu hemmen, richtet sich nach der Schwere des Vergehens, oder dem Betragen des Gefangenen. Noch schwerere Fesselungen durch Handschellen, Halseisen, Kugelbelastungen ꝛc. treten auf längere oder kürzere Zeit nur bei stattgefundenen Excessen oder Entweichungsversuchen ein. Eine Verminderung der Fesselung bis auf bloße Fußbänder, ohne Kette, soll nur ausnahmsweise bei einzelnen Gefangenen, welche sich tadelfrei führen, zulässig erachtet werden. — Diese drei Klassen der Gefangenen werden nun auch in drei verschiedenen Abtheilungen von Gemächern untergebracht, und dergestalt unter Verschluß gehalten, daß die Gefangenen der einen Klasse nicht mit denen der andern communiciren können. Eben so werden sie bei den Stellungen vor und nach der Arbeit getrennt gehalten. Da aber bei den Arbeiten Vermischungen nicht immer zu vermeiden sind, so werden die Gefangenen nach den Klassen durch Abzeichen kenntlich gemacht; z. B. daß auf dem Oberärmel der grauen Seite der Jacke der ersten Klasse ein gelber, zwei Finger breiter Tuchstreifen, bei denen zweiter Klasse zwei solche Streifen übereinander, und bei denen dritter Klasse drei Streifen fest aufgeheftet werden. Alle Baugefangenen müssen den der Anstalt vorgesetzten Beamten Achtung und pünktlichen Gehorsam leisten. Glauben sie, daß ihnen in irgend einer Sache Unrecht geschieht, so haben sie sich bei dem Aufseher der Anstalt zu beschweren, und sollte die Klage gegen diesen selbst gerichtet seyn, bei dem Platzmajor, welcher den Stellungen der Baugefangenen häufig beizuwohnen hat. Die Beschwerde muß sofort zur Kenntniß des Kommandanten gelangen, der sie dann gründlich untersucht, erforderlichen Falls unter Zuziehung des Auditeurs, und nach Befinden der Umstände darüber verfügt. Hält nun der Kommandant sich nicht für ermächtiget, oder auch wohl aus anderen

Gründen es nicht für zulässig, den vorgekommenen Beschwerden der Baugefangenen Rücksicht zu schenken, so können die Gefangenen ihre Beschwerden, auch wenn sie gegen die Beamten der Anstalt und gegen den Kommandanten selbst gerichtet seyn sollten, bei einer höhern Gerichts- oder Militairbehörde schriftlich anbringen. Der Kommandant hat dann von dieser Eingabe eine Abschrift, mit ausführlichem Gutachten begleitet, an das Generalkommando zur weitern Veranlassung einzureichen, das Original aber versiegelt an seine Adresse zu befördern. — Die Gefangenen müssen sich aller leichtsinnigen Reden enthalten, keine Flüche ausstoßen, keine unsittlichen Lieder singen, oder auf eine unanständige Weise schreien ꝛc.; auch alle Zänkereyen, Vorwürfe und Schlägereyen sind auf's strengste verboten, und werden nach der Untersuchung bestraft. Das Branntweintrinken und Tabaksrauchen darf in den Gefangenlokalitäten nicht geschehen. Nur an Arbeitstagen können diejenigen, welchen aus dem Arbeitsverdienste baare Mittel zur Bezahlung erwachsen sind, auf Verlangen des Morgens etwas Branntwein bekommen, jedoch nie mehr als $\frac{1}{20}$ Quart. Der Aufseher läßt dann den Branntwein herbeischaffen, und in seiner Gegenwart bei der Stellung zur Arbeit vertheilen. Täglich werden die Gefängnisse, sobald die Arrestaten Mittags oder Abends von der Arbeit zurückgekehrt sind, verschlossen, und die Wiedereröffnung geschieht nicht eher, als bis die Gefangenen Morgens oder Nachmittags zur Stellung antreten, um zur Arbeit geführt zu werden. Außerdem dürfen die Thüren nur während der Reinigung der Gemächer, oder wenn ein Vorgesetzter die Revision derselben vornimmt, oder sich zur Aufsicht darin befindet, oder in außerordentlichen Fällen, z. B. wenn ein Gefangener plötzlich erkrankt ist, oder wenn vorgefallene Unordnungen zur Stelle zu untersuchen sind, geöffnet wer-

den. — Bei Statt gefundenen Exceſſen oder zur Nachtzeit darf der Platzmajor, der wachhabende Unterofficier oder der Aufſeher das Gefangenlokal nie allein betreten, ſondern muß dabei jederzeit von einer hinreichenden Anzahl bewoffneter Mannſchaften der Wache begleitet werden. — Während der Mittagsſtunden und der Speiſung der Gefangenen befindet ſich jederzeit ein Aufſeher in den Gemächern. Die Schlafzeit, das heißt, diejenige Zeit, in welcher die Gefangenen ihre Lagerſtellen in der Regel nicht verlaſſen dürfen, währt in den Monaten Juny und July, bei langen Sommertagen, vom Zapfenſtreiche bis des Morgens vier Uhr, und zur Zeit der kürzeſten Wintertage, in den Monaten December und Januar, vom Zapfenſtreiche bis des Morgens ſechs Uhr. Für die Zwiſchenmonate beſtimmt der Kommandant die Dauer. Während der Nacht werden zu unbeſtimmten Zeiten zwei Reviſionen vorgenommen, um etwaige Verſuche von Entweichungen, oder Ausbrüche, oder ſonſtige Unordnungen zu entdecken und zu vereiteln, weshalb jedesmal unterſucht werden muß, ob ſämmtliche Gefangene vorhanden ſind, und ſich auf den ihnen angewieſenen Stellen wirklich befinden, auch die Feſſeln der gefährlichſten, zur Nachtzeit angeſchloſſenen Verbrecher noch unverſehrt ſind. Die eine dieſer Reviſionen erfolgt durch einen Aufſeher, die zweite durch einen wachhabenden Unterofficier. Die Wachtpoſten vor den Gefängniſſen, welche des Nachts nach Umſtänden vermehrt werden, müſſen dergeſtalt ausgeſetzt werden, daß ſie durch die Fenſter, oder durch die mit kleinen, höchſtens 6 Zoll weiten, verglaſeten Oeffnungen zu verſehenden Eingangsthüren das Innere der Gemächer, beſonders die Gänge in denſelben, und die Lagerſtätten beobachten können. Des Nachts werden die Behältniſſe zu dieſem Behufe mit Lampen erleuchtet, und die Wachtpoſten, welche ſich untereinander alle

Viertelſtunden anrufen müſſen, haben ſogleich Anzeige zu machen, ſobald etwa eine der Lampen erlöſcht, oder ſonſtige Unregelmäßigkeiten wahrzunehmen ſind. — Keiner von den Beamten der Anſtalt, oder von ſonſtigen Veſtungsunterbeamten, darf ſich bei ſtrenger Ahndung mit den Baugefangenen in die geringſte Gemeinſchaft einlaſſen, mit ihnen vertrauten Umgang halten, heimlich Briefe oder andere Beſtellungen beſorgen, ihnen unerlaubte Genüſſe verſchaffen, bei ihnen für den eigenen Bedarf arbeiten laſſen, etwas heimlich für ſie in Verwahrung nehmen, kaufen oder verkaufen, noch von ihren Verwandten und Bekannten Geſchenke annehmen. Jeder Beamte haftet zugleich in dieſer Hinſicht für ſeine Familienmitglieder oder Dienſtboten. — Die Lagerſtellen in den Gefängnißräumen werden auf den Pritſchen mit Nummern bezeichnet, und durch aufzunagelnde 9 bis 10 Zoll hohe Bretter geſchieden. Kein Gefangener darf die ihm zugewieſene Nummer willkührlich vertauſchen; auch dürfen Theilnehmer eines und deſſelben Verbrechens und frühere Bekannte nicht bei einander liegen, vielmehr müſſen ſie, wenn nicht auf getrennten Stuben, doch wenigſtens auf getrennten Lagerſtellen untergebracht werden. Bei der Stellung vor und nach der Arbeit wird die Nummerfolge der Lagerſtellen beobachtet. Ein Briefwechſel zwiſchen den Gefangenen und deren Verwandten und Bekannten kann nur mit Vorwiſſen des Kommandanten geſtattet werden. Die eingehenden Briefe eröffnet der Kommandant, und läßt ſie den betreffenden Gefangenen, wenn ſich gegen die Mittheilung des Inhalts kein Bedenken findet, durch den Aufſeher vorleſen; demnächſt werden die Briefe zu den Perſonalakten der Anſtalt genommen. Das Briefſchreiben wird auch nur auf ausdrückliche Genehmigung des Kommandanten geſtattet, und zwar unter genauer Aufſicht eines Aufſehers im Gefangenlokale.

Der Kommandant durchlieſt das Schreiben und bemerkt darauf, wenn ſich etwas Verdächtiges nicht ergiebt, die Erlaubniß zum Abgange. Schreibmaterialien beſchafft der Aufſeher auf Koſten des Gefangenen; jedoch darf Letzterer davon nichts im Gefängniß zurückbehalten. Die Anverwandten der Gefangenen dürfen dieſe nur mit Genehmigung des Kommandanten in den Freiſtunden und im Beiſeyn eines Aufſehers ſprechen; auch kann denſelben nicht geſtattet werden, den Gefangenen Speiſen und Getränke zuzutragen, oder ihnen Geſchenke an Geld oder andere Gegenſtände von Werth zu verabreichen; geſchieht das Letztere, ſo werden Geld und Sachen von der vorgeſetzten Behörde in Verwahrung genommen. Perſonen, welche die Gefangenen oft zu ſprechen wünſchen, und mit ihnen einen Briefwechſel unterhalten, müſſen übrigens notirt werden, indem dadurch zuweilen die Entdeckung von Komplotten und Hehlern herbeigeführt werden kann. — Wenn der Aufſeher des Morgens in den Sommermonaten gegen fünf, und bei den kürzeſten Tagen gegen ſechs Uhr in die Gemächer tritt, muß jeder Gefangene ſogleich aufſtehen, und ſein Lager wieder in Ordnung bringen. Die Gefangenen werden hierauf durchgezählt, zum Waſchen der Hände und des Geſichts angehalten, und die Feſſeln auf das Genaueſte unterſucht. Hierauf läßt der Aufſeher die Gefängniſſe ſorgfältig ausfegen und lüften, wozu die Gefangenen jedes Gemaches nach der Anweiſung des Aufſehers herankommen. Bei dieſer Gelegenheit wird auch jeden Morgen genau unterſucht, ob irgendwo an den Wänden, den Dielen, den Fenſter- und Schornſteinverſicherungen ꝛc. irgend eine Beſchädigung wahrzunehmen iſt, welche auf den Verſuch eines Ausbruches ſchließen laſſen könnte. Endlich werden die Gefangenen, zur Winterszeit, ſobald es heller Tag iſt, zur Sommerszeit um halb ſechs Uhr herausgeführt, um

zunächst vor den Gefangenlokalen zur Stellung und Vertheilung für die einzelnen Arbeitsposten anzutreten. Ehe noch die Stellung Statt findet, muß dasjenige Kommando der Garnison, welches dazu bestimmt ist, die Gefangenen auf der Arbeit zu bewachen, vor den Gefängnissen angelangt, und für seinen Zweck im Allgemeinen auf das Vollständigste instruirt seyn. Sobald die Gefangenen heraustreten, ladet das Kommando Angesichts derselben die Gewehre scharf. Die hierzu bestimmten Patronen werden mit einer großen Kugel und sechs kleineren (Rehposten) angefertiget. Jeder Patrouilleur erhält, außer dem Schusse im Gewehre, noch drei scharfe Patronen, im Ganzen also vier, die er, so weit sie nicht gebraucht worden, nach der Rückkehr vom Arbeitsplatze, und wenn für diesen Tag sein Dienst beendet ist, auf der Wache, wo er sie empfing, wieder abliefert. Nach der schriftlichen Disposition des Kommandanten werden die Baugefangenen den einzelnen Verwaltungen, welche zu diesem Behufe ihr Bedürfniß an Arbeiten bei Zeiten namhaft zu machen haben, zugetheilt und überwiesen. Diese Vertheilung besorgt der Platzmajor oder ein dazu beauftragter Officier. Damit die einzelnen Arbeitsabtheilungen ihre Ziel nicht verfehlen, und daraus Unordnungen oder Nachtheile entstehen, sind die Beamten der verschiedenen Abtheilungen dafür verantwortlich, daß sie auf die richtige Stelle hingeführt, und die Patrouilleure von dem Orte und dem Zwecke der Arbeit auf das Gründlichste unterrichtet werden. Die Baugefangenen dürfen in der Regel nur innerhalb der Vestungsenceinten arbeiten, und die gefährlicheren Verbrecher, namentlich die der dritten Klasse, nur im Innern der Citadellen, der Bauhöfe und Werkstätten, oder in leicht zu übersehenden, mit hohen Mauern und tiefen Gräben umgebenen Werken angestellt werden; denn so wünschenswerth es einerseits auch ist,

daß diese Arrestaten dem Müßiggange entzogen werden, und durch fortgesetzte Beschäftigung ihre Verpflegung einigermaßen durch den Lohn ihrer Arbeit decken, so muß doch andererseits die sichere Bewachung so gefährlicher Verbrecher das Hauptaugenmerk des Aufsichtspersonals bleiben. Der Garnison werden in den Preußischen Vestungen zu diesem Behufe die strengen Vorschriften des 25sten Kriegsartikels *) häufig in Erinnerung gebracht; so wie denn auch jede Fahrlässigkeit in der Benutzung, Anstellung oder Bewachung dieser Gefangenen ohne Nachsicht geahndet werden soll. Die militairischen Sicherheitsmaaßregeln liegen eigentlich dem Platzmajor ob, indessen wird von dem Kommandanten noch ein jüngerer Officier der Garnison bestimmt, welcher das specielle Kommando der Patrouilleure übernimmt, der Vertheilung derselben beiwohnt, die Arbeitsplätze zu un-

*) Kriegsartikel 25. — Wer einen Arrestaten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach dem Verhältnisse der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war, und des verübten Verbrechens mit vier- bis sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft. Ist der entlaufene Arrestat, oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher, eines Hauptverbrechens oder gar des Hochverraths oder der Landesverrätherey schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode geschärft werden. — Ist der Arrestat durch Fahrlässigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe Statt, welche, nach Bewandtniß des Grades der Fahrlässigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten oder davon zu besorgenden Schadens, in mehrjährigem bis sechswöchentlichem Arreste besteht, und besonders wenn der entwichene Arrestat des Hochverraths oder der Landesverrätherey oder anderer schwerer Verbrechen angeschuldiget war, bis zu zwei- und mehrjähriger Festungsstrafe ausgedehnt werden kann.

gewiſſen Zeiten beſucht, vorgefundenen Mängeln in der Bewachung ſogleich abhilft, Pflichtwidrigkeiten aber zur Veranlaſſung der Strafe zur Anzeige bringt. Die Zutheilung der Patrouilleure für die einzelnen Arbeitspoſten erfolgt im Ganzen, der Zahl nach, ſtets unter Berückſichtigung der mehr oder weniger ſicheren Lage des Arbeitsplatzes und des Transportweges dahin. Durchſchnittlich werden bei kleineren Abtheilungen von Baugefangenen, deren Detaſchirung jedoch möglichſt zu vermeiden iſt, auf zwei Gefangene ein Patrouilleur, bei größerer Anzahl von über zwölf Gefangenen aber auf drei derſelben mindeſtens immer ein Patrouilleur gerechnet werden müſſen. Befinden ſich mehrere Patrouilleure bei einer Abtheilung, ſo erhält der zuverläſſigſte und umſichtigſte derſelben die Oberaufſicht. Wenn ein Gefangenaufſeher, Pionierunterofficier oder Wallmeiſter bei der Arbeit iſt, ſo müſſen die Patrouilleure dieſen wieder Folge leiſten. Auch ſoll darauf geſehen werden, daß die Gefangenen immer in größeren Abtheilungen zuſammen arbeiten, weil dieſes die Bewachung erleichtert, und die Zahl der täglich zu gebenden Patrouilleure vermindert. Die Verſendung einzelner Baugefangenen von den Arbeitspoſten muß unterbleiben, weil dadurch die Escorte der Uebrigen unverhältnißmäßig geſchwächt wird; am wenigſten aber darf ſich ein Patrouilleur durch Vorſpiegelungen der Arreſtaten ſelbſt irgend von dem Bauplatze ableiten laſſen, durch welche Fahrläſſigkeit bisher die meiſten Entweichungen entſtanden ſind. Auch müſſen die Gefangenen niemals im Zwielicht oder gar im Dunkeln, ſondern immer nur bei vollem Tageslichte zur Arbeit, und von da wieder zurückgeführt werden, und eben ſo kann bei ſehr dichten Nebeln die Arbeit nur in ſicher verſchloſſenen Räumen, oder im inneren Hofe der Citadelle Statt finden. Auf dem Wege zu und von der Arbeit müſſen die Gefangenen

immer paarweiſe und dicht aufeinander gehen. Die Patrouilleure ſind bei dem Transporte ſo vertheilt, daß an der Spitze und zu den Seiten der Abtheilung ſich nur einzelne befinden, hinter der Abtheilung aber der größte Theil derſelben und derjenige, welcher das Kommando führt, verbleibt, um die Gefangenen immer im Auge zu haben, und kräftig handeln zu können, wenn etwa die Flucht oder Widerſetzlichkeiten verſucht werden ſollten. So muß auch der Arbeitsplatz von den Patrouilleuren ſorgfältig umſtellt und beaufſichtiget werden, beſonders wenn Gebüſche, Hekken, Gräben oder ſonſtige, die Entweichung befördernde Gegenſtände in der Nähe befindlich ſind; und bei Verrichtungen der Baugefangenen im Innern von den Caſematten, anderen Veſtungsräumen oder in Häuſern muß dieſelbe Aufſicht Statt finden, und die Patrouilleure haben die Gefangenen bis in die Stuben der Gebäude zu begleiten. — Bei den Arbeiten der Baugefangenen in Feſtungswerken, wo unterirdiſche Communicationen, Gallerien, welche in's Freie führen, oder Minengänge in der Nähe befindlich ſind, welche Räume, um Luft hineinzulaſſen, zur Sommerszeit häufig offen ſtehen, ſo muß der Wallmeiſter oder Pionier, welcher die Baugefangenen dort anſtellte, zuvor für die Schließung jener Räume Sorge tragen, und die Patrouilleure davon beſonders benachrichtigen. So ſollen auch den Gefangenen, mit Ausnahme, wenn ſie im Innern der Citadellhöfe oder in verſchloſſenen Werkſtätten unter Aufſicht arbeiten, nicht etwa Aexte, Brechſtangen, Feilen und dergleichen Inſtrumente, welche eine gewaltſame Erlangung der Freiheit befördern können, in Gebrauch gegeben werden, und noch weniger darf ihnen bei Stein- oder Mauerſprengungen Pulver überlaſſen werden. Nicht bloß die Feſtungsunterbeamten, ſondern auch die Officiere, welche mit Leitung der Arbeiten oder Beaufſichtigung

der Gefangenen beauftragt ſind, werden bei vorkommenden Fahrläſſigkeiten der erwähnten Art dafür angeſehen, und nach Umſtänden zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen. Um die Thätigkeit der Gefangenen mehr durch eigenen Antrieb, als durch äußere Zwangsmittel anzuregen, werden Zeitaccorde empfohlen, welche jedoch nach Anleitung der Erfahrung ſo einzurichten ſeyn werden, daß die Baugefangenen, wenn ſie das ihnen aufgegebene Tagewerk beſeitiget haben, nicht zu früh in ihre Gemächer zurückkehren und daſelbſt müßig bleiben. Der Gewinn einer Stunde durch fleißiges Arbeiten gegen die ſonſtige übliche Arbeitszeit würde das Höchſte ſeyn, was in dieſer Beziehung geſtattet werden könnte, während aber auch andererſeits mit der nachdrücklichſten Strenge, ſelbſt durch Nacharbeiten in den Freiſtunden, auf vollſtändige Beſeitigung der aufgegebenen Tagewerke, welche mindeſtens $\frac{2}{3}$ der erfahrungsmäßigen Leiſtungen freiwilliger Accordarbeiter betragen müſſen, zu halten ſeyn wird. Wenn die Baugefangenen nach beendeter Arbeit Mittags und Abends von den Patrouilleuren nach den Gemächern zurückgebracht werden, ſo werden ſie vorher nach der beſtimmten Ordnung geſtellt, nachgezählt, und dann von den Aufſehern wieder in die Gefängnißräume geführt. — Bei dem Verſuche eines Gefangenen, zu entweichen, indem er ohne Erlaubniß, oder Veranlaſſung durch die Arbeit, die Kette der Patrouilleure überſchreitet, oder bei dem Transporte ſich aus der Reihe und von dem angewieſenen Wege entfernt, und der Patrouilleur kann denſelben weder durch Zurufen zum Stehen bringen, noch ſich ſeiner durch Ergreifen bemächtigen, ſo iſt er verpflichtet, bevor der Gefangene einen zu großen Vorſprung gewinnt, auf ihn Feuer zu geben, um ihn zu verwunden oder niederzuſtrecken. Der Patrouilleur iſt für einen derartigen Erfolg ſeines Schuſſes in keiner Art verantwortlich,

sondern wird gegentheils in Strafe genommen, wenn er das letzte Mittel zur Verhütung des Entspringens unversucht gelassen hätte. — Dem Kommandanten wird die Entweichung eines Baugefangenen aus der Festung oder von der Arbeit sogleich gemeldet; dieser veranlaßt sofort zur Wiederhabhaftwerdung des Entsprungenen, daß drei Kanonensignalschüsse von dem Walle aus einem dazu bereit stehenden Geschütze gegeben werden, damit die umliegenden Ortschaften und die etwa in der Gegend befindlichen Gensdarmen davon benachrichtiget werden, thätig zur Habhaftwerdung des Entsprungenen mitzuwirken. Auch bleibt es dem Kommandanten, besonders in großen Plätzen, überlassen, den Officier der Hauptwache zu beauftragen, auf erhaltene direkte Meldung von dem Geschehenen, die Abfeuerung des Allarmgeschützes sogleich durch den zu diesem Behufe auf der Wache befindlichen Artilleristen bewirken zu lassen, ohne erst einen Befehl des Kommandanten darüber abzuwarten. Es sind dann Patrouillen, wo möglichst von der Kavallerie, auszusenden, um die Umgegend der Festung auf das Gründlichste durchsuchen zu lassen. Außerdem wird das Signalement des Verbrechers und jede Notiz, welche zur Kenntlichmachung und Wiederergreifung von Nutzen seyn kann, sogleich durch die öffentlichen Blätter und Zeitungen bekannt gemacht, und dem Gerichte, welches die Untersuchung gegen den Verbrecher geführt hat, und daher die Angehörigen und die möglicher Weise von ihm zu wählenden Zufluchtsörter kennt, von der geschehenen Entweichung Nachricht geben. Diejenigen Personen, welche den Verbrecher wieder festnehmen und der Festungskommandantur überliefern, erhalten, neben den Transportkosten, noch eine Belohnung von 5 Rthlrn. Cour. aus der Festungsdotirungskasse. Es geschieht nun eine gründliche Untersuchung wegen der Entweichung, ob solche in der

Lokalität, oder in der Pflichtvernachläſſigung irgend eines Militairs oder Beamten liegt; die darüber verhandelten Akten werden an das Generalkommando geſchickt, und Letzteres legt dieſelben mit ſeiner gutachtlichen Aeußerung dem Kriegsminiſter vor, um die weiteren Beſtimmungen wegen der etwa einzuleitenden förmlichen Unterſuchungen gegen die ſchuldigen Theile entgegennehmen zu können.

Was die Verpflegung der Baugefangenen betrifft, ſo erhält täglich ein Jeder 2½ Pfund Brod und 3 Loth Salz, und wird ihnen dieſer Proviant aus den Vorräthen der Proviantämter verabreicht. Da nun aber die Gefangenen hiervon allein nicht ſubſiſtiren können, und da ſie doch geſund und bei Kräften erhalten werden müſſen, ſo wird ihnen für die vorkommenden verſchiedenen Arbeiten ein gewiſſes Tagelohn bezahlt, und dieſes hauptſächlich für die Beſchaffung einer nahrhaften Beköſtigung verwandt. Das Tagelohn beſteht nun a) für gewöhnliche Reinigungsarbeiten, Erdarbeiten mit der Schaufel, Holzſpalten und alle in der körperlichen Anſtrengung dieſen gleich zu achtenden Arbeiten auf 1 Silbergroſchen. Da nun dieſe eben bezeichneten Arbeiten ohne große körperliche Bewegung, und mehrentheils im Innern der Veſtungswerke zu verrichten ſind, ſo eignen ſich ſolche vorzugsweiſe für die Baugefangenen dritter Klaſſe, welche am ſchwerſten gefeſſelt und die gefährlichſten Verbrecher ſind. b) Für ſchwere Arbeiten, z. B. für Karrentransporte, Tragung von großen Bauhölzern, Handlangen bei Maurern, oder für Leiſtungen, zu denen mehr Kunſtfertigkeit gehört, wie zum Placken der Böſchungen, Raſenlegen, Heckenziehen, zum Reinigen der Wäſche, Ausbeſſern der Kleidungsſtücke und des Schuhzeuges der Baugefangenen, auf 1½ Sgr. c) In ſeltenen Fällen bei den ſchwerſten Arbeiten, als an der Ramme, beim Waſ-

ſerſchöpfen in Fundamentgruben, Ausräumen von Latrinen und tiefen Kloaken, und für alle wirkliche Bauhandwerksarbeiten auf 2 Sgr. — Dieſes Tagelohn fließt nun in eine beſonders zu errichtende, vom Platzmajor, unter Leitung der Kommandantur, zu verwaltende Kaſſe, und daraus wird — A. nur dasjenige als disponibles Eigenthum der Baugefangenen betrachtet, was ſie unter b und c über einen Silbergroſchen verdienen, wozu dann auch noch dasjenige tritt, was ſie außerdem durch freiwillige Leiſtungen des Sonntags oder in den Freiſtunden erwerben. Dieſe Beiträge können nun die Baugefangenen entweder zur Bildung eines Hülfsfonds für ihre dereinſtige Entlaſſung aufſparen, und zu dieſem Behufe im Depoſito der Kaſſe belaſſen, oder unter Kontrole der Aufſeher zu ihrem Nutzen allmählig verwendet werden. So iſt ihnen z. B. der Ankauf von Bier oder der Genuß einer angemeſſenen Portion Branntwein zu geſtatten. Den Baugefangenen ſelbſt dürfen jedoch dieſe zu ihrer Dispoſition ſtehenden Geldmittel während der Dauer ihrer Strafe niemals, weder ganz, noch theilweiſe, baar zu Händen kommen, indem dieſes zu den gefährlichſten Mißbräuchen Veranlaſſung geben könnte, ſondern überhaupt dem Begriffe und der Strenge der Strafe, welche ſie erleiden ſollen, gänzlich zuwider laufen würde. Demnach iſt die Einrichtung zu treffen, daß den Baugefangenen a) derjenige Theil ihres Verdienſtüberſchuſſes, den ſie zur Beſchaffung kleiner Lebensbedürfniſſe behändiget zu erhalten wünſchen, nicht baar, ſondern in Marken verabreicht werde, und daß ihnen b) über den ad depositum gehenden und darin aufzuſparenden Betrag ein vom Platzmajor unterſchriebener und unterſiegelter Schein ertheilt werde, in welchen etwa von vier zu vier Wochen, je nachdem das Erſparniß zu- oder abgenommen hat, die erforderlichen Abänderungen

eingetragen werden können. Der Platzmajor hat mithin über dieſe Depoſita, und zwar für jeden einzelnen Baugefangenen, ein beſonderes Conto zu führen. So oft die Summe der vorhandenen Erſparnißgelder den Betrag von 10 bis 20 Thlr. überſteigt, iſt der Ueberſchuß von dem Platzmajor gegen Quittung in die Veſtungsdotirungskaſſe niederzulegen, welche das ganze Depoſitum ſowohl in den Kaſſenextracten, als in den Jahresrechnungen gehörig nachzuweiſen hat. Die ad a gedachten Marken können in Blech angefertiget, und in Bezug auf ihren Werth gegen Silbergroſchen in dreierlei Art, nämlich mit ½, 1 und 5 bezeichnet werden. Es iſt dabei die Veranſtaltung zu treffen, daß die Baugefangenen an einem beſtimmten Orte, oder von dazu deſignirten zuverläſſigen Perſonen gegen dieſe Marken die gewünſchten Genußmittel unter Aufſicht empfangen können, wonächſt dann die betreffenden Verkäufer die auf dieſe Weiſe eingenommenen Marken an gewiſſen Tagen bei dem Platzmajor gegen baares Geld einlöſen. Letzterer kann zu dieſem Behufe das vorgedachte kleine Depoſitionsquantum von 10 bis 20 Thlrn., jedoch auf eigene Verantwortlichkeit, in Händen behalten. — Ferner wird B. aus dem übrigen, in der Kaſſe verbleibenden, nicht zur Depoſition der Gefangenen kommenden, Tagelohn von einem Silbergroſchen für einen Jeden der eigentliche Menagefonds gebildet, um den Gefangenen gemeinſchaftlich wöchentlich dreimal, jedesmal Sonntags und an zwei von der Kommandantur zu beſtimmenden Wochentagen, eine aus animaliſchen und vegetabiliſchen Subſtanzen beſtehende warme Suppe bereiten, und etwas gekochtes Fleiſch verabreichen laſſen zu können. Erlauben es die Umſtände, z. B. temporaire Wohlfeilheit der Lebensmittel, ſo findet ſich durchdagegen nichts zu erinnern, daß die Gefangenen viermal wöchentlich warm geſpeiſt

werden, nur bleibt jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen: 1) daß die ſich hauptſächlich während der acht Arbeitsmonate bildende Menagekaſſe die Zeit des Winters, wo ſich weniger Arbeit, mithin auch geringerer Verdienſt für die Gefangenen ergiebt, übertragen helfe, damit die Verabreichung der warmen Speiſen möglichſt das ganze Jahr hindurch ununterbrochen und gleichmäßig erfolgen könne; 2) daß altersſchwache Gefangene, welche ſchon arbeitsunfähig ſind, oder Erkrankte, welche zwar nicht in das Lazareth kommen, aber doch in den Gemächern zurückbleiben müſſen, ſo wie diejenigen leichteren Verbrecher, welche zum Kochen, Behufs der Einkäufe und überhaupt ohne eigenes Verſchulden von der Arbeit zurückbehalten werden, mitgeſpeiſt werden können; und 3) daß endlich aus dieſer Kaſſe zugleich die Koſten des einmaligen wöchentlichen Raſirens der Baugefangenen mit beſtritten werden. Ueber die Beſchaffung der warmen Speiſen für gewiſſe Wochentage kann entweder mit einem Unternehmer, der ſich jedoch unter den Gefangenenaufſehern oder ſonſtigen Veſtungsbeamten nicht finden darf, auf Jahresfriſt förmlich kontrahirt werden, oder es laſſen ſich, ähnlich wie bei kaſernirten Truppen, Einrichtungen treffen, daß die Ankäufe der Subſtanzen und die Bereitung der Speiſen durch die Baugefangenen ſelbſt, unter unmittelbarer Aufſicht der Aufſeher und der oberen Kontrole des Platzmajors, geſchehen. — Der Platzmajor hat ſowohl über dieſe, ſo wie über alle anderen Gegenſtände, welche die Baugefangenen betreffen, Buch und Rechnung zu führen, und der Kommandant läßt ſich von ihm alle zwei Monate, an einem dazu beſtimmten Tage, eine Reviſion der Beſtände und der Bücher vorlegen, um ſich von der Richtigkeit der Geſchäftsverwaltung des Platzmajors zu überzeugen, worüber dann jedesmal ein Protokoll aufgenommen, und am

Jahresſchluſſe aber unter Zuziehung eines Stabsoffi-
ciers, eines Rechnungsbeamten und des Garniſon-
Auditeurs eine Kommiſſion conſtituirt wird, welche
unter ſeiner Leitung die Jahresrechnung abnimmt, die
ſämmtlichen Beſtände revidirt, vorkommende Monita
ſo viel, als möglich, zur Stelle erledigen läßt, und ſo-
bald Alles richtig befunden worden, die Decharge er-
theilt, und die Jahresrechnung nebſt der Abnahme-
verhandlung in das Archiv der Kommandantur nie-
derlegt. Ueber das Reſultat dieſes alljährlichen Rech-
nungsgeſchäfts iſt dem allgemeinen Kriegsdepartement
Bericht zu erſtatten. — In Hinſicht der freiwilligen
Arbeiten der Baugefangenen, ſo können dieſe, wenn
ſie des Abends von der Arbeit heimkehren, oder an
Sonn- und Feſttagen in ihren Gemächern des Ver-
dienſtes wegen noch Handwerksarbeiten, z. B. als
Schuhmacher oder Schneider, verrichten wollen, mit
Auswahl und unter Aufſicht geſtattet werden, jedoch
ſind ihnen die Handwerksgeräthe für die Nachtzeit
wieder abzunehmen. Von der Ausübung des Schloſ-
ſer- und Schmiedehandwerks darf hierbei jedoch nicht
die Rede ſeyn. — Die Anwendung der Baugefange-
nen zu Privatarbeiten, z. B. in den Behauſungen und
Gärten der Officiere und Beamten, iſt ganz unzu-
läſſig. Das Ballaſtkarren für Kaufleute und Schiffs-
eigener, z. B. zu Pillau und Weichſelmünde in Preu-
ßen, wo es bei ſtarkem Schifffahrtsbetriebe leicht an
Händen fehlt, bleibt ausnahmsweiſe auch an Wochen-
tagen, in ſo fern nicht dringende Königliche Arbeiten
von denſelben zu beſeitigen ſind, geſtattet, jedoch dür-
fen dazu nur Baugefangene der erſten und zweiten
Klaſſe angewendet werden. Die Tageslöhnung ge-
ſchieht auf die Weiſe, daß die Schiffseigner ꝛc. 5 Sgr.
pro Kopf gegen Quittung des Platzmajors einzah-
len, wovon dann 3 Sgr. an den Dotirungsfonds,
und 1 Sgr. an die Menagekaſſe abgeführt werden,

1 Sgr. aber dem die Ballaſtarbeit verrichtenden Baugefangenen in der oben, S. 137, gedachten Art zu gute geht. — Was nun die Bekleidung und ſonſtigen Bedürfniſſe der Baugefangenen, als Lagerſtätte, Heizung und Erleuchtung der Gemächer, betrifft, ſo ergeben ſich dieſe Gegenſtände, die aus der Veſtungskaſſe nach Erforderniß zu beſchaffen ſind, aus dem am Schluſſe dieſes Artikels beigefügten Schema. — Von den Aus- und Einſchmiedekoſten der Gefangenen iſt, mit Rückſicht auf die Kopfzahl, eine Fraktion aus mehreren vorhergegangenen Jahren anzulegen, und der ſolchergeſtalt ermittelte Durchſchnittsbetrag im Anſchlage aufzunehmen. In ähnlicher Art ſind auch die Medizinkoſten zu ermitteln und zu veranſchlagen. Die Koſten dürfen dem Apotheker, welcher die Medizin auf Rechnung liefert, nicht früher ausgezahlt werden, als bis die Liquidationen hierorts geprüft, feſtgeſtellt und genehmiget worden ſind, zu welchem Behufe ſolche vierteljährig mit den dazu gehörigen Originalrecepten eingeſchickt werden müſſen. Die Zulage zur Verpflegung der Kranken beſteht in 1¼ Sgr. pro Tag für jeden Kranken, und iſt der desfalls im Anſchlage aufzunehmende Geldbetrag gleichfalls durch eine mehrjährige Fraktion im Verhältniß zur vorhandenen Kopfzahl zu ermitteln. Die Zulage für den Aufſeher, welchem die Wartung der Kranken übertragen iſt, beträgt 1¼ Sgr. pro Tag. — Die Brennmaterialien werden im Ganzen nach den Vorſchriften der Garniſonverwaltungsordnung verabreicht, wobei vorgeſchlagen worden, um eine Erſparniß zu bewirken, daß die Gemächer der geſunden Baugefangenen einen großen Theil des Winters hindurch (die Sonn- und Feſttage und bedeutende kalte Tage ausgenommen) täglich nur einmal, nämlich gegen Abend geheizt zu werden brauchen, indem die Gefangenen, ſo

weit die Witterung es nur erlaubt, ſich den Tag über auf der Arbeit befinden. — An Erleuchtungsbedarf wird für jede Laterne in den Gemächern ſowohl der geſunden, als der kranken Baugefangenen durchſchnittlich eine Quantität von 40 Pfund Oel pro Jahr angenommen. Die Inſtandhaltung oder Neubeſchaffung von Utenſilien wird nach dem wirklichen Bedürfniſſe veranſchlagt und bewirkt. Die für die gottesdienſtlichen Verrichtungen und Andachtsübungen entſtehenden Unkoſten werden ad extraordinaria in Anſatz gebracht und verrechnet. — Die Religionsübungen beſtehen bei den Baugefangenen in einer zweimaligen Communion bei den evangeliſchen, wie bei den katholiſchen Baugefangenen, und in einem, wo möglich alle vier Wochen zu haltenden Gottesdienſte, wobei ihnen Geſang- und Erbauungsbücher behändiget werden, die ſie jedoch, ſo wie jede dergleichen Bücher zum Leſen nach den Arbeitsſtunden, über Nacht wieder abliefern müſſen; nur des Sonntags ſollen ſie ihnen den ganzen Tag bis zum Abende belaſſen werden. — Was die Reinlichkeit und Geſundheitspflege betrifft, ſo werden zur Unterbringung der Gefangenen nicht nur trockene Räume ausgewählt, ſondern alljährlich beſorgt auch der Platzingenieur das einmalige Weißen derſelben, wodurch die Gemächer an Reinlichkeit und Helligkeit gewinnen. Die Lüftung und Ausfegung derſelben geſchieht täglich, und wöchentlich zweimal wird der Fußboden mit naſſem Sande gereiniget, und alle vierzehn Tage geſcheuert. Auch bei den Gefangenen ſelbſt wird auf ſtrenge Reinlichkeit geſehen, und wer von ihnen dieſes nicht beobachtet, wird beſtraft. Die Wäſche wird regelmäßig gewechſelt und gereiniget. Das Letztere geſchieht durch Baugefangene ſelbſt gegen eine Zulage von 1 Sgr. pro Tag. Des Sonntags, wenn der größte Theil der Baugefangenen keine Beſchäftigung im Freien hat,

werden sie, wenn die Witterung es irgend gestattet, jedoch klassenweise abwechselnd, jede Klasse etwa eine Stunde, herausgeführt, um sich auf einem im Innern der Festung möglichst sicher belegenen und mit Wachtposten zu umstellenden Platze ergehen zu können. Wer von den Gefangenen Stubenarrest oder einsamen Arrest auf längere oder kürzere Zeit erleidet, soll dennoch immer den dritten Tag auf eine Stunde ins Freie geführt werden. — In Hinsicht der Krankenpflege, damit auch diese gehörig besorgt werde, wird ein eigenes Lazarethgelaß, wo möglich in der Nähe ihrer Lokalitäten, eingerichtet, so wie es die Sicherstellung von dergleichen schweren Verbrechern erfordert, um die ernsthaft erkrankten Gefangenen von den gesunden abzusondern. Ein als krank angemeldeter Gefangener darf aber, wegen Verdachts möglicher Verstellung, nicht eher nach dem Lazarethe gebracht werden, als bis solches auf vorherige Untersuchung vom Garnisonstabsarzte für nöthig erachtet worden ist, wovon körperliche Verletzungen von Bedeutung eine Ausnahme machen. Der Umfang des Lazarethgelasses und des dazu erforderlichen Utensilien-Depots kann auf den zehnten Theil der durchschnittlichen Kopfzahl der Baugefangenen in der Vestung berechnet werden. An Utensilien wird für jeden Kranken eine einfache hölzerne Bettstelle, mit bretternem Boden, ein Schemel und ein Nachtgeschirr beschafft; dann noch für jeden Kranken ein Strohsack, ein Strohkissen und eine doppelte wollene Schlafdecke. Für den gemeinschaftlichen Gebrauch die erforderliche Anzahl von den irdenen Kochgeräthen, Trinkgeschirren, Tischen und Nachtstühlen. Dem Arrestatenaufseher, der die Wartung der Kranken zu besorgen hat, kann einer der leichteren Verbrecher, und wenn die Zahl der Kranken in den größeren Anstalten zwölf übersteigt, noch ein zweiter zur Hülfe bei der Pflege,

zur Verabreichung der Heilmittel, Bereitung der Nahrung ꝛc., beſonders beigegeben werden. Dieſe leichteren Verbrecher müſſen ſehr ſorgfältig ausgewählt werden, und ſind, ſo lange ſie in dieſer Beſchäftigung bleiben, von der Veſtungsarbeit dispenſirt, und erhalten ein Tagelohn von einem Silbergroſchen pro Tag, einſchließlich des Sonntags. Die ſechs Silbergroſchen für die Wochentage fließen in die gemeinſchaftliche Menagekaſſe, der eine Silbergroſchen für den Sonntag bleibt zur Dispoſition des Gefangenen.

Die Diseiplinar- und Strafgewalt des Aufſichtsperſonals muß ſo geſchehen, daß ſtrenge Zucht und Ordnung in der ganzen Anſtalt vorwalte, wobei jedoch jede unnöthige Härte vermieden werden muß. Die Subordination muß daher militairiſch ſeyn, und ſo, daß der unbedingte Gehorſam erhalten werde. Das Recht, die Strafen und Züchtigungen zu beſtimmen, ſteht principaliter nur dem Kommandanten zu, und wenn gleich kein Vergehen ungeahndet bleiben, vielmehr ſchleunigſt beſtraft werden muß, ſo hat doch der Kommandant mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß kein Beamter oder keine beaufſichtigende Militairperſon einen Gefangenen durch Schimpfworte oder mit Stößen und Schlägen willkührlich und gewiſſenlos mißhandle, und jede Verletzung dieſes Verbots mit Nachdruck zu ahnden. — Von allen zu verhängenden Disciplinar- und Polizeyſtrafen muß ein vollſtändiges Strafregiſter gehalten werden, und die Eintragung, mit kurzer Angabe der Veranlaſſung, der Art und Dauer der Strafe, des Datums des mündlichen oder ſchriftlichen Strafdecrets, und unter Beifügung der etwa aufgenommenen Verhandlungen, bewirkt werden. Den vierteljährigen, den Miniſterien einzureichenden Gefangenenliſten wird in der Rubrik „Betragen" ein kurzer, reſultirender Auszug aus dem Strafregiſter beigefügt. — Was die Strafge-

walt der Officiere, Veſtungsbeamten, Aufſeher und Unterofficiere, welche mit der Arbeit oder Bewachung der Baugefangenen in Beziehung treten, betrifft, ſo hat ſowohl der Gefangenenaufſeher, als die zur Leitung oder Bewachung der Arbeit angeſtellten Unterofficiere und Veſtungsbeamten, wie z. B. die Wallmeiſter, die Befugniß, wenn Verweiſe und geſchärfte Anordnungen erfolglos geblieben ſind, den betreffenden Verbrecher mit zwei, höchſtens vier Hieben zur Ordnung zurückzuführen; des Mittags und Abends nach erfolgtem Rücktransporte der Gefangenen wird von dergleichen Züchtigungen ſogleich dem Platzmajor Meldung gemacht, welcher die Eintragung in das Strafregiſter bewirkt, den Vorfall prüft und nach Umſtänden durch Vortrag bei dem Kommandanten die weitere Verfolgung des Statt gefundenen Vergehens veranlaßt. Die zur Bewachung bei der Arbeit angeſtellten Patrouilleure, ſo wie die, die Arbeiter ſelbſt techniſch beaufſichtigenden, Pioniere ſollen zwar darauf ſehen, daß die Gefangenen ruhig und fleißig arbeiten, und den ihnen gegebenen Anweiſungen Folge leiſten; jedoch können ſie zu körperlichen Züchtigungen nicht autoriſirt werden, vielmehr haben ſie ſich vorkommenden Falls an ihre Unterofficiere oder an die Beamten zu wenden. Erfüllen die Gefangenen die ihnen für den Tag aufgetragenen Arbeitsaccorde nicht, ohne dabei durch unvorhergeſehene Beſchaffenheit des Bodens oder ſonſtige Vorfallenheiten aufgehalten zu ſeyn, ſo müſſen ſie auch über die gewöhnliche Zeit hinaus des Mittags oder des Abends nacharbeiten, ſo lange der helle Tag dieſes erlaubt. Ein die Arbeitspoſten revidirender Officier kann, wenn er es in außerordentlichen Fällen, des Beiſpiels wegen, für dringend erachtet, einem Gefangenen vier bis acht Hiebe geben laſſen, auch die unmittelbare Abführung

in ein Arrestbehältniß verfügen, jedoch hat er für die schleunige Meldung bei der Kommandantur Sorge zu tragen, welche die nöthige Untersuchung veranlassen wird. Dergleichen zur Stelle zu vollziehende körperliche Züchtigungen dürfen in der Regel nur bei den Arbeiten im Freien Statt finden, wo wegen der vermehrten Gefahr gewaltsamer Entweichungen jede Widersetzlichkeit im Keime unterdrückt, und daher eine strengere Disciplin gehandhabt werden muß. — Die Anordnung der Strafen und das Züchtigungsrecht des Kommandanten gehen dahin, daß Vergehungen gegen die Hauspolizey während der Freistunden, oder wenn die Gefangenen in ihren Lokalien befindlich sind, dem Platzmajor angezeigt werden, welcher darüber die Befehle des Kommandanten nach Umständen zur Strafvollziehung oder zur weiteren Untersuchung einholt. Letztere tritt nur bei erheblichern Excessen ein, worüber der Platzmajor sogleich eine Verhandlung aufnimmt, welche die summarische Anzeige oder Anschuldigung gegen den Gefangenen und die kurze Vernehmung desselben enthält. Der Kommandant decretirt unter dieser Verhandlung die Strafe, und läßt solche durch den Aufseher in Vollziehung setzen. Alle diese Strafen müssen jedoch ohne Leidenschaft nach strengem Rechte, mit verständiger Rücksicht auf die körperliche und sittliche Eigenthümlichkeit des Gefangenen, bestimmt und vollzogen werden. Die Strafvollstreckung muß jederzeit möglichst bald auf das Vergehen folgen, weil bei zu langer Verzögerung die Wirkung der Strafe als Beispiel größtentheils verloren gehen würde. Das Züchtigungsrecht des Kommandanten besteht in folgenden Strafmitteln: a) Entziehung der warmen Speisen auf kürzere oder längere Zeit, mit Herabsetzung auf Wasser und Brod. Dauert diese Entziehung über

eine Woche, ſo bekommt der Arreſtat den ſiebenten Tag oder einmal wöchentlich warme Speiſe. — b) Entziehung des Biers und Branntweins, wenn gleich der Gefangene beides aus eigenen Mitteln beſchaffen könnte. — c) Wegnahme des Strohſacks von der Lagerſtätte, ſo daß der Gefangene auf der bloßen Pritſche ſchlafen muß. — d) Stubenarreſt, wobei dem Gefangenen nur um den dritten Tag der Genuß der freien Luft eine Stunde lang gewährt wird. Mit dieſem Arreſte iſt, da der Verdienſt des Gefangenen während deſſelben unterbleibt, auch die Entziehung ad a und b verbunden, die ad c bleibt eine Verſchärfung. — e) Einſamer finſterer Arreſt, in Verbindung mit den Entziehungen ad a, b und c. Zu dieſem Arreſte muß ein geeignetes Lokal vorgerichtet werden. Dieſe Arreſtrafen dürfen jedoch ſechs Wochen in der Dauer nicht überſteigen. — f) Körperliche Züchtigung bis 25 Hiebe an einem Tage. Dieſe Züchtigung geſchieht mit dünnen ½ Zoll ſtarken Rohr- oder geraden Haſelſtöcken auf den Rücken des Gefangenen. Iſt eine noch ſchärfere körperliche Züchtigung erforderlich, ſo wird dieſelbe nach dem Ermeſſen des Garniſonſtabsarztes auf mehrere Tage vertheilt. Dieſe Strafen werden im Freien vor den Gefangenenlokalien in Gegenwart aller Baugefangenen und im Beiſeyn des Platzmajors vollzogen. — g) Körperliche Züchtigungen in Verbindung mit den sub a bis e gedachten Entziehungen und Arreſtſtrafen. — h) Verſetzung der Gefangenen aus der erſten in die zweite, und aus der zweiten in die dritte Klaſſe, in Verbindung mit vermehrter Feſſelung. Die Feſſeln ſollen zwar ſo ſtark angelegt werden, daß ſie den Verſuch eines kräftigen Menſchen, ſie durch Biegen und Drehen zu zerſprengen, widerſtehen können; ſie ſollen aber im Ganzen mehr hemmend, als laſtend wirken,

und dürfen, wie dies bei langer Tragung schwerer Halseisen wohl der Fall seyn könnte, niemals einen unmittelbar nachtheiligen Einfluß auf die Brust und Gesundheit des Gefangenen äußern. Auch hierbei wird also nach Umständen das Gutachten des Garnisonstabsarztes vernommen werden. Die verschärfte Fesselung kommt besonders bei solchen Gefangenen in Anwendung, die schon einmal die Flucht ergriffen, oder sich des Vorsatzes zu derselben dringend verdächtig gemacht, die Meutereyen angestiftet, oder Excesse und Widersetzungen von Erheblichkeit begangen haben. Sie können selbst für die ganze Strafzeit oder wenigstens auf so lange damit belegt werden, bis ein Jahr langes gutes Betragen dem Kommandanten wiederum zu einer Erleichterung ihrer Fesseln Veranlassung giebt. — So wie nun dem Kommandanten die Befugniß zusteht, Gefangene zur Strafe in eine andere Klasse zu versetzen, so muß seinem Ermessen auch zustehen oder überlassen bleiben, Gefangene, welche durch ein unausgesetzt ruhiges, folgsames Benehmen ein aufrichtiges Bestreben zur Besserung zeigen, aus der schlechten Klasse in eine bessere zu versetzen, oder sonst statthafte Erleichterungen in der Fesselung zu Theil werden zu lassen. Was aber eine etwaige Versetzung aus der dritten Klasse, welche die über zwanzig Jahre und lebenslänglich Inhaftirten enthält, betrifft, so ist hierbei nur die größte Vorsicht zu empfehlen, da bei diesen Menschen auf reelle Besserung selten zu rechnen, und selbst bei mehrjähriger tadelfreier Führung immer noch die Besorgniß zu hegen ist, daß ihr Benehmen nur auf Verstellung beruhe, um die Wachsamkeit einzuschläfern, eine leichtere Fesselung und Haft, und mit dieser Gelegenheit zur Entweichung zu gewinnen. — Wenn Baugefangene sich während ihrer Strafzeit neue Verbrechen zu Schulden kommen

laſſen, welche eine förmliche gerichtliche Unterſuchung erfordern, ſo werden ſie dem betreffenden Civilgerichte zur weiteren Veranlaſſung übergeben, welches ſich auch auf ehemalige Militairperſonen bezieht, welche mit der erfolgten Ausſtoßung aus dem Militairſtande ebenfalls unter Civilgerichtsbarkeit getreten ſind. — Was die Entlaſſung der Baugefangenen von der Veſtung angeht, ſo wird ein Baugefangener entlaſſen, wenn ſeine Strafzeit vorüber, oder ſeine Begnadigung eingetreten iſt, wobei der Polizeybehörde des Orts, wohin er ſich begeben will, ſo wie dem Gerichte, welches ihn zur Veſtung abgeliefert hat, von ſeiner Entlaſſung Kenntniß gegeben wird. Die Kleidung der Anſtalt wird nun dem zu Entlaſſenden abgenommen, und ſein Name in der Liſte der Gefangenen geſtrichen. Kleidungsſtücke, Gelder und ſonſtige Effekten, welche bei ſeiner Ankunft oder während ſeines Aufenthalts auf der Veſtung für ihn ad depositum genommen waren, erhält der Abgehende zurück; er muß ſodann noch vor ſeiner Entlaſſung die Urphede körperlich ſchwören, wonächſt der Akt der Entlaſſung durch eine darüber aufzunehmende und in das Kommandanturarchiv niederzulegende Verhandlung geſchloſſen wird. Ein Weiteres über ihre Entlaſſung von der Veſtung und ihre fernere Unterbringung oder ihre Nachweiſung, ſich rechtlich ernähren zu wollen, kann hier nicht aufgeführt werden.

Schema zur Berechnung der Baugefangenkosten.

		Rt	₰	Sg
Transport	— Thlr. — Sgr. — Pf.			
III. Aus- und Einschmiedekosten.				
Nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung		—	—	—
IV. Medizinkosten.				
Nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung		—	—	—
V. Verpflegung und Wartung der Kranken.				
a) Zulage zur Verpflegung der Kranken à 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag, nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung	— Thlr. — Sgr. — Pf.			
b) Zulage dem Arrestatenaufseher, welchem die Wartung der Kranken übergeben ist, à 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, macht für 365 Tage	15 - 6 - 3 -			
In Summa	— Thlr. — Sgr. — Pf.			

II. Strohsäcke und Schlafdecken.

Zu einem Strohsacke sind 8½ Ellen ⅝ Elle breiter grauer Zwillich erforderlich, also zu ... Stück ... Ellen. Die Elle kostet ... Sgr., dies macht	— Thlr. — Sgr. — Pf.
Den Baugefangenen für das Verfertigen der Strohsäcke eine Zulage von 1 Sgr. pro Tag, für ... Tage	— - — - — -
.... Stück Strohsäcke herzustellen, kosten mithin	— Thlr. — Sgr. — Pf.
.... Stück Strohsäcke zweimal des Jahres mit frischem Stroh zu füllen, jedesmal 20 Pfd. pro Strohsack, also 40 Pfd. aufs Jahr, macht .... Schock ... Pfd., à ... Schock	— - — - — -
.... Stück neue Schlafdecken, à ... Ellen lang und .... Ellen breit, anzukaufen, das Stück ... Thlr. ... Sgr.	— - — - — -
In Summa	— Thlr. — Sgr. — Pf.
	Latus

	Rt.	Sgr.	Pf.
Transport — Thlr. — Sgr. — Pf.			
III. Aus- und Einschmiedekosten.			
Nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung	—	—	—
IV. Medizinkosten.			
Nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung	—	—	—
V. Verpflegung und Wartung der Kranken.			
a) Zulage zur Verpflegung der Kranken à 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag, nach der in der Aufnahme enthaltenen Fractionsberechnung — Thlr. — Sgr. — Pf.			
b) Zulage dem Arrestatenaufseher, welchem die Wartung der Kranken übergeben ist, à 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, macht für 365 Tage 15 - 6 - 3 -			
In Summa — Thlr. — Sgr. — Pf.			

Rechnungsstrafe.

VI. Brennmaterialien für Baugefangene.

a) Zur Heizung der Behältnisse, in welchen die gesunden Baugefangenen untergebracht sind, nämlich für 4 Stuben, in deren jeder sich 8 Baugefangene befinden, für jede Stube auf 1 Jahr drei Klafter, macht — 12 Klafter

b) Zur Heizung der Krankenstuben für 6 bis 7 Mann — $6\frac{4}{16}$ -

c) Für die allgemeine Kochanstalt der Baugefangenen werden angenommen — 3 bis 5 -

Macht zusammen — $23\frac{5}{16}$ Klafter

weiches Brennholz.

Hiervon werden aus alten unbrauchbaren Bauhölzern und Holzabgängen bestritten — $12\frac{5}{16}$ -

Bleiben einzukaufen — 11 Klafter.

Die Klafter kostet .... Thlr. ... Sgr. ... Pf., macht

Latus

Bestrafung.

Schema zur Berechnung der Baugefangenkosten.

	Rthlr. Sgr. Pf.
Transport	
VII. Erleuchtungsmaterial.	
a) Zur Speisung von — Stück Laternen, à 40 Pfd., das Pfund zu — Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr. — Sgr. — Pf.
b) Dochte für die Laternen und Lichte zum Anzünden derselben	— - — - — -
In Summa	— Thlr. — Sgr. — Pf.
VIII. Utensilien für die Baugefangenen und für die allgemeine Speiseanstalt derselben.	
IX. Ad extraordinaria etc.	
Summa der Ausgabe für die Baugefangenen	

Der Bekleidungstarif lautet:

1) Eine tuchene im Leibe und in den Aermeln gefütterte Jacke:									
$1\frac{1}{8}$ Elle graues Tuch à 20 Sgr.	—	Thlr.	22	Sgr.	6	Pf.			
$1\frac{1}{8}$ - gelbes Tuch à $22\frac{1}{2}$ Sgr.	—	-	25	-	$3\frac{3}{4}$	-			
$3\frac{1}{4}$ - Leinwand z. Futter à 3 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf.	—	-	10	-	$1\frac{7}{8}$	-			
Macherlohn incl. Knopfformen	—	-	7	-	6	-			
							2	5	$5\frac{5}{8}$
2) Ein Paar tuchene, bis zur Wade gefütterte Hosen:									
$\frac{7}{8}$ Elle graues Tuch à 20 Sgr.	—	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.			
$\frac{7}{8}$ - gelbes Tuch à $22\frac{1}{2}$ Sgr.	—	-	19	-	$8\frac{1}{4}$	-			
3 - Futterleinwand à 3 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf.	—	-	9	-	$4\frac{1}{2}$	-			
Macherlohn incl. Knopfformen	—	-	5	-	$2\frac{5}{8}$	-			
							1	21	$9\frac{3}{8}$
3) Eine grautuchene mit Leinwand gefütterte Mütze zu 2jähriger Tragezeit:									
$\frac{1}{4}$ Elle graues Tuch à 20 Sgr.	—	Thlr.	5	Sgr.	—	Pf.			
$\frac{1}{2}$ - Futterleinwand à 3 Sgr. $1\frac{1}{2}$ Pf.	—	-	1	-	$6\frac{3}{4}$	-			
Macherlohn	—	-	3	-	$1\frac{1}{4}$	-			
Auf zwei Jahre	—	Thlr.	9	Sgr.	8	Pf.			
Also auf ein Jahr							—	4	10
							Latus 4	2	1

Schema zur Berechnung der Baugefangenkosten.

		Rt	Sg	₰
	Transport	4	2	1
5) Zwei Hemden à 20 Sgr.		1	10	—
4) Zwei Paar Socken à 8¾ Sgr.	— Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.			
Dazu wegen der starken Aufreibung der Socken durch das Tragen der Fesseln und durch Wasserarbeiten, auf 6 Paare noch eins zur Reserve	— - 2 - 11 -			
		—	20	5
6) Ein Paar Schuhe		1	7	6
7) Zwei Paar Sohlen à 15 Sgr.		1	—	—
	Summa	8	10	—

Anmerkungen. Der größeren Haltbarkeit wegen werden die Kleidungsstücke nicht bloß unter den Nähten und Knöpfen, sondern die Jacke ganz, und die Beinkleider von oben bis zur Wade mit grauer Leinwand gefüttert. Kleidungsstücke, die nach einjähriger Tragung durch Ausbesserung noch auf einige Monate brauchbar hergestellt werden können, sollen gereiniget und aufbewahrt, demnächst aber von neu ankommenden Baugefangenen erst aufgetragen, oder auch zur Bekleidung der Baugefangenen bei den schmuzzigen Arbeiten, Ausräumung der Cloake, Latrinen ꝛc., benutzt werden. Die Hemden können aus grauer ungebleichter Leinwand angefertiget werden, wenn nämlich dieselbe mehr Dauer verspricht, als die gebleichte. — Die Strohsäcke werden aus Zwillich angefertiget, und wenn sich unter den Baugefangenen Schneider oder sonst zur Näharbeit brauchbare Subjekte befinden, so kann diesen die Anfertigung gegen eine Zulage von 1 Sgr. pro Tag übertragen werden. Die Dauer eines Strohsacks ist auf circa vier Jahre anzunehmen. Wenn die Erneuerung der Strohsäcke und der Schlafdecken eintritt, so muß vom Platzingenieur im Anschlage bemerkt werden, wann die letzte Neubeschaffung Statt gefunden hat. Der Ersatz soll hierbei immer nur nach dem wirklichen Bedarfe zu leisten seyn. — Was die Gegenstände oben ad I. und II. betrifft, so werden sie unter Leitung des Platzmajors, nach vorheriger Communikation mit dem Platzingenieur, entweder aus freier Hand, oder auch ab und zu im Wege der Licitation (unter Vorbehalt der Genehmigung des allgemeinen Kriegsdepartements) beschafft. In den Rechnungsbelägen attestirt der Platzmajor die Nothwendigkeit der geschehenen Beschaffungen, und der Platzingenieur die Richtigkeit der Rechnungen; der Kommandant giebt die Zahlungsanweisung. Dasselbe Verfahren findet auch in Betreff der Beläge ad

III. V. und IX. der Anlage Statt. Die Koſten ad IV. der Anlage werden mit der Ausgabeorder des allgemeinen Kriegsdepartements belegt. Die Beſchaffung der Brenn- und Erleuchtungsmaterialien ad VI. und VII. liegt dem Platzingenieur ob; auch ſorgt derſelbe für ſichere Aufbewahrung der beſchafften Vorräthe in geeigneten Räumen. Der laufende Bedarf zur Heizung und Erleuchtung wird wochenweiſe, oder wenn die Anzahl der Baugefangenen bedeutend iſt, nach Ermeſſen der Kommandantur, wöchentlich zweimal aus dieſen Depotvorräthen durch den Veſtungsbauſchreiber an den dazu beſtimmten Gefangenaufſeher, im Beiſeyn des Platzmajors, verabfolgt. Letzterer beſcheiniget den Empfang, und bleibt für die gewiſſenhafte und zweckmäßige Verwendung verantwortlich. Das Holz wird für den currenten täglichen Bedarf nach Klobrn, der Torf nach Stücken, das Oel nach Pfunden berechnet. Bei dem Brennholze iſt Seitens der Kommandantur und des Platzingenieurs noch hauptſächlich darauf zu halten, daß dazu die alten unbrauchbaren Bauhölzer und ſonſtigen Holzabgänge mit verwendet, und demgemäß bei dem ermittelten Jahresbedarf nach Klaftern berechnet, in Abzug gebracht werden. Die Berechnung dieſer Materialien erfolgt in der gewöhnlichen Art in der zu den gewöhnlichen Reparaturen gehörigen Materialienrechnung. Die Neubeſchaffung der Utenſilien geſchieht durch den Platzingenieur, nachdem ihm der Bedarf vom Platzmajor namhaft gemacht worden.

Veſtungs- oder Feſtungsſtubengefangener, ſ. unter Veſtungsſtrafe.

Veſtungs- oder Feſtungsſyſtem, ein Syſtem, nach welchem mehrere Veſtungen zur Deckung eines Landes gegen feindliche Angriffe angelegt werden, wohl zu unterſcheiden von dem Befeſtigungsſyſteme, welches ſich nur mit der innern Einrichtung einer einzelnen

Vestung beschäftiget. In früheren Zeiten glaubte man, daß die Sicherheit eines Landes von vielen Vestungen abhängig sey, und daher suchte man sie im Lande so zu vertheilen, daß sie sich gegenseitig Unterstützung und Schutz bieten konnten. Man schlug nämlich vor, ein Land dergestalt mit Vestungen zu durchflechten, daß die Armee, wo sie sich auch befinden möge, stets im Verpflegungsbereiche einer oder der andern Vestung sey. Da sich nun dieser Bereich höchstens auf sechs Tagemärsche, also auf 18 Meilen ausdehnen könnte, so würde man also ein Land mit Kreisen von 18 Meilen im Halbmesser beziehen müssen, die einander entweder berühren, oder durchschneiden, um dann in dem Mittelpunkte eines jeden derselben eine Vestung anzulegen. Da aber hierbei alle Vestungen von einerlei Größe und Geschlecht angenommen werden müssen, wenn eine die andere gehörig unterstützen soll, so würde dieses System schwerlich seinen Zweck vollkommen erfüllen, weil die Beschaffenheit des Landes wohl selten oder nie eine solche Annahme verstattet. Die Provinz Schlesien scheint nach einem solchen Systeme eingerichtet gewesen zu seyn; denn sie zählte noch nach der Eroberung von Friedrich dem Großen an zwölf Vestungen, die jetzt um die Hälfte vermindert worden sind. — Eine zweite Art von Vestungssystem bestand in den sogenannten drei Reihen von Vestungen, die an der Grenze eines Landes so dicht als möglich aufeinandergehäuft, als undurchdringliche Schutzwehr des Landes dienen sollten. Man hält nun dieses Vertheidigungssystem zwar nicht für verwerflich, indem es dem eindringenden Feinde ein großes Hinderniß ist, sich im Lande zu behaupten; es müssen aber auch alle Vestungen gehörig proviantirt, besetzt und ausgerüstet seyn, und hierin liegt eben das Unzulängliche des Systems, wenn nämlich die großen Erfordernisse für

eine ſolche Menge von Veſtungen mit den Streitmitteln des Landes im Mißverhältniſſe ſtehen. Hieraus geht alſo hervor, daß neben der zweckmäßigen Vertheilung der Veſtungen immer auch das Verhältniß der vorhandenen Streitmittel zu berückſichtigen ſey. Wall und Graben bieten nur eine todte Vertheidigung dar; wenn aber eine Veſtung wirklich wirkſam ſeyn ſoll, ſo müſſen ihre Wälle auch mit Truppen beſetzt ſeyn, die ſie vertheidigen. Daher iſt es nicht möglich, ein beſtimmtes Feſtungsſyſtem ein für alle Mal aufzuſtellen; denn Alles richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Landes, nach ſeinen äußeren und inneren Verhältniſſen; zugleich muß man nicht nur für die Vertheidigung, ſondern auch für den Angriff ſorgen, um in beiden Fällen für ſeine Armee eine Operationsbaſis zu haben. Nach dem Artikel Feſtungsſyſtem in Rumpfs Kriegswörterbuch, Th. II., S. 301, werden folgende Regeln hierin aufgeſtellt: 1) Veſtungen ſind nöthig, wenn man ſeine Armee nicht nach der erſten verlorenen Schlacht ſchon in die unglückliche Lage verſetzen will, ohne Waffen, Munition, Geſchütz und eigentliche Stützpunkte zu ſeyn. 2) Eine jede vorhandene Veſtung muß beſtändig im vertheidigungsfähigen Zuſtande ſeyn; die Kräfte des Staates müſſen daher ſtets hinreichen, ſie vollkommen zu beſetzen und auszurüſten. — 3) Der Zweck der Veſtungen iſt hauptſächlich, Stützpunkte für die Armee zu ſeyn, und ihnen Depots aller Art darzubieten. 4) Veſtungen müſſen daher nur da angelegt werden, wo ſie eine Baſis für die Armee abgeben können, ſey es nun beim Angriffe, oder bei der Vertheidigung. — 5) Zu einer Baſis wählt man, wo möglich, diejenigen Punkte, wo die Natur die Vertheidigung am meiſten begünſtiget. — 6) Da die Baſis eine ausgedehnte Linie bildet, welche durch eine einzige Veſtung nicht vertheidiget werden kann, ſo ſind hierzu mehrere

Veſtungen nöthig. — 7) Die Veſtungen einer Baſis müſſen ſich untereinander, wenigſtens immer zwei und zwei, unterſtützen können, und daher nicht zu weit von einander entfernt ſeyn. — 8) Zur Sicherheit einer Armee iſt niemals eine Baſis hinreichend; daher wird man die Veſtungen nicht an der Grenze des Landes aufhäufen, ſondern ſie bis in das Innere vertheilen.

Veſtungswerk, Veſtungswerke, in der Kriegsbaukunſt, die Werke, welche eine Veſtung umſchließen, kurz Alles, was zur Befeſtigung eines Platzes gehört; ſ. oben, unter Veſtung. — In der Conchylienkunde iſt das Veſtungswerk, der bunte Schmetterling, der Schmetterlingsflügel, eine Art Patelle, von ſehr ſchöner Zeichnung. Die Grundfarbe iſt weiß, bräunlich oder hornfarbig, gelblich ꝛc. Auf dieſem gewöhnlich weißen Grunde liegen zuweilen nur einzelne rothbraune Flecken und Linien, und dieſe ſeltenere Abänderung hat gemeiniglich breitere Rippen, bisweilen und am gewöhnlichſten aber häufige dunkel- oder hellbraune Linien, Flecken und Schuppen, oft ſo regelmäßig, daß ſie auch in dieſer Hinſicht ein Veſtungswerk vorſtellen, oft aber auch ſo unordentlich, daß man ſie mit Linné nur allgemein ſchuppichte Flecken nennen muß, oft ſo dicht, daß man ihnen keine Geſtalt abgewinnen kann. Die inneren Schönheiten ſollen, nach Schrötter (in ſeiner Einleitung in die Conchylienkenntniß nach Linné, Bd. 2, S. 408) unbeſchreiblich ſeyn; denn da die Schale überhaupt, und beſonders an jungen Beiſpielen, dünn iſt, ſo erſcheint ſie inwendig entweder marmorirt, oder wo das nicht iſt, und die äußere Farbe nur ſchwach, oder gegen das Licht gehalten, durchſchimmert, da findet man erſt einen braunen und gelbgefleckten Rand; dann das ſchönſte weiße Email, und im Winkel des Wirbels einen großen roth- oder braungelben, oder gewöhnlich dunkelbraunen, gelblich eingefaßten Flecken.

Der eben angeführte Schriftſteller beſaß Exemplare dieſer Patelle von 1¼ Zoll bis faſt zu 3 Zoll. Sie kommen vorzüglich aus Jamaika.

Veſuv, ein Vulkan im Königreiche Neapel, 1¼ Meile von der Hauptſtadt entfernt, an dem öſtlichen Ende des Meerbuſens von Neapel, durch tiefe Thäler vom Monte di Somma und Ottajano getrennt. Dieſer feuerſpeiende Berg iſt darum auch in ſtatiſtiſcher Hinſicht wichtig, weil er Lava, Bimsſtein, Veſuvian und Schwefel liefert. Seine Höhe beträgt 3900 oder 3680 Fuß, nach Anderen 3509 Fuß über der Meeresfläche, und ſein Umkreis 4 Meilen. Die Ebene auf ſeinem Gipfel beträgt 6,160,000 Palmen, mit einem rauchenden Krater, der ſich öfters verwandelt, und etwa 90 Ruthen, nach Münter ungefähr 100 Ellen, Tiefe hat; ja Einige wollen ſie auf 2000 Fuß ſchätzen; allein die Meiſten bleiben unter 1000 Fuß. Man kann von dieſem Gipfel Portici, Capri, Iſchia, Pauſilippo und die ganze mit Orangenbäumen beſetzte Küſte des Meerbuſens von Neapel überſchauen. „Und will man den Schlund des Veſuvs mit der Hölle vergleichen", ſagt ein Schriftſteller, „ſo kann man hier aus der Hölle einen Blick in das Paradies thun." Der oben angeführte Somma, der Nachbar des Veſuvs, der vor mehr denn ſiebzehnhundert Jahren mit ihm vereint den Feuerſchlund bildete, durch einen Einſturz bis zur Hälfte ſeiner Höhe im Jahre 79 nach Chriſti Geburt ſich aber von dem jetzigen Veſuv trennte, hat auf ſeiner Höhe, doch wohl anderthalb Stunden vom Gipfel des pyramidalförmigen eigentlichen Veſuvs entfernt, eine Einſiedeley, wo ein Eremit die Fremden, welche den Vulkan beſteigen wollen, empfängt, und mit Erfriſchungen in ſeiner Wohnung labt, die in Käſe, Brod und dem ſchönen rothen Weine, Lacrima Chriſti genannt, beſtehen. Der Wein iſt ein Produkt des Berges; denn überall windet ſich der

Weg zu dem Krater hinauf zwischen lauter Weinbergen, die mit Mauern aus Lava eingefaßt und mit kleinen freundlichen Häusern besetzt sind; jedoch nimmt die Vegetation beim Höhersteigen des Berges ab, welches aber, nach Kotzebue (in seinen „Erinnerungen von einer Reise aus Liefland nach Rom und Neapel", Th. 1, S. 287 u. f.) nur sehr unvermerkt geschehen soll; denn die Weinberge sollen einander noch immer ihre Ranken reichen, und in einer nicht unbeträchtlichen Höhe fand derselbe noch Pappeln. — Nach einer neueren genaueren Beschreibung des Vesuvs besteht derselbe aus einem doppelten Berge auf einer ausgedehnten Basis von ungefähr dreißig bis vierzig Englischen Meilen im Umfange, auf welcher die lange Felsenreihe des Somma steht, die sich nach Art eines halben Mondes krümmt, mit ihrer convexen Seite nach Südost, und mit ihren Enden nach Ost und Westen sieht. Das westliche Horn ist durch ein tiefes Thal von einem kleinen Berge, genannt Cataroni, getrennt; dieser neigt sich gegen Süden, und stößt mit dem niedrigeren Vorsprunge oder der Terrasse, welche Pedamentina heißt, zusammen. Pedamentina selbst ist durch eine tiefe Schlucht oder ein Thal von dem östlichen Horne des Somma getrennt. Zwischen dem Somma und dem Vesuv befindet sich das tiefe Thal, welches Atrio de Cavalli, Pferdestall, genannt wird, und im Mittelpunkte erhebt sich der Kegel des Vesuvs selbst, düster, unfruchtbar und öde, dem Auge eine Masse von lockeren Schlacken und Asche, ohne Ordnung und Zusammenhang, darbietend. — Das Ersteigen des Vesuvs bis zu seinem Krater ist nach dem Ausspruche aller Reisenden, die ihn erstiegen haben, wie della Torre, Björnstähl, Münter, Bartels, Leopold Graf zu Stolberg, Rehfuß, Kotzebue und Andere, sehr beschwerlich, indem man nicht nur über scharfe Schlacken der Lava tritt, sondern auch

bis über den Knöchel in Aſche verſinkt, auch ſich zwiſchen zackigen Lavaſtücken hindurchwinden muß. Nach der Beſchreibung des Letzteren (Kotzebue) ging die Fahrt zuerſt nach dem Städtchen Reſina, hinter Portici gelegen, wo Eſel und Mauleſel mit ihren Führern bereit ſtehen, um die Reiſenden auf den Berg zu geleiten. Der gewöhnliche Preis für einen Eſel, nebſt dem Führer, iſt 1 Piaſter (1½ Thlr.). „In wenigen Minuten", ſagt der eben angeführte Veſuvbeſteiger, „waren wir ſämmtlich beritten. Statt des Zaumes hatte ein Eſel einen Strick, doch nur an der rechten Seite; der Sattel war ziemlich bequem. Ein Cicerone eröffnete den Zug, die Mundproviſion tragend; neben jedem Eſel ging ſein Führer, und redete ihm zu, ſich brav zu halten; und dies that er durch eine einzige Sylbe, die ungefähr wie Au oder Aum klingt, und haſtig herausgeſtoßen wird; half dieſes noch nicht, ſo ſtach er ihn mit einem Stocke in das Hintertheil; wo es ſehr ſteil und holpricht war, da führte er ihn auch wohl am Zaume. So zogen wir nun eine ziemliche Strecke aufwärts durch die Stadt (Reſina). Die Einwohner, die dergleichen Cavalcaden zu ſehen ſchon gewohnt ſind, lachten nicht über uns; wir ſelbſt konnten uns nicht ohne Lachen anſehen. Die Eſel gehen ziemlich ſicher, doch weniger, als die Mauleſel. Wir erreichten bald das Freie und fingen an zu klettern. Der Weg windet ſich zwiſchen lauter Weinbergen (wie oben ſchon bemerkt worden). Dann und wann machen die Führer Halt, um den Reiſenden einen Lavaſtrom zu zeigen, der in dem oder dem Jahre hier floß. — Wir waren kaum eine Viertelſtunde aufwärts geſtiegen, als wir ſchon den fernen Donner des Berges hörten. Der Cicerone verſicherte uns, es habe ſich in der letzten Nacht ein neuer Schlund eröffnet. Der emporſteigende Rauch ſchien uns jedoch nicht bedächtlich. Je höher wir kamen, je ſparſamer wurde die

Vegetation. Eine Stunde ungefähr waren wir aufwärts geklimmt, den Vesuv immer gerade vor uns habend; jetzt wandte sich der Weg linker Hand nach dem Somma, seinem Nachbar, der vor grauen Jahren mit ihm vereint den Feuerschlund bildete, und von dem er sich nun auf ewig getrennt hat. Hier sahen wir nun den eigentlichen Kegel des Vesuvs, den Aschenkegel, dem ein schreckliches Schlackenmeer zur Basis dient. Alles war zu unserer Rechten schwarz und dunkelgrau, nur hier und da zeigte sich noch ein verbranntes Pflänzchen; kein Vöglein schwebte über dieser Einöde, keine Eidechse wand sich durch das scharfe Gestein; aber linker Hand grünte der Sommer. So wandelten wir auf der Grenze des Reichs der Zerstörung, bis wir durch einen steilen Lavafelsen zu der bekannten Einsiedeley auf dem Somma uns hinaufwanden. Hier empfing uns der freundliche Eremit, und bot uns Erfrischungen an. Aber wir verweilten nur kurze Zeit, um die göttliche Aussicht zu genießen, und eilten dann, unser großes Ziel zu erreichen. Noch etwa eine Viertelstunde trabten wir auf dem schmalen Bergrücken des Somma ziemlich bequem; dann aber mußten wir hinab in das Schlackenmeer steigen, wo ein kleiner Fußpfad in der Asche zwischen den zackigen Lavastücken sich durchwand. Es waren lauter steile Hügel, die ihre Zacken emporreckten, und an welchen unsere Esel mit großer Geschicklichkeit auf- und niederklimmten. Wir vernahmen jetzt schon ein Sausen, wie vom Sturmwinde, den wir hörten, aber nicht fühlten. Rings um uns her erschien die Natur im Greisesalter unter Verzuckungen gestorben; der Anblick ihrer Leiche erregte Schauder. Jetzt befanden wir uns am Fuße des Aschenkegels, und verließen unsere müden Thiere, um mit gesparten Kräften das Letzte und Schwerste zu vollbringen. Die Sonnenhitze (am 13ten November 1804) nöthigte uns, die Kleider

wegzuwerfen. Jeder Führer ließ von seiner Schulter ein starkes Band herabhängen, und Jeder von uns faßte ein solches Band. Der Cicerone stieg voran, wir folgten paarweise. Anfangs ging es ziemlich gut; die viele zerbröckelte, aber harte Lava erlaubte zu fußen, und da ich kein ungeübter Bergkletterer bin, so schmeichelte ich mir schon, die Beschwerlichkeiten dieser Reise tief unter meiner Erwartung zu finden. Aber nur zu bald verwandelten sich die Steinchen in lauter Asche; der Weg, obwohl er sich schräg an der Wand des Berges hinzieht, wurde immer steiler, der Schritt vorwärts gleitete sehr oft in die Spur des zuletzt gethanen Schrittes zurück, wenigstens war er immer halb umsonst gethan; das dumpfe Rollen in dem Schlunde des Berges linker Hand, der Abgrund, der rechts immer tiefer uns anjähnte, beengte den Athem auch ein wenig, und wir waren genöthiget, oft Halt zu machen, um nur Kräfte zu sammeln. Aber selbst diese Ruhepunkte gewährten wenig Ruhe; denn die Basis, auf der man stand, war so locker, daß man, nach wenigen Sekunden, von eigener Schwere gedrückt, sich bis über die Knöchel in Asche versunken sah, und wer etwa zum Schwindel geneigt war, mußte sich hüten, rechter Hand in die Tiefe zu schauen; auch nach dem Gipfel des Berges sein Auge zu richten, war nicht tröstlich; denn ach! er war noch so fern! — Doch die unermüdeten Führer sprachen unaufhörlich Muth ein, und wir kletterten unverdrossen höher. Nach drei Viertelstunden (die kurzen Zwischenräume des Ausruhens mitgerechnet) waren wir dem Gipfel schon so nahe, daß wir eine Gesellschaft von Reisenden, die sich bereits oben befanden, deutlich erkennen konnten. Dieser Anblick befeuerte unsern Muth — noch einige Minuten klimmten wir mühsam — jetzt hofften wir uns hinaufzuschwingen — siehe, da standen wir plötzlich vor einer Wand, welche die letzten erst seit Kurzem

verdickten Feuerströme zackigt vor uns aufgethürmt hatten. Unser Führer stutzte; man sah deutlich, daß dieses Hinderniß neu und ihm fremd war. Hinüber zu kommen schien unmöglich, an dem steilen Berge wie ein Schwalbennest hängen zu bleiben, war eben so unmöglich; wir mußten vorwärts oder rückwärts. Das Letztere mochte keiner; wir beschlossen daher, die Lavaschlacken zu umgehen, und um dieses zu bewerkstelligen, mußten wir wieder eine kleine Strecke hinab, und hier war die ganz neue Asche noch so sehr dem feinsten Staube ähnlich, daß sie jeden Fußtritt gleichsam verschlang. Wir vollbrachten es dennoch glücklich, und als wir nun wieder zu der gleichen Höhe uns hinaufgeschwungen hatten, da standen wir plötzlich auf dem mit einer Kruste bedeckten Feuerstrome. Die Hitze drang sogleich durch die Sohlen, man fühlte sie deutlich an den Backen. Die Lava hatte verschiedene Risse, welche alle dampften; steckte man einen Stock hinein, so schlug die Flamme sogleich heraus. Es war zu heiß und zu gefährlich hier lange zu verweilen. Indessen waren wir nur noch etwa 50 Schritte vom Krater entfernt. Einer meiner Gefährten wollte auf dem dünn belegten Flammenmeere weiter vorwärts gehen, aber das war unmöglich; wir mußten denselben Weg zurück, mußten uns wieder um die kälteren Lavazacken herumwinden. Ich war der Erste und folgte meinem Führer, der mich in veränderter Richtung einen Aschenfußsteig hinan, bis auf den Gipfel führte. Hier stand ich auf einer schmalen Bergwand, durch eine rauchende Kluft, höchstens zehn Schritte breit, von einer ähnlichen getrennt, welche dem Krater selbst zur Einfassung diente. Hier sah und hörte ich — wer leiht mir eine Sprache für das, was ich sah und hörte! Doch die einfachste Beschreibung wird hier zur erhabensten Dichtung. Aus der Mitte des Kraters erhob sich der schwefelgelbe Kegel,

den die Eruption dieses Jahres gebildet hat; jenseits desselben stieg unaufhörlich ein dicker Rauch empor, aus dem erst in der letzten Nacht geöffneten Schlunde. Die Wand des Kraters mir gegenüber, die sich beträglich höher erhob, als die diesseitige, auf welcher ich stand, gewährte einen einzigen Anblick; denn sie war mit lauter einzelnen kleinen Rauchsäulen besäet, die aus ihr hervorbrachen, und gleichsam lauter ausgelöschte Lichter schienen. Die Luft über dem Krater hatte sich verkörpert; man sah sie sehr deutlich in einer heftig zitternden Bewegung. In der Tiefe des Berges kochte und brauſete es fürchterlich, wie der stärkste Orkan; zuweilen aber — und das machte auf meine Sinne den tiefsten Eindruck — erfolgte plötzlich eine Todtenstille von einigen Sekunden; dann erhob sich das Brausen doppelt stark, und der Rauch quoll dichter und schwärzer hervor. Es war, als habe der Berggeist den Schlund plötzlich verstopfen wollen, aber die Flamme habe sich nicht einkerkern lassen, sondern sey mit verdoppelter Wuth hervorgebrochen. So weit mein Auge reichte, hatte der Vulkan seine gräßlich bunte Decke ausgebreitet, der gelbe Schwefel, die schwarzen Schlacken, das blendend weiße Salz, der graue Bimsstein, das moosgrüne Kupfer, die Metallflittern, Alles das bildete zusammengenommen den Mosaikboden der Hölle. Dicht vor mir rauchte die kleinere Kluft an mehreren Stellen, und da, wo der Rauch ausbrach, löseten sich von Zeit zu Zeit kleine Steine von der schrägen Wand, und rollten hinab; das einzige Geräusch, welches, außer dem Brausen des Berges, hier das menschliche Ohr traf. Nicht ohne Beklommenheit genoß ich den Anblick dieses fürchterlich-schönen Schauspiels etwa eine Viertelstunde lang. — Zwei meiner Gefährten hatten gewagt, über spitze Zacken und brennende Risse, durch erstickende Schwefeldämpfe, noch näher zu dringen,

hatten aber, außer einem etwas größeren Theile des neuen Schwefelkegels, nicht mehr gesehen, als ich. Das Merkwürdigste, was sie in dieser Nähe des Feuerschlundes antrafen, war — eine Dame, die Herzogin della Torre, welche in kurzen Hosen am Rande der Hölle herumspazierte, doch auch hier die weibliche Sittsamkeit nicht vergaß; denn sobald meine Gefährten sich ihr näherten, ließ sie die Röcke fallen. Ihr Gemahl, der wissenschaftliche Bemerkungen über den Vesuv macht und sie drucken läßt, stand in meiner Nähe, war sehr mit seinen Experimenten beschäftiget, und schien da so zu Hause, als befände er sich in seiner Studierstube. Voll von dem erhabensten Schauspiele der Natur, und doch froh den Anblick desselben überstanden zu haben, traten wir den Rückweg an; dieser wird gewöhnlich von den Reisenden als sehr leicht und bequem geschildert. Was mich betrifft, ich muß bekennen, daß er mir mühseliger vorgekommen ist, als das Hinaufsteigen. Es geht freilich sehr schnell; denn jeder Schritt, den man willkührlich thut, bringt Einen glitschend und unwillkührlich noch zwei Schritte weiter; aber die Kniee fangen sehr bald an zu zittern, und kommt man vollends in die Region der kleinen Steine, so ist das Schurren sehr beschwerlich; ich mußte meinen Führer beim Kragen fassen, um nicht zwanzigmal zu fallen. Reich beladen mit Beute, vom Berge geraubt, und von seinem donnernden Murren begleitet, kamen wir glücklich zu unseren Eseln zurück. Ehe ich aber den meinigen besteige, nur noch ein Wort im Allgemeinen über diese Wallfahrt, die von manchen Reisenden als sehr leicht, von anderen wiederum als sehr schwer geschildert wird. Sie ist keines von beiden. Freilich, wer Menschenquälerey nicht achtet, der kann es sich sehr bequem machen; er darf nur zwei tüchtige Kerle an seine Arme spannen, die ihn ziehen, und von zwei an-

deren ſich hinten ſchieben laſſen, ſo kommt er hinauf, er weiß nicht wie; oder er laſſe ſich gar in einem Tragſeſſel von acht Menſchen hinauf transportiren, ſo kann er unterweges noch den neueſten Roman leſen. Es beſitzt aber nicht Jedermann die Gabe, Vergnügen zu genießen, welches arme Menſchen durch Ueberſpannung aller ihrer Kräfte verſchaffen müſſen. Wem dieſer Anblick Unluſt oder wohl gar Schmerz macht, der wagt nicht einmal, das Band ſeines Führers allzuſtramm anzuziehen, ſondern thut es höchſtens nur im Falle der Noth; alſo iſt dieſe Hülfe von geringer Bedeutung. Ich geſtehe hier wiederum gern, daß das Hinaufſteigen für Jeden, der ans Klettern gewöhnt iſt, nur ein Spaß ſeyn würde, wenn der ganze Kegel nicht aus Aſche beſtände; dieſe allein macht es mühſelig. Dennoch mag auch eine Dame es immerhin wagen (und wie viele wagten es nicht ſchon!); nur in einem ſolchen Augenblicke, wo der Berg zürnt, wie jetzt, würde ich fordern, daß es ja keine ſchwachnervige Dame ſey. Der letzte Ausbruch des Veſuvs (1804) war ein galanter Ausbruch. Die Damen machten hundertweiſe Luſtpartien nach Torre dell' Annunziata, der Mündung, aus welcher die Lava floß, gerade gegenüber. Da ſpazierten ſie dann gemächlich bis an den Fuß des Berges, ſtanden am Ufer des Feuerſtromes, ſprangen muthwillig über die ſchmalen Arme deſſelben hinüber und herüber, ſtellten ſich wohl gar vor den Strom und erwarteten deſſen Ankunft; denn auch dies war ohne alle Gefahr, da er ſich äußerſt langſam fortwälzte, oder vielmehr ſeine großen geſchieferten Wellen bedächtig übereinander ſchob, bis ſie durch das Aufthürmen das Gleichgewicht verloren, und wie ein Waſſerfall herabſtürzten, wo es dann immer noch Zeit war ſich zu entfernen. — Ermüdet, aber fröhlich, kamen wir zu unſerem freundlichen Eremiten zurück, und

schlugen die Einladung, seine bescheidene Wohnung zu betreten, nicht zum zweiten Male aus. Wir fanden ein Zimmer, dessen vollkommenster Schmuck ein ziemlich weicher Sopha war. Die Verzierungen der Wände waren mit Kohle gemalte oder vielmehr gezeichnete Portraits von angesehenen Franzosen, und über dem Kamine befand sich das lebensgroße Bild des Eremiten, welches derselbe Maler, der die Portraits en médaillon gemacht, mit geübter Hand auf die Wand gezeichnet hatte. In das Stammbuch, welches dort gehalten wird, trägt Jeder, der zu den Wundern des Vesuvs, wenn auch nur bis hierher, wallfahrtet, seinen Namen ein, wozu sich noch manche Bemerkungen gesellen. Das Interessanteste, was wir aus dem Munde des Eremiten vernahmen, war die Beschreibung von drei Erdstößen, welche in der vergangenen Nacht seine Wohnung so sehr erschütterten, daß, wie er sich ausdrückte, ihm alle Zähne mitwakkelten. Hierauf hatte sich eben ein neuer Schlund im Innern des Kraters eröffnet, und das Sausen und Brausen im Innern des Schlundes, welches schon gänzlich aufgehört hatte, ließ befürchten, daß der diesjährige Ausbruch noch nicht zu Ende, sondern noch ein schreckliches Nachspiel zu erwarten sey. Erquickt verließen wir endlich den dienstfertigen Eremiten, und trollten zu Fuße den Berg wieder herab; denn das Reiten auf dem Esel ist abwärts noch weit beschwerlicher, als aufwärts, und hindert den Reiter oft, sich mit Muße dem Anschauen der himmlischen Gegend zu überlassen. In Resina setzten wir uns wohlgemuth in den zurückgelassenen Wagen, und kamen glücklich nach Neapel zurück, nachdem wir sieben genußreiche Stunden auf dieser Wallfahrt verlebt hatten."

Kotzebue genoß bei seinem Dortseyn noch das Schauspiel einiger Ausbrüche des Vesuvs, am 22sten,

23ſten und 26ſten November 1804. Im Auszuge beſchreibt er ſie wie folgt: „Schon einige Abende hatte der Veſuv geleuchtet; die Rauchwolke über dem Berge wurde nach und nach roth und immer röther, bis ſie endlich die Farbe der Gluth annahm; dann kam in umgekehrter Abſtufung die Dunkelheit zurück, währte etwa ½ Minute, und wich dann aufs Neue dem gluthrothen Lichte. So gingen ein Paar Tage darüber hin, wo Alles ruhig blieb. Noch um neun Uhr des dritten Tages, kurz vor dem Abendeſſen, ſtand ich am Fenſter, um ihn zu beobachten; da aber der Mond noch nicht aufgegangen war, ſo konnte ich nicht einmal den Berg ſehen. Kaum aber hatten wir uns zu Tiſche geſetzt, als Einer von uns ein Licht auf dem Veſuv bemerkte, welches ſchnell in eine feurige Schüſſel ſich zu verwandeln ſchien. Wir ſprangen Alle auf und eilten auf den Balkon. Siehe, da wuchs mit jedem Augenblicke die helleuchtende Gluth. Schon dehnte ſich das Feuer ſichtbar nach dem Abhange des Berges — ein neuer Strom quoll aus der Mündung, und nun wälzte ſich die Flamme mit zunehmender Geſchwindigkeit den ſteilen Aſchenkegel herab, deſſen Fuß ſie in einer kleinen halben Stunde erreichte. Hier fand ſie ein ſanft abhängiges Thal, wo der Strom einen Augenblick zu ſtocken ſchien; dann ſich aber wieder fortbewegte, und von ſeinem gewaltigen Zufluſſe gleichſam vorwärts geſchoben wurde. Abermals eine Stunde, und er hatte das Thal durchſchnitten; der Abhang, über den er jetzt hinwegglitt, machte ſeinen Lauf wiederum ſchneller, und wir verfolgten ihn mit erſtaunten Blicken, bis das Kaſtell Nuovo, meiner Wohnung ſchräg über gelegen, ihn uns verdeckte. Wir eilten auf den Molo, von dem wir den Ausbruch beſſer beobachten zu können glaubten; wir ſahen aber dort nichts mehr, und unſere Vermuthung beſtätigte ſich, daß die feurigen Wellen ſich abermals

ein neues Bett gegraben; daß ſie entweder das unglückliche Torre del Greco wiederum heimſuchen, oder gar noch näher auf Reſina ſich ſtürzen würden. Der Ausbruch war erfolgt, ohne irgend eine vorhergehende, ſonſt wohl gewöhnliche, Zuckung des Berges. Die Erde bebte nicht, der Schlund donnerte nicht, keine Feuerſäulen ſtiegen in die Luft, keine glühenden Steine wurden geſchleudert; der Vulkan glich bloß einem überkochenden Gefäße; aber die große Breite der Lava und ihr ſchnelles Strömen ließen vermuthen, daß eine gewaltige Maſſe ſich ergieße. Es war recht warm, wir gingen wieder nach Hauſe, ſetzten uns auf den Balkon und ſahen dem gräßlichen Schauſpiele zu, das, während wir ruhig ein Glas Punſch dabei tranken, vielleicht viele tauſend Unglückliche machte. Die Lava ſchien ſich ein wenig rechter Hand unter dem Gipfel einen Weg gebahnt zu haben. Ihr Hervorquillen aus dem Schlunde konnte man deutlich gewahr werden. Die Stelle leuchtete, nach dem Zwiſchenraume von einigen Secunden, immer von friſcher Gluth. Oben rauchte der Feuerbach wenig, tiefer unten, wo er ſich vielleicht in einer Vertiefung mehr geſammelt hatte, ſtieg eine ungeheure Rauchwolke auf, hier und da ſchimmerten Minuten lang weiße Lichter in der rothen Flamme, vermuthlich entzündete Bäume oder Häuſer. Auf der dunklen Seite des Berges ſah man zuweilen eine Fackel, die ſich nach dem Eremiten zu bewegte; ſie wurde ohne Zweifel dem kühnen und unermüdeten Herzog della Torre vorgetragen, der bei jedem Ausbruche der Erſte auf dem Berge iſt. Einmal lagerte ſich ein langer, ſchmaler, dichter Wolkenſtreif zwiſchen uns und den Berg, der aus Aſche zu beſtehen ſchien; er löſete ſich aber bald wieder auf. Der übrige Horizont war hell und ſternenklar. Nach eilf Uhr trat der Mond hervor und verherrlichte das Schauſpiel; denn er verſilberte die ro-

then Rauchwolken auf der ihm zugekehrten Seite mit einem weißen Saume. Wiederum ein ganz verſchiedenes Licht ſchimmerte aus der Laterne des Leuchtthurms im Hafen, und um die Mannigfaltigkeit der Beleuchtung zu vollenden, zündeten die Gaſſenbuben auf dem freien Platze, welchen ich bewohnte, zuſammengefegte Strohhaufen an. Dann rollten die Wagen nach, wie vor, zu den Spielhäuſern. Die Leute gingen und kamen, wie gewöhnlich, kein Menſch bekümmerte ſich um den brennenden Berg, ja ſogar ein Paar Guitarren ließen plötzlich ein luſtiges Liedchen unter meinem Fenſter hören. Welche Wirkungen alle dieſe Kontraſte auf mich machten, vermag ich nicht zu beſchreiben. Ich war in einer fieberhaften Spannung. Vergebens legte ich mich ſchlafen. Aus meinem Bette ſelbſt konnte ich den Vulkan brennen ſehen. Alle Augenblicke trieb es mich wieder heraus. Ein unruhiger Schlummer von wenigen Stunden wurde von ängſtlichen Träumen unterbrochen. Um halb vier Uhr ſtand ich auf, und aß auf dem Balkon mein Frühſtück von Weintrauben, die vielleicht auf der Stelle gewachſen waren, welche die Zerſtörung dieſer ſchrecklichen Nacht getroffen hatte. Das Schauſpiel war auch am Morgen noch immer daſſelbe; immer neue Gluthſtröme quollen aus dem Schlunde, ja einige Male ſah ich glühende Steine wie Leuchtkugeln in die Luft ſchleudern, doch in ſchräger Richtung, und nicht hoch. Der Rauch hatte ſich ganz hinunter nach dem Meere gezogen. Ich ſetzte mich dem Vulkan gegenüber, um meine Bemerkungen aufzuzeichnen, und um mir die Zeit bis zum Anbruche des Tages zu vertreiben. — Mich hatte die Ferne getäuſcht. Ich fuhr durch Portici und Reſina, ohne eine Spur von dem Schrecken der letzten Nacht gewahr zu werden. Das Tageslicht hatte die Flammen des Veſuvs dem Anſcheine nach ausgelöſcht; der Krater ſowohl, als der ganze Strich,

den die Lava bildete, ſchienen nur zu rauchen; erſt als ich nahe bei Torre del Greco war, begegneten mir Wagen mit Hausrath, unordentlich bepackt, mehrere noch mit Weinfäſſern, dem Hauptreichthume dieſer armen Leute. Auch holte ich eine Menge Weiber und Kinder ein, die während der Nacht aus den bedrohten Wohnungen geflüchtet waren, und nun gleichſam ſchüchtern einen Beſuch da ablegen wollten; denn die Gefahr war noch nicht vorüber. Die kleinen Kinder trugen Hühner unter dem Arme, ihre Lieblinge, deren ſie, als die Noth hereinbrach, ſogleich gedacht hatten. Eine alte Frau kehrte auch am Stabe langſam zurück, und wurde von der andern Seite von einem jungen Mädchen geführt. In ihrem kummervollen Geſichte ſtand geſchrieben: Soll ich denn in meinem hohen Alter noch auswandern? ſoll ich nicht da ſterben, wo ich geboren wurde? — Ich fuhr durch die ganze Stadt, überall trieb man noch Handel und Wandel; doch überall war man auch mit Einpacken beſchäftiget. Uebrigens ſah ich immer nur noch die ältere Schweſter der jetzt ſtrömenden Lava, die ihre ſcheußliche Geſtalt vor zehn Jahren hierher gelagert hatte. Erſt am anderen Ende des Städtchens, bei der Villa des Kardinalerzbiſchofs von Neapel, hieß man mich ausſteigen, und zwiſchen den hohen Mauern der Weinberge hinaufklimmen. Viele hatte, gleich mir, die Neubegier hierher getrieben, viele Wagen ſtanden ſchon hier. Nie habe ich einen Weg mit größerer Ungeduld zurückgelegt, als dieſen Fußpfad zwiſchen den Weinbergen. Die Mauern waren ſo hoch, daß ich den vor mir liegenden Veſuv nicht ſehen konnte, und doch überzeugte mich der herüberdringende Rauch, daß ich der brennenden Lava bereits ſehr nahe ſey. Eine gute Viertelſtunde war ich den ſanften Abhang aufwärts geſtiegen, da erblickte ich endlich vor mir eine gaffende dreidoppelte Menſchen-

kette, hinter welcher der Rauch emporqualmte. Schnell drängte ich mich herzu, und ſtand ſieben oder acht Schritte von der Lava, die ſich gerade auf uns herwälzte. Es klingt ſchrecklich, ſich ſo gerade vor einen brennenden Strom hinzuſtellen, und ihn auf ſich zufließen zu laſſen; aber es klingt gefährlicher, als es in der That iſt. Das Wort fließen ſollte man von der Lava durchaus nicht gebrauchen, höchſtens nur da, wo ſie eben aus dem Krater hervorquillt; denn dort iſt ſie wirklich ein fließendes Feuer; ſobald ſie aber in Berührung mit der heißen Luft kommt, verdickt ſie ſich augenblicklich, und ſetzt gleichſam eine Rinde von dünnen Schieferplatten an. Nur ihr Kern glüht noch, fließt aber nicht mehr, ſondern ſchiebt ſich langſam vorwärts, weil die ihn bedeckende Rinde und ſeine eigene Verdickung ihn hindern, gleich einer Flüſſigkeit zu ſtrömen. Dieſes Schieben geſchieht alſo auf einem ſanft abhängigen Boden ſo unvermerkt, daß man es kaum gewahr werden würde, wenn die innere Bewegung nicht die Rinde zwänge, ſich zu zerbröckeln, und ihre geſchülferten Brocken kniſternd über den Abhang auf den noch unberührten Boden zu werfen. Die Lava, die ſich durch die ſchönen Weinberge ſo auf uns herſchob, hatte eine Höhe von drei bis vier Fuß, nur unter der Rinde ſah man das rothe Feuer wie glühendes Eiſen, ihre Schlacken warf ſie vor ſich her, faſt wie bei einer Meereswelle zuerſt der Schaum herabſtürzt, und dann erſt die Welle ſelbſt dieſem folgt. Eben als ich hinzutrat, erreichte die Gluth einen Feigenbaum, der, wie eine Fackel, kniſternd auflohderte. Schon auf einer Strecke von 1½ Meilen waren alle Weinreben in Aſche, und der grünende Boden in ein rauchendes Schlackenmeer verwandelt; noch eine üppig angebauete Strecke lag vor ihr, von welcher die nächſten Weinreben, ſchon angeſengt und gekrümmt, ſich zu ihr hinneigten. Die Eigenthümer der Weinberge

haueten selbst so schnell, als möglich, ihre mit sorgfältigem Fleiße gepflegten Reben seufzend um, und rissen die Pfähle aus, um etwas Holz zu retten. Ein hübsches Haus, rechter Hand, war nur noch etwa drei oder vier Schritte von der Lava entfernt, dennoch meinte man, es werde noch eine gute Stunde dauern, ehe der gräßlich langsame Strom es verschlingen werde. Die Leute waren noch ängstlich beschäftiget, Weinfässer aus dem Keller zu retten, indessen die nahe Gluth schon die Mauer des Hauses erhitzte. Andere, deren Eigenthum bereits verwüstet war, sahen nur noch todtenblaß mit starrem Blicke hinüber nach der Stelle, wo noch vor wenigen Stunden ihre Hoffnungen blüheten, und die sie nicht einmal zu erkennen vermochten, weil kein Strauch übrig blieb, an den die Erinnerung sich halten konnte. Der Lavastrom hatte sich, wie immer, in mehrere Bäche getheilt, zwischen welchen sparsam kleine, etwas erhaben liegende, Inseln verschont geblieben waren. Die Breite zwischen beiden die Verwüstung begrenzenden Bächen mochte wohl eine halbe Stunde betragen (eine Italienische Meile). Die Lavaschicht, vor der ich stand, bewegte sich, wegen des minder abhängigen Bodens, etwas langsamer, als zwei nahe Bäche linker und rechter Hand, die ziemlich weit vorausgeeilt waren, und mich gleichsam einzuschließen droheten. Dieser zwar nicht Gefahr bringende, aber doch die Phantasie aufregende Umstand bestimmte mich, nach einer Viertelstunde den Rückweg anzutreten auf einer Straße, die nun bald für viele Jahrhunderte von der Oberfläche des Erdbodens verschwinden sollte. Die Lava nimmt ihren Lauf wiederum geradeswegs nach Torre del Greco, nur etwas höher aufwärts, als vor zehn Jahren. Sollte sie die Landstraße erreichen, so würde die Villa des Kardinalerzbischofs eines ihrer ersten Opfer seyn. Ich zweifle aber noch, daß sie bis dahin sich schieben

werde; denn es ſcheint, die Wuth des Vulkans habe nachgelaſſen. Zwar ſtrömt noch immer friſche Lava aus dem Schlunde, doch nicht reichlich genug, um ihre erſten, ſchon ſo weit entfernten, Wellen noch mit hinlänglicher Gewalt vorwärts zu ſchieben. Dieſe werden, wenn kein neuer Ausbruch erfolgt, ſich immer mehr abkühlen, und bald ſtehen bleiben. — Meine Vermuthung iſt nunmehr Gewißheit geworden; denn am 26ſten November, als heute, ſteht die Lava, ſeitdem ich ſie zum letzten Male ſah, und hat ſehr wenig Raum mehr gewonnen. Mit Erſtaunen ſah ich das Haus, welches neulich dem Untergange ſo nahe ſchien, faſt völlig unverſehrt. Kein Wunder, wenn die Menſchen hier an Wunder glauben, die eigenſinnigen Wirkungen der Natur können wohl dazu verleiten. Die Lava hatte allerdings das Haus erreicht, ſich an demſelben hinaufgethürmt, ein langer Feuerzipfel hatte ſogar ſchon an der vorderen Seite ſich hingezogen, das ganze Haus hatte ſich gleichſam in einen Mantel von brennender Lava gehüllt, nur dieſen Mantel vorn nicht zuſammengeſchlagen, und dennoch war die hölzerne Thür des Hauſes unbeſchädiget; ich trat hinein, und fand inwendig Alles ſo, wie der fliehende Eigenthümer es verlaſſen hatte. In einen Keller, der einige Schritte vor dem Hauſe lag, hatte der Strom ſich ergoſſen, und augenblicklich die darin befindlichen Balken, welche den Fäſſern zur Unterlage dienten, in Brand geſteckt. Heute war die Lava an dieſer Stelle ſchon ganz erkaltet; um ſie noch glühend zu finden, mußte ich den Berg weiter hinaufſteigen. An vielen Orten rauchte ſie noch, an einigen war auch noch die Luft über derſelben in einer ſichtbaren zitternden Bewegung. Jedoch um bis zu einer ſolchen Stelle zu gelangen, mußte man über die erkalteten Ufer hinwegklettern. Ich that es, obwohl es äußerſt beſchwerlich iſt; denn Alles beſteht jetzt entweder aus

ſcharfen Zacken, oder aus geſchleferten Brocken, nirgends ein feſter Tritt. Die Schwefelgluth, die mir entgegen ſchlug, bewog mich ohnehin, bald wieder umzukehren. Ich begnügte mich, ein Stück Lava zu erbeuten, welches ſo heiß war, daß man die Hand keine Sekunde lang daran halten konnte; eine Viertelſtunde nachher war es kaum noch warm. — Die armen Leute, die hier herum beſchäftiget waren, den Reſt des Bodens anzubauen, den die Wuth des Vulkans ihnen übrig gelaſſen, erzählten mir, es ſeyen hundert Morgen Landes verwüſtet worden, und gewiß würde die Lava noch weiter gefloſſen ſeyn, wenn nicht ihre gute Königin Nachmittags erſchienen, um ganz nahe bei dem erwähnten Hauſe, an einen Baum, den man mir zeigte, ein Marienbildchen zu heften. Alsbald habe die Lava gleich einer Mauer geſtanden. Die Königin hatte überdies noch Geld unter die Verunglückten ausgetheilt, und war ſo, von Segen und Bewunderung begleitet, wie eine Heilige davon gefahren. Man wünſchte nur, ſie möchte früher gekommen ſeyn, um durch die Macht ihrer Frömmigkeit den Strom aufzuhalten, ehe er die Weinberge erreicht hatte. Ich zweifelte nicht an der Wahrheit der Erzählung; indeſſen ergriff ich doch die Gelegenheit, die ſich mir bald nachher darbot, die Königin ſelbſt zu fragen, ob die Anekdote wahr ſey? Sie lächelte. Es war ihr gar nicht in den Sinn gekommen, ein Bildchen mit dahin zu nehmen. „Ich ſtimme das Volk lieber hinauf, als herab", ſagte mir die geiſtreiche Frau, und ſo hatte ich denn abermals einen Beweis, wie wenig man ſich auf das allgemeine Gerücht verlaſſen kann, ſelbſt wenn es von Augenzeugen herrührt. — Die innere Kraft des Berges zieht das Waſſer aller Brunnen in der Nachbarſchaft an ſich, und macht, daß ſie Tage lang verſiegen. — Ein noch ſchwerer zu erklärendes Phänomen iſt, daß während

jedes Ausbruches die Fiſche weit häufiger an der Küſte wimmeln, und ſo reichlich gefangen werden, daß ſie nie wohlfeiler ſind, als um dieſe Zeit. Vielleicht zieht der Berg die Ströme des Meeres an ſich, und die Fiſche folgen unwillkührlich den Strömen. Wir haben heute, am 30ſten November, in froher Geſellſchaft auf dem Veſuv gefrühſtückt. Sogar drei Damen hatten die Eſelsreiterey nicht geſcheut, um den Veſuv ein wenig mehr in der Nähe kennen zu lernen; die Eſel wurden am Zaume geführt, und jede Dame glich einer Flucht nach Aegypten. Unter Scherz und Lachen, bei warmer herrlicher Witterung, erreichten wir die Wohnung des freundlichen Eremiten, und ſchlugen die unſrige da auf. Um doch aber auch dem Berge die gebührende Ehre zu erweiſen, wurden einige Herren hinauf zu ſeinem Krater deputirt, welche bei ihrer Zurückkunft folgenden Rapport abſtatteten: An der Seite, wo die Lava ausfließt, hat ſich der Berg geſpalten, und gleichſam einen tiefen Hohlweg gebildet. Die Bergwände, da, wo ſie auseinander geriſſen worden, prangen gräßlich mit allerlei Farben; nur oben, gleich beim Ausfluſſe der Lava, iſt er noch, wie vormals, zuſammenhängend, ſo daß die Lava ſich wie ein Waſſerfall, wohl 30 Fuß hoch und etwa 10 Fuß breit, herunter in die neue Schlucht ſtürzt; dann einige Schritte ſich fortwälzt, unter einer Decke von ſchon erkalteter Lava auf kurze Zeit verſchwindet, bald aber, wie die Rhone im ſüdlichen Frankreich, aufs Neue hervorbricht, und glühend in das Thal ſtrömt. Die mit gelbem Schwefel überzogene Pyramide in der Mitte des Kraters iſt noch vorhanden, aber weit höher geworden; der Berggeiſt hat ſie gleichſam hinaufgeſchoben. Mehrere kleine Kegel ſind entſtanden, der ganze Krater ſcheint ausgefüllt, die Geſtalt der Wände hat ſich an mehreren Stellen verändert, Manches iſt in den Schlund hinabgeſtürzt, Manches dünn

und hohl geworden; kurz, Alles bewies, daß die Feuermaſſe noch immer mit großer Kraft koche und gähre. Heute zwar ſcheint der Berg ziemlich ruhig; die Lava ſtrömt ſtill, der Rauch iſt gering, das Brauſen und Donnern des Schlundes hat ganz aufgehört; man fürchtet aber dennoch eine neue Exploſion; denn die Brunnen in Portici gaben geſtern zum Theil wenig, zum Theil ſehr ſchlechtes Waſſer; ein Beweis, daß der Berg die Quellen wieder an ſich ſaugt, um ihre Waſſer zum eigenen Gebrauche ſeiner hölliſchen Küche zu verwenden; auch ſeine Stille iſt verdächtig." — So weit Kotzebue, als Beobachter der Eruption des Veſuvs 1804 und als Beſteiger des Berges. Wie oft das Feuerſpeien und Lavaergießen des Veſuvs ſeit dem Jahre 79 nach Chriſti Geburt im Großen Statt gehabt hat, iſt unter Lava, Th. 66, S. 480 u. f., angeführt worden. Der erſte uns bekannt gewordene Feuerausbruch des Veſuvs vom Jahre 79 unter der Regierung des Titus Veſpaſianus war derſelbe, der dem älteren Plinius, dem Naturforſcher, das Leben koſtete. Dieſer Gelehrte, wie aus den Briefen, welche der jüngere Plinius einundzwanzig Jahre nach dieſer Begebenheit an ſeinen Freund Tacitus, den Geſchichtsſchreiber, ſchrieb, hervorgeht, war damals Befehlshaber der Flotte von Miſenum, und ſchiffte nach Pompeji hinüber, um dieſe fürchterliche Naturerſcheinung näher zu beobachten, ward aber, nachdem er ſich zu nahe herangewagt hatte, vom Schwefeldampfe erſtickt. Der jüngere Plinius, Neffe und angenommener Sohn des älteren, der ſpäterhin unter dem Kaiſer Trajan zur Bürgermeiſterwürde erhoben ward, und dem Trajan im Senate eine Lobrede hielt, die viele Gelehrten für ein Meiſterſtück halten, blieb zurück mit ſeiner Mutter, die eine Schweſter des Naturkundigen war, und ihrem Bruder zuerſt den aufſteigenden Dampf, den ſie für

eine Wolke hielt, gezeigt hatte, giebt eine Beschreibung von des Vesuvs Ausbruch. Der aufsteigende Dampf hatte die Gestalt einer Italienischen Kiefer, die sich wie ein Sonnenschirm ausbreitet, sank aber durch seine Schwere wieder, und verbreitete sich seitwärts. Die aufgeschreckten Bewohner der ganzen Gegend glaubten das Ende der Welt vor sich zu haben. Der Ausbruch begann mit einem so heftigen Aschenregen, daß die drei Städte: Herkulanum, Pompeji und Stabia ganz verschüttet wurden, wenigstens die beiden Ersteren; denn Stabia hält man für noch früher verschüttet, weil es tiefer liegt. In Pompeji soll das Volk eben im Theater gesessen haben, als die Stadt verschüttet wurde, und sie, die Bewohner derselben, insgesammt ihren Tod fanden, noch ehe die brennende Lava darüber hinfuhr. Damals soll die Asche bis nach Rom, ja bis über das mittelländische Meer geflogen seyn. Die Vögel erstickten in der Luft, die Fische starben im Meere, welches damals die Mauern von Pompeji bespülte, aber, im ungleichen Kampfe mit dem stärkeren feindlichen Elemente, meilenweit zurückwich und sich gleichsam in sich selbst verlor. Dieses war der größte Ausbruch des Vesuvs, der uns aus der Geschichte bekannt geworden. Ein zweiter nicht minder großer Ausbruch geschah im Jahre 1631, wobei ein großer Theil des Berges einstürzte; und ein dritter großer Ausbruch, der als einer der fürchterlichsten, wie auch der Graf F. L. zu Stolberg in seiner Reise angiebt, geschildert wird, war im Jahre 1767. Die Erderschütterungen wurden schon längst vorher gespürt, und endlich ergoß sich aus einem dikken Rauche ein Feuerregen mit Steinen und Asche. Langsam floß zuerst die Lava über Resina. Am 19ten Oktober erhob sich eine schwarze Rauch- und Aschenwolke, einen Theil des Himmels umnachtend. Der Lavastrom, der am 20sten ziemlich breit herabstürzte,

soll in einer Stunde einen Weg von 7 Miglien (¼ Deutsche Meilen) zurückgelegt haben; seine Tiefe ward auf 60 Klafter geschätzt. Um Mitternacht brach bei dem Brüllen des Berges und dem Donner, gleich dem Geschütze, ein neuer Gluthstrom hervor, und stürzte sich ins Thal, das zwischen dem eigentlichen Vesuv und der Höhe von San Salvadore sich öffnet, auf welcher die Einsiedeley steht. Mit einem Theile der Einwohner von Portici flüchtete auch der König nach Neapel. Am 23sten brüllte der Berg, nach kurzem Stillstande der Lava, wieder schrecklicher, als vorher, und spie drei Stunden lang Feuer und Asche, welche fünf Deutsche Meilen weit übers Meer bis nach Gaeta geworfen wurde. Der Ausbruch endete zwar am 26sten Oktober, aber lange nachher ward die Erde von Zeit zu Zeit erschüttert. — Die Ausbrüche des Vesuvs vom Jahre 1776, 1777 und 1779 werden eben so furchtbar in den Annalen dieses Feuerspeiers bezeichnet, besonders der letztere Ausbruch vom Jahre 1779. Den ganzen July jenes Jahres hindurch, befand sich der Berg in einem Zustande beträchtlicher Gährung; es wurden unterirdische Schläge und polterndes Getöse gehört, und es stiegen große Rauchsäulen, bisweilen mit glühenden Steinen, Schlacken und Asche vermischt, aus seinem Krater empor. Am 3ten August drang plötzlich ein weißer Schwefeldampf, dem Anscheine nach viermal so hoch als der Berg selbst, aus dem Krater hervor, und zu gleicher Zeit wurde eine große Menge Steine bis zu einer Höhe von 2000 Fuß emporgeschleudert. Die flüssige Lava überstieg den Rand des Kraters, und strömte an den Seiten des Berges herab; Wolken von röthlicher Asche verfinsterten die Luft. Am 7ten August um Mitternacht schoß eine Feuersäule von kaum glaublicher Höhe aus dem Krater empor, und verbreitete ein so glänzendes Licht, daß man über eine Meile weit

die kleinſten Gegenſtände ganz deutlich erkennen konnte. Den darauf folgenden Abend ſtieg, nach einem furchtbaren Schlage, eine andere Feuerſäule 10,000 Fuß empor, während Stöße des ſchwarzeſten Rauches die glühende Lava begleiteten. Die Stadt Ottagano hätte bei dieſem Ausbruche beinahe das Schickſal Pompejis gehabt. — Auch Münter und Bartels beſchreiben den Ausbruch von 1785 als ſehr bedeutend. Der Erſtere ſagt: „Ich habe den Berg in ſeiner größten Wuth geſehen, und war eine Nacht auf demſelben, wo ich dreißig Lavaſtröme zählte, die auf den Seiten hinabfloſſen. Einmal, da ich neben einem ſolchen Strome ſaß, und ausruhete, mußte ich einem anderen aus dem Wege gehen, der ſeinen Weg gerade nach der Stelle hin nahm, wo ich ſaß. — Es iſt ein auffallender Anblick, wenn man dieſe glühende Maſſe dahin ſtrömen ſieht; ſie iſt feſt und zuſammenhängend, dunkelroth, mit Rauch umgeben, und der Ton, den ſie im Fließen von ſich giebt, gleicht dem Schlangengeziſche. Oben auf derſelben ſchwimmt eine unendliche Menge Schlacken von hochrother Farbe und Funken ſprühend, die ſich immer übereinander hinwälzen, und dabei wie niederfallendes Glas oder Metall klingen. Als ich das erſte Mal auf dem Veſuv war, konnte man nicht bis an den eigentlichen Krater kommen, indem er ungefähr alle fünf Minuten Feuer und Steine auswarf. Ich mußte alſo auf dem äußerſten Rande des alten Kraters bleiben, und den Anbruch des Tages erwarten, und genoß da den herrlichen Anblick, wie die Wolken, die ſich während der Nacht rund um den Berg gelagert hatten, dem Lichte des Tages weichen mußten, einen Anblick, den ich oft vergebens zu ſehen gewünſcht hatte. Das zweite oder dritte Mal, da ich auf dem Berge war, konnte ich den Aſchenberg beſteigen, und in die Oeffnung des eigentlichen Kraters hinabſehen, die nach meinem Augenmaaße 100 El-

len tief ſeyn mochte. Ich ſah nichts darin, als eine weite Grube und zwei Löcher, aus welchen beſtändig ein weißer Schwefeldampf aufſtieg, und es war, aus Mangel an reiner Luft, nicht möglich, länger als fünf Sekunden über dieſem Abgrunde zu ſtehen. Ich war das erſte Mal auf dem Veſuv, ehe ich nach Sicilien ging; als ich zurückkam, beſtieg ich ihn wieder, und in dieſer Zwiſchenzeit war der Kegel, der jetzt mitten in dem alten Krater des Berges ſteht, niedriger geworden; dagegen war der Krater ſehr mit der neuen Lava angefüllt, die hineingefloſſen war. Es hatten ſich zwei bis drei Schornſteine darin gebildet, aus welchen die lichte Flamme aufſchlug, und in der Lava waren verſchiedene Höhlen, die Salpeter und andere Salzarten hervorbrachten. Wenige Tage endlich, ehe ich Neapel verließ, ſah ich den Anfang eines neuen Ausbruches, und die Heftigkeit, womit die neue Lava hervorſchießt. In drei Viertelſtunden war ſie ſchon $1\frac{1}{2}$ Italieniſche Meilen hinabgeſtrömt, welches die Höhe des ganzen unfruchtbaren, aus Aſche und Lava beſtehenden, Theiles des Berges iſt. Hernach floß ſie in ein Thal zwiſchen dem Veſuv und dem Berge la Somma hinab, wo ſie keinen Schaden thun konnte. Drei Tage nach dem Anfange dieſes Ausbruches machte ich meine letzte Reiſe, um dieſe neue Lava zu ſehen. Ich ging längs den Seiten des Berges hin, wo ſie floß, und kam über Lavaſtücke, die nur drei Tage alt, und doch ſchon abgekühlt genug waren, daß ich darüber hingehen konnte. Ein heftiger Sirokko, der mir entgegen ſtürmte, beraubte mich ſo ganz meiner Kräfte, daß ich nicht im Stande war, den Gipfel des Berges zu erreichen, ob ich gleich nur noch eine Viertelmeile davon entfernt war. Herr Bartels (Bartels Briefe über Calabrien, S. 25), der zugleich den Berg beſtieg, war glücklicher, und ſah dieſes Mal die Lava bei ihrem Entſpringen, und die Oeffnung in dem

Berge, wo ſie ſich herausarbeitete; aber er ſetzte ſich, wie er ſelbſt geſteht, augenſcheinlicher Lebensgefahr dabei aus, indem die Oeffnung, außer der herausſtrömenden Lava, auch Feuer und Steine auswarf, vor welchen er nicht ſicher ſeyn konnte." — Aus allen dieſen Berichten neuerer Beobachter dieſes feuerſpeienden Berges gewahrt man das Fürchterliche und Verheerende ſeines Ausbruchs. Bis zum Jahre 1800 hat man überhaupt achtunddreißig Ausbrüche deſſelben gezählt, ohne die neueren Ausbrüche in dieſem Jahrhunderte. Beſonders iſt der Ausbruch von 1810 im September bemerkenswerth, wie ſolches der Hauptmann de la Jaumelière, beim Regimente Latour-d'Auvergne, als Augenzeuge berichtet. Die Eruption dauerte vom 10ten bis 13ten September, und die gewöhnlichen Zeichen, die immer einer Eruption voranzugehen pflegen: daß nämlich, ehe der Veſuv unruhig wird, die Brunnen in der Stadt Neapel austrocknen, blieben dieſes Mal ganz aus. Beſonders ſtark war der Ausbruch am 13ten; er fing um fünf Uhr an, und dauerte bis tief in die Nacht hinein. Der ganze Veſuv ſtand in Flammen; die Lava richtete große Verwüſtungen an; Häuſer und ganze Landgüter wurden begraben, und an dem folgenden Tage ſah man wehklagende, verzweifelnde Familien ihre Beſitzungen vergebens ſuchen. Um zehn Uhr des Abends konnte man nicht mehr zu der Einſiedeley gelangen; denn ein Feuerſtrom hatte den ganzen Weg dahin zerſtört ꝛc. Vom Ende des 18ten Jahrhunderts bis zum Jahre 1822 war der Krater des Veſuvs allmählig durch die aufſteigende Lava und den Einſturz der Spitze des Kegels ausgefüllt worden. Anſtatt einer regelmäßigen Höhle ſah man eine rauhe und felſige, mit Lavablöcken und Schlacken bedeckte Oberfläche. Dieſer Zuſtand des Kraters wurde aber durch den Ausbruch im October 1822 gänzlich verändert,

indem die innerhalb deſſelben angehäufte Maſſe nebſt einem großen Theile des Kegels ſelbſt herausgeſchleudert wurde, ſo daß ein unregelmäßiger Schlund übrig blieb, welcher, längs der gewundenen Kante ſeines Randes gemeſſen, ungefähr drei Engliſche Meilen im Umfange, im größten Durchmeſſer aber etwas weniger als drei Viertheile einer Engliſchen Meile hat. Vom Kegel wurden während des Ausbruches über 800 Fuß weggeführt, ſo daß, wenn man die höchſte Höhe des Berges auf 4000 Fuß annimmt, er auf 3200 Fuß reducirt worden. Wie vulkaniſch übrigens der ganze Boden um Neapel herum und in Sicilien iſt, beweiſet nicht nur das fürchterliche Erdbeben, welches im Jahre 1783 Calabrien und einen Theil von Sicilien erſchütterte, ja daß auch die Erde von Island flammend ſich öffnete, und Feuergüſſe Monate lang dieſe dem Pole ſo nahe Inſel ſchrecklich heimſuchten und verheerten, ſondern daß auch im Jahre 1538 auf den Phlegräiſchen Feldern Neapels durch ein Erdbeben binnen vierundzwanzig Stunden ein neuer Berg (Monte Nuovo) entſtand, der ſich zu einer Höhe von 440 Fuß über die Meeresfläche erhob, und deſſen Baſis ziemlich eine Stunde im Umfange mißt. — Die Entdeckung der im Jahre 79 nach Chriſtus oben angeführten verſchütteten Städte verdankt man einem Weinbauer, der im Jahre 1713 einen Brunnen grub und auf die Zuſchauerſpitze des alten Theaters ſtieß. Emanuel Prinz von Elbeuf, aus dem Hauſe Lothringen, welcher in Portici bauete, erkaufte, nach Stolberg, von dem Bauer die Freiheit, weiter nachgraben zu laſſen. Man fand bald eine Statue des Herkules, eine der Kleopatra und andere; endlich einen runden Tempel mit vierundzwanzig alabaſternen Säulen, und eben ſo vielen Statuen, die dem Prinzen Eugen von Savoyen nach Wien geſandt wurden. Die Spaniſche Regierung widerſetzte ſich

dem Unternehmen des Prinzen Elbeuf. Im Jahre 1736 wollte Don Carlos, König von Neapel, Vater Ferdinands des Vierten, ein Schloß in Portici bauen. Ihm verkaufte der Prinz von Elbeuf ſein Haus mit dem Erdreiche, und man entdeckte die alte Stadt in einer Tiefe von 80 Fuß. Man fand das Bett des Stromes, der durch die Stadt gelaufen war, einen Tempel des Jupiter mit einer goldenen Bildſäule, und das Theater, in dem zwei große Bildſäulen zu Pferde, von zweien Balbus, Vater und Sohn, ſtanden. So groß war der Griechen Liebe für Schauſpiele, daß das Theater dieſer Stadt, welche zu den kleineren Städten von Großgriechenland gehörte, größer war, als das prächtige Karlstheater in Neapel, eines der größten und ſchönſten in Europa. Doch war die Scene, wiewohl 60 Fuß lang, nur 18 Fuß breit. Die Alten bedurften keiner großen Scene, theils weil ſie im ganzen Schauſpiele immer dieſelbe blieb, theils weil ſie nicht ſo viele handelnde Perſonen auftreten ließen, wie neuere Dichter. — Hier iſt es nun noch nöthig, etwas über die verſchütteten und wieder aufgefundenen Städte Herkulanum und Pompeji zu ſagen. Die erſtere Stadt, die man, wie ſchon bemerkt, wieder auffand, war Herkulanum oder Heraklea. Da Portici und der Flecken Reſina unmittelbar über dem verſchütteten Herkulanum gebauet worden, durfte man die aufgegrabene Tiefe nicht entblößt laſſen. Man fand die Straßen ſchnurgerade, und erhöhete Gänge, Trottoirs, zu beiden Seiten für die Fußgänger. Man nahm mehrere merkwürdige Sachen, als Hausgeräth, Waffen, Münzen und gerollte Bücher heraus, um ſie in das Muſeum zu Portici zu bringen, und ſchüttete dann die Oeffnung wieder zu. Kotzebue warnt den Reiſenden, nicht in das noch geöffnete Herkulanum hinabzuſteigen; denn das Trinkgeld, welches er ſeinem Cicerone dafür geben

muß, ſey auf die Straße geworfen; denn ſeine Neubegier werde faſt in jedem Keller daſſelbe finden. Es würden große Anſtalten gemacht, Fackeln angezündet, Jedem ein brennendes Wachslicht in die Hand gegeben, und nun klettere man eine zahlreiche Menge von Stufen hinunter, und höre die auf der Straße rollenden Wagen über ſich wie fernen Donner. Man gewahrte nun nichts weiter, wie ungeheure Maſſen von Lava, welche einſt die Stadt begruben; alles Uebrige müſſe man dem Führer auf's Wort glauben. Durch allerlei kalte, feuchte, der Luft ermangelnde Gänge werde man, wie durch ein unterirdiſches Labyrinth, auf und nieder geſchleppt. Dieſe Mauer, heißt es, gehörte zum Theater; hier ſey noch ein Pröbchen von Marmor zu ſchauen; jene Treppe führte hinab in die Arena; hier ſaßen die unglücklichen Herkulanenſer, und ſahen ruhig dem Schauſpiele zu, während der Veſuv ihnen den Untergang bereitete. Man gaffe die Mauer und die Treppe an, winke dem Cicerone Beifall zu, und bleibe ſo klug, als zuvor, und ſey am Ende herzlich froh, aus der dumpfen Kellerluft wieder an das Tageslicht heraufzuklimmen. Vormals ſey dieſer Gang belohnend geweſen; denn Tempel und Schauſpielhäuſer, Gemälde, Statuen ꝛc. gab es da in Menge zu bewundern; aber jetzt ſey faſt Alles wieder zugeworfen, weil man nicht gewußt habe, wo man die viele ausgebrochene Lava laſſen ſollte; jetzt ſey da, im ſtrengſten Wortverſtande, ſo gut als gar nichts zu ſehen. Die herrlichen Kunſtwerke, die man aus dieſem reichen Schacht zu Tage gefördert habe, befänden ſich ſämmtlich in dem Königlichen Muſeum zu Portici. Wandere man dagegen nach Pompeji, ſo werde dieſe Wanderung hinreichend belohnt. Ich laſſe hier wieder Kotzebue, wie oben den Veſuv, dieſe aus ihrem Grabe erweckte Stadt beſchreiben. „Der Weg von Neapel nach Pompeji, nicht viel über zwei

Deutsche Meilen, ist eine ununterbrochene Kette von blühenden Städten, die, des Vulkans Tücke verhöhnend, seinen Fuß bekränzen und den Meerbusen schmücken. Ueber Portici und Resina gelangt man nach Torre del Greco, jener unglücklichen Stadt, die überall noch Spuren der gräßlichen Verwüstung trägt, wo das Auge den geronnenen schwarzen Lavastrom bis in's Meer verfolgt, und verwundert die neuen Wohnungen zwischen den Ruinen anblickt, welche vergebens zu warnen scheinen. Leichtern Athem schöpft die Brust, wenn man die hochgethürmten Schlakken hinter sich hat, und das von Menschen wimmelnde Torre dell' Annunziata vor sich sieht. Von da fährt man zwischen Weinbergen und Baumwollenpflanzungen durch eine lachende Gegend, vormals Meeresgrund. Nicht lange mehr, so gewahrt das Auge linker Hand zwischen den Rebenhügeln die Stadt, die, das Leichentuch von Asche von sich werfend, aus ihrem Grabe hervorging. Ohne Dächer sind die Gebäude. Jetzt hält der Wagen, zitternd steigst Du heraus, und zitternd schreitest Du durch das unbewachte Thor desselben Pompeji, welches Seneca und Tacitus einst die berühmte Campanische Stadt nannten; ja damals, als sie noch vom Meere umflossen war, starrte ein Mastenwald in ihrem verschwundenen Hafen, der Handel blühete, der Luxus schwelgte, Käufer und Verkäufer wimmelten vor diesem Thore, in diesen jetzt öden Straßen. Dein Fuß betritt noch dasselbe Pflaster, noch sind ihm die Spuren der Räder eingedrückt, die hier vor achtzehnhundert Jahren rollten. Zu beiden Seiten der Häuser läuft ein erhöheter Gang für die Fußgänger, und damit sie auch bei Regengüssen quer über die Straße bequem auf die andere Seite gelangen möchten, hat man in verschiedenen Zwischenräumen große flache Steine zur Brücke gelegt, deren drei die ganze Breite des Fahrweges

einnehmen. Weil nun die Wagen, um dieſen Steinen auszuweichen, immer die kleinen Räume zwiſchen denſelben benutzen mußten, ſo ſind auch da die Spuren der Räder am ſichtbarſten. Das ganze Pflaſter iſt ſehr gut erhalten; es beſteht aus lauter anſehnlichen Lavaſtücken, die jedoch nicht, wie jetzt geſchieht, zu Vierecken behauen ſind, vielleicht eine Urſache ihrer Dauerhaftigkeit. Man hält dieſe Straße für die ehemalige Hauptſtraße von Pompeji, woran ich doch faſt zweifeln möchte; denn die Häuſer zu beiden Seiten waren, vielleicht ein Paar ausgenommen, nur Wohnungen gemeiner Bürger, alle klein, meiſtens mit Buden verſehen. Die Straße ſelbſt iſt eng, nur zwei Wagen konnten ſich ausweichen; auch iſt es noch ſehr ungewiß, ob ſie durch die ganze Stadt lief; denn von der Stelle, wo man zu graben aufhörte, bis zu der, wo man wieder anfing, und dieſelbe Straße wiedergefunden zu haben glaubt, iſt noch eine ſo weite Strecke mit Weinbergen bedeckt, daß ſehr bequem die prächtigſten Märkte und Straßen ſich darunter verbergen können. Indeſſen wollen wir bei dem verweilen, was offen vor uns liegt. Bleiben wir einen Augenblick vor dieſer Bude ſtehen, in der man warme Getränke verkaufte. Wir möchten den Hausherrn bei Namen rufen; er ſcheint nur um eines kleinen Geſchäftes willen ſich auf kurze Zeit entfernt zu haben, vielleicht um die Gefäße wieder zu füllen, die in dieſen Vertiefungen ſtanden; denn ſehet, der Marmortiſch trägt ja noch die geringelten Spuren der Taſſen, welche von Trinkern, die eben weggegangen ſind, hier niedergeſetzt wurden. Wir gehen in das nächſte Haus. Hat doch auf der Schwelle der Hausherr ein Salve (ſey gegrüßt) von ſchwarzen Steinen auslegen laſſen. Daß wir Wohnungen betreten, deren Bauart uns völlig fremd iſt, ſehen wir gleich auf den erſten Blick. Die Mitte des Hauſes nimmt ein Viereck ein, unge-

fähr wie der Kreuzgang eines Kloſters, oft von Säulen umgeben, reinlich, bunt und zierlich mit Moſaik gepflaſtert, in der Mitte ein kühlender Springbrunnen, zu beiden Seiten kleine Zimmer, nur etwa zehn bis zwölf Fuß in's Gevierte, aber hoch, mit ſchönen Farben, roth oder gelb gemalt, der Fußboden von Moſaik, das Licht bloß durch die Thür einſtrömend; denn nur in einem einzigen Zimmer fand man ein Fenſter von dickem blauen Glaſe. Manche dieſer Zimmer hält man für Schlafgemächer, weil eine erhöhete breite Stufe darin befindlich iſt, auf welcher das Bett geſtanden haben mag, und weil einige der Gemälde am beſten in ein Schlafzimmer zu paſſen ſcheinen; andere glaubt man zu Toilettenzimmern beſtimmt, weil an der Wand noch jetzt Venus von den Grazien geſchmückt wird, und weil man allerlei Fläſchchen und Büchschen darin fand. Größere Gemächer dienten wohl als Speiſeſäle, wiederum in anderen ſind bequeme Anſtalten zum kalten und warmen Baden getroffen. Die Art, wir man ein ganzes Zimmer ſtark erwärmen konnte, iſt mir beſonders aufgefallen. Es wurde nämlich an der gewöhnlichen Wand eine zweite, von der erſten etwas abſtehende Wand errichtet, wozu man große viereckige Ziegel nahm, die an der inwendigen Seite, gleich unſeren Dachziegeln, einen ſtumpfen Haken oder eine Spitze hatten, ſo daß ſie gleichſam die erſte Wand von ſich abhielten; es blieb alſo ein hohler Raum rings umher von oben bis unten, und in dieſen waren die Röhren geleitet, welche die Wärme hineinführten, ſo daß das ganze Zimmer gleich einem Ofen erwärmt wurde. Auch den Lampendunſt oder Geruch ſuchten die Alten künſtlich zu vermeiden. So iſt in einigen Häuſern für die Lampe eine Niſche in der Mauer angebracht mit einem trichterförmigen kleinen Schornſtein, durch welchen der Dampf hinauszog. Der Hausthür gegenüber ge-

wahrt man gewöhnlich das größte Zimmer, eigentlich eine Art von Halle; denn sie hat nur drei Wände, und ist vorn ganz offen. Hier saß vielleicht die Hausfrau mit ihrer Arbeit, von ihren Kindern umgeben, die Kühle genießend, welche der Springbrunnen vor ihr verbreitete, und die eintretenden Gäste willkommen heißend. Die Zimmer an den Seiten haben keine Verbindung untereinander, sie sind alle wie die Zellen der Mönche abgetheilt, die Thür eines jeden führt zum Springbrunnen. Die meisten Häuser bestehen bloß aus einem solchen mit Zimmern eingefaßten Viereck. Hier und da führt noch eine zerstörte Treppe in das obere Stockwerk, welches nicht mehr vorhanden ist. Einige Wohnungen, vermuthlich von reichen und vornehmen Leuten, waren weit geräumiger. Durch Gänge hängt nämlich der erste Hof mit einem zweiten, und auch wohl mit einem dritten zusammen, wo man mit geringen Veränderungen überall wieder die nämliche Eintheilung findet. Noch manche Guirlande von Blumen und Weinranken, noch manches artige Gemälde zeigt sich auf der Wand. Vormals war es dem Führer erlaubt, diese Gemälde in Gegenwart des Reisenden mit frischem Wasser anzuspritzen und so ihren alten Glanz auf Augenblicke wieder hervorzurufen, welches jetzt aber scharf verboten ist, und wohl nicht getadelt werden kann, weil die öfteren Wassergüsse die Wände wohl endlich durchweichen möchten. Ueber einer der Hausthüren ist ein Priap oder Phallum eingehauen, über dessen Bedeutung man nicht einig ist. Einige glauben, es sey hier eine Wohnung der Freudenmädchen zu suchen, Andere halten es für Attribut des Gottes der Gärten, unter dessen Schutz man in dieser Straße vielleicht Gartenfrüchte verkaufte. Dazu scheint mir jedoch die Straße viel zu enge. Gewisser ist es, daß ein anderes dieser Häuser einem Bildhauer zugehörte; denn man fand

seine Werkstätte noch voll von den Spuren seiner Kunst; ein drittes wurde wahrscheinlich von einem Wundarzte bewohnt, dessen Gewerbe gleichfalls durch die in seinem Zimmer entdeckten Instrumente verrathen wurde. Ein großes Landhaus, nahe am Thore, hat gewiß einem sehr wohlhabenden Manne zugehört, und ladet wahrlich noch jetzt Bewohner ein. Es ist sehr geräumig, lehnt sich an einen Hügel, hat mehrere Stockwerke, ungewöhnlich große, schön verzierte Zimmer, luftige Terrassen, von welchen man hinab in einen niedlichen Garten schaut, der jetzt wieder mit einigen Blumen bepflanzt worden. In der Mitte dieses Gartens ist ein großer Fischteich, und neben demselben eine Erhöhung, aus welcher an zwei Seiten sechs Säulen hervorgehen, welchen Platz man eine Laube zu nennen pflegt. Warum dieses geschieht, ist nicht abzusehen; denn er hat nicht die geringste Aehnlichkeit mit einer Laube. Die hinteren Säulen sind am höchsten, die mittleren etwas niedriger, die vorderen am niedrigsten; sie scheinen ein schräges Dach gestützt zu haben. Ein bedeckter, auf Säulen ruhender Gang schließt an dreien Seiten den Garten ein; er war gemalt, und diente vermuthlich beim Regenwetter zum angenehmen Spaziergange. Unter demselben, so lang und breit als er ist, befindet sich ein schöner gewölbter Keller, der durch eine Menge Oeffnungen von außen Licht und Luft empfing, folglich auch wohl im heißen Sommer zum erquickenden Luftwandeln dienen konnte. Man sieht hier noch jetzt eine Menge Amphoren oder große Weinkrüge, die noch gerade so an die Wand lehnen, wie sie der Kellermeister verließ, als er den letzten Trunk Wein für seinen Herrn heraufholte. Hätten die Einwohner von Pompeji ihre Weinkrüge mit Stöpseln verwahrt, so ist zu vermuthen, daß wir noch Wein darin gefunden haben würden; da sie aber, wie die heutigen Italiener,

nur Oel darauf goſſen, ſo hat natürlich der hineindringende Aſchenſtrom den Wein herausgedrängt. Statt deſſen fand man in dieſem Keller mehr als zwanzig menſchliche Gerippe, einſt Fliehende, die ſich hier zu retten vermeinten, und gewiß einen zehnfach grauſameren Tod fanden, als diejenigen, die er unter freiem Himmel ereilte. — Ach! wenn man ſo durch die öden Straßen und Häuſer wandelt, ſo möchte man alle Augenblicke fragen: wo ſind denn nur alle die Einwohner geblieben, die nur eben weggegangen zu ſeyn ſcheinen, da ſie hier Alles ſtehen und liegen ließen? Ihr Schickſal war fürchterlich! Kein Feuerſtrom umfloß ihre Wohnſtätten; dann hätten ſie Rettung durch ſchnelle Flucht gefunden. Kein Erdbeben verſchlang ſie; dann hätten ſie, ſchnell erſtickt, den Tod gelitten, aber nicht gefühlt. Ein Aſchenregen begrub ſie nach und nach lebendig. Wie mag den unglücklichen Pompejanern zu Muthe geweſen ſeyn, als das Brüllen des Berges und das Beben der Erde ſie aus dem erſten Schlafe weckte! Auch ſie verſuchten dem Zorne der Götter zu entrinnen, das Koſtbarſte ergreifend, was in Dunkelheit und Verwirrung ihnen zuerſt in die Hände fiel. Auf der Straße vor dem Hauſe, deſſen Schwelle mit dem freundlichen S a l v e bezeichnet iſt, fand man ſieben Gerippe. Das Erſte trug eine Laterne, die übrigen Alle hatten noch etwas, das ſie retten wollten, zwiſchen ihren Knochenfingern; plötzlich ereilte ſie das vom Himmel herabſtürzende Grab. Vor dem zuletzt beſchriebenen Landhauſe ſtand noch ein männliches Gerippe, mit einem Schlüſſel in der Hand, und da ſein Finger noch einen jener Ringe trug, welche nur Römiſchen Rittern zu tragen vergönnt waren, ſo vermuthet man, daß es der Hausherr geweſen, der eben zur Flucht die hintere Gartenthür geöffnet hatte, wo ihn das Grab verſchlang. Mehrere Gerippe fand man noch in eben der Stellung, die

sie im letzten Augenblicke ihres Lebens gehabt hatten, ohne daß der Todeskrampf ihnen die verschiedenen Dinge entrissen hätte, die sie eben hielten. Es scheint, daß die Aschenwolke nicht als ein Regen, sondern als eine dicke Masse auf einmal herabfiel, die so dicht war, daß sie kaum bei Berührung der Gegenstände auswich, sondern sie gleichsam abdrückte, wie man einen Gipsbrey über einen Gegenstand gießt, um ihn abzuformen; denn nur bei einer solchen Vorstellung war es möglich, die Fliehenden Alle in ihrer letzten Stellung gleichsam festzuzaubern, und so war ihr Schicksal minder gräßlich; denn der Tod verwandelte sie plötzlich in leblose Bildsäulen; sie fühlten ihn nicht mehr, sie hatten nur seine vorhergehenden Schrekken empfunden. Doppeltes Mitleid erregte nun auch der Jammer der Elenden, die sich in die Keller und Gebäude flüchteten. In dicke Finsterniß begraben, mußten sie zu ihrer Qual leben, bis der Tod nach und nach durch die Oeffnungen zu ihnen hineindrang, bis der Mangel an Luft zuerst die etwa mitgenommenen Lampen, und endlich unter grausamer Angst ihr Lebenslicht selbst erstickte. — Wir haben nun die Einwohner in ihren Privathäusern besucht, ich führe die Leser jetzt in ihre öffentlichen Gebäude. Hier steht noch der Tempel der Isis mit seinen dorischen Säulen. Auf diesen Altären wurde geopfert, von diesen weißen Marmorstufen floß das Blut der Opferthiere herab; aus jener Gruft erscholl die Stimme des Orakels. Hier waren die Mauern mit Emblemen des Dienstes der Isis bemalt; dem Hippopodamus, der Lotusblume, dem Ibis ꝛc. Hier fand man noch die heiligen Gefäße, Leuchter, Lampen, Isistafeln (nach dem Grafen F. L. zu Stollberg hat man in einem Zimmer der Priester noch verdickten Wein, Brod und zubereitetes Fleisch gefunden). Aus einer kleinen noch vorhandenen Kapelle soll vormals ein

giftiger Dunst aufgestiegen seyn, den die Götzenpriester zu mancherlei Täuschungen benutzt haben mögen. Schon Seneca erwähnt dessen. Nach der starken Eruption des Vesuvs vor zehn Jahren (1794) soll dieser Dunst sich noch vermehrt haben; jetzt aber habe ich nicht den geringsten Geruch bemerkt. — Ein kleiner Griechischer Tempel, von dem nur noch zwei Säulen stehen, ist vermuthlich schon durch das Erdbeben zerstört worden, welches unter Titus, einige Zeit vor dem fürchterlichen Ausbruche des Vesuvs, erfolgte. — Jenseits dieses Tempels steht noch auf vierundsiebzig Säulen ein Gebäude, welches man das Quartier der Soldaten zu nennen pflegt, weil man daselbst allerlei Waffengeräth, auch gemalte Soldaten, und ein Gerippe in Ketten angetroffen hat. Andere halten es für das Forum von Pompeji. — Zwei Theater sind vortrefflich erhalten worden, besonders das kleinere, welches mit geringen Kosten wiederum zum Spielen eingerichtet werden könnte. Seine Bauart ist die bei den Alten gewöhnliche, und leider bei uns ungewöhnliche. Ich kann nicht begreifen, warum man heutzutage nicht mehr so baut. Die Forderungen der Zuschauer sind jetzt, wie damals, bequeme Sitze, freie Aussicht auf die Bühne, und Leichtigkeit zu hören. Alles das wird in solcher Vollkommenheit in keinem unserer modernen Theater erreicht; für den Unternehmer wäre noch der Vortheil, daß auf diese Weise kein einziges Plätzchen unbenutzt bleibt, und daß jeder Winkel des Hauses gleich viel werth ist, oder vielmehr, daß es gar keinen Winkel giebt. Ich habe das kleinere Theater zu Pompeji, welches zweitausend Menschen faßte, von oben bis unten durchklettert; ich habe mich bald da, bald dort hin gesetzt, überall mußte ich vollkommen mit meinem Platze zufrieden seyn. Selbst der Pöbel, der ganz in der Höhe auf einer breiten Galletie stand, wo jetzt noch die An-

stalten sichtbar sind, die man zum Ueberspannen der Segel traf, selbst dieser Pöbel verlor eben so wenig von dem, was auf der Bühne vorging, als der Magistrat auf seinem Marmorbalkon. Die Bühne selbst ist sehr breit, da sie keine Seitenwände hat, und scheint weniger tief, als sie wirklich ist. Eine Wand läuft quer über dieselbe, und schneidet gerade so viel Raum ab, als zur Bequemlichkeit der spielenden Personen nöthig ist, das heißt, ungefähr so viel, als bei uns ein Vorhang hinter der zweiten Koulisse thun würde. Aber diese Wand hat drei mächtige breite Thüren; die mittelste unterscheidet sich durch ihre Höhe; hinter derselben ist der Raum noch tiefer, als vorne. Wenn nun diese Thüren, wie zu vermuthen ist, immer offen standen, so war die Bühne in der That groß, und gewährte noch den Vortheil, eine doppelte Dekoration zeigen zu können; denn wenn z. B. die Schauspieler vorn in einer Straße sprachen, so konnten sie hinter sich die freie Aussicht ins Feld haben. Jene zweite Abtheilung der Bühne ist im Hintergrunde abermals durch eine Wand verschlossen, die keine Thüren weiter hat, und hinter welcher noch ein sehr großer Raum für die Schauspieler zum Ankleiden und Herumspazieren übrig ist. Ein Spaziergang durch eine vor Kurzem noch begrabene Stadt läßt sich wohl nicht besser endigen, als bei den Gräbern der Einwohner vor dem Thore an der Landstraße. Hier ist besonders das Grabmal der Priesterin Mammea merkwürdig, das ihr, der Inschrift zufolge, Kraft eines Decrets der Decemviren errichtet wurde. Zwar spreche ich nicht von ihrer eigentlichen Ruhestätte, einem Kämmerlein in einem viereckigen Steinklumpen, in dessen Mitte ihr Aschenkrug auf einer Art von Altar stand, umgeben von den Aschenkrügen ihrer Familie in kleinen Wandnischen; ich spreche auch nicht von den zerbrochenen gräßlichen Larven, die noch auf der äußeren Mauer

Kleben; aber nie werde ich den schönen Ruhesitz vergessen, der in einem großen Halbzirkel sich vor ihrem Grabe an der Landstraße herzieht, und Raum für zwanzig bis dreißig Personen hat. Vermuthlich war er vor achtzehnhundert Jahren von Bäumen überschattet. Hier saßen gewiß an kühlen Abenden die Bürgerinnen von Pompeji, und ihre Kinder spielten vor ihnen im Sande, und sie selbst musterten neugierig die Spaziergänger und Reisenden, die durch diese Thore gingen und fuhren. — Nur der kleinste Theil der Stadt ist ausgegraben, wohl mehr als zwei Drittel derselben liegen noch unter der Asche. Nur eine einzige Hauptstraße und ein Theil einer engen Nebenstraße sind gangbar. Wenn man aber rechts die Häuser durchlief, und nun links zum Nachbar gegenüber gehen möchte, so stößt man an die Aschenwand, aus welcher überall Spuren der Häuser hervorragen, und um Wegräumung ihrer Last zu flehen scheinen. Es wird aber wenig mehr gegraben, oft gar nicht.“ So weit von Kotzebue. — Am meisten wurde noch unter der kurzen Herrschaft von Murat aufgegraben, der sich sehr dafür zu interessiren schien. Sonst ist es nur langsam damit gegangen, indem man den Vorwand gebrauchte, daß der Schade, der durch Zerstörung der oben liegenden Weinberge entstehe, zu groß sey.

Die Produkte des Vesuvs sind, wie schon oben angeführt worden, Lava, Bimsstein, Vesuvian und Schwefel. Die Lava, welche der Vesuv auswirft, und die auch bei anderen feuerspeienden Bergen vorkommt, ist verschiedenfarbig, grau, braun, roth oder schwarz, und, ihrem Gehalte nach, feinkörnig oder auch dicht, häufig porös und blasig. Sie ist nur ein scheinbar gleichartiges Gestein, das aus einem sehr innigen Gemenge von Feldspath-, Augit-, titanhaltigen Magneteisen-, häufig auch Leuzittheilchen ꝛc. besteht.

In ihrer Masse findet man sehr oft Augit, Feldspath, Glimmer, Olivin, Hornblende, Eisenkies, Schwefel ꝛc. Man unterscheidet ältere und jüngere Laven. Die Letzteren füllen oft gangartige Spalten in den Ersteren aus. Manche ältere Laven finden sich auch in Gegenden, deren Vulkane zu speien aufgehört haben, z. B. am Lacher See, in der Eifel, in der Auvergne ꝛc. — Porphyrartige Laven sind solche, die in einer dichten Grundmasse Krystalle von Augit, Leuzit und dergleichen einschließen, und sich dann oft dem Dolorit nähern. — Verschlackte Laven werden diejenigen Laven genannt, welche in einer halb verglasten, meist sehr dichten Grundmasse zahlreiche Blasenräume und Zellen enthalten, welche bald leer sind, bald verschiedene fremdartige Fossilien eingeschlossen enthalten; in letzterem Falle pflegt man sie mandelsteinartige Lava zu nennen. Die kompakte oder dichte schwarze Lava giebt am Stahle Feuer, schmilzt im Feuer für sich, und wird von den Säuren aufgelöst; s. auch unter Stein, Th. 171, S. 454 u. f., und den Art. Lava, Th. 66, S. 488 u. f. — Der Gebrauch der Lava ist verschiedentlich: so dient sie zum Straßenpflaster und Chausseebaue. Die Anwendung zum Straßenpflaster findet man schon in den aufgegrabenen Städten Herkulanum und Pompeji, wo die Straßen mit Lavasteinen gepflastert sind; dann werden die feinen und dichten Arten von Steinschleifern zu Tischplatten, Kamineinfassungen, Oefen und selbst zum Schmucke der Damen gebraucht, z. B. zu Ohrgehängen, Halsketten ꝛc. ꝛc. — Was den Bimsstein betrifft, so ist derselbe schon unter Stein, Th. 171, S. 425 u. f., und dann unter Pimsstein, Th. 113, S. 76 u. f., abgehandelt worden. Hier noch als Zusatz zu diesem Artikel: Daß der Bimsstein, wenn er, nach Bergmann, mit Säuren gehörig behandelt wird, sich von 100 Theilen 8 bis 10

Theile auflöſen, welche, mit Laugenſalz niedergeſchlagen, ſich als Bittererde und etwas wenigen Kalk zu erkennen geben; wenn man nun den Niederſchlag mit Schwefelſäure ſättiget, ſo erhält man Epſomer Salz, das mit Gyps verunreiniget iſt. Die unauflöslichen Steine des Bimsſteins beſtehen aus bloßer Kieſelerde. Hiernach gehört der faſerige Bimsſtein zu den Asbeſtarten, welche faſt eben dieſelben Beſtandtheile enthalten, nur in einem größern Verhältniſſe. Der graulich-weiße oder ſilbergraue Bimsſtein enthält nämlich, nach Klaproth's Unterſuchung, in 100 Theilen

77,50 Kieſelerde,
17,50 Thonerde,
1,75 Eiſenkalk, nebſt einer Spur Brauſteinkalk.

96,75
3,25 Verluſt

100

Die Unterſuchungen, die Achard mit demſelben eben angeführten Bimsſtein angeſtellt hat, ſind folgende: 1) Eine Unze gepulverter weißgrauer Bimsſtein wurde in einem Schmelzofen einem zweiſtündigen Schmelzfeuer ausgeſetzt; er ſchmolz und hatte ſich in eine graue Maſſe verwandelt, deren Oberfläche einen ſchönen Glanz hatte, und dem äußerlichen Anſehen nach, dem polierten Achate ähnlich war. Die Maſſe hatte eine feuerſchlagende Eigenſchaft. — 2) Eine halbe Unze Bimsſtein wurde mit drei Unzen verdünnter Schwefelſäure deſtillirt. Die übergegangene Säure unterſchied ſich in Nichts von der reinen Schwefelſäure. Der Rückſtand in der Retorte wog nach dem Auslaugen und Trocknen 3 Quentchen, 2 Skrupel und 2 Gran. Die Lauge wurde mit Weinſteinſalz geſättiget, wodurch ein Niederſchlag entſtand, der nach dem Ausſüßen und Trocknen 17½ Gran

wog. In Salzsäure löset er sich gänzlich mit Brausen auf. Nach der bis zur Trockenheit fortgesetzten Verdunstung dieser Auflösung blieb ein gelbliches Residuum, welches nach dem Glühen unter der Muffel die Feuchtigkeit stark anzog. Nach dem Auslaugen blieben 7 Gran einer röthlichen Erde zurück. Aus der Lauge wurde durch Weinsteinsalz (Sal tartari) 10½ Gran weiße Erde niedergeschlagen, die mit Schwefelsäure Selenit gab. Die 7 Gran röthlicher Erde brauseten mit Schwefelsäure auf; 5 Gran davon wurden aufgelöset, und es blieben 2 Gran einer rothbraunen Erde, die nach dem Glühen mit Oel und Kohlenstaub vom Magnete angezogen wurde. Die Schwefelsäure, welche 5 Gran von dem vorbenannten Rückstande aufgelöset hatte, gab durch langsames Verdunsten 5 Gran Alaunkrystalle. — 3) Drei Unzen Salzsäure wurden durch die Digestion mit einer halben Unze Bimsstein dunkelgelb gefärbt. Es blieben dann 3 Quentchen 2 Skrupel 5 Gran unaufgelöset zurück. Die Auflösung wurde bis zur Trockenheit abgedampft, und der Rückstand wurde nach der Calcination unter der Muffel mit Wasser ausgelaugt. Es blieben 4 Gran einer braunen Erde zurück, die nach dem Rösten mit Oel und Kohlenstaub vom Magnete angezogen wurden. Die Lauge wurde mit Weinsteinsalz gesättiget, wodurch 11 Gran einer weißen Erde niedergeschlagen wurden, die alle Eigenschaften der Kalkerde hatten. — 4) Eine halbe Unze Bimsstein auf gleiche Art mit Salpetersäure bearbeitet, verlor 12 Gran am Gewichte. Die Auflösung wurde mit Weinsteinsalz gesättiget, und dadurch ein Niederschlag erhalten, der in Salzsäure wieder aufgelöset wurde. Nach gänzlicher Verdunstung dieser Auflösung blieb ein brauner Rückstand, der nach dem Glühen und Auslaugen in 1½ Gran Eisenerde und 10½ Gran Kalkerde zerlegt wurde. — 5) 2 Quentchen

Bimsſtein wurde mit 1 Unze Weinſteinſalz 2 Stunden lang dem Schmelzfeuer ausgeſetzt, und dadurch eine ſchwarze geſchmolzene Maſſe erhalten, welche die Feuchtigkeit nur ſehr wenig anzog; ſie wurde ausgelaugt, und die Lauge mit Salzſäure geſättiget; es erfolgte ein weißer Niederſchlag, der 6 Gran wog, im Schmelzfeuer unverändert blieb, mit gleich viel Weinſteinſalz aber zu einem gelben Glaſe ſchmolz. Das, was nach dem Auslaugen der durch Schmelzung des Bimsſteins und Weinſteinſalzes entſtandenen Maſſe zurück blieb, wurde mit Salzſäure extrahirt. Es blieben 8 Gran reine, in allen Säuren unauflösbare, Erde zurück, die für ſich vom Feuer nicht verändert wurde, mit gleich viel Weinſteinſalz aber verglaſete. Die ſalzſaure Extraction wurde bis zum Glühen der Retorte deſtillirt. Die zuerſt übergehende Säure hatte keine Farbe, die zuletzt übergehende war aber gelb und ſogar braun. Es ſetzte ſich in den Hals der Retorte ein brauner Sublimat, welcher nur aus Eiſenerde beſtand, die durch Salzſäure verflüchtiget war, welches auch die Urſache der braunen Farbe der Salzſäure war. Der Rückſtand in der Retorte war gelb, wegen der eingemiſchten Eiſentheile. Er wurde mit Waſſer ausgelaugt, und aus der Lauge durch Weinſteinſalz $5\frac{1}{2}$ Gran weiße Erde niedergeſchlagen, die ſich wie Kalkerde verhielt. Der unaufgelöſete Theil des ausgelaugten Rückſtandes der Retorte wurde mit Schwefelſäure extrahirt, und dieſe Extraction gab nach zugeſetzten wenigen Tropfen Weinſteinſalz, und nach langſamem Verdunſten Kryſtalle, die alle Eigenſchaften des Alauns hatten, und aus welchen 99 Gran reine Alaunerde geſchieden wurde. Nach dieſen Verſuchen enthalten 2 Quentchen Bimsſtein:

99 Gran Alaunerde,
14 - Kieselerde,
5½ - Kalkerde,
2 - Eisenerde.

2 Quentch. ½ Gran.

Der Bimsstein findet sich in Menge fast überall, wo noch Vulkane thätig sind, und auch in den meisten Gegenden wo ehemals Vulkane waren, die zu brennen aufgehört haben; auch an Orten, wo es warme Bäder giebt, und besonders bei Neapel an den Stellen, wo der Vesuv seine Lava ausströmen läßt, und seine Asche hinwirft. Die asch- oder silbergraue Sorte, porös, gleich der Seide schimmernd, und in großen Stücken bestehend, ist die vorzüglichste; sie kommt aus Italien über Livorno zum Handel, und wird bei tausend Pfunden eingekauft. Er wird in den Künsten und Gewerben verschiedentlich gebraucht, hauptsächlich wegen seiner Schärfe und rauhen Oberfläche zum Abreiben, Polieren und Schleifen von Tischlern, Vergoldern, Pergamentmachern, Bildhauern in Holz und Stein, Malern, Metallarbeitern, Wollenzeugwebern, Gerbern, Hutmachern ꝛc. ꝛc. In den Apotheken kam er ehemals in den Zahnpulvern vor, wegen seiner Schmutz wegnehmenden und glättenden Eigenschaft, und vielleicht auch jetzt noch hie und da; allein er soll den Zähnen keine Wohlthat seyn. In der Medizin soll er wider die Kröpfe dienen. — Was das Vesuvian betrifft, so sehe man diesen Artikel weiter unten. — Der gediegene Schwefel kommt auch am Vesuv vor, wie in der Nähe aller feuerspeienden Berge, und wird von Sicilien und Livorno aus in den Handel gebracht und centnerweise verkauft. Seine Benutzung siehe den Art. Schwefel, Th. 150, S. 501 u. f.

Veſuvian, auch Idokras genannt, ſ. unter Stein, Th. 171, S. 450 u. f. Dieſe Steinart gehört zu den Edelhartſteinen, iſt durchſichtig, an den Kanten durchſcheinend, von braunen, bräunlichgelben und grünen Farben, ins Röthliche und Schwärzliche, ſelten ins Bläuliche übergehend (beim wirklichen Blau heißt er Cyprin). Er hat einen Glasglanz oder Fettglanz, Quarzhärte, und ein Gewicht 3,1 — 3,4. Er beſteht aus Kieſelerde und Kalkerde, welche vorherrſchend ſind, dann aus Thonerde und Eiſenoxid. Sein Vorkommen iſt kryſtalliſirt, in kurzen, ſäulenförmigen Kryſtallen, entweder eingewachſen oder aufgewachſen, ſchöne Druſen bildend, theils als aufrechte quadratiſche Säule, was ſeine Kernform iſt, theils in mancherlei abgeleiteten Geſtalten, aber auch derb mit ſtängliger oder körniger Abſonderung. Man unterſcheidet 1) den edlen Veſuvian, welcher durchſichtig bis durchſcheinend, und faſt immer kryſtalliſirt iſt. Beſonders ſchön ſind die grünen Spielarten; auch manche gelblichbraune. — 2) Den gemeinen Veſuvian, welcher nur an den Kanten durchſcheinend bis undurchſichtig, und meiſt nur derb iſt. Dieſer hat gewöhnlich nur braune Farben, z. B. gelblich-, röthlich-, leber- und ſchwärzlich-braun. Eine ſtänglige oder in ſtark geſtreiften Säulengeſtalten vorkommende Abart führt den Namen Egeran. — Der edle Veſuvian wird zu Neapel und Turin unter dem Namen Veſuviſche Gemme, oder auch unter der unächten Benennung Chryſolith zu Ringſteinen geſchnitten, und ſehr geſchätzt. Man findet ihn in den vulkaniſchen Auswürflingen des Monte Somma, und in den Druſenhöhlen des Serpentin an der Alpe Muſſa in Piemont; aber auch im Faſſathale in Tyrol im körnigen Kalk, bei Auerbach im Badiſchen, in Sibirien ꝛc. — Der gemeine Veſuvian findet ſich unter andern zu Haslau bei Eger in Böhmen (daher auch Egeran),

und an verſchiedenen anderen Orten. Der Cyprin bei Suhland in Norwegen.

Veteran, Veteranus, Senior Boethori, wurde ehemals bei den Handwerkern der Altgeſell genannt, welcher in der Zuſammenkunft oder der Verſammlung der Geſellen auf der Herberge oder dem Geſellenhauſe oben an ſitzt und das Wort führt, auch von den übrigen Geſellen als eine Reſpektsperſon betrachtet, und daher nicht geduzt, ſondern mit Ihr angeredet ward, an deſſen Stelle jetzt Sie getreten iſt, da das Duzen der Geſellen untereinander von einem Gewerke in großen Städten aufgehört hat, und nur noch in engeren Kreiſen bei Freunden und Bekannten Statt hat. Man erwählt zum Vorſteher oder Wortführer einen erfahrenen älteren Geſellen, der ſchon mehrere Jahre im Orte in Arbeit iſt. Er läßt die gewöhnlichen Zuſammenkünfte der Geſellen anſagen, fordert die Beiträge, die ſie zu leiſten haben, ein, hat die Aufſicht über die ſogenannte Amtslade, iſt bei der Kaſſe und der Rechnungslegung thätig, ſo weit ihm ſolches nach der geſetzlichen Beſtimmung zukommt, und wacht über gute Ordnung und der Geſellen Freiheiten. — Beim Militair iſt der Veteran ein im Dienſte ergrauter Soldat, welcher eine Reihe von Jahren bei einem Regimente geſtanden, und nun ſeine Entlaſſung (Abſchied) mit einer kleinen monatlichen Penſion und der Erlaubniß zur Tragung der Montur ſeines Regiments mit den beſonderen Abzeichen erhalten hat. Man hat auch in einigen Staaten beſondere Veteranen-Kompagnien, die in anderen mit den Garniſon-Kompagnien übereinkommen, und bei gewiſſen Vorkommenheiten Dienſte thun, ſonſt aber ihren bürgerlichen Verrichtungen obliegen. In Frankreich ſind die Veteranen ein Korps alter Soldaten, welche nach vierundzwanzig Dienſtjahren oder wegen im Kriege erhaltener Bleſſuren in daſſelbe aufgenommen wer-

den, und im Innern noch Dienſte leiſten können. Es beſtand unter dem Kaiſer Napoleon dem Erſten aus zehn Halbbrigaden, und im Ganzen aus 13950 Veteranen, welche ihre Montur und täglich 9 Kr. Sold erhielten. Die meiſten waren in die 26ſte und 27ſte Militairdiviſion verlegt worden, erhielten daſelbſt ſtatt des Soldes eine proportionirte Anzahl von Nationalgütern zur Bearbeitung unter gewiſſen Bedingungen als Eigenthum; blieben immer zu vier Kompagnien (405 Mann) in eigen dazu angelegten Wohnungen, das Lager genannt, unter militairiſcher Aufſicht beiſammen, und verrichteten im Nothfalle Dienſte in den benachbarten Feſtungen. Ob übrigens dieſe Einrichtung mit dem Veteranenkorps auch jetzt noch geblieben iſt, läßt ſich nicht mit Gewißheit angeben. — Bei den Römern, zur Zeit der Republik, waren die Veteranen (Veterani) Soldaten, die fünfundzwanzig Jahre gedient hatten. Um ſich nun bei den Soldaten beliebt zu machen, ſetzte Auguſtus dieſe Dienſtzeit hernach auf zwanzig Jahre bei dem Fußvolke, bei den Reitern auf zehn Jahre herab. Nach Einigen ſollen hier Dienſtjahre verſtanden werden, Andere reden von Feldzügen oder Stipendiis, deren Einer zu Fuß zwanzig bis in ſein ſechsundvierzigſtes Jahr, oder wenn er die Zahl nicht erfüllt hatte, bis in ſein funfzigſtes Jahr dienen mußte; denn eher konnte er zu keinem bürgerlichen Amte gelangen. Damit ſie nun um ſo eher zu dieſer Begünſtigung gelangen konnten, begaben ſich auch Viele ſchon vor ihrem ſiebzehnten Jahre, welches die Zeit war, in den Kriegsdienſt zu treten, unter die Soldaten, welches aber ſpäterhin durch das Geſetz der Grachen auch verboten wurde. Wenn nun ein ſolcher Eingetretener ſeine Feldzüge zurückgelegt hatte, wurde er emeritirt; er hieß dann ein Emeritus (Ausgedienter), und da er im Nothfalle wohl wieder zu Felde gehen mußte,

ein Evocatus (Wiedereinberufener); bekam aber gemeiniglich zu ſeinem ferneren Unterhalte auch ein Stück Feld, oder an Gelde 12,000 Seſtertien (375 Thaler nach unſerem Gelde) angewieſen. — Die Veteranen ſind aber von den Invaliden wohl zu unterſcheiden, welche Letzteren wegen Bleſſuren oder anderer körperlichen Gebrechen und Beſchädigungen für Ganz- oder Halbinvalide erklärt, und in die Invalidenhäuſer des Staats aufgenommen worden, oder bei der Ertheilung eines Verſorgungsſcheines zu einem Civilamte berechtiget ſind.

Veteraniſche Höhle, in der Temeswarer Geſpannſchaft in Ober-Ungarn, vier Stunden von Alt-Orſova, am linken Ufer der Donau, im Berge Tamantiſches, deſſen Umfang ſie gleich kommt. Der Eingang der Höhle iſt mit Geſträuchen bedeckt, und hat 2 bis 3 Fuß in der Weite. Zu oberſt am Berge iſt eine Oeffnung von ungefähr 8 Fuß im Durchmeſſer, durch welche einiges Licht hineinfällt. Die Höhle ſoll für 1000 bis 1200 Mann Platz haben, und hat ihren Namen von dem Grafen Veterani erhalten, der ſie im Jahre 1693 durch einen Officier mit 300 Mann beſetzen ließ, die ſich nach einer verzweiflungsvollen Gegenwehr an die Türken ergeben mußten. Ein Gleiches geſchah im Jahre 1788, wo der Oberſtlieutenant von Stein die Höhle am 31ſten Auguſt durch Kapitulation, nachdem er ſie vom 9ten des gedachten Monats an mit ſeinen Grenadieren vertheidiget hatte, übergeben mußte, da ſeine Leute ſich kaum mehr auf den Füßen erhalten konnten, und wie Leichen herumkrochen. Die Kapitulation war ehrenvoll; denn Stein erhielt freien Abzug mit ſeinen Leuten, und der edle Seraskier, welcher die Türken kommandirte, gab ſelbſt den Degen dem Oberſtlieutenant zurück, wobei er befahl, daß ſeine Leute die kranken und erſchöpften Oeſterreicher über den Ziegenpfad leiten ſollten.

Veterinairkunde, s. Veterinaria.

Veterinairschule, s. Th. 184, S. 213 u. f.: Thierarzneyschule.

Veterinaria, die Thierheilkunde, Viehharzneykunde, s. Thierarzneykunde, Th. 184, S. 71 u. f.

Veterinarius, der Thierarzt, s. Th. 184, S. 241.

Veto, in der Staatswissenschaft, ich verweigere oder verbiete es, war das Wort der Volkstribunen (Tribunorum plebis) bei den Römern, wenn ihnen ein Schluß des Raths oder Senats nicht gefiel; es konnte aber auch ein Tribun den Beschluß seiner eigenen Kollegen verwerfen. Es konnte auch das einstimmige Kollegium derselben während der Dauer seines Amtsjahres auf Anrufen in Rom die Wirkung eines Erkenntnisses aufhalten. Ueberhaupt war das Veto der Tribunen von solcher Wirkung, daß, wenn Einer darauf keine Rücksicht nehmen wollte, so konnte er sogleich von einem Viator (Viatore) ergriffen und in das Gefängniß abgeführt werden, gleichviel, ob es eine Privat- oder obrigkeitliche Person war.

Veto liberum, oder liberum Veto, der freie Widerspruch der Polen in ihren Reichsversammlungen, als sie noch ein selbstständiges Volk und Reich bildeten; s. Th. 77, S. 529. — In Frankreich konnten vor der Revolution die Parlamente die Gesetzkraft der Dekrete des Königs hindern, wenn sie sich weigerten, dieselben einzuregistriren. Nach der Revolution 1789 wurde im Jahre 1791 von der Nationalversammlung eine Constitution entworfen und angenommen, worin dem Könige ein suspensives Veto zugestanden wurde, welches er durch die Formel: le Roi examinera ausdrückte, wenn er seine Sanction aber zu dem nämlichen Gesetze zweien aufeinander folgenden Legislaturen versagt hatte, und die dritte sie ebenfalls wieder forderte, so konnte er sie nicht län-

ger verweigern. Im Mittelalter konnte, nach der damaligen Staatsverwaltung Deutschlands, kein Gesetz ohne den Willen der großen Grundbesitzer gegeben werden, und der Fürst, als das Staatsoberhaupt, hatte nur durch sein Ansehen Einfluß auf die Gesetzgebung. Spälerhin verblieb auch ohne den Grundbesitz dieses Veto den Fürsten. Der Kaiser hatte, in Rücksicht der ihm übergebenen Reichsgutachten, ein völliges freies Veto. Es hing daher lediglich von seiner Willkühr ab, ob er ein Reichsgutachten in allen seinen Punkten, oder nur zum Theil ratificiren oder verwerfen wollte, nur durfte seine Erklärung nicht zu lange verzögert werden. Ertheilte der Kaiser seine Genehmigung durch ein Ratifications-, Kommissions- oder Hofdecret, so entstand ein Reichsschluß (Conclusum imperii); verweigerte er hingegen seine Sanction, so blieb es beim Alten, und es war eben so gut, als ob kein Reichsgutachten erstattet wäre, da zu jedem Reichsschlusse die Uebereinstimmung beider Theile des Reichsoberhaupts und des Corpus der Reichsstände schlechterdings erforderlich war. Ein errichteter neuer Reichsschluß mußte gehörig bekannt gemacht werden; doch war die Art der Publikation nach den Umständen und Gegenständen der Reichsschlüsse verschieden. Wenn nun sämmtliche zwischen Kaiser und Ständen auf einem Reichstage verglichene Schlüsse bei dessen Beendigung in eine Urkunde gebracht worden, so entstand ein Reichsabschied (Recessus imperii), der aber spälerhin, da der Reichstag fortwährend geworden war, nicht vorkommen konnte. Bei den übrigen Fürsten des Deutschen Reichs bestanden die Landstände, deren Verabschiedungen entweder gemeinschaftlich von sämmtlichen Ständen, oder abgesondert von jeder Curie derselben geschahen, so daß die Majorität oder Curien den Beschluß hervorbrachte. In jeder ein-

zahlen Curie entschied, der Regel nach, die respektive Stimmenmehrheit. Auf den Fall einer unter den Ständen entstehenden Stimmengleichheit konnte dem Landesherren nur dann ein Entscheidungsrecht zugesprochen werden, wenn die besondere Landesverfassung solches mit sich brachte, sonst nicht. Diese von den Landständen gefaßten Beschlüsse erhielten erst durch die landesherrliche Genehmigung verbindliche Kraft für das Land. Uebrigens stand dem Landesherren in Ansehung aller von den Landständen ihm vorgelegten Beschlüsse ein freies Veto oder Verneinungsrecht zu. Wenn nun sämmtliche genehmigte Beschlüsse in eine Urkunde zusammengefaßt worden, so entstand der Landtagsabschied, der alsdann im Namen des Landesherren publicirt ward. So wie nun kein Landtag ohne landesherrliche Zusammenberufung entstehen konnte, so war auch dessen Prorogation, Limitation und Dissolution ein alleiniges landesherrliches Vorrecht. Wo nun die Landtage noch nach der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs bei der neuen Verfassung Deutschlands geblieben sind, da haben sie diese Formation. — In England existirt das absolute Veto dem Gesetze, nicht der Anwendung nach; es wurde unter der Formel: le Roi s'avisera unbedingt und unbeschränkt ausgeübt. Seit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts scheint das Vetorecht nicht unmittelbar angewendet worden zu seyn; denn das Haus Hannover regiert bloß mit einem Ministerium, welches die Mehrzahl der Stimmen in den Parlamentshäusern für sich hat. — Die Verfassung der Cortes in Spanien gestattete nur ein suspensives Veto durch die eigenhändige Unterschrift: Vuelva à las Cortes; denn ein gleichförmiger Beschluß von drei Jahressitzungen hintereinander war demselben nicht unterworfen. Auch die Verfassung von 1820 nahm das-

selbe an, und auch die Verfassungen von Portugal und Neapel. — In Norwegen hat der König von Schweden nach dessen Verfassung von 1814 nur ein suspensives Veto; denn hat ein Beschluß vom Storthing die Königliche Sanction erhalten, das heißt, billiget ihn der König und versieht ihn mit seiner Unterschrift, so wird er Gesetz; genehmiget er ihn nicht, so sendet er ihn mit der Erklärung zurück, daß er den Beschluß zu sanctioniren zur Zeit nicht dienlich finde. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden. Wird der Beschluß beim nächsten versammelten Storthing wieder vorgelegt, so kann es der König auf dieselbe Weise machen, wie vorher; wird er dann aber von dem dritten ordentlichen Storthing wieder auf beiden Thingen (dem Odelsthing und dem Lagthing) unverändert angenommen, und der König ertheilt seine Sanction nicht, so wird er dennoch Gesetz, wenn die Sanction auch nicht erfolgt. — In allen übrigen Verfassungen ist dem Könige ein absolutes Veto eingeräumt, welches auch in Nordamerika der Präsident der vereinigten Staaten hat.

Vettel, eine unzüchtige Weibsperson, im verächtlichen Verstande. Eine liederliche Vettel; eine alte Vettel, eine alte unzüchtige Person, nach Adelung. Ob dieses Wort aber wirklich, wie Adelung meint, eine unzüchtige Person, eine Person, die ihren Körper zur Unzucht, zum Beiwohnen Preis giebt, bedeutet, möchte bezweifelt werden; es scheint hier wohl mehr eine schmutzige, schmierige Person zu bezeichnen, die ihren Körper nicht reinlich hält, und mit gewissen Insassen behaftet ist, als daß hier gerade die Unzucht hervorleuchtet. Es kommt wohl von dem Niederdeutschen oder Holländischen Vet, Felt, und Vetten, schmieren, her, also eine schmierige oder schmutzige weibliche Person zu bezeichnen, die nichts auf ihren

Körper giebt, mit zerzauften, struppigen Haaren, beschmierten und zerrissenen Kleidern ꝛc. einhergeht, kurz in Schmutz versunken ist. Ein solches Weibsbild, wenn sie wirklich Unzucht treiben will, muß wohl mehr zurückschrecken, als anziehen. Adelung sagt in einer Anmerkung zum Worte Vettel in seinem großen Wörterbuche der Hochdeutschen Mundart, Th. 4.: „Die gemeine Meinung ist, das dieses Wort von dem Lateinischen Vetula (ein altes Frauenzimmer) abstamme, welches freilich eine große Aehnlichkeit des Klanges, aber sonst auch nichts für sich hat. Im Niedersächsischen lautes dieses Wort Fiddel, wo es gleichfalls ein unzüchtiges Weibsbild bezeichnet. Da nun der Begriff der Unzucht, nicht aber des Alters in diesem Worte der herrschende ist, so ist es glaublicher, daß die Aehnlichkeit mit dem Lateinischen bloß zufällig ist, und daß unser Vettel aus einer ganz anderen Quelle herstammt, vielleicht von Fidel und fideln, eine Geige und geigen, welche Wörter in den niedrigen Sprecharten gleichfalls im unzüchtigen Verstande gebraucht werden.“ Man vergleiche nun Beides, um zu sehen, auf welcher Seite mehr das Recht ist.

Vetter, ein männlicher Verwandtschaftsname, mit welchem man sowohl den Vater- und Mutterbruder, als auch Geschwisterkinder des männlichen Geschlechts zu bezeichnen pflegt, so daß dieses Wort, nach Adelung, mit dem weiblichen Verwandtschaftsnamen Muhme übereinkommt. Auch in der Bibel kommt er vor: Misael und Elzaphan, den Söhnen Usiel, Aarons Vettern; 3. Mos. 10, 4. Wenn Jemand bei seines Vaters Bruders Weib schläft, der hat seines Vetters Scham geblößet; Kap. 20, 20. Es mag ihn Jemand unter seinen Brüdern lösen, oder sein Vetter oder Vetters Sohn; Kap. 25, 49. In weiterer und vermuthlich eigentlicher Bedeutung werden alle nahe Verwandte männlichen Geschlechts, für

welche man keine besonderen Namen hat, auch in entfernteren Graden Vettern genannt, welche Bedeutung nicht allein im gemeinen Leben sehr häufig ist, sondern auch in der Deutschen Bibel vorkommt. Ich will ein Lied meines Vettern singen, Es. 5, 1; meines Verwandten. Ein weitläuftiger Vetter, ein naher Vetter. Muhme gebraucht man von allen weiblichen Verwandten auf ähnliche Art, solche Grade der Verwandtschaft ausgenommen, welche wegen ihrer Nähe eigene Namen haben. Auch als ein Titel wird Vetter unter Fürsten niederen Ranges gebraucht, wenn sie sich anreden; auch wenn sie von Fürsten höheren Ranges angeredet werden. Der Name Vetter, so wie Tante oder Muhme, sind jetzt auch Modewörter geworden, wenn nicht bei den Erwachsenen, doch bei Kindern, wenn deren Eltern, als Befreundete und Bekannte, sich einander besuchen, die Kinder angehalten werden, sie mit Cousin und Cousine oder Vetter und Tante zu bewillkommnen oder begrüßen; auch wohl mit Onkel. Adelung hat in einer Anmerkung zu beweisen gesucht, woher das Wort Vetter eigentlich stammt. In den Monseelschen Gloſſen soll dieses Wort zuerst vorkommen, wo patruus und fratruelis durch Fetiro, patruelis aber durch Fetirinsun, des Vetters Sohn, übersetzt wird. Frisch, Gottsched und viele Andere leiten es von Vater ab, und der Letztere wollte es um deswillen gar Vätter geschrieben wissen. Keiner aber hat diese Ableitung nur im geringsten zu beweisen gesucht. Nur Heynatz, im fünften Theile seiner Briefe, bestätigt sie sehr entscheidend. „Bekümmert", heißt es daselbst, „wunderte ich mich, daß Herr Hemmer Wachters Herleitung des Wortes Vetter von wetten, welches so viel als verbinden geheißen, wahrscheinlicher findet, als die gewöhnliche von Vater. Diese ist unstreitig richtig, wenn man nur die Sache recht vorstellt. Von

Vater kam Fetiro, welches des Vaters Bruder bedeutete; deſſen Sohn hieß dann wieder Fetirinum, oder auch wohl aus Abkürzung oder aus Verwirrung ebenfalls Vetino. Hernach hat man es weiter ausgedehnt, und nannte jeden männlichen Verwandten so. Die Beweiſe ſuche man in Schilters Theſauro. Auf gleiche Art iſt Muhme aus Mutter entſtanden" ꝛc. Nach Adelung findet ſich in Schilters Theſauro keine Spur eines Beweiſes, ſo beſtimmt ſich auch Heynatz darauf beruft; bloß die ſchon oben angeführten Wörter aus den Monſeriſchen Gloſſen finden ſich daſelbſt ohne alle Erläuterung und Anmerkung. Es iſt alſo nicht bloß unwahrſcheinlich, ſondern erweislich unrichtig, daß Vetter von Vater abſtammt; denn Vater iſt vermittelſt des Suffixi — er, welches hier eine Perſon männlichen Geſchlechts bedeutet, von Vat, Fat abgeleitet; ſo auch Vetter vermittelſt eben dieſes Suffixi von Vett, Fett ꝛc. Wachters Ableitung, von einem veralteten Zeitworte, petten, wetten, welches verbinden bedeutet hat, behält immer noch den Vorzug. Bei dem Ulphilas iſt vithan verbinden, und petten iſt in der Bedeutung des Bindens, Einſpannens ꝛc. noch in manchen gemeinen Sprecharten üblich, wo auch einvetten, in das Joch ſpannen, ausvetten, ausſpannen, zuſammenvetten, verbinden ꝛc. iſt. Vermittelſt des Suffixi er bedeutete davon Vetter einen Verbundenen oder Verwandten, in welcher weitern Bedeutung, welche allem Anſcheine nach die urſprüngliche iſt, es im gemeinen Leben noch jetzt nicht ſelten iſt. So weit Adelung über die Ableitung des Wortes Vetter.

Vetterlich, Beiw. und Nebenw. einem Vetter gemäß, in deſſen Beſchaffenheit gegründet. Das iſt nicht vetterlich gethan, einem Vetter oder nahen Verwandten. Als noch das Deutſche Kaiſerreich beſtand, hieß es:

Freund-vetterlich, in den Briefen großer Herren an geringere Reichsstände.

Vetterschaft, die, die Mehrzahl nicht gebräuchlich, der Zustand, da man Jemandes Vetter ist, wie Brüderschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft ꝛc.

Vetturino, im Italienischen, ein Fuhrmann, mit dem man Reisen durch Italien macht. Die beste und bequemste Art in Italien zu reisen soll die angeführte seyn; denn da man in diesem Lande fast überall auf Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst geführt wird, die man nicht so genau beachten würde, wenn man mit der Post schnell dahin kutschirte, so thut man als Privatperson wohl, sich der Vetturini zu bedienen, mit denen man die Route nach Gefallen einrichten kann, und die Zeit lassen, unterweges alle Merkwürdigkeiten zu besehen, weil sie des Tages nur ungefähr dreißig Italienische Meilen zurücklegen. Dergleichen Fuhrwerk trifft man in allen großen Städten an; gemeiniglich sind es Sedien oder Chaisen mit halbem Verdeck und zwei Rädern, worin 2 bis 3 Personen sitzen, und hinten zwei große Koffer aufgepackt werden können. Ein Paar starke Pferde, oder Maulesel, auch Maulthiere, auf die man bis 600 Pfund Gepäck rechnet, ziehen den Wagen. Der gewöhnliche Preis für Fuhr- und Trinkgeld war sonst täglich 1 Dukaten. Kotzebue zahlte für 80 Meilen von Florenz bis Neapel und für 7 Pferde 80 Holländische Dukaten. Ein anderer Reisender zahlte für sich und seine Frau für eine Kutsche von Mailand bis Genf, mit Einbedingung aller Nebenkosten des Ueberganges über den Mont-Cenis, des Abendessens und des Nachtlagers, nicht mehr als 20 Karolinen und 1½ Karolinen Trinkgeld; ein dritter Reisender zahlte für die Route von Bolzano bis Florenz an seinen Vetturino, mit Inbegriff des Essens und des Nachtlagers, nur 17 Karolinen. Diese Beispiele dienen zu einem ungefähren

Ueberschläge bei Uebereinkünften mit Fuhrleuten, der Art. Je weiter die Route ist, die man zu machen gedenkt, desto wohlfeiler sind diese Fuhrleute, besonders wenn man von einer großen Stadt zur andern reiset, indem sie dann immer die Gewißheit haben, Rückfahren zu erhalten. Wer aus der Schweiz oder Deutschland nach Italien reisen will, findet zu Genf, Trient, Padua, Turin, dergleichen Fuhrleute, die ihn, wenn er es verlangt, bis an's äußerste Ende von Neapel fahren. Man darf aber nicht vergessen, einen schriftlichen Accord mit ihnen einzugehen, und darin alles Brücken- und Wegegeld, alle Bergpassagen mit einzubedingen, und auch das Trinkgeld genau zu bestimmen. Man soll auch wohl thun, das Essen und Nachtlager von ihnen besorgen zu lassen, und auch darüber mit ihnen einen Vertrag abschließen. Die Vetturini sind sehr aufmerksam auf ihren Dienst; des Morgens in der Frühe tönen schon die Glocken der Maulthiere zum Aufbruche aus dem Gasthofe; der Vetturino läßt seine Stimme erschallen, der Wagen wird herausgeschoben, und der Reisende kann sich zur weitern Reise einsetzen. Es werden von den Reisenden viele Vetturini namentlich in den oben genannten Städten zur Reise mit ihrem Fuhrwerke empfohlen; da aber Zeit und Umstände Vieles ändern, so muß man sie hier übergehen. Vetturini heißen in Italien auch die Pferdeausleiher, und in Nürnberg die Lohnkutscher, Lohnrößler.

Vexatio, in der Chirurgie, eine heftige Quetschung.

Vexation, Beklemmung, Abmattung, Kränkung, auch ein Scherz.

Vetterapfel, in der Pomologie, ein großer, schön aussehender Apfel, dessen Schale einen blauen Duft hat; er ist anfangs weiß, später citronengelb, auf der Sonnenseite röthlich untermischt. Das Fleisch ist weiß, fettig, weinsäuerlich, und deshalb nicht sehr

geschätzt, obgleich der Apfel, der im October reift, wird und sich nur einige Monate hält, doch zum wirthschaftlichen Gebrauche dient.

Vexierbecher, ein Becher, woraus zweierlei Flüssigkeiten, z. B. Wein und Wasser, getrunken werden können. Ein solcher Becher muß die Gestalt eines Trichters, oben weit und unten enge, haben, und mit seiner unten engen Oeffnung, in einen Kelch passen, worein er gesetzt wird. Man gießt nun in denselben zuerst so viel Wasser, bis der Kelch ganz angefüllt ist; dann gießt man auf das Wasser ganz behutsam und nach und nach Wein. Wegen des untern engen Kanals kann sich der Wein nicht mit dem Wasser vermischen, welches auch daher geschieht, weil das Wasser schwerer ist, als ein gewöhnlicher geistreicher Wein. Wer nun zuerst trinkt, bekommt den reinen Wein zu trinken; wenn aber darauf der Kelch einem Freunde gereicht wird, um Bescheid zu thun, so bekommt dieser statt des Weines, den er doch einschenken sah, Wasser zu trinken. — Auf eine andere Art mit einem Heber, der ehe nicht ausläuft, bis er voll ist. Eine Röhre, die senkrecht durch den Becher geht, und an beiden Enden offen ist, ragt bis gegen den Obertheil des Bechers, und mit dem andern Ende unten durch den Becher. Um diese Röhre geht nun eine andere gebogene Röhre so, daß die senkrechte zwischen jener in der Mitte steht, und an dem einen Ende an dem Boden des Bechers eine Oeffnung hat, zwischen welcher und der senkrechten Röhre ein Zwischenraum bleibt. Gießt man nun in diesen Becher Wasser, so steigt es in der gebogenen Röhre und dem Becher so lange, bis es nicht über der obern Oeffnung der senkrechten Röhre zu stehen kommt, gleich hoch, und der Becher hält Wasser; gießt man hingegen mehr Wasser zu, und dasselbe kommt hier über die gedachte Oeffnung zu stehen, so wird die Luft aus beiden Röhren herausge-

trieben, und beide werden mit Waſſer angefüllt. Hiernach muß das Waſſer bis auf den Boden des Bechers auslaufen; denn die beiden Röhren ſind nur als ein in einander geſtrichener Heber zu betrachten. Faß aus einem Vexierbecher Feuer zu ziehen. Man nimmt ein Ey, und ſticht mit einer Nadel an jeder Spitze deſſelben ein Loch darein, und läßt den Inhalt herausfließen, welches geſchieht, indem man durch das eine Loch Luft hineinbläſt, wodurch der Dotter durch das andere ausgetrieben wird. Man nimmt nun ungelöſchten Kalk und Schwefel, rührt beides untereinander, und füllt das ausgeblaſene Ey damit an. Man verſtopft die Löcher nun mit Wachs, legt das Ey in einen Becher voll Waſſers, und läßt die Hände davon los, ſo wird ſogleich ein Feuerſtrahl oder eine Flamme herausfahren, und die Anweſenden erſchrecken. Der an dem Munde kleben bleibende Vexierbecher. Man nehme zu dieſem Poſſenſpiele Gummi Arabicum, und löſe es in Waſſer ſo auf, daß es ſeine klebende Eigenſchaft behält. Mit dieſem klebrigen Gummiwaſſer beſtreiche man nun den Rand des Glaſes ſowohl aus- als inwendig, und laſſe es wieder trocken werden. Wenn man nun den Becher mit Wein anfüllt und Jemanden zum Austrinken reicht, ſo werden die Lippen ſo daran kleben bleiben, daß er nicht leicht davon abzubringen iſt.

Vexierbirn, in der Pomologie, eine Winterbirn, die ihre vollkommene Reife eine citronengelbe, auf der Sonnenſeite carmoiſinrothe verwaſchene, häufig fein punktirte Schale, weißes, etwas gelbliches, feines, nicht allzu faftreiches, gewürzhaftes, ſüßes Fleiſch hat. Sie reift im Januar, dauert einige Monate, und wird in der Wirthſchaft gebraucht.

Vexieren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches, nach Adelung, aus dem Lateiniſchen vexare gebildet worden, auch nur im gemeinen Leben üblich iſt.

1) Unnöthige Beschwerde, Mühe und Unlust verursachen. Die Sache hat mich sehr vexieret, ehe ich damit fertig werden konnte. So Vexieret man Jemanden, wenn man ihm zu seinem Vergnügen geringe Unlust zu erwecken sucht, wofür man sonst auch schrauben, scheren, zergen, hudeln, necken, foppen, zwacken ꝛc., im Oberdeutschen heyen, hegen, bei den Jägern füchseln, welches mit vexare von einem und eben demselben Stammworte ist, in Schlesien firgeln, im Niederdeutschen hyen, schurigeln, terren, rengeln, brüen, brüden, luren ꝛc. sagt. 2. Im engsten Verstande veriert man Jemanden, wenn man dessen Leichtgläubigkeit oder Unwissenheit zu seinem Vergnügen zu hintergehen sucht; daher die Vexier- oder Springgläser, der Vexierspiegel, das Vexierpulver ꝛc.; s. diese Artikel weiter unten.

Vexiererey, auch nur im gemeinen Leben, die Handlung des Vexierens; dann auch einzelne Handlungen, in so fern sie darauf abzielen, einem Andern zu seinem Vergnügen unnöthige Unlust zu machen, oder auch dessen Leichtgläubigkeit zu seinem Vergnügen zu mißbrauchen.

Vexierflasche, in den Glashütten, kleine gläserne Flaschen, welche unten einen sehr dicken Boden haben.

Diese Gläser werden nicht wie andere in den Kühlofen gesetzt, sondern müssen an der Luft kalt werden, wodurch sie eine solche Sprödigkeit erhalten, daß sie von einem Steinchen in der Größe eines Schrotkorns, oder einem Schrotkörnchen zerspringen, wenn man z. B. den Schrotkorn hineinthut und einige Male darin herumbewegt.

Vexierglas, Springglas, s. Glastropfen, Th. 18, S. 762 u. f., und Kunstglas, Th. 41, S. 172.

Eine andere Art Vexiergläser sind Weingläser, in der Gestalt eines Kelches, welche eine dop-

pelte Wand haben, die hohl iſt, und bis auf den Fuß des Glaſes hinabgeht, der unten in der Mitte eine Oeffnung hat, die mit einem Korkſtöpſel verſchloſſen werden kann. Man gießt nun durch dieſe Oeffnung rothen Wein, oder eine andere ſo gefärbte Flüſſigkeit, die nun durch die Zwiſchendoppelwand bis an den Rand des Glaſes hinaufgeht; füllt man nun den eigentlichen Raum des Glaſes mit rothem Weine an, und reicht das gefüllte Glas Jemandem zum Austrinken, ſo wird er glauben, es noch nicht ausgetrunken zu haben, indem er die Bewegung der Flüſſigkeit in den Zwiſchenwänden bemerkt, und auf dieſe Weiſe vexieret worden.

Vexiergurke, ſ. Springgurke, wilde Gurke, Th. 20, S. 363, Nr. 7, und Th. 93, S. 97, Nr. 7.

Vexierkäſtchen, beim Spielzeugmacher, ein Käſtchen, welches gar keinen Eingang zu haben ſcheint; der Deckel deſſelben iſt aber wie eine Klappe: wenn man an der rechten Stelle ſcharf drückt, ſo ſpringt er auf, und zugleich eine Maus oder ſonſt ein Thierchen heraus, welches beim Zumachen des Deckels wieder mit eingedrückt wird.

Vexierkarte, Blätter, in Form der Spielkarten, welche unter mehrere Perſonen der Geſellſchaft vertheilt werden; auf jedem Blatte befindet ſich eine kurze Schrift, wodurch dem, welcher das Blatt erhalten hat, etwas zu thun aufgegeben wird, oder wodurch etwas über das künftige Schickſal, über den Charakter deſſelben geſagt wird, was beim Vorleſen Veranlaſſung zum Lachen giebt.

Vexierknopf, ſ. unter Knopf, Th. 41, S. 678. Auch ein Knopf, worin zwei Nadeln ſtecken, von welchen derjenige, der ſie nicht herauszuziehen verſteht, übervortheilt gemacht wird.

Vexierkugel, ſ. unter Springbrunnen, Th. 162, S. 37 u. f.

Vexierstrike, eine Benennung der Gartenraden, Agrostemma coronaria, s. unter Raden, Th. 120, S. 361, Nr. 2.

Vexierpulver, eine Benennung des sogenannten Hexenmehls (Semen licopodii), welches der Same des gemeinen Bärlapps (Lycopodium clavatum) ist. Dieses gelbliche Pulver durch ein brennendes Licht geblasen, entzündet sich schnell, gleich einem Pulver. S. unter Kolbenmoos, Th. 43, S. 291. Auch ein Pulver zum Einnehmen, welches keine Wirkung thut.

Vexierspiegel, s. Spiegel (Vexier-), Th. 157, S. 448.

Vexierspringbrunnen, s. unter Springbrunnen, Th. 162, S. 37 u. f.

Vexilla, bei den Römern, die Fahnen des Fußvolkes und der Reiter, eigentlich aber der Letzteren, weil die der Ersteren Signa hießen; aber auch die Fahne der Reiter, jetzt Standarte genannt, erhielt oft den Namen Signum. Es waren mäßige, viereckige Tücher, die an einen Stab, und dieser wieder queräber oder über's Kreuz an eine Stange befestigt waren. Das Tuch war Purpur, entweder rein, wo sie dann Vexilla pura hießen, oder auch mit Gold oder Silber gestickt, und dann den Namen des Kaisers führten. Sie waren nicht immer von Purpur, sondern auch von einer andern brennendrothen Farbe, und wurden deshalb auch Flammulae genannt. Vor das Zelt des Feldherrn im Lager wurde eine weiße Fahne mit dem Namen des Feldherrn in rother Farbe hingepflanzt. Von diesen Vexillis hieß in den späteren Zeiten Vexillatio so viel als eine Schwadron Reiter. Auch wurden die Hülfsvölker, sowohl zu Fuß, als zu Roß, und solches nach ihren Kompagnien zu hundert Mann Vexilla genannt. — Bei den Israeliten waren die Fahnen derselben in der Wüste (Vexilla

Israelitischen Stämme in der Wüste) die Hauptpanière, deren jedem drei Stämme folgten, als dem ersten gegen Morgen der Stamm Juda, Issachar und Zabulon; dem gegen Mittag der Stamm Ruben, Simeon und Gad; dem gegen Abend der Stamm Ephraim, Manasse und Benjamin, und dem gegen Mitternacht der Stamm Dan, Asser und Naphthali. Außer diesen Panieren hatte noch jeder Stamm sein besonderes Panier, so auch jedes Geschlecht in jedem Stamme. Weniger glaubhaft soll es jedoch nach mehreren Schriftstellern seyn, daß das Panier jedes Stammes auch die Farbe eines der zwölf Edelsteine in dem Brustschilde des Hohenpriesters, und darin wieder die Namen der drei Erzväter, Abrahams, Isaaks und Jakobs, gehabt habe, weil auch der Stamm Levi seinen Edelstein in dem Brustschildchen, und doch kein Panier gehabt hat, die Stämme Ephraim und Manasse nur einerlei Farbe geführt haben müssen. So kann auch nicht mit Gewißheit erwiesen werden, daß ein jedes Panier eine besondere Inschrift getragen; z. B. in das Panier Juda soll eingeschrieben gewesen seyn: „Herr stehe auf, laß deine Feinde zerstreuet, und die dich hassen, flüchtig werden vor dir!“ noch, daß in dem Paniere Ruben ein Mensch, im Paniere Juda ein Löwe, im Paniere Ephraim ein Ochs, im Paniere Dan ein Adler, und also die vier Thiere Ezechiels zu sehen gewesen; obgleich daraus auch nicht hervorgeht, daß solches dem Gesetze oder der Religion der Israeliten entgegen gewesen wäre.

Vexillarii waren bei den Römern diejenigen Soldaten, welche ihre sechzehnjährige Dienstzeit zurückgelegt hatten, und von allen Wachen, Schanzen und anderen solchen Arbeiten befreiet waren, aber doch noch vier Jahre bei den Legionen bleiben, und nach dem Erfordern auch den Feind mit abwehren helfen mußs-

ten. Bei einer jeden Legion waren 60 Vexillarii, die ihre eigenen Fahnen hatten, woher die Benennung; auch wurden sie wohl zusammen Vexilla genannt; deshalb findet man auch, daß des Vexilli primae Legionis, Vexilli nonae etc. gedacht wird, wodurch nur sie verstanden wurden. Sie waren daher wohl Veteranen, die aber noch nicht von der Armee entlassen worden, und hießen deshalb auch Exmictorati, die aber noch nicht missi waren, also ihre Mission nebst der Belohnung, entweder an Gelde, oder an Landgütern, noch nicht empfangen hatten. Die eigentliche Beschaffenheit der Fahne kannte man nicht, doch scheint es die oben unter Vexilla beschriebene gewesen zu seyn, woran die Worte standen: Vexillum Legionis primae, secundae, tertiae etc.

Vexillaris (aestivatio), in der Botanik, die fahnendeckige Blüthendecklage, wenn in dem Blüthenknopfe einer Schmetterlingsblüthe die übrigen Blumenblätter von der Fahne (s. Vexillum) umhüllt sind, z. B. bei Spartium, Galega und Lathyrus.

Vexillum, in der Botanik, die Fahne oder der Wimpel, das nach oben, oder gegen Stamm und Ast gekehrte, meist größere, unpaarige Blatt einer Schmetterlingsblüthe.

Vezier, Wesyr, Wessir. Im Türkischen Stütze, oder der die Last (eines Fürsten) trägt. In dem Türkischen Reiche führen die Großen am Hofe des Sultans, die Minister und Staatsräthe diesen Titel. Den obersten Hofbedienten kommt recht eigentlich dieser Titel zu; sie werden auch Kolturk-Vezieré oder Armstützen genannt, weil sie vermöge ihres Amtes den Vorzug haben, den Sultan unter dem Arme zu unterstützen, wenn er zu Pferde, zu Schiffe ꝛc. steigt, oder ihn wenigstens sonst zu berühren. Der Großvezier, Wesyr Aszem, ist der Minister-Präsident des

Kriegs-, Finanz- und Juſtizweſens, und die Stütze der Türkiſchen Regierung; denn er übt alle Gewalt des Sultans, als Stellvertreter deſſelben, in Civil- und Militairangelegenheiten aus. Er giebt den Unterthanen des Großherrn täglich Audienz und ſchlichtet ihre Streitigkeiten; die zwei Kadi Askers und einige andere Unterbeamten leiſten ihm an gewiſſen Tagen hierin Beiſtand. Er hat auch beſtändig ein Paar Verweſer, und in ſeiner Abweſenheit einen beſondern Stellvertreter. Er übt das Recht über Leben und Tod aus, und in Kriegszeiten hatte er früher das Kommando über die Armee. Hierin hat ſich jedoch in neueren Zeiten Manches geändert.

Vezu, in Zuckerſiedereyen, der erſte Saft, der aus den Keſſeln kommt.

Vi, mit Gewalt, oder Kraft; Vi cessionis, Kraft der Abtretung.

Via, bei den Römern, eine Straße, die zum Gehen, Reiten und Fahren beſtimmt war, wie es noch jetzt der Fall in allen civiliſirten und polizirten Staaten in den Städten, Flecken ꝛc. ꝛc. iſt; ſie war hierin von dem Itinere und dem Actu, als auch von den Vis privatis, unterſchieden. Iter war eine Straße oder ein Weg, auf welchem man nur gehen durfte, Actus war ein Weg zum Viehtreiben, und die Via privata war ein Feld-, Holz- oder Dorfweg, der zuletzt auf eine gemeine Straße auslief, oder ſich auch irgendwo verlor. Eine ſolche Straße hieß eine Via publica, oder Via Regia, Consularis, Praetoria oder Militaris (Heerſtraße), und dergleichen Straßen ſollten, gerade ausgehend, wenigſtens 8 Fuß, in der Krümme oder Biegung aber 16 Fuß breit ſeyn. Der Ausgang war entweder am Meere, oder in einer Stadt, oder an einem Fluſſe, oder ſie ging in eine andere dergleichen Straße. Solche Straßen hatten nun die Römer durch ganz Italien angelegt, und ihre Anle-

gung war so großartig, daß sie für die wunderbarsten Werke der Art gehalten wurden. Gemeiniglich gingen sie geradeaus, wobei die Tiefen ausgefüllt, und die Flüsse mit Brücken überbauet waren. Das Pflaster bestand aus harten gehauenen Steinen, und der Rand zu beiden Seiten war mit denselben Steinen eingefaßt. Alle tausend Schritte oder jede Römische Meile stand ein aufgerichteter Stein oder eine kleine Säule, woran die Zahl der Meilen geschrieben war. Um nun diese Straßen in gutem Stande zu erhalten, waren Straßenaufseher (Curatores viarum) von dem Kaiser Augustus zuerst angestellt, wozu selbst ehemalige Bürgermeister gewählt wurden. Vorher hatten die Censoren mit darüber die Aufsicht. Alle Hauptstraßen gingen von der Columna milliaria in Rom aus, die vergoldet auf dem Markte stand, und daher auch Milliarium aureum genannt ward. — Die Stadtstraßen oder Gassen (Vicae urbis) in Rom waren gleich den unsrigen der freie Raum zwischen zwei Reihen Häusern zum Gehen, Reiten und Fahren. Von der ersten Erbauung Roms an kennt man deren Anlage nicht. Da aber Rom im Jahre der Stadt 365 von den Galliern angezündet und verheert wurde, und jeder Römer nachher wieder bauen konnte, wo und wie er wollte, wurden die Gassen enge und krumm angelegt. Dieses dauerte bis zur Regierung des Kaisers Nero, der sich das Vergnügen machte, Rom anzünden zu lassen, und es größtentheils in einen Aschenhaufen zu verwandeln; denn beinahe $\frac{3}{4}$ der Stadt traf dieses Loos. Nero ließ nun die durch die Flammen zerstörten Stadttheile wieder regelmäßiger aufbauen, und die Straßen breiter und gerader anlegen; allein in den nicht zerstörten Theilen blieb der alte Straßenbau. Er bestand im Jahre der Stadt 580 aus großen und harten Kieselsteinen, die so gehauen waren, daß sie ineinander paßten und ein festes Pflaster ab-

gaben, wie man es noch beim Tiefgraben an einigen Orten entdeckt hat. So gut dieſe Pflaſterung auch war, ſo unrein und kothig waren dennoch die Straßen und Gaſſen bei regnigtem Wetter, wegen der vielen Fußgänger und Wagen, die ſich täglich darauf hin und her bewegten, alſo bei dem ſteten Gewühle und Gedränge des Volkes und der Thiere, welche die verſchiedenen Fuhrwerke zogen. Auch beging man den Fehler, daß man die Cloaken (Cloacae) oder gewölbten Gänge unter den Straßen, die Tarquinius Superbus mit einem großen Aufwande von Kräften und Koſten hatte anlegen laſſen, um den Unreinigkeiten einen Ausweg zu verſchaffen, ſo anlegte, daß ſie unter den Häuſern hinweggingen, und wohl den Unrath oder die Excremente, welche aus denſelben hinabfloſſen, aufnahmen, aber nicht den Straßenkoth hinwegſpülten, und alſo den eigentlichen früheren Zweck nicht mehr erfüllten. Ein Mehreres über die Römiſchen Straßen ſehe man unter Straße, Th. 175, S. 297 u. f., nach.

Via crucis, der Weg zum Kreuz, bei den Katholiken, feierlicher Umzug zur Erinnerung an Jeſu Hingang zum Kreuz. An den Orten, wohin ſich die Prozeſſion bewegt, ſind Kreuze errichtet, vor denen man niederfällt und betet. — **Via facti** heißt thätlich. — **Via lactea**, die Milchſtraße, in der Aſtronomie; ſ. Milchſtraße, Th. 90, S. 666 u. f. — **Via Regia**, die Heerſtraße, Landſtraße; ſ. Landſtraße, Th. 62 und 63.

Vialis, ἐνόδιος, in der Mythologie, ein Beiname des Mercurius oder Merkur. Man rief ihn unter dieſem Namen um eine glückliche Reiſe an, und glaubte hiernach ihn zum Begleiter zu haben, gleichſam als Schutzgott. — Auch Apollo führt als Vorſteher der Straßen den Namen Vialis Ἀγυιεύς; daher ſtanden auch zugeſpitzte Säulen vor den Häuſern,

welche ihm heilig waren, und ἀγυιεῦς hießen, und Apollo davon Ἀγυιάτης. Seine Aufsicht betraf nur die Straßen in den Städten.

Viaticum, diejenige Gabe, die man Jemandem als Zehrpfennig mit auf den Weg oder auf die Reise giebt. — Ehemals bestand das Viaticum in Victualien, nämlich in Brod, Wein ꝛc. ꝛc. — Bei den Römern bekamen die Statthalter der Landschaften oder Provinzen, wenn sie dahin reiseten, ihr Viaticum aus dem öffentlichen Schatze (Aerario publico) zur Anschaffung der Wagen, Maulthiere, Zelte, und was sie sonst noch zur Reise dahin nöthig hatten, damit sie dergleichen Gegenstände von den Bundesgenossen nicht fordern durften. — Viaticum wird öfters auch das heilige Abendmahl, welches einem Todtkranken gereicht wird, benannt.

Viatores waren öffentliche Beamte zu Rom, welche die Rathsherren vom Lande einforderten, wenn über etwas Rath gehalten werden sollte. Auch die Aedilen und Volkstribunen hatten dergleichen Beamte zu ihrer Hülfe; sie konnten mit denselben selbst den Bürgermeister oder Konsul einwerfen lassen, wie diese wieder durch ihre Lictoren die Volkstribunen. Einige wollen sie mit den Lictoren für einerlei halten, und führen an, daß derjenige für einen Lictor gehalten worden, der die Schuldigen hat fesseln müssen; indessen nach Anderen waren sie von den Lictoren ganz verschiedene Beamte; auch hatten Letztere eine größere Gewalt, als die Viatoren, waren in Decurien oder Zahl von zehn Personen eingetheilt, und wurden von den Konsuln gewählt und besoldet. — In Portugal wurden die Kammerherren, die am Hofe fungirten, Viatores genannt.

Viatorium, Odometer, (Griech.), Wegemesser, Wegzähler, auch Meilenzeiger, Postzeiger, indem man die Wege von einem Orte zum

andern, die Namen der Oerter und ihre Entfernungen von einander angegeben findet; ſ. Odometer, Th. 104, S. 67, und Meilenmeſſer, Th. 87, S. 722 u. f. — Dann heißt Viatorium auch, was man auf Reiſen mit ſich nimmt; beſonders wird eine Art Reiſeflaſchen ſo genannt. In Gallien führte man eine ſolche Art Reiſeflaſchen aus Taxus mit ſich. Die ſchädlichen Folgen ſollen aber den Gebrauch derſelben verleidet haben.

Vibex, in der Zoologie, eine Gattung aus der Familie der Röhrenkiemenſchnecken; die Schale iſt ſpindelförmig, die Mündung klein, die Athemröhre kurz, der Rand faſt flügelförmig. Dieſe Thierchen leben in ſüßem Waſſer. Von den Arten dieſer Schnekken iſt Vibex fluviatilis (Buccinum fluviatile) eßbar; ſie iſt dünn, grünlichgrau, glatt, und lebt in Indiſchen Flüſſen.

Vibilia, Vibilia, bei den Römern, eine Göttin der Wege, welche dahin wirken ſollte, daß der Wanderer ſich nicht darauf verirre.

Vibration, Oſcillation, die Schwingung oder Hin- und Herbewegung des Pendels einer Uhr; ſ. unter Pendel, Th. 108, S. 330 u. f.

Vibrationsſyſtem, die Ordnung, nach welcher man manche Erſcheinungen aus den Schwingungen erklärt, welche ſich durch ein elaſtiſches Mittel fortpflanzen.

Vibrionen, ſ. Zitterthierchen, unter Z.

Vibriren, das Hin- und Herbewegen eines Pendels, die Bewegung der Unruhe in der Taſchenuhr, der Saiten eines Saiteninſtruments, das Zittern des Seidenwürmchens, wenn es ſich begattet, das Schwingen der Flügel ꝛc. ꝛc.

Vibrissae, in der Anatomie, die Naſenhaare, ſ. unter Naſe — in der Zoologie, Knebelborſten, welche ſich bei Inſekten zwiſchen dem Knebelbarte und

der Fühlerwurzel finden; es sind nach innen gekrümmte Borsten.

Vibrissea, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Pilze, Ordnung Schwämme.

Viburnum, die Lateinische Benennung des Schneeballs, s. Schneeball, Th. 147, S. 339 u. f.

Vicar, Vicarius, ein Stellvertreter, der eines Andern Stelle vertritt, der Verweser, zuweilen auch der Platzverweser. In der ernsten und feierlichen Schreibart lautet dieses Wort immer Vicarius, nicht Vicar, z. B. Reichsvicarius, nicht Reichsvicar. — Bei den Römern war der Vicarius überhaupt derjenige, welcher eines Andern Amt während seiner Abwesenheit vertrat; insbesondere wurde aber bei ihnen derjenige so genannt, der des Praefecti Praetorii Verrichtungen versah, da dieser es nicht selbst wegen seines ausgedehnten Amtes thun konnte; denn ein Praefectus Praetorii hatte oftmals mehr als eine Provinz zu verwalten, und jeder derselben wurde daher wieder ein Vicarius vorgesetzt, der des Praefecti Stelle vertrat, und wohl wieder einen Provinzial-Rector unter sich hatte. Diese Rectoren waren gewesene Bürgermeister, Prätoren ꝛc., indem auch auf sie gewisse Provinzen zu verwalten kamen, weil im ganzen Römischen Reiche nur vier Praefecti Praetorii angestellt waren, nämlich über den Orient, über Illyrien, dann über Italien mit Afrika, und über Gallien mit Spanien. Diese Oberämter oder Statthalterschaften waren daher sehr wichtig, und erforderten die genannten Beamten zu ihrer Verwaltung. Der Vicarius genoß gewisse Vorzüge, auch den, in einer Kutsche fahren zu dürfen. Vicarius hieß auch derjenige, welcher den Fluch und alles Unglück, das Andere treffen sollte, über sich nahm. — Ein anderer Vicarius in einer untergeordneten Stellung war derjenige, welcher bei den Römern

die Stelle des Oberknechtes (Servi ordinarii) vertrat; da aber jener für diesen mit einstehen mußte, so war er auch gleichsam sein Untergebener. — Bei den Juden hatte der Hoheprieſter einen Vicarius, der Sagan hieß, und dem Hohenprieſter im Amte folgte. — Im ehemaligen Deutſchen Reiche war der Reichsvicarius derjenige Churfürſt, welcher bei Erledigung des Deutſchen Kaiſerthrones die Stelle des Kaiſers ſo lange vertrat, bis ein neuer gewählt worden war, oder den Thron wieder beſtieg; auch bei der Minderjährigkeit des Römiſchen Königs ſo lange vicarirte, bis er als mündig von den Reichsſtänden erklärt worden, alſo zur Selbſtregierung gelangte. Da nämlich die Deutſche Monarchie eine Wahlmonarchie war, ſo entſtand auch, im Falle kein Römiſcher König da war, bei dem Abgange des bisherigen Reichsoberhauptes bis auf die erfolgte Wiedererwählung eines neuen, eine Erledigung der Kaiſerlichen Regierung, nach welcher die Reichsregierung, nach Beſtimmung der Reichsgrundgeſetze, von zwei Reichsſtänden geführt ward, welche deshalb Reichsvicarien, Reichsverweſer (Vicarii, Provisores imperii) genannt wurden. Die Periode dieſer Zwiſchenregierung hieß das Zwiſchenreich (Interregnum). Wenn gleich die Regierung der Vicarien, die für ganz Deutſchland in zwei Reichsmitgliedern, den Churfürſten von Pfalz-Bayern (ſonſt Pfalz) und von Sachſen, beſtanden, urſprünglich allein für den Fall einer wirklichen Erledigung des Kaiſerlichen Thrones angeordnet war, ſo konnte ſie dennoch, der neuern Reichsgeſetzgebung zufolge, auch bei beſetztem Kaiſerthrone, wenn das Oberhaupt durch Minderjährigkeit, wie oben ſchon bemerkt worden, lang dauernde Abweſenheit, oder durch andere Umſtände (z. B. Gemüthskrankheit) die Regierung ſelbſt zu führen verhindert werden ſollte, Statt finden. Die Vicarien

gung war ſo großartig, daß ſie für die wunderbarſten Werke der Art gehalten wurden. Gemeiniglich gingen ſie geradeaus, wobei die Tiefen ausgefüllt, und die Flüſſe mit Brücken überbauet waren. Das Pflaſter beſtand aus harten gehauenen Steinen, und der Rand zu beiden Seiten war mit denſelben Steinen eingefaßt. Alle tauſend Schritte oder jede Römiſche Meile ſtand ein aufgerichteter Stein oder eine kleine Säule, woran die Zahl der Meilen geſchrieben war. Um nun dieſe Straßen in gutem Stande zu erhalten, waren Straßenaufſeher (Curatores viarum) von dem Kaiſer Auguſtus zuerſt angeſtellt, wozu ſelbſt ehemalige Bürgermeiſter gewählt wurden. Vorher hatten die Cenſoren mit darüber die Aufſicht. Alle Hauptſtraßen gingen von der Columna milliaria in Rom aus, die vergoldet auf dem Markte ſtand, und daher auch Milliarium aureum genannt ward. — Die Stadtſtraßen oder Gaſſen (Viae urbis) in Rom waren gleich den unſrigen der freie Raum zwiſchen zwei Reihen Häuſern zum Gehen, Reiten und Fahren. Von der erſten Erbauung Roms an kennt man deren Anlage nicht, da aber Rom im Jahre der Stadt 365 von den Galliern angezündet und verheert wurde, und jeder Römer nachher wieder bauen konnte, wo und wie er wollte, wurden die Gaſſen enge und krumm angelegt. Dieſes dauerte bis zur Regierung des Kaiſers Nero, der ſich das Vergnügen machte, Rom anzünden zu laſſen, und es größtentheils in einen Aſchenhaufen zu verwandeln; denn beinahe $\frac{3}{4}$ der Stadt traf dieſes Loos. Nero ließ nun die durch die Flammen zerſtörten Stadttheile wieder regelmäßiger aufbauen, und die Straßen breiter und gerader anlegen; allein in den nicht zerſtörten Theilen blieb der alte Straßenbau. Er beſtand im Jahre der Stadt 580 aus großen und harten Kieſelſteinen, die ſo gehauen waren, daß ſie ineinander paßten und ein feſtes Pflaſter ab-

gaben, wie man es noch beim Tiefgraben an einigen Orten entdeckt hat. So gut dieſe Pflaſterung auch war, ſo unrein und kothig waren dennoch die Straßen und Gaſſen bei regnigtem Wetter, wegen der vielen Fußgänger und Wagen, die ſich täglich darauf hin und her bewegten, alſo bei dem ſteten Gewühle und Gedränge des Volkes und der Thiere, welche die verſchiedenen Fuhrwerke zogen. Auch beging man den Fehler, daß man die Cloaken (Cloacae) oder gewölbten Gänge unter den Straßen, die Tarquinius Superbus mit einem großen Aufwande von Kräften und Koſten hatte anlegen laſſen, um den Unreinigkeiten einen Ausweg zu verſchaffen, ſo anlegte, daß ſie unter den Häuſern hinweggingen, und wohl den Unrath oder die Excremente, welche aus denſelben hinabfloſſen, aufnahmen, aber nicht den Straßenkoth hinwegſpülten, und alſo den eigentlichen früheren Zweck nicht mehr erfüllten. Ein Mehreres über die Römiſchen Straßen ſehe man unter Straße, Th. 175, S. 297 u. f., nach.

Via crucis, der Weg zum Kreuz, bei den Katholiken, feierlicher Umzug zur Erinnerung an Jeſu Hingang zum Kreuz. An den Orten, wohin ſich die Prozeſſion bewegt, ſind Kreuze errichtet, vor denen man niederfällt und betet. — Via facti heißt thätlich. — **Via lactea**, die Milchſtraße, in der Aſtronomie; ſ. Milchſtraße, Th. 90, S. 666 u. f. — **Via Regia**, die Heerſtraße, Landſtraße; ſ. Landſtraße, Th. 62 und 63.

Vialis, ἐνόδιος, in der Mythologie, ein Beiname des Mercurius oder Merkur. Man rief ihn unter dieſem Namen um eine glückliche Reiſe an, und glaubte hiernach ihn zum Begleiter zu haben, gleichſam als Schutzgott. — Auch Apollo führt als Vorſteher der Straßen den Namen Vialis Ἀγυιεύς; daher ſtanden auch zugeſpitzte Säulen vor den Häuſern,

welche ihm heilig waren, und ἀγυιᾶις hießen, und Apollo davon Ἀγυιάτης. Seine Aufsicht betraf nur die Straßen in den Städten.

Viaticum, diejenige Gabe, die man Jemandem als Zehrpfennig mit auf den Weg oder auf die Reise giebt. — Ehemals bestand das Viaticum in Victualien, nämlich in Brod, Wein ꝛc. ꝛc. — Bei den Römern bekamen die Statthalter der Landschaften oder Provinzen, wenn sie dahin reiseten, ihr Viaticum aus dem öffentlichen Schatze (Aerario publico) zur Anschaffung der Wagen, Maulthiere, Zelte, und was sie sonst noch zur Reise dahin nöthig hatten, damit sie dergleichen Gegenstände von den Bundesgenossen nicht fordern durften. — Viaticum wird öfters auch das heilige Abendmahl, welches einem Todtkranken gereicht wird, benannt.

Viatores waren öffentliche Beamte zu Rom, welche die Rathsherren vom Lande einforderten, wenn über etwas Rath gehalten werden sollte. Auch die Aedilen und Volkstribunen hatten dergleichen Beamte zu ihrer Hülfe; sie konnten mit denselben selbst den Bürgermeister oder Konsul einwerfen lassen, wie diese wieder durch ihre Lictoren die Volkstribunen. Einige wollen sie mit den Lictoren für einerlei halten, und führen an, daß derjenige für einen Lictor gehalten worden, der die Schuldigen hat fesseln müssen; indessen nach Anderen waren sie von den Lictoren ganz verschiedene Beamte; auch hatten Letztere eine größere Gewalt, als die Viatoren, waren in Decurien oder Zahl von zehn Personen eingetheilt, und wurden von den Konsuln gewählt und besoldet. — In Portugal wurden die Kammerherren, die am Hofe fungirten, Viatores genannt.

Viatorium, Odometer, (Griech.), Wegemesser, Weggähler, auch Meilenzeiger, Postzeiger, indem man die Wege von einem Orte zum

andern, die Namen der Oerter und ihre Entfernungen von einander angegeben findet; ſ. Odometer, Th. 104, S. 67, und Meilenmeſſer, Th. 87, S. 722 u. f. — Dann heißt Viatorium auch, was man auf Reiſen mit ſich nimmt; beſonders wird eine Art Reiſeflaſchen ſo genannt. In Gallien führte man eine ſolche Art Reiſeflaſchen aus Taxus mit ſich. Die ſchädlichen Folgen ſollen aber den Gebrauch derſelben verleidet haben.

Vibex, in der Zoologie, eine Gattung aus der Familie der Röhrenkiemenſchnecken; die Schale iſt ſpindelförmig, die Mündung klein, die Athemröhre kurz, der Rand faſt flügelförmig. Dieſe Thierchen leben in ſüßem Waſſer. Von den Arten dieſer Schnekken iſt Vibex fluviatilis (Buccinum fluviatile) eßbar; ſie iſt dünn, grünlichgrau, glatt, und lebt in Indiſchen Flüſſen.

Vibilia, Vibilia, bei den Römern, eine Göttin der Wege, welche dahin wirken ſollte, daß der Wanderer ſich nicht darauf verirre.

Vibration, Oſcillation, die Schwingung oder Hin- und Herbewegung des Pendels einer Uhr; ſ. unter Pendel, Th. 108, S. 330 u. f.

Vibrationsſyſtem, die Ordnung, nach welcher man manche Erſcheinungen aus den Schwingungen erklärt, welche ſich durch ein elaſtiſches Mittel fortpflanzen.

Vibrionen, ſ. Zitterthierchen, unter Z.

Vibriren, das Hin- und Herbewegen eines Pendels, die Bewegung der Unruhe in der Taſchenuhr, der Saiten eines Saiteninſtruments, das Zittern des Seidenwürmchens, wenn es ſich begattet, das Schwingen der Flügel ꝛc. ꝛc.

Vibrissae, in der Anatomie, die Naſenhaare, ſ. unter Naſe — in der Zoologie, Knebelborſten, welche ſich bei Inſekten zwiſchen dem Knebelbarte und

der Fühlerwurzel finden; es sind nach innen gekrümmte Borsten.

Vibrissea, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Pilze, Ordnung Schwämme.

Viburnum, die Lateinische Benennung des Schneeballs, s. Schneeball, Th. 147, S. 339 u. f.

Vicar, Vicarius, ein Stellvertreter, der eines Andern Stelle vertritt, der Verweser, zuweilen auch der Platzverweser. In der ernsten und feierlichen Schreibart lautet dieses Wort immer Vicarius, nicht Vicar, z. B. Reichsvicarius, nicht Reichsvicar. — Bei den Römern war der Vicarius überhaupt derjenige, welcher eines Andern Amt während seiner Abwesenheit vertrat; insbesondere wurde aber bei ihnen derjenige so genannt, der des Praefecti Praetorii Verrichtungen versah, da dieser es nicht selbst wegen seines ausgedehnten Amtes thun konnte; denn ein Praefectus Praetorii hatte oftmals mehr als eine Provinz zu verwalten, und jeder derselben wurde daher wieder ein Vicarius vorgesetzt, der des Praefecti Stelle vertrat, und wohl wieder einen Provinzial-Rector unter sich hatte. Diese Rectoren waren gewesene Bürgermeister, Prätoren ꝛc., indem auch auf sie gewisse Provinzen zu verwalten kamen, weil im ganzen Römischen Reiche nur vier Praefecti Praetorii angestellt waren, nämlich über den Orient, über Illyrien, dann über Italien mit Afrika, und über Gallien mit Spanien. Diese Oberämter oder Statthalterschaften waren daher sehr wichtig, und erforderten die genannten Beamten zu ihrer Verwaltung. Der Vicarius genoß gewisse Vorzüge, auch den, in einer Kutsche fahren zu dürfen. Vicarius hieß auch derjenige, welcher den Fluch und alles Unglück, das Andere treffen sollte, über sich nahm. — Ein anderer Vicarius in einer untergeordneten Stellung war derjenige, welcher bei den Römern

die Stelle des Oberknechtes (Servi ordinarii) vertrat; da aber jener für dieſen mit einſtehen mußte, ſo war er auch gleichſam ſein Untergebener. — Bei den Juden hatte der Hoheprieſter einen Vicarius, der Sagan hieß, und dem Hoheprieſter im Amte folgte. — Im ehemaligen Deutſchen Reiche war der Reichsvicarius derjenige Churfürſt, welcher bei Erledigung des Deutſchen Kaiſerthrones die Stelle des Kaiſers ſo lange vertrat, bis ein neuer gewählt worden war, oder den Thron wieder beſtieg; auch bei der Minderjährigkeit des Römiſchen Königs ſo lange vicarirte, bis er als mündig von den Reichsſtänden erklärt worden, alſo zur Selbſtregierung gelangte. Da nämlich die Deutſche Monarchie eine Wahlmonarchie war, ſo entſtand auch, im Falle kein Römiſcher König da war, bei dem Abgange des bisherigen Reichsoberhauptes bis auf die erfolgte Wiedererwählung eines neuen, eine Erledigung der Kaiſerlichen Regierung, nach welcher die Reichsregierung, nach Beſtimmung der Reichsgrundgeſetze, von zwei Reichsſtänden geführt ward, welche deshalb Reichsvicarien, Reichsverweſer (Vicarii, Provisores imperii) genannt wurden. Die Periode dieſer Zwiſchenregierung hieß das Zwiſchenreich (Interregnum). Wenn gleich die Regierung der Vicarien, die für ganz Deutſchland in zwei Reichsmitgliedern, den Churfürſten von Pfalz-Bayern (ſonſt Pfalz) und von Sachſen, beſtanden, urſprünglich allein für den Fall einer wirklichen Erledigung des Kaiſerlichen Thrones angeordnet war, ſo konnte ſie dennoch, der neuern Reichsgeſetzgebung zufolge, auch bei beſetztem Kaiſerthrone, wenn das Oberhaupt durch Minderjährigkeit, wie oben ſchon bemerkt worden, lang dauernde Abweſenheit, oder durch andere Umſtände (z. B. Gemüthskrankheit) die Regierung ſelbſt zu führen verhindert werden ſollte, Statt finden. Die Vicarien

würden dann die Regierung nur im Namen des vorhandenen Kaisers verwaltet haben; nicht leicht würde aber dieser Fall zur Anwendung gekommen seyn, wenn ein Römischer König vorhanden gewesen wäre. In der Wahlkapitulation, Art. III. §. 14, heißt es daher: „Gleichergestalt wollen wir die Vicarien des Reichs bei ihren uralten, in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Reichsverweſung, ſowohl nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bei deſſen langwieriger Abweſenheit außer Reich, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen durch andere Umſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, und nicht zugeben, daß die Vicariate und deren jura, ſammt was denſelben anhängig von Jemand disputirt und beſtritten oder reſtringirt werden.“ Ebendaſelbſt Art. XIII. §. 9 in den Worten: „oder in deſſen Minderjährigkeit“. — Die beiden oben angeführten Churfürſten waren grundgeſetzlich beſtellte Reichsvicarien. Da aber die goldene Bulle nicht die Abſicht hatte, die Reichsregierung durch ſie gemeinſchaftlich führen zu laſſen, ſo ward eine Theilung Deutſchlands in zwei Diſtrikte dergeſtalt angeordnet, daß in dem einen das Rheiniſche, und in dem andern dagegen das Sächſiſche Vicariat zur Ausübung kommen ſollte. Die über die Grenzen der beiden Vicariatsſprengel entſtandenen Streitigkeiten waren durch den am 9ten Juny 1750 zu Dresden errichteten Vergleich wohl unter den Reichsvicarien, aber noch nicht überhaupt beigelegt, indem der Vergleich bis zur Auflöſung des Deutſchen Reiches 1806 die Genehmigung der Reichs-Staatsgewalt noch nicht erhalten hatte, ohne welche ihm eine allgemein verbindliche Kraft unmöglich beigelegt werden konnte, da es dabei offenbar auf die Erklärung eines Reichsgrundgeſetzes ankam. Gänzliche Befreiungen von beiden Vi-

cariaten ſollten aber gar nicht vorkommen können. Wenn nun gleich jeder der Reichsvicarien, ordentlicher Weiſe, die Regierung in dem ihm angewieſenen Diſtrikte ausſchließend führte, ſo gab es dennoch einige Fälle, worin eine gemeinſchaftliche Ausübung der Vicariatsgewalt nothwendig ward. Uebrigens kam aber den Reichsvicarien, die nur in gewiſſen Beziehungen die Stelle des Kaiſers vertraten, auch der ganze Inbegriff und Umfang der Kaiſerlichen Gewalt und Rechte nicht zu, weil dafür weder ausdrückliche Grundgeſetze, noch Obſervanz vorhanden waren; vielmehr war die ihnen übertragene Interimsregentſchaft, durch welche die Erhaltung der bisherigen Reichsverfaſſung und Abwendung aller nachtheiligen Folgen vom Deutſchen Reiche bewirkt werden ſollte, in ſehr enge Grenzen eingeſchränkt. Die Reichsvicarien konnten daher auch nur diejenigen Kaiſerlichen Rechte in Anſpruch nehmen, welche durch Reichsgeſetze und Obſervanz ihnen ausdrücklich beigelegt waren, oder die der Zweck der ganzen Reichsverweſung unumgänglich nothwendig machte. Ihre Rechte als Reichsvicarien beſchränkten ſich daher auf die Beſetzung von erledigten Präbenden und Canonicaten, Standeserhebungen auszuüben, Privilegien zu ertheilen, Reichseinkünfte einzukaſſiren, einen Reichstag zu halten, geringe Reichslehen zu vergeben ꝛc. ꝛc. Was aber die Erneuerung der Belehnung über Fürſten- und Fahnenlehen, worunter man ſpäterhin die Thronlehen verſtand, die nur vor dem Kaiſerlichen Throne empfangen werden konnten, betraf, ſo konnten hierin die Reichsvicarien nichts thun, wohl aber mußten diejenigen, welche andere Reichslehen beſaßen, bei den Reichsvicarien um die Belehnung oder um den Indult nachſuchen, in ſo fern der Termin von Jahr und Tag im Interregnum zu Ende ging. Das Recht der Wiederverleihung eröffneter geringer Reichslehen hatten die

Reichsvicarien daher nicht. Die Vicariatsregierung begann mit dem jedesmaligen Ende der Kaiſerlichen Regierung, welches die Reichsvicarien den Reichsſtänden ihres Sprengels durch Patente gehörig bekannt machten. Sobald das neugewählte Reichsoberhaupt die Wahlkapitulation in Perſon beſchworen hatte, endigte ſich die Vicariatsregierung, indem ſogleich die Kaiſerliche wieder ihren Anfang nahm, wobei die verfaſſungsmäßigen Vicariatshandlungen der neue Kaiſer zu genehmigen verbunden war. Dieſe Genehmigung lautete nun nach der Wahlkapitulation Art. III. §. 18: „Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vicariatshöfen in mittlerer Zeit der Vacanz, und bis wir die Wahlkapitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es ſey in Juſtiz- oder Gnadenſachen, in ſo weit, als daſſelbe die Grenzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie ſich daſſelbe gebührt und geziemt, immaßen wir ſolches hiermit confirmiren und ratificiren.“ Unter den Auſpicien der Reichsvicarien behielt nicht nur der Reichstag, ſondern auch ein vorhandener Deputationscongreß ſeinen ungeſtörten Fortgang. Die Vicarien waren daher, wie dies die neuere Obſervanz beſtätigte, zur Anſtellung einer gemeinſchaftlichen Vicariats-Prinzipalkommiſſion, welche jedoch das Ceremoniel der Kaiſerlichen Kommiſſion nicht verlangen konnte, wie auch dazu berechtiget, Kommiſſionsdecrete zu erlaſſen. Der Streit über Ratifikation der vom Reichstage gefaßten Schlüſſe war zwiſchen den Reichsvicarien und übrigen Reichsſtänden noch nicht beigelegt, als das Deutſche Kaiſerreich aufgelöſet wurde. Man vergleiche nun dieſen Artikel mit dem Artikel Reichs-

vicarien, Th. 121, S. 773 u. f. — Die Churfürſten des ehemaligen Deutſchen Kaiſerreichs hatten wegen ihrer Erzämter auch beſondere Vicarien, welche dieſelben in ihrer Abweſenheit verwalten mußten, ungeachtet die Churfürſtlichen Geſandten zugegen waren. S. auch den Art. Krönen, Krönungsceremonien und Münzen, Th. 53, S. 764 u. f. — Der Vicarius, Großvicarius des Pabſtes iſt ein Kardinal, welcher die Gerichtsbarkeit über alle Prieſter, ſowohl Weltprieſter, als Geiſtliche in den Klöſtern, ſo auch über weltliche Perſonen und Fremde hat, wenn ſie in einer Brüderſchaft ſtehen. Dieſe Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich auch über die Juden in Rom, über die Wittwen, Waiſen und andere arme Perſonen. — Die Vicarien der Biſchöfe werden an ihren Höfen Officiales genannt; diejenigen aber, welche einem auswärtigen Theile des Stiftes vorgeſetzt ſind, führen den Namen Foranei. — In Preußen kann, nach dem allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. II., S. 32, 103, 109, der Biſchof in den verſchiedenen Verrichtungen ſeines Amtes durch andere Geiſtliche, die ihm untergeordnet ſind, vertreten werden. Diejenigen, welchen eine ſolche Vertretung, nach der beſonderen Verfaſſung einer jeden Diöces, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höhern Geiſtlichkeit gerechnet. Auch anderen Geiſtlichen kann der Biſchof bei einzelnen Vorfällen ſeines Amtes nach Gutbefinden Aufträge machen. Die Beſtellung eines biſchöflichen Generalvicarius kann ohne Landesherrliche Genehmigung nicht geſchehen. Alle Obern der Geiſtlichkeit ſind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorſam verpflichtet. Kein auswärtiger Biſchof oder anderer geiſtlicher Obere darf ſich in Kirchenſachen eine geſetzmäßige Macht anmaßen; auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in ſolchen Sachen ohne

ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben. Kein Unterthan des Staats, geiſtlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geiſtlicher Obern gezogen werden. Iſt dergleichen auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugeſtanden, ſo müſſen ſie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes beſtellen. Ein ſolcher Vicarius muß nicht nur ſelbſt die den einländiſchen Biſchöfen vorgeſchriebenen Grenzen genau beobachten, ſondern auch nicht geſtatten, daß dieſe Grenzen von ſeinen auswärtigen Obern überſchritten werden; er muß vielmehr, wenn etwas dergleichen, ſo er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, davon dem Staate in Zeiten getreue Anzeige machen. — Die Verwaltung der geiſtlichen Angelegenheiten des Bisthums, beſonders bei der Sedisvacanz, kann das Kapitel einem Vicarius auftragen, wenn aber ein dergleichen Vicarius von dem abgezogenen Biſchofe ſchon beſtellt worden iſt, ſo muß das Kapitel denſelben beſtätigen. Funktionen, die mit der Perſon und Würde des Biſchofs untrennbar verknüpft ſind, kann weder das Kapitel, noch der von ihm geſetzte Vicarius ausüben. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in ſo fern dergleichen mit dem Bisthume verbunden iſt, muß ein Official beſtellt, oder der von dem Biſchofe geordnete beſtätiget werden. Rechte, welche nach den Geſetzen und Verfaſſungen für den Biſchof und das Kapitel gemeinſchaftlich gehören, können während der Vacanz von dem Kapitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden. Eigene Angelegenheiten des Kapitels, zu deren Rechtsbeſtändigkeit die Einwilligung des Biſchofs nothwendig iſt, müſſen, der Regel nach, während der Vacanz ausgeſetzt bleiben. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Biſchofs ſtehen,

können von dem Kapitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden, sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischofe aufbewahrt werden; wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domkapitels verhindert, so kann Letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert. Zum Besten des Bisthums kann das Domkapitel während einer Vacanz Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind. — Auch die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigener Abwartung sie verhindert sind, durch Vicarien vertreten lassen, welche aber diejenigen Eigenschaften besitzen müssen, die zu den Funktionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Rechte erforderlich sind. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarius demjenigen Canonicus zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll. Dieser muß sich nun mit seinem Vicarius wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Gutbefinden zurücknehmen. Bei Stiften, wo beständige Vicarien bestellt sind, bekleiden solche ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden. — Die Choralisten werden auch Vicarien genannt; es sind diejenigen, welche in den Stiftern unterhalten werden, daß sie statt der Domherren den Chor besorgen. — In England sind die Vicare Pfarrer, welche die Stellvertreter höherer Geistlichen sind, wenn ihre Stellen zu Gütern ehemaliger Klöster und Stiftungen gehören; sie beziehen aber die Einkünfte dieser nicht ganz, sondern diese fallen der höheren Geistlichkeit zu, deren Vicare sie sind, sie bekommen bloß den kleinen Zehnten.

Vicariat, aus dem Lateiniſchen Vicariatus, das Amt, die Würde eines Vicarii oder Verweſers; daher das Reichsvicariat, das ehemalige Vicariat des Deutſchen Kaiſerreichs; wie ſolches geführt wurde, ſ. oben, unter Vicar, S. 231 u. f. — Das Generalvicariat bei einem Bisthume oder Erzbisthume iſt das höchſte Gericht in geiſtlichen Sachen, welches im Namen des Biſchofs oder Erzbiſchofs ſpricht. Es beſteht aus dem Generalvicarius, Provicarius, Official, Siziliſer, Fiscal und mehreren geiſtlichen Räthen.

Vicariatsdiſtrikt, Vicariatsſprengel, die beiden Diſtrikte oder Sprengel, worein Deutſchland während des Reichsvicariats beim noch Beſtehen des Deutſchen Kaiſerreichs zwiſchen Sachſen und Pfalz-Bayern getheilt worden, das heißt, die Länder Deutſchlands, worin die Churfürſten von Pfalz-Bayern und von Sachſen bei einem Interregnum vicariirten; ſ. oben, unter Vicar, S. 232, und unter Reichsvicarien, Th. 121, S. 773 u. f.

Vicariatsgericht, bei dem ehemaligen Deutſchen Kaiſerreiche, die Gerichte, welche die Churfürſten von Sachſen und von Pfalzbayern während des Vicariats in ihren Reichen niederſetzten, und welches Gericht in Sachſen Vicariatskommiſſion, und in Pfalz-Bayern Vicariats-Hofgericht hieß, und vor welche Gerichte alle Sachen in dieſer Zeit gezogen wurden, die ſonſt vor das Reichskammergericht gehörten. S. auch oben, S. 234, und Th. 121, S. 774.

Vicariatskommiſſion, ſiehe an den vorher angeführten Orten.

Vicariatsmünze, wurde dasjenige Geld genannt, welches die Vicarien in Deutſchland während der Zwiſchenregierung, die ſie führten, bis zum gewählten Kaiſer, ſchlagen ließen.

Vicariatsregierung, die Regierung, welche die Vica-

rien in Deutſchland während des Interregnums führten; ſ. auch oben, S. 231.

Vicariatsſprengel, ſ. Vicariatsdiſtrikt.

Vicariatsthaler, ein Thaler, welcher ein Reichsvicar in Deutſchland während ſeines Vicariats ſchlagen ließ; ſ. unter Thaler, Th. 182, S. 601 u. f.

Vicariren, Vicariſiren, eines Andern Stelle verſehen.

Vicarirende Secretion, in der Phyſiologie, Abſonderung einer Flüſſigkeit durch ein Organ, dem dieſe nicht zukommt; mit Hemmung dieſer Secretion in dem eigentlich für dieſelbe beſtimmten Organe.

Vicarirende Thätigkeit, in der Medizin, der Vorgang, wenn ein Organ die Funktion eines andern übernimmt, z. B. wenn in der unterdrückten Hautausdünſtung die Darmſchleimhaut nun die Verrichtung übernimmt. Dieſe Thätigkeit darf nicht ſchnell gehemmt werden.

Vicarius, ſ. oben, Vicar. Vicarius Apostolicus Castrensis, das Oberhaupt aller Feldprieſter in der Römiſchen Kirche.

Vicdich oder Vicbich, ein guter Franzöſiſcher Wein, der an der Spaniſchen Grenze, unweit Pau, wächſt.

Vice, nach Adelung, ein unabänderliches Beiwort, welches aus dem Franzöſiſchen Vice entlehnt iſt, und ſo wie dieſes nur in Zuſammenſetzungen gebraucht wird, eine Perſon zu bezeichnen, welche die Stelle einer andern vertritt, und mit derſelben eine ähnliche, obgleich geringe und untergeordnete, Würde hat. Daher der Vice-Admiral, der Nächſte nach dem Admirale, welcher in manchen Staaten noch von dem Unteradmirale unterſchieden wird. Bei großen Seemächten giebt es mehrere, die in Abweſenheit des Admirals deſſen Stelle vertreten. Der Viceadmiral hat den Rang eines Generallieutenants, und läßt ſeine Rangflagge vom Top des Fockmaſtes wehen. Er

führt nach Umſtänden den Oberbefehl über eine Flotte, auch bloß über eine Abtheilung derſelben. Die Beſoldung des Viceadmirals iſt täglich 2 Pfund 10 Schillinge (16¼ Thaler Preuß.) bei der Britiſchen Flotte. Bei anderen Seemächten iſt die Beſoldung dieſes Admirals weniger bekannt. — Auch eine Schneckenart, die zu den Kegelſchnecken (Conus) gehört, führt den Namen Vice-Admiral; ſ. unter Schnecke, Th. 147, S. 256. — Auch eine andere Art Admiral, nicht der eben angeführte Viceadmiral, führt dieſen Namen. Er hat ganz den Bau der Admirale, nur die Zeichnung fehlt. Der ganze Leib iſt mit zarten braunrothen, theils netzartigen, theils gewölbten Figuren, auch gemeiniglich mit einem weißen Bande, durch welches eine braun und weiß gefleckte Schnur läuft, bemalt und geſchmückt. Man zahlt 8 Thaler oder 10 Gulden für das Stück. — Der gekrönte Vice-Admiral, welcher den Bau des vorhergehenden hat, nur iſt der Wirbel ſehr ſpitz und gekrönt. Er hat in ſeiner Binde keine mit Punkten unterbrochene Linie, ſonſt aber viele Perlenſchnuren über den Leib hinweg. — Vicedom, Vitzdom, Vitzthum, Vidam, Vice-Dominus (Stellvertreter des Herren), ein Beamter, welcher die weltliche Jurisdiction eines Erzbiſchofs oder Biſchofs verwaltet. Ehemals wurde der Vicedom auch Beſorger oder Kaſtenvogt genannt, und war der Advokat oder Protektor einer Kirche oder eines geiſtlichen Stiftes. Dieſes Richteramt ward nach und nach ein Lehen, welches die Biſchöfe den Vidamen, die es von ihnen erhielten, nicht nach Willkühr abnehmen konnten. Sie führten den Titel von den Stiftern, deren Gerichtsverwalter ſie waren, z. B. Vidame von Rheims, von Chartres ꝛc. ꝛc. In jetziger Zeit werden die Verwalter einiger geiſtlichen Güter ſo genannt, überhaupt der Güter der Erzbiſchöfe und Biſchöfe,

wie ſchon oben bemerkt worden. — Vice-Kanzler, Unterkanzler, derjenige Beamte, welcher in Abweſenheit des Kanzlers, Staatskanzlers, deſſen Stelle vertritt, wozu gewöhnlich der älteſte Rath, Geheime Rath, ſeines Departements gelangt, wenn von dem Fürſten nicht ein anderer höherer Beamter gewählt wird. S. auch unter Kanzler, Th. 34, S. 534, 548 und 560. — Vice-König, Prorex, Vice-Ré, Vice-Roy und Roi, welcher die Stelle eines Königs vertritt, alſo die Verwaltung eines Königreichs über ſich hat, wo er im Namen ſeines Königs oder Fürſten regiert. Die Stellung eines Vice-Königs kann aber nicht mit der eines Statthalters oder Gouverneurs verwechſelt werden, der die Verwaltung einer großen Provinz, eines Herzog- oder Fürſtenthums über ſich hat; denn der Vicekönig, ehemals Schaltkönig, hat nicht nur eine größere Gewalt, ſondern iſt auch mit vielem äußeren Pompe der Königlichen Würde bekleidet; ſo war der Herzog von Cambridge Vicekönig von Hannover; ſo hat Irland einen Vicekönig, der auch Lord-Lieutenant oder Keeper und Warden of Irland genannt wird. Spanien ließ ſeine ehemaligen Südamerikaniſchen Kolonien Peru, Chili ꝛc. ꝛc. von Vicekönigen regieren, und England läßt noch jetzt ſeine Oſtindiſchen und Amerikaniſchen Beſitzungen durch General-Gouverneure, welche die Macht und das Anſehen der Vicekönige haben, regieren, die wieder ihre Vice-Gouverneure haben. So waren ehemals mehrere Statthalter mit einer faſt Königlichen Gewalt und Würde bekleidet, wie z. B. die Statthalter oder Gouverneure der Niederlande, als der Herzog von Alba, Don Juan d'Auſtria, der Prinz Wilhelm von Oranien ꝛc. Die General-Statthalter oder Gouverneure ſind daher ſo viel als die Vicekönige; denn ein Königlicher Prinz, der Graf von Siracuſa, iſt General-Statthalter

oder Vicekönig von Sicilien. — Vice-Legat, ein Beamter, den der Pabſt nach irgend einer Stadt ſchickt, das Amt eines Statthalters zu verwalten, wenn ſich kein Legat zu ſolcher Verrichtung daſelbſt befindet. Legationen ſind z. B. in Italien zu Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli. — Vice-Präſident, bei einem Obergerichte oder ſonſt einem Departement, derjenige Beamte, der die Stelle des Präſidenten während ſeiner Abweſenheit vertritt. — Vice-Statthalter, Vice-Gouverneur, derjenige, der in Abweſenheit des Statthalters deſſen Stelle vertritt. — Vice-Unterofficier, ein Gemeiner, der an die Stelle eines fehlenden ohne Gehalt oder als Schreiber kommandirten Unterofficiers tritt, bis dieſer wieder in ſeinen Dienſt zurückkehrt, und jener daſſelbe thut; ſo lange er aber als Unterofficier fungirt, zieht er auch das Gehalt deſſelben ꝛc.; ſ. auch den Artikel Unterofficier, Th. 199, S. 495 u. f. Man hat nun noch viele Hof- und andere Bedienungen und Aemter, wo auch Stellvertreter fungiren; daher giebt es Vice-Kammerherren, Vice-Stallmeiſter, Vice-Geſpann, Vice-Bürgermeiſter, Vice-Rectoren, Vice-Directoren, Vice-Konſuln, Vice-Schöppen, Vice-Meiſter ꝛc. ꝛc. — Bei den Buchbindern wird der erſte und letzte Bund an einem Buche, der ohne Schnüre iſt, das Vice-Gebünde genannt. Im Deutſchen kann man das Vice, nach Adelung, in vielen Fällen auch durch Unter ausdrücken.

Vice-Admiral, ſ. oben, unter Vice, S. 239 u. f.

—**-Dom**, ſ. daſ., S. 240.

—**-Gebünde**, beim Buchbinder, ſ. oben.

—**-Gevatter**, im Kirchenweſen, derjenige, welcher im Namen des rechten Taufzeugen deſſen Stelle bei einem Kinde vertritt. Er und das getaufte Kind heißen im Verhältniß zu einander Vicepathen.

Vice-Kanzler, ſ. oben, unter Vice, S. 241.
—-König, ſ. daſelbſt.
—-Legat, ſ. daſ., S. 242.
—-Präſident, ſ. daſ.
—-Statthalter, ſ. daſ.
—-Unterofficier, ſ. daſ.

Vicecomes, ſ. Vicomte.

Vicedomius, ſ. Vice-Dom, oben, S. 240.

Vicenaria, Röhren in den Römiſchen Waſſerleitungen, deren Durchmeſſer 20 Quadratviertheile eines Zolles betrug; dagegen enthielten die Vicenquaina, welches auch dergleichen Röhren waren, im Quadrat im Lichten 25 Quadratviertheile.

Vicennalia, bei den Römern ein Feſt oder eine Feierlichkeit, die ein Kaiſer beging, wenn er zwanzig Jahre regiert hatte.

Vicennium, ein Zeitraum von zwanzig Jahren.

Vices, die Stellvertretung.

Vicesima s. Vigesima, eine Abgabe zu Rom, die der Kaiſer Auguſtus bei einer Erſchöpfung des Schatzkammerfonds einführte, und die darin beſtand, daß Jeder von einer ihm zugefallenen Erbſchaft den zwanzigſten Theil abgeben mußte. Das Geſetz wurde im Jahre Roms 759 gegeben. Der Kaiſer Nerva milderte ſpäterhin daſſelbe in ſo weit, daß wenn eine Tochter von der Mutter, oder eine Mutter von der Tochter erbte, nichts gegeben werden durfte, welche Geſetzmilderung der Kaiſer Trajan noch weiter ausdehnte und es auf Väter und Söhne, und zuletzt auch auf Brüder und Schweſtern ausdehnte, auch die Unkoſten der Leichenbeſtattung noch abziehen ließ, wogegen aber Hadrian dieſer Begünſtigung Maaß und Ziel ſetzte, weil dabei Betriegereyen vorgingen. — Eine andere dergleichen Abgabe betraf die freigelaſſenen Knechte, welche nach ihrem Werthe geſchätzt, und hiervon den zwanzigſten Theil in den

Schatz abgeben mußten. Dieſe Abgabe führte der Bürgermeiſter Cn. Manlius im Jahre der Stadt 396 ein, und ſie blieb, obgleich die anderen Abgaben meiſt aufgehoben wurden. Dieſe Abgabe mußte der Freigelaſſene meiſt in Golde abtragen, weshalb ſie auch Aurum vicesimarium hieß. — Eine dritte Abgabe dieſer Art beſtand darin, daß der zwanzigſte Theil von den Zollintraden zu Syracus abgegeben werden mußte. Die Einnehmer von dieſer Abgabe hießen Vicesimarii; Griechiſch Εἰκοσάται, oder auch Εἰκοστολόγοι.

Vicesimani, bei den Römern, Soldaten der 20ſten Legion.

Vicesimatio, war bei den Römern eine Strafe der Soldaten, wenn nämlich Viele in Gemeinſchaft etwas verbrochen hatten, ſie loſen und jedesmal der Zwanzigſte es mit dem Kopfe bezahlen mußte. Auf gleiche Art ſoll auch der Zehnte, auch nur der Hunderte dieſe Strafe erlitten haben, wovon jenes Decimatio, dieſes aber Centesimatio hieß. Es kam hier auf die Zahl der Verbrecher und auf die Größe des Verbrechens an.

Viceſtuhlrichter, ſ. unter Ungarn, Th. 196.

Vice-versa, umgekehrt.

Vicia, die Lateiniſche Benennung der Wicke; ſ. dieſen Artikel unter W.

Vicinalweg, Vicinalwege, Vicinales viae, Dorfwege, Wege, welche von den Ackern der Privatleute auf die Straßen führten.

Vicinariae viae, ſo viel wie Vicinales viae. Dann auch die kleinern Seiten- und Nebengaſſen in dem Römiſchen Lager, welche aus den Hauptſtraßen in die größeren Nebenſtraßen führten.

Vicinus, in der Mythologie, ein Beiname des Jupiter, unter welchem er im Campſaniſchen Gebiete einen Tempel hatte.

Vicogne-Wolle, ſ. Vigogne.

Vicomagistri oder auch Magistri vicorum, waren obrigkeitliche Perſonen bei den Römern, welche nach dem Looſe aus dem Volke aller Bezirke Roms erwählt wurden, um die Aufſicht über die Gaſſen und Plätze der Stadt zu führen. Auguſtus ſoll ſie zuerſt eingeführt haben, nachdem er die Stadt in vierzehn Quartiere, und jedes Quartier wieder in Bezirke getheilt hatte. Jedes Quartier ſoll deren 48 gehabt haben, alſo waren in der ganzen Stadt 672 Bezirke. Andere wollen dieſe regelmäßige Eintheilung nicht zugeben. Nach ihnen hatte das erſte Quartier 36, das zweite 32 oder 28 nach Andern, im dritten waren 24, im vierten 34 oder 22, im fünften 60, im ſechſten 48, im ſiebenten 120 oder 40, im achten 48, im neunten 120, im zehnten 24 oder 28, im eilften 32, im zwölften 48, im dreizehnten 68 und im vierzehnten 88 Bezirke; nach dieſer Eintheilung ſcheinen die Quartiere nicht einerlei Größe gehabt zu haben; auch die Bezirke differiren, wenn auch nur wenig in der Zahl. Sie ſtellten auch die Spiele auf den Kreuzgaſſen an, wobei ſie ihre obrigkeitliche Toga trugen, die ſie auch mit in die Gruft nahmen, oder vielmehr beim Verbrennen ihres Leichnams anbehielten. Sie hatten zwei Lictoren. Nach Einiger Meinung ſollen ſie nicht von dem Auguſtus neu eingeſetzt worden ſeyn, ſondern dieſer Kaiſer ſoll nur verordnet haben, daß die jährlichen Magiſtratsperſonen, als die Aedilen, Tribunen und Prätoren auch die Aufſicht über die Straßenbeamten mit führen ſollten.

Vicomte, Visconte, Engl. Viscount, iſt eigentlich ſo viel als Vicecomes oder Vice-Comes, Vice-Graf, Unterrichter. In Frankreich war Vicomte vor der Revolution 1789 ein Ehrentitel ohne Gerichtsbarkeit; er wurde demjenigen ertheilt, deſſen Güter oder Herrſchaft von dem Könige zu einer Vicomté

erhoben worden. Unter Napoleon fand dieſer Titel keine Geltung; denn man findet während ſeiner Regierung nur Herzoge, Grafen, Barone und Ritter der Ehrenlegion. In England waren die Vicecomes die Stellvertreter der Comes, die zur Verwaltung der Gerechtigkeit über jede Grafſchaft geſetzt waren. Letzterer, der Graf oder Count, Comes, ſorgte beſonders dafür, daß die ertheilten Befehle und abgefaßten Urtheile zur Vollziehung gebracht wurden. Der König wählte aus drei ihm vorgeſchlagenen Perſonen Einen, den er durch ſein Patent zum Vicecomes machte. Ehe ihm dieſes aber eingehändiget wurde, mußte er auf das Evangelium ſchwören, daß er ſeinem Amte treu und unpartheiiſch vorſtehen wolle, welches nur ein Jahr dauerte. In vielen Fällen konnte der Vicecomes die Stelle des Comes ſelbſt vertreten. Durch die genaue Aufſicht und Wachſamkeit dieſer Herren wurde die allgemeine Sicherheit im Lande zu einer ſolchen Vollkommenheit gebracht, daß wenn Jemand noch ſo viel Geld auf dem Wege oder Felde verloren hatte, er ſolches am andern Tage oder auch noch ſpäter wieder finden konnte. Ja es ging ſo weit, daß man zur Probe der öffentlichen Sicherheit goldene Armbänder an ſolchen Oertern, wo ſich viele Wege durchkreuzten, aufhängen ließ, und dennoch Niemand es wagte, dieſe, ſo reizend ſie auch Raubbegierigen waren, wegzunehmen. Jetzt ſind die Viscounts ſtets Pairs, welche im Parlamente nach den Grafen und vor den Baronen ihren Sitz haben. Es iſt auch hier ein bloßer Ehrentitel adeliger Häuſer oder Perſonen, deren Güter Vicomtes, Vice-Grafſchaften, heißen.

Vicomteygewicht, war in Frankreich ein zu Rouen gebräuchliches Gewicht, welches von dem im Franzöſiſchen Reiche gewöhnlichen Marktgewichte darin verſchieden war, daß es etwas am Gewichte mehr betrug.

Es gaben daher 100 Pfund Vicomteygewicht 104, und bei der Wolle 108 Pfund Marktgewicht.

Victima, war ein Opferthier bei den Römern, welches nach einem erhaltenen Siege geopfert wurde; im Gegensatze von Hostia, einem kleinen Opfer, das vor dem Feldzuge gebracht wurde. Die großen Opfer waren mit einem Kranze geziert, der aus Zweigen von einem Baume bestand, der dem Gotte gewidmet war, welchem das Opfer gebracht wurde; auch wurden den Thieren die Hörner vergoldet und mit Bändern geschmückt; auch wurden ihm vorher, ehe man sie opferte, etwas Haare oben vom Kopfe weggeschnitten, um sie von dem gewöhnlichen Gebrauche abzusondern. Den obersten oder vornehmsten Göttern wurden weiße, den untern Göttern aber schwarze Thiere geopfert.

Victimarii, waren die Opferbeamten, welche die Thiere herbeiführten und banden; auch das Messer, Wasser und was zum Opfer gehörte, besorgten. Man nannte sie auch Cultuarii; sie gingen gegürtet, doch mit dem Oberleibe bis an den Nabel nackt, von da ab bis zu den Füßen mit einer Schürze verhüllt; die Köpfe trugen Lorbeerkränze.

Victor, der Sieger, in der Götterlehre bei den Römern ein Beiname des Jupiter; in dieser Eigenschaft wurde ihm den 13ten April ein Fest gefeiert. — Auch der Kriegsgott Mars erhielt diesen Beinamen; so auch Herkules, welcher der Ueberwinder, der Siegreiche genannt wurde, und unter dem Namen Victor einen Tempel in Rom hatte. — Auch Perseus, des Jupiter und der Danae Sohn, führt den Beinamen Victor Abantiades von seinem Urgroßvater.

Victoria, Nike, in der Mythologie, die Siegesgöttin bei den Griechen und Römern; sie ist der Pallas Tochter und Lykaons Enkelin. Eine Bild-

säule von derselben stand in Antiochien aus Gold, welche Alexander der Siebzehnte, König in Syrien, auf seiner Flucht raubte, und vorgab, Jupiter habe sie ihm, seinem Geldmangel zu wehren, geliehen. Diese Säule brachte er nach Tarent und verkaufte sie. Nach dem Livius soll sie 320 Pfund gewogen haben. Julius Cäsar befahl lange hernach, da er nach Tarent kam, diese Bildsäule nach Rom zu bringen. Im Jahre nach der Erbauung der Stadt 540, unter den Bürgermeistern Q. Fabius Maximus IV. und M. Claudius Marcellus III., wurde sie aufgestellt. Sie hatte drei Aedes (Art kleiner Tempel, die nicht von den Auguren geweihet worden) in Rom, einen Tempel auf dem Aventinischen Berge, von einigen Arkadiern, einen andern auf dem Palatinischen, von dem Bauherrn L. Posthumus errichtet; der Letztere wurde erst der Cybele, hernach der Victoria geheiliget. Sie wird als ein junges geflügeltes Frauenzimmer in einem langen Kleide dargestellt, in der linken Hand einen Palmenzweig, und in der rechten einen Lorbeerkranz, nicht selten auch Trophäen haltend. Auf dem Kopfe hat sie zuweilen einen Lorbeerkranz, oder wenigstens zierlich aufgeputzte Haare. Oft schwebt sie auch mit den Zehen auf einer Kugel stehend und sich gleichsam auf die Erde niederlassend. Auch in einer Quadriga stehend mit einem Lorbeerkranze oder Palmenzweige in der Hand; auch auf einem kleinen Postamente stehend in einer schwebenden Stellung. Dann mit einem Brustharnisch und zweien weißen oder purpurrothen Flügeln, mit Lorbeeren bekränzt und einem Palmenzweige in der Hand; auch geflügelt in einem Purpurkleide, oder mit dem Fuße auf einem Helme stehend, ohne Flügel; mit zweien großen Flügeln, welche bald gegen die Erde gesenkt, bald ausgebreitet, bald in die Höhe gerichtet sind; in der rechten Hand

hält ſie einen Oel-, Palmen-, Eichen- oder Lorbeerkranz, in der Linken eine Fahne. In dieſer Abbildung trifft man ſie ſehr oft auf Münzen und Grabmälern an. Man findet ſie auch abgebildet als ein Frauenzimmer in einem langen Staatskleide, mit Griechiſchem Haarputz, mit dem einen Fuße auf einer Kugel ſtehend; auch wie ſie Buchſtaben auf einen Schild malt; ſitzend, in der Rechten eine Schale haltend und einen Spieß in der Linken ꝛc. ꝛc. Man findet an fünfundzwanzig verſchiedene Abbildungen von dieſer Göttin. Ihre Beinamen ſind: Ales (die Geflügelte), Praepes (die Schnellfliegende), und Stygia wurde ſie von denjenigen genannt, welche Schlachten verloren hatten; nach Anderer Erklärung, weil ſie des Styx und der Pallas Tochter geweſen ſeyn ſoll.

Victoria regia, die rieſenhafte Seeroſe, in der Botanik, eine Waſſerpflanze aus dem Innern Südamerikas, welche zu Ehren der Königin Victoria von Großbritannien Victoria regia genannt worden. Sie gehört noch zu den neuentdeckten, noch wenig in Europa bekannten Pflanzen, mit der man ſich auch in Deutſchland Mühe gegeben hat ſie zu ziehen. Die ſechs grünen Blätter dieſer grandioſen Pflanze, welche das für dieſelbe erbauete Baſſin faſt ganz ausfüllen, ſind kreisrund, an der Baſis bis zum Centrum, dem Inſertionspunkte des Blattſtiels, eingeſchnitten, an der Spitze leicht vertieft, und haben einen Durchmeſſer von 6½ Fuß, alſo eine Peripherie von über 20 Fuß. Ihr Rand iſt invers, und zwar iſt die Umſtülpung, deren Faltung nur wenig ſichtbar, je nach der kräftigen Entwickelung des Blattes höher und mehr ſenkrecht, während ſie bei dem einen welkenden Blatte ganz verſchwunden, und die Oberfläche ganz platt oder flach iſt. Dieſe iſt nun glatt, dunkelgrün, großpunkig, und zeigt einen ſcheinbar lappigen

säule von derselben stand in Antiochien aus Gold, welche Alexander der Siebzehnte, König in Syrien, auf seiner Flucht raubte, und vorgab, Jupiter habe sie ihm, seinem Geldmangel zu wehren, geliehen. Diese Säule brachte er nach Tarent und verkaufte sie. Nach dem Livius soll sie 320 Pfund gewogen haben. Julius Cäsar befahl lange hernach, da er nach Tarent kam, diese Bildsäule nach Rom zu bringen. Im Jahre nach der Erbauung der Stadt 540, unter den Bürgermeistern Q. Fabius Maximus IV. und M. Claudius Marcellus III., wurde sie aufgestellt. Sie hatte drei Aedes (Art kleiner Tempel, die nicht von den Auguren geweihet worden) in Rom, einen Tempel auf dem Aventinischen Berge, von einigen Arkadiern, einen andern auf dem Palatinischen, von dem Bauherrn L. Posthumus errichtet; der Letztere wurde erst der Cybele, hernach der Victoria geheiliget. Sie wird als ein junges geflügeltes Frauenzimmer in einem langen Kleide dargestellt, in der linken Hand einen Palmenzweig, und in der rechten einen Lorbeerkranz, nicht selten auch Trophäen haltend. Auf dem Kopfe hat sie zuweilen einen Lorbeerkranz, oder wenigstens zierlich aufgeputzte Haare. Oft schwebt sie auch mit den Zehen auf einer Kugel stehend und sich gleichsam auf die Erde niederlassend. Auch in einer Quadriga stehend mit einem Lorbeerkranze oder Palmenzweige in der Hand; auch auf einem kleinen Postamente stehend in einer schwebenden Stellung. Dann mit einem Brustharnisch und zweien weißen oder purpurrothen Flügeln, mit Lorbeeren bekränzt und einem Palmenzweige in der Hand; auch geflügelt in einem Purpurkleide, oder mit dem Fuße auf einem Helme stehend, ohne Flügel; mit zweien großen Flügeln, welche bald gegen die Erde gesenkt, bald ausgebreitet, bald in die Höhe gerichtet sind; in der rechten Hand

hält ſie einen Oel-, Palmen-, Eichen- oder Lorbeerkranz, in der Linken eine Fahne. In dieſer Abbildung trifft man ſie ſehr oft auf Münzen und Grabmälern an. Man findet ſie auch abgebildet als ein Frauenzimmer in einem langen Staatskleide, mit Griechiſchem Haarputz, mit dem einen Fuße auf einer Kugel ſtehend; auch wie ſie Buchſtaben auf einen Schild malt; ſitzend, in der Rechten eine Schale haltend und einen Spieß in der Linken ꝛc. ꝛc. Man findet an fünfundzwanzig verſchiedene Abbildungen von dieſer Göttin. Ihre Beinamen ſind: Ales (die Geflügelte), Praepes (die Schnellfliegende), und Stygia wurde ſie von denjenigen genannt, welche Schlachten verloren hatten; nach Anderer Erklärung, weil ſie des Styx und der Pallas Tochter geweſen ſeyn ſoll.

Victoria regia, die rieſenhafte Seeroſe, in der Botanik, eine Waſſerpflanze aus dem Innern Südamerikas, welche zu Ehren der Königin Victoria von Großbritannien Victoria regia genannt worden. Sie gehört noch zu den neuentdeckten, noch wenig in Europa bekannten Pflanzen, mit der man ſich auch in Deutſchland Mühe gegeben hat ſie zu ziehen. Die ſechs grünen Blätter dieſer grandioſen Pflanze, welche das für dieſelbe erbauete Baſſin faſt ganz ausfüllen, ſind kreisrund, an der Baſis bis zum Centrum, dem Inſertionspunkte des Blattſtiels, eingeſchnitten, an der Spitze leicht vertieft, und haben einen Durchmeſſer von $6\frac{1}{2}$ Fuß, alſo eine Peripherie von über 20 Fuß. Ihr Rand iſt invers, und zwar iſt die Umſtülpung, deren Faltung nur wenig ſichtbar, je nach der kräftigen Entwickelung des Blattes höher und mehr ſenkrecht, während ſie bei dem einen welkenden Blatte ganz verſchwunden, und die Oberfläche ganz platt oder flach iſt. Dieſe iſt nun glatt, dunkelgrün, großpoxig, und zeigt einen ſcheinbar lappigen

Bau des Blattes. Den merkwürdigſten Anblick gewährt die Unterfläche deſſelben; ſie iſt ſtark behaart, faſt ganz mit rieſigen Nervenveräſtelungen bedeckt, welche wie ein Sparrenwerk handhoher dunkelbraunholziger Quer- und Längsleiſten in mannigfachſter Kreuzung daliegen. Die Blattſtiele ſelbſt ſind von der Stärke eines Schiffstaues. In dem Mittelpunkte derſelben erhebt ſich nun aus dem Grunde die Knospe, kindskopfsgroß, aus ſchwarzen Deckblättern hervorſchimmernd, in röthlich angehauchter weißer Färbung (blanc-rouge), die ſchwarzen Kelchblätter fallen nach und nach oder nach einander ab, und die Blüthe entfaltet ſich zu einem lilienfarbigen Kranze. Die Pflanze, welche im July 1852 in dem Borſig'ſchen Garten in Moabit bei Berlin blühete, wurde Anfangs May nur 6 Zoll groß eingeſetzt, und hatte ſchon den Gipfel der Entwickelung erreicht; denn der Durchmeſſer der Blüthe war 13½ Zoll. Sie hatte den Abend und die Nacht hindurch geblühet, und erſt den andern Tag 10 Uhr ſich zum Schlafe geſchloſſen. Nachmittags gegen 3 Uhr begann ſie nochmals ſich langſam zu entfalten, und darnach geſchah ihr Schließen zum Verwelken. Auch die erſte Blüthe hatte ſich nur zweimal geöffnet. Im Jahre 1851 blühete ſie zuerſt in den Gärten von Herrenhauſen und Hamburg, und auch in dem Königlichen Garten des Schloſſes zu Schönhauſen bei Berlin hatte man Hoffnung die Victoria blühen zu ſehen; allein ſie ging ein, trotz der Pflege des Gärtners; aber auch in dem Garten des Commerzienraths Borſig kam ſie damals nicht auf; nur, wie ſchon oben angeführt, im Jahre darauf (1852) entwickelte ſich die Pflanze ſchnell bis zur Blüthe, nicht allein bei Borſig, ſondern auch in dem Königlichen botaniſchen Garten in Schöneberg bei Berlin am 21ſten July kurz vor 4 Uhr Nachmittags, und auch hier geſchah die Schließung und das Welken der

Blüthe, wie oben angezeigt worden. Das Aquarium im botaniſchen Garten iſt nach dem bekannten Muſter des Hamburger, dem auch das zu Roſenthal bei Stockholm, das zu Gothenburg und das Kemmerſche in Bremen nachgeahmt worden. Das Borſigſche Aquarium iſt eigenthümlicher conſtruirt, welche Conſtruktion in der vollſtändigen Kreisrundung des Glashauſes beſteht, auch des Baſſins, welche eben ſo einer gleichmäßigen Bewegung des Waſſers in Zu- und Abfluß, als auch der geregelteren Verbreitung der Wärme ſicherlich günſtiger iſt, eben ſo dem Wachsthume einzelner Blätter nie hinderlich werden kann. Das Waſſerhaus liegt auf einer kleinen Anhöhe, und iſt von der Umfaſſungsmauer an aufwärts nur Glas und Eiſen, die Kuppel zur Lüftung beweglich. Seine luftigen Wände ſind im Innern mit den zierlichſten Geweben von Cucurbitaceen faſt ganz überrankt, welche das grelle Licht mildern. Das Baſſin über Mannshöhe vertieft, von etwa um ein Drittel kleinerem Durchmeſſer als das der Fontaine im Luſtgarten in Berlin, hat unter dem Humusboden ſeines Grundes Röhren, welche dem Waſſer die Wärme von 23 Grad mittheilen, auf der es conſtant erhalten wird. Der Zu- und Abfluß wird ebenfalls durch andere Röhren beſtändig vermittelt. Die Blätter der Pflanzen ſollen eine Stärke haben, daß ſie recht gut ein Kind zu tragen vermögen, und der Gärtner ſoll die Verſicherung gegeben haben, ſie bei richtiger Belaſtung bis auf einen Centner beſchweren zu wollen. Der Gärtner Borſigs hat auch den Verſuch gemacht, die Victoria regia im freien Waſſer zu ziehen, und es iſt ihm gelungen, dicht neben dem Waſſerhauſe im Graben in einem Korbe verſenkt, durch deſſen Lücken ſie ihre Wurzeln getrieben hat, eine dieſer großartigen Pflanzen gedeihen zu ſehen. Ihre Blätter, obgleich bedeutend kleiner (von zwei bis drei Fuß Durchmeſſer) haben ein

gesundes und frisches Ansehen; die Farbe ihrer Oberfläche ist ins Rostbraune übergegangen, also in so fern von dem Dunkelgrün der Blätter im Aquarium abgewichen, und etwa noch einen Fuß unter dem Wasserspiegel wuchs auch eine tüchtige Knospe hervor. Man hofft also künftighin sie auch im Freien zu ziehen. (Erste Beilage zur Vossischen Zeitung vom Jahre 1852, Nr. 171.)

Victoriatus, eine zu Rom geschlagene Münze, die aus Illirien dahin kam, und zu Rom erst nach dem Clodianischen Gesetze geschlagen wurde; sie war mit dem Bildnisse der Victoria geschmückt, woher sie auch den Namen führt. Sie galt einen halben Denar, und wurde deshalb Quirinarius genannt. Da nun ein Denar nach unserem Gelde 3 Groschen betrug, so galt der Victoriatus 18 Pfennige oder 1½ Groschen. Diese Münze stieg und fiel mit dem Denarius.

Victorisiren, überwinden, siegen, z. B. auch in einem Prozesse.

Victory, in der Pomologie, eine der größten Englischen Stachelbeersorten: rosenroth, haarig und eyförmig.

Victrix, in der Mythologie, die Siegende, ein Beiname der Venus, weil sie durch das Urtheil des Paris als die schönste Göttin erklärt wurde, die durch ihre Schönheit die Juno und Minerva, welche mit derselben um den Preis der Schönheit stritten, besiegte. Unter obigem Namen wurde sie bewaffnet, und mit einer einen Palmenzweig in der Hand haltenden Victoria dargestellt. In Rom ließ ihr Pompejus vierundfunfzig Jahre vor Christo einen Tempel an den Stufen des von ihm erbaueten Theaters errichten.

Victualien, Victualia, Lebensmittel, im eigentlichen und weitläuftigen Sinne Alles, was an Speisen und

Getränken zum Lebensunterhalte dient. Im engeren Sinne verſteht man darunter die Landesprodukte, die von den Landleuten zur Stadt gebracht, und auf den Wochenmärkten, aber auch von beſonderen Händlern, Victualienhändlern, verkauft werden. Es gehören daher zu den Victualien alle Hülſenfrüchte, wie Erbſen, Bohnen, Linſen, Wicken; dann gehören hierher Hirſe, Buchweizen-, Gerſten- und Hafergrütze, Graupen, Gries, Schwaden (Grashirſe), Kartoffeln, Rüben, Obſt (getrocknetes und gebackenes, wie Aepfel, Birnen, Pflaumen ꝛc.), Eyer, Mehl, Bollen, Meerrettig ꝛc. Hierin theilen ſich eigentlich die Mehlhändler mit den Victualienhändlern. Die Letzteren führen nun auch noch Bäckerwaare, Landbrod, Speck, Schinken, friſche und geräucherte Wurſt (Schlack-, Leber- und Preßwurſt), ſaure Gurken, Heringe, auch eingemachte oder marinirte, Butter, Käſe, Biere, Branntwein (zu den Letzteren gehört eine beſondere Schankgerechtigkeit). Die Erſteren, die Mehlhändler, führen noch Sämereyen zum Futter für die Stubenvögel, wie Kanarienſamen, Rübſamen, Hanf u. ſ. w. Hier iſt nur von dem Detailhandel der Victualien- und Mehlhändler in großen Städten die Rede; denn der Engroshandel oder Großhandel mit dieſen Produkten führen die Landesproduktenhändler, welche ganze Schiffsladungen davon verſenden; ſ. auch unter Mehl, Th. 87, S. 422 u. f. Die Victualien, welche auf die Wochenmärkte in den Städten kommen, wozu noch das friſche Fleiſch (Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinfleiſch), das Federvieh (Gänſe, Enten, Hühner und Tauben), das Wild, die Fiſche (friſche und geräucherte), verſchiedene Rüben- und Kohlarten, Morcheln ꝛc. ꝛc. kommen, überwacht die Marktpolizey, damit keine unreifen Früchte, faules Fleiſch, abgeſtandene Fiſche ꝛc. darauf gebracht, und auch kein unrichtiges Maaß und Gewicht geführt

werden. Bei den Victualien- und Mehlhändlern werden die Gewichte und Maaße zu gewiſſen Zeiten revidirt, ob ſie geaicht ſind; und ſollte ſonſt eine Klage des Publikums vorkommen, ſo wird ſolche bei dem Polizeylieutenant des Reviers, wo der Fall vorgekommen iſt, angebracht.

Victualienbrüder, eine Art Seeräuber im Mittelalter, die ihren Anfang in Mecklenburg genommen haben. Auf Befehl Herzog Johanns von Mecklenburg, eines Bruderſohns des Königs Albrecht von Schweden, rüſteten einige Brüder der Hanſeſtädte Roſtock und Wismar verſchiedene Kaperſchiffe gegen die Dänen aus, die ſeinen Vetter, den eben genannten König von Schweden, im Kriege mit der Königin Margarethe von Dänemark im Jahre 1388 gefangen genommen hatten. Da ſie nun die Verpflichtung hatten und deshalb auch bemühet waren, während der Belagerung von Stockholm dieſe Stadt mit Lebensmitteln zu verſehen, und deshalb von jedem Schiffe, das ihnen auf offener See begegnete, Victualien abforderten, ſo nannte man ſie die Victualje Bröders, Victualien- oder Vitalienbrüder. Es wurde ihnen von ihrem Landesherren überhaupt geſtattet, die nördlichen Küſten zu plündern und den Raub an ihren Küſten zu verkaufen, oder unter ſich in gleichen Theilen zu vertheilen; daher wurden ſie auch Likedeler oder Gleichtheiler genannt. Das Gewerbe dieſer Kapergeſellſchaft war ſehr einträglich, und daher breitete ſie ſich immer weiter aus, und die Brüder machten zuletzt, da ſich liederliche Leute und Räuber zu ihnen ſchlugen, zwiſchen Feinden und Freunden keinen Unterſchied; ſie beraubten die Küſten von Dänemark und Norwegen, und plünderten die Schiffe der Hanſeſtädte. Die Königin Margarethe ſchloß endlich 1395 mit dem Herzoge Johann von Mecklenburg, unter der Garantie der an der Oſtſee belege-

nen Hanſeſtädte, einen Frieden, und ließ den König Albrecht wieder frei. Nach dem hergeſtellten Frieden fanden die Victualienbrüder keine Sicherheit mehr in den Häfen von Roſtock und Wismar; allein ſie ſtellten ihre ergiebige Kaperei nicht ein. Die Hauptanführer oder Admirale dieſer Korſaren: Wörtebecker, Goedeke, Michel, Wichmann und Wigbold, begaben ſich mit ihrer Flotte nach Oſtfriesland, fanden hier Schutz in den Oſtfrieſiſchen Häfen, und wurden von den Häuptlingen mit offenen Armen empfangen. Edo Wimken von Ruſtringen, Keno then Broek, Hisko, Probſt zu Emden, Enno von Norden, Haro von Faldern, Enno Haits von Carrelt, Folkmar Allena und noch andere Edelleute waren es, welche den Freibeutern ihre Häfen öffneten, ihnen den freien Aufzug auf ihren Häuſern verſtatteten, und ihnen mit Schiffen und Munition Vorſchub leiſteten; dafür aber ließen ſie ſich durch einen Antheil an der Beute tüchtig bezahlen. In Emden unter dem Schutze des Probſtes Hisko, und zu Marienhave unter dem Schutze Foelkens, oder ihres Sohnes Keno then Broeck hielten ſich die mehrſten Vitalienbrüder auf. In Marienhave befeſtigten ſie die Einfahrt, und ließen vier große gewölbte Pforten mit einer hohen Mauer erbauen. Ein jetzt verſchlammtes Tief (Kanal) ging bis an Marienhave, wohin ſie die ausgeladenen Waaren mit kleinen Schiffen brachten. Noch jetzt wird dieſe Niederung Störtenbeckers Tief genannt; auch ſoll von dieſen Seeräubern der anſehnliche Marienhaver Thurm entweder erbauet, oder doch erhöhet worden ſeyn. Die Städte Lübeck und Hamburg beſchloſſen 1398 mit der Königin Margarethe, eine anſehnliche Flotte auszurüſten, um die Nord- und Oſtſee von dieſen Piraten zu reinigen; allein die Ausrüſtung dieſer gemeinſchaftlichen Flotte verzögerte ſich

bis 1400. Es traten damals die Abgeordneten der Hanseſtädte zu Lübeck zuſammen, und entwarfen hier einen Plan, um nach dieſem die Seeräuber zu Waſſer und zu Lande zu verfolgen und ſie völlig auszurotten. Die Hanseſtädte hatten ſchon ein Jahr vorher Keno then Broeck aufgefordert, die Victualienbrüder zu entlaſſen, und ihnen den Schutz in ſeinen Häfen zu verſagen. Wie nun zum zweiten Male die Hanseſtädte ihr dringendes Begehren wiederholten, ſah er ſich gezwungen, ihnen anzugeloben, die Seeräuber aus ſeinem Gebiete zu verbannen, ſie landwärts abziehen zu laſſen, und ihnen nicht zu verſtatten, mit einer Flotte auszulaufen. Dabei verſprach er für ſich und ſeine Nachkommen, nie einen Seeräuber in ſeinen Häfen zu dulden. Hierüber mußte er eine ſchriftliche Urkunde ausſtellen, die Haro Aytdisna von Faldern, Imel Edzardsna von Edelſum, Haro Edzardsna von Grentſyhl, Enno von Norden und Haro von Dornum mit unterſchrieben haben. Keno then Broek und die übrigen Edelleute ſcheinen, ihrem Verſprechen nach, der Verpflichtungsurkunde nicht nachgekommen zu ſeyn, wenigſtens trauten ihnen noch nicht die Hanseſtädte; denn ſie ließen noch in demſelben Jahre eine Flotte in die Oſteremſe einlaufen, und bemächtigten ſich einiger Victualienſchiffe; 80 Kaper warfen ſie über Bord, und 36 Gefangene richteten ſie mit dem Schwerte hin. Hierauf zogen ſie vor Emden; Hisko, Probſt und Häuptling von Emden, überlieferte ihnen ſofort die Stadt und das Schloß. Sein aufrichtiges Geſicht ſoll die Hamburger für ihn eingenommen haben; denn ſie räumten ihm nicht nur die Stadt und das Schloß wieder ein, ſondern überlieferten ihm auch die Schlöſſer zu Fallern und Larrel (Valren und Harte); dagegen nahmen ſie nach einiger Gegenwehr Grothuſen und Wittmund ein, und brannten beide Oerter ab.

Keno then Broek kam auf ſicheres Geleit nach Emden, und mußte ſeine Burg zu Aurich den Hanſeſtädten überliefern, auch Geißeln ſtellen, die ſo lange in Bremen bleiben ſollten, bis er die Hanſeſtädte befriediget haben würde. Er wurde aber bald darauf durch die Vorſprache des Herzogs von Geldern mit den Hanſeſtädten ausgeſöhnt, und ſo ſcheinen auch die übrigen Edelleute mit den Hanſeſtädten ſich ausgeglichen zu haben. Die Hauptanführer der Korſaren waren aber entkommen. Zwei Jahre darauf gelang es den Hamburgern, daß ſie bei der Inſel heiligen Lande (Helgoland) den Störtenbeker und Wichmann, wie ſie auf die Engliſchen Kauffahrer Jagd machten, ertappten, und ſie nach einem hartnäckigen Gefechte überwanden. 40 Seeräuber blieben bei dem Gefechte; die übrigen 70 wurden gefangen nach Hamburg geführt und enthauptet, und ihre Köpfe wurden auf Pfähle an dem Elbſtrande aufgeſtellt. Ein gleiches Schickſal hatten bald darauf Goedike, Michel und Wigbold, ein promovirter Magiſter mit 70 gemeinen Seeräubern. Der ſchon oben erwähnte Störtenbeker liebte ſehr den Trunk, und führte immer einen großen ſilbernen Becher bei ſich, den nur ein Edelmann aus Gröningerland ausleeren konnte. Zum ewigen Andenken dieſes mächtigen Zuges ſteht auf dem Becher:

Ik Joncker Sinssiga Van Groninga,
Drouk dees hensa In een Flensa
Dor myn kraga In myn maga.

Nachher ſind dieſe Seeräuber gänzlich ausgerottet worden; da ſie auch wohl einſahen, daß ſie ihr Gewerbe nicht mehr wie früher treiben konnten, ſondern von allen Seiten ernſtlich bewacht wurden, und dieſer Bewachung ſo leicht nicht entgehen konnten, ſo haben Mehrere ſich ſchon früher von dieſem gefährlichen Gewerbe zurückgezogen, wobei als Lohn der Gal-

gen ihrer wartete. — Man will im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte mit Vitailler, Vittallier und Vittallienbroder die Soldaten und Landsknechte benannt haben. Späterhin aber wurde mit diesem Namen ein liederlicher Landsknecht, ein marodirender Soldat, ein Räuber ꝛc. belegt. Die Victualien- oder Vitalienbrüder, als Seeräuber, haben aber schon früher existirt, und die von Rostock und Wismar zu einem edlen Zwecke ausgelaufenen Kaper, indem sie, wie schon oben angeführt worden, Stockholm, die einzige Stadt, welche ihrem gefangenen Könige treu geblieben war, nachdem alle übrigen Stände und das platte Land von ihm abgefallen waren, mit Lebensmitteln versahen, verbanden sich wohl erst später, als ihnen dieses Kaperleben zu gefallen schien, mit den anderen Seeräubern. (Wiarda, Ostfriesische Geschichte, Bd. 1, 1791, S. 365—371.)

Victualienhandel, der Handel im Kleinen mit Landesprodukten, Victualien, der Vorkosthandel; s. den Artikel Victualien. Der Handel mit Victualien wird im Großen und Kleinen betrieben, und die Preise richten sich nach den fruchtreichen Jahren, den gesegneten und minder gesegneten Erndten bei den Hülsenfrüchten und Gemüsearten. Bei diesen Produkten kommt noch die Ausfuhr hinzu, die oftmals bei gesegneten Erndten, wie beim Getreide (auch beim Viehe), Theuerung erzeugt, worauf das Ministerium des Handels und das Ministerium des Innern zu sehen haben; daher oft die Preiserhöhung des Getreides, des Mehls, der Kartoffeln ꝛc. Letztere werden auch durch das Branntweinbrennen aus dieser Frucht oft vertheuert. Der Victualienhändler und der Mehlhändler sind daher nicht an der Preiserhöhung ihrer Verkaufswaaren Schuld, indem dieses oftmals auf einem ganz andern Boden zu suchen ist. Diese Händler richten sich nur nach ihren Einkäufen, ob billig oder

theuer, und darnach machen ſie ihre Preiſe, indem ſie ſich auch nach dem Marktpreiſe richten.

Victualienhändler, ſ. den vorhergehenden Artikel.

Victualientaxe, Polizeyweſen, in einigen Staaten, wo die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, oder doch beſchränkt iſt, der von der Obrigkeit feſtgeſetzte Preis, nach welchem einige Arten Victualien, namentlich Brod, Bier, Fleiſch ꝛc., verkauft werden müſſen, wobei man den Marktpreis zum Grunde legt; es verſteht ſich jedoch nur en détail, oder im Kleinen oder Einzelnen; en gros oder im Großen, in Partien, läßt ſich dieſe Beſchränkung nicht anwenden, ohne ſtörend auf den Handel einzuwirken. Dieſe Vorkehrung von Seiten der Regierungen für den Detailhandel beſteht auch nur wegen der Armen, damit dieſe nicht dem zu großen Gewinngeiſte unterliegen.

Victus et amictus, Nahrung und Kleidung.

Vicunha, ſ. **Vicunna**.

Vicunna, Vicunha, Vigogne, eine Art **Lama**, ſ. unter **Kameel**, Th. 33, S. 26 u. f.

Vicus, bei den **Römern**, eine Gaſſe, Straße, Dorf, Flecken; vorzüglich bezog es ſich aber auf die Gaſſen Roms, die ihre eigenen Aufſeher hatten; ſ. **Vicomagistri**. Dieſe Art Gaſſen hatten ſtets am Ausgange oder Ende einen kleinen Tempel, auch ihre beſonderen Bildſäulen, von denen ſie oftmals ihre Namen führten. Hier nur einige dieſer Art Gaſſen. — **Vicus Aemilianus** befand ſich in dem 7ten Viertel oder der 7ten Region der Stadt, aber außerhalb der Mauer, und wurde auch bloß **Aemiliana** genannt. Hier war das Vorwerk des **Tigellinus**, in welchem das große Feuer ausbrach, welches unter dem Kaiſer **Nero** faſt drei Viertheile der Stadt Rom in Aſche legte. Auch unter dem Kaiſer **Claudius** kam hier Feuer aus. — **Vicus Africus** lag in dem zweiten Viertel und ging bis in das dritte, und hatte ſeinen Namen von den

nen mußten, damit ſie, wenn ſie etwa einen Aufſtand wider den König machen wollten, von dem Berge herab leichter unterdrückt werden konnten. — Vicus sandaliarius befand ſich in dem 4ten Stadtviertel, und erhielt ſeinen Namen von den Sandalen, die man daſelbſt machte, oder darauf verkaufte. Er ging von dem Triumphbogen des Titus, welcher noch ſteht, bis an die Kirche der Mariae Liberatricis, und hatten ehemals die Buchhändler ihre Läden auf demſelben. — Vicus sigillarius, in dem 7ten Viertel der Stadt; er hatte ſeinen Namen von den Sigillis oder Bildern und Puppen, die man daſelbſt verkaufte; es gab aber daſelbſt auch viele Goldſchmiede, Buchhändler ꝛc., welche feil hielten. Dieſes war der Vicus sigillarius minor; nun gab es auch noch einen Vicus sigillarius major, der ſich in der 8ten Region befand, aber nicht ſo bekannt war, wenn nicht Manches, was von jenem geſagt wird, von dieſem galt. — Vicus solis befand ſich in dem 7ten Stadtquartiere, und hatte ſeinen Namen von dem Tempel der Sonne, welcher darauf ſtand. — Vicus Tragoedus befand ſich in der 5ten Region der Stadt, und hatte den Namen von der Bildſäule oder Statua des Jovis Tragoedi, die Auguſtus dahin ſetzen ließ. — Vicus Tuscus befand ſich in der 8ten Region der Stadt, und beſonders in dem ehemaligen Velabro (eine Gegend zwiſchen dem Monte Capitolino, Palatino, Aventino und der Tiber). Er hatte den Namen von den Tuskern, die ehemals Rom unter dem Porſenna belagerten, und da ſie bei Aricia geſchlagen wurden, zum Theil mit nach Rom ziehen mußten, wo man ihnen dieſe Gegend zum Bewohnen einräumte. Dieſer Vicus war daher in dem Thale zwiſchen dem Monte Palatino und Capitolino, und erſtreckte ſich in der Länge auf vier Stadien. Andere wollen dagegen, daß er den Namen von den Tuskern

bekommen habe, welche dem Romulus wider den Tatius zu Hülfe kamen. Sonſt wohnten in dieſer Gegend Viele, ſo mit Kleidern handelten, auch mit allerhand Salben; auch diejenigen liederlichen Subjekte, welche das Ihrige durchgebracht hatten, und ſich dann ſelbſt verkauften, hielten ſich hier auf. Ein Theil von dieſer Gaſſe wurde auch Vicus Turarius genannt. — Vicus unguentarius, in der 8ten Region der Stadt; er hatte den Namen von den vielen Salben, die daſelbſt verkauft wurden. — Man gewahrt nun aus dieſen nur wenigen hier angeführten Gaſſen, da es in Rom deren 424, nach Anderen über 1000 gegeben haben ſoll, daß auch die Römer durch Benennung ihrer Straßen und Gaſſen, nach Tempeln, Bildſäulen der Götter und Göttinnen, den Erbauern von Palläſten und Häuſern, von wichtigen Begebenheiten, anſehnlichen Gewerben ꝛc. ꝛc., das Andenken an dieſelben dadurch zu verewigen ſuchten; ſo wie man auch zugleich daraus erſieht, was es eigentlich mit ihren Vicis für eine Bewandtniß hatte, und was ſie eigentlich darunter verſtanden; es waren nicht bloß offene Gaſſen von oft nur einer Häuſerreihe, an deren Ausgang ſich ein Tempel oder ſonſt ein anſehnliches Gebäude befand, ſondern auch Felder oder Plätze, Flecken ꝛc. ꝛc.

Vidam, ſ. Vice-Dom, oben, S. 240.

Vide, ſiehe! ſchlage auf! ſiehe nach!

Videtur, es ſcheint, ſieht ſo aus. Sein Videtur geben, ſeine Meinung entdecken, ſein Gutachten ertheilen.

Vidi, ich habe es durchgeſehen. — Vidimus, wir haben es durchgeſehen; ertheilte Erlaubniß zum Drucke eines cenſirten Buches; beglaubigte Abſchrift.

Vidianiſche Kanäle, die Flügelgänge, Canales Vidiani, Canales pterygoidei, in der Anatomie; ſie haben den Namen von ihrem Erfinder Vidus

Vidius, und ſind die an dem Körper des Keilbeins befindlichen Kanäle. Der abgerundete Eingang derſelben iſt auf jeder Seite hinter der Augenhöhle, oben an der vorderen Fläche des Processus pterygoidei, wo dieſelbe an den Körper ſtößt. Sie gehen zwiſchen dem Körper und jenen Fortſätzen gerade rückwärts, ſo daß ſie nur wenig ſich zugleich auswärts wenden, und haben ihren Ausgang auf jeder Seite über der ala interna des Keilbeins, unter der fossa carotica, nämlich an der äußern Fläche des Schädelgrundes, in der Gegend, wo die Euſtachiſchen Trompeten liegen. Dieſen und den benachbarten Theilen führen ſie Blutgefäße und Nerven zu; auch gehen durch ſie die rami Vidiani vor den Nervis maxillaribus superioribus zurück.

Vidianiſche Nerve, Vidianiſcher Nerv, der Nerv des Flügelknochenkanals, der zurückgehende Verbindungs- oder Vidianiſche Aſt (Nervus s. Ramus pterygoideus s. recurrens s. Vidianus), in der Anatomie, geht rückwärts in den pterygoideiſchen Kanal, oder canalem pterygoideum, bis zur hinteren Oeffnung deſſelben, auf welchem Wege er Ramos nasales giebt, und wenn er aus der hinteren Oeffnung herausgekommen iſt, theilt er ſich in zwei Aeſte. a) Der kleine oberflächliche Aſt (Ramus superficialis s. petrosus s. superior nervi Vidiani), geht zur Höhle der Hirnſchale hinauf, und zum Fallopiſchen Kanal, in welchem er ſich mit dem Nervo faciali vereiniget. b) Der tiefere größere Aſt (Ramus profundus s. sympathicus s. Radix nervi sympathici magni), tritt in den Canalem caroticum, vereiniget ſich in demſelben mehrentheils ſchon mit einem oder zweien Aeſten des Nervi abducentis, und ſetzt mit demſelben den N. sympath. magn. zuſammen.

Vidianiſche Pulsader, Arteria Vidiana, welche in dem Canali Vidiano nach hinten durch das os sphenoideum fortgeht, und wenn ſie aus dieſem hervorgedrungen iſt, verbreitet ſie ſich in der knorplichten Maſſe, welche das Schlafbein vorwärts mit den Flügelknochen verbindet, an der Euſtachiſchen Trompete, an den neben derſelben entſtehenden Gaumenmuskeln, und ganz oben am Rachen, daher auch die ganze Pulsader Arteria pharyngea suprema s. pterygoidea genannt wird.

Vidimation, die Beglaubigung, daß eine Sache ihre Richtigkeit hat, in den Rechten, daß ſie richtig nach den Geſetzen vollzogen worden, welche Vollziehung ein Notar beſtätiget oder beſtätigen muß. Zum Beiſpiel: Daß 1) der Buchhändler Herr Friedrich Leopold Fröhlich dem Unterſchriebenen von Perſon bekannt, — 2) daß der Profeſſor Herr Karl Heinrich Helmuth, von deſſen Identität der Unterſchriebene ſich die erforderliche Ueberzeugung verſchafft hat, und gegen deren Dispoſitionsfähigkeit kein Bedenken exiſtirt, die vorſtehende Urkunde als von ihnen eigenhändig unterſchrieben anerkannt haben, dieſes wird hiermit glaubhaft atteſtirt. (Hierbei wird nun das Gerichtsſiegel aufgedrückt.)

B— 1853. Wilhelm Ambroſius,
Königl. gerichtlicher Notar.

Vidimiren, in den Rechten, eine Abſchrift gegen die Urkunde oder das Original halten, und darunter bezeugen, daß ſie mit derſelben übereinkommt, welches gemeiniglich von einem Notar geſchieht, oder doch von einer gerichtlich dazu autoriſirten Perſon. Eine ſolche beglaubigte Abſchrift nennt man alsdann ein „Vidimus“, eine vidimirte Kopey oder Kopie, welche anſtatt des Originals bei den Akten gelaſſen wird, wenn man daſſelbe zurückzunehmen für nöthig erachtet.

Vidimirte Kopie, beglaubigte, rechtskräftige Abſchrift.

Vidualitium, das Witthum, alſo die jährliche Summe, welche der Frau aus dem Nachlaſſe des Mannes zu ihrem Unterhalte während ihres Wittwenſtandes ausgeſetzt worden iſt; ſ. auch den Art. Witthum, unter W.

Viduus, ein Beiname des Bacchus, ein leer Daſtehender, der keine Gattin hat.

Vieh, das, im gemeinen Leben, und im Oberdeutſchen in der Mehrzahl die Vieher, ſonſt Viehe, wenn nämlich der Plural angewendet wird, da es ſonſt gewöhnlich nur im Singular und hier collective gebraucht wird. Im Diminutivum das Viehchen. 1. Nach Adelung, im weiteſten Verſtande ein jedes unvernünftige Thier, wie Thier in engerer Bedeutung. a) Eigentlich, wo dieſes Wort wiederum entweder collective und ohne Mehrzahl, oder auch von einzelnen Thieren und mit derſelben vorkommt. In der Bibel collective. Die Schlange ſey verflucht vor allem Vieh (1. Moſ. 3, 14), vor allen Thieren. Die Erde bringe herfür Vieh (1. Moſ. 1, 24). Gott machte das Vieh nach ſeiner Art, V. 25. Nach 1. Moſ. 7 mußte Noah reines und unreines Vieh mit in ſeinen Kaſten nehmen. Gott macht uns gelehrter denn das Vieh auf Erden, Hiob 35, 11, und ſo in anderen Stellen mehr. — Mehr individuel: Der Menſch gab einem jeglichen Vieh ſeinen Namen, 1. Moſ. 2, 20. Wie ein Vieh dahin fahren, Pſ. 49, 13, 21. — Haller dichtet:

Sein Leib verfällt in Staub, ſein Blut verfliegt in Rauch;
So ſtirbt ein großer Mann, ſo ſterben Vieher auch.

In dieſer ganzen weitern Bedeutung braucht man es nur noch zuweilen im harten und verächtlichen Ver-

ſtande, wenn man beſonders die Dummheit und höchſte Sinnlichkeit der unvernünftigen vierfüßigen Thiere, beſonders größerer Art, bezeichnen will, indem man ſie in Vergleichung bringt: Ein Menſch, wie ein Vieh; ſo dumm, wie das Vieh, oder wie ein Vieh; ſ. auch Viehiſch. Daher denn auch b) figürlich ein im höchſten Grade dummer oder ſinnlicher Menſch im harten und verächtlichen Verſtande wohl ein Vieh genannt wird. Er iſt ein wahres Vieh. Solche Viehe von Menſchen. Zum Viehe werden, zum höchſten Grade der Sinnlichkeit herabſinken. — 2. In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung werden die zahmen Thiere, welche der Menſch zu ſeinem Gebrauche um ſich hält, collective Vieh genannt, daher auch die verſchiedenen Benennungen des Viehes: Federvieh, Zuchtvieh, Maſtvieh, Schlachtvieh, Laſtvieh, Zugvieh, Schafvieh: Schafe, Hammel, Lämmer, Böcke; Schweinvieh; Rindvieh: Ochſen, Kühe, Kälber, Bullen oder Stiere ꝛc.; da man denn im weiteſten Verſtande nicht allein das zahme Geflügel, wie ſchon oben bemerkt worden, auch Hunde und Katzen, ſondern auch die Bienen mit dem Namen des Viehes zu benennen pflegt, z. B. das junge Vieh im Stocke, das heißt, die jungen Bienen, ſo lange ſie noch in den Scheiben ſtecken. So ſagt man zu einem Hunde: mein gutes, treues Vieh, auch Thier, indem man demſelben auf den Rücken oder Kopf klopft, und zu einer Katze dagegen: mein ſchlaues Vieh. So bekommt der Hund das Prädikat ehrlich und treu, die Katze dagegen: hinterliſtig und heimtückiſch. — Gewöhnlich verſteht man unter Vieh die ſogenannten zahmen Hausthiere, und hier wieder insbeſondere die größeren Vierfüßler; das landwirthſchaftliche Vieh, der landwirthſchaftliche Viehſtand, wozu die Pferde, das Rindvieh, Schaf-

vieh und die Schweine gehören; auch rechnet man wohl das Federvieh hinzu: wie die Gänſe, Enten, Hühner und Tauben. Für Pferde giebt es eigentlich keine collective Gattungsbezeichnung; denn man ſagt ſelten das Pferdevieh, um darunter den Hengſt, Wallach, die Stute und das Füllen zu verſtehen, ſondern man bezeichnet die Individuen, wie ſie eben benannt worden. Man ſagt nun noch hier Vieh halten, wenn man ſich ſowohl Rind- als Schafvieh, auch Schweine und Federvieh oder Geflügel zur Nuzzung und zum landwirthſchaftlichen Betriebe hält. Das Vieh hüten, von dem Hirten auf die Weide austreiben laſſen. Man hütet die Ochſen, Kühe, Schafe, Schweine, Gänſe ꝛc. Auch in der Bibel kommt es hierin vor: Wilde Thiere ſollen euer Vieh zerreißen, 3. Moſ. 26, 22. Haſt du Vieh, ſo warte ſein, Sir. 7, 27; da dann oft auch beſondere Arten nur Vieh ſchlechthin genannt werden. Reines Vieh, reine Schafe, im Gegenſatze des Schmierviehes. Man gebraucht es auch in dieſer Bedeutung am häufigſten collective, alſo ohne Mehrzahl; indeſſen kommt es auch nicht ſelten individualiter vor, ob es auch hier gleich nur in der Einheit oder Einzahl am üblichſten iſt. Du armes Vieh liegſt an der Kette. Phylax iſt ein gutes Vieh. Die Mehrzahl oder der Plural iſt von Individuen nicht ſo gangbar, am wenigſten mit Zahlwörtern. Für zwei, vier Viehe ſagt man allemal zwei, vier Stück Vieh, oder mit näherer Bezeichnung der Art: Kühe, Schafe ꝛc. Adelung macht hierzu die Bemerkung, daß unſere meiſten Sprachlehrer ſich irren, wenn ſie dieſem Worte den Plural durchaus abſprechen, welches nur gilt, wenn es collective gebraucht wird. Im Hochdeutſchen lautet dieſer Plural, wenn er ja gebraucht wird, am häufigſten Viehe, im Oberdeutſchen Vieher. — Was nun das Vieh in Hinſicht der

Nutzung anbetrifft, welche man davon hauptſächlich bei der Landwirthſchaft macht, ſo ſehe man darüber den Art. Viehzucht, weiter unten, nach. In Hinſicht der Hauswirthſchaft und Landwirthſchaft unterſcheidet man Zugvieh, worunter Ochſen und Pferde, Laſtvieh, worunter Pferde, Eſel und Maulthiere verſtanden werden; Zuchtvieh, womit das tragende und junge Vieh, Melkvieh, womit das milchgebende Vieh: Kühe, Schafe und Ziegen, Güſtvieh, womit das Vieh, welches weder tragend noch melkend iſt, Maſt- und Schlachtvieh, womit das Vieh, welches zum Schlachten und zur Maſt ausgeſetzt iſt, wie Ochſen, Kühe, Kälber, Hammel, Schweine ꝛc., bezeichnet wird. Eiſernes Vieh, was einem Pachter oder Nutznießer ſo gegeben wird, daß er es in derſelben Anzahl und Güte wieder liefern und den Abgang erſtatten muß.

Vieharzney, eine Arzney oder ein Heilmittel für das Vieh, auch Vieharzneymittel; ſ. Thierarzneymittel, Th. 184, S. 193.

Vieharzneykunde, Vieharzneykunſt, Ars veterinaria, Fr. Art vétérinaire, ſ. Thierarzneykunde, Th. 184, S. 71 u. f. Hier iſt noch Folgendes, was die gerichtliche Thier- oder Vieharzneykunde anbetrifft, hinzuzufügen. Man verſteht unter gerichtlicher Vieharzneykunde den Inbegriff derjenigen Kenntniſſe, nach welchen die geſetzlichen und bedungenen Hauptmängel, ſo wie auch mancherlei andere bei den landwirthſchaftlichen Thieren vorkommende Rechtsfälle zu entſcheiden ſind, wobei auch die Beſchaffenheit äußerer Einflüſſe auf den Körper und der Zuſtand derſelben in Frage kommt. Ich folge in der Fortſetzung dieſes Artikels dem Hofthierarzte Tſcheulin in Karlsruhe („Gerichtliche Thierarzneykunde. Ein Handbuch für Beamte, Aerzte, Thierärzte, Landwirthe und Viehbeſchauer.“ 2te Aufl. Karlsruhe

und Baden, 1822). Das besondere Studium der gerichtlichen Thierheilkunde ist deshalb nothwendig, weil die theoretischen Kenntnisse der allgemeinen Grundsätze noch keinesweges die nöthige Uebung und Sicherheit in der Anwendung jener zu den genannten Zwecken giebt, und in den Schriften der Thierheilkunst die wichtigsten Lehrsätze der gerichtlichen entweder gänzlich fehlen, oder viel zu unbestimmt und zu kurz angedeutet sind, um hieraus die leitenden Grundsätze zur Aufhellung der zweifelhaften Rechtsfragen geben zu können; daher ist das besondere Studium der gerichtlichen Thierarzneykunde einem jeden Thierarzte unentbehrlich. Noch zu Anfange dieses Jahrhunderts existirte keine eigentliche Thierheilkunde, sondern es bestanden bloß einige Gesetze und Verordnungen, welche einige Thierkrankheiten als Hauptmängel bestimmten, die von den unwissenden sogenannten Beschaumeistern verschieden ausgelegt wurden, wodurch oft großer Schaden im Publikum entstand. Es war (und ist gegenwärtig noch an vielen Orten) keine Spur von der Anwendung thierärztlicher Kenntnisse zur Aufstellung zweifelhafter Rechtsfalle vorhanden, erst in neuerer Zeit haben Plouc-quet, Vierordt, Ammon, Ryß, Laubender und Andere sich um diese Wissenschaft große Verdienste erworben. Da nun aber die Thierarzneykunde in jeder Hinsicht, und selbst als Zweig der Naturwissenschaft, in einer steten Fortbildung begriffen ist, also noch lange kein abgeschlossenes Ganzes bildet, und noch nichts Vollständiges darüber vorhanden ist, so ist es Pflicht, daran fortzuarbeiten, um sie möglichst brauchbar und nützlich zu machen. — Seit der Zeit, wo die Gesetzgebungen Viehmängel bestimmten, für welche beim Verkauf und Handel der Hausthiere eine gewisse Zeit Währschaft geleistet werden mußte, hat man sogenannte Kunstverständige. Viehbeschauer, Be-

ſchaumeiſter ꝛc. beſtellt und verpflichtet. Dieſe Leute wurden aus Schmieden, Schlächtern, Hirten, Waſenmeiſtern, Waſenknechten ꝛc. gewählt, und bildeten das gerichtliche thierärztliche Perſonale, indem man glaubte, daß ſolche die Mängel durch ihren ſteten Umgang mit Hausthieren am beſten kennen würden. Dieſes ſind aber Menſchen, die wenig oder gar nichts von dem verſtehen, was ſie wohl eigentlich wiſſen ſollten, indem ſie ſich darauf verpflichten ließen und verpflichtet worden ſind, und dieſes war auch die Urſache, daß über und wegen des Viehhandels ſo manches ungerechte Urtheil von den Gerichtsſtellen ausgeſprochen worden iſt, und an mehreren Orten noch öfters ausgeſprochen wird, wodurch ſo mancher Bürger und Landmann, beſonders durch Viehhändler, nicht nur um große Summen, ſondern auch um Geſundheit und Leben gebracht worden iſt. Dieſes gewiß nicht unbedeutende Staatsverbrechen haben mehrere weiſe Regierungen eingeſehen, und ihm durch eine andere Auswahl von gerichtlichen thierärztlichen Perſonen abzuhelfen geſucht; ſie wählten nämlich Leute, welche mit thierärztlichen Licenzen ꝛc. von Univerſitäten, Thierarzneyſchulen, Thierarzneyinſtituten ꝛc. verſehen waren, zu gerichtlichen Thierärzten; allein die Erfahrung hat bald gelehrt, daß dieſen Menſchen nicht durchgehends zu trauen geweſen; denn Viele von ihnen wußten ſich auf die eine oder andere Art Licenzen zu erſchleichen ꝛc. Daher finden wir ſo Viele, welche dieſes Privilegiums ungeachtet durchaus nicht zu dieſem Geſchäfte brauchbar ſind, und ſolches beinahe noch weniger, als die vorhin benannten Viehbeſchauer, und zwar, weil den meiſten die Erfahrung mangelt, welche oft die gewöhnlichen Thierbeſchauer beſitzen. Daher findet man gegenwärtig in jedem wohleingerichteten Staate ſolche Thierärzte, welche von den Mediziналkollegien beſonders und gewiſſenhaft geprüft, und für

alle in die gerichtliche Thierarzneykunde einſchlagende Verrichtungen und Akte für ganz fähig befunden, von der Obrigkeit in Pflicht genommen und mit oder ohne Beſoldung angeſtellt ſind. — Die erforderlichen Eigenſchaften eines gerichtlichen Thierarztes ſind, wenn er ſeinem Amte gewachſen ſeyn und demſelben mit Ehren vorſtehen ſoll, eine vollſtändige Ausbildung in ſeiner weit umfaſſenden ſchweren Wiſſenſchaft; er muß eine gründliche Kenntniß nach allen ihren Theilen inne haben, als: genaue Kenntniß der Anatomie der verſchiedenen größeren Hausthiere, nebſt techniſcher Gewandtheit und Uebung im Zergliedern, Phyſik, Chemie, Naturgeſchichte ꝛc., beſonders aber theoretiſche und praktiſche Kenntniß und Uebung in der gerichtlichen Thierarzneykunde, Beobachtungsgabe, das Vermögen, ſich ſowohl mündlich, als ſchriftlich, klar, verſtändlich und kurz auszudrücken. Da der gerichtliche Thierarzt oft von Juden und anderen Viehhändlern bei ſeinen Unterſuchungen in Verſuchung geführt wird, von ihnen beſtochen zu werden, ſo muß er, um dieſem auszuweichen, einen feſten Charakter beſitzen, und von der größten Rechtſchaffenheit und Unparteylichkeit durchdrungen ſeyn; überdies ſind reine Menſchenliebe, Liebe gegen Thiere, ſo wie Verſchwiegenheit, unerläßliche Bedingungen eines gerichtlichen Thierarztes. Da nicht ſelten landwirthſchaftliche Thiere aus Gewinnſucht, Bosheit, Dummheit, Vorurtheil, Leichtſinn, Unachtſamkeit oder auch durch Zufall vergiftet werden können, ſo wird es gewiß nicht überflüſſig ſeyn, wenn von der Obrigkeit ein geprüfter und verpflichteter Apotheker angeſtellt wird, welcher die ihm von dem Thierarzte übertragenen chemiſchen Unterſuchungen und Analyſen, die zur Aufſtellung zweifelhafter thierärztlich-gerichtlicher Fälle nöthig werden, ohne Widerrede und ſchnell zu beſorgen ſchuldig iſt. Wenn gerichtliche thierärztliche Gutachten, Berichte, Erfund-

ſcheine ꝛc. von Gerichtsſtellen, den Anwälten der ſtreitenden Parteien oder von den Letzteren ſelbſt mangelhaft gefunden oder dargeſtellt werden, oder wenn ſie wegen ſpäter im Laufe der Streitſache ſich ergebenden Thatſachen nicht zureichend befunden werden, ſo haben Lehrer der Thierheilkunde des Landes, oder eine mediziniſche Fakultät, oder ein Kollegium, auf Erſuchen der Obrigkeit, ein Gutachten über den verlangten Fall abzugeben, wenn bei dieſen wirkliche Thierärzte zugegen ſind. Das gerichtliche thierärztliche Perſonale hat die Beſtimmung, alle Gegenſtände in Rechtsfällen, über welche ein Amt oder Gericht Aufſchluß, aus richtigen Grundſätzen der Thierarzneykunde und Naturwiſſenſchaft abgeleitet, verlangt und bedarf, pünktlich zu unterſuchen, zu beurtheilen und darüber Protokolle, Berichte, Atteſte, Gutachten ꝛc. nach geſetzlicher vorgeſchriebener Form auszuſtellen. Eine gerichtlich thierärztliche Unterſuchung oder Obduktion bedarf folgender Requiſite, um legale Form und Gültigkeit zu haben: — 1) Muß ſie auf Befehl oder Erſuchen einer obrigkeitlichen Behörde vorgenommen werden. — 2) Muß der Tag und Ort genau beſtimmt ſeyn. — 3) Bei den Unterſuchungen, die wegen Hauptmängel vorgenommen werden, iſt die Gegenwart zweier verpflichteter Urkundsperſonen nöthig; ſie können aus vernünftigen, angeſehenen, redlichen Männern gewählt werden. Nebſt dieſen iſt eine Gerichtsperſon, ein Thierarzt, und bei Unterſuchungen wegen Vergiftungen ꝛc. auch ein Apotheker unerläßliche Bedingung zur legalen Form. — 4) Das Protokoll, welches während der Unterſuchung abgefaßt werden muß, wird nach beendigtem Geſchäfte wörtlich vorgeleſen, und von den zur Sache gehörigen Perſonen unterſchrieben. Sind nun dieſe Perſonen in ihrer Meinung nicht einig, ſo kann nach Umſtänden noch ein oder zwei Thierärzte beigezogen werden, ehe ihr

gefaßtes Urtheil Gültigkeit erhält. Bei jeder gerichtlichen thierärztlichen Unterſuchung muß die größte Ordnung und Sorgfalt beobachtet werden; es müſſen daher alle Momente, welche zur Aufklärung der Sache vorhanden ſind und gefunden werden können, möglichſt benutzt werden, wodurch nicht nur ein wahrer Aufſchluß gegeben werden kann, ſondern wodurch man zugleich den Einwendungen und Chikanen der Advokaten ꝛc. vorbeugt, und alſo den Aufenthalt und die Verwirrung des Rechtsganges verhütet. Bei allen gerichtlichen Unterſuchungen iſt es nöthig, daß der gerichtliche Thierarzt ſchuldig und verbunden ſeyn muß, das übrige gerichtliche Perſonale auf jede Merkwürdigkeit, kurz auf Alles aufmerkſam zu machen, was durch die Sinne wahrnehmbar iſt, und von ihm ſo viel, als möglich, erklärt und begreiflich gemacht werden muß. Die Gerichtsperſon führt bei jeder Unterſuchung das Protokoll, in welchem Alles enthalten ſeyn muß, was wahrgenommen worden, und was für Reſultate ſie gegeben hat. Hieraus ergiebt ſich der Nutzen und ſelbſt die Nothwendigkeit der Urkundsperſonen, obgleich ihr Urtheil nie als gültig vom Richter angenommen werden kann. Ueber die Verfahrungsart bei gerichtlichen Unterſuchungen erſtattet das gerichtliche thierärztliche Perſonale, welches gegenwärtig geweſen iſt, der competenten Behörde Bericht ab, oder es wird von ihm ein Fundſchein, Atteſt oder Gutachten ausgeſtellt, welches durchgehends durch wiſſenſchaftliche Gründe das Reſultat zur Aufſtellung und Entſcheidung des vorliegenden Rechtsfalles enthält und abgiebt. Fundſcheine, Gutachten ꝛc. werden, in Gegenwart der Urkundsperſonen, vom Thierarzte der Gerichtsperſon oder dem Aktuar in die Feder dictirt, oder ſie werden vom Thierarzte ſelbſt abgefaßt, und dann von dem ſämmtlichen gerichtlichen Perſonale unterſchrieben und beſiegelt. — Die Unterſuchung

und Abfassung der Fundscheine muß nach folgender Form und Regeln geschehen, wenn sie gesetzliche Kraft erhalten sollen, als: — 1) Keine gerichtliche Untersuchung soll ohne Befehl oder Ersuchen einer Gerichtsstelle oder Behörde vorgenommen werden. — 2) Muß das Jahr, der Monat, der Tag und die Stunde, wenn die Untersuchung vorgenommen und beendiget worden ist, genau angegeben werden. — 3) Muß der Ort, wo die Untersuchung vorgenommen worden, bemerkt werden, auch wie, wann und auf was für eine Art das zu untersuchende Thier dahin gekommen oder gebracht worden ist, ob todt oder lebendig. — 4) Der Zweck der Untersuchung. — 5) Genaue Beschreibung des zu untersuchenden Thieres, nach der Art, Gattung, Geschlecht, Alter, Größe, Farbe, Abzeichen (sowohl die natürlichen, als künstlichen und zufälligen), körperliche Beschaffenheit ꝛc. — 6) Muß der Name des Eigenthümers des Thieres angegeben seyn. — 7) Ist ein zu untersuchendes Thier bereits todt, so muß angegeben werden, wie, woran, wann und auf was für eine Art der Tod geschehen ist. — 8) Ward ein Thier wegen der Untersuchung getödtet, so muß die Art, wie solches geschehen, wann und warum es geschehen, genau angegeben werden. — 9) Ehe ein Thier getödtet wird, muß sein körperlicher Zustand und alle an ihm bemerkten Krankheitszeichen aufgenommen werden. — 10) Dann folgt die Beschreibung der Obduktion, und die Beschreibung desjenigen, was dabei gefunden worden, und was sich daraus als sämmtlich wahrnehmbarer Thatbestand ergiebt, und was dem Thierarzte auf diesem und anderem Wege bekannt geworden. Diesem Berichte folgt endlich: — 11) das Gutachten, welches auf sichere und unumstößliche thierärztliche Gründe gestützt ist, wodurch also allem möglichen Zweifel vorgebeugt, und die reine Wahrheit sicher von den Muthmaßungen, Wahr-

ſcheinlichkeiten ꝛc. wohl unterſchieden wird. In jedem Falle iſt die Wahrheit die unerläßliche Pflicht des gerichtlichen Thierarztes; wo er alſo von ihr überzeugt iſt, muß er ſie ohne Anſehen der Perſon ausſprechen, und in Fällen, welche ihn im Zweifel oder in Ungewißheit laſſen, muß er frei geſtehen und Alles angeben, wie es wirklich iſt. — In keinem bedeutenden oder verwickelten Falle darf die endliche Abfaſſung und Unterzeichnung des Obduktionsberichts und Gutachtens übereilt werden, ſondern Alles muß mit Bedacht und reiflicher Ueberlegung geſchehen, wozu oft ein oder mehrere Tage erfordert werden, welche Friſten dem Thierarzte von den Gerichten wohl vergönnt und zugelaſſen werden können. Die Schreibart muß deutlich und dem Zwecke angemeſſen ſeyn. Am Schluſſe wird gewöhnlich die Verſicherung der pflichtmäßig und genau geführten Unterſuchung und eines reiflich erwogenen Urtheils ausgeſprochen. Keine Gerichtsſtelle hat die Befugniß, an einem ſolchen ausgeſtellten Scheine etwas abzuändern, wegzunehmen oder hinzuzuſetzen, wohl aber kann dieſelbe, ſo wie die Parteyen ein Gutachten über den Inhalt deſſelben von einer höheren Stelle, einem mediziniſchen Kollegium ꝛc. einholen. Die Gegenſtände, welche einer gerichtlich thierärztlichen Unterſuchung unterliegen, ſind die landwirthſchaftlichen Thiere aller Art, beſonders aber die größeren, als Pferde, Eſel, Maul-eſel und Maulthiere, Rindvieh, Schafe, Schweine und Hunde, und dieſe ſowohl in ihrem lebenden, als todten Zuſtande, oder ſowohl im Leben, wie im Tode; ferner können Sachen, die von außen in den Körper gekommen ſind, oder auch ſolche, die ſich in demſelben erzeugt haben, ſo wie auch Geräthſchaften, Hufbeſchlag, Aufenthaltsorte ꝛc. dieſen Unterſuchungen unterliegen.

Bei der Unterſuchung eines Thieres kommt

nun vor: ob dieſe im lebenden oder im todten Zuſtande geſchieht. Im lebenden Zuſtande muß 1) auf den Zuſammenhang und die Elaſticität der feſten Theile geſehen werden; 2) auf die Aeußerungen der thieriſchen Kräfte; 3) auf die Reizbarkeit und Empfindlichkeit; 4) auf die Beſchaffenheit der Säfte; 5) auf die abgeſonderten Säfte; 6) auf die fehlerhafte Bewegung der Säfte; 7) auf Mangel und Ueberfluß der Säfte; 8) auf die Form der Organe und auf alle Abweichungen. — Im todten Zuſtande muß 1) wenn der todte Zuſtand des Thieres, alſo ſeine Todesart nicht bekannt wäre, Kunde eingezogen werden, wann, wo und wie daſſelbe um ſein Leben gekommen iſt; 2) muß der ganze Körper beſichtiget werden, ob nirgends Verletzungen, Quetſchungen, Geſchwülſte ꝛc. vorhanden ſind; 3) muß darauf geſehen werden, ob keine Feuchtigkeit durch das Maul, die Naſenlöcher, den After, die Scham ꝛc. abgeht ꝛc.; 4) gehört zu einer vollſtändigen Leichenöffnung, die in den meiſten gerichtlichen Fällen unerläßlich iſt, daß die Naſen-, Stirn- und Maulhöhlen, nebſt den drei Haupthöhlen des Körpers, der Hirn-, Bruſt- und Bauchhöhle gehörig geöffnet, und alle darin enthaltenen Theile unterſucht werden ꝛc. — Wenn, wie es bisweilen geſchieht, der gerichtliche Thierarzt von Gerichtswegen aufgefordert wird, ein Thier zu tödten oder tödten zu laſſen, um über ſeine Beſchaffenheit Auskunft zu geben, ſo entſteht hier nun die Frage: wie ſoll ein Thier zu dieſem Behufe getödtet werden? Die Arten Thiere zu tödten ſind verſchieden, als: erſtens, durch den Keulenſchlag auf den Kopf; zweitens, auf das Genick, das heißt, es wird dem Thiere oben zwiſchen dem erſten und zweiten Halswirbelbein ein plattes, zweiſchneidig zugeſpitztes, von Stahl gefertigtes Inſtrument bis in das Rückenmark geſtoßen, worauf es plötzlich zu Boden ſtürzt; drittens, durch einen

Stich mit einem Meſſer vorn in die Bruſt, der bis in das Herz geht, worauf es an Verblutung ſtirbt; viertens, durch das Entzweiſchneiden oder Oeffnen der Schlag- oder Blutadern; vorzüglich durch die am Halſe; fünftens, durch das Einblaſen der Luft in ein hierzu geöffnetes Blutgefäß; ſechſtens, durch einen Schuß in das Gehirn, Rückenmark, Bruſt ꝛc.; ſiebentens, durch Verſtopfung der Naſenlöcher, oder durch Zuſammenſchnüren der Luftröhre; achtens, durch die Einathmung einer erſtickenden Luftart oder durch dergleichen Dünſte ꝛc., und neuntens, durch ein ſchnell tödtendes Gift. — Von dieſen verſchiedenen Todesarten wählt der gerichtliche Thierarzt diejenige, wovon die wenigſten Veränderungen in dem Organismus entſtehen, und dieſe iſt, nach Tſcheulins Beobachtungen, die, wenn die Adern am Halſe gehörig geöffnet werden, welches durch längliche Einſchnitte geſchieht, nachdem die Halsſchlag- und Blutader entblößt worden, damit das Blut gehörig abfließen kann. Es muß nun auf die Todeszeichen gemerkt werden, theils wegen des Anſetzens des Meſſers, wodurch ein Thier gemartert werden könnte, wenn es noch nicht todt wäre, theils könnte es auch durch Berührung eines Nerven Bewegungen machen, wodurch der Unterſucher beſchädiget werden könnte. — Der Ort der gerichtlichen Leichenöffnungen, wo bisher dieſe Oeffnungen vorgenommen wurden, waren für Pferde und andere größere Hausthiere der ſogenannte Waſen- oder Schindanger; Rindvieh, Schafe ꝛc., welche man zu dieſem Behufe tödtete, und von denen man noch das Fleiſch ꝛc. benutzen wollte, wurden in Schoppen, Scheuern, Schlachthäuſern ꝛc. geöffnet; nur in großen Städten, wo Thierarzneyſchulen beſtehen, wie z. B. in Berlin, Wien ꝛc., geſchieht es in dieſen Anſtalten. Man ſoll nun die oben angeführten Oerter noch ferner beibehalten können,

nur müsse darauf gesehen werden, daß bei dem Transporte der Thiere dahin, sie mögen todt oder lebendig seyn, keine äußeren oder inneren Veränderungen vorgehen, welches häufig Statt fände, wenn auf die gewöhnliche Art dabei zu Werke gegangen werde. Dieses müßte nun nach dem erwähnten Schriftsteller auf eine verbesserte Art geschehen, wenn man nämlich die verstorbenen Thiere nicht auf der Stelle öffnen könnte, wo sie gefallen sind. Diese Art besteht nun in einem niedrigen Möbelwagen mit ungefähr 12 Zoll hohen Rädern, auf dem eine große Platte, wie ein Sections- oder Zergliederungstisch, befestiget worden. Ist nun ein großes Thier gefallen, welches geöffnet und gerichtlich untersucht werden soll, so werden demselben Stricke an den Schweif und an seine hinteren Füße angelegt, der Wagen so nahe, als möglich, zu demselben geschoben, der Weg bis zu ihm mit einer guten Streue belegt, und das todte Thier an den Stricken auf dieser bis auf den Wagen behutsam gezogen, allda befestiget, und so an den Ort seiner Bestimmung gebracht. Dieser Wagen kann nun zugleich als Zergliederungstisch dienen, indem ein Thier auf demselben weit bequemer und besser geöffnet und zerlegt werden kann, als auf der bloßen Erde. Zu gehöriger Oeffnung eines Thieres gebraucht man nachstehende Instrumente und Geräthschaften: a) Messer, welche bestehen 1) in einigen Lanzetten, 2) in einigen Bistouris, 3) in einem Knorpelmesser, 4) in einem Knopfmesser; — b) Pincette oder Handzange; — c) einige einfache und doppelte anatomische Haken; — d) eine Scheere; — e) einige krumme und gerade Nadeln; — f) ein Blasrohr; — g) einige Sonden; — h) einen Maaßstab; — i) eine Kopfsäge; — k) einige Meißel; — l) ein vollständiges Beschlagzeug; — m) ein Rinnmesser oder Reißer; — n) einen Schwamm; — o) Zwirn-

und Bindfäden; — p) Gewicht und Wage; — q) einen Eymer mit Waſſer. — Ein Mehreres über die Leichenöffnung und Unterſuchung der todten Thiere ſelbſt kann hier nicht gegeben werden. Nur ſo viel ſey hierüber noch angemerkt, daß aus manchem gerichtlichen Befunde einer Obduktion, wenn ſie gleich nach den Regeln der Kunſt und von wiſſenſchaftlich gebildeten Sachverſtändigen vorgenommen worden iſt, kann dem Gerichte nicht die verlangte und nothwendige Aufklärung befriedigend gegeben werden, ja es kann Fälle geben, wo unmöglich aus dem Erfunde der Leichenöffnung zu der richtigen Entſcheidung der zweifelhaften Fragen die nöthigen Data abgeleitet werden können. Dagegen können Gutachten, Erfundſcheine ꝛc., welche bloß allein auf den Leichenbefund eingeſchränkt ſind, nicht in jedem Falle als vollgültig erachtet werden. Bei mehreren Leichenöffnungen kann es nöthig werden, daß ſich der gerichtliche Thierarzt vorher um die Lebensart, das Verhalten ꝛc. des zu unterſuchenden Thieres erkundige; ferner muß er auch in Erfahrung zu bringen ſuchen, aus was für Urſachen und auf welche Art das Thier erkrankt iſt; an was für eine Krankheit es gelitten, was für einen Verlauf dieſelbe genommen, wie lange ſie gedauert hat, und was für Gegenanſtalten getroffen worden ſind ꝛc. Bei allem dieſen hat ſich aber der Thierarzt wohl vorzuſehen, daß er ſich nicht durch geäußerte Vermuthungen und grundloſe Angaben im Voraus einnehmen laſſe. Es iſt ſeine Pflicht, bei der Oeffnung mit möglichſter Unbefangenheit zu Werke zu gehen, alle Abweichungen auf das Sorgfältigſte aufzuſuchen und zu prüfen, damit ſein Bericht der Unterſuchung durch alle nur möglichen Thatſachen, die bei der Oeffnung wahrgenommen worden, begründet ſey. Fälle, worüber der Thierarzt im Zweifel iſt, muß er angeben, und ſein Unvermögen ohne Scheu bekennen,

welches weit löblicher iſt, als wenn er aus falſchem Ehrgeize Vermuthungen für Wahrheit ausgäbe, worauf ungerechte Entſcheidungen erfolgen könnten. Wenn ein verſtorbenes oder getödtetes Thier gerichtlich zu unterſuchen nothwendig wird, welches in ſeiner Krankheit von einem Thierarzte behandelt worden iſt, ſo darf die Leichenöffnung nicht von dieſem ſelbſt unternommen werden, ſondern ſie muß von einem anderen Thierarzte geſchehen, doch muß der Erſtere davon benachrichtiget, und ihm keineswegs verwehrt werden, der Leichenöffnung beizuwohnen. Größtentheils oder gänzlich in Fäulniß übergegangene Thiere ſind kein Gegenſtand einer gerichtlichen Unterſuchung mehr; dagegen kann eine erſt einzelne Theile betreffende oder erſt anfangende Fäulniß die Oeffnung nicht hindern, beſonders wenn ſie noch von der Art iſt, daß ſie dem Obducenten keinen Schaden an ſeiner Geſundheit zufügen kann.

Was nun die Viehmängel betrifft, das heißt, die Gebrechen, die ſich an dem Viehe finden, beſonders dem landwirthſchaftlichen, wodurch deſſen Gebrauch und Benutzung mehr oder weniger beſchränkt oder gänzlich aufgehoben iſt, ſo kommen dieſelben beſonders beim Ankaufe in Betrachtung. Schon von langer Zeit her haben die Viehgebrechen zu vielen koſtſpieligen Prozeſſen Veranlaſſung gegeben, welches die Regierungen nöthigte, gewiſſe allgemeine und beſondere Beſtimmungen und Geſetze darüber zu geben, wodurch der Betrug im Viehhandel beſchränkt und den Prozeſſen vorgebeugt werden ſollte. In gerichtlicher Beziehung können die Viehmängel in folgende drei Hauptklaſſen getheilt werden: 1) In ſolche, welche leicht und faſt von Jedermann erkannt werden können, wohin die Fieber und Entzündungskrankheiten ꝛc. gehören. — 2) In ſchwer zu erkennende Krankheiten, wohin die leichtern Grade der Geiſteszerrüttun-

gen ꝛc. gehören. — 3) In ſolche, welche nur zu gewiſſen Zeiten wahrnehmbar ſind, wohin man die ſogenannte Mondblindheit der Pferde, den Sonnenkoller, die Fallſucht und andere periodiſche Krankheiten rechnet. Sowohl wegen der genannten, als auch noch vieler anderer Gebrechen iſt es für die gerichtliche Thierheilkunde nothwendig, daß die Geſetzgeber die Viehmängel gehörig beſtimmen und einen deutlichen Begriff darüber geben. Das Preußiſche allgemeine Landrecht enthält darüber Th. 1, Tit. II.: von Kaufs- und Verkaufsgeſchäften §§. 199 bis 206 Folgendes: Wenn ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, ſo gilt die Vermuthung, daß ſolches ſchon vor der Uebergabe krank geworden ſey; jedoch muß der Käufer, bei Verluſt ſeines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergeſtalt zeitig anzeigen, daß noch eine Unterſuchung über den Zeitpunkt ihres Entſtehens Statt finden könne. Wenn der Verkäufer nicht am Orte zugegen iſt, ſo muß die Anzeige den Gerichten des Orts oder einem Sachverſtändigen geſchehen. Stirbt das Vieh in der oben angezeigten Zeit nach der Uebergabe, ſo iſt der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erſt nach der Uebergabe entſtanden iſt. Aeußert ſich die Krankheit erſt nach Verlauf von vierundzwanzig Stunden nach der Uebergabe, ſo trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zuſtand ſchon zur Zeit der Uebergabe vorhanden geweſen. Bei Schweinen, welche innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß ſie es ſchon zuvor geweſen ſind. Wenn ſich bei Schafen die Pocken und beim Rindviehe die ſogenannte Franzöſiſche Krankheit innerhalb acht Tagen nach der Uebergabe äußert, ſo gilt die Vermu-

thung, daß ſolche ſchon vor derſelben vorhanden geweſen. Ein gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen ſich Dämpfigkeit, Herzſchlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, ſchwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. Eine gleiche Vermuthung, nach einem Nachtrage, gilt von Pferden, bei welchen ſich wahre Stätigkeit innerhalb vier Tagen, Räude und Rotz innerhalb vierzehn Tagen, Dämpfigkeit, Herzſchlägigkeit, ſchwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun. In allen Fällen, wo wegen der von dem Verkäufer zu vertretenden Mängel der Rücktritt vom Kaufe und der Erſatz des ganzen Kaufpreiſes nicht Statt findet, muß die dem Käufer zu leiſtende Vergütung nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen beſtimmt werden. — Im Badiſchen iſt darüber Folgendes verordnet: 1) Hauptviehmängel ſind ſolche Verbrechen, die entweder um ihrer Beſchaffenheit und Wirkung willen, oder wegen einer ausdrücklichen Abrede zwiſchen Käufer und Verkäufer, falls ſie während der beſtimmten Gewährzeit an dem verkauften Vieh ſich äußern, und binnen der nämlichen Zeit eingeklagt werden, den Käufer zur Auflöſung des Kaufs berechtigen, oder den Verkäufer zur Preisverminderung verbinden. — 2) Sie ſind dieſemnach entweder bedungene oder geſetzliche, je nachdem ſie dieſe Wirkung nur mittelſt einer beſonderen Abrede oder Kraft der Landesgeſetze erlangen. — 3) Die bedungenen müſſen in einem niedergeſchriebenen Vertrage genau von den Parteyen angegeben ſeyn; wo hierin Zweifel und Dunkelheit von ihnen übrig gelaſſen werden, iſt gegen die Auflöſung oder Preisverminderung zu ſprechen. Die Gewährzeit, wenn ſie nicht von den Parteyen beſtimmt iſt, ſoll vier Wochen drei Tage ſeyn. Zu dem §. 3 dieſer Verordnung

macht nun Tſcheulin folgende Bemerkung: „Wenn die Gewährzeit bei den bedungenen Viehmängeln nicht von den Parteyen beſtimmt iſt, ſo ſollte ſie von Rechtswegen abgeändert werden, und ſolches 1) weil es viele Viehmängel giebt, die leicht entſtehen, ſich ſchnell ausbilden und verlaufen können, ohne daß die Schuld davon dem Verkäufer beigelegt werden könnte. Dahin gehören alle Fieber und hitzigen Krankheiten ꝛc.; für dieſe wäre die Gewährzeit vierundzwanzig Stunden hinlänglich. 2) Kann es Fälle geben, wo die geſetzliche Gewährzeit nicht zureichend iſt, wenn z. B. ein Pferd oder eine Kuh ſich in den erſten Monaten der Tragzeit befindet, und es wird bei deren Verkauf für dieſe von dem Verkäufer Gewährzeit geleiſtet, ſo kann doch in den erſten vier Wochen und drei Tagen von Niemandem die Trächtigkeit dieſer Thiere mit Gewißheit angegeben werden; folglich muß die Gewährzeit in dieſem und allen ähnlichen Fällen ſo lange dauern, bis ſie mit Sicherheit beſtimmt werden können.“ - 4) Die geſetzlichen ſind jene, welche in dieſer Verordnung genannt und in einer derſelben angehängten Beſchreibung ihrer Erſcheinungsformen bezeichnet ſind, ſie mögen nun in einer einzelnen Gegend, die hier angegeben, oder etwa irgend andere Namen im gemeinen Leben führen. — 5) Geſetzlich ſind bei Pferden a) diejenigen, welche rotzig ſind; b) alle Arten von Kolderern; c) was krätzig, fuſtligt, wurmigt ꝛc. iſt, worunter man überhaupt alle unheilbaren Unſauberkeiten, z. B. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verſtanden werden, ingleichen Alles, was d) herzſchlechtig, e) wehefügig, und f) mondblind iſt. Für die fünf erſten Gebrechen dauert die Währſchaftzeit vier Wochen drei Tage, für das ſechſte oder die Mondblindheit aber acht Wochen. — 6) Bei dem Hornvieh iſt geſetzlicher Mangel a) hirſchig, granig, zäpfig

oder perligt, b) wehetägig, c) tipplich oder umläufig, und d) lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergalligt. Für den ersten oder die Perlen ꝛc. muß der Verkäufer zwei Monate, für die folgenden drei Mängel vier Wochen und drei Tage gut stehen. — 7) Bei Schweinen soll gesetzlicher Mangel seyn: a) die Lungenfäule, und b) die Finnen; für jeden ist die Gewährzeit vier Wochen und drei Tage. — 8) Bei Schafen soll gesetzlicher Mangel seyn: a) die nasse und die trockene Räude, und b) der sogenannte Anbruch; für einen, wie für den andern muß der Verkäufer zwei Wochen und einen Tag haften. — 9) Bei Geisen oder Ziegen muß der Verkäufer überhaupt gesunde und frische Waare liefern, widrigenfalls allen Schaden tragen. — 10) Bei kleineren Thierarten treten keine besonderen Gesetze ein.

Wer mit der frühern Geschichte des Viehhandels nur einigermaßen bekannt ist, wer die Art und Weise kennt, wie er heutigen Tages betrieben wird, den wird es nicht wundern, daß weise Gesetzgeber sich von geraumer Zeit her durch zweckmäßige Verordnungen bemüht haben, dem so häufig dabei vorkommenden Betruge vorzubeugen, welches, wie tägliche Erfahrung lehrt, sehr nothwendig ist. Da aber nicht alle Viehmängel unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden können, wenn der Endzweck nicht verfehlt werden soll, so hat man nur solche zu wählen, wodurch er so viel als möglich erreicht wird, und dieses wären solche körperliche Gebrechen und Krankheiten unserer Hausthiere, die nicht leicht erkannt, verhüllt und unkenntlich gemacht werden können, und wodurch dennoch die Thiere sehr in ihrem Werthe heruntergesetzt werden können, oder wenn sie nicht gehörige Nutznießung geben oder nicht gehörig benutzt werden können, oder wenn anderweitiger Schaden durch sie geschehen oder entstehen könnte. Hieraus ergiebt es

ſich, daß die bis jetzt von verſchiedenen Regierungen verſchieden angenommenen geſetzlichen Hauptmängel der Sache nicht hinlänglich entſprechen; daher ſchlägt Tſcheulin folgende zur Annahme vor: — A. Hauptmängel bei Pferden. — 1. Stätigkeit, 2. Scheue, 3. raſender Koller, 4. ſtiller Koller, 5. ſchwarzer Staar, 6. Nachtblindheit, 7. Schwindel, 8. fallende Sucht, 9. Koppen, 10. Mondblindheit, 11. Engbrüſtigkeit, 12. Abzehrungen, Schwindſuchten, 13. verdächtige Drüſe, 14. Rotz, 15. Wurm, 16. Waſſerſuchten, 17. Krätze, 18. Gebärmuttervorfall, 19. Klupphenſt, und 20. falſcher Schweif. — B. Hauptmängel beim Eſel und Maulthier. — Dieſe Thiere werden von denſelben Krankheiten befallen, wie die Pferde, folglich können auch dieſelben Hauptmängel bei ihnen feſtgeſetzt werden. — C. Hauptmängel beim Rindvieh. — 1. Wahnſinn, 2. Stumpfſinn, 3. Schwindel und Wurmſchwindel, 4. Nagen der Kühe, 5. Fallſucht, 6. Gebärmuttervorfall, 7. Hirſigkeit, 8. Fäulung, 9. Abzehrungen, 10. Kühe, welche ſich die Milch ſelbſt ausſaugen, 11. wenn eine altmelkende Kuh für neumelkend verkauft wird. — D. Hauptmängel bei Schafen. — 1. Gleichgültigkeit, 2. Schwindel, 3. Drehkrankheit, 4. fallende Sucht, 5. Krätze, 6. Anbruch der Fäule, 7. Auszehrung, Schwindſuchten. — E. Hauptmängel der Ziegen. — Wie bei den Schafen. — F. Hauptmängel der Schweine. — 1. Wahnſinn, 2. Schwindel, 3. Fallſucht, 4. Schwindſucht, 5. Finnen. — Hier begreifen nun dieſe Hauptmängel nicht alle die Krankheiten in ſich, welche nach dem oben S. 285 gegebenen Begriffe darunter aufgenommen werden ſollten, und dieſes rührt daher, weil ihre Anzahl zu beträchtlich geworden wäre, und weil doch viele von jenen Krankheiten ꝛc., durch welche anderweitiger Schaden entſtehen könnte, in der thierärztlichen Poli-

zey berücksichtiget werden müssen. Da es nun nach dem oben S. 283 angeführten Badischen Gesetze noch Hauptmängel giebt, die in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, und nach Tscheulins Ansichten auch nicht unter dieselben gehören, wie z. B. Fisteln, Krebslöcher ꝛc., und weil in anderen Ländern auch noch dergleichen vorkommen, so wird es nöthig seyn, solche hier namentlich anzugeben. So bei Pferden: 1. Fisteln, 2. Krebs, 3. Taubheit, 4. wenn es im Auge zerrissen, 5. Kehlsüchtigkeit, 6. Lungen- und Leberfäule. — Bei dem Rindviehe: 1. Marklüssigkeit, 2. Stein, 3. Schwinden, 4. Lungenfäule, 5. Gewächs im Schlunde, 6. Keuchen, 7. Vieh, das sich nicht füttert, 8. Vieh, das stößt und schlägt, 9. Vieh, das nicht zieht oder schiebt. — Bei den Schafen: Schafpocken. — Bei den Schweinen: Lungenfäule. — Was nun das Recht, wegen solcher Mängel zu klagen, betrifft, so ist darüber im Badischen Folgendes festgesetzt worden: „Die durch diese Mängel begründete Aufhebung des Kaufs legt die Rücknahme des Thieres, so weit es noch lebt, und nach den Polizeygesetzen nicht getödtet werden muß, und die Rückerstattung des Kaufpreises, auch alles dessen dem Verkäufer auf, was in Bezug auf den Kauf gezahlt oder gegeben worden ist; übrigens ist der Verkäufer, im Falle rechtlicher Ueberweisung eines wissenschaftlichen Verkaufs des mangelhaften Thieres, schuldig, allen dadurch dem Käufer zugegangenen Nachtheil oder entgangenen Vortheil zu ersetzen, und verfällt noch, wenn er sich von einem etwa begründeten Schein einer Gefährde nicht losmachen kann, nebst dem in eine obrigkeitliche Strafe vom Betrage des zehnten Theils des übereingekommenen Kaufpreises. Wo der Mangel erst durch das Tödten des Thieres erschien, und es noch zur Speise benutzt werden kann, darf der Käufer nur auf Preisverminderung für so viel, als

es durch die von ihm zu beſorgende Verwerthung für dieſen Gebrauch weniger ihm eingebracht hat, als es ihn am Kaufpreis und Aufwand gekoſtet hatte, klagen. Das aus den benannten Hauptmängeln entſpringende Klagerecht erliſcht mit Ablauf der oben für jeden Fall beſtimmten Gewährzeit, ausgenommen jedoch a) wenn ein hinſichtlich des eingeklagten Mangels beim Verkaufe geſpielter Betrug zu verfolgen wäre, wo die Klage über die Gefährde an jenen Zeitraum nicht gebunden iſt, ſondern ihre allgemeine Rechtsdauer genießt; b) wenn eine längere oder kürzere Dauer der Gewährzeit für die geſetzlichen oder bedungenen Gebrechen beſonders und ſchriftlich bedungen worden wäre, wo dann dem Vertrage nachzugeben iſt. Der Lauf der Gewährzeit wird von Tag und Stunde des Vertrages über das verkaufte Vieh gerechnet, wenn nichts Anderes ausbedungen iſt; jedoch mit Beobachtung des gemeinen Rechts in Betreff des Verzuges und der Gefahr zwiſchen dem Käufer und Verkäufer. — Die geſetzliche oder bedungene Gewährzeit bildet jedoch bloß die Regel, und bewirkt die rechtliche Vermuthung, daß ein binnen der Gewährzeit am verkauften Thiere erſcheinender beſtimmter Mangel an ihm ſchon vor dem Verkaufe gehaftet habe; ſo wie umgekehrt ein, nach Ablauf jener Zeit ſich äußerndes Gebrechen als ein erſt nach vollendetem Kaufe entſtandenes im Zweifel angeſehen wird; allein dieſe rechtlichen Vermuthungen ſchließen den, freilich ſchwer zu führenden, daher nur mit großer Vorſicht zu unternehmenden Gegenbeweis nicht aus, daß ein auch erſt nach Ablauf der Gewährzeit ausgebrochener Mangel das Thier dennoch ſchon vor deſſen Verkauf befallen gehabt, oder im entgegengeſetzten Falle, daß ein binnen der Gewährzeit erſcheinendes Gebrechen doch erſt nach vollendetem Handel das Thier ergriffen habe. Nach Verfluß der geſetzlichen oder bedungenen Währſchafts-

zeit findet weder auf Rücknahme des Thieres, noch auf Preisverminderung eine Klage Statt, ohne daß jener nur gedachte Beweis zweifellos geführt erscheine, so wie auch wegen keines Mangels, der im Gesetze nicht ausgedrückt, oder auch im schriftlichen Vertrage nicht namentlich festgesetzt ist. In Betreff des gerichtlichen Verfahrens bei Wandelklagen ꝛc. ist der Beweis des Daseins eines die Wandelklage begründeten Hauptmangels durch Besichtigung Kunstverständiger und das darauf gegründete Kunstermessen oder das Parère zu führen. Zur Einnahme solcher Augenscheine und zur Stellung der Schauberichte sollen in Unseren Landen in schicklichen, nicht zu kleinen, daher allenfalls aus mehreren Aemtern zusammenzuschlagenden, jedoch auch nicht zu weitläuftigen Bezirken, die Unsere Provinzkollegien zu ernennen haben, zwei hinlänglich unterrichtete Schmide für Pferde, und zwei andere praktische Viehverständige für das übrige Vieh von Unseren Beamten ein für allemal aufgestellt und ernannt, denselben, wo möglich, im begebenden Falle ein wohlunterrichteter Thierarzt (oder in dessen Ermangelung ein Kurschmid) vorgesetzt, solche drei Personen, die sich mit diesem Gesetze und der angehängten Benennung und Beschreibung der gesetzlich bestimmten Viehmängel genau bekannt machen müssen, zu einer, ihr gemäßen gewissenhaften und ordnungsmäßigen Stellung der Besichtigungsberichte für immer verpflichtet, sofort ereignenden Falls hierzu amtlich aufgefordert werden, wo hernachmals von ihnen, in Gegenwart des Richters oder eines von ihm verordneten Gerichtsschreibers und der streitenden Theile, oder deren ordnungsmäßig ernannten Stellvertretern, die Besichtigung vorgenommen wird." — Hier nur eine kurze Erklärung der Hauptmängel A. beim Pferde. Die Stättigkeit; sie ist eine Nervenkrankheit, die sich durch ein periodisch einstehendes,

herrliches Widerſtreben äußert, dem Willen ſeines Gebieters die mit Recht von einem dreſſirten Pferde zu fordernde Folge zu leiſten. Auch giebt ſich die Stättigkeit beim Gebrauche ſolcher Pferde, die damit befallen ſind, zu erkennen, daß ſie eine zu unbeſtimmten Zeiten und an verſchiedenen Orten ſich zeigende Widerſetzlichkeit äußern, die ſich vorzüglich durch plötzliches Stillſtehen, oder Einſchlagung eines nicht von ſeinem Gebieter verlangten Weges, durch Rückwärtsgehen oder durch Vorwärtsſchießen ꝛc. äußert, zu erkennen, und zwar ohne daß Neigung und Abneigung des Willens dieſen Unarten zu Grunde lägen. Tſcheulins Gründe, welche ihn beſtimmten, die Stättigkeit unter die geſetzlichen Hauptmittel zu zählen, ſind nun folgende: 1) Weil dieſes Uebel häufig vorkommt, und weil es periodiſch iſt, nicht zu allen Zeiten erkannt werden kann. 2) Weil ein damit befallenes Pferd nicht jederzeit dienſttauglich iſt, und man überdies oft ein Unglück durch ein ſolches Thier zu befürchten hat. Es ſind gewiß Beiſpiele genug vorhanden, wo Menſchen durch ein ſolches beſchädiget, oder wohl gar um ihr Leben gekommen ſind. 3) Weil Pferde, welche mit dieſem Uebel behaftet ſind, faſt keinen Werth haben, und ſehr oft von betriegeriſchen Pferdehändlern um einen hohen Preis verkauft werden. 4) Weil dieſes Uebel nur ſehr ſelten geheilt werden kann. Welche Betriegereyen damit vorgehen können, zeigt folgender Fall: Ein Roßkamm oder Pferdehändler erkaufte ein ſehr ſchönes, aber ſtättiſches Pferd für 50 Gulden, und bald darauf verkaufte er es wieder um 200 Gulden. Da nun der Käufer dieſes Pferd wegen des genannten Fehlers nicht gebrauchen konnte, ſo brachte es der Roßkamm durch einen Tauſch wieder um einen geringen Preis an ſich, und ſo ſoll derſelbe dieſes Pferd in Zeit von einem Monate viermal verhandelt und wieder eingehandelt, und jedesmal viel

davon gewönnen haben. — Wird nun ein stättiges Pferd mit Gewalt oder durch Strafen zurechtgewiesen, so widersteht es trotzig und beharrlich, sein Puls beschleuniget sich, die Adern am Kopfe laufen an und treten hervor, wie auch die Augen aus ihren Höhlen, und der Blick wird gefährdrohend. Die Muskeln werden straff und wie Stricke angespannt. Fährt man mit dem Strafen fort, so bäumen sie sich, machen Seitensprünge, hauen mit den Vorderfüßen, gehen rückwärts, schlagen mit den hinteren Füßen aus, gehen gegen die Waden und Sporen, legen sich ꝛc. — Die Betriegereyen mit solchen Pferden können auf zweifache Art geschehen, und deshalb haben die Kunstverständigen sich bei jeder gerichtlichen Untersuchung wohl vorzusehen. Wenn z. B. ein Betrieger an einem von ihm gekauften Pferde diesen Fehler zu seinem Vortheile scheinbar machen will, so wird er 1) dieses Thier einen ungewohnten Dienst verrichten lassen. Ist es ein Reitpferd, so wird er es als Zugpferd vorzeigen, und umgekehrt, ist es zum Ziehen abgerichtet, als Reitpferd, und unter solcher Behandlung, daß, wenn es auch das beste Geschöpf wäre, es dadurch verwirrt und scheinbar stättig gemacht wird. Dieses ist auch 2) der Fall durch Anlegung eines unpassenden Geschirres, z. B. zu scharfen Gebisses, Seilengeschirres ꝛc., wodurch es verwirrt gemacht wird. 3) Wenn scharfe, spitzige Körper an dem Geschirre angebracht sind, durch welche das Thier unangenehm gereizt wird. 4) Wenn ihm ein fremder Körper in die Ohren gelegt wird. 5) Wenn es gänzlich und auf einmal aus seinen gewohnten Verhältnissen gebracht wird. 6) Wenn man es an einen Ort oder in eine Gegend bringt, vor der es einen besondern Abscheu hat, weil ihm hier Schmerzen verursacht worden, wie z. B. zu einer Schmiede, wo es vielleicht vernagelt worden, oder sonst eine schmerzhafte Operation

ausgestanden hat ꝛc. 7) Wenn die äußeren Sinne durch ungewohnte starke Eindrücke gereizt werden. 8) Wenn man eine rossige Stute in die Nähe eines Hengstes bringt, wodurch er unruhig wird, und die Stelle nicht verlassen will. Durch diese benannten oder durch ähnliche Kunstgriffe kann ein Pferd scheinbar stättig gemacht, und von Unwissenden wirklich dafür erkannt werden. Hier wird der wirkliche Sachverständige bald entdecken, daß diese Stättigkeit aus bloßer Neigung oder Abneigung geschieht, welches bei der wahren Stättigkeit nicht der Fall ist. — Will dagegen ein Betrieger zu seinem Vortheile ein Pferd für nicht stättig ausgeben, welches diesen Fehler wirklich hat, so bedient er sich ungefähr folgender Kunstgriffe: 1) Läßt er es vor der Vorzeigung durch seine Gehülfen so erschrecken und furchtsam machen, daß es nichts von diesem Fehler merken läßt. 2) Vermeidet er vorsichtig, dem Thiere solche Wendungen zu geben, die es nicht von freien Stücken machen will. 3) Sucht er so viel als möglich jeden harten Anzug der Zügel zu vermeiden, damit das Thier nicht zum Stehen gebracht wird. 4) Nimmt er sich in Acht, das Thier zu spornen, weil diese schmerzhafte Reizung leicht den Ausbruch der Stättigkeit veranlassen könnte. 5) Sucht er alle dem Thiere ungewohnten Dienstleistungen von ihm abzuwenden, und bringt es so viel wie möglich nicht aus seinen Verhältnissen; hält es von Orten und Gegenständen entfernt, von denen er weiß, daß sie den Ausbruch des Uebels herbeiführen möchten ꝛc. Bei einem stättigen Pferde soll die Gewährzeit nicht länger als auf sechs Tage festgesetzt werden; denn in dieser Zeit kann dieses Uebel von jedem Käufer wahrgenommen werden, weil ein Betrieger es in der Zeit nicht so weit bringen kann, daß er dieses Uebel bleibend bei ihm erzeugen könnte. — Schreue, welches Uebel verschiedene Namen erhalten hat, als Durch-

gehen, Scheuigkeit, Bocken ꝛc. Es iſt eine Nervenkrankheit, in welcher das kranke Thier in eine Aengſtlichkeit und Erſchrockenheit verfällt, daß es ohne eine gewöhnliche Urſache fliehen will, oder es wird von ſolcher Furcht befallen, daß es den Ort, wo es ſich befindet, ſo ſchnell wie möglich zu verlaſſen ſich beſtrebt, wobei offenbare Aeußerungen krankhafter Nerventhätigkeiten beobachtet werden. Wenn ſich der Paroxysmus der Scheue einſtellt, was zu unbeſtimmten Zeiten und an verſchiedenen Orten geſchieht, ſo bleibt das Thier ſtehen, wird lauſchend, indem es die Ohren ſpitzt, den Kopf in die Höhe hebt, die Naſenlöcher weit aufreißt, ängſtlich athmet, und durchgeht. Bisweilen fährt es blitzſchnell zuſammen, macht Seitenſprünge, ſeine Miene verräth Angſt, Furcht und Schrecken, wobei es den Schweif einzieht und zu fliehen ſucht. Auch bemerkt man bei ſolchem Pferde einen ängſtlichen Blick, ein Sträuben der Haare, ſichtbares Herzklopfen, häufige Ausleerung des Miſtes, Schweißes ꝛc. Es giebt auch Pferde, welche in dem Stalle ſcheu werden, und ſowohl bei Tage, als in der Nacht; ſie ſuchen ſich von der Halfter loszureißen, verfallen dabei in ſolche Angſt, daß ſie in Schweiß gerathen, und nicht eher ruhig werden, bis ſie ganz abgemattet ſind, oder bis der Wärter ſie von ihrem Irrthume zurückbringt. Die Scheue ſcheint mit der Stättigkeit Aehnlichkeit zu haben, und doch ſind ſie ſehr verſchieden von einander; denn ein ſtättiges Pferd iſt trotzig, zornig, eigenſinnig und verwegen, da hingegen ein ſcheues furchtſam, erſchrocken und ängſtlich iſt. Bei einem ſtättigen Pferde helfen weder Schmeicheleyen, noch Strafen, es bleibt beharrlich auf der Stelle; das ſcheue kann durch gute Worte und Behandlung bald wieder zur Ordnung gebracht werden; es ſucht ängſtlich zu fliehen und durchzugehen; es ſträuben ſich ihm die Haare, es zieht den Schweif zwiſchen die Schen-

kel ein, welches beim ſtättigen nicht der Fall iſt. Es giebt eine Menge Urſachen, durch welche ein Pferd furchtſam gemacht und zum Fliehen gebracht wird, ohne daß es wirklich ſcheu iſt, worauf der Thierarzt bei gerichtlichen Unterſuchungen zu ſehen hat; dahin gehören die, welche einen ſtarken, dem Thiere ungewohnten Geruch verbreiten, als in Fäulniß gerathene Thiere, ſtarkes, ungewohntes Geräuſch, als Trommeln, Schießen, fremde glänzende Gegenſtände, z. B. Soldaten mit Gewehren und Bayonnetten, Fehler des Geſichts, grobe Mißhandlungen ꝛc. In Städten und auf den Heerſtraßen, wo Soldaten mit Trommelſchlägern im vollen Trommeln ankommen, und Pferde vor Wagen ſich ſcheu zeigen, macht der Regiments- oder Bataillonstrommelſchläger ſogleich das Zeichen zum Aufhören, wenigſtens iſt dieſes in Preußen der Fall. Die Scheue iſt ein Fehler, wodurch ein Thier viel von ſeinem Werthe verliert; denn es ſind ſchon oft unaufmerkſame Reiter bei einem unverhofften Seitenſprunge ihrer Pferde abgeſattelt, geſchleift, verletzt, oder gar um ihr Leben gekommen; und wem ſollte nicht bekannt ſeyn, daß beim Fuhrweſen ſchon manches Unglück durch ſcheue Pferde entſtanden iſt. Aus dieſen Gründen verdient die Scheue unter die geſetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, deren Gewährszeit auf ſechs Tage beſtimmt werden könnte. — Der Koller hat verſchiedene Namen erhalten, wie Tollkoller, raſender Koller, Sonnenkoller, Raſerey, Hitzkoller, Schlafkoller, Dummkoller, Samenkoller, Mutterkoller, Schieber, Dummheit, Narrheit, Melancholie, Blödſinn ꝛc. ꝛc. Die gewöhnlichſten Kollerarten ſind: 1) Der Toll-, Spring- oder wüthende Koller, der ſich durch gänzliche Bewußtloſigkeit, heftiges Raſen und Springen auszeichnet. 2) Der Dumm- oder Stillkoller, der ſich durch Stumpfheit der

Sinne, Gefühllosigkeit ꝛc. zu erkennen giebt. 3) Der Sonnenkoller, wo die kranken Thiere nicht gegen die Sonnenstrahlen sehen und gehen können, ohne davon taumelig oder kreisläufig zu werden. 4) Der Mutterkoller, wo die Krankheit bei Stuten von einem heftigen Geschlechtstriebe entsteht, der nicht befriediget worden oder werden konnte, und wobei die Geschlechtstheile sich stets in einem gereizten Zustande befinden, sehr empfindlich sind, öfters anschwellen und eine gelbliche Feuchtigkeit fahren lassen. 5) Der Samenkoller, welcher bei Hengsten von einer übermäßigen Geilheit herrührt, wobei sie öfters die Ruthe heraushängen lassen ꝛc. Oft soll auch das Uebel aus einem übermäßigen Samenverluste entstehen. 6) Sthenischer und asthenischer Koller. 7) Auch hat man den Koller mit der Melancholie, der Raserey und dem Blödsinne der Menschen zu vergleichen gesucht ꝛc. Diese Eintheilungen sind für den gerichtlichen Thierarzt nicht wesentlich nothwendig; es ist für ihn genug, wenn der Koller 1) in den rasenden und 2) in den stillen eingetheilt wird. Bei dem Erstern, dem rasenden Koller, ist hier zu wissen nöthig, daß es eine Nervenkrankheit ist, worin das Thier sich nicht selbstbewußt zu seyn scheint, ihm dieses Bewußtseyn größtentheils mangelt oder ganz fehlt, und daher befindet sich Körper und Geist in einem überspannten Zustande; die Handlungen geschehen schnell und kühn, mit einer ungeheuren Muskelkraft. Die Gewaltthätigkeiten, die das kranke Thier gegen sich und seine Umgebungen ausübt, zeigen fast immer ein erhöhetes Wirkungsvermögen an. Der rasende Koller hat auch seine Vorboten, welche in einer ungewöhnlichen Unentschlossenheit, einem unartigen, widerspänstigen Betragen, wobei der Blick der Augen verwirrt, trotzig und gefahrdrohend ist; die Ohren sind in ungleicher Bewegung, das Futter wird mit Hastigkeit gefressen, der Gang ist rasch, aber un-

sicher, die Lebensäußerungen erhöhet ꝛc. Die Stellung des Thieres in dem Stalle ist schief, die vier Füße sind nahe beisammen, der Kopf ist gesenkt, und, so wie die Brust, nach vorwärts an die Wand und Krippe geschoben, das Kreuz ist abgeschleift, und es ist eine mehr oder weniger auffallende Unachtsamkeit und Gefühllosigkeit vorhanden, das kranke Thier will seinen Standort nicht mehr gern verlassen; wird es dazu gezwungen, so ist sein Gang unsicher, alle oberen Körpertheile sind gleichsam nach vorwärts geschoben, während die Füße zurückbleiben; die Haut ist gespannt und trocken, der Mist selten, trocken und klein geballt, die Harnabsonderung sparsam und unterdrückt ꝛc. Da diese Krankheit nach und nach entsteht, so wird sie auch in verschiedene Stadien eingetheilt, die aber hier übergangen werden müssen. Der rasende Koller ist nie anhaltend, aber der Paroxismus des Rasens kehrt nicht zu bestimmten Zeiten wieder; die Wiederkehr dieser Perioden wird, wie oben schon bemerkt worden, abhängig von den Vorboten; er wechselt oft mit dem Dummkoller, und geht bei längerer Dauer nicht selten völlig in denselben über. Aus dem Wesen und den Zufällen dieser Krankheit geht die Nothwendigkeit hervor, daß sie in gerichtlicher Hinsicht in den entzündlichen und in den rein nervösen rasenden Koller eingetheilt werden muß. Der entzündliche beruhet auf Entzündung, oder er ist wesentlich nichts anders, als eine Gehirnentzündung. Der rein nervöse Koller besteht dagegen in einer übermäßigen Thätigkeit des Gehirns, ohne Entzündung; daher entwickelt er sich auch langsamer, zeigt immer Vorboten, und nimmt einen chronischen Verlauf an; es werden dabei keine Congestionen nach dem Kopfe bemerkt, und er ist auch ganz ohne Fieber. — Der rasende Koller wird in den meisten Ländern unter die gesetzlichen Hauptmängel gezählt, nicht aber der entzünd-

liche rasende Koller; es müßte denn seyn, daß sich die Hirnentzündung erst im Verlaufe des Uebels dazu gesellt hätte; in diesem Falle müßte es aber entschieden seyn, daß der Koller schon vor ihrem Daseyn vorhanden gewesen, und die Gewährzeit dafür auf vier Wochen und drei Tage festgesetzt wäre. Der gerichtliche Thierarzt hat sich daher wohl vorzusehen, daß er diese Krankheit nicht verkennt, und sie für eine andere ihr ähnliche hält, oder umgekehrt eine andere für diese erklärt, welches schon häufig von den gewöhnlichen Viehbeschauern und von nicht hinlänglich unterrichteten Thierärzten geschehen ist. Die Krankheiten, welche einige Aehnlichkeit mit dem rasenden Koller haben, sind ein hoher Grad des Entzündungsfiebers und anderer Fieberformen, hauptsächlich aber des hitzigen Nervenfiebers, der Gehirnentzündung ꝛc. Wenn nun der gerichtliche Thierarzt genau auf die Zufälle achtet, wodurch der rasende Koller erkannt wird, wenn er dieselben mit den Krankheiten, welche Aehnlichkeit mit ihm haben, zu vergleichen versteht, so wird er sicherlich keinen Trugschluß machen, und daher auch Niemandem Unrecht thun. — Die Roßkämme haben eine Menge Mittel erfunden, um den Koller unkenntlich zu machen; nicht minder sind Tscheulin Fälle bekannt geworden, wodurch sie dieses Uebel auf einige Zeit oder auch bleibend durch Kunst zu erregen im Stande sind. Die Gewährzeit des rasenden Kollers kann höchstens auf acht Tage festgesetzt werden, da das Uebel in kurzer Zeit von Jedermann wahrgenommen werden kann, also eine längere Zeit dazu auszusetzen, ungerecht wäre. — Der stille Koller, Schlaf- oder Dummkoller ist eine Geisteszerrüttung, die sich durch Bewußtlosigkeit, Stumpfheit der Sinne und durch geschwächtes Wirkungsvermögen äußert. Die Grade dieser Krankheit müssen hier gleichfalls übergangen werden. Da

dieſe Art Koller, wie die obige, an vielen Orten unter die geſetzlichen Hauptmängel gehört, wofür im Badenſchen vier Wochen und drei Tage Währſchaft geleiſtet werden muß, und dieſe Art Koller ſo leicht durch narkotiſch wirkende Mittel ꝛc. künſtlich bleibend oder bald wieder vorübergehend erzeugt werden kann, da ferner derſelbe mit dem ſchleichenden Nervenfieber Aehnlichkeit hat, ſo hat ſich der Thierarzt bei gerichtlichen Unterſuchungen wohl vorzuſehen, daß er die Krankheit nicht verkenne, wie dieſes ſchon ſo häufig, beſonders von den ſogenannten Viehbeſchauern, geſchehen iſt. Ein Betrug, der mit dieſem Koller vermuthet oder auch mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, geſchieht, wenn 1) ein gewandter Roßkamm ein Pferd wegen einer beſonders damit zu machenden Spekulation um einen ſehr theuren Preis erkauft hat, und ihm nachher dieſe Spekulation fehlſchlägt, wodurch er beträchtlich an dem Thiere verlieren müßte. — 2) Wenn ein erfahrener Pferdehändler ein noch in der Währſchaft befindliches Pferd für kolleriſch anzeigt, von dem man gewiß weiß, daß er den Koller ſelbſt in ſeinen leichteren Graden genau kennt. — 3) Wenn man mit Zuverläſſigkeit in Erfahrung bringt, daß ein verkauftes Pferd vor dem Verkaufe keine Zufälle des Kollers gezeigt hat. — 4) Wenn man überzeugt iſt, daß ein Pferd nicht von Eltern abſtammt, wovon Eines mit dem Koller behaftet war, oder ſonſt keine Anlage zu dieſem vorhanden iſt. — 5) Wenn der Käufer das Pferd erſt nach feſtgeſchlagener Spekulation als kolleriſch anzeigt. — 6) Wenn ein ſolcher Pferdehändler ſchon als Betrieger bekannt iſt. — 7) Wenn das Thier gar zu dumm erſcheint. — 8) Wenn man merkt, daß der Pferdehändler es nicht gern aus ſeiner Verwahrung läßt. Treffen dieſe oder doch die meiſten dieſer Verhältniſſe ein, ſo iſt der Verdacht vorhanden, daß der Koller künſtlich erzeugt worden

ſey. Man gelangt zu mehrerer Gewißheit, wenn das Pferd ſogleich in ſichere Verwahrung genommen wird, wenn es ſich auf ein gegebenes Mittel, z. B. eine dem Pferde zuträgliche Säure ꝛc., bald wieder beſſert, geſund wird und in der Folge geſund bleibt. Hiernach zu urtheilen, ſollte der Schlafkoller, wie der Springkoller, keine längere Währſchaft, als acht Tage haben. — Der ſchwarze Staar (Amaurosis, Gutta serena) iſt eine völlige Blindheit, welche ihren Grund in einem Fehler der Netzhaut, in dem Sehnerven oder in dem Gehirne ſelbſt hat. Von dieſer Krankheit ſind gewöhnlich beide Augen zugleich befallen, oder es leidet auch nur das eine daran, und das andere iſt entweder ganz geſund, oder von einer anderen Krankheit angegriffen. Da nun der ſchwarze Staar ſehr leicht zu verhehlen und nicht leicht zu erkennen iſt, weil er zu den unheilbaren Krankheiten gehört, wodurch das Thier ſehr von ſeinem Werthe verliert, ſo gehört dieſes Uebel auch zu den geſetzlichen Hauptmängeln. Die Gewährzeit iſt faſt durchgehends auf vier Wochen feſtgeſetzt; indeſſen könnte dieſer lange Termin zuweilen für den Verkäufer nachtheilig werden, indem mehrere entferntere Urſachen dieſes Uebel weit früher zu erzeugen im Stande ſind, wenn ſie hinlänglich gewirkt haben, und welche der Käufer veranlaßt oder doch wenigſtens nicht abgewendet oder nicht abgehalten hat, und weil überdies bekannt iſt, daß der ſchwarze Staar ſelbſt durch die äußere Anwendung einiger Pflanzengifte ſchnell erzeugt werden kann, wenn ſie mit dem Augapfel in Berührung kommen. Dieſes ſind die Gründe, welche es gleichſam zur Pflicht machen, die Gewährzeit dieſes Uebels nicht länger als auf vier Tage feſtzuſetzen; denn weil auch der Staar in dieſer Zeit ſicher durch den Gebrauch des Thieres ꝛc. entdeckt wird, wenn er auch anfänglich verhehlt und nicht erkannt worden iſt. — Die

Nachtblindheit (Caecitas diurna et crepuscularis) beſteht darin, daß das kranke Thier des Nachts nichts ſieht, es mag hell oder dunkel ſeyn. Bei dieſem Uebel bemerkt man nichts an den Augen, und dennoch können die Thiere, die davon befallen werden, des Nachts nichts ſehen, und ſind deshalb beim nächtlichen Gebrauche weit ungeſchickter, als ein anderes blindes Pferd. Auch dieſes Uebel gehört zu den Hauptmängeln, deren Gewährzeit auf vier Wochen feſtgeſetzt zu werden verdient, weil das Thier von ſeinem Werthe viel verliert, und das Uebel nicht eher erkannt werden kann, als im Gebrauche zur Nachtzeit. Es ſoll ein Erbfehler ſeyn. — Der Schwindel (Vertigo) iſt eine Augennervenkrankheit, die ſich durch ein periodiſches Wanken oder auch Hinfallen des Körpers mit fehlendem Bewußtſeyn zu erkennen giebt. Die Erſcheinungen dieſer Krankheit, wenn ein Pferd außerhalb des Stalles iſt, ſind: Stilleſtehen, Steifwerden der Füße, Auseinanderſetzung derſelben, Schütteln des Körpers, verſchiedene Bewegungen des Kopfes, Verdrehen der Augen, Wärme oder Schweiß, Hin- und Hertaumeln, ja ſogar Hinfallen, nach welchem ſie ſich in einigen Minuten wieder erheben, und den eben beſchriebenen Zuſtand zeigen. Im Stalle fängt es an zu zittern, verdreht die Augen, welche bald unbeweglich werden, die ſteifen Füße ſtellt es auseinander; es wankt, taumelt, verliert zuweilen das Gleichgewicht und fällt ſo haſtig zu Boden, daß es manchmal die Halfter zerreißt und den Kopf an den Wänden zerſchlägt, worauf es nach einigen Minuten wieder aufzuſtehen verſucht, welches anfangs nicht recht gelingen will; wird es aber zum Stehen gebracht, ſo ſchüttelt ſich das Thier und zeigt ſich in dem vorhin beſchriebenen Zuſtande. Während eines jeden Anfalls wird das Maul mit Schleim und Geifer angefüllt, der ſich öfters in Geſtalt eines weißen Schau-

nets zwischen die Lippen drängt; der Harn und Mist gehen zuweilen unwillkührlich ab; das Athmen scheint ängstlich und geschwind, die Herz- und Pulsschläge sind ungleich ꝛc. ꝛc. Da der Schwindel sowohl heilbar, als es auch nicht seyn kann, so ist ein solches Pferd zu besitzen immer gefährlich, sowohl beim Fahren, als Reiten, da hierdurch ein großes Unglück geschehen kann. Dieses Uebel ist also unter die gesetzlichen Hauptmängel aufzunehmen, und es ist daher eine Gewährzeit von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher Zeit es sich wohl zeigen kann, ob ein Pferd damit befallen ist; denn künstlich ihn zu erzeugen, möchte hier nicht anzunehmen seyn. — Die fallende Sucht (Epilepsia), auch schwere Noth, Wehetag ꝛc. genannt. Sie besteht in convulsivischen Bewegungen mehrerer Muskeln, wodurch die Theile hin- und hergezogen werden, wobei auch mehrere Muskeln mit Krämpfen (besonders die Beugemuskeln der Gliedmaßen) befallen sind. Bei diesem Uebel stürzt das kranke Thier unerwartet plötzlich auf den Boden, wobei sich gewöhnlich die Augen schließen. Die Wirkung sämmtlicher Sinne ist gänzlich unterdrückt, das Bewußtseyn fehlt, das Athmen ist beschwerlich und röchelnd, das Maul schäumt, der Puls ist unordentlich, Mist und Harn gehen unwillkührlich ab. Wenn die Convulsionen vorüber sind, so verfällt das kranke Thier in einen Sopor mit Röcheln, wie bei der Apoplexie; hierauf scheint es betäubt und steht nach einigen Minuten ermattet wieder auf, worauf sich in den meisten Fällen die kranken Thiere wieder ganz wohl befinden. Die Dauer des Paroxismus ist einige Minuten, selten eine halbe Viertelstunde, oder noch länger, und die Rückkehr ist sehr verschieden und nie regelmäßig; er kann täglich, wöchentlich oder auch unregelmäßig sich einstellen, und dieses sowohl bei Tage, als in der Nacht, in und außer dem Stalle, während

der Arbeit und bei der Ruhe. Die fallende Sucht hat Aehnlichkeit mit dem rasenden Koller, und noch mehr mit dem Schwindel. Die Unterschiede hier bemerkbar zu machen, ist nicht der Ort. Die fallende Sucht gehört zu den gesetzlichen Hauptmängeln, deren Gewährschaftzeit auf vier Wochen und drei Tage bestimmt ist. Nach Tscheulins Rath soll es bis auf vierzig Tage verlängert werden, und darum, weil sich dieses Uebel erst nach vier bis fünf Wochen einmal äußert, und weil es nicht mit Sicherheit künstlich erregt werden kann. — Das Koppen ist eine eigenthümliche Krankheit der Pferde, welche Krankheit auch Köken, Bölken, Windschnappen, Luftschnappen, Krippensetzen, Krippenbeißen ꝛc. genannt wird. Sie besteht in einer krampfhaften Thätigkeit der Schlingorgane, wodurch das kranke Thier mit einem Geräusche Wind oder Luft einschluckt und wieder von sich giebt. Pferde, welche koppen, verfallen leicht in Windkolik und Unverdaulichkeit; auch erbt sich diese Krankheit sowohl vom Vater, als der Mutter auf die Nachkommen fort. Wegen der Abnutzung der Schneidezähne dabei verliert ein Kopper hierdurch Vieles von seinem Werthe, auch weil es leicht beim Verkaufe verhehlt werden kann. Es sollte daher unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen, und die Währschaftzeit auf acht Tage festgesetzt werden. Es giebt Kopper, die, wenn sie in einen fremden Stall kommen, in den ersten acht Tagen nicht koppen, und deshalb die Bestimmung dieser Gewährzeit. — Die Mondblindheit, Mondblindsucht ꝛc. ist eine periodische Augenentzündung, die sich aber nicht nach dem Wechsel des Mondes richtet, sondern sich in unbestimmten Zeiträumen einstellt. Die Zufälle sind: Hitze, Röthe, Schmerz und Geschwulst des Augapfels, besonders aber in seinen Umgebungen; die Augenlieder sind mehr oder weniger geschlossen, die Hornhaut

verdunkelt, die wässerigte Feuchtigkeit trübe, die Thränen fließen über die Backen ꝛc. Diese Zufälle der Entzündung halten zehn bis vierzehn Tage, ja bei einigen drei Wochen lang an. Von der Mondblindheit kann oft nur das eine Auge befallen, und das andere gesund oder auch von einer anderen Krankheit befallen seyn; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß auch das noch gute früher oder später von diesem Uebel ergriffen wird. Die Mondblindheit gehört mit Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel; nach Badischen Gesetzen müssen acht Wochen Währschaft geleistet werden, welche aber auf zwölf Wochen festzusetzen seyen; denn der oben erwähnte Thierarzt hat mehrere Pferde an dieser Krankheit leiden gesehen, wo allemal von einer Entzündung bis zur andern zehn bis zwölf Wochen verflossen waren. Es ist demnach der Käufer erst durch die Annahme der letztbenannten Währschaft für Betrug hinreichend gesichert. Die Mondblindheit kann so künstlich nachgeahmt werden, daß sie selbst von Kunstverständigen von der ächten nicht unterschieden werden kann, wodurch also ein Verkäufer sehr leicht durch einen betriegerischen Käufer in Schaden und Unkosten gesetzt werden kann. Wird nun dieser Betrug vermuthet, so muß das kranke Thier in sichere Verwahrung gebracht werden. Am Besten ist es, wenn es dem Verkäufer zurückgegeben wird, um es zu bewachen, bei welchem es dann von den Kunstverständigen alle zehn bis zwölf Tage zwölf Wochen lang untersucht werden muß, wenn sich das Uebel nicht früher zeigen sollte; zeigt es sich jedoch nicht in gedachter Zeit, so ist für gewiß anzunehmen, daß das Thier nicht an dieser Krankheit leide, sondern daß sie künstlich vom Käufer verursacht worden sey, wofür er nicht nur zur Tragung aller Unkosten verurtheilt, sondern auch als Betrieger besonders bestraft werden muß. —

Die Engbrüstigkeit oder der Dampf (Asthma)

hat verſchiedene Namen erhalten, als Herzſchläch-lig, Hartſchlägig, Athemkeuchen, Bauch-blaß ꝛc. ꝛc., und iſt daran zu erkennen, wenn das Pferd entweder beſtändig, oder nur im Springen, oder beim Erſteigen einer Anhöhe, oder ohnedies beſchwerlich athmet und keucht, oder in kurzen Zügen athmet, ihn bei fortgeſetzter Anſtrengung oft ganz verliert und ruhen muß, um wieder zum Athem zu kommen. Die Grade, die dieſe Krankheit hat, müſſen hier übergangen werden. Betriegeriſche Pferdeverkäufer bedienen ſich auch der Mittel, wodurch ein Pferd ſcheinbar dämpfig gemacht werden kann, wenn dieſes zu ihrem Vortheil gereicht, welches bewirkt werden kann: 1) durch zu kurze Zäumung; 2) durch ein zu enges Kummet; 3) durch Futter, welches ſtarke Blähungen verurſacht; 4) durch einige Arzneymittel, z. B. durch Buttermilch, Eſſig ꝛc. — Der erfahrene gerichtliche Thierarzt wird dieſe und ähnliche Betriegereyen leicht entdecken und zu entfernen wiſſen, ohne daß es nöthig iſt, ihm die Regeln hierzu vorzuzeichnen. Der Dampf iſt in vielen Ländern ein geſetzlicher Hauptmangel, zu deſſen Gewährzeit vier Wochen und drei Tage beſtimmt worden. Uebrigens hat der Dampf viele Aehnlichkeit mit Entzündungkrankheiten, als Strengel, Druſe, Bräune, Bruſtentzündung, Leberentzündung ꝛc.; auch können jene Krankheiten oft in Zeit von ſieben Tagen in den Dampf übergehen. Der Käufer kann die Veranlaſſung zu dieſer Krankheit gegeben haben, und deshalb ſoll die oben angeführte Gewährzeit zu lange ſeyn und eine Abänderung verdienen. Für den periodiſchen oder nervöſen Dampf könne man wohl vierzig Tage als Gewährzeit annehmen, weil dieſer nicht leicht durch Kunſt hervorgebracht werden kann, und weil oft mehr als ein Monat verfließen kann, ehe ſich ein neuer Anfall einſtellt; für die anderen Arten des Dampfes würden acht Tage Gewährzeit hinreichend

ſeyn, weil er in dieſer Zeit auch in ſeinem leichtern Grade ſelbſt von Nichtkennern erkannt werden kann. — Die Abzehrung iſt eine allgemeine Schwäche und Abmagerung des Körpers, welche mit einem ſchleichenden Fieber in Verbindung ſtehen. Auch hier giebt es verſchiedene Grade dieſer Krankheit, wozu auch die verſchiedenen Schwindſuchten ꝛc. gehören. Die Kennzeichen der Abzehrung ſind Abmagerung des Körpers, ſo daß ſich deſſen Maſſe nach und nach verkleinert, das Fett verſchwindet, die Augen ſinken in ihre Höhlen zurück, die Haut wird faltig und trocken, und iſt wie an den Knochen angeleimt; die Haare verlieren ihren Glanz, ſind lang, rauh und trocken, ſelbſt die Hufe werden an den Kronen zuſammengezogen, trocken, ſpröde, geringelt, gewöhnlich an den Zehen aufwärts gebogen, verkleinert ꝛc. Im höchſten Grade dieſer Krankheit hat der Körper das Anſehen, als ob die Haut bloß über das Gerippe gezogen wäre. In einigen Fällen zeigen ſich bei dieſem Uebel an einzelnen Theilen Waſſergeſchwülſte, z. B. an dem Bauche, Schlauche, Euter und an den Füßen. Hierzu geſellen ſich früher oder ſpäter Fieber, die den Körper vollends aufreiben. Die Abzehrung oder Schwindſucht gehört in allen ihren Erſcheinungen unter die geſetzlichen Hauptmängel, und zwar, weil ſie 1) faſt immer unheilbar ſind; 2) weil ein an dieſem Uebel leidendes Thier faſt keinen Werth hat, und doch öfters, beſonders in den leichteren Graden deſſelben, um einen theuren Preis verkauft wird; 3) weil ein häufiger Handel mit dergleichen Vieh, beſonders von Juden, getrieben wird; 4) weil zu vermuthen iſt, daß ein hoher Grad dieſer Krankheit zuweilen anſteckend ſeyn könnte ꝛc. ꝛc. Die Abzehrungen mit Vereiterung irgend eines Organs ſind gewöhnlich die Folgen vorausgegangener Entzündungen. Da nun dieſe gemeiniglich im Verlaufe von acht Tagen vollenden, ſo

kann aus Rücksicht für den Verkäufer die Gewährzeit aller Abzehrungen mit Eiterung nicht länger, als auf acht Tage festgesetzt werden. Was die Darrsucht, das Zehrfieber und die Nervenschwindsucht betrifft, die sich langsamer entwickeln, als die vorhergehenden Abzehrungen, so kann die Gewährzeit auf dreißig Tage festgesetzt werden. — Die verdächtige Druse, Steindruse, eine sehr nahe mit dem Rotze verwandte Krankheit, die sich nach fieberhaften Krankheiten, Ausschlägen, die sich nicht vollkommen entscheiden, sondern theils Schwäche, theils Verderbniß der Säfte, theils örtliche Fehler nachgelassen haben. Die verdächtige Druse entsteht während und nach den Kriegszeiten, wenn nämlich die Pferde sehr mitgenommen werden, schlechte und wenige Nahrung erhalten; wenn sie im Felde campiren müssen, wo sie der Einwirkung jeder Witterung Preis gegeben sind. Nicht selten zeigt sich dieses Uebel bei Kriegspferden, wenn sie zur bürgerlichen Handthierung wieder zurücktreten u. s. w. Die verdächtige Druse geht gewöhnlich in den Rotz über; sie wird zu den Hauptmängeln gezählt, 1) weil sie nicht leicht, ja öfters gar nicht zu heilen ist; 2) weil sie gewöhnlich in den wahren Rotz übergeht; 3) weil es nicht ausgemacht ist, ob sie nicht zuweilen ansteckend sey; 4) weil sie in jeder Hinsicht das damit befallene Thier sehr im Werthe herabsetzt, ja bisweilen ganz entwerthet. Die Gewährzeit kann daher bei dieser Druse auf zehn Tage festgesetzt werden. — Der Rotz. Diese Krankheit ist dem Pferdegeschlechte ganz eigenthümlich, und besteht in einer Cachexie, die von einem Ansteckungsstoffe entsteht, sich auch aus anderen Schädlichkeiten erzeugen kann. Sie zerfällt in drei Grade. Der erste Grad ist ein anhaltender wässerichter oder schleimartiger Ausfluß aus dem einen oder aus beiden Nasenlöchern; der zweite Grad ist ein verstärkter und veränderter Ausfluß aus

der Nase, der zähe, eiterartig, gelb oder grünlich, bräunlich, aschfarbig ꝛc. ist. Die geschwollenen Drüsen in der Ganasche sind fester, unbeweglicher und gewöhnlich schmerzhafter. Die Zufälle des dritten Grades sind ein mit Blutstreifen gemischter stinkender Ausfluß aus der Nase, welcher zuweilen von wirklichem Nasenbluten begleitet wird. Durch diese Zufälle ist der Rotz leicht zu erkennen, und dieses besonders in seinem zweiten und dritten Grade. Im ersten kann es bisweilen geschehen, daß eine oder mehrere von den wesentlichen Erscheinungen noch nicht ganz ausgebildet, oder auch zufällig nicht vorhanden sind. So können bei schöner trockener und warmer Witterung die Symptome des Rotzes unter sich sehr wechseln, so daß sich einige vermindern oder gänzlich verlieren können ꝛc. Betriegerische Pferdehändler bedienen sich verschiedener Kunstgriffe, den Rotz unkenntlich zu machen: 1) Werden die Rotzdrüsengeschwülste durch rothmachende oder blasenziehende Mittel schmerzhafter, größer und entzündungsartig gemacht. Man erkennt diesen Betrug daran, wenn auf der Geschwulst Haare verloren gegangen sind, und die vorhandenen verwirrt und mit Salbe verunreiniget und locker stehen, wenn ferner die Ueberhaut in Gestalt kleiner Blasen erhaben ist, die zum Theil aufgebrochen sind, und eine gelbe wässerichte Feuchtigkeit fließen lassen, oder wenn schon oberflächliche Vereiterungen oder Krusten oder Schuppen vorhanden sind ꝛc. Durch diese Kunstgriffe machen die Betrieger den Kauflustigen glauben, es wäre Druse vorhanden. 2) Werden diese kranken Drüsen zuweilen herausgeschnitten, die verletzten Stellen geheilt, welches an den zurückgebliebenen Narben erkannt werden kann. 3) Wird zuweilen der Ausfluß aus der Nase durch zusammenziehende Mittel ꝛc. auf einige Zeit vermindert oder gar gestillt. Bei gerichtlichen Untersuchungen wird

solches Pferd in sichere Verwahrung genommen, wo sich dann der Ausfluß bald wieder herstellen wird. Sie suchen ferner leichtgläubige Käufer zu bereden, der vorhandene Rotz sey nur Druse oder Strengel, welche dem Pferde gar nicht nachtheilig sey ꝛc. ꝛc. Da bei dieser Krankheit selbst Thierärzte getäuscht werden können, so ist bei der Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse die höchste Vorsicht zu empfehlen. Es giebt auch wohl Käufer, denen nach Abschluß des Kaufes dieser wieder gereut; sie geben dann die Pferde für rotzig aus, welche nicht damit behaftet sind. Sie verursachen auf irgend eine künstliche Art einen Ausfluß aus der Nase, besonders durch Verletzung der Schleimhaut, so daß es aussieht, als sey der Rotz vorhanden. Die Gewährzeit für den Rotz wird auf vier Wochen festgesetzt; allein es soll hinreichend seyn, sie nur auf acht Tage festzusetzen. — Der Wurm, der mit dem Rotze nahe verwandt ist, giebt sich durch Geschwülste oder Beulen, die an verschiedenen Orten in und unter der Haut sich zeigen, zu erkennen, die nachher in Geschwüre übergehen. Man findet diese Beulen, welche die gewöhnliche Größe einer Bohne haben, am öftersten an den Seitentheilen des Kopfes und Halses, in der Gegend der Sporader, an den inwendigen Seiten der Schenkel. Ohngefähr vierzehn Tage nach dem Ausbruche brechen die Beulen auf, wobei eine gelbliche oder bräunliche Feuchtigkeit zwischen den Haaren, welche die Beulen bedecken, durchsickert und diese zusammenpappt, worauf ein kleines rundes Stückchen Haut sammt den Haaren vom erhabensten Theile der Beule hinwegfällt, wodurch eine kleine runde Oeffnung entsteht, die mit einem erhabenen speckartigen Rande umgeben ist, und ein Geschwür bildet, welches eine dünne, scharfe, übelriechende, verschiedentlich gefärbte Materie von sich giebt, die zuweilen mit etwas Blut gemischt ist, und manchmal

eine ſolche Schärfe enthält, daß ſie, ſo weit ſie fließt, die Haare entfärbt und die Haut wund macht. Zuweilen fließen mehrere kleine Geſchwüre zuſammen und bilden ein größeres, von deſſen Materie nicht nur Haut und Fleiſch, ſondern auch nahe gelegene Bänder, Knorpel und ſelbſt Knochen angefreſſen werden. Nebſt dem großen Leiden der Haut findet man auffallende Abweichungen in den Drüſen und in dem lymphatiſchen Syſteme; es ſtellt ſich ein cachextiſcher Zuſtand ein, und zuletzt folgt Rotz, Waſſerſuchten, Abzehrungen ꝛc. Man ſoll die Gewährzeit des Wurmes nur auf zwölf Tage feſtſetzen, obgleich man ihn unter die geſetzlichen Hauptmängel bringt, und eine Gewährzeit auf vier Wochen und drei Tage in mehreren Staaten beſtimmt. — Unter den Waſſerſuchten, womit die Pferde befallen werden, tritt beſonders die Bruſtwaſſerſucht und die Bauchwaſſerſucht hervor. Die Erſtere, die Bruſtwaſſerſucht (Hydrops pectoris, Hydro-thorax), die Anſammlung von Waſſer in einer oder in beiden Bruſthöhlen, oder auch die in dem Herzbeutel (Hydrops pericardii), die ſich durch nachſtehende Zufälle zu erkennen giebt: das Anſehen ſolcher Pferde iſt kränklich, die Naſenſchleimhaut, das Zahnfleiſch, die Lippen und überhaupt die Auskleidungen des Maules ſind blaß, gelblich. Die natürliche körperliche Wärme iſt verringert, der Körper iſt aufgedunſen, oder bereits mehr oder weniger abgezehrt; der Puls iſt ſehr abgeändert, die Säfte ſind merklich entmiſcht und verdorben, gewöhnlich geht der Harn in ſehr geringer Menge ab, ungeachtet die Kranken ſehr vieles Getränk zu ſich nehmen; der Miſt iſt trocken und kleingeballt, und geht nur ſelten ab; gemeiniglich iſt die Haut trocken, die Haare glanzlos ꝛc., wobei die Verrichtungen des Herzens und der Lunge ſehr verletzt ſind. Das Athemholen iſt ängſtlich und ſo beſchwerlich, daß, wenn das

kranke Pferd in Bewegung geſetzt wird, daſſelbe zu erſticken droht ꝛc. Auf dieſe Weiſe kann das Uebel Wochen und Monate lang dauern, wozu ſich endlich Zehrfieber geſellt, worauf der Tod erfolgt, wenn er nicht ſchon früher durch Erſtickung hervorgebracht worden. Da die Bruſtwaſſerſucht nur ſehr ſelten geheilt werden kann, und das damit befallene Thier faſt allen Werth verliert, ſo kann doch das Uebel öfters von betrieglichen Viehhändlern, da das Thier noch frißt und ſäuft, für nur unbedeutend ausgegeben werden, und daher ſoll dieſe Waſſerſucht unter die geſetzlichen Hauptmängel mit aufgenommen zu werden verdienen. Da die Bruſtentzündung in Zeit von acht Tagen auch in Bruſtwaſſerſucht übergehen kann, ſo kann man die Gewährzeit dieſer Krankheit nicht gut länger, als auf ſechs Tage beſtimmen. Die Bauchwaſſerſucht (Hydrops s. ascites) iſt eine Anſammlung des Waſſers in der Höhle des Hinterleibes. Auch bei dieſer Waſſerſucht findet man die Erſcheinungen, welche bei der Bruſtwaſſerſucht angegeben worden ſind, wenn man diejenigen hinwegnimmt, welche das örtliche Leiden der Bruſt mit ſich bringt. Bei der Bauchwaſſerſucht wird der Bauch nach und nach dicker, und man kann durch einen Schlag mit der flachen Hand an die Bauchgegend die Bewegungen des Waſſers fühlen, auch zuweilen durch das Gehör erkennen. In höheren Graden der Krankheit wird das Athmen beſchwerlich, es ſtellt ſich ein trockener Huſten ein, nebſt Abmagerung oder Anſchwellung der Füße, wozu ſich auch Waſſergeſchwülſte an den Hoden, dem Schlauche, unten am Bauche und am Euter geſellen; endlich entſteht Zehrfieber und allgemeine Colliquationen, worauf der Tod folgt. Hier gilt daſſelbe von der Gewährzeit, wie bei der Bruſtwaſſerſucht. — Die Krätze (Scabies, Psora) wird auch mit als Hauptmangel aufgeſtellt, wenigſtens in vielen Staaten; ſie kommt

auch unter den Benennungen Räude, Raude, Grind, Sabe, Schebe ꝛc. vor, und beſteht in ſehr juckenden Puſteln oder Bläschen in der äußeren Haut, die gewöhnlich zuerſt am Kopfe und Halſe entſtehen, von wo ſie ſich nachher über den ganzen Körper ausbreiten. Die Krätze iſt eine anſteckende Krankheit, die ſich auch von den Pferden auf die übrigen Hausthiere, ja unter gewiſſen Umſtänden ſelbſt auf die Menſchen übertragen läßt. Man bemerkt bei dieſer Krankheit zuerſt juckende Stellen auf der kranken Haut, die Haare entfärben ſich und ſehen wie abgeſtorben aus, und laſſen ſich bald darauf ausziehen, oder fallen von ſelbſt aus, wo man dann auf den kahlen Stellen die Haut unrein, ſtaubig, ſchmutzig und oft wie gepudert antrifft. Bringt man dieſe Unreinigkeit hinweg, ſo kommt man auf Schuppen, die ſchichtweiſe aufeinander liegen; werden nun dieſe ebenfalls hinweggenommen, ſo findet man auf der Oberfläche der Haut eine große Anzahl Puſteln oder Blattern, welche bald aufbrechen, und kleine entzündliche Geſchwürchen darſtellen, welche bald eine waſſerhelle Feuchtigkeit geben, die gleich bei dem Zutritte der Luft ꝛc. vertrocknet, und die ſogenannte Hunger-, dürre oder trockene Räude darſtellt; bald ſind dieſe Geſchwürchen größer, geben auch mehr Feuchtigkeit von ſich, welche ſcharf, jauchartig, klebrig und röthlich iſt, wodurch die krätzigen Stellen wirklich beſtändig näſſen, und deshalb mit dem Namen der feuchten, naſſen und fetten Krätze belegt werden. Die Geſchwürchen, ſowohl der trockenen, als feuchten Krätze, verurſachen dem Kranken heftigen Kitzel, der ihnen beſtändig Jucken und Schmerzen macht, deshalb kratzen ſich die Kranken öfters, entweder mit den Füßen oder mit den Zähnen, wie ſie nur mit dieſen Theilen den räudigen Ort erreichen können, oder ſie reiben ſich an den Stallſäulen, ſo wie überhaupt an jedem

vorkommenden harten Gegenſtande, und dieſes ſo lange, bis die Theile zerriſſen und blutriſſig geworden ſind. Werden nicht Heilmittel dagegen gebraucht, ſo nimmt die Krankheit mehr und mehr überhand, die Geſchwüre zerfreſſen die Haut, ihre Ränder werden ſchwülig, hart, und die nahe gelegenen Theile ebenfalls krank, die Haut verliert die Haare, wird rauh, dick, wulſtig und in Falten gelegt, und zuletzt erfolgt Cacherie, Zehrfieber ꝛc. In dem Staube der krätzigen Pferde, ſo wie in den Geſchwürchen befinden ſich Inſekten, die ſogenannten Krätzmilben, die man durch gute Vergrößerungsgläſer entdeckt; es giebt aber auch Krätze ohne dieſe Milben. Die Krätze kann ſchon in einem hohen Grade vorhanden ſeyn, und ſchon beträchtliche Zerſtörungen in der Haut veranlaßt haben, ohne daß die übrige Geſundheit dabei gelitten hat, indeſſen iſt der Verlauf derſelben, wie angeführt worden, wenn man nicht bei Zeiten dazu thut; denn ein geſchickter aufmerkſamer Thierarzt wird ſie wohl von anderen ähnlichen Uebeln zu unterſcheiden wiſſen, wo das Thier auch ein Jucken empfindet, beſonders im Sommer durch Inſektenſtiche, durch Schärfe, die ſich auf die Haut wirft ꝛc. Die Gewährzeit bei der Krätze wird auf vier Wochen und drei Tage angegeben, Tſcheulin hält dieſe Zeit für zu lange, weil ſich dieſes Uebel weit früher offenbare. — Noch eine Betriegerey, die auch bei Pferden vorkommt, iſt der falſche Schweif. Pferdehändler wiſſen alten abgenutzten Pferden, welche engliſirt oder coupirt worden, oder ſonſt keine Schweifhaare haben, einen falſchen Schweif einzubinden, um ſie auf dieſe Weiſe noch an Landleute um einen hohen Preis zu verkaufen, weil kurzſchwänzige für den Landmann nicht taugen. Um dieſen Betrug zu ſteuern, ſollte man, nach Tſcheulin, das falſche Schweifanbinden als Hauptmangel anſehen, und die Gewährzeit dafür auf vierundzwanzig Tage

bestimmen. — Was die Hauptmängel beim Esel und Maulthiere betrifft, so gilt hier Alles, was oben vom Pferde gesagt worden.

Die Hauptmängel beim Rindviehe sind: 1) Wahnsinn (Mania), eine Art Nervenkrankheit des Rindviehes, welche sich durch fehlerhaftes Bewußtseyn und durch verstärkte und verkehrte Kräfte äußert. Die Erscheinungen sind ein rasches, kühnes, mit Stärke und Muth verbundenes Betragen, besonders folgt dieser Zustand bei der Arbeit oder beim Transporte, wo das kranke Thier auf andere Thiere und selbst auf Menschen losgeht, um sie durch Stöße ꝛc. zu beschädigen. Auch im Stalle verfallen sie leicht in diesen gefahrdrohenden Zustand, besonders wenn fremde Menschen oder Thiere in den Stall kommen, oder wenn man sich des Nachts mit einem Lichte darin sehen läßt; sie erheben sich dann, und richten den Kopf gegen den fremden Gegenstand, suchen sich von der Kette loszureißen, und rollen die Augen auf eine fürchterliche Art in ihren Höhlen umher. Die Körperkraft ist übermäßig erhöhet, und die Muskeln bewegen sich mit Heftigkeit, wobei aber kein Fieber vorhanden ist, und die übrige Gesundheit unverletzt seyn kann. Da diese Krankheit durch einige Gifte und große Schmerzen in kurzer Zeit verursacht werden kann, so darf in dieser Hinsicht die Gewährzeit nicht länger, als auf acht Tage bestimmt werden. — 2) Stumpfsinn, eine nervöse Rindviehkrankheit, die sich durch einen merkbaren Mangel des Selbstbewußtseyns, durch geminderte und abgestumpfte Allgemeinthätigkeit, durch schlaffe und träge Bewegungen zu erkennen giebt, wobei häufig Blähungen und Unverdaulichkeit zugegen sind. Man erkennt diese Krankheit besonders an der Muthlosigkeit, Trägheit und große Unthätigkeit der Sinne, an der unkräftigen Muskularbewegung; das Auge ist fast unbeweglich und der Blick stier auf einen

Gegenstand gerichtet; das Gehör ist schwer, und das Gefühl abgestumpft; das Fressen und Wiederkäuen schwach und langsam, und daher die Verdauung träge und die Ernährung unvollkommen; Verstopfungen und Blähungen plagen die Kranken, der Harn geht sparsam ab, und die Milch wird in geringer Menge, und zwar von schlechter Beschaffenheit, abgesondert ꝛc. Da diese Krankheit, so wie die vorhergehende, nur selten erkannt und in den wenigsten Fällen geheilt werden, so verdienen sie auch unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden. Für die Stumpfsinnigkeit des Rindviehes kann die Gewährzeit auf einundzwanzig Tage festgesetzt werden. — 3) Der Schwindel beim Rindviehe, der auch die Namen Tipplich, Taumlich, Ringlich, Ringelköpfig, Drehen, Wurfrig, Täumisch, Wahnbiß ꝛc. führt, gehört auch in mehreren Ländern zu den gesetzlichen Hauptmängeln, wofür der Verkäufer vier Wochen und drei Tage gut stehen muß. Mehrere achtungswerthe Thierärzte haben den Schwindel oder das Umlaufen des Rindviehes mit dem stillen Koller der Pferde verglichen oder für einerlei gehalten, welches aber der Fall nicht ist; denn der eigentliche Schwindel des Rindviehes ist dieselbe Krankheit der Pferde, siehe oben, S. 300, und so zeigen sich auch die dabei vorkommenden Zufälle. — Der Wurmschwindel oder die Drehkrankheit des Rindviehes gehört auch unter die gesetzlichen Hauptmängel, und ist vom Schwindel verschieden. Als entfernte Ursachen werden Blasenwürmer genannt, die ihren Sitz in oder auf dem Gehirne haben. Die Zufälle sind Trägheit, Stumpfheit, Kopfhängen, wobei der Kopf auf die eine oder die andere Seite hin gerichtet ist; die Freßlust ist verringert, das Wiederkäuen schwach und langsam, auf der Weide bleiben die kranken Thiere von der Herde zurück, und ihr Gang zeigt sich unsi-

cher ꝛc. Das Uebel kann in ſeinem Anfange leicht verhehlt werden, weil in dieſem Zeitpunkte die Anfälle nur ſelten ſich einſtellen, und leicht und bald vorübergehend ſind; dann auch, weil es nur ſelten geheilt wird, und zwar meiſtens aus Mangel an geſchickten Operateuren; auch verliert ein ſolches Thier viel von ſeinem Werthe, deshalb kann die Gewährzeit auf vierzig Tage beſtimmt werden. — 4) Das Nagen der Kühe, an einigen Orten auch die Leckſucht genannt, iſt ein Uebel, welches bei den Thieren durch die Begierde, ihre Krippen, Raufen, ſo wie überhaupt Alles zu zernagen, was hart, holzartig oder einen ſcharfen Geſchmack hat, ſich zeigt. Ob nun gleich dieſes Uebel nur bei einzelnen Kühen angetroffen wird, ſo lehrt doch die Erfahrung, daß, wenn in einem Stalle eine Kuh an dieſer Krankheit leidet, alle anderen Kühe an eben dieſem Orte nach und nach dieſelbe auch erhalten, bis der ganze Stall davon ergriffen worden; ja man will ſogar die Beobachtung gemacht haben, daß eine nagende Kuh, welche in einen Stall verſetzt wurde, wo lauter geſunde, von dieſem Uebel freie Kühe ſtänden, denſelben dieſe Krankheit mitgetheilt habe. Außer dem beſtändigen Nagen am Holze ꝛc. beſtehen die Zufälle dieſer Krankheit in Zähnknirſchen, ſchleimigtem Maule, in der Folge wird die Verdauung und Ernährung fehlerhaft, das kranke Vieh nimmt an Fleiſch und Kräften nach und nach ab, die Milch vermindert ſich, verliert ihre Conſiſtenz, wird wäſſericht, von widrigem Geſchmacke und Geruche, ihre weiße Farbe verliert ſich, ſie ſcheidet ſich leicht, das heißt, ihre Beſtandtheile trennen ſich früher, als gewöhnlich, ſie enthält faſt keinen Rahm, und wird endlich ſo ſchlecht, daß ſie für Menſchen gar nicht mehr genießbar iſt. Je länger dieſes Uebel gedauert hat, je mehr verſtärken und vermehren ſich die Zufälle. Die Verrichtungen der Haut leiden merklich;

sie wird fest, dicht und trocken, die Haare stehen rauh empor und haben ihren natürlichen Glanz verloren; endlich zeigt sich Ausfluß aus der Nase mit Husten und Fieber, mit allen Erscheinungen der Schwindsucht. Da das Nagen der Kühe, besonders im Anfange, sehr leicht verhehlt werden kann, dem Kranken sehr an seiner Benutzung hinderlich ist, und wenn das Uebel einmal Fortschritte gemacht hat, beinahe unheilbar ist, und auch leicht auf andere Kühe übergeht, so sollte es auch unter die gesetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden, deren Gewährzeit aber nicht länger, als auf höchstens acht Tage bestimmt werden darf. — 5) Die Fallsucht (Epilepsia), auch das böse Wesen, schwere Gebrechen, die Hinfalle genannt, äußert sich beim Rindviehe, wie bei den Pferden, s. oben, S. 301, mit gleichen Zufällen. Das Fleisch und Fett von fallsüchtigem Viehe kann ohne Nachtheil der Gesundheit zu Speisen benutzt werden. Die Gewährschaft soll, wie beim Pferde, auf vierzig Tage festgesetzt werden, da es unter die gesetzlichen Hauptmängel gehört. — 6) Die Stiersucht, eine Krankheit des Rindviehes, die eine Unzahl von Namen führt; als: Hirsesucht, Franzosenkrankheit, Lustseuche, Zäpfig, Zäpfigkeit, Perlen, Perlensucht, Monatreiterey, Unreinigkeit, Meerlinsigkeit ꝛc. ꝛc., von denen die wenigsten auf die Krankheit passen; denn die Hirse oder Hirsesucht ist eine Krankheit, die anfangs bloß örtlich ist, und sich gemeiniglich nur über einen Theil der Haute erstreckt, welche die verschiedenen Körperhöhlen auskleiden und Eingeweide überziehen, worauf sie in der Folge allgemein wird, das lymphatische System vorzüglich ergreift, wozu sich Verderbniß der Säfte und endlich Fieber mit Abmagerung des Körpers gesellen. Die Erkennung des Uebels im ersten Erscheinen sind Husten, bei Kühen ein sich fast alle

Monate einstellender Begattungstrieb, worauf, wenn auch der Zuchtochs zugelassen wird, sie selten aufnehmen, sondern unfruchtbar bleiben. Die Haare werden rauh, verlieren ihren Glanz und liegen nicht mehr glatt auf der Haut, welche trocken und sehr unrein ist. Dabei sind die Augen trübe, der Blick derselben matt; die sich häufig hören lassende Stimme wird heiser, und nicht selten geben sie Schmerzen zu erkennen, wenn ihnen vorn oder auch auf der einen oder der anderen Seite der Brust oder an den Hinterleib gedrückt wird. Die Vorderfüße stehen gleichsam wie von der Brust ab, und bewegen sich beim Gehen nicht frei. Die Milch vermindert sich sehr, wird butterarm, hat eine bläuliche Farbe und erhält einen üblen Geschmack; zuletzt kommt Fieber mit allen Erscheinungen der Abzehrung hinzu, welche das Leben enden. Diese Krankheit ist eine chronische Cachexie, und ihr Verlauf ist in den meisten Fällen sehr langsam. Sie entwickelt sich, wenn eine Anlage dazu vorhanden ist, gewöhnlich im vierten oder fünften Jahre des Alters, und macht bei den meisten kranken Thieren solche langsamen Fortschritte, daß man nicht eher davon etwas gewahr wird, bis ein solches Thier geschlachtet worden ist. Man hat ehemals diese Rindviehkrankheit für das gehalten, was man die Franzosenkrankheit bei dem Menschen nennt, und deshalb den Genuß des Fleisches für ekelhaft und ungesund gehalten; daher wurde nicht nur das perlicht gefallene Vieh dem Kaltschlächter übergeben, sondern auch die Keule und die Messer, womit das Vieh geschlachtet und getödtet worden, demselben ausgeliefert; indessen soll, nach hinlänglicher Erfahrung, wenn diese Krankheit nicht den höchsten Grad erreicht hat, das Fleisch dieser Thiere ohne Schaden für die Gesundheit genossen werden können. Diese Krankheit gehört unter die gesetzlichen Hauptmängel, und erfordert eine Gewähr-

zeit von zwei Monaten. — Wegen der Anwendung des Fleisches zur Nahrung werden drei Grade der Krankheit angenommen. In dem ersten Grade sind die kleinen Gewächse, gleich Senfkörnern, die sich nach dem Schlachten beim Oeffnen der Thiere in der Brusthöhle, an dem Brust-, Zwerch- und Mittelfelle, auf der Oberfläche der Lungen, oder in der Bauchhöhle am Bauchfelle, auf der Leber, den Nieren ꝛc. finden, noch klein, nehmen keinen großen Raum ein; ist die Farbe röthlich, die darin enthaltene Flüssigkeit dünn, und nicht von zäher Beschaffenheit; ist das Thier fett oder gehörig bei Leibe, hat das Fleisch seine gehörige Farbe, Consistenz und Geschmack, so kann das Letztere, als zum Essen dienlich, gebraucht werden. Beim zweiten Grade nehmen die Gewächse schon einen größeren Raum ein, werden fester und größer, die darin enthaltene Flüssigkeit wird dick, zähe und breiartig, ihre Farbe wird bläsſer, oder sie fällt in das Weißlichte ꝛc. Bei dem dritten und letzten Grade steigt alles Angegebene höher, die Gewächse sind zum Theil noch größer und fester, die darin enthaltene Flüssigkeit hat sich in einigen in eine weiße kreideartige Substanz verwandelt, während andere mit einer übelriechenden Materie angefüllt sind. Die Häute und Theile, auf denen sie sitzen, sind entfärbt, das Fleisch ist blaß, hart und hat einen verdorbenen Geschmack, das Fett ist verschwunden, und das Blut und die übrigen Flüssigkeiten verdorben. Beim zweiten Grade kann das Fleisch auch noch verkauft werden, jedoch billiger, weil es die Güte des ganz frischen nicht mehr hat, und beim dritten Grade hört der Genuß desselben ganz auf; es muß verscharrt werden. Die Haut darf, wie gewöhnlich, benutzt und der Erlös zu den Unkosten verwendet werden, oder der Verkäufer übernimmt die Haut und bezahlt die Unkosten. Streit wegen dieses Uebels entsteht gewiß selten; denn

ſo lange die Thiere leben, wird die Krankheit von Nichtkennern ſelten bemerkt; nur erſt beim Schlachten und Oeffnen der Thiere; auch künſtlich kann dieſes Uebel nicht nachgemacht werden. — 7) Die Fäule, auch das Faulfreſſen, die Waſſerſucht, die Ekelkrankheit genannt, ſoll zur Cachexie gezählt werden können, wobei vorzüglich das lymphatiſche Syſtem, die Reſorption, Ernährung, Abſonderung, Miſchung der Säfte ꝛc. leiden. Der Charakter dieſer Krankheit iſt Schwäche, mit fehlerhaft gemiſchten Säften, wobei vorzüglich die Leber leidet. Sie zeigt ſich häufig bei einzelnen Stücken des Rindviehs, kommt aber auch bei mehrerem zuſammenſtehenden Viehe vor, iſt aber nicht anſteckend. Das Aeußere iſt bei dieſem kranken Viehe angegriffen und aufgedunſen, die Haare ſind weich und entfärbt; die Haut iſt blaß, weich und ihr Gewebe erſchlafft, und an vielen Stellen zeigen ſich Waſſergeſchwülſte. Der Puls iſt kaum fühlbar und ſehr langſam, die körperliche Wärme und die Eßluſt ſind ſehr vermindert, die Verdauung und Ernährung fehlerhaft, und nicht ſelten bemerkt man Unverdaulichkeit mit Poltern und Blähungen; auch ſtellen ſich colliquative Ausleerungen ein, wobei das Zahnfleiſch locker, die Augen matt, das Wiederkauen langſam geſchieht; der Athem wird ſtinkend, und die Milch verliert ſich ꝛc. — Das Fleiſch kann von dieſem Thiere gegeſſen werden, wenn das Uebel noch nicht iſt, wenn dieſes aber der Fall ſeyn ſollte, ſo darf es für Menſchen nicht mehr benutzt werden. Sie ſoll mit vollem Rechte unter die geſetzlichen Hauptmängel aufgenommen werden können, und ſolches 1) weil ſie anfangs nicht von Jedermann leicht erkannt werden kann, und in ihren höheren Graden nicht mehr leicht zu heilen iſt; 2) weil ſie nur langſame Fortſchritte macht, und den Werth des kranken Viehes um Vieles herabſetzt. Die Gewährzeit ſollte auf vierund-

zwanzig Tage bestimmt werden. — 8) Was die Abzehrung des Rindviehes betrifft, so gilt hier von derselben dasselbe, was davon bei den Pferden, oben, S. 305, gesagt worden. Das Fleisch der daran erkrankten Thiere kann, so lange das Uebel noch keinen zu hohen Grad erreicht hat, und keine beträchtlichen Vereiterungen vorhanden sind, ohne Nachtheil genossen werden, nur nicht, wenn das Gegentheil Statt hat. — 9) Die Kühe, welche sich ihre eigene Milch selbst aus dem Euter saugen, sind in der Oekonomie nicht sehr geachtet, besonders wenn man ihnen dieses Uebel nicht mehr abgewöhnen kann. Da nun dieses Uebel leicht verhehlt werden kann, so gehört es auch unter die gesetzlichen Hauptmängel, deren Gewährzeit auf dreiundzwanzig Tage festgesetzt werden könnte. — 10) Eine altmelkende Kuh für eine neumelkende zu verkaufen, kommt auch vor, und wird von betriegerischen Viehhändlern ausgeübt. Um einen solchen Betrug unvermerkt spielen zu können, lassen sie eine solche Kuh mehrere Tage nicht melken, wodurch das Euter nach und nach groß und strotzend vor Milch wird, wie solches bei neumelkenden Kühen der Fall ist. Haben sie es nun so weit gebracht, so stellen sie ein fremdes Kalb hinzu, oder führen ein solches mit auf den Markt, und geben vor, die zu verkaufende Kuh habe dieses Kalb vor Kurzem geboren, und sey neumelkend, wodurch arme Bauersleute, auch Städter, oft sehr betrogen werden. Diese Betriegerey muß jeden Kauf der Art für nichtig erklären, und den Verkäufer zur Schadloshaltung aller Unkosten verurtheilen. Die Gewährzeit kann auf vierzehn Tage bestimmt werden. — Man sehe auch die Rindviehkrankheiten unter Rindviehzucht, Th. 124, nach.

Was die Hauptmängel bei den Schafen betrifft, so sind es folgende Krankheiten: 1) Die

Gleichgültigkeit, eine Nervenkrankheit, welche ſich durch folgende Zufälle zu erkennen giebt: Die Schafe zeigen eine große Stumpfheit und Unempfindlichkeit; ſie freſſen, ſaufen, kauen und ſchlingen ihre Nahrung weit langſamer, als im geſunden Zuſtande, wobei ſie faſt keine Auswahl bei derſelben treffen, indem ſie die ſaftigſten Futterpflanzen, als rothen Klee, auf eben die Art und mit eben der Gleichgültigkeit freſſen, wie das ſaure grobe Heu; ja ſie freſſen ihnen ſonſt widerliche, ſogar giftig wirkende Pflanzen, ohne daß ſie ihnen, ſo leicht, wie ſonſt, nachtheilig werden. Das Wiederkäuen geht nur träge und langſam von Statten. Sie bekümmern ſich im Ganzen wenig um Nahrungsmittel, werden aber nicht bald mager, obgleich ſie nur wenig freſſen; ſie bleiben ſtets von der Heerde zurück, und gehen auf das Antreiben der Hunde und ſelbſt auf die Strafen der Schäfer nicht leicht derſelben nach. Sie athmen leicht und langſam, Puls und Herzſchlag ſind gleichfalls klein und langſam, die Wolle iſt, wie die Haut, trocken, und nicht ſo fettartig, wie im Normalzuſtande, anzufühlen ꝛc. Das Fleiſch dieſer kranken Thiere kann ohne Anſtand von Menſchen genoſſen werden, wenn dieſes nicht von anderen Krankheiten, die ſich dieſer beigeſellt haben, ſchädlich gemacht worden, wo es dann verſcharrt werden muß. Es gehört dieſe Krankheit hauptſächlich daher zu den geſetzlichen Viehmängeln: 1) weil dergleichen Vieh nicht zum Fortpflanzen tauglich iſt, und auch weil ſich dieſes Uebel auf die Nachkommen forterbt; 2) weil ſie hierbei keine gute und nur wenige Wolle geben; 3) weil ſie nicht anſetzen, und alſo nicht gehörig gemäſtet werden können, welche Umſtände den Werth ſehr herabſetzen. Die Gewährzeit ſoll auf ſechs Tage herabgeſetzt werden können. — 2) Vom Schwindel der Schafe gilt Alles, was oben, S. 300, von dieſer Krankheit bei den Pferden geſagt worden. —

3) Die Drehkrankheit, das Drehen der Schafe, welche ſich durch Dummheit charakteriſirt; die übrigen Erſcheinungen ſind nach dem Grade der Krankheit und nach dem Sitze der Wurmblaſe im Gehirne, welche die Urſache ſind, verſchieden. Man hat die Beobachtung gemacht, daß, wenn eine ſolche Blaſe auf der linken Seite des Gehirns ſitzt, das Thier ſich auf dieſelbe Seite auch mehrere Male im Kreiſe herumdrehe; befindet ſich dagegen die Blaſe auf der rechten Seite, ſo geſchieht die Kreisbewegung auch nach dieſer Seite hin, und hat ſie ihren Sitz mehr auf der Mitte, ſo halten ſie jederzeit den Kopf abwärts, als ob ſie ihn fallen laſſen wollten. Ihr Gang iſt ungleich; denn ſie laufen einmal ſehr ſchnell, ein anderes Mal ſehr langſam und träge; auch bleibt das kranke Thier gern von der Heerde zurück, und frißt langſam und ungleich. Das Wiederkäuen iſt träge und ſchwach, die Verdauung langſam, wie der Puls. Zuletzt nimmt die Schwäche immer mehr und mehr zu, und der Körper magert gänzlich ab und geht zu Grunde. Die Drehkrankheit der Schafe gehört unter die geſetzlichen Viehmängel, und ſolches aus folgenden Gründen: 1) weil ſie anfangs nicht Jedermann leicht erkennbar iſt; 2) weil ſie manchmal nicht geheilt werden kann; 3) weil in den meiſten Fällen viele junge Schafe einer Heerde davon befallen werden, und deshalb der Eigenthümer ſie anzubringen ſucht, und 4) weil durch dieſe Umſtände das Vieh viel von ſeinem Werthe verliert. Da die Drehkrankheit der Schafe viel ſchnellere Fortſchritte macht, als bei dem Rindviehe, folglich auch früher zu erkennen iſt, ſo kann die Gewährzeit auf einundzwanzig Tage beſtimmt werden. Auch iſt hier noch zu bemerken, daß wenn das Uebel einmal Fortſchritte gemacht hat, das Fleiſch von dieſem kranken Thiere nicht mehr für Menſchen gebraucht werden kann. — 4) Die fallende Sucht, auch Staube,

Jammer ꝛc. genannt, welche Krankheit ſich durch Hinfallen, convulſiviſche Bewegungen des Körpers, ſo daß der Kopf und die Füße hin und her gezogen werden, wobei das Bewußtſeyn gänzlich mangelt, und die äußeren Sinne keinen Eindruck aufnehmen, offenbart, gehört auch mit unter die geſetzlichen Hauptmängel: 1) weil dieſe Krankheit ſelten geheilt wird; 2) weil die Schafe, welche davon befallen werden, zur Zucht nicht tauglich ſind; denn wenn auch die Anfälle nur einige Minuten dauern, ſo nehmen ſie doch das Thier ſehr mit, das heißt, greifen es ſehr an; auch ſind ſie in ihrer Rückkehr und Heftigkeit ſehr verſchieden; denn ſie können täglich, wöchentlich und auch erſt nach Monaten erfolgen; 3) weil dadurch der Werth des Thieres ſehr verändert wird. — Das Fleiſch dieſer kranken Thiere kann wohl für Menſchen zur Nahrung dienen, wenn kein anderes Uebel ſich hinzugeſellt, und daher kann der Gebrauch deſſelben nur von dem gerichtlichen Thierarzte beſtimmt werden. Die Gewährszeit kann auf vierzig Tage feſtgeſetzt werden. — 5) Von der Krätze oder Raude der Schafe gilt Alles, was ſchon oben, S. 311, darüber von den Pferden geſagt worden. Das Fleiſch eines räudigen Schafes wird ſchon Ekel halber nicht gegeſſen werden, wenn es gleich nicht für ſchädlich befunden worden, wenn es Menſchen genießen; jedoch ſollte es von Landleuten oder Schlächtern nicht auf den Markt zum Verkaufe gebracht werden. Die geſetzliche Gewährzeit wird auf funfzehn Tage beſtimmt. — 6) Der Anbruch oder die Fäule bei Schafen iſt die nämliche Krankheit, wie ſie oben, S. 319, beim Rindviehe beſchrieben worden. Die Erſcheinungen dieſer Krankheit bei den Schafen ſind folgende: Das Weiße in den Augen ſieht bleichweiß aus, der untere Rand der Augenlieder iſt aufgedunſen und von blaßröthlicher Farbe, welches die Schäfer Fettaugen zu nennen

pflegen; der innere Theil der Lippen und des Gaumens ist blaß, das Zungenband ist angelaufen, das Thier ist traurig, niedergeschlagen, die fetten Stellen des Bauches, die inneren Theile der Schenkel, des Nabels und der Vertiefung des Schenkelbeins sind abgezehrt und vertrocknet, die Haut schlaff und von bleicher Farbe, die Wolle trocken und läßt sich leicht ausziehen, das Wiederkäuen geht langsam vor sich, ungeachtet die Eßlust sich noch erhält; es folgen Verstopfungen, welchen Durchfälle vorangehen; der Puls ist klein, langsam und schwach, der Harn ist selten, und wenn das Thier Wasser läßt, so ist es klar und durchsichtig. Zu diesen Symptomen kommt gewöhnlich noch eine Geschwulst unter der Ganasche, welche weich, kalt und gefühllos ist, und steigt und fällt, so wie sich das Thier bewegt und ermüdet; daher sie am Abend sehr stark anläuft, und während der Nacht verschwindet, am andern Tage aber wiederkommt ꝛc., bis sie endlich beträchtlich wird, und sich auch über die Backen, Ohren und Augenlieder verbreitet, in welchem Falle sie während der Nacht auch kleiner wird, aber nicht gänzlich verschwindet. Ist die Krankheit auf diesen Grad gestiegen, so nehmen alle angegebenen Symptome an Stärke zu, das Zungenband, die Muskeln der Kiefern und des Zahnfleisches sind angelaufen, das Thier wird zusehends mager, hat einen Ekel vor fester Nahrung, und einen kaum zu löschenden Durst; es mag saufen, so viel es will, so ist der Urin doch nicht verhältnißmäßig häufig und immer hell. Ein Schleimfluß durch die Nasenlöcher von verschiedener Farbe geht vor diesen Zufällen voraus, oder folgt auf sie; die Augen fangen an zu triefen, der Durchfall kommt dazu, das Thier wird immer matter, bleibt liegen, frißt noch, kaut aber nicht wieder, und drei bis vier Tage vor dem Tode zertheilt sich die Geschwulst unter der Ganasche. Außer diesen ge-

wöhnlichen Erſcheinungen findet man bei Einigen noch Wurm- und Nervenzufälle, bei Anderen ſchleimigte oder galligte Zuſtände, welche den Verlauf des Uebels beſchleunigen. Das Fleiſch von dieſen Schafen darf nicht genoſſen werden, wenn nämlich die Krankheit ſchon Fortſchritte gemacht hat; bei ihrem Entſtehen, wo das Fleiſch noch ſeine geſunde Beſchaffenheit und Farbe hat, iſt es noch brauchbar, ſonſt muß es weggeworfen werden. Die Fäulung der Schafe verdient unter die geſetzlichen Hauptmängel aufgenommen zu werden, und zwar: 1) weil ſie im Anfange nicht leicht erkannt werden kann; denn man hat die Bemerkung gemacht, daß dieſe Kranken anfangs fetter zu werden ſcheinen, wodurch man alſo leicht hintergangen werden kann; 2) weil dieſes Uebel ein langwieriges iſt, und hat es erſt einige Fortſchritte gemacht, ſo iſt es nicht mehr leicht zu heilen; 3) iſt es nicht ſelten ſeuchenhaft, jedoch ohne anſteckend zu ſeyn, wodurch alſo mehr Betrug im Handel entſtehen kann, wenn es nicht als Hauptmangel angenommen würde. Da die Fäulung gewöhnlich nur langſame Fortſchritte macht, alſo chroniſch iſt, und da ſie auf der andern Seite gefliſſentlich oder künſtlich erzeugt werden kann, ſo darf die Gewährzeit nicht wohl kürzer, aber auch nicht länger, als auf einundzwanzig Tage feſtgeſetzt werden. — 7) Die Auszehrung bei Schafen hat die oben, S. 305, angeführten Erſcheinungen, beſonders was die Hinfälligkeit anbetrifft. Auch von der Gewährzeit kann daſſelbe angenommen werden. Das Fleiſch hat keinen Werth. — Man ſehe auch die Krankheiten der Schafe, unter Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 390 u. f., nach. — Die Hauptkrankheiten der Ziegen oder Geiſſe kommen mit den Krankheiten der Schafe ganz überein, und daher kann bei den einzelnen Krankheiten jener Thiere nur auf die der Schafe verwieſen werden. — Was die Krank-

heiten der Schweine betrifft, so kommen bei ihnen, als Hauptkrankheiten: Wahnsinn, Schwindel, Fallsucht, Schwindsucht und Finnen vor. 1) Der Wahnsinn bei den Schweinen äußert sich durch heftige ungeschickte Bewegungen, nachdem vorher ein träger, abgestumpfter Zustand vorangegangen ist. Das Thier ist dabei sehr unruhig, fährt mit dem Kopfe gegen die Wände, und steigt an denselben in die Höhe, die Augen sind funkelnd und haben einen wilden Blick; sie beißen auch nicht selten auf ihre Kameraden, fangen an zu zittern, knirschen mit den Zähnen, schäumen mit dem Maule, und suchen zu entfliehen. Nach einiger Zeit verfallen sie in die vorige Stumpfheit zurück, und so wechseln diese Erscheinungen zu unbestimmten Zeiten. Die ähnlichen Erscheinungen in entzündlichen und fieberhaften Krankheiten können nicht hierher gerechnet werden; auch unterscheidet sich der Wahnsinn von diesen durch die Abwesenheit des Fiebers, durch die Zufälle der Entzündung, und durch seinen chronischen Verlauf. Von den Meisten, welche Schweine kaufen, wird dieses Uebel nicht erkannt, und da Schweine, welche damit behaftet sind, nicht gedeihen, auch nicht zur Zucht tauglich sind, so verlieren sie hierdurch viel von ihrem Werthe, obgleich ihr Fleisch genossen werden darf. Diese Krankheit soll demnach mit Recht unter die gesetzlichen Hauptmängel gerechnet werden können, deren Gewährzeit auf zwölf Tage bestimmt werden könnte. — 2) Der Schwindel giebt sich durch Kopfschütteln, Taumeln, Hin- und Herwanken, und bisweilen selbst durch Hinfallen zu erkennen, wobei der Blick verwirrt und das Bewußtseyn zu mangeln scheint ꝛc. Die Oeffnung bietet nichts dar, aus welchem dieses Uebel nach dem Tode mit Gewißheit erkannt werden könnte; daher muß der gerichtliche Thierarzt, wenn er es mit Gewißheit bestimmen soll, einen

oder mehrere Anfälle während des Lebens gesehen haben. Das Fleisch von diesen Kranken darf ohne Anstand gegessen werden. Die Gewährzeit dafür kann gleich der, wie sie bei anderen Thieren in Hinsicht dieses Uebels bestimmt worden, auch bei diesen angenommen werden. — 3) Von der Fallsucht der Schweine gilt Alles, was von dieser Krankheit bei den Schafen oben, S. 322, gesagt worden, und dieses gilt auch 4) von der Schwindsucht der Schweine, indem man die Auszehrung der Schafe, oben, S. 325, nachzusehen hat. — 5) Die Finnen, Finnenkrankheit der Schweine, welche Krankheit man auch Finnenblasenwürmer ꝛc. nennt, erkennt man beim lebenden Thiere daran, daß die Stimme heiser ist, unter und neben der Zunge kleine harte Körner, und oftmals angelaufene Ohrendrüsen sich bilden. Zuweilen haben die Borsten hinter den Ohren und an den Hüften, wenn sie ausgerauft werden, an ihren Wurzeln eine widernatürliche Beschaffenheit; sie sind nämlich an denselben gelbröthlich und sehr blutig. — Dieses sind aber keine ganz untrüglichen Kennzeichen, um daraus beim lebenden Schweine das Vorhandenseyn der Finnen mit Sicherheit zu bestimmen. Man kann sich auch nicht auf die in mehreren Städten angestellten Finnenbeschauer verlassen; denn schon oftmals hat man von ihnen besichtigte Schweine, welche von denselben als gesund erkannt worden, bald nachher geschlachtet, und in dem Fleische mehr oder weniger Finnen gefunden. Bei geschlachteten finnigen Schweinen findet man bei deren Eröffnung in dem Fleische und Specke mehr oder weniger runde Knötchen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, welche eine gelbliche Farbe haben (im geräucherten Fleische haben sie das Ansehen der Buchweizengrütze), und die beim Kochen durch das Aufquellen größer werden. Ehemals hat

man die Finnen für Aussatz oder für die Franzosenkrankheit der Menschen gehalten, und das Fleisch für äußerst gefährlich zum Genusse verschrieen, oder man hat sie für Drüsenanschwellungen gehalten; allein mehrere Naturforscher haben erwiesen, besonders Götze, daß jene Körner Bläschen sind, welche kleine Würmchen enthalten, welche Götze Blasenwürmer heißt; andere Naturforscher belegen sie mit dem Namen Blasenschwanz (Cysticercus), und rechnen sie zu der ersten Gattung der Blasenwürmer. Allen Erfahrungen nach, ist das Fleisch, worin dergleichen Würmchen sind, dem Menschen eben so wenig schädlich, als das Fleisch der perlichten Kühe, welches ehemals auch so sehr verschrieen wurde. Die Finnen sind fast an allen Orten als ein gesetzlicher Hauptmangel eingeführt, deren Gewährzeit an den meisten Orten vier Wochen und drei Tage dauert. Der Grund, warum man die Finnen unter den gesetzlichen Hauptmängeln beibehalten hat, ist, weil das Fleisch von solchen kranken Thieren nicht so hoch, wie ganz gesundes, taxirt werden kann, noch darf, weil es doch sehr viele Personen giebt, bei denen es Ekel erweckt, wenn sie ein solches Fleisch genießen sollen. Ueber die Krankheiten der Schweine s. auch den Art. Schwein und Schweinezucht, Th. 151. — Daß bei den gerichtlichen Untersuchungen des Viehes, um dadurch entstehende Viehprozesse um so sicherer schlichten zu können, es nicht bloß auf die äußeren und inneren bekannten Hauptmängel, welche Letztere sich auch äußerlich durch gewisse Zeichen kundgeben, ankommt, sondern daß auch oftmals die Obduction oder Oeffnung des Viehes, nach dem Absterben, vorgenommen werden muß, um dadurch die Krankheit sicherer festzustellen, als sie äußere Kennzeichen schon geben, besonders bei dem Rind-, Schaf- und Schweinevieh, ist sehr natürlich, weil sich öfters der Käufer bei

der bloßen Angabe des Thierarztes nach den äußeren Zeichen, daß die Krankheit nicht gefährlich sey, nicht beruhigen will, sondern es hierauf ankommen läßt, weil der Verkäufer sich zu keinem Rückkaufe verstehen will. Eben so tritt auch bei werthvollen Pferden, die zu einem theuren Preise erhandelt worden, und die an einem nicht zu heilenden Uebel leiden, welches dem Käufer verschwiegen worden, bei einer Klage die Tödtung des Pferdes und die Obduction desselben ein, um die Krankheit sicherer festzustellen, wenn nämlich der Käufer betrogen zu seyn vorgiebt durch diesen Mangel oder Fehler des Thieres, da er doch ein gesundes Pferd ohne Mängel zu kaufen verlangt habe, und ihm solches in der Qualität verkauft worden.

Es giebt noch mehrere Hauptmängel des Viehes, die von mehreren Thierärzten als nicht darunter gehörend angesehen werden, obgleich sie an mehreren Orten doch darunter gezählt werden. Wie z. B. bei den Pferden die verschiedenen Fisteln (Arten von Geschwüren); so hat man Ohren-, Nacken-, Hornhaut-, Thränen-, Speichel-, Zahn-, Hodensack-, After-, Kronen- ꝛc. ꝛc. Fisteln. Alle diese Arten von Fisteln sind Mängel, die beim Einkaufe eines Pferdes wohl Berücksichtigung verdienen, und daher dürfte auch bei ihnen eine gesetzliche Frist von acht bis zehn Tagen wohl gestattet seyn. — Der Krebs, ein übelaussehendes und übelriechendes schmerzhaftes Geschwür, so wie alle Krebsschäden bei Pferden, verdienen gleichfalls eine gewisse Gewährzeit, und erhalten sie auch in mehreren Staaten, z. B. in Baden, wo die Gewährzeit des Krebses auf vier Wochen und drei Tage festgesetzt worden. — Die Taubheit bei Pferden und die Lungen- und Leberfäule verdienen auch beim Einkaufe dieser Thiere eine Berücksichtigung für den Käufer, damit er nicht angeführt werde, und deshalb ist auch hier

eine gewiſſe Gewährzeit an mehreren Orten feſtgeſetzt worden. Tſcheulin ſagt hier bei den letzteren Krankheiten: „Von jeher haben die Namen Lungen- und Leberfäule zu vielen Unbilligkeiten im Viehhandel Veranlaſſung gegeben; denn die Viehbeſchauer, Beſchaumeiſter, Kunſtverſtändige und was für Benennungen man dergleichen Leuten gegeben hat, ſo wie viele von den jetzt ſogenannten privilegirten und nicht privilegirten Thierärzten ꝛc., welche von Obrigkeits wegen die gerichtliche Thierarzneykunde zu verſehen haben, beſitzen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, entweder gar keine, oder ganz unrichtige Begriffe von der Fäulung; denn das Wort Fäulniß (putredo) hat bei ihnen eine ſehr weit ausgedehnte Bedeutung, da ſie jede Veränderung, welche ſie bei Eröffnung getödteter oder geſtorbener Thiere in den Lungen und in der Leber fanden, Fäule nannten. So habe ich z. B. mehrere Male ſelbſt geſehen und von vielen anderen glaubwürdigen Perſonen gehört, daß ſie die Lungen- und Leberentzündungen und einige ihrer Ausgänge für Fäulung erklärt haben; nämlich Vergrößerungen, Verhärtungen, Vereiterungen, Brand ꝛc. Bei ſo bewandten Sachen wird jeder Kenner leicht einſehen, in welche Gefahr der Viehzüchter, Viehverkäufer ꝛc. gerathen kann, und was für großen Nachtheil dieſe dem allgemeinen Beſten thun. Daher iſt es Pflicht für eine jede Geſetzgebung, darauf zu achten, und dieſem Uebel nach Möglichkeit zu ſteuern. Dieſes kann auf keine kürzere und leichtere Art geſchehen, als die Namen Fäulung, Fäulniß, Lungen- und Leberfäule aus den Verzeichniſſen der geſetzlichen Hauptmängel ausſtreichen zu laſſen; denn wenn wir dieſes Geſagte in nähere Betrachtung ziehen, ſo ergiebt es ſich ohnedies, daß ſich die eigentliche Fäulung benannter Organe gar nicht unter die geſetzlichen Hauptmängel qualificiere, da wir unter Fäulniß das Abſterben und die Tren-

nung der Beſtandtheile des abgeſtorbenen Organs ꝛc. verſtehen; und wer weiß nicht, daß z. B. eine Lungenentzündung bald auf die eingewirkten Urſachen entſtehen, und ſchnell in kalten Brand und folglich in Fäulniß übergehen kann. Wenn nun dieſer Fall ein erſt verkauftes Thier trifft, ſo kann dieſes ganz ohne Verſchulden des Verkäufers geſchehen, weswegen es ungerecht wäre, wenn die eigentliche Fäulniß benannter Theile als Hauptmangel gültig bliebe ꝛc." — Beim Rindvieh iſt die Markflüſſigkeit eine Krankheit, die verſchiedene Grade hat. Der erſte Grad zeigt eine gehinderte Bewegung in den Füßen, beſonders in den hinteren, wobei gewöhnlich etwas von der natürlichen Empfindlichkeit verloren geht; es ſoll jedoch auch Kranke dieſer Art geben, wo ſolche nicht nur vermehrt, ſondern ſogar mit mehr oder weniger Schmerzen vorhanden iſt. Oefters ſind ſie kälter, als im normalen Zuſtande, öfters haben ſie die natürliche Wärme; einmal geht in ihnen die Ernährung und Vegetation gut von Statten, oder ſie ſind verkleinert, geſchwunden ꝛc. Der zweite Grad unterſcheidet ſich von dem vorigen bloß dadurch, daß das kranke Thier ſich kaum auf den Füßen erhalten kann, und wenn es liegt, nicht ohne Hülfe wieder aufzuſtehen vermag. Im dritten Grade hat das Thier alle Kraft und Bewegung verloren, und alle Zufälle des erſten Grades ſind verſtärkt. Da man nun in den Knochen des getödteten Thieres das Mark widernatürlich dünn findet, ſo hat man der Krankheit den Namen markflüſſig beigelegt; auch halten die Landleute, Viehbeſchauer und nicht gut unterwieſene Thierärzte dieſes für die Urſache der Krankheit; allein die Erfahrung lehrt, daß die Beweglichkeit der Füße nicht von dem Marke in den Knochen derſelben abhängt, ſondern daß es eine wahre Lähmung iſt, wo die Muskeln ihre Fähigkeit, durch den Willen des Thieres oder durch

andere darauf wirkende Reize bewegt zu werden, bis auf oben bemerkte Grade, verloren haben. — Die Steinſchmerzen des Rindviehes werden durch eine krankhafte Abſonderung des Harnes hervorgebracht, worin ſich einige Steine befinden, die ſich vor die Abſonderungswege des Harnes ſetzen und ſolche beengen, ſo daß der Harn nicht recht fließen kann, und Schmerzen beim Drängen verurſacht. Man findet dieſe Steine in den Nieren, Harnleitern, der Harnblaſe und in der Harnröhre. Man kann ſie bei Ochſen durch das Gefühl mit der in den Maſtdarm gebrachten Hand in der Harnblaſe entdecken. Die kranken Thiere haben öfters kolikartige Schmerzen, welche ſie beſonders, wenn ſie ſtark in Bewegung waren, oder ſonſt eine beträchtliche Erſchütterung erlitten hatten, äußern. Man kann auch das Vorhandenſeyn eines Steines in der Blaſe aus dem öftern Reiz zum Harnlaſſen, an dem oft plötzlich gehinderten Ausfluß deſſelben und dem dabei befindlichen öfteren Miſten ꝛc. erkennen. — Das Schwinden beim Rindvieh iſt eine Abmagerung an den Schultern der vorderen und an den Hüften der hinteren Füße, wodurch die Beweglichkeit dieſer Theile mehr oder weniger gehindert wird, woraus das Uebel leicht erkannt werden kann. — Das Stoßen und Schlagen des Viehes bedarf der Erklärung nicht weiter, weil es Jedem ſichtbar iſt; ſo wie auch wenn die Ochſen oder Stiere nicht ziehen wollen, indem es erſt die größte Mühe erfordert, ſie dazu zu bewegen. Es giebt Geſetze, welche auch hierin eine gewiſſe Gewährſchaft geleiſtet wiſſen wollen. Indeſſen kommt es hier ſehr auf die Behandlung des Viehes an, um es zum Zuge zu bewegen; denn ein zu rohes Antreiben mit der Peitſche von den Knechten, die es oft auf den Kopf zwiſchen die Hörner ꝛc. ſchlagen, macht öfter ein Thier widerſetzlich und böſe, ſo daß es ſich ſträubt, wenn es anziehen ſoll. Wenn es ein beſon-

derer Fehler des Pferdes und des Rindviehes ist, daß es stößt, beißt, schlägt, oder nicht ziehen will, so muß eine Gewährzeit gesetzt werden, damit der Käufer damit nicht betrogen werde, indem er es für ein gutes Thier kauft, und ein böses erhält. — Was die Pocken der Schafe und die Lungenfäule bei den Schweinen betrifft, so müssen sie hier übergangen werden, da sie unter den Krankheiten dieser Thiere (s. die oben angeführten Theile der Encyklopädie) ausführlich abgehandelt worden.

Was die gerichtlichen thierärztlichen Untersuchungen bei Verletzungen anbetrifft, so sind diese nicht so selten, als man wohl glauben könnte; denn die Thiere werden oft von Stallleuten, Knechten ꝛc. verletzt, oder die Verletzung geschieht durch Nachlässigkeit, besonders beim Verleihen, oder beim Vernageln durch unwissende Hufschmiede ꝛc., welches Alles zu einer gerichtlichen thierärztlichen Untersuchung Veranlassung geben kann, und worüber in zweifelhaften Fällen Aufschluß gegeben werden muß. Die gerichtliche Untersuchung findet Statt, wenn wegen einer zugefügten Verletzung eines Thieres um Schadenersatz geklagt wird, und zwar 1) während das verletzte Thier noch am Leben ist, wobei in Frage kommt: ob die Verletzung heilbar ist, oder tödtlich wird? 2) An todten Thieren, wo immer die Frage Statt hat: ob nach einer zugefügten Verletzung der früher oder später erfolgte Tod die Wirkung und Folge derselben war, oder ob dieses zweifelhaft ist? — Die Verletzungen, welche einer gerichtlichen Untersuchung unterliegen können, werden folgendermaßen eingetheilt: 1) In vollkommen heilbare, wo nach der Heilung die Verrichtung der verletzten Theile vollkommen wieder hergestellt, und das Thier wieder vollständig dienst- und nutzbar wird. — 2) In unvollkommen heilbare, welches solche Verletzun-

gen sind, wo zwar eine partielle Heilung Statt hat, aber eine Störung in der Verrichtung, ein gehinderter Gebrauch, eine verminderte Nutzung, oder eine Ungestaltheit zurückbleibt, wodurch der Werth des Thieres mehr oder weniger herabgesetzt wird, oder gänzlich verloren geht. — 3) In tödtliche Verletzungen, welche Ursache des darauf folgenden Todes sind. — Zu den vollkommen heilbaren Verletzungen gehören alle einfachen Wunden, wobei die Trennung nicht tief in die Körpertheile eingedrungen ist, und mit keinen Quetschungen, Erschütterungen, Ergießungen, Brüchen, kränklichem Körper ꝛc. verbunden ist. Zu den unvollkommen geheilt werdenden Wunden gehören mehrere vermengte, complicirte oder zusammengesetzte, besonders diejenigen des Augapfels, welche den Verlust des Gesichts nach sich ziehen; ferner wenn eine Nerve verletzt wird, weil dann nach der Heilung eine Lähmung des Theils erfolgen kann. So lassen auch Gelenkwunden, wenn sie auch geheilt werden, gewöhnlich eine Steifheit und gehinderte Beweglichkeit zurück ꝛc. Die tödtlichen Verletzungen werden in gerichtlicher Hinsicht in absolut tödtliche und in zufällig tödtliche eingetheilt. Zu den Letzteren gehören alle, welche nicht die zureichende Ursache des Todes in sich enthalten, die also nicht durch die Verletzung allein, sondern auch mit den dabei vorhandenen ungünstigen Umständen tödtlich werden; dahin gehören alle Kopfverletzungen, welche durch zweckmäßige Behandlung geheilt werden können; Verletzungen größerer Blutgefäße, deren Verblutung durch Kunsthülfe hätte geheilt werden können ꝛc. Ueberhaupt können alle diejenigen hierher gezählt werden, bei denen man eine ungeschickte, verspätete oder gar verkehrte Behandlung in Anwendung brachte. Auch können durch ungünstige äußere Einwirkungen Verletzungen einen tödtlichen Ausgang nehmen. Zu den absolut tödtlichen

Verletzungen gehören alle, welche den zureichenden Grund zum Tode, oder die einzige Todesursache in sich begreifen; dahin gehören namentlich folgende, wo in solchen Theilen eine Verletzung geschehen ist, die zur Existenz des Lebens unumgänglich nothwendig sind, und wodurch ihre Verrichtungen gehemmt oder gänzlich aufgehoben werden, oder wo man mit künstlicher Hülfe nichts ausrichten kann, nämlich: die Verletzungen des Gehirns, des Rückenmarks, des Herzens, der Lunge, der großen Blutgefäße ꝛc. — Das Erste, worauf der gerichtliche Thierarzt bei Beurtheilung der Verletzungen zu sehen hat, ist die Art derselben; daher theilt er sie ein: 1) in Schnitt- und Hiebwunden; 2) in Stichwunden; 3) in Quetschwunden; 4) in vergiftete Wunden und Vergiftungen. — Bei der Untersuchung der Schnitt- und Hiebwunden findet gewöhnlich keine große Schwierigkeit Statt, weil solche durch das Gesicht und Gefühl leicht entdeckt werden können, und da sie in der Regel einfach sind, so sind sie auch selten gefährlich. — Die Untersuchung der Stichwunden ist öfters mit mehr Schwierigkeiten verbunden, als die vorhergehenden; auch sind sie meistens gefährlicher, weil sie durch das tiefere Eindringen viel leichter wichtige Theile beschädigen, starke Entzündungen und Eiterungen verursachen, und enge und tiefe Kanäle bilden, die den Abfluß ergossener Feuchtigkeiten und des Eiters nicht gehörig zulassen. Bei der Untersuchung dieser Verletzungen kommt es immer darauf an, mit welchem Instrumente sie geschehen, mit welcher Kraft dasselbe bewegt, welche Richtung es genommen, und was für Theile verletzt sind. — Quetschwunden, zu denen auch die Schußwunden gehören, sind weit gefährlicher, als die eben genannten; sie zermalmen und zerstören die betroffenen Theile, und erschüttern ihre Umgegend, wodurch heftige Entzündung,

üble-Eiterung und nicht ſelten Brand ꝛc. entſtehen. Die Schußwunden werden, außer dieſem, noch von einem Brandſchorfe begleitet. Der Eingang der Kugel iſt enge, und wenn dieſe nicht im Körper ſtecken bleibt, ſo iſt der Ausgang weit. Die Zermalmung geht längs der Wunde fort, wird aber gegen den Ausgang hin immer weniger. Werden viele ſehnichte Theile getroffen, ſo zeigt die Wunde in den erſten Tagen nichts Beſonderes; erſt nachher bildet ſich der Brandſchorf, wozu ſich leicht Maulſperre geſellt. Wird ein edler, zum Leben unentbehrlicher Theil von der Kugel getroffen, ſo ſtirbt das Thier plötzlich; daſſelbe geſchieht auch ſehr bald, wenn große Gefäße zerriſſen ſind. Schußwunden werden tödtlich durch heftige Entzündung, ſtarke Eiterung, Brand, und bisweilen erſt ſpät durch Verblutung. Ueberhaupt ſind Verletzungen, wenn große Gefäße und Gliedmaßen betroffen worden, faſt immer gefährlich, beſonders an den Stellen, wo ſie aus dem Körper in die Gliedmaßen übergehen, und daher können Verſtauchungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Gefäß-, Sehnen- und Nervenverletzungen tödtlich werden. Daſſelbe gilt auch von bedeutenden Hufverletzungen, die ſo häufig durch einen fehlerhaften Hufbeſchlag den Pferden verurſacht werden. Wenn nun dergleichen Verletzungen zu Klagen und gerichtlichen Unterſuchungen Anlaß geben, ſo hat der Arzt anzugeben, in wie fern ſie den Gebrauch oder die Benutzung des verletzten Thieres verhindern, oder ihm nachtheilig ſeyen; denn oft bleiben, wenn ſie geheilt worden, Schwäche der Muskeln, partielle Lähmungen, Steifheit der Gelenke, Knochenauswüchſe, Hufſchäden ꝛc. zurück, wodurch der Werth eines ſolchen Thieres um Vieles, ja faſt ganz verloren geht. Hier hat aber nicht der Thierarzt den Schadenerſatz zu beſtimmen, ſondern dieſes gehört für den Richter. — Vergiftungen kommen vor durch Pflanzen-,

mineraliſche und thieriſche Gifte. Zum Glück kommen die Erſteren nur ſelten vor, dagegen das Letztere wohl öfterer durch den Biß (Wuthgift) eines wüthenden Thieres, eines tollen Hundes, einer tollen Katze ꝛc. Daß man hier die Wunde gleich auszubeizen und auszubrennen hat, iſt bekannt. Das Erſtere geſchieht mit Salzwaſſer, Eſſig ꝛc., und das Letztere mit einem heißen Eiſen. Da ein ſolches behandeltes Thier ſattſam die Kennzeichen trägt, und man es doch ſogleich zu retten ſucht, ſo bedarf es hier weiter keiner Gewährzeit. Zu den thieriſchen Vergiftungen gehören auch die Spaniſchen Fliegen (Cantharides), welche gleich dem mineraliſchen Gifte wirken; auch ſoll der Maywurm (Meloe proscarabaeus) eine ähnliche Wirkung hervorbringen; dieſe Gifte erregen in größeren Gaben: Brechen, Kolikſchmerzen, welche beim Miſtabgange ſtärker ſind, worauf bald Darmentzündung und Brand folgt. Das Maul iſt dabei trocken, der Bauch geſpannt und aufgetrieben, die Augen aus ihren Höhlen herausſtehend, beſonders aber zeigt ſich ihre Wirkung auf die Urinwerkzeuge. Das Harnlaſſen wird ſchmerzhaft, es ſtellt ſich Strangurie und Iſchurie ein, welches endlich in Blutharnen und in völlige Entzündung dieſer Theile übergeht. — Von mineraliſchen Giften wirkt der Arſenik und die Bleyoxide, und von Pflanzengiften: die Toll- oder Wolfskirſche (Atropa Belladonna), das Bilſenkraut (Hyosciamus niger), der Fingerhut (Herba Aconiti), der Schierling (Herba Cicutae), der Stechapfel (Datura Stramonium) ꝛc. als zerſtörende Gifte auf den thieriſchen Körper. — Vom Arſenik vertragen die Pferde und die größeren landwirthſchaftlichen Thiere wohl einen, auch einige Grane ohne Nachtheil. Bei fortgeſetzten Doſen entſteht eine vermehrte Speichelabſonderung, Appetitloſigkeit, heftiger Durſt, Bauchgrimmen, Durch-

fall, Brustbeschwerde, Rehe, besonders in den Füßen, worauf bald große Schwäche und Lähmung in diesen Theilen folgt. Die Augenlieder- und Augen-, so wie die Hautleiden, sind beträchtlich, und ein Zehrfieber macht dem Leben ein Ende. In größeren Gaben gereicht, entstehen die heftigsten Kolikschmerzen (bei Schweinen und Hunden Erbrechen), unstillbarer Durst, Halsentzündung, gehindertes Schlingen, Krämpfe im Schlunde, Herzklopfen, Hitze, Frost, kalte Schweiße, Geistoszerrüttungen, Convulsionen und Tod. — Die Toll- oder Wolfskirsche bewirkt schon in kleinen Gaben eine Unbeweglichkeit der Augen, Erweiterung der Pupille, vorübergehende Blindheit, Schwindel ꝛc.; große Gaben verursachen Krämpfe, aufgetriebenen Bauch, Kolikschmerz, Entzündung, welche sich über Lunge, Leber, Gekrös und die ganze Oberfläche des Körpers verbreitet und leicht in Brand übergeht. Bei diesen Zufällen ist der Durst groß, das Schlingen unterdrückt, der Appetit verloren, das Athmen beschwerlich, der Kopf empfindlich und aufgedunsen oder geschwollen, die Sinne abgestumpft; es zeigt sich Schwindel, Schlafsucht, Koller, Lähmung, Convulsionen, Harnverhalten oder unwillkürlicher Abgang desselben, Auflösung der Säfte und Tod. Die mit Belladonna vergifteten todten Thiere gehen sehr schnell in Fäulniß über, schwellen stark an, sind hart und selbst an verschiedenen Stellen auf der Oberfläche brandicht. Aus dem Maule, der Nase, dem After und Schame fließt Schleim, Schaum und Blut; auch verbreitet das todte Thier einen unerträglichen Geruch. — Die übrigen oben bemerkten Pflanzengifte zeigen mehr oder weniger ähnliche Wirkungen. — Die austrocknenden, zusammenschnürenden Gifte (Venena exsiccantia) sind mineralischen Ursprungs, wie z. B. 1) die Bleyoxide; 2) starke Gaben von Vitriol, Schwefelsäure, Alaun ꝛc. Die Symptome nach beige-

brachten kleinen Gaben dieser Gifte sind Unverdaulichkeit, schwaches, oder unterdrücktes Wiederkauen, Verstopfung, trockenes Maul, starker Durst ꝛc.; nach starken Gaben entsteht Magenkrampf, heftige Kolik, Angst, Convulsionen, Misstverstopfung, der Hinterleib ist zusammengezogen, worauf Lähmung und Tod erfolgt. — Zu den Krankheitsgiften, welche durch Ansteckung erfolgen, gehören außer den schon oben angeführten: Räude, Rotz, Schafpocken ꝛc., auch die Rindviehpest, Rindviehseuche. Die Krankheitsgifte gehören nur in so fern zur gerichtlichen Thierarzneykunde, wenn Anschuldigung einer Ansteckung und wirkliche Mittheilung Statt gehabt hat, oder wenn Thiere verkauft werden, in denen der Keim zu einer ansteckenden Krankheit liegt, und deshalb eine Schadenersatzklage erhoben wird. Man hat einen Unterschied unter Contagium und Miasma gemacht, und zählte zu dem Ersteren die specifischen ansteckenden Krankheitsstoffe (Materia contagiosa, Virus contagiosum). Diese sind die Produkte bestimmter Krankheitsformen; sie pflanzen sich auf diesem Wege immer gleichbleibend, in das Unendliche fort. Von dieser Art ist das Contagium der Schafpocken, das der Rindviehpest, und noch viele andere. Die Ansteckung der Rindviehpest wird nur dadurch möglich, wenn das anzusteckende Subjekt die Empfänglichkeit für das Gift hat, und wenn eine wirksame Mittheilung geschieht. Es giebt Ansteckungsstoffe, welche für mehrere Thiergattungen gleich ansteckend sind, wo hingegen andere nur auf ein Thiergeschlecht einwirken; so ist z. B. das Rotzgift nur für das Pferdegeschlecht gefährlich; denn kein anderes Thier wird davon angesteckt; dagegen hat es dieselbe Bewandniß mit der Rindviehpest, die nur dem Rindviehe eigenthümlich verbleibt. So findet auch bei den Ansteckungsstoffen eine merkliche Verschiedenheit Statt; denn einige sind

flüchtig und werden durch die Luft übertragen; andere sind dagegen fix, und ihre Uebertragung geschieht nur durch Zwischenkörper, die als Leiter und Träger dienen; einige stecken an, wenn sie bloß mit der Oberfläche des Körpers in Berührung kommen; andere erfordern hierzu eine zarte Ueberhaut oder eine Verletzung der Haut. — Für den gerichtlichen Thierarzt giebt es verschiedene Wege und Hülfsmittel, wodurch er die Ausmittelung einer geschehenen Vergiftung mit Gewißheit bestimmen und erforschen kann. Dahin gehören die Erscheinungen, welche die Gifte in dem lebenden Körper verursachen, und wenn die Vergiftung hinlänglich war, die davon abhängende Todesart, so wie bei der Obduktion der Erfund in den Leichen. Wenn ein Thier z. B. mit Arsenik vergiftet worden ist, so stellen sich die oben, S. 337, angeführten Erscheinnngen ein; allein es kann aus denselben nicht mit Gewißheit auf eine Arsenikvergiftung geschlossen werden (das Nämliche gilt auch von allen anderen Vergiftungen); nur erst die chemische Untersuchung giebt das Gift zu erkennen, wenn es nämlich in dem Magen (Mägen) und Darmkanale noch vorgefunden wird. Eine weitere Auseinandersetzung dieser Untersuchungen muß hier übergangen werden, nur so viel sey hier noch angemerkt, daß man sich zur Erkennung solcher mineralischen Gifte einer Auflösung des Kupfersalmiaks, der Hahnemannschen Probeflüssigkeit, des Kalkwassers und des Verbrennens des aus der verdächtigen Flüssigkeit präcipitirten Pulvers bedient; bei dem Letztern zeigt sich ein Knoblauchsgeruch, welcher den Arsenik anzeigt. Die Vergiftung, welche durch Pflanzen bewirkt worden, oder die betäubenden Gifte, sind nicht durch chemische Untersuchungen zu ermitteln. Es beruht daher Alles hierbei auf den Krankheitserscheinungen, verbunden mit dem Obduktionsbefund. — In der gerichtlichen Thierarz-

neykunde dürfen auch diejenigen Vergiftungen nicht außer Acht gelassen werden, welche durch Kuren der After-Thierärzte verursacht werden, indem sie dem Viehe unpassende Arzneymittel, oder diese in zu starken Gaben geben, wodurch oft das Thier geopfert wird. Am häufigsten soll dieses im Badenschen und Würtembergischen durch die sogenannten Probetränke geschehen. Dieses sind Eingüsse, welche aus starken Gewürzen, anderen stark wirkenden Arzneyen, und selbst aus giftartigen Ingredienzien zusammengesetzt worden, die solchen Thieren gegeben werden, welche erst angekauft worden sind und noch in Gewährschaft stehen, wenn sie sich durch die neue ungewöhnte Lebensart unpäßlich befinden oder wirklich erkrankt sind. Durch ein solches Verfahren soll gewöhnlich der Tod erfolgen, und dann werde aus den gefundenen Erscheinungen ein gesetzlicher Hauptmangel gemacht, und der Verkäufer unrechtmäßig um sein erlösetes Geld gebracht, welches Verfahren gesetzlich geahndet und strenge bestraft werden sollte. Unter diese Klasse von Vergiftungen gehört das Arzneyeingießen durch die Nasenlöcher, welches noch so häufig von Quacksalbern, besonders bei Pferden, vorkommen soll, und nicht selten tödliche Folgen gehabt hat. — Das Einschütten des gewärmten Oels oder heißen Schweinefchmalzes, oder des Urins in die Ohren soll auch noch oft betrieben werden, wovon Hirnentzündungen, Taubheit ꝛc. entstehen sollen. Das Gerstensäckchen-Anhängen bei Pferden, wenn das Thier Strengel, Druse, Brustentzündung ꝛc. ꝛc. hat. Die Gerste wird nämlich mit Wasser abgekocht und siedend heiß in einen Futterbeutel gethan, und dem kranken Thiere an den Mund und die Nase gehängt, so daß es den ganz heißen Dampf von der Gerste einathmen muß, ohne daß er durch die Luft abgekühlt wird. Das ohnehin kranke

Thier soll hierdurch eine schreckliche Angst ausstehen müssen, welche das Uebel noch vergrößert; und so mehrere andere Quacksalbereyen, die auf keiner sichern medizinischen Basis beruhen, wie das Nagelschneiden, Gaumen- oder Froschbrennen, das Kernstechen, Gaumenstechen, Staffelstechen, das Maulräumen ꝛc. ꝛc., wie es bei Tschreulin vorkommt; auch sehe man diesen Schriftsteller nach. — Außer dem oben angeführten Schriftsteller (s. oben, S. 269) sehe man noch nach: Riß, gerichtliche Thierarzneykunde zum Behufe veterinärer Vorlesungen und für Gerichtsärzte. Würzburg, 1808.

Viharzneykunst, s. den vorhergehenden Artikel.

Viharzneymittel, s. Viharzney.

Viharzneymittellehre, s. Th. 184, S. 194 u. f.

Viharzneyschule, s. Thierarzneyschule, Th. 184, S. 213 u. f.

Viharzneywissenschaft, s. Thierarzneywissenschaft, Th. 184, S. 222 u. f.

Viharzt, Viehdoktor, Veterinarius, Fr. Médecin vétérinaire, s. Thierarzt, Th. 184, S. 241 u. f.

Viehassekuranzgesellschaft, Viehassekuranzanstalt, Thierassekuranzanstalt, Gesellschaften oder Versicherungsgesellschaften, deren Einrichtung dahin geht, das Vieh der Gutsbesitzer, Landwirthe, überhaupt des landwirthschaftlichen Verkehres, wegen Viehsterbens durch Seuchen, durchs Verbrennen bei Feuersbrünsten ꝛc. zu versichern. — Die ersten Vorschläge zur Errichtung einer Viehassekuranz geschahen im Hannöverschen von einigen Landwirthen, Predigern ꝛc. zu Ende der 1760ger Jahre. Wie natürlich, wurde für und wider diese Vorschläge viel geschrieben, indem Einige sie für zweckmäßig, Andere die Schwierigkeiten, die sich einer solchen Anstalt entgegen stellen würden, für unüberwindlich hielten. Man führte an: „Ein Haus, welches in der Brandversiche-

rungsgesellschaft stehe, könne zwar verbessert und verschlimmert werden, allein lange nicht so schnell und unmerklich, als ein Stück Vieh, welches vielleicht nach seiner Beschaffenheit und dem laufenden Preise in diesem Monate ein Sechstel seines ganzen Werthes mehr oder weniger kostet. Sollte nun der Beitrag oder die Erstattung des Verlustes nach dem actuellen Werthe des verassekurirten Stück Viehes geschehen, welche große Schwierigkeiten würde dieses nicht in einem großen Distrikte machen? Denn sollte nun ein für allemal ein gewisser Preis angegeben werden, nach welchem der Besitzer den Beitrag leisten oder die Erstattung verlangen sollte, wobei man glauben müßte, daß ein jeder Interessent den etwaigen Mittelpreis angeben würde, so würden auch hierbei nicht weniger Schwierigkeiten und Bedenken entstehen; denn erstlich müßten die Register doch wenigstens jährlich verändert werden, weil der Viehstapel sich durch Verkauf, durch Schlachten und durch Zuwachs an Kälbern ꝛc. jährlich merklich verändern würde; dann würde zweitens, weil die Furcht der Gefahr in einem Distrikte nicht an allen Orten gleich groß seyn möchte, diejenigen, welche von einer Seuche mehr zu befürchten hätten, als die andern, zuverlässig auch einen höheren Mittelpreis angeben, als die andern, bei denen der Grad der Besorgniß geringer wäre; und gesetzt auch drittens, daß das alte Vieh eines Landmannes zu Anfange eines Jahres wirklich so viel, als es taxirt worden, werth gewesen, gegen das Ende des Jahres aber der Preis des Viehes überhaupt fiele, und der Besitzer gewahrte, daß er für den Preis der Asseburanz sich eben so viel oder mehr junges Vieh anschaffen könnte, wäre da nicht mit Grund zu besorgen, daß es gewissenlose Menschen geben könne, die mit Vorsatz ihr Vieh inficirten, um die Assecuranzgelder zu bekommen? Wer die Beispiele kennt, daß

bei der Brandversicherung wirklich dergleichen Fälle vorgekommen sind, wird sie auch hier annehmen können, wo es noch weit leichter ist, das Vieh zu inficiren, als seine Mobilien zu retten, die bei einem Brande nicht mit verassekurirt sind, ohne einmal die schwere Strafe zu berücksichtigen, die auf einem solchen Verbrechen steht. — Wollte man nun auch annehmen, daß die Gesellschaft sich nur verbindlich machte, denen, welche durch die Viehseuche Verluste erleiden, durch eine geringe Schadloshaltung, die etwa nur ein Viertheil des Werthes des verlorenen Viehes beträgt, unter die Arme zu greifen, so würde dennoch immer die Schwierigkeit eintreten, nach welchem Fuße der Beitrag von den Mitgliedern gehoben werden sollte. Die Umstände, daß das Vieh taxirt werden müßte, daß diese Taxation jährlich zu wiederholen sey; daß diejenigen, welche wegen der Seuche nichts zu besorgen zu haben glaubten, nicht eintreten wollten, würden also immer bleiben, und in einem großen Distrikte, welcher dazu nothwendig zusammen treten müßte, so viele Schwierigkeiten verursachen, daß die richtige und schnelle Administration dieses Instituts beinahe eine Unmöglichkeit würde. — So müßte es höchst unwahrscheinlich, ja hypothetisch unmöglich seyn, daß die Hälfte des Viehes, welches den Besitzern, die in die Assekuranzgesellschaft eingetreten seyen, gehörte, in einer grassirenden Seuche verloren gehen könnte. So ist es z. B. hypothetisch unmöglich, daß die Hälfte der Häuser, die in einem gewissen Distrikte einer Provinz verassekurirt sind, in einem Jahre abbrennt; wenn das nicht wäre, so würde die ganze Societät ein Hirngespinnst seyn, und kein vernünftiger Mensch könnte eintreten; denn könnte die Hälfte der Häuser abbrennen, so wären die Besitzer der freigebliebenen, welche die anderen übertragen müssen, die unglücklichsten. Bei der Viehseuche ist dieser Fall nicht allein möglich, sondern

in einem kleinen Distrikte, wenn diese Seuche zu grassiren anfängt, sogar wahrscheinlich, und in einer erhöheten Potenz wahrscheinlich, da uns die Erfahrung gelehrt hat, daß in manchen Distrikten diese Seuche sechs bis sieben Achtheile des Hornviehes weggerafft hat. Wenn man nun einen solchen Fall befürchten müßte, würde man da wohl in die Gesellschaft treten? und wenn man darin wäre, würde man nicht zittern verschont zu bleiben? Würde man also nicht im letztern Falle zwei bis drei Achtheile mehr bezahlen müssen, als der ganze Viehstapel werth wäre? — Die Besorgniß, daß die Hälfte des Viehes, auch mehr, bei einer Seuche verloren gehen könne, verminderte sich zwar nach dem Verhältnisse der Provinzen, die zu einem Lande gehören, und der Entlegenheit der Oerter, welche zu diesem Zwecke sich mit einander verbinden, was würde es aber für Schwierigkeiten haben, die verschiedenen Provinzen zu einer solchen Verbindung zu vereinigen, und zwar solches aus dem Grunde, weil sie die Gefahr für nicht gleich groß halten würden, und geschehe dieses auch wirklich, so wäre es doch nicht möglich, ein so weitläuftiges Werk zu übersehen. Es würde schon mit den größten Schwierigkeiten verknüpft seyn, einmal die Anzahl des Rindviehes in dem ganzen Lande zu erfahren, um hieraus auf alles Uebrige zu schließen. Wenn nun auch eine bloße Vergütung von einigen Thalern für das gefallene Stücke dem, der es verloren, von den Freigebliebenen gereicht würde, so könnte zwar der Distrikt kleiner seyn, es könnte auch allenfalls die Hälfte sterben, ohne daß die davon Befreieten unglücklicher wären, als die davon Betroffenen; dann würden aber auch alle oben bei diesem Punkte angegebenen Schwierigkeiten wieder eintreten. — Die zweite Gattung der Assekuranzen, die kaufmännische, wäre bei der Viehseuche weit eher anzuwenden, als die erste; allein

die Schwierigkeiten wachsen auch hierbei, je näher man die Sache betrachtet. Wenn der Assekurateur oder Versicherer meine Güter, die ich von Amsterdam nach Cadix schicke, assekurirt, und sich eine Prämie von 4 bis 5 Procent nach Witterung und Umständen bezahlen läßt, so hat er durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Erfahrung herausgebracht, daß etwa überhaupt von hundert Schiffen, die dahin gehen, viere verunglücken. Er erkundiget sich darauf bei jedem speciellen Falle nach der Güte des Schiffes, der Geschicklichkeit des Steuermannes und seiner vornehmsten Gehülfen ꝛc. Alle diese Umstände, wenn sie die Größe der Unwahrscheinlichkeit des Verunglükkens vermehren, sind ein baarer Profit für ihn, und wenn er auf hundert Schiffe, die in den Europäischen Gewässern fahren, wo die Prämie etwa im Durchschnitte 4 Procent seyn mag, assekurirte Waaren hat, so kann er darauf mit kaufmännischer Gewißheit rechnen, daß nicht mehr als drei davon verunglücken; er müßte denn ein besonderes Unglück haben. — Gesetzt nun, eine Gesellschaft von Kapitalisten fänden sich in einem Staate, die sich zur Errichtung einer Viehassekuranz verbänden, um denen, die es verlangten, ihr Vieh in dem gesammten Staate zu versichern. Auf welche Art würde dieses nun möglich zu machen seyn? Es fehlen hier die Data zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, und daher ist es nicht so leicht, die Assekuranz-Prämie bestimmen zu können. Da erwiesenermaßen die Gefahr an verschiedenen Orten sehr ungleich ist, so würde auch die Prämie unmöglich gleich seyn können. Die Kapitalisten würden also über diese mit den Versicherten dingen müssen, und was würde sich hieraus ergeben? Nur diejenigen Leute, welche in offenbarer Gefahr schwebten, würden ihr Vieh assekuriren lassen, wobei die Assekurirten schlecht fahren würden. Es wäre hierbei immer zu befürchten, daß

es Böswillige gäbe, die ihr hoch assekurirtes Vieh selbst inficirten, um sich einen Nutzen zu verschaffen. Welche Schwierigkeiten würde es ferner haben, erstlich das verassekurirte Stück Vieh so bemerklich zu machen, daß nicht leicht Unterschleife geschehen könnten, und hernach den Verlust desselben durch die Viehseuche gehörig zu beglaubigen. Welchen Hintergehungen wäre die Gesellschaft da nicht ausgesetzt, und wie sehr würde sie nicht von denen abhängen, welche diese Beglaubigungen auszufertigen hätten! Die Prämie würde wegen des Risico die Hälfte des verassekurirten Viehes, und wegen des Umstandes, daß nur die, welche Gefahr laufen, assekuriren lassen würden, leicht auf 40 bis 50 Procent steigen können; dann würde aber die Gesellschaft in kurzer Zeit keine Assekuranden mehr finden, und Eins würde das Andere verderben. Es sind hier eine große Menge von Einwänden auch gegen diese zweite Art zu übergehen. Ein großer Holländischer oder Engländischer Assekuradeur würde vielleicht lachen, wenn er erführe, daß es bei uns noch die Frage sey: ob solche Assekurationen möglich seyen oder nicht? Wenn das Erste wäre, würden da die Holländer bei einem grassirenden Viehsterben nicht schon lange Anstalten dazu gemacht haben, und würde dieses wohl an keinem Orte leichter geschehen, als in Holland oder in England. Gesetzt aber, daß alle bisher gemachten Einwürfe zu heben wären, oder daß man ihnen durch eine ganz neue Erfindung ausweichen könnte, sollte eine solche Einrichtung dennoch für das Ganze von reellem Nutzen seyn? Es mögen hier die Zweifel dagegen noch kürzlich angegeben werden. Erstlich läßt es sich behaupten, daß die Kunst der Viehzucht durch die Viehseuche gewonnen habe, wenigstens unter den kleinen Gutsbesitzern bekannter geworden sey; denn sie werde fleißiger ausgeübt, da die Noth, welche gewöhnlich der stärkste

die Schwierigkeiten wachsen auch hierbei, je näher man die Sache betrachtet. Wenn der Assekurateur oder Versicherer meine Güter, die ich von Amsterdam nach Cadix schicke, assekurirt, und sich eine Prämie von 4 bis 5 Procent nach Witterung und Umständen bezahlen läßt, so hat er durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Erfahrung herausgebracht, daß etwa überhaupt von hundert Schiffen, die dahin gehen, viere verunglücken. Er erkundiget sich darauf bei jedem speciellen Falle nach der Güte des Schiffes, der Geschicklichkeit des Steuermannes und seiner vornehmsten Gehülfen ꝛc. Alle diese Umstände, wenn sie die Größe der Unwahrscheinlichkeit des Verunglükkens vermehren, sind ein baarer Profit für ihn, und wenn er auf hundert Schiffe, die in den Europäischen Gewässern fahren, wo die Prämie etwa im Durchschnitte 4 Procent seyn mag, assekurirte Waaren hat, so kann er darauf mit kaufmännischer Gewißheit rechnen, daß nicht mehr als drei davon verunglücken; er müßte denn ein besonderes Unglück haben. — Gesetzt nun, eine Gesellschaft von Kapitalisten fänden sich in einem Staate, die sich zur Errichtung einer Viehassekuranz verbänden, um denen, die es verlangten, ihr Vieh in dem gesammten Staate zu versichern. Auf welche Art würde dieses nun möglich zu machen seyn? Es fehlen hier die Data zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung, und daher ist es nicht so leicht, die Assekuranz-Prämie bestimmen zu können. Da erwiesenermaßen die Gefahr an verschiedenen Orten sehr ungleich ist, so würde auch die Prämie unmöglich gleich seyn können. Die Kapitalisten würden also über diese mit den Versicherten dingen müssen, und was würde sich hieraus ergeben? Nur diejenigen Leute, welche in offenbarer Gefahr schwebten, würden ihr Vieh assekuriren lassen, wobei die Assekuranten schlecht fahren würden. Es wäre hierbei immer zu befürchten, daß

mittel für den Schaden, den er erlitten, und den er nicht so hätte ausgleichen können, wenn er durch die Beihülfe aus der Gesellschaft sich sein Vieh wieder angeschafft hätte. Wenn auf diese Art durch Fleiß und Zuzucht der Viehstapel auch erst in sechs Jahren völlig wieder ersetzt wird, so läßt sich doch arithmetisch darthun, daß solches dem Lande vortheilhafter sey, als wenn durch Zuschuß des baaren Geldes das Vieh in zwei Jahren wieder angeschafft und dann von Fremden nothwendig gekauft seyn würde. — Viertens ist noch ein Umstand, der solche Einrichtung selbst für diejenigen, welche dadurch unterstützt werden sollten, weniger vortheilhaft macht. Nämlich der Preis des Hornviehes würde dann plötzlich weit mehr steigen, als er bisher nach der Seuche gethan, weil so viele Leute gleich wieder im Stande wären, sich frisches Vieh anzuschaffen, und folglich der Käufer viel, der Waare aber wenig seyn würde. Sollte das Vieh im Lande wieder angekauft werden, welches doch zu wünschen wäre, so würden die freigebliebenen Mitglieder der Gesellschaft diejenigen seyn, von denen das Vieh wieder gekauft würde; diese aber würden den gegebenen Beitrag wieder auf das Vieh schlagen, und also würden jene im Grunde wenig Vortheil haben. Sollte das Vieh aber von Fremden angekauft werden, so würden diese wegen der häufigen Nachfrage klug genug seyn, das Vieh in hohem Preise zu halten, und also am Ende von unserem einheimischen Institute den besten Profit ziehen."

Es liefen nun viele Vorschläge zur Errichtung von Viehassekuranzanstalten von denen ein, die sich für diese Sache nicht nur interessirten, sondern selbst im Interesse derselben wegen ihres Viehstapels waren. Man schlug vor, sich den aus der Viehseuche erleidenden Schaden wechselseitig zu vergüten, und daher alle Gutsbesitzer und herrschaftlichen Pachter aufzufordern,

sich zu einer Viehassekuranzgesellschaft zu vereinigen. Es müßte demnach: — 1) ein jeder herrschaftlicher Pachter allemal auf den 1sten May jeden Jahres ein von dem zweiten Beamten attestirtes Verzeichniß anfertigen: aus wie vielen Stücken Hornvieh über und unter drei Jahren sein Viehstapel bestehe. — 2) Zugleich mit einem solchen Verzeichnisse müßte für jedes Stück Hornvieh über drei Jahre ein gewisser höherer Beitrag, und unter drei Jahren ungefähr $\frac{2}{3}$ desselben, und solches alle Jahre entrichtet werden. — 3) Man sollte das ganze Land in gewisse Bezirke theilen, und in jedem Bezirke einen Vorsteher erwählen, welcher dieses Amt auf Lebens- oder seine Dienstzeit in dem Bezirke, und zwar in Rücksicht auf das gemeine Wohl ohne alle Vergeltung behielte. — 4) An solchen Vorsteher müßten sowohl die Verzeichnisse, als der jährliche Beitrag eingesandt werden, und dieser den Interessenten alle Jahre an einem bestimmten Tage und Orte Rechnung abzulegen schuldig seyn. — 5) Diese Bezirksvorsteher müßten unter sich den nöthigen Briefwechsel unterhalten, und jedesmal mit dem Ende des Maymonats unter einander sich von dem Hauptbetrage des vorhandenen Viehbestandes in dem ganzen Bezirke Nachricht geben, damit ein jeder einzelner Vorsteher sogleich wissen könne, wie hoch sich der Belauf der aufgebrachten Gelder in dem ganzen Lande beträgt, und auf wie viel bei einem sich ereignenden Seuchenfalle Rechnung zu machen sey, ohne die Interessenten mit einem außerordentlichen Beitrage zu beschweren. — 6) Käme nur in einem der Bezirke die Seuche zum Ausbruche, so würde der Interessent, welchen solche betroffen, schuldig seyn, den erlittenen Schaden dem Bezirksvorsteher auf eine glaubhafte und rechtsbeständige Art zu bescheinigen, und dieser den übrigen Bezirksvorstehern davon Nachricht zu geben gehalten seyn. — 7) Um aber bei dieser Anstalt alle

Weitläuftigkeit, so viel als möglich, zu vermeiden, würde es gewiß von großem Nutzen seyn, wenn ein Stück Hornvieh von drei Jahren und darüber, zu 10 Thlrn., und das unter drei Jahren zu 5 Thlrn. eingesetzt würde, und darnach die Vergütung geschehe, ohne Unterschied, ob solches Marsch- oder Geestvieh sey, da von den Eigenthümern der erstern Gattung doch nicht mehr, als von den Letzteren, zum Beitrage erlegt werde. — 8) Vorausgesetzt nun, daß diese Kasse nicht auf kurze Zeit, sondern auf eine beständige Dauer eingerichtet werden sollte, so hätten alle Interessenten an den bei einem jeden Bezirksvorsteher befindlichen Vorrath gleichen Anspruch, mithin würden, wenn ein Schadenersatz eintreten sollte, die Vorräthe der nächsten Bezirke dazu anzuwenden seyn; ein außerordentlicher Beitrag aber nicht eher eintreten, als wenn die Bestände aus allen Bezirken nicht hinreichten, als welches bei der einfachen Einrichtung dieses Werkes von den Vorstehern ohne große Beschwerlichkeit beurtheilt werden könne, da ihnen die Mitglieder aus allen Bezirken, mithin auch der von ihnen erfolgte Beitrag sowohl, als wie viel Stück Hornvieh der beiden Gattungen, deren Preis ebenfalls bestimmt sey, bekannt gemacht worden. — 9) Damit aber der Geldvorrath und dessen Aufbewahrung den Vorstehern nicht zur Beschwerde gereiche, so könnte derselbe jedesmal mit Erlaubniß der Regierung in dem Amtsdeppsito aufbewahrt werden, wodurch die Interessenten eine unbezweifelte Sicherheit erhielten. Endlich — 10) könnte auch allen übrigen Unterthanen, die an dieser Einrichtung Theil zu nehmen wünschten, der Beitritt gestattet werden. — Dieser Entwurf unterliegt, nach dem Verfasser, noch vielen Verbesserungen. Das Einzige, wovon er beim Schlusse noch Rechenschaft zu geben nöthig habe, bestehe darin, daß er von dem Fuße der Brandversicherungskasse abgegangen sey, als welche

mit keinem Kassenvorrathe versehen, sondern der etwaige Schaden jedesmal auf die Mitglieder der Gesellschaft nach Verhältniß ihres Einsatzes vertheilt werde. Einmal fehle diesem Projekte die Unterstützung einer öffentlichen Kasse, deren sich die Brandversicherungssocietäten bei den Landschaften zu erfreuen hätten, und dann seyen auch hier alle Weitläuftigkeiten bei dem Vorschlage der in Rede stehenden Kasse zu vermeiden gewesen. — Der Erste, welcher eine Viehversicherungsgesellschaft stiftete, war der Pastor Hencke zu Brelingen, in dem Amte Bissendorf im Hannöverschen, welcher dafür von der Königl. Landwirthschaftsgesellschaft zu Celle eine goldene Medaille erhielt. Die Gesellschaft verband sich im Jahre 1768 zu dem genannten Zwecke im Amte Winsen an der Aller, um bei einem Viehsterben sich durch Erstattung einiger Kühe zu Hülfe zu kommen. Sie bestand aus sechzehn Mitgliedern, welche so zerstreuet waren, daß aus jedem Dorfe nur Einer daran Antheil nahm. Zwei Mitglieder hatten die Seuche unter ihrem Viehe, und erhielten für die gefallenen Stücke ein Jeder fünf Kühe erstattet. Bei dem ersten Falle haben fünf Mitglieder, welche durch das Loos dazu bestimmt worden, Jeder eine Kuh gegeben, welche mit 5 Thlrn. (nach damaligen Preisen) von den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft zusammengeschossen und bezahlt worden. Bei dem andern Falle haben wiederum fünf Mitglieder, so in der Reihe folgten, Jeder eine Kuh gegeben, welche auf vorige Art von den übrigen Mitgliedern, jede mit fünf Thalern bezahlt worden. Da diese Kühe von denen, welche sie bekamen, ausgesucht waren, so konnte jede füglich zu 12 Thlrn. gerechnet werden, mithin würden die Kosten bei den beiden gehabten Fällen sich verhalten haben: Zehn Mitglieder, von welchen ein Jeder eine Kuh hergegeben, verloren an den Kühen Jeder 7 Thlr. Da nun

auch die fünf Ersten von diesen Zehnen zu dem zweiten Falle ein Jeder 2 Thlr. 18 Gr. Cour., die fünf Letzteren aber zu dem ersten Falle 2¾ Thlr. Cour. beigetragen, würde der ganze Beitrag derselben sich auf 9¾ Thlr. Cour. belaufen. Vier Mitglieder, die noch keine Kühe ausgethan, hatten bei jedem Falle 2¾ Thlr. Cour., und also ein Jeder in Allem 5 Thlr. bezahlt, und die zwei Mitglieder, welche diese Wohlthat genossen hatten, der Erste zu dem zweiten und der Zweite zu dem ersten Falle 2¾ Thlr. Cour. beigetragen. Dieser ungleiche Beitrag konnte nur in der Folge ausgeglichen werden. Es sollte, bei dem Anfange dieser Verbindung, besser gewesen seyn, wenn aus jedem Dorfe zwei Mitglieder genommen worden, weil dann in dem Falle, wenn Einer aus dem Dorfe von der Seuche verschont geblieben, die Gesellschaft mehr Contribuenten hätte. Wie denn auch aus Oldesloer nur ein einziges Mitglied dieser Gesellschaft das Viehsterben gehabt hatte, und sich dieser Vortheil dabei offenbar zu Tage legte. Man gewahrt, daß dieser erste Versuch zu einer Viehassekuranz unter Mitgliedern, deren Viehstand nur geringe war, sehr wohl bewährte; aber auf die Folge doch nicht Bestand gehabt haben würde, wenn eine Viehseuche sich weit verbreitet, also mehrere Mitglieder bei ihrem Viehsterben auf diese Unterstützung Rechnung machen. — Ein zweiter Versuch mit einer solchen Societät wurde von einem Edelmanne im Kirchspiele Esperke, im Fürstenthume Calenberg, zu Ausgange der 1790ger Jahre gemacht. Nach seinem Entwurfe mußte alles Vieh durch die Gemeindegeschwornen aufgezeichnet, und jede Art in ihre besondere Rubrik gebracht werden. Starb nun einem Mitgliede der Gesellschaft ein Ochse, so wurde derselbe taxirt, und alle Interessenten lieferten dann zur Unterstützung dessen, der den Verlust erlitten, ihren Beitrag von jedem Ochsen, den

sie besaßen, mit 1 Gr. Cour. War das gefallene Thier eine Kuh, so bezahlte derjenige, der Kühe besaß, für jedes Stück gleichfalls 1 Gr. Cour. Bei einer größern Anzahl von Interessenten sollten die Beiträge noch herabgesetzt werden. Starb nichts, so ward auch nichts gegeben. Durch die Bestimmung: daß jedes Stück Vieh nur von denen bezahlt wird, die gleichartiges Vieh besitzen, wird diese Einrichtung, besonders für den ärmeren Interessenten, der vielleicht nur eine oder zwei Kühe hat, höchst wohlthätig, indem es ihm sehr zur Last fallen würde, wenn er zum Ersatze des Verlustes eines jeden Thieres jeder Art von seinem wenigen Viehe seinen Beitrag geben müßte, da hingegen bei Sterbefällen der Viehart, von der er keines besitzt, nichts von ihm gefordert wird. Die Summe der Beiträge macht gerade drei Theile des Werthes des gefallenen Stück Viehes aus, und hierdurch ist dann dafür gesorgt, daß nicht etwa ein leichtsinniger Interessent vorsätzlich sein Vieh vernachlässiget, oder zu Tode treibt, in der Hoffnung, von dem durch die Unterstützung seiner Mitinteressenten zu erwarten habenden Gelde sich neues anzuschaffen, welches jetzt nicht zu befürchten sey, weil er davon den größten Schaden hätte, indem der vierte Theil des Verlustes auf ihn allein falle. — Der Beitrag, der zur Vergütigung des Verlustes von einem Pferde entrichtet werde, und welcher nur diejenigen angehe, welche Pferde hielten, betrage 12 Gr. Cour. Anfangs war auch das junge Vieh mit in dieser Versicherung begriffen; allein nach dem Wunsche einiger Interessenten wurde es davon ausgeschlossen, weil die Anschaffung eines Rindes oder Kalbes für den, der ein solches verloren, nicht so drückend sey, um dazu die Unterstützung Anderer zu bedürfen. Zu dem Vorschlage dieser Versicherungsgesellschaft verbanden sich sogleich fünf Dorfschaften. Wie es nun dieser Gesellschaft

weiter ergangen, ist nicht bekannt geworden, da seit der Errichtung derselben, nach der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, kein Stück Vieh gefallen ist; wenn der Fall aber eintreten sollte, so war man eines sichern Erfolges gewiß, daß alle Bauern freudig dazu beitragen würden, das im Verluste befindliche Mitglied durch Beiträge zu entschädigen. Auf diese Weise könnte nun den Landleuten beim Viehsterben sicher geholfen werden. — Man hat nun noch mehrere Privat-Viehassekuranzgesellschaften zu errichten gesucht; allein sie scheinen alle keinen rechten Fortgang gehabt zu haben, weil man davon in neuester Zeit in öffentlichen Blättern nichts hört, auch in landwirthschaftlichen Schriften deren nicht gedacht wird; es scheint daher, daß man es bei Versuchen hat bewenden lassen, weil die kleineren Gutsbesitzer und Landleute schwer dazu zu bringen sind, und die großen Gutsbesitzer wohl andere Assekuranzgesellschaften zur Versicherung ihrer Felder und übrigen Besitzungen, nebst Mobiliar ꝛc., auch mit dazu benutzen werden.

Wenn nun gleich, wie schon vorher bemerkt worden, nur wenige Versicherungsgesellschaften nach den angegebenen Versuchen zur Bildung dergleichen Vereine es gewagt haben, wegen Mangel an Unterstützung in's Leben zu treten, wenigstens hat man von deren Fortgange, wo sie sich auch bildeten, nichts weiter öffentlich vernommen, so hat es wiederum der Gemeinnützlichkeit des Zweckes wegen, sowohl für Landwirthe, als auch für andere Viehbesitzer, eine Gesellschaft unternommen, mit einer Viehassekuranz oder Versicherung in Potsdam hervorzutreten, welche nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und nach Maaßgabe ihrer Statuten Vieh theils nach Procenten der versicherten Summe, theils nach festen Sätzen von der Stückzahl versichert. Dieser Verein constituirte sich im November des Jahres 1851, und führt den Na-

men: „Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein.“ Die Versicherung wird auf Pferde, Maulthiere, Rindvieh, Schweine und Ziegen angenommen; Schafe sind davon ausgeschlossen; doch beabsichtiget der Verein die Versicherung auch auf Schafe zu erstrecken, und zwar von Jährlingen an bis zur Abzahnung der alten Schafe. Die Versicherungs- resp. Prämien- oder Beitragskasse soll völlig von derjenigen der übrigen Thiergattungen getrennt bleiben. Nur erst bis die Summe, welche das Bestehen dieser Branche garantirt, erfüllt ist, werden Anmeldungen dazu angenommen. Die sich Meldenden werden dann davon in Kenntniß gesetzt, wo ihnen dann das Weitere zugefertiget werden soll.

Die Statuten dieses Versicherungsvereins lauten nun: I. Einrichtung; s. oben, wo die Paragraphen 1 und 2 mit einbegriffen sind. — II. Thätigkeit des Vereins. 1. Ausdehnung. §. 3. Die Thätigkeit desselben erstreckt sich über den ganzen Preußischen Staat und die angrenzenden Deutschen Nachbarstaaten (Herzog- und Fürstenthümer). Die Zahl der hinzutretenden Mitglieder ist unbeschränkt. — 2. Gegenstände der Versicherung. §. 4. Die Versicherungen geschehen auf folgende Thiere: 1) Pferde, innerhalb des Alters von 6 Monaten bis 18 Jahren, und im Stückwerthe von mindestens 25 Thalern, doch nicht über 150 Thaler; 2) Maulthiere und Esel nach einem Alter von 6 Monaten; 3) Rindvieh innerhalb des Alters von 6 Monaten bis 14 Jahren, im geringsten Stückwerthe von 15 Thalern; 3) Schweine und Ziegen, sobald solche von der Mutter bereits abgesetzt sind, nach festen Sätzen. Die Kasse der Prämien-Einlagen wird für Pferde, Maulthiere und Esel von der Kasse der Prämieneinlage für Rindvieh getrennt geführt; für Schweine und Ziegen besteht gleichfalls eine besondere Kasse. — 3. Zulässigkeit der Versiche-

rung. §. 5. Alle Viehbesitzer können zur Versicherung zugelassen werden, mit Ausnahme der Fuhrherren, Pferdehändler, Viehhändler und Schlächter, so weit Letztere nicht einen stehenden Viehstand halten. Das Vieh auf Scharfrichtereyen bleibt ebenfalls ausgeschlossen. Dem Verwaltungsrathe und den Agenten steht es zu, die Versicherungsgesuche zu prüfen, resp. abzulehnen, und in geeigneten Fällen darf der Verwaltungsrath Ausnahmen Statt finden lassen. §. 6. Es darf nicht zur Versicherurg gestellt werden: 1) Alles Vieh, welches mit einer Krankheit behaftet ist, die lebensgefährlich ist oder lebensgefährlich werden kann; 2) Vieh aus Ställen, in welchen innerhalb der letzten 6 Monate Lungenseuche oder Milzbrand, oder innerhalb der letzten 3 Monate Rotz oder Wurm, oder innerhalb der letzten 4 Wochen Influenza geherrscht hat. §. 7. Wer durch falsche oder unterlassene Angaben solches Vieh, welches diesen Bestimmungen nach von der Versicherung ausgeschlossen ist, versichert hat, geht nicht nur aller Ansprüche auf Entschädigung, Rückzahlung der Beiträge ꝛc. verlustig, sondern er muß auch diejenigen Entschädigungen, welche ihm etwa auf in Folge solcher durch falsche oder unterlassene Angaben erzielten Aufnahmen eingetretene Unfälle gewährt sind, zurückzahlen. §. 8. Das versicherte Vieh darf während der diesseitigen Versicherungszeit in keine andere ähnliche Versicherung (mit Ausnahme der Feuerversicherung) eingetragen seyn oder werden, bei Verlust aller Entschädigungsansprüche. Eben so wenig dürfen die Viehbesitzer aus einer Thiergattung einzelne Stücke allein versichern, falls sie mehrere davon besitzen. — 4. Dauer der Versicherung. §. 9. Der Versicherungsantrag wird auf ein Jahr geschlossen; in Ausnahmefällen und besonders bei Mastvieh, jedoch auch auf ein halbes Jahr. §. 10. Die Versicherung tritt mit der

der haben alle Versicherungsanträge oder sonstigen Eingaben portofrei an den Verwaltungsrath oder den Agenten einzusenden. Die Aushändigung der Police wie alle anderen Zusendungen an die Mitglieder erfolgen ebenfalls auf Kosten derselben. — 10. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen. §. 31. Bei eingetretenen Unglücksfällen werden die versicherten Thiere zu drei Vierteln des in der Police angegebenen Werthes entschädiget, mit folgenden Ausnahmen: 1) Verluste, welche innerhalb der ersten 14 (vierzehn) Tage, nach Maaßgabe des §. 10, vom Tage der Aufnahme an, Statt finden, und von welchem durch genaue Untersuchung des Vereinsthierarztes erwiesen ist, daß der Krankheits- oder Ansteckungsstoff zur Zeit der Aufnahme oder vorher schon vorhanden war; 2) Verluste, welche aus der vorangedeuteten Ansteckung ihren Ursprung haben; 3) Verluste, welche durch nachweisbare, grobe Fahrlässigkeiten geschehen, z. B. durch wissenschaftlichen Ankauf solcher Thiere, die bereits mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder aus solchen Ställen kommen, wo dergleichen vorhanden sind; 4) Verluste, welche erweislich durch Mißhandlung oder grobe Unvorsichtigkeit Seitens der Eigenthümer, der zu ihrem Hausstande gehörigen, oder der Personen, welchen sie die Thiere anvertrauet haben, entstanden sind; 5) Verluste durch Feuersgefahr und Luxusoperationen; 6) Verluste, welche durch Rinderpest entstehen; 7) Verluste, welche durch Mißhandlungen oder Verwüstungen im Kriege, bei Aufläufen oder durch besondere Naturereignisse geschehen. — Verluste, allein und direkt durch den Blitzstrahl herbeigeführt, werden entschädigt. In Streitfällen für 1 und 2 soll das Gutachten dreier geprüfter Thierärzte, wovon einen die Direktion, einen der Betheiligte und einen die Ortsobrigkeit, an welchem der Streitfall vorkommt, ernennt, eingeholt und dem

Schiedsgerichte des Vereins zur Entscheidung vorgelegt werden. Dem unterliegenden Theile fallen die Kosten zur Last.

III. Verwendung und Anlage der Kapitalien. §. 32. Der Verwaltungsrath ist solidarisch dafür verhaftet, daß die baar eingezahlten Kapitalien bis auf einen gewissen, von der Generalversammlung festzusetzenden eisernen Bestand zur sofortigen Auszahlung der kleineren Schadenbeträge und Deckung der laufenden Verwaltungskosten in Preußischen Staatspapieren, pupillarisch sichern Hypotheken oder bei der Königlichen Bank verzinslich angelegt werden. Die darüber sprechenden Documente werden mit Genehmigung des Magistrats in dem Potsdamer Kämmereykassengewölbe in besonderer Lade niedergelegt. — IV. Verwaltung. §. 33. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1sten Oktober und endiget mit dem 30sten September jeden Kalenderjahres. §. 34. Die Geschäfte des Vereins werden durch die Beschlüsse der Generalversammlung geleitet; speciell verwaltet werden sie durch den Verwaltungsrath und den Vorstand, welche zusammen das Direktorium bilden. 1. Generalversammlung. §. 35. Alle Versicherten haben das Recht und sind berufen, der Generalversammlung beizuwohnen, wobei ihnen die Versicherungspolice zur Legitimation dient. Eine Vertretung findet nicht Statt. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden. Die Beschlüsse derselben werden durch die einfache Majorität der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes ist eo ipso Vorsitzender der Generalverwaltung, und wählt diese für jede Versammlung einen Protokollführer. Die Versammlung ist erst dann als beschlußfähig zu betrachten, wenn mindestens 24 Mitglieder zugegen sind. §. 36. Im Monat Oktober jeden Jahres findet eine Darlegung der im abgelaufenen Jahre geleisteten

Entschädigungen und aller Zahlungen des Vereins vor öffentlicher Generalversammlung Statt. §. 37. Die Generalversammlung kann außerdem zu jeder Zeit und in jedem Orte vom Directorio berufen werden, und zwar geschieht dies stets durch Aufforderung in den öffentlichen Blättern. §. 38. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, und bewirkt die Entlassung aller oder einzelner Mitglieder derselben; sie revidirt die vorgelegten Rechnungen und ertheilt die Decharge; sie leitet die Geschäftsführung, setzt den Etat fest und beschließt über die Bekanntmachung des Rechenschaftsberichts durch öffentliche Blätter und Mittheilung desselben an jedes einzelne Mitglied. — 2. Der Verwaltungsrath. §. 39. Der Verwaltungsrath besteht aus vier Personen, und zwar: 1) dem Vorsitzenden, 2) dem Rendanten, 3) dem Ober-Thierarzte des Vereins, und 4) einem Beisitzer, der zugleich Taxator ist. Der Gründer und jetzige Vorsitzende, Herr Stadtrath Hecker, ist von der Generalversammlung auf die nächstfolgenden drei Jahre gewählt. §. 40. Der Verwaltungsrath bewirkt unter Leitung des Vorsitzenden alle Geschäfte des Vereins. Die von ihm ausgefertigten Polizeien und sonstigen Schriftstücke müssen mit mindestens drei Unterschriften versehen seyn. §. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths vertritt den Verein in jeder Beziehung, sowohl den Behörden, als den Privaten gegenüber. Er beruft die Sitzungen des Verwaltungsraths und führt die Beschlüsse desselben aus. §. 42. Der Rendant stellt eine Caution, welche in sicheren Papieren verzinslich niedergelegt wird. Die Caution wird je nach der Bedeutendheit der Geschäfte der Gesellschaft durch einen Beschluß der Generalversammlung festgestellt. Derselbe darf nur auf Anweisung des Verwaltungsraths Zahlungen leisten.

§. 43. Der Ober-Thierarzt und die Agentur-Thierärzte haben der Regel nach die Taxation auf Anordnung des Rendanten oder Agenten zu veranlassen, überhaupt aber die Beobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen in thierärztlicher Beziehung zu überwachen, und darüber auf Erfordern ihr Gutachten abzugeben. Die Remunerationen derselben werden von dem Direktorio dem Umfange des Geschäfts entsprechend festgestellt. §. 44. Die Remuneration für die Beamten des Verwaltungsraths, mit Ausnahme des Beisitzers, welcher sein Amt unentgeldlich führt, wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt. — 3. Der Vorstand. §. 45. Der Vorstand besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins. Derselbe führt die Oberaufsicht über den Verwaltungsrath; er läßt sich über die Kassenbestände Rechenschaft geben, revidirt die Buchführung, die Verzeichnisse der Entschädigungen und stellt die Rechnungen des Vereins provisorisch fest. — 4. Das Direktorium. §. 46. Der Vorstand und der Verwaltungsrath zusammen bilden das Direktorium. Die Funktionen desselben bestehen in den Beschlußnahmen über alle wichtigeren Geschäftsangelegenheiten, z. B. Errichtung von Agenturen, Vorlagen an die Generalversammlung ꝛc., so wie in der Aufstellung des Etats. Zur Gültigkeit der Beschlüsse desselben ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. §. 47. Dem Direktorio steht es zu, eine Prämie bis zur Hälfte des Objektbetrages und unter Verschweigung des Namens demjenigen zu zahlen, welcher ihm die begründete Anzeige macht, daß ein Mitglied den Verein hintergangen oder benachtheiliget habe, so daß in Folge dessen dem Betreffenden die Entschädigung versagt, event. von ihm zurückgefordert werden kann. Es steht dem Direktorio zu, Inspectoren zu ernennen, welche die Handlungen der

Agenten und übrigen Beamten des Vereins überwachen. — 5. Agenturen. §. 48. An jedem Orte, in dessen Umgebung in einer Entfernung von drei Meilen so viele Hausbesitzer bereits dem Vereine beigetreten sind oder sich zum Beitritte gemeldet haben, daß der Werth des versicherten oder zu versichernden Viehes nach dem Ermessen des Direktoriums zur Bildung einer Agentur ausreicht, kann dieselbe errichtet werden. §. 49. Ehe die Versicherungssumme eines Bezirks die erforderliche Höhe zur Bildung einer Agentur erreicht, werden die betreffenden Versicherungen dem Verwaltungsrathe oder einer benachbarten Agentur zugewiesen. §. 50. Das Direktorium stellt zur Annahme der Versicherungsanträge General-, Haupt- und Specialagenten an, welche nach dem Anhange der Instruktion für die Beamten des Vereins remunerirt werden. §. 51. Jeder Agent nimmt die Anmeldungen zu Versicherungen des Viehes in den betreffenden Bezirken an, läßt die Taxen aufnehmen, den Gesundheitszustand durch den Vereinsthierarzt untersuchen, die Antragsformulare ausfüllen, und schickt Letztere an den Generalagenten, welcher die Ausfertigung der Policen bewerkstelliget. Dieser sendet dieselben an den betreffenden Haupt- oder Specialagenten zurück, um alsdann die Beiträge ꝛc. von den Letzteren in Empfang nehmen zu lassen. Jeder Agent zahlt nur auf eine Anweisung des Verwaltungsraths die fälligen Entschädigungen. §. 52. Die Agenten senden jeden Monat unaufgefordert die Balance der Einnahmen und Ausgaben mit den Belägen, so wie die etwaigen Ueberschüsse an den Verwaltungsrath. Letzterer bestimmt oder erläßt nach dem Umfange der Agenturgeschäfte die von dem Agenten zu stellende Caution. §. 53. Den General-, Haupt- und Specialagenten liegt die Veranlassung der den Vereinsmitgliedern zustehenden Wahl in zwei

Taxatoren und einem Stellvertreter ob. Dieselben werden von dem Direktorio bestätigt, von dem betreffenden Agenten durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet, und bei den Aufnahmen zugezogen. — 6. Taxatoren. §. 54. An jedem Orte, wo Versicherungen bei diesem Vereine bestehen oder in Kraft treten sollen, werden drei Taxatoren erwählt, und zwar einer Seitens des Verwaltungsraths, die beiden andern von den Vereinsmitgliedern des Orts oder Bezirks. — 7. Thierärzte. §. 55. In jedem Agenturbezirke wird ein Vereinsthierarzt gehalten, welcher im Interesse des Vereins die Erfüllung der statutarischen Bestimmungen zu überwachen hat. Alle Kosten für thierärztliche Bemühungen und erforderliche Atteste hat der Versicherte zu tragen. — 8. Schiedsgericht. §. 56. Für den Fall, daß Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Vereine entstehen, ist für den ganzen Umfang des Vereins zu Potsdam ein Schiedsgericht bestellt, auf welches dem Versicherten die Berufung zusteht. §. 57. Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichtern und einem Stellvertreter, welche von der Generalversammlung jährlich gewählt werden. Als fünftes Mitglied und Vorsitzender des Schiedsgerichts tritt der städtische Syndikus von Potsdam zu. Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit, nachdem von dem Versicherten die Einreichung einer schriftlichen Rechtsausführung unter Angabe seiner Beweismittel binnen einer bestimmten Frist erfordert worden ist. §. 58. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet kein Recurs Statt. Jedes Mitglied des Vereins erklärt durch seinen Beitritt ohne Weiteres, daß er jeder Berufung auf andere Entscheidung ausdrücklich entsage §. 59. Im Falle einer Berufung an das Schiedsgericht hat der betreffende Agent über den Gegenstand möglichst umfassende Verhandlungen aufzunehmen,

und diese dem Directorio zu übersenden, von welchem dann das Weitere zu veranlassen ist. §. 60. Kein Versicherter darf bei Verlust aller Ansprüche auf Entschädigung Gelder der Gesellschaft mit Beschlag oder Arrest belegen. — 9. Auflösung und Liquidation des Vereins. §. 61. Wenn die ganze Versicherungssumme des Vereins so herabsinken sollte, daß der Prämiensatz die Höhe von 2½ Sgr. vom Thaler pro anno übersteigt, so muß auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern eine Generalversammlung berufen werden, welche über eine etwaige Auflösung des Vereins zu berathen und zu beschließen hat. §. 62. Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Generalversammlung die mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen. In diesem Falle dürfen dann keine neuen Versicherungen weiter abgeschlossen werden, und es sind die betreffenden Regierungsbehörden davon in Kenntniß zu setzen. — Tarif. 1) Der erste Beitrag für Pferde, Maulthiere, Esel und Rindvieh beträgt für jeden Thaler des zu versichernden Werthes einen halben Silbergroschen. 2) Der Versicherungsbeitrag für Schweine und Ziegen beträgt für das ganze Jahr 10 Sgr. 3) Wird die Versicherungssumme eines Mitgliedes über den anfänglichen Satz erhöht, so wird für jeden Thaler mehr wieder ein halber Silbergroschen Beitrag entrichtet. 4) Die halbjährlichen Beiträge oder Prämiensätze werden nach den geleisteten Entschädigungen und allen übrigen Ausgaben berechnet, welche insgesammt auf die ganze Versicherungssumme vertheilt werden. 5) Die Ausschreibung dieser Beiträge oder Prämiensätze findet nach Ablauf von sechs Monaten Statt. 6) Die Berechnung der Beiträge findet stets in vollen Pfennigen Statt, und wird der Bruchpfennig bei der Ausschreibung für voll gerechnet. Kosten

der Police. Wenn der Werth des Viehes bis 50 Thaler incl. beträgt, 1 Sgr. 3 Pf.; von 51 bis 100 Thlr., 2 Sgr. 6 Pf.; von 101 bis 500 Thlr., 5 Sgr.; von 501 bis 1000 Thlr., 10 Sgr.; von 1001 bis 2000 Thlr., 15 Sgr.; von 2001 Thlr. und darüber 20 Sgr. Das Statut wird den neu hinzutretenden Mitgliedern kostenfrei verabreicht. — Potsdam, den 24sten November 1851.

Ein Versicherungsschein lautet nun: Auf Grund der von der Königl. Regierung zu Potsdam genehmigten Statuten versichert der Verein dem Herrn Ackerbürger C. G— in Berlin (Schützenstraße No. —) die Summe von hundert Reichsthalern in halbjährlich zu zahlender Prämie pro Thaler der Versicherungssumme mit 6 Pf. auf das nachfolgende bezeichnete Vieh, nämlich:

Nr.	Viehgattung, Geschlecht, Signalement des Thieres.	Versicherungssumme.	Prämie. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Eine Stute, Rappe, mit kleinem Stern, Langschwanz 5′ 4″ 10 Jahr	40	—	20	—
2	Ein dunkelbrauner Wallach, rechter Hinterfuß weiß gekotet, Langschwanz 5′ 5″ 9 Jahr	60	1	—	—
	Thlr.	100	1	20	—

Die Zahlung des ferneren halbjährlichen Prämienbetrages soll am 1sten Juny 1853 geschehen.

Der Verwaltungsrath.
Unterschriften.

Die Versicherung beginnt am 10ten December 1852 und endiget am 30sten November 1853.

Rechnung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Obige Prämie	1	20	—
Antrags-Formular	—	—	6
Stempel			
Policen-Gebühren	—	2	6
Porto	—	2	6
	1	25½	

Dieſen Betrag von 1 Thlr. 25½ Sgr. hat der Verſicherte heute gezahlt, worüber dieſe Quittung.

Berlin, den — — Der Hauptagent.

Sch—

Viehbachſtelze, in der Zoologie, ſo viel wie ſchwarzrückiger Fliegenfänger (Muscicapa luctuosa). Das Männchen iſt oben ſchwarz oder ſchwärzlich grau, unten weiß; das Weibchen und die Jungen oben braungrau, unten ſchmutzig weiß. Der Aufenthalt dieſes Vogels iſt häufiger im ſüdlichen, als im nördlichen Europa, beſonders in Eichen- und Buchen-Hochwaldungen, in der Zugzeit oft in Gärten.

Viehbeulen, in der Viehargneykunſt, Rückenbeulen und andere Beulen an dem Körper des Rindviehes und auch der Pferde, welche zuweilen von innerlichen Urſachen, oft aber auch von Inſektenſtichen herrühren. Die Erſteren, von innerlichen Urſachen, werden durch Breyumſchläge aus Milch, Lilienwurz und anderen erweichenden Dingen zur Reife gebracht, dann geöffnet, und von dem Eiter befreiet. Die Wunde wird nun durch Digeſtivſalben von Terpentin, Theer, Fett ꝛc. beſtrichen, bis ſie völlig zugeheilt iſt. Ein Mehreres über dieſe Beulen, auch deren Entſtehung durch einen Inſektenſtich, und deſſen Heilung, ſ. unter Beule, Th. 4, S. 352 u. f.

Viehbremse, Viehbreme, Ochsenviehbreme, Tabanus bovinus, in der Zoologie, ein Insekt, welches zu den Bremsen oder Bremen (Tabanica) gehört. Es ist von schwarzbrauner Farbe, der Hinterleib hat gelbliche Querbänder; auf dem Rücken haben weiße dreieckige Flecken. Die Länge dieses Insektes beträgt beinahe 1 Zoll. Es hält sich in den Wäldern auf, und ist den Pferden und dem Rindviehe lästig. S. auch den Art. Bremse, Th. 6, S. 586 u. f. Ueberhaupt kann man nach neueren Naturforschern die ganze Familie der Bremsen hierher rechnen. Sie haben dreigliedrige Fühler, mit einem mehr ringeligen Endgliede; der Rüssel ist vorstehend, dick, mit breiten Sauglappen am Ende versehen, die vorn von zwei dicken, spitzigen, nach unten gekrümmten Freßspitzen bedeckt werden. Alle Arten dieser Familie sind durch ihre schmerzhaften Stiche, auf welche ein Anschwillen folgt, sehr lästig. Besonders wird das Vieh an warmen und heißen Tagen, wenn sich Regenwetter oder ein Gewitter einstellen will, sehr davon geplagt. Ihre Larven leben unter dem Rasen. — Von den vielen Arten dieser Gattung oder Familie sind hier nach folgende fünf Arten, außer der oben schon angeführten Ochsenviehbremse, welche in Deutschland einheimisch sind, anzuführen. — 1) Die riesenmäßige Viehbremse, die Riesenbreme, Tabanus gigas, ein großes Insekt, welches der Hornisse wenig nachgiebt, und sich in Berggegenden, z. B. in Thüringen, häufig aufhält. Der Brustschild ist mit rostfarbenen Haaren besetzt, und der Hinterleib schwarzbraun, am After mit röthlichen Haaren besetzt. Die Augen sind grün. Wenn die Bremsen dieser Art hoch in der Luft schweben, so soll es Regenwetter geben. — 2) Die Grasviehbremse, die Grasbreme, Tabanus bromius s. maculatus; sie ist kleiner, als die Ochsenviehbremse, hat einen aschgrauen

scheckigen Leib, und grüne Augen, mit einem purpurfarbenen Streif. — 3) Die Dorfviehbremse, die Dorfbreme, Tabanus rusticus; sie ist aschgrau von Farbe, am ganzen Körper rauh, und auf der Stirn mit zwei schwarzen Flecken versehen. Dieses Insekt ist etwas größer, als das vorhergehende, findet sich im Sommer in großer Menge in den Häusern ein, wo Vieh gehalten wird, und fliegt auch nach den Stuben. — 4) Die Blinzelviehbremse, die schönäugige Bremse, die schönäugige oder Blinzelbreme, Tabanus coecutiens, hat glänzend grüne schwarzpunktirte Augen, einen weiß und schwarzgrau gefleckten Körper, und schwarzbraun gefleckte Flügel. An Größe übertrifft sie die Stubenfliege, und ist im Sommer in den Gärten sehr gemein. Ihre Stiche, womit sie Menschen und Vieh plagt, sind sehr empfindlich, besonders wenn man sie nicht eher bemerkt, als bis sie ihren Saugrüssel in die Haut gesenkt hat. — 5) Die Regenviehbremse, die Regenbreme, Tabanus pluvialis, ist schwärzlich an Farbe, mit grauen Streifen und Flecken. Ihre Größe beträgt 4 bis 5 Linien; sie ist sehr gemein und lästig. — Nach der neuern Eintheilung der Bremsenfamilie, hat man sie in drei Abtheilungen, nach einigen abweichenden Kennzeichen von einander, gebracht: Die erste macht die Viehbremse, Tabanus; die zweite die Blindbremse, Chrysops, und die dritte die Regenbremse, Haematopota, aus. Alle sind aber Plager des Viehes, auch der Menschen, wenn sie sich ihnen nähern können. Die Viehbremsen sind bei den Oekonomen und Landleuten auch unter den Namen: blinde Fliegen, Roßmücken, Pferdefliegen bekannt. Den Namen blinde Fliegen sollen sie daher erhalten haben, weil sie gleichsam blind auf die Thiere losfallen, so daß sich diese, besonders in den schwülen Tagen des Julius

und August, ihrer nicht erwehren können, sehr unruhig werden und mit den Füßen stampfen, weil der Schmerz nicht geringe ist, den sie mit ihrem Saugrüssel, um das Blut einzusaugen, machen. Wie schon oben bemerkt worden, leben ihre Larven unter dem Rasen, haben keine Beine, und ähneln auch in der Farbe den Fliegenmaden. Die Weibchen des Insekts legen ihre Eyer unter dem Rasen, woraus sie kommen, verpuppen sich darunter, und erscheinen als geflügelte Insekten. Man kann das Vieh wider ihre Stiche durch Essig, oder eine Abkochung von grünen Wallnußschalen, oder durch Häringslake, wenn man es damit bestreicht, verwahren.

Viehdieb, eine Person, welche gleichsam ein Gewerbe daraus macht, zahmes Vieh von der Weide, aus den Ställen ꝛc. zu stehlen; auch andere Personen, welche es zufällig betreiben, wenn sich ihnen eine Gelegenheit, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, dazu darbietet, besonders Federvieh: Gänse, Enten, Hühner, Tauben, zu stehlen; auch größeres und großes Vieh, wie Schafe, Schweine, Ziegen, Pferde ꝛc.; daher der **Viehdiebstahl**. Dieses Verbrechen beschränkt sich daher nicht bloß auf die größeren Vierfüßer, sondern auch auf Geflügel, wobei nicht selten eine Verschlagenheit im Begehen angewendet wird, welche in Erstaunen setzt. So wurde z. B. in Berlin im May dieses 1854sten Jahres in einem vor dem neuen Königsthore belegenen Gasthofe ein bedeutender Transport Schweine in verschiedene Lokalitäten untergebracht. Ein Theil dieser Schweine lag nun in einem fest verwahrten Verschlage. In der Nacht sind nun einige Diebe über die sehr hohen Umzäunungen des Gasthofes gestiegen, und haben den Verschlag förmlich unterminirt. Dann sind die Diebe durch den in die Erde gegrabenen Gang eingedrungen, und haben ein besonders fettes Schwein, an

400 Pfund Gewicht betragend, durch Anwendung von brennendem Schwefel unter die Nase, um es am Schreien zu verhindern, getödtet, durch die Höhlung und bis auf einen nahen Kirchhof geschleppt, und hier auf einem Grabeshügel völlig ausgeschlachtet, und sich den Raub getheilt, so daß nur noch einige Reste des Eingeweides die Schlachtstätte bezeichneten; den Kopf und die Vordertheile entdeckten Polizeybeamte erst später in den benachbarten Getreidefeldern. So haben Diebe schon mehrere Male in Berlin Kleinstädter und Landleute um ihre Pferde gebracht, indem sie sich beim Abladen von Kartoffeln und anderen Feldfrüchten von ihren Wagen vor einem Victualien- oder Mehlladen, Bierkeller ꝛc. um ein Glas Branntwein oder Bier zur Mithülfe anboten. Während nun der Bauer nach Beendigung des Abladens mit einem der Ablader in das Lokal des Käufers trat, um ein Glas Schnapps ꝛc. zu trinken, waren die übrigen Auflaurer beschäftiget, den Wagen schnell zu besteigen und davon zu fahren, welches ihnen natürlich durch die Menge Kreuz- und Querstraßen in einer großen Stadt sehr gut gelang. Sie spannten dann schnell in einer entlegenen, wo möglich Thorstraße die Pferde aus, ritten mit denselben fort, nach dem bezeichneten Orte des Stelldicheins, und ließen den leeren Wagen in der Straße stehen. Die Pferde wurden nun in einer andern Gegend, wo der Landmann oder Kleinstädter nicht zu Hause gehörte, verkauft; denn ehe die Anzeige bei der Polizey geschah, und der Steckbrief in die öffentlichen Blätter eingerückt wurde, worüber ein Paar Tage hingehen, war vielleicht der Verkauf durch Hehler schon geschehen. So wurden Hühner-, Enten- und Gänseställe zum Theil von ihrer Bevölkerung befreiet, indem man dem Federviehe den Hals umdrehete oder abschnitt, damit es nicht schreien konnte, und es dann in Säcken davon trug; so leerte man

Taubenböden, indem man die Tauben lebendig in den Sack steckte, weil sie nicht schreien. Das Federvieh wird nun gehörig gerupft, und von Hökern, an welche es gewöhnlich verkauft wird, auf die Wochenmärkte zum Verkaufe gebracht; und so geschehen nun die Viehdiebstähle sowohl von Männern, als von Weibern, auf die mannigfaltigste Weise. Von den Letzteren geschehen besonders Diebstähle von geschlachtetem Geflügel auf den Märkten, besonders von Gänsen und Enten. Nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte werden Viehdiebstähle, besonders wenn sie von der Weide geschehen, nach dem Verhältnisse des Viehpreises, wenn derselbe über 5 Thaler steigt, von sechs Wochen bis auf drei Jahre verlängernd bestraft; auch wird diese Strafe noch mit Willkommen und Abschied geschärft. Hier werden unter Viehdiebstahl auch jagdbare Thiere (Wilddieberey) mit eingezogen, so auch die Entwendung der Fische aus den Teichen oder Privatseen, auch aus fließenden Wassern, in welchen Jemandem die Fischereygerechtigkeit zusteht, oder aus großen Landseen; auch Bienenstöcke, wenn sie in Gärten oder in Wäldern stehen. Bei den jagdbaren Thieren, wenn die Dieberey ohne Schießgewehr, Netze oder Schleifen verübt worden, wird solche nur als ein gemeiner Diebstahl bestraft, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft; dasselbe gilt auch von den Fischen, wenn sie aus Hältern, Privatseen oder Teichen gestohlen worden; eine Entwendung der Fische aus fließenden Wassern zieht bloß die Bestrafung eines gemeinen Diebstahls nach sich, der bei dem Diebe, wenn der Werth oder Betrag des Entwendeten nur fünf Thaler oder darunter beträgt, mit Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen, wenn der Werth oder Betrag aber darüber beträgt, mit der

oben, S. 375, festgesetzten Strafe belegt wird. — Nach dem neuen Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten vom Jahre 1851, soll, wenn Thiere, die zum Ackerbaue gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande ꝛc. gestohlen werden, eine Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten seyn.

Viehdiebstahl, s. den vorhergehenden Artikel.

Viehdistel, eine Benennung der wilden Distel, auch Weg- und Bergdistel genannt; s. unter Distel, Th. 9, S. 332 u. f.

Viehdünger, s. Thierdünger, Th. 184, S. 267.

Viehfall, das Fallen des Viehes, das heißt, das Hinsterben desselben an der Viehseuche: das Viehsterben; s. Viehseuche. — Wie weit die Bosheit, durch die Gewinnsucht geweckt, bei habsüchtigen, schlechten Menschen geht, beweiset folgender Vorfall, der sich auf einen Viehfall bezieht, der zu gewinnsüchtigen Absichten von einem Scharfrichtereypächter, seinem Bruder, einem Abdecker, mit Beihülfe eines Ohre-Gräbers (Flußgräbers oder Reinigers der Ohre) im ersten Decennium dieses Jahrhunderts zu Oebisfelde im Distrikte Neuhaldensleben im Elbdepartement des nur kurze Zeit bestandenen Königreichs Westphalen unternommen worden. Diese drei Verbündeten begingen das Verbrechen, einen Viehfall auf eine eigene Art zu erzeugen, wodurch viele Landleute der dortigen Gegend bedeutende Verluste erlitten. Im Sommer des Jahres 1806 fielen mehrere Häupter Vieh, sowohl Kühe, als Pferde, ohne daß man sich die Ursache ihres schnellen Todes zu erklären wußte; viele blieben todt auf dem Weideplatze liegen, andere, besonders Pferde, wurden früh am Morgen zur Arbeit nach Hause geholt, und starben dann wenige Minuten nachher. So verlor ein Kolonist in Oebisfelde plötzlich zwei ganz

gesunde Pferde, ein anderer eine schöne trächtige Kuh, bei deren Oeffnung man bemerkte, daß das Kalb in Mutterleibe durchstochen gewesen; ein Prediger zu Kaltendorf zwei Kühe, ein Koloniſt sieben Pferde, ein Koſſäthe fünf ganz gesunde Kühe in Zeit von acht Tagen, und bald darauf noch drei ganz gesunde Pferde, ein anderer Koſſäthe zwei gesunde Pferde u. ſ. w. Das schnelle Hinfallen dieſer Thiere erregte Aufmerkſamkeit, und mehrere derſelben wurden vor Augenzeugen geöffnet, und als der Abdecker keine wirkliche Krankheit und Verletzung als Urſache des Todes angeben konnte und wollte, ſo behalf er ſich, um ſein Mitwiſſen an dem Verbrechen zu bemänteln, mit der Ausflucht, ſolches rühre von ſchlechten Leuten her, wobei er ſeinen Vortheil aus dem Aberglauben zu ziehen verſuchte, indem er dem einen Koſſäthen erklärte, daß, wenn er nicht ſeine alten Pferde an den Scharfrichter zu Füllersleben verkauft hätte, ihn dieſes Unglück nicht getroffen haben würde; wenn er ihm aber jetzt ein Fuder Holz holen wolle, ſo ſollte er für die Zukunft davon befreiet bleiben. Er ging nun in den Stall, und machte verſchiedene magiſche Zeichen ꝛc. Eben ſo machte er es mit dem Einen der Koloniſten, welcher ſieben Pferde verloren hatte, und ihm nur ein Fuder Heu geben ſollte, um künftig von ſolchen Unglücksfällen befreiet zu bleiben. Der ſchon rege gewordene Verdacht einer vorſätzlichen Ermordung des Viehes wurde dadurch noch mehr beſtärkt, daß den gefallenen Thieren Blut durch den After abfloß, und daß man beim Oeffnen entdeckte, daß der Maſtdarm angeſchwollen und entzündet war, woraus man auf eine wirkliche Verletzung von außen ſchließen mußte. Der Flußreiniger, welchen man früh am Tage auf dem Weideplatze der Pferde geſehen hatte, ohne daß er Geſchäfte daſelbſt hätte haben können, der ſich auch ſchnell entfernte, als der Pferdeknecht die

Pferde des einen Kolonisten zur Arbeit abholen wollte, wurde als Ausführer des von dem Scharfrichtereypachter angelegten Mordplans angeklagt; doch dieser entwich, ohne daß man seiner habhaft werden konnte. Seine Frau wurde nun eingezogen, und bekannte, daß der Pächter der Scharfrichterey oft zu ihrem Manne gekommen, und in ihrer Gegenwart demselben zugeredet habe, sich ein spitziges Instrument machen zu lassen, um damit Pferde, Kühe, Kälber und Schweine todtzustechen, welches Stechen durch den After geschah. Das Mordinstrument soll mittelst des Stockes in den After gestoßen, und dann vermöge eines Federdruckes seine tödtliche Wirkung hervorgebracht haben. Für die Ermordung des Viehes auf diese Weise sollte er für jedes Stück Vieh, klein oder groß, 12 Groschen haben. Ihr Mann habe zwar anfangs diesen Antrag abgelehnt, aber nachher, bei verminderter Arbeit, habe er sich bei dem Schmid ein spitziges Instrument von Eisen machen lassen, womit er so viele Thiere getödtet habe, daß er, ob ihm gleich schon für sehr viele bezahlt worden sey, doch noch dreißig Thaler für sechzig Stück ermordeten Viehes von dem besagten Pachter zu fordern habe. Diese Thiere habe er im ganzen Distrikte der Scharfrichterey des Nachts umgebracht, und wenn er des Morgens nach Hause gekommen wäre, habe er sie (seine Frau) zu dem Pachter geschickt, um ihm zu sagen: er sey im Holze gewesen, welches sie dann schon verstanden hätten. Das Mordinstrument habe ihr Mann beim Ausgehen in einen Stock gesteckt, um es nicht auffallend zu machen. Der Scharfrichtereypächter sey vor dieser gerichtlichen Untersuchung selbst in ihr Haus gekommen, und habe sie fußfällig gebeten, ihn nicht zu verrathen. Eines Abends sey er auch zu ihrem Manne gekommen, und habe ihn aufgefordert, die Schweine ihrer beiden Nachbaren zu vergiften. Nach vielem Weigern habe ihr Mann

auch dieſes angenommen, und ihr einige Kothſeſſelſtöße gezeigt, worin etwas Grünes geweſen, und welche er in den Trog der Schweine habe werfen wollen, welche Unthat ſie indeſſen verhindert habe. Eben ſo bezeugte auch die Wittwe eines Arbeitsmannes, daß der gedachte Pächter auch ihren verſtorbenen Mann habe überreden wollen, die Pferde zu tödten, indem er ſie mit einer Stopfnadel oder einem Pfrieme in's Genick hätte ſtechen ſollen, und wovon ſie nach ſeiner Verſicherung ohne zu bluten fallen würden. Die Sache war alſo klar; auch verwickelte ſich der Pächter bei dem Verhöre in mehrere Widerſprüche, wurde auf offenbaren Lügen ertappt, ſuchte durch verſtellte Krankheiten, durch erheuchelte epileptiſche Zufälle Mitleid zu erregen, und ſich dem Verhöre zu entziehen; aber die Thatſachen waren zu ſprechend, die Zeugniſſe zu ſtark und zu gültig, um an der Wirklichkeit des Verbrechens des Pächters und ſeiner Mitgenoſſen noch zu zweifeln. Das Tribunal zu Neuhaldensleben erkannte alſo unter dem 23ſten Auguſt 1810 wie folgt: Daß der Scharfrichtereypächter L. E. des Rechts, das Gewerbe als Scharfrichter zu treiben, auf immer verluſtig ſey, mit zwei Jahren Zuchthausſtrafe belegt werden, und die Koſten des Prozeſſes tragen ſolle; daß ferner deſſen Bruder Th. E. als Mitſchuldiger und Hehler des Verbrechens mit vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe zu belegen ſey, und zehn Thaler zu den Prozeßkoſten beitragen ſolle. Die Koſten des Verhörs und für ſämmtliche Erkenntniſſe betrugen vierzig Thaler, die Entſchädigungskoſten der Zeugen fünfundvierzig Thaler, alſo im Ganzen funfundachtzig Reichsthaler. Die durch die Ermordung ihres Viehes gänzlich oder zum Theil ruinirten Kläger erhielten zur Entſchädigung — Nichts! — (Praktiſcher Land- und Hauswirth vom Prediger Schnee.)

Viehfliege, eine Benennung der Viehbremse, s. diese, oben, S. 371.

Viehfutter, Alles, was die Hausthiere genießen, was ihnen zu ihrem Lebensunterhalte an Vegetabilien gereicht wird; namentlich versteht man hierunter dasjenige Futter, welches die landwirthschaftlichen Thiere, Nutzthiere, als Pferde, Rindvieh, Schafvieh, Schweine, Ziegen, und das Federvieh, als Gänse, Enten, Hühner, Truthühner, Tauben ꝛc. verzehren. Das Futter besteht in Getreidearten, Wurzelgewächsen, Kleearten, auch in Heu, Grasarten oder Gräsern, also in Rocken oder Roggen, Hafer, Gerste, Mais, Wicken, Erbsen, Kartoffeln, Rüben, Runkelrüben, Möhren, Kohl, und in Abgängen aus der Brauerey, Brennerey, Runkelrübenzuckersiederey, in Schlempe ꝛc. ꝛc. S. auch den Art. Futter, Th. 15, S. 578 u. f., und dann die besonderen Artikel Pferd, Rindviehzucht, Schaf und Schafzucht, Schwein und Schweinezucht, Gans, Ente, Huhn ꝛc. ꝛc. in der Encyklopädie nach, wo man bei jeder Viehgattung auch ihre Fütterung angeführt findet. Auch Nahrung der Thiere, unter Thier, Th. 183, S. 442 u. f.

Viehgattung, die verschiedenen Arten der Nutzthiere, wie sie in der Landwirthschaft vorkommen, als Pferde, Rindvieh, Schafvieh, Schweine, Ziegen, und dann das Geflügel, als Gänse, Enten, Hühner, Tauben ꝛc.; auch kann man Hunde und Katzen als Hausthiere hierher rechnen; s. auch oben, unter Vieh, und Thiergattung, Th. 184, S. 281.

Viehgemälde, Viehstück, s. Thiergemälde, Th. 184, S. 281 u. f.

Viehgras, eine Benennung des Rispengrases (Poa trivialis Linn.); s. diesen Artikel.

Viehhaare, nicht überhaupt die Haare des Viehes, sondern diejenigen Haare der Nutzthiere,

welche in den Gewerben gebraucht werden, und einen Handelsartikel abgeben, wie die Haare der Pferde, Kühe, die Wolle der Schafe, die Borsten der Schweine, das Haar der Ziegen ꝛc. Mit den Pferdehaaren wird ein bedeutender Handel getrieben. Die weißen und schwarzen Pferdehaare werden am meisten geschätzt; man bezieht sie aus Irland, Holland und Rußland. Die Irländischen und Holländischen Sorten werden für die vorzüglichsten gehalten. Mit Pferdeschwänzen und rohen Roßhaaren treibt hauptsächlich Archangel und St. Petersburg einen ansehnlichen Handel nach Deutschland, Frankreich, Spanien und Holland. In dem letzteren Staate handelt man diese Waare mit 6 Procent Thara oder Tara. Die weißen Roßschweife gehen besonders nach dem Morgenlande und nach der Afrikanischen Küste. Die Sorten Roßhaare, die Rußland ausführt, bestehen sowohl in gesottenen und gekräuselten, als rohen Haaren. In den Gewerben mischen die Perrückenmacher oder Huartourenmacher die Roßhaare unter den Aufsatz der Perrücken; die Geigenmacher gebrauchen sie zu den Fiedelbogen; die Fischer zu ihren Reußen; die Jäger zu den Vogeldohnen; die Seiler vermischen sie mit Hanf, und drehen davon Halfterstricke; die Tapezierer stopfen und polstern damit Matratzen, Stühle und Sophas aus; die Sattler Wagenpolster, Sitze, Sättel ꝛc. Dann macht man daraus noch mehrere künstliche Sachen, wie Pferdebüsche, Büsche zu den Tzakots und den Helmen der Soldaten, Knöpfe, Ringe, Uhrbänder, Brasseletten, Mützen, Sohlen, Kammbürsten ꝛc., wozu dieses Haar auch zum Theil gefärbt wird; s. auch den Art. Pferdehaar, Th. 111, S. 23 u. f. — Die Haare des Rindviehes, der Ochsen, Kühe, Kälber, dienen den Sattlern, Stuhlmachern, Tapezierern zum Ausstopfen und Polstern der Sättel, Stühle, Sophas, Matraz-

gen ꝛc., und werden auch oft mit Pferdehaaren gemischt, oder dienen denselben als Unter- und Auflagen bei Polstern der vorangeführten Gegenstände, weil sie nicht die Elasticität der Pferdehaare besitzen. Man handelt diesen Artikel sack- und centnerweise. In Deutschland liefern diese Haare die Gerber; auch die Scharfrichtereyen, die auch Roßhaare zum Handel befördern. S. auch Rindvieh- und Rindviehzucht, Th. 124. Die Wolle der Schafe ist der wichtigste Zweig in dem Haarhandel, der von den übrigen Haarhandelszweigen auch ganz getrennt ist, und unter Wollhandel vorkommt, da die Wolle einen der wichtigsten Manufakturzweige abgiebt, vorzüglich in Tuch und in allen anderen Geweben der Zeugmacherey, sowohl rein, als mit Baumwolle, Leinen ꝛc. gemischt. S. auch die Art. Schaf und Schafzucht, Th. 138 und 139. Die Borsten der Schweine oder Schweineborsten werden besonders von Polen, Litthauen und Rußland aus in den Handel gebracht, und gehen nach den Deutschen Seestädten, und auch nach Breslau, Frankfurt am Main, Nürnberg und vielen anderen Städten Deutschlands, dann nach Holland, Frankreich, Großbritannien ꝛc., und dienen in den Gewerben zu Kleider-, Schuh- und Kehrbürsten, Schrubbern, Kehrbesen ꝛc., dann zu Pinseln aller Art, wozu sie bei einigen Sorten, welche die Oelmaler gebrauchen, erst gekocht und präparirt werden, damit sie eine gewisse Biegsamkeit und Weiche erhalten, so daß sie sich durch das Gebinde spitzen, die Borsten bei einander bleiben, wo sie im Gegentheile sich bei Maurerpinseln spreizen oder auseinanderstehen. S. auch den Art. Schweinezucht, Th. 151. Das Ziegenhaar, was bei uns vorkommt, wird von Hutmachern, Posamentieren ꝛc. verbraucht. S. den Art. Ziege und Ziegenzucht, unter Z. — Uebrigens sehe man über diese verschie-

deinen Haare der Nutzthiere auch die Art. Haar der Thiere, Th. 20, S. 520 u. f., und Thierhaar, Th. 184, S. 294 u. f., nach.

Viehhalter, s. Viehmäster.

Viehhandel, s. Thierhandel, Th. 183, S. 722.

Der Viehhandel hat eine bedeutende Ausdehnung, wird aber von besonderen Viehhändlern, die sich nur mit diesem Zweige allein beschäftigen, betrieben, und theilt sich in den Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinehandel, und in den Handel mit Federvieh. Der Pferdehandel ist für den, der ihn versteht, ein sehr einträglicher Handel, der seinen Mann geschwind reich machen kann, besonders wenn umfangreiche Lieferungen für die Armee in Kriegs- und auch in Friedenszeiten verlangt werden. Der Pferdehändler muß ein rechtschaffener Mann und genauer Kenner der Pferde seyn, sowohl ihre guten Eigenschaften, als ihre Unarten zu beurtheilen wissen, also frühzeitig mit Pferden umgegangen seyn; er muß das Pferd förmlich studiert haben, und alle Oerter kennen, wo man sie am besten zieht, und wie sie zu dem Dienste zu gebrauchen sind. So muß die leichtere Reiterey: Husaren, Dragoner und Ulaunen, schlanke und leicht bewegliche Pferde haben, von schlankem Körperbaue, die in der Ukraine erhandelt werden, jetzt aber auch in Preußen gezogen werden, zwar nicht in der Anzahl, so daß immer noch fremde Pferde zugekauft werden müssen, die aber doch schon eine Lücke in der Remonte ausfüllen. Für die schwere Reiterey sind die Holsteinischen Pferde empfehlenswerth; denn sie sind edel, stark von Knochenbau und sehr dauerhaft, daher man sie auch zu Kutschpferden gut gebrauchen kann. Sie gehen in größer Anzahl nach Schlesien, Sachsen und in die Oesterreichischen Länder. Die Dänischen Pferde sind etwas kleiner und schwächer, doch geben sie den vorhergehenden nicht viel

Pferde des einen Kolonisten zur Arbeit abholen wollte, wurde als Ausführer des von dem Scharfrichtereypachter angelegten Mordplans angeklagt; doch dieser entwich, ohne daß man seiner habhaft werden konnte. Seine Frau wurde nun eingezogen, und bekannte, daß der Pächter der Scharfrichterey oft zu ihrem Manne gekommen, und in ihrer Gegenwart demselben zugeredet habe, sich ein spitziges Instrument machen zu lassen, um damit Pferde, Kühe, Kälber und Schweine todtzustechen, welches Stechen durch den After geschah. Das Mordinstrument soll mittelst des Stockes in den After gestoßen, und dann vermöge eines Federdruckes seine tödtliche Wirkung hervorgebracht haben. Für die Ermordung des Viehes auf diese Weise sollte er für jedes Stück Vieh, klein oder groß, 12 Groschen haben. Ihr Mann habe zwar anfangs diesen Antrag abgelehnt, aber nachher, bei verminderter Arbeit, habe er sich bei dem Schmid ein spitziges Instrument von Eisen machen lassen, womit er so viele Thiere getödtet habe, daß er, ob ihm gleich schon für sehr viele bezahlt worden sey, doch noch dreißig Thaler für sechzig Stück ermordeten Viehes von dem besagten Pachter zu fordern habe. Diese Thiere habe er im ganzen Distrikte der Scharfrichterey des Nachts umgebracht, und wenn er des Morgens nach Hause gekommen wäre, habe er sie (seine Frau) zu dem Pachter geschickt, um ihm zu sagen: er sey im Holze gewesen, welches sie dann schon verstanden hätten. Das Mordinstrument habe ihr Mann beim Ausgehen in einen Stock gesteckt, um es nicht auffallend zu machen. Der Scharfrichtereypächter sey vor dieser gerichtlichen Untersuchung selbst in ihr Haus gekommen, und habe sie fußfällig gebeten, ihn nicht zu verrathen. Eines Abends sey er auch zu ihrem Manne gekommen, und habe ihn aufgefordert, die Schweine ihrer beiden Nachbaren zu vergiften. Nach vielem Weigern habe ihr Mann

auch dieſes angenommen, und ihr einige Kartoffelknöpfe gezeigt, worin etwas Grünes geweſen, und welche er in den Trog der Schweine habe werfen wollen, welche Unthat ſie indeſſen verhindert habe. Eben ſo bezeugte auch die Wittwe eines Arbeitsmannes, daß der gedachte Pächter auch ihren verſtorbenen Mann habe überreden wollen, die Pferde zu tödten, indem er ſie mit einer Stopfnadel oder einem Pfrieme in's Genick hätte ſtechen ſollen, und wovon ſie nach ſeiner Verſicherung ohne zu bluten fallen würden. Die Sache war alſo klar; auch verwickelte ſich der Pächter bei dem Verhöre in mehrere Widerſprüche, wurde auf offenbaren Lügen ertappt, ſuchte durch verſtellte Krankheiten, durch erheuchelte epileptiſche Zufälle Mitleid zu erregen, und ſich dem Verhöre zu entziehen; aber die Thatſachen waren zu ſprechend, die Zeugniſſe zu ſtark und zu gültig, um an der Wirklichkeit des Verbrechens des Pächters und ſeiner Mitgenoſſen noch zu zweifeln. Das Tribunal zu Neuhaldensleben erkannte alſo unter dem 23ſten Auguſt 1810 wie folgt: Daß der Scharfrichtereypachter L. E. des Rechts, das Gewerbe als Scharfrichter zu treiben, auf immer verluſtig ſey, mit zwei Jahren Zuchthausſtrafe belegt werden, und die Koſten des Prozeſſes tragen ſolle; daß ferner deſſen Bruder Th. E. als Mitſchuldiger und Hehler des Verbrechens mit vierwöchentlicher Gefängnißſtrafe zu belegen ſey, und zehn Thaler zu den Prozeßkoſten beitragen ſolle. Die Koſten des Verhörs und für ſämmtliche Erkenntniſſe betrugen vierzig Thaler, die Entſchädigungskoſten der Zeugen fünfundvierzig Thaler, alſo im Ganzen funfundachtzig Reichsthaler. Die durch die Ermordung ihres Viehes gänzlich oder zum Theil ruinirten Kläger erhielten zur Entſchädigung — Nichts! — (Praktiſcher Land- und Hauswirth vom Prediger Schnee.)

gen ꝛc., und werden auch oft mit Pferdehaaren gemischt, oder dienen denselben als Unter- und Auflagen bei Polstern der vorangeführten Gegenstände, weil sie nicht die Elasticität der Pferdehaare besitzen. Man handelt diesen Artikel sack- und centnerweise. In Deutschland liefern diese Haare die Gerber; auch die Scharfrichtereyen, die auch Roßhaare zum Handel befördern. S. auch Rindvieh- und Rindviehzucht, Th. 124. Die Wolle der Schafe ist der wichtigste Zweig in dem Haarhandel, der von den übrigen Haarhandelszweigen auch ganz getrennt ist, und unter Wollhandel vorkommt, da die Wolle einen der wichtigsten Manufakturzweige abgiebt, vorzüglich in Tuch und in allen anderen Geweben der Zeugmacherey, sowohl rein, als mit Baumwolle, Leinen ꝛc. gemischt. S. auch die Art. Schaf und Schafzucht, Th. 138 und 139. Die Borsten der Schweine oder Schweineborsten werden besonders von Polen, Litthauen und Rußland aus in den Handel gebracht, und gehen nach den Deutschen Seestädten, und auch nach Breslau, Frankfurt am Main, Nürnberg und vielen anderen Städten Deutschlands, dann nach Holland, Frankreich, Großbritannien ꝛc., und dienen in den Gewerben zu Kleider-, Schuh- und Kehrbürsten, Schrubbern, Kehrbesen ꝛc., dann zu Pinseln aller Art, wozu sie bei einigen Sorten, welche die Oelmaler gebrauchen, erst gekocht und präparirt werden, damit sie eine gewisse Biegsamkeit und Weiche erhalten, so daß sie sich durch das Gebinde spitzen, die Borsten bei einander bleiben, wo sie im Gegentheile sich bei Maurerpinseln spreizen oder auseinanderstehen. S. auch den Art. Schweinezucht, Th. 151. Das Ziegenhaar, was bei uns vorkommt, wird von Hutmachern, Posamentirern ꝛc. verbraucht. S. den Art. Ziege und Ziegenzucht, unter Z. — Uebrigens sehe man über diese verschie-

denen Haare der Nutzthiere auch die Art. Haar der Thiere, Th. 20, S. 520 u. f., und Thierhaar, Th. 184, S. 294 u. f., nach.

Viehhalter, ſ. Viehmäſter.

Viehhandel, ſ. Thierhandel, Th. 183, S. 722.

Der Viehhandel hat eine bedeutende Ausdehnung, wird aber von beſonderen Viehhändlern, die ſich nur mit dieſem Zweige allein beſchäftigen, betrieben, und theilt ſich in den Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinhandel, und in den Handel mit Federvieh. Der Pferdehandel iſt für den, der ihn verſteht, ein ſehr einträglicher Handel, der ſeinen Mann geſchwind reich machen kann, beſonders wenn umfangreiche Lieferungen für die Armee in Kriegs- und auch in Friedenszeiten verlangt werden. Der Pferdehändler muß ein rechtſchaffener Mann und genauer Kenner der Pferde ſeyn, ſowohl ihre guten Eigenſchaften, als ihre Unarten zu beurtheilen wiſſen, alſo frühzeitig mit Pferden umgegangen ſeyn; er muß das Pferd förmlich ſtudiert haben, und alle Oerter kennen, wo man ſie am beſten zieht, und wie ſie zu dem Dienſte zu gebrauchen ſind. So muß die leichtere Reiterey: Huſaren, Dragoner und Ulanen, ſchlanke und leicht bewegliche Pferde haben, von ſchlankem Körperbaue, die in der Ukraine erhandelt werden, jetzt aber auch in Preußen gezogen werden, zwar nicht in der Anzahl, ſo daß immer noch fremde Pferde zugekauft werden müſſen, die aber doch ſchon eine Lücke in der Remonte ausfüllen. Für die ſchwere Reiterey ſind die Holſteiniſchen Pferde empfehlenswerth; denn ſie ſind edel, ſtark von Knochenbau und ſehr dauerhaft, daher man ſie auch zu Kutſchpferden gut gebrauchen kann. Sie gehen in größer Anzahl nach Schleſien, Sachſen und in die Oeſterreichiſchen Länder. Die Däniſchen Pferde ſind etwas kleiner und ſchwächer, doch geben ſie den vorhergehenden nicht viel

nach. Die Seeländiſchen aus den Königlichen Stutereyen werden am höchſten geſchätzt; ſie geben gute Reitpferde ab. Die Jütländiſchen ſind ſtärker, und werden nebſt den Holſteiniſchen nach Frankreich, Preußen und Oeſterreich für die Reiterey gekauft. Die Pferde aus der Mark Brandenburg teten ſchon veredelt durch ausländiſche Racen hervor, wie z. B. durch Türkiſche, Neapolitaniſche, Spaniſche und Engländiſche Racen, obgleich die kleinen ſogenannten Sandpferde im Innern der Provinz Brandenburg noch von Landleuten gezogen werden. Die ehemalige Altmark, die jetzt zur Provinz Sachſen gehört, hatte ſchon immer die beſten Pferde in den Marken geliefert. Die übrigen Deutſchen Pferde ſind zwar kräftig im Baue, geben aber keine guten Reitpferde ab, dagegen beſſere Wagenpferde; auch beſonders kräftig zum Ziehen von Laſten. Ein Hauptfehler bei der Deutſchen Pferdezucht in mehreren Provinzen ſoll dieſer ſeyn, daß man die Füllen allzu jung zum Einſpannen und Reiten nimmt, wodurch ſie die erforderliche Stärke nicht erreichen können, ſondern klein und ſchwach bleiben. Von Polniſchen Pferden werden vorzüglich diejenigen aus Podolien und der Ukraine, aus Gneſen, Brody, Tarnopol, Stanislawo ꝛc. geſucht. Die Preußiſche leichte Kavallerie zog ihre Remonte, wie ſchon oben bemerkt worden, daher, da die Pferde ſchlank und dauerhaft ſind. Jetzt nehmen Rußland und Oeſterreich ſie in Anſpruch, als Oberherren oder Beſitzer der genannten Länder. Die eigentlichen Ruſſiſchen Pferde ſind nur klein, aber dauerhaft und gute Läufer. Vorzüglich geſchätzt durch ganz Europa werden die Pferde, die aus der Gegend von Bachmut in der Ukraine kommen, auch der Bachmutiſche Pferdeſchlag, nach dem Orte ihrer Herkunft, genannt. Man kann ſie zu Wagen- und Reitpferden, aber nicht gut in gebirgigten und ſteinig-

ten Gegenden gebrauchen, dagegen beſſer in Ebenen. Die Ungariſchen Pferde fallen zwar etwas klein, indem ſie ſelten über 15 Spannen meſſen, ſie übertreffen aber an Dauerhaftigkeit, Behendigkeit und ſchnellen Lauf faſt alle anderen Pferdearten in Europa. Die ganze Oeſterreichiſche leichte Reiterey erhält ihre Pferde aus Ungarn. Um Hatwan ſind die vorzüglichſten Weiden, wo jährlich einige Tauſend Stück Pferde wild gezogen werden. Ueberhaupt war die Pferdezucht in Ungarn vor der Revolution ſo bedeutend, daß in manchen Jahren 50,000 Stück ausgeführt worden ſind. Der beträchtlichſte Pferdemarkt iſt zu Debreczin. Die Slavoniſchen Pferde gleichen den Ungariſchen, ſie ſind nur klein; denn ein Pferd dieſes Landes, was 13 Spannen hoch iſt, wird ſchon für groß gehalten. Die beſten kommen in Syrmien vor. Die Siebenbürger Pferde ſtehen im Rufe; ſie gleichen den Ungariſchen, ſind aber in bergigten Ländern beſſer zu gebrauchen, als jene; man führt ſie daher auch in Menge aus. Die Moldauiſchen und Wallachiſchen Pferde werden von den Polen, Türken und den Bewohnern der angrenzenden Länder ſehr geſucht. Der bergigte Theil der Moldau liefert zwar nur kleine, den Ruſſiſchen faſt ähnliche Pferde, die aber gute Arbeitspferde abgeben. In den ebenen Gegenden dieſes Landes fallen die Pferde aber größer, ſchöner und, ihrer Geſtalt nach, viel anſehnlicher aus, und werden nach Ungarn, Polen und die Türkey ausgeführt. Aus der Wallachey ſollen jährlich an 10,000 Stück ausgeführt werden. Die großen Kinnknochen dieſer Pferde machen ſie weniger beliebt für den Pferdeliebhaber, ohne dieſen Naturfehler würden ſie zu den ſchönſten Arten gehören. Die Pferde aus der Bukowina, welche Landſchaft jetzt den Czernowitzer Kreis im Königreiche Galizien ausmacht, hat Pferde, wenn gleich nicht von ſchönem

Gliederbaue, doch stark und ausdauernd; auch haben sie einen sehr harten Huf. Die Böhmischen Pferde, besonders diejenigen aus dem Chrudimer Kreise und aus der Gegend um Königsgrätz, sind als sehr gute Läufer berühmt. Die Steyrischen Pferde sind kurzleibig, stark von Gliedmaßen, besonders dauerhaft, und gute Bergsteiger, weil sie daran gewöhnt worden. Man kann mit ihnen über die höchsten Gebirge ganz sicher kommen, da sie sehr vorsichtig im Gehen sind; dagegen sind die Kärntnerischen Pferde von schönerem Wuchse und viel lebhafter, und daher gehen sie auch stark außer Lande. Zu St. Veit an der Glan werden jährlich zwei berühmte Pferdemärkte gehalten, die auch von den Italienern besucht werden. Die Krainerischen Pferde haben ebenfalls die gute Eigenschaft, daß sie sichere Bergsteiger sind; daher sind die meisten Saumrosse in den angrenzenden Ländern aus Krain, so wie überhaupt diese Art gute Reitpferde abgiebt. Zu Lippizza und Prestianik auf dem Karste sind landesherrliche Stutereyen, wo vortreffliche Pferde gezogen werden, die man den Englischen gleich schätzt. Obgleich der Oesterreichische Staat nahe an zwei Millionen Pferde zieht, so ist er doch noch genöthiget, fremde Pferde einzuführen. — Die Pferde, welche Friesland liefert, sollen, wenn sie das härtere Wasser in unseren Gegenden gewohnt sind, gute Fracht-, Kutsch- und Kürassierpferde abgeben. Von Ostfriesländischen Pferden gingen jährlich, ehe diese ehemals Preußische Provinz an Hannover kam, mehrere tausend Stück ins Münstersche, Oldenburgische, in die Preußischen Provinzen, nach Frankreich, Italien ꝛc., und auch jetzt wird noch ein starker Handel mit diesen Pferden ins Ausland getrieben; denn es gehen noch an 5000 Stück dahin ab, und werden zu guten Preisen angebracht. Die Veredelung geschieht durch das Landgestüt in

Lüneburg. Die beſſere Art dieſer Pferde wird zu Kutſchpferden, die Mittelgattung wird zur Remonte der Preußiſchen ſchweren Reiterey, eine dritte aber, welche von geringerem Schlage ausfällt, wird verſchiedentlich angewendet. Der Preis iſt zur Stelle 80 bis 100 Thaler. — Die Niederländiſchen Pferde, beſonders im ſüdlichen Theile der Provinz Holland, werden dem vorher angeführten Frieslandiſchen gleich geachtet, und gehen in beträchtlicher Anzahl ins Ausland. Vorzügliche Stutereyen findet man in der Gegend von Bianen und Leerdam. Der Franzöſiſche Pferdehandel kommt für das Ausland, in Hinſicht Franzöſiſcher Pferde, wenig in Betrachtung, da die Pferde aus Frankreich bei Contrebandſtrafe nicht ausgeführt werden dürfen; dieſer Handel mit eigenen Pferden beſchränkt ſich daher mehr auf das Innere des Staats; indeſſen werden ausländiſche Pferde eingeführt, und in ſo fern iſt er für die dahin handelnden Pferdehändler wichtig; denn wenn gleich Frankreich in den verſchiedenen ſeiner Provinzen, z. B. in der Normandie, Bretagne, Poitou, Limouſin, Bigorre, Morvan und Bleſois eine anſehnliche Pferdezucht unterhält, ſo werden doch die höheren Arten aus Spanien, Italien, England und Deutſchland; dann von der Barbariſchen Küſte und aus der Levante eingeführt. Drei Hauptgeſtüte zu Pin in der Normandie, Rocières bei Nancy, und Pompadour in Limouſin, mit den edelſten morgenländiſchen Hengſten, ſorgen für eine gute Zuzucht, ſo auch die Fürſtlichen Stutereyen zu St. Cloud und Meudon, ſo wie zur Aufmunterung der Pferdezucht die jährlichen Wettrennen in den Departements der Nordküſte, Seine ꝛc. mit Vertheilung von goldenen und ſilbernen Medaillen. Auch wurde ſchon 1822 unter Ludwig dem Achtzehntem ein Rath der Geſtüte und des Ackerbaues errichtet. Die Normandie liefert viele Kutſchpferde

nach den Städten des Staats. Ein groſser Theil wird auf den Weiden um Pais d'Auge gezogen, und dann auf den Märkten zu Caen und Guibray verhandelt. In Isle de France iſt zu Gervais, eine halbe Meile von Beauvais, ein anſehnlicher Pferdemarkt, der jährlich am 11ten Juny ſeinen Anfang nimmt. Auf dieſem Markte kommt eine beträchtliche Menge ſchöner Kutſchpferde, Hengſte, auch zweijähriger Füllen vor. Die Erſteren gehen nach Nantes, Paris, Rochelles und Bourdeaux; die Letzteren nach der Picardie und Beauce, und werden, wenn ſie ihren Wachsthum erreicht haben, ebenfalls für Normaniſche Pferde verkauft. Von den Pferden in Poitou ſind beſonders die jungen Stuten, und zwar die von ein Paar Jahren, beliebt; die Füllen und Pferde finden bei Kennern weniger Beifall. Jetzt lobt man vorzüglich die aus der Gegend von Fontenay-le-Comte und St. Maixent. Die Pferde aus der Franche-Comté werden auf die Märkte zu Beſançon, Gray, Veſoul, Vosges ꝛc. gebracht. Die Fuhrleute aus den benachbrten Provinzen verſehen ſich hier mit Hengſten, und die Pferdehändler mit jährigen oder halbjährigen Füllen. In Limouſin iſt der Markt zu Chalons der anſehnlichſte. Er fällt am St. Georgiitage im April, und iſt einer von denjenigen Märkten in Frankreich, wo die ſchönſten und beſten Pferde zum Verkaufe kommen. Die Pferde, welche Limouſin erzeugt, werden ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit wegen geſchätzt, auch im edlen Wuchſe gleichen ſie den Spaniſchen Pferden. Sowohl die inländiſchen, als auswärtigen oder fremden Kaufleute dürfen ihre Pferde durch keine anderen Zollörter und Aemter einbringen, als welche von Seiten der Regierung durch die Reglements beſtimmt worden. So z. B. ſind vorgeſchrieben, für diejenigen Pferdeverkäufer, welche von der Seite der Picardie mit ihren Pferden eintreten

wollen, müſſen durch Dourlens, Peronne, Amiens, Abbeville und St. Quentin; auf der Seite von Champagne durch Torcy, Rocroy, St. Diſier, St. Menehoult und Langres; dann auf der von Bourgogne durch Fontaine Françoiſe und St. Jean de l'Aune. Unter den Italieniſchen Pferden ſind für den Handel die Neapolitaniſchen, Sardiniſchen und Mantuaniſchen die berühmteſten. Die Sardiniſchen Pferde werden in vielen Gegenden Italiens geſucht; ſie ſind ſtark und dauerhaft, ſehr lebhaft, von gutem Körperbaue und zum Reiten ſehr bequem, weil ſie einen ganz eigenthümlichen Gang haben, welchen die Italiener Portante nennen; ſie heben faſt zu gleicher Zeit den vordern und hintern Fuß auf der rechten und hernach den auf der linken Seite auf, ſo daß der Reiter faſt wie in einer Senfte getragen wird. Die Pferde, welche bei dieſer Bewegung ſich am wenigſten erheben, und Portantini heißen, werden am ſtärkſten geſucht. Dieſe Pferde beſitzen noch die Eigenſchaft, nur mit wenigem Futter vorlieb zu nehmen. Die Mantuaniſchen Pferde liefert beſonders die Gegend von San Benedetto; ſie ſind vorzüglich brauchbar und werden ausgeführt. Die Neapolitaniſchen Pferde ſind von ſchöner und edler Art und dauerhaft, hauptſächlich diejenigen, welche in den gebirgigten Gegenden gezogen werden. Diejenigen, welche das Brandzeichen auf der linken Seite haben, kommen aus Kalabrien, die es aber auf der rechten Seite haben, aus Apulien. Die Letzteren haben einen hohen Wuchs und führen den Namen Corsieri oder Läufer. Die Ginetti ſind Pferde vom Mittelſchlage, die von Spaniſcher Race abſtammen und noch den Spaniſchen Pferden ziemlich ähnlich ſehen, nur ſind ſie etwas ſtärker. Sie werden im Lande erſt ſpät zur Arbeit genommen, und heißen bis in ihr ſiebentes oder achtes Jahr fortwährend Polledri oder Füllen. Ein

groſser Theil der Neapolitaniſchen Pferde geht nach Paris, Wien und nach anderen Gegenden und Oertern. Die Spaniſchen Pferde werden vorzüglich geſchätzt; man giebt ihnen den Rang unmittelbar nach den Barbariſchen. Das Spaniſche Pferd iſt gut gebauet, hat einen ſchmalen Kopf, weite Nüſtern, volle Augen, kurze Ohren, einen langen dicken Hals mit ſtarker Mähne, ein rundes breites Kreuz und ſchöne unbehaarte Füße. Die Vortrefflichkeit dieſer Pferde, die durch eigene Geſellſchaften gehoben und befördert worden, hat aber ſeit dem Einzuge der Franzoſen in Spanien unter Napoleon dem Erſten ſehr verloren, indem die Zuzucht ins Stocken gerieth; denn die Franzoſen nahmen die meiſten Pferde aus dieſem Lande fort, ſo daß die Pferde für die Reiſe- und Fuhranſtalten und für den Landbau nicht mehr ausreichten. Nach dem neueren Zuſtande Spaniens unter ſeiner alten Dynaſtie gebrauchte man, nach dem Berichte eines Ausſchuſſes vom September 1818, an 5000, beſonders Däniſche und Engliſche, Zugpferde, um Spanien wieder in Stand zu ſetzen, den wirklichen Bedarf an Pferden zu liefern. Man ſchätzt die Zahl der vorhandenen Pferde auf 100,000, und um die Pferdezucht im Lande wieder zu befördern, hat man ſchon im Jahre 1817 auf die zur Pracht gehaltenen Maulthiere eine ſtarke Abgabe gelegt, und den mit Pferden beſpannten Wagen den Vorrang vor den von Maulthieren gezogenen gegeben. Die Andaluſiſchen Pferde ſind gut bei Leibe, aber voller Feuer, und gehen leicht, dabei ſind ſie außerordentlich gelenkig und geſchmeidig. Die beſten kommen im Königreiche Cordova vor. Der Markt, welcher in der Stadt Cordova mit Andaluſiſchen Pferden abgehalten wird, geht allen in Spanien vor. Um den ſogenannten Inquiſitionshof ſtehen groſse und weitläuftige Marſtälle, die beſonders vor der Franzöſi-

schen Invasion von Seiten des Hofes sehr begünstiget wurden; denn derselbe verwendete auf deren Unterhaltung jährlich eine ansehnliche Summe. Es wurden daselbst einige hundert Pferde gehalten, die ihre eigenen Stammbäume hatten. Von hier aus gingen viele Mutterpferde, besonders nach Portugal, und eine Verordnung der Regierung untersagte die Ausführung Andalusischer Hengste bei Todesstrafe, doch hemmte dieses strenge Verbot keinesweges den Schleichhandel. Die rundhufigen Pferde fallen bei Barzain, in Jaen und um Ecija. Die Asturischen Pferde kommen zwar jenen an edlem Wuchse nicht gleich, sie übertreffen sie aber an Stärke. Sie sind gewöhnlich von schwarzer oder dunkelbrauner Farbe. Die Spanier halten gewöhnlich nur Hengste, wenige Stuten zum Belegen und zum Austreten des Korns, und fast gar keine Wallachen. Das Stuterezzeichen tragen sie am rechten Vorderschenkel eingebrannt, so daß man sehen kann, aus welcher Stuterey sie gekommen sind. Die Fütterung dieser Pferde geschieht nicht mit Hafer und Heu, sondern mit zartem und saftigem Weizenstrohe, auch zuweilen mit etwas Gerste, damit sie nicht zu hitzig werden. Die Englischen Pferde sind gute Läufer und können auch Strapatzen gut aushalten. Vorzüglich haben sich die Engländer auf die Zucht guter Läufer gelegt, und daher auch bei sich das Pferderennen schon in früheren Zeiten eingeführt; denn dem Pferderennen bei Newmarket wohnte Karl der Zweite stets bei, und sein Pallast in dieser gut gebaueten Stadt gehört noch den Königen, die aber, nach dem genannten Könige, den Ort nicht ferner besuchten. Das Pferderennen in Newmarket wird zweimal des Jahres, im April und Oktober, auf einer großen Ebene bei der Stadt gehalten. Es ist zu dieser Zeit hier ein großer Zusammenfluß von Menschen, worunter sich viele Spieler und Abentheurer einfinden.

Der Adel ist hier auch sehr zahlreich vertreten, besitzt eigene Häuser in der Stadt und vertheilt große Summen, theils durch ansehnliche Wetten, welches Pferd den Sieg davon tragen wird (auch wegen der dabei angestellten Hahnengefechte), theils durch hohes Spiel. Die neueren politischen Stürme, welche ihre Wirkungen überall hin sichtbar werden ließen, haben auch auf diese Insulaner ihren Einfluß auszuüben nicht verfehlt, obgleich die Pferdeliebhaberey immer noch in einem hohen Grade existirt, und die Zucht guter Reit- und Wagenpferde eifrig fortbetrieben wird, so ist das Vergnügen daran doch nicht mehr so stark, als ehemals, wo man so ansehnliche Wetten anstellte, und wo man die Pferde, welche den Preis gewannen, gleichsam vergötterte, so wie den Childers, ein Pferd, welches in einer Sekunde 82½ Fuß, das ist, fast eine Meile in einer Minute durchlief. Die runde Laufbahn zu Newmarket, welche 400 Ellen weniger als vier Meilen beträgt, lief es in 6 Minuten 40 Sekunden durch. Nach dem Pferderennen in England haben sich auch die Pferderennen in Oesterreich und Preußen und dann in mehreren anderen Staaten Deutschlands, so auch in anderen Reichen Europas, gebildet, jedoch mit wenigerem Kostenaufwande, und zum Theil nutzbarer, als in England. Der Handel mit Englischen Pferden ist daher wichtig, weil sie keine Kosten scheuen, um gute Pferde zu erzielen. So haben, nach Poulotti, einige Pferdefreunde 20,000 Thlr. auf einen Hengst aus dem Gestüte des Kaisers von Marocco gewendet, und jeder Sprung dieses Hengstes ward in England mit 50 Guineen bezahlt. Die Anzahl der Pferde in allen drei Reichen Englands beträgt jetzt nahe an 2 Millionen, zur Zeit der Königin Elisabeth, im Jahre 1588, nur 20,000. Die besten unter den Englischen Pferden fallen in Lincoln-, Leicester, Northampton- und Yorkshire; sie sind gleich

gut als Reit- und Kutſchenpferde zu gebrauchen. In den Thälern von Mountgommeryſhire im Fürſtenthume Wallis werden auch viele Pferde aufgezogen, die ſtark im Rufe ſind. Auch die Provinz Leinſter in Irland liefert gute Pferde; eben ſo ſchätzt man die Pferde, die von Gallowey in Schottland in den Handel kommen. Man war früher nicht zufrieden mit der vermehrten Pferdezucht in England, indem dadurch der Ackerbau zum Theil hintenangeſetzt wurde, weil dieſer Zucht wegen viele Tauſend Acker Getreideland in Wieſen verwandelt wurden, und da man von dem Getreidehandel weit mehr für Englands Flor auch fernerhin noch erwartete, als von dem Pferdehandel, ſo glaubte man das Geld beſſer auf den Getreidebau, als auf die Pferdezucht zu verwenden. Indeſſen muß der Pferdehandel doch über alle Bedenklichkeiten geſiegt haben, indem die Bemühungen gute Pferde zu erziehen fortgeſetzt werden. Man bringt von England aus viele Jagdpferde, beſonders gute und ſichere Läufer, in den Handel, die in Preußen, überhaupt in Deutſchland, eine gute Abnahme finden und gut bezahlt werden. Beſonders die zum Wettrennen gebraucht werden, ſtehen in hohen Preiſen; allein auch andere gute Pferde, wie ſchon oben bemerkt worden, liefert England in den Handel. Auch über die Engliſchen Pferde von guter Race wird ein genauer Stammbaum im Lande geführt. — Von Außer-Europäiſchen Pferden kommen beſonders unter den Aſiatiſchen die Arabiſchen Pferde für den Handel in Betrachtung; ſie ſind ſchon von Alters her berühmt wegen ihres leichten Körperbaues und ihrer Schnelligkeit im Laufen; auch lieben die Araber die ſchönen und ſchnellen Pferde bis zur Leidenſchaft, ja ſie achten ſie höher als ihre Weiber, und der Stammbaum der Pferde iſt für den Araber ein wichtiger Gegenſtand; denn er weiß genauer die Stamm-

eltern (auf Arabiſch Coget) ſeines Pferdes anzugeben, als ſeiner eigenen. Das Atteſt iſt immer von angeſehenen Zeugen unterſchrieben, die der Beſchälung beigewohnt haben. Dieſe Arabiſchen Pferde ſind von dreierlei Racen; man nennt ſie Attik, Kehilan und Gwidisk. Die Pferde von der erſten Race ſind die theuerſten und auch die älteſten unter den Racepferden; die der zweiten Gattung gleicht der Erſteren, und wird auch dieſer am Werthe gleich geachtet; die letztere Gattung iſt nur von gewöhnlichem Schlage, und dient daher auch bei den Karavanenzügen. Die Pferde der beiden erſten Gattungen ſind von Mittelhöhe, nur wenige darunter ſind groß zu nennen; ſie ſind ſchnelle Läufer, ſtolpern oder ſtraucheln nur ſelten, vertragen Strapatzen, und freſſen nur einmal in vierundzwanzig Stunden, und ſolches des Abends. Es wird dann ein Maaß Gerſte in den Futterſack geſchüttet und ihnen dieſer um den Kopf gehängt. Wenn die Pferde ſtark gelaufen ſind, ſo pflegt man ihnen eine Stunde ſpäter ihr Futter zu reichen; was aber das Trinken betrifft, ſo reicht man es ihnen zu jeder Zeit, wenn ſie auch noch ſo erhitzt ſind. Man führt ſie daher nicht, wie bei uns, hin und her, und läßt ſie vorher auch nicht verſchnaufen, ſondern ſtillt ihren Durſt, und es hat keine üblen Folgen für ihre Geſundheit; ſie bleiben munter und lebhaft, wie zuvor. Man gebraucht die Stuten im Lande häufiger, als die Hengſte, da jene Hunger, Durſt und Strapatzen noch ſtärker ertragen können; auch nehmen ſie mit weniger Pflege vorlieb. Die Arabiſchen Pferde werden durch den Handel überall hin im Oriente verpflanzt; auch die Perſiſchen ſtammen von ihnen ab; denn die Perſer geben, obgleich ſie ſehr viel auf ihren Pferdeſchlag halten, ſelbſt zu, daß die Arabiſchen Pferde die beſten in der Welt ſeyen, indeſſen wollen ſie doch behaupten, daß die wenigſten Pferde, die durch

den Handel überall hin verpflanzt würden, dieſes Urſprungs ſeyen, ſondern aus einer vermiſchten Race von Turkomaniſchen, Moganiſchen, Schaiſowaniſchen und Gorskiſchen beſtänden. Die Maſandraniſchen halten ſie für mittelmäßig gut, die beſten ſeyen die Turkomaniſchen. Man kann bei ihnen nur Hengſte erhandeln, wenn ſie ſolche abgeben, weil ſie die Pferde nicht wallachen, indem ſie vorgeben, daß ein wallachtes Pferd wenig für den Krieg tauge, indem der Hengſt weit kühner und unerſchrockener ins Feuer gehe, überhaupt in den Kampf. Die Perſer behandeln, wie die Araber, ihre Pferde mit größter Sorgfalt, „ja," ſagt Gmelin, „wenn Einer ſchon in Gefahr wäre, Haus, Hof, Habe und Gut zu verlieren, ſo würde er dabei zufrieden ſeyn, wenn er nur ſeinen Pferdeſtall retten kann. Seine Sorge geht täglich nur dahin, daß ſeinem Pferde nichts abgehe, es in der Fütterung gehörig gepflegt und rein gehalten werde." Gute Perſiſche Pferde von edlem Geblüte machen im Laufen leicht allen anderen den Vorzug ſtreitig. Sie beſitzen eine eigene Methode, um ſie zum ſchnellen Laufen abzurichten, und ſolches durch die Ruſſiſche Methode des Aushungerns. Es wird nämlich einem recht guten Pferde, welches eine große Behendigkeit beſitzt, von ſeinem gewöhnlichen Futter täglich nach und nach etwas abgebrochen, welches man ſo weit fortſetzt, daß es zuletzt nur eine Handvoll Gerſte bekommt, und das Anſehen erhält, als wenn es bloß aus Haut und Knochen beſtände. An dem Tage, wo es rennen ſoll, wird ihm weder Futter noch Trinken gegeben. Zur Rennbahn wird eine Strecke von 100 bis 200 Werſten erwählt, die das Pferd höchſtens in ½ bis 1½ Stunden durchlaufen ſoll. Man ſetzt nun einen Knaben auf das Pferd, der es noch kaum zu leiten im Stande iſt, ohne Sattel und Zaum, damit dieſe zum Rennen keine Beſchwerde machen. Dieje-

nigen, welche dieſes Rennen unternehmen, erwarten an einem gewiſſen Orte mit Muſik das Pferd, welches, wenn es dieſelbe zu hören beginnt, und wohl wiſſend, daß ſie das Ziel ſeiner Beſtimmung ausmacht, zuletzt noch alle ſeine Kräfte aufbietet, um daſſelbe mit faſt unglaublicher Geſchwindigkeit zu erreichen. In eben dem Verhältniſſe, wie man nun dem Thiere das Futter nach und nach genommen hat, legt man ihm nun ſolches wieder zu, bis es wieder zu ſeiner gewöhnlichen Portion gelangt. Beim Pferderennen der Perſer wird bloß dazu auf einem freien Felde ein geräumiger Platz auserſehen, auf dem wenigſtens zwölf um die Wette reitende Menſchen ſich mit einander herumtummeln können. Die Reiter haben alle hölzerne Stäbe mit einer Spitze an dem einen Ende, das andere iſt glatt. Sobald nun das Zeichen des Aufbruchs gegeben worden, ſo rennen die Pferde mit unglaublicher Behendigkeit von ihren Reitern gelenkt, faſt beſtändig in einer zirkelförmigen Richtung auf dem erwählten Platze untereinander herum, und derjenige, der dem Andern ſo nahe kommt, daß er ihm mit ſeinem Stabe einen Hieb verſetzen kann, wirft ſolchen auf denſelben, er mag nun einen Theil des Leibes treffen, welchen er will. Andere, die ſich am Rande des Kreiſes zu Fuße befinden, heben die Stöcke auf, um ſie ihren Beſitzern wieder zuzuſtellen. Dieſes Vergnügen dauert nun viele Stunden hintereinander, und die Reiter müſſen daſſelbe oftmals mit vielem Schaden, ja zuweilen mit dem Leben bezahlen. Dieſes iſt nun eine Art Turnier, aber kein eigentliches Rennen nach einem Ziele, wie es in England und bei uns geſchieht. Aber auch bei den Perſern findet ein gleiches Rennen Statt, wozu ſie, wie ſchon oben bemerkt worden, die Pferde abrichten. — Ein gutes Perſiſches Pferd hat ein ſtolzes Anſehen, und gleicht einem Schulpferde, obgleich man hier

nichts von dergleichen Schulen hält. Ein mittelmäßiges Pferd kommt auf 100 Silberrubel zu ſtehen, und der Preis ſteigt nach dem Verhältniß der Güte bis zu 300 Rubeln und darüber. — Die Afghaniſtaniſchen Pferde im Königreiche Kabul, beſonders die von Herat, ſollen, nach Elphinſtone (dem ehemaligen Engliſchen Geſandten am Hofe von Kabul), ſehr ſchön ſeyn, und an Geſtalt den Arabiſchen gleichen, nur ſind ſie bedeutend größer. Ein guter Schlag von der Indiſchen Art, die Taſi heißt, findet ſich auch in Bunnu und Daman, und vortreffliche Pferde von derſelben Art ſollen zwiſchen dem Hydaspes und Jadus fallen. Im Allgemeinen aber ſollen ſich die Pferde der Afghaniſchen Beſitzungen nicht ſo durch ihre Güte auszeichnen, ausgenommen in der Landſchaft Balk, wo ſie, nach dem genannten Schriftſteller, vortrefflich und ſehr zahlreich ſind. Der Pferdehandel verdient hier wichtig genannt zu werden; denn jährlich wird eine große Menge Pferde im Norden Indiens unter dem Namen Kabulſcher, und im Weſten unter der Benennung Candaharſcher Pferde verkauft, die aber alle aus Türkiſtan kommen. In Kabul werden keine Pferde gezogen, außer von vermögenden Leuten zu ihrem Gebrauche; auch die um Candahar gezogenen Pferde werden nicht ausgeführt. Nur einige von den ſchönen Pferden aus der Nähe von Herat werden nach anderen Ländern, aber wenige oder gar keine nach Indien gebracht. Sehr viele Pferde werden aus Beludſchiſtan ausgeführt, ſo wie auch einige von dem vortrefflichen Schlage, der ſich zu beiden Seiten des Indus nördlich von der Salzkette findet; aber das bei weitem beſte Land für die Pferdezucht in dem Kabulſchen Reiche iſt das ſchon oben erwähnte Balk, und die Mehrzahl der Pferde, die ausgeführt werden, wird aus dieſer Landſchaft und dem Lande der Turkmanen tiefer den Orus hinabge-

bracht. Am meiſten kommen zwei Pferdearten in den Handel, von denen die eine nur klein, aber ſehr ſtark, harter Arbeit fähig und wohlfeil iſt; ſie werden beſonders um Bamian gezogen, heißen Jabus, und werden gebraucht, Gepäcke zu tragen; ſie können eine große Laſt aufnehmen, jedoch ſchwere Arbeit nicht ſo lange und ununterbrochen aushalten, als Mauleſel; die zweite viel größere Art und deshalb auch höher geſchätzt, iſt lange nicht ſo gut und dauerhaft, als die vorige Art, ausgenommen zum Kriege, wobei, nach der Aſiatiſchen Art zu fechten, die Größe von Wichtigkeit iſt. Es giebt nun bei dieſen genannten Pferderacen noch mehrere Unterarten. Diejenige Pferderace, die unter dem Namen der Türkiſchen oder Uzbekiſchen begriffen iſt, und in Balk und den Landſchaften bei Bockhara gezogen wird, und diejenige, die unter dem Namen Turkmaniſche in den Handel kommt, und wirklich von den Turkmanen an beiden Ufern des Unteroxus gezogen wird, findet man auf den großen Märkten zu Balk und Bockhara. Ein Türkiſches Pferd koſtet dort 5 bis 20 Pfund (32½ bis 125 Thaler nach Preußiſchem Courant), auch ein Türkomaniſches 20 bis 100 Pfund (125 bis 650 Thaler). Die Kaufleute und Pferdehändler kaufen ſie gemeiniglich wohlfeil und im ſchlechten Zuſtande, und geben ihrem Körper erſt das Anſehen auf den Weiden von Kabul, wo ein noch ſo ausgehungertes Pferd in vierzig Tagen mit einem Aufwande von 5 bis 6 Schillingen (9¾ Sgr. der Schilling) in guten Stand gebracht werden kann. Der berühmteſte Ort, wo dieſes geſchieht, iſt das Nirkh Merdan, weſtlich von Kabul. Die Pferde werden zuerſt mit Kopfklee gereiniget, und dann giebt man ihnen Luzerne. Viele Pferde werden auch im Lande verkauft, und eine große Menge ſollen nach Indien geſchickt werden. Der innere Abſatz ſollte damals, wie Elphinſtone in Ka-

bul war, ſehr zugenommen haben, da viele Pächter jetzt Pferde kaufen, die früher daran nicht dachten. Die Ausfuhr der Pferde nach Indien ſoll aber bedeutend abgenommen haben; denn wohin auch die Brittiſche Herrſchaft ſich ausdehne, würden größere Heere von Reiterey mit kleineren von Fußvolk vertauſcht, und die Begüterten ziehen dort Araber vor. Die einheimiſchen Heere hätten auch abgenommen, da der Kreis ihrer Räubereyen beſchränkt worden, und wenn daher die Stutereyen der Oſtindiſchen Kompagnie gelängen, ſo werde der Pferdehandel zwiſchen Indien und Turkiſtan ganz aufhören. — Die Cirkaſſiſchen Pferde werden ſehr hoch gehalten; ſie ſind groß, gut gebildet, ſtark von Gliedern, und ſowohl zum Reiten, als auch zur Arbeit gut. Ihr Kopf iſt einem Rabenſchnabel ähnlich; im Uebrigen gleichen ſie den Engliſchen Pferden. Man ſorgt im Lande dafür, die beſten Racen fortzupflanzen. Die berühmteſten dieſer Pferde ſind die von Solouk und Bekkan. Es werden aus Cirkaſſien bloß Wallache ausgeführt, welche nach Taurien, Rußland, Polen und in andere Gegenden gehen, und wovon das Stück öfters einige hundert, auch wohl tauſend Piaſter (zu 8 Gr. Cour. der Piaſter) koſtet. Die Tatariſchen Pferde haben zwar kein gutes Anſehen, indem ſie nur kleinen Schlages ſind, dagegen eine außerordentliche Stärke, wobei ſie Hunger, Durſt und Strapatzen beſſer, als andere ähnlicher Art vertragen können. Sie werden niemals geſtriegelt oder bedeckt; man kann ſie im Stalle oder außer demſelben halten, und der ſtrengſten Witterung ausſetzen, ohne daß ſie dadurch an ihrer Geſundheit leiden. Man braucht ihnen auch nicht zur beſtimmten Zeit Futter zu reichen, ſondern man kann ſie heute zu dieſer, morgen zu einer andern Stunde füttern und tränken, ohne daß ſie darnach beſonders begierig wären; auch nehmen ſie mit dem ſchlechteſten

Futter vorlieb, und finden sie kein Gras mehr, so scharren sie mit den Füßen in die Erde und suchen Wurzeln hervor, welche ihnen zur Nahrung dienen. Die Bulgarischen, besonders die aus Dobroge, werden sehr geschätzt; sie sind nur von kleinem untersetzten, aber starken Schlage, wie die Tatarischen, aber schöner gewachsen und von feinerem Aussehen. Alle diese Pferde kommen zwar auch in den Handel, aber selten in den Europäischen, weil sie zur Remonte unserer leichten Kavallerie nicht geeignet sind, da ihnen das schöne Ansehen abgeht, aber zu Kosakenpferden sehr brauchbar sind, und daher auch von diesem Volke gesucht werden. — Von den Afrikanischen Pferden zeichnen sich die Pferde von der Barbarischen Küste aus; sie werden wegen ihrer Stärke und ihres außerordentlich schnellen Laufes sehr geschätzt, sollen aber selten zu haben seyn. Sie besitzen eine schlanke Taille und haben meistentheils magere Beine. Man benutzt sie zum Reiten und Fahren; auch geben sie gute Beschäler in den Stutereyen ab. In Hinsicht der Größe sind sie von Mittelhöhe, tragen den Kopf hoch, haben ein rothgelbes Haar, und gehen einen sehr sichern Schritt. Alle ihre Bewegungen sind kraftvoll und gewandt; indessen sollen sie doch schon viel von ihrer Schönheit, also von ihrem ehemaligem Werthe dadurch verloren haben, daß die Araber sie nicht mit schönen Racen zu veredeln bedacht sind, nicht schöne Hengste zum Bespringen auswählen. Die Araber oder Berber geben den Stuten den Vorzug, und sorgen deshalb nur wenig für die Hengste. Man giebt den Thieren des Tages nur einmal, und solches am Abende, Futter. Oftmals schüttet man ihnen nur geschnittenes Gras vor, oder auch nur Schilf oder Rohrblätter, und es ist zu bewundern, daß sie bei einer solchen Behandlung dennoch die größten Strapatzen ertragen können. Sie werden nicht beschlagen, nie

gestriegelt, und bleiben des Nachts unter freiem Himmel ohne Streu und ohne sich zu legen. In Frankreich pflegte man den Kutschpferden von Barbarischer oder Berberischer Race zum Unterscheidungszeichen vorn an der Brust eine Art Roßschweif, meistentheils von rothen Haaren, anzuhängen. — Von den Amerikanischen Pferden sind die Chilischen die berühmtesten; sie werden nicht allein in allen Gegenden dieses Welttheils gesucht, sondern sie werden auch als eine Seltenheit zuweilen nach Europa gebracht. Man hat drei Arten dieser Pferde, nämlich 1) solche, die den Trab gehen, welche Art die gemeinste ist; 2) Paßgänger, und 3) sogenannte Brazos. Der Gang der Paßgänger ist sehr sanft und dabei doch schnell. Die dritte Art, welche ihre Füße im Gehen wechselweise aufhebt, wird am höchsten geschätzt. Mit Chilischen Pferden wurde ehemals ein starker Handel nach Peru getrieben. In den Nord-Amerikanischen Freistaaten sind viele Pferde aus Europa eingeführt worden, und ihre Vermehrung soll so ansehnlich seyn, daß der Freistaat schon nahe an $1\frac{1}{2}$ Millionen Pferde zählt.

In Hinsicht des Pferdehandels sind besonders England und Rußland die beglückten Staaten, ihn mit Ausdehnung zu befördern, und für sich Gewinn bringend zu machen; denn England hat Gelegenheit, durch seine Indischen Kolonien, so wie durch seinen Handel daselbst, die schönsten Arabischen und auch andere Asiatische Pferde zur Zucht sich zu verschaffen, und dadurch seine Landespferderacen zu veredeln, welches auch um jeden Preis dort geschieht, wie oben, S. 392, schon angeführt worden; und Rußland durch die schönen Polnischen Pferderacen, und Racen anderer Art, die ihm leicht durch seine ausgedehnten Ländereyen zugänglich werden, und womit die Landesracen zu veredeln sind. Aber auch Deutschland steht jetzt nicht

mehr hintenan; denn nicht nur in den beiden großen Staaten Oeſterreich und Preußen werden durch Landgeſtüte, durch Pferderennen und andere Begünſtigungen die Gutsbeſitzer und Bauern zur Pferdezucht aufgemuntert, ſondern auch in den übrigen Deutſchen Staaten, namentlich in Sachſen, Hannover, Mecklenburg, Würtemberg ꝛc., wird die Pferdezucht mit Eifer betrieben. In dem letzteren Staate ſind Geſtüte zu Kleinhohenheim, Scharnhauſen, Weil, Einſiedel, Marbach, Oſteinhauſen und Urach zur Verbeſſerung der Pferdezucht im Lande, und man rechnet an 90,000 Stück Pferde im Staate. Auch in den übrigen Staaten Europa's fehlt es jetzt nicht an Aufmunterung von Seiten der Regierung zur Betreibung der Pferdezucht, wie oben gezeigt worden. — Bei der Wahl der Pferde im Handel wird beſonders auch auf die Farbe geſehen, weil man darnach die Temperaments-Eigenſchaften derſelben zu beurtheilen ſucht. So findet man bei den Füchſen ein choleriſches Temperament; ſie ſind feurig, hurtig, ſtehen nicht gern ſtill auf einem Flecke, wenn ſie zum Reiten geſattelt, oder zur Fuhre vor den Wagen geſpannt werden; dabei ſpringen ſie gern, ſind aber auch zornig und ungeduldig, und ermüden leicht; man ſoll jedoch hiervon die dunklen und Schweißfüchſe ausnehmen. Auf dieſe Farbe folgen die Sanguiniker von licht- und dunkelbrauner Farbe; ſie ſind muthig und dauerhaft, dabei hurtig, gute Läufer, auch gelehrig und arbeitſam; je dunkler ſie von Farbe ſind, in deſto größerem Maaße beſitzen ſie die vorerwähnten Eigenſchaften. Die Pferde von ſchwarzer Farbe, die Rappen, beſitzen einen ſchwermüthigen Charakter, ſind daher ſtutzig bei Allem, was ihnen aufſtößt, dabei ungelehrig, zornig ꝛc. Die weißen Pferde oder Schimmel ſind phlegmatiſcher Natur, langſam, träge, und daher nicht ſehr geſchätzt als Reitpferde, wohl aber als Parade-Pferde vor Kutſchen, Chaiſen ꝛc., beſon-

ders die weißgeborenen ſogenannten Atlas- oder Spiegelſchimmel, die eine röthliche Haut um die Augen haben, und deren Maul röthlich iſt, zum Unterſchiede von den ſchwarzgeborenen, welche ſchwarze Mäuler und ſchwarze Streifen an den Hufen haben, ſonſt aber auch von einer reinen weißen Farbe ſind; dieſe Letzteren ſind dauerhafter, und werden auch als gute Reitpferde benutzt, die in Schlachten ſich brav mit ihrem Reiter gehalten haben. So ritt der Churfürſt Friedrich Wilhelm der Große einen Schimmel in der ſiegreichen Schlacht bei Fehrbellin 1675 gegen die Schweden, und da die Schweden auf dieſes Pferd zielten, da ſie erfahren, daß deſſen Reiter der Churfürſt ſey, ſo bat ſein treuer Stallmeiſter Froben, der ihn begleitete, ſein Pferd mit dem Schimmel zu wechſeln, welches auch die Folge hatte, daß Froben getödtet und der Churfürſt gerettet wurde, und ſo könnten hier viele Schimmel aufgeführt werden, welche Fürſten und Stabsofficiere in den Kampf trugen. Ueberhaupt ſind hier die Temperamentstugenden der Pferde nach ihren Farben nur im Allgemeinen anzunehmen, erſtrecken ſich daher nicht auf alle einzelnen Individuen, und in ſo fern giebt es auch Rappen, die vortreffliche Eigenſchaften beſitzen; nur ſo viel iſt gewiß, daß die weißgeborenen Schimmel zarterer Natur ſind, und in den Ställen gut und warm gehalten werden müſſen (ſ. auch den Art. Schimmel, Th. 144, S. 511 u. f.). Unter den Pferden von vermiſchten Farben giebt es vielerlei Arten, wie die Schecken, von welchen die dreifarbigen am meiſten geſchätzt werden; je dunkler die Schecken überhaupt ausfallen, um ſo mehr finden ſie Abnahme. Ueberhaupt iſt die Pferdeliebhaberey in gewählten und reinen Farben ſehr groß, und daher kann ein Pferdehändler bei ſeinen Einkäufen nicht genug auch auf dieſe Eigenſchaften der Thiere ſehen, wenn er gute Geſchäfte

auf den Pferdemärkten machen will. — Zu einer guten und untadelhaften Bildung eines Pferdes wird nun noch erfordert, daß es weder von zu großer, noch zu kleiner Statur iſt, wobei hier jedoch berückſichtiget werden muß, zu welchem Gebrauche das Pferd dienen ſoll; denn Pferde, die zur ſchweren Reiterey, dem Küraſſierdienſte, gebraucht werden, müſſen Anſehen haben, und daher groß und ſtark von Gliederbau ſeyn, obgleich dabei die ſchöne Form des Pferdes nicht fehlen darf; denn da der geharniſchte Reiter, der Küraſſier, ſich ſchon großartig ausnimmt, ſo muß auch das Pferd einen gleichen Charakter haben; ſo auch die Pferde für die Artillerie. Die kleineren, mehr vom Mittelſchlage ſchlank gebaueten Pferde ſind für die leichte Reiterey, Huſaren und Ulanen, auch Dragoner. Ein Pferd, welches dem Reiter gefallen, und ſich daher gut verkaufen ſoll, muß einen kleinen netten Kopf, eine breite, hohe Stirn, kurze ſpitzige und bewegliche Ohren, ſchwarze helle Augen, die ſich ſchnell in ihren Räumen drehen, große Naſenlöcher, ein trockenes Kinn und dünne Lefzen haben; der Hals muß von mittelmäßiger Länge, eher lang, als kurz, dabei hochaufgerichtet, ſchmal und dünn ſeyn. Der Rücken muß ſanft eingebogen, der Leib faſt rund, alſo mehr eyförmig, dabei kurz und verhältnißmäßig nach der Höhe der Schenkel ſeyn. Die Bruſt muß fett, das Kreuz breit gewölbt, auch wohl zertheilt ſeyn, und Mähne und Schweif müſſen eine verhältnißmäßige Dicke und Länge haben, und Letzterer eher lang, als kurz ſeyn. Dieſes ſind nun die Eigenſchaften, worauf der Roßhändler beim Einkaufe ſeiner Pferde zu ſehen hat, die er für das größere Publikum beſtimmt, und auch der Käufer, der einzelne Pferde zu ſeinem Gebrauche kauft. Die Geſundheit eines Pferdes erkennt man an einem gut aufgerichteten Kopfe, großen, reinen und ſchnaubenden Naſenlöchern, rollenden Augen, zugeſpitzten

Ohren, die bei jedem leichten Geräusche sich schnell bewegen, kurzen Haaren, gut geformten Gliedmaßen, besonders schlanken, aber festen Beinen, und steter Beweglichkeit. Es muß hurtig im Fressen seyn, und bei der Krippe sich gut stellen. Dann muß es sich auch gut satteln und anschirren lassen, welches man daran bemerkt, daß, wenn man dem Pferde auf den Rücken schlägt oder klopft, es solches nicht zu merken scheint, nicht empfindsam dabei ist, und wenn es auch sich mit den Füßen regt, doch bald wieder zum ruhigen Stehen gebracht wird, welches man fromm nennt. Findet man nun diese Eigenschaften, wenn auch nicht in dem angeführten Grade ganz vollendet, bei einem Pferde, so kann man es mit Recht ein wohlgestaltetes und gesundes Pferd nennen, welches immer seinen Käufer finden wird. Zum Gebrauche auf Reisen, in Feldzügen ꝛc. giebt man den Wallachen den Vorzug vor den Hengsten und vor den Stuten, weil sie theils mit schlechterem Futter vorlieb nehmen, theils auch zu Allem gebraucht werden können. Hengste und Stuten sind schon wegen des Begattungstriebes aufmerksamer bei der Nutzung zu behandeln. — Das Pferdealter, oder vielmehr das Alter der Pferde, welches auch im Handel von Wichtigkeit ist, ersieht man am besten an den Zähnen dieser Thiere. Wie hoch übrigens ein Pferd sein Alter bringen kann, ist schwer zu bestimmen. Naturforscher setzen es auf vierzig Jahre; allein dieses edle Thier wird schon früh ein Opfer seiner Thätigkeit und seiner schlechten Behandlung; denn das edelste und schönste Pferd, was in seinen jungen Jahren den Marstall eines Fürsten oder eines Großen zierte, was in der Armee ausgezeichnet diente, und in dem Stalle manches reichen Privatmannes ein gutes Futter genoß, ja gehätschelt und gepflegt wurde, hat das harte Loos, in seinem Alter, wenn sein Ansehen zum Theil geschwun-

den iſt, bei einem Lohnfuhrmanne, oder vor einem Sandkarren, unter Peitſchenhieben und Knüttelſchlägen und unter Hungerleiden ſein Leben zu enden. Daher weiß man auch nicht gewiß, tödtliche Krankheiten und Verletzungen ausgenommen, wie alt ein Pferd im civiliſirten Zuſtande werden kann, weil es in der Regel der Arbeit und dem Hunger, außer der üblen Behandlung, unterliegt. Was man auch ſchon durch Vereine zur Abwehrung der Thierquälerei gethan hat und noch thut, ſo reicht doch Alles nicht hin, um die rohe Behandlung ungeſehen, auch in den Ställen, zu verhindern. Was Tſcheulin in ſeinem oben, S. 269, angeführten Werke ſagt, kommt wohl überall vor, wo man die Thierliebe ſo ganz mangeln ſieht. Es heißt nun bei demſelben: „Nicht weniger geben oft die Mißhandlungen der Thiere, die ſo häufig und auf verſchiedene Weiſe an ihnen begangen werden, zu gerichtlichen Klagen, und dieſerhalb zu thierärztlichen Unterſuchungen die Veranlaſſung; beſonders kommen dergleichen über Pferde, welche zum Reiten verliehen werden, vor; denn es giebt Leute, welche gemiethete Pferde nicht hinlänglich füttern, ſie oft hungern und durſten laſſen, wodurch ſie ſehr leiden und ſchwächlich, ja ſogar krank davon werden können ꝛc. Oder es werden dergleichen Pferde übermäßig ſtark geritten; denn nicht ſelten ſieht man junge Leute, welche die Pferde durch Spornſtiche und Peitſchenhiebe blutrinnig machen, und ſie ſo unmenſchlich zum Laufen anſtrengen, daß ſie mit einem ſchäumenden Schweiße bedeckt, und kaum noch lebend ihre Ställe erreichen können, wo ſie ſich kaum durch mehrere Tage Ruhe, beſondere Pflege und Wartung erholen können, oder gar davon erkranken, und nur mit Koſten und Mühe wieder auf die Beine und zu Kräften zu bringen ſind, oder ſie gehen dieſer Urſache halber ganz zu Grunde. Dergleichen Pferde oder auch wohl andere Zugthiere,

die Holz, Steine und andere Sachen zur Stadt bringen müſſen, werden oft beim Nachhauſegehen durch einen groben berauſchten Knecht ſo ſehr gejagt, daß ſie erhitzt und mit Schweiß bedeckt unterweges an einem Wirthshauſe ankommen, in welchem der Gewiſſenloſe noch einkehrt, die Pferde auf der Straße ſtehen läßt, um ſich vollends ſinnlos zu ſaufen, während ſeine ihm anvertrauten Thiere vor Hunger und Kälte zittern, und ſo ſteif werden, daß ſie ſich kaum mehr bewegen können, wodurch ſie nicht ſelten mit gefährlichen, ſelbſt tödtlichen Krankheiten befallen werden. Eine andere grauſame Mißhandlung iſt die, wenn Knechte die Pferde unbarmherzig auf die Köpfe ſchlagen, daß ſie taumelnd werden, oder Hirnentzündung bekommen, oder es werden auch oft Thiere in die Augen geſchlagen, daß ſie um ihr Geſicht kommen, und ſo könnte ich eine Menge Mißhandlungen anführen, welche die Thiere nicht nur um ihre Geſundheit bringen, ſondern wodurch ſie ihr Leben verlieren. So ſah ich einmal, daß ein Schmid ein Pferd, welches beim Beſchlagen nicht recht ſtehen wollte, mit dem Hammer dergeſtalt ſchlug, daß es in einigen Stunden darauf ſtarb." — Dieſes ſind nun die Urſachen, welche die Nutzbarkeit des Pferdes auf eine nur kurze Zeit einſchränken, und ſein Leben viel zu früh abkürzen, ſo daß hiernach manche Pferde nur bis zum zwölften, höchſtens achtzehnten Jahre brauchbar bleiben; erreichen ſie das fünfundzwanzigſte Jahr in der Arbeit, ſo iſt dieſes ein Wunder, welches nur dadurch zu erklären iſt, daß es immer in die Hände guter Herren gelangt iſt; denn ſonſt bei dem immerwährenden Wechſel, der dieſe armen Thiere durch Handel und Tauſch in ihrer höhern Alters-, Arbeits- und Lebensperiode trifft, das heißt, wenn ſie ſchon ermattet und ermüdet ſind, und nur noch als Skelette einen Torf- oder Sandwagen ziehen müſſen, erreichen ſie nur die angeführten Lebens-

abſchnitte; denn viele ſinken in der Arbeit um und enden. Um das Alter des Pferdes zu beurtheilen, welches beim Pferdehandel beſonders zu berückſichtigen iſt, ſo muß man wiſſen, daß ein Pferd 40 Zähne erhält, wenn es nicht durch Zufall darum gekommen iſt. Ihre erſten oder jungen Zähne, welche weißer als die anderen ſind, ſchieben ſie innerhalb zwei Jahren zu drei unterſchiedlichen Malen ab, und es treten andere an ihre Stelle. Das erſte Mal, wenn ſie das andere Jahr antreten, werfen ſie zwei in der Mitte des Vordermauls, oder die Federzähne oben und unten ab. Mit dem dritten Jahre laſſen ſie die nächſten vier ſowohl oben als unten fahren, mit dem vierten die letzten vier an den Ecken, ebenfalls oben und unten. So wie dieſes Abſchieben der jungen Zähne geendiget iſt, erheben ſich im fünften Jahre die beiden Hacken. Dieſe Zeit wird für die Jugendzeit des Pferdes gehalten. Vom fünften bis zum ſiebenten Jahre haben die Zähne eine Höhle, ſo daß ein Tropfen Waſſer darin Raum hätte. Haben ſie die ſieben Jahre zurückgelegt, ſo iſt dieſe Höhle wieder verwachſen, aber es erzeugt ſich ein brauner Fleck. Nach ſieben Jahren erlöſchen die Flecken, und ſolches in eben der Ordnung, wie die jungen Zähne abgeſchoben worden ſind. Nach zehn Jahren erhebt ſich die Ebene des Zahnes allmählig über ſich bis in's dreizehnte Jahr. Nach dieſer Zeit nimmt die vorbeſagte Erhebung in der Rundung noch zu; nach ſechzehn Jahren werden endlich die Zähne immer ſpitziger, und nach dieſer Zeit iſt von ihrem Alter nichts Gewiſſes mehr zu merken. Auch ändern die Zähne mit dem Alter ihre Farbe; denn von dem zehnten Jahre an werden ſie immer gelber, im hohen Alter aber ganz weiß. Auch mit den Augen und Ohren geht eine Veränderung vor. Die Erſteren werden trübe, in den Augenwinkeln ſetzt ſich eine weiße ſchmierige Unreinigkeit, und über den

Augen fallen tiefe Höhlen ein; die Letzteren, die Ohren, werden länger, oder ſcheinen es zu werden, welches vielleicht daher rührt, daß der Theil ihres Sitzes ſich mehr vertieft. Die Füllen haben, wie ſie auf die Welt kommen, nur zwölf Zähne. — Ein Hauptmangel der Pferde, auf den man beim Kaufe wohl ſehen muß, iſt das ſchwere oder kurze Athmen, wobei ſie verſchlagen und bald müde werden, dann ſchnaufen, blaſen, keuchen und huſten. Hierher kann man noch rechnen die Mängel am Wuchſe des Pferdes, wenn daſſelbe einen verkehrten Hals, ſchiefe Schenkel, Bocksbeine, Kuhfüße ꝛc. hat; ferner Fehler des Geſichts, Mangel am Gehör, Geruch ꝛc.; auch wenn die Pferde ſchwach, tölpiſch und ungeſchickt ſind, vorn kreuzen, ſtreichen und ſtehig ſind, von anderen Pferden nicht abgehen wollen ꝛc. Die Erbmängel der Pferde ſind Rotz, Mauke; dann in der Ausbildung des Körpers weitöhrig, ſpeckhalſig, dickköpfig, kurzer Mängel, welche der Pferdeabrichtung, ſo wie auch zu ihrem ſonſtigen Gebrauche hinderlich ſind, beſonders wenn ſolche Pferde noch dabei unzuverläſſig in der Abrichtung, böſe, beißend, an die Wand drückend, kollerig, haarſchlächtig und hartmäulig ſind. Die gemeinen Fehler ſind ſolche, die zwar wenig ſchaden, und auch verbeſſert werden können, aber doch dem Handel nachtheilig ſeyn können: wenn nämlich das Pferd zu mager iſt und zu weiches Fleiſch hat, ſchläfrig iſt, leicht ſcheu wird und ausreißt; eigenſinnig beim Aufſteigen iſt, und beim Putzen und Beſchlagen leicht ausſchlägt ꝛc. Was nun überhaupt alle Mängel des Pferdes anbetrifft, die gerichtlich gerügt werden, wenn eine Klage deshalb von Seiten des Käufers erhoben wird, und wofür eine geſetzliche Gewährzeit feſtgeſtellt worden, ſo ſehe man ſolches oben, unter Viehar zneykunde, nach. Man vergleiche und ſehe nun über den Pferdehandel noch nach: die Art. Pferd, Th. 110;

Pferdehandel, Th. 111, S. 27 u. f.; Pferdekrankheiten, daſelbſt, S. 111 u. f.; Pferdemarkt, daſelbſt, S. 130 u. f., und Pferderennen, daſelbſt, S. 144 u. f.

Der Rindviehhandel wird auf den Viehmärkten in den großen und kleinen Städten ſehr ſtark betrieben, ſchon wegen der Conſumtion des Fleiſches, alſo des Schlachtviehes; aber auch wegen des Ackerbaues, der Milchnutzung und der Zuzucht iſt der Handel ſehr anſehnlich, und von allen Seiten wird von den Gutsbeſitzern und Landleuten Vieh zum Verkaufe auf die nahen Märkte gebracht, außer den anſehnlichen Transporten von Rindvieh aller Arten, welche aus der Ferne und von auswärtigen Staaten auf die Märkte kommen, beſonders der großen Städte, wo auch ſchon außer der Marktzeit viele Viehverkäufer mit Nutzvieh eintreffen, und daſelbſt in den Ausſpannungen und Gaſthöfen dritter Klaſſe feil haben. Die zum Pfluge beſtimmten Ochſen ſind verſchnitten, weil ſie ſich ſonſt zur Feldarbeit nicht leicht zähmen laſſen. Man nimmt hierzu Ochſen vom Mittelſchlage, und ſolche, die ſich leicht regieren laſſen, und ſieht beim Einkaufe auch auf das Haar dieſer Thiere, welches von brauner oder ſilbergrauer Farbe, weich, glänzend und dicht ſeyn muß; Eigenſchaften, die man für ein gutes Zeichen hält; ſo auch das hellbraune mehr röthliche Haar, welches Feuer und Dauerhaftigkeit anzeigt; dagegen iſt ein kurzes, ungleiches und ſträubiges Haar ein ſchlechtes Zeichen des Viehes. Ochſen mit ganz ſchwarzen Haaren ſollen faul zur Arbeit und ungeſchickt, wenn ſie aber einen weißen Fleck am Kopfe oder an den Füßen haben, ſo ſoll dieſes Kraft und Stärke anzeigen. Weiße Ochſen ſollen ein mehr weiches Fleiſch, und ſcheckige, von weißer und brauner Farbe gemiſcht, ein derberes Fleiſch haben. Ein graues Haar ſoll anzeigen, daß das Vieh zur Maſtung nicht

viel tauge. Das Alter der Ochsen setzt man auf 15 bis 20 Jahre. Man erkennt das Alter, welches sie zur Arbeit geschickt macht, wie bei den Pferden, an den Zähnen. Mit zehn Monaten verlieren sie ihre ersten Vorderzähne, und an deren Stelle treten breitere und weißere ein; wenn sie achtzehn Monate erreicht haben, fällt ihnen wieder ein Theil der Mischzähne, und der Rest abermals achtzehn Monate später aus, so daß sie nach drei Jahren lauter gleiche Zähne haben, die dem Wechsel nicht mehr unterworfen sind; man kann sie dann vor den Pflug spannen; haben sie zehn Jahre erreicht, so müssen sie von dem Pfluge weggenommen und auf die Mast gesetzt werden. Nach einigen Landwirthen soll man das Alter dieser Thiere an den Ringen, welche sich um die Spitzen ihrer Hörner ansetzen, erkennen können, wie die Jahrringe im Holze der Bäume, daß nämlich diese Ringe die Anzahl der Jahre bedeuten sollen; allein dieses Kennzeichen, wenn auch untrüglich an dem Holze der Bäume, soll doch hier nicht ganz zutreffen. — Der eigentliche Handel auf den Hauptmärkten mit Rindvieh wird besonders mit Mastochsen getrieben, die zwar nicht überall fett und gemästet auf die Märkte kommen, sondern zum Theil noch mager, und werden erst auf den Weiden feist gemacht. Die meisten Mastochsen liefert Rußland, Polen und Lithauen, besonders Podolien und die Ukraine (aus Podolien sind in neuester Zeit Versuche gemacht worden, das Podolische Rindvieh über Oberschlesien bei uns in die Provinz Brandenburg ꝛc. einzuführen, und auch schon einige Transporte hierher verschickt, indem sowohl wegen der Theuerung des Fleisches die Behörden, als auch die Kaufmannschaft auf diesen Gegenstand gefallen sind); dann Ungarn, Steyermark, Kärnten, Gallizien und Lodomirien, die Moldau und Wallachey. Im Norden von Europa liefern Schweden,

Bornholm, Jütland, Holstein ꝛc. viele fette Ochsen in den Handel, und in Italien werden aus dem Piemontesischen jährlich 70 bis 80,000 Ochsen in die angrenzenden Länder getrieben. Hollands Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf die Einführung des mageren Viehes aus den Dänischen Staaten, aus Jütland und Holstein, um es auf seinen Weiden fett zu machen, und besonders auf die Zucht der Kühe, wegen seines bedeutenden Butter- und Käsehandels. — Englands Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf das Land selbst und auf die jährlichen Viehmärkte, die in den Grafschaften oder Shiren daselbst abgehalten werden. Man rechnet in England über 5½ Millionen Stück Rindvieh, und weil der Engländer ein großer Liebhaber von zubereitetem Rindfleische ist, so findet auch das Schlachtvieh einen großen Absatz. Besonders wird das Rindvieh von Lancashire als das größte und schönste in England gerühmt, und dann dasjenige von Norfolk, weil es hier die schönsten Weideplätze giebt, worauf auch eine große Anzahl Rindvieh weidet, welches zwar nicht das größte, aber doch das fetteste in England wird. Mit diesem Rindviehe wird nicht nur Norwich, Yarmouth und die ganze Gegend damit versorgt, sondern auch den Winter über wöchentlich eine große Menge nach London hin verkauft. Die Schottländer bringen jährlich ihr Rindvieh, welches nach England kommt, nach einem kleinen Dorfe St. Faith nördwärts von Norwich in den Handel. Wenn nun dieses Vieh auf diese futterreichen Triften kommt, so nimmt es schnell zu, und soll schmackhafter von Fleisch, als das Englische werden, ob dieses gleich größer und von besserem Ansehen ist. Es sollen hier jährlich an 40,000 Stück Schottländische Ochsen gefüttert werden. Für eine Kuh, welche einen Ochsen von dem ächten Lancashirschen Stamme zum Vater hat, sollen zuweilen, wenn man

Hoffnung hat, gute Stiere davon zu ziehen, 20 bis 30 Guineen, für Kälber von einem Monate 10 Guineen, und für einen Stier 80 bis 100 Guineen bezahlt werden. Man vermiethet oft einen Stier die Springzeit über für 20 bis 80 Guineen. Man zieht hier Maſtochſen, welche beim Schlachten ohne Eingeweide und Haut 1600 Pfund wiegen; ja es wird als eine große Merkwürdigkeit bei allen Farmers in England bezeichnet, daß im Jahre 1789 ein Ochſe in Norfolk 2632 Pfund gewogen hatte. Die Nutzung einer Kuh wird 3½ bis 4 Pfund Sterling (22½ bis 26 Thaler Cour.) angeſchlagen. In Irland wird der Handel mit Rindvieh auf den Viehmärkten zu St. Bray, zu Strangford und Donaghadee, Balinasloe ꝛc. betrieben. Zu Cork in Irland beſteht eine Viehaſſekuranzgeſellſchaft mit einem Fonds von 1 Million Pfd. Sterling (zu 6½ Thlrn. das Pfd. Sterl.) in Actien zu 50 Pfd. — Auch Frankreichs Rindviehhandel beſchränkt ſich mehr auf das eigene Land, als auf das Ausland; denn ſelbſt die Einführung des Rindviehes aus der Schweiz und Deutſchland hat ſich ſehr vermindert. Das ſchönſte Rindvieh liefert die Vendée, Calvados, Niederloire, Ille und Vilaine auf die Viehmärkte Frankreichs zu innerem Handel. Die Einführung von Ochſen ſoll noch etwa 26,000, und von Kühen über 22,000 Stück jährlich betragen, die alſo zum Verkaufe auf die inneren Märkte kommen. — Aus den oben zuerſt erwähnten Ländern, S. 411, werden zahlreiche Herden Maſtochſen nach Teſchen, Ollmütz, Brünn, Wien; dann nach Breslau und anderen Schleſiſchen Städten, nach Berlin, Leipzig, Frankfurt am Main, Danzig, Königsberg, Elbing, Lübeck, Hamburg und Bremen auf die Märkte geſchickt, oder auch ſo verkauft; ja ſogar nach Holland, Frankreich ꝛc. erſtreckt ſich dieſer Handel. Die ſchönſten und ſchwerſten Ochſen liefert Steyermark und

Bornholm, Jütland, Holstein ꝛc. viele fette Ochsen in den Handel, und in Italien werden aus dem Piemontesischen jährlich 70 bis 80,000 Ochsen in die angrenzenden Länder getrieben. Hollands Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf die Einführung des mageren Viehes aus den Dänischen Staaten, aus Jütland und Holstein, um es auf seinen Weiden fett zu machen, und besonders auf die Zucht der Kühe, wegen seines bedeutenden Butter- und Käsehandels. — Englands Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf das Land selbst und auf die jährlichen Viehmärkte, die in den Grafschaften oder Shiren daselbst abgehalten werden. Man rechnet in England über 5½ Millionen Stück Rindvieh, und weil der Engländer ein großer Liebhaber von zubereitetem Rindfleische ist, so findet auch das Schlachtvieh einen großen Absatz. Besonders wird das Rindvieh von Lancashire als das größte und schönste in England gerühmt, und dann dasjenige von Norfolk, weil es hier die schönsten Weideplätze giebt, worauf auch eine große Anzahl Rindvieh weidet, welches zwar nicht das größte, aber doch das fetteste in England wird. Mit diesem Rindviehe wird nicht nur Norwich, Yarmouth und die ganze Gegend damit versorgt, sondern auch den Winter über wöchentlich eine große Menge nach London hin verkauft. Die Schottländer bringen jährlich ihr Rindvieh, welches nach England kommt, nach einem kleinen Dorfe St. Faith nördwärts von Norwich in den Handel. Wenn nun dieses Vieh auf diese futterreichen Triften kommt, so nimmt es schnell zu, und soll schmackhafter von Fleisch, als das Englische werden, ob dieses gleich größer und von besserem Ansehen ist. Es sollen hier jährlich an 40,000 Stück Schottländische Ochsen gefüttert werden. Für eine Kuh, welche einen Ochsen von dem ächten Lancashirschen Stamme zum Vater hat, sollen zuweilen, wenn man

Hoffnung hat, gute Stiere davon zu ziehen, 20 bis 30 Guineen, für Kälber von einem Monate 10 Guineen, und für einen Stier 80 bis 100 Guineen bezahlt werden. Man vermiethet oft einen Stier die Springzeit über für 20 bis 80 Guineen. Man zieht hier Mastochsen, welche beim Schlachten ohne Eingeweide und Haut 1600 Pfund wiegen; ja es wird als eine große Merkwürdigkeit bei allen Farmers in England bezeichnet, daß im Jahre 1789 ein Ochse in Norfolk 2632 Pfund gewogen hatte. Die Nutzung einer Kuh wird 3½ bis 4 Pfund Sterling (22¾ bis 26 Thaler Cour.) angeschlagen. In Irland wird der Handel mit Rindvieh auf den Viehmärkten zu St. Bray, zu Strangford und Donaghadee, Balinasloe ꝛc. betrieben. Zu Cork in Irland besteht eine Viehassekuranzgesellschaft mit einem Fonds von 1 Million Pfd. Sterling (zu 6½ Thlrn. das Pfd. Sterl.) in Actien zu 50 Pfd. — Auch Frankreichs Rindviehhandel beschränkt sich mehr auf das eigene Land, als auf das Ausland; denn selbst die Einführung des Rindviehes aus der Schweiz und Deutschland hat sich sehr vermindert. Das schönste Rindvieh liefert die Vendée, Calvados, Niederloire, Ille und Vilaine auf die Viehmärkte Frankreichs zu innerem Handel. Die Einführung von Ochsen soll noch etwa 26,000, und von Kühen über 22,000 Stück jährlich betragen, die also zum Verkaufe auf die inneren Märkte kommen. — Aus den oben zuerst erwähnten Ländern, S. 411, werden zahlreiche Herden Mastochsen nach Teschen, Ollmütz, Brünn, Wien; dann nach Breslau und anderen Schlesischen Städten, nach Berlin, Leipzig, Frankfurt am Main, Danzig, Königsberg, Elbing, Lübeck, Hamburg und Bremen auf die Märkte geschickt, oder auch so verkauft; ja sogar nach Holland, Frankreich ꝛc. erstreckt sich dieser Handel. Die schönsten und schwersten Ochsen liefert Steyermark und

Kärnten; sie sind groß und stark, von Farbe größtentheils braun oder kothbraun, oder weiß und roth gefleckt, und werden besonders um Grätz, im Mürzthale; im Enns- und Paltenthale, um Judenburg, Mariahof und Neumarkt gezogen. Es soll daselbst Mastochsen, die 20 Centner, auch wohl noch darüber, an Gewicht enthalten, geben; die von 10 Centnern sind nur gemein, sonst 12, 15 Centner. Eine große Menge dieser Ochsen werden nach Tyrol, Oesterreich und Italien ausgetrieben. Im Lande selbst gilt nicht selten das Paar Ochsen 300 bis 400 Florin oder Gulden. Man rechnet die Rindviehzucht in Steyermark an 100,000 Mastochsen und über 200,000 Kühe. Vor der letzten Revolution in Ungarn wurde ein bedeutender Rindviehhandel aus diesem Lande nach den übrigen Oesterreichischen Staaten hin betrieben; denn die Anzahl des Hornviehes betrug über 5 Millionen, und wenigstens 150,000 Stück wurden davon dahin ausgetrieben. Die Ungarischen Ochsen sind größtentheils weiß oder grau von Haaren, dabei groß- und starkbeinigt und von schmackhaftem Fleische. Die Farbe dieses Viehes soll daher rühren, daß man sie im Winter, wie im Sommer, auf dem freien Felde läßt. Das nördliche Ungarn hat die vortrefflichsten Weiden, wo das Gras an einigen Stellen fast mannshoch wächst, und daher gedeiht auch das Rindvieh hier am schönsten. Die ansehnlichsten Rindviehmärkte sind zu Raab, Pest, Oedenburg und Debreczyn. Gallizien und Lodomirien liefern auch eine große Menge Ochsen in den Handel; sie werden in Herden zu Tausenden ausgetrieben, und gehen besonders nach Schlesien, Sachsen und dem Brandenburgischen. Die Thiere sind den Ungarischen an Gestalt und Farbe ähnlich, nur sind sie schwerer. Die Hauptviehmärkte dieser Länder sind zu Brody, Lemberg, Jaroslaw und Sandomir; vorzüglich aber in der ersteren Stadt, wo

ſchon ſeit langer Zeit einer der größern Viehmärkte, die in Europa Statt haben, abgehalten wird. Die Moldau und Wallachey ſchicken ganze Herden von vielen tauſend Stück Ochſen nach Schleſien, Böhmen, Sachſen, Brandenburg und in andere Theile Deutſchlands. Man rechnet, daß faſt alle Jahre im Durchſchnitte gegen 40,000 Stück bloß aus der Wallachey ausgetrieben werden. Die Moldauiſchen Ochſen, die in den ebenen Gegenden dieſes Landes gezogen werden, ſind von großem ſchönen Schlage, und werden daher ſehr geſchätzt. Die ſchon oben erwähnten Nordiſchen Länder Schonen, Jütland, Holſtein ꝛc. liefern viel Rindvieh in den Handel. Aus Schonen und Jütland gehen eine Menge Ochſen in das Holſteiniſche, Mecklenburgiſche, nach Friesland, Holland ꝛc., und werden auf den dortigen Weiden fett gemacht, und nachher mit gutem Nutzen wieder verhandelt. Man rechnet in Jütland und Holſtein über 1,200,000 Stück Rindvieh, ohne das Jungvieh. Das erſtere Land, Jütland, ſoll allein jährlich gegen 80,000 Stück austreiben. Beſonders liefern dieſe Länder ſchöne Milchkühe, die weit und breit geſchätzt werden. Eine Holſteiner Marſchkuh giebt 12 bis 18, eine Eiderſtädter 20 bis 25, und eine gemeine Däniſche Kuh 5 bis 6 Quart Milch täglich. Aus dem Holſteiniſchen gehen auch viele Milchkühe, ſo wie aus Oldenburg Maſtochſen nach Berlin. Der Haupthandel mit Kühen und Kälbern geſchieht gewöhnlich auf den Märkten in den Städten der verſchiedenen Provinzen, wohin ſie von allen Seiten von den Viehhändlern getrieben und die Kälber gefahren werden, auch mit den Eiſenbahnen, wo nämlich nach den Städten Zweigbahnen hingehen, oder die Hauptbahn ſolche berührt. Es iſt ein eigener Tarif für Viehtransporte feſtgeſetzt worden. So wird auf den Preußiſchen Eiſenbahnen für eine Station bezahlt

für	1 Pferd	1½	Thlr.
-	2 Pferde	2½	-
-	3 —	3½	-
-	4 —	4	-
-	1 Maſtochſen	1	-
-	1 magern Ochſen, Kuh oder Rind	20	Sgr.
-	1 Kalb	4	-
-	1 Maſtſchwein	7½	-
-	1 Faſelſchwein, Schaf	2	-
-	1 Schafbock	5	-

Nach dieſen Tarifen geſchehen nun die Viehtransporte auf den Eiſenbahnen, weit ſchneller, als auf dem gewöhnlichen Landtransporte, wo die Kälber, Schweine u. ſ. w. in ſogenannten von Pferden gezogenen Viehwagen transportirt werden. So kommen z. B. nach Berlin eine große Menge Milchkühe und Kälber aus der ehemaligen Altmark in der Provinz Sachſen, aus den Netzbrüchen des Großherzogthums Poſen; dann auch aus anderen Staaten, z. B. von Mecklenburg, Deſſau ꝛc. ꝛc., welche in den Gaſthöfen vor den Thoren der Reſidenz, worein ſie eingekehrt ſind, feil halten, außer dem vielen Maſtviehe, welches auf den Viehmarkt gelangt. Die Viehmärkte, die in den Städten der Preußiſchen Provinzen abgehalten werden, findet man in den jährlichen Kalendern verzeichnet; auf dieſe Märkte wird nun das Rindvieh, ſowohl Zuchtvieh, als Maſtvieh, Milchkühe, Kälber ꝛc. vom Lande von allen Seiten, ſo auch von dem angrenzenden Auslande, den fremden Staaten getrieben und verkauft. Die Preiſe richten ſich nach der Zuzucht des Viehes, wie dieſe im Ganzen ausgefallen iſt; ob viel Viehſterben Statt gehabt hat, oder ſonſtige Einwirkungen darauf einflußreich geweſen ſind. Daß Kriegsperioden auch hier einen bedeutenden Einfluß ausüben, beweiſet der neueſte Ruſſiſch-Türkiſche Krieg,

der eine Menge Schlachtvieh abſorbirt, welches ſonſt aus der Moldau und Wallachey, aus Ungarn, Polen ꝛc. nach den Preußiſchen und anderen Staaten ausgeführt worden; denn die Zerſtörung der Viehzucht, beſonders in den zuerſt genannten Ländern, durch Wegnahme des Viehes, Mangel am Anbaue des Futters oder der Futterkräuter, Auswanderungen der Menſchen, der Landbebauer und Viehzüchter; dieſes Alles ſetzt die Viehzucht auf lange Zeit in ſonſt ergiebigen Ländern darin ſo zurück, daß man von dort her kein Vieh mehr in den Handel erwarten darf; ja gewinnſüchtige Viehhändler noch das Vieh aus eigenem Lande dahin auszuführen ſuchen, wodurch der Preis des Viehes, und alſo auch der des Fleiſches ſteigen muß, wie dieſes jetzt faſt in allen Ländern der Fall iſt, deren Viehzucht zu dem eigenen Bedarfe nicht ausreicht, und durch die Ausführung des eigenen Viehes Mangel leiden müſſen. Von dem Rindviehe kommen viele Theile in den Handel. So kommt das geſalzene oder gepökelte Rindfleiſch und Rauchfleiſch in großer Menge aus Hamburg, Island, Irland (und hier aus Cork), Penſylvanien, Neuyork ꝛc. ꝛc. zur Verproviantierung der Schiffsleute und Reiſenden auf den Seeſchiffen, und dann auch zum Genuſſe in den Küchen der Vornehmen, Reichen und Bemittelten, von wo aus es dann zur Tafel kommt; dann kommt es in den Reſtaurationen, Gaſthäuſern ꝛc. vor, wo Inländer und Ausländer die Table d'hôte beſuchen. Irland allein ſoll jährlich über 200,000 Tonnen Pökelfleiſch aus Cork größtentheils nach Amerika ausführen. Ein zweiter wichtiger Artikel ſind die Ochſenhäute, dann der Talg; von Kühen ſind die wichtigſten Artikel die Milch, die Butter und der Käſe; dann noch eine Menge anderer Artikel, die hier näher anzuführen der Ort nicht iſt, da nur der Viehhandel

überhaupt berücksichtiget werden sollte. S. auch den Art. Rindviehzucht, Th. 124.

Was den Schafhandel betrifft, so ist dieser schon wegen der Wolle der Thiere, die einen so ausgedehnten und ausgezeichneten Handelszweig abgiebt, ein höchst wichtiger; denn jeder Grundbesitzer sucht seine Schafe zu veredlen, und dieses nicht allein wegen des Wollertrages, sondern auch wegen der Anzucht und des Viehverkaufes, und dann um beide Zwecke, die Anzucht und den Wollertrag gemeinschaftlich zu benutzen. Nach Petri (siehe dessen Werk: „Das Ganze der Schafzucht" ꝛc. Wien, 1825, Th. 2, S. 13 u. f.) zerfällt der Viehverkauf, das heißt, der der Schafe, in vier Klassen, nämlich in den Verkauf des Zucht-, Ausmuster-, Brack- und Mastviehes. Wo die Lokalumstände den Handel mit Zuchtvieh begünstigen, da übersteigt der Gewinn desselben jenen der anderen Klassen des Verkaufviehes, ja in der Regel auch jenen des Wollertrages der ganzen Schäferey um Vieles. In diesem Falle ist nun das Erziehen gesunder kräftiger und in die Augen fallender Thiere Hauptsache, und um diesen Zweck vollkommen zu erreichen, so müssen diese Thiere auch eine reichliche kraftvolle Ernährung mit gesundem, homogenem Futter, welches das einzige Mittel ist, das, mit umsichtiger Wartung vergesellschaftet, sicher zu diesem Ziele führen kann, erhalten; denn schlechte und kümmerlich genährte Stammeltern können auch nur schwächliche, aber keine organisch gesunde Nachzucht erzeugen. Das Brack- und Ausmusterungsvieh macht gleichfalls bei vielen Schäfereyen eine so bedeutende Einnahme, als der Wollverkauf, aus; darunter sind meistens die überzähligen Schafe begriffen. Die Schäfereybesitzer pflegen in der Regel nicht nur die älteren Mutterschafe und Hämmel; sondern auch jüngeres Vieh von den mindesten Eigenschaften aus ihren Herden, und auch

fehlerhaftes Vieh darunter zu verſtehen und zu verkaufen. Gewöhnlich, auch wohl regelmäßig, geſchieht die Auswahl der zu verkaufenden Ausmuſterſchafe vor der Schur, weil ſich das Vieh in der Wolle in Hinſicht ſeiner Qualität am beſten beurtheilen läßt, und es dem Schäfer in dieſer Jahreszeit in friſchem Andenken iſt, welche Schafe heimliche Fehler beſitzen, z. B. ſchlechte Säugerinnen oder Monatsreiter ꝛc. ſind. Von vollzähligen Schäfereyen, die ihren Ueberfluß jährlich verkaufen, und in der Regel jährlich Vieh weggeben müſſen, kauft man größtentheils fehlerfreies Zuchtvieh oder doch nicht mit vielen Fehlern begabtes Ausmuſtervieh, das noch zu fernerer Zucht verwendet werden kann, indem in dieſen Verhältniſſen der Viehverkauf eine ſtehende feſte Einnahme in den Wirthſchaftseinnahmen begründet. Wo dagegen bloß Fleiſch- oder Brackvieh, das zur ferneren Zucht nicht mehr tauglich iſt, ausgemerzt wird, da wird ſolches entweder halb mager, oder es wird gemäſtet verkauft; und da das fette Vieh jederzeit eine ſehr geſuchte Waare iſt, und das magere damit in keinem Verhältniſſe des Preiſes ſteht, ſo ſucht jeder kluge Eigenthümer, wenn er in der Lage iſt, ſich dieſen Vortheil ſelbſt zu Nutze zu machen, dieſen bedeutenden Gewinn nicht Anderen zukommen zu laſſen. Die Maſtung iſt, wo ſie förmlich betrieben werden kann, als ein eigener Zweig einer Schäferey anzuſehen, wodurch manche Gattung von Futter kann verſilbert, und der Düngerhaufen kann vergrößert werden. Sie hat den Zweck, die thieriſchen Grundkräfte des Körpers hervorzuheben, zu vermehren und zu verbeſſern, indem die feſten Theile ausgedehnt, die Gefäße und Zellen mit Säften, hauptſächlich aber mit Fett und Gallerte ausgefüllt werden. Durch die Maſtung wird Fleiſch und Fett erzweckt, welches das Thier beſonders verkäuflich macht. Die zur Maſtung beſtimmten Thiere müſſen

ihre volle Größe erlangt haben, und wenigstens drei Jahre alt seyn, indem sie sonst schwer aufnehmen. — Beim Einkaufe der Schafe hat man auf eine gesunde fehlerfreie Beschaffenheit derselben zu sehen, nämlich daß das Schaf den Kopf hoch trage, lebhafte Augen, eine trockene Schnauze, feuchte, aber reinliche Nasenlöcher, einen guten und leichten Athem, eine sehr festsitzende Wolle, welche Stärke besitzt und sich nicht leicht zerreißen läßt, feste und kraftvolle Füße, eine weiche rothe Haut, und besonders rothe Adern in dem Auge habe. Man muß ferner, nach Petri, alle Sinne in spähende Thätigkeit setzen, um nichts zu übersehen, und auch bemerken, ob bei Annäherung eines fremden Gegenstandes die Schafe eine rege Aufmerksamkeit zeigen, oder ob nicht mehrere ganz sorgenlos Alles um sich geschehen lassen, ohne aufgeregt zu werden; ob nicht einige den Kopf hängen, ohne zu fressen; ob das Spiel mit den Ohren gehörig ausgeübt werde oder nicht, oder ob solche schlaff herabhängen; ob sie frisch über kleine Gräben springen; ob sie durch eine frohe laute Stimme Kraft und Gesundheit verrathen; ob keines forttrabe und über den Kopf zusammenstürze; ob nicht einige mit den Hinterfüßen sich hauen und an den Wänden sich reiben; ob sie nach dem Fressen behaglich wiederkauen; ob sie sanft, oder mit weit aufgesperrten Nasenlöchern, oder mit einer starken sichtbaren Bewegung der Hungergrube und des Bauches geschwind oder langsam athmen; ob kein verdächtiges Husten sich äußere; ob der Husten locker oder trocken, leicht oder beschwerlich, von einem oder keinem Auswurfe aus der Nase begleitet sey, nicht widrig stinke ꝛc.; ob, wenn man die beiden Hände hinter die Schultern zu beiden Seiten des Brustkorbes eines verdächtigen Schafes legt, der Schlag des Herzens nicht, oder nur an der Linken, oder auch nur an der rechten Seite fühlbar sey;

ob er der Zeit und Stärke nach gleich, oder ungleich ſich ausnehme, oder ſelbſt ausſetze; ob ſich überhäufte Thränenfeuchtigkeit aus den Augen ergieße, und ſolche eine eiterartige Materie an den Augenwinkeln bilde; ob der abgehende Harn dünn oder zähe, ſchäumend, hell, durchſichtig, braun, oder waſſerhell, oder trübe, oder mit Blut vermiſcht ſey; ob die letzten Tropfen ausgepreßt werden, oder nur langſam abſickern; ob der Miſt ſich gut oder ſchlecht verdauet zeige; ob er feſt oder mehr feucht ſich bilde; ob er mit Schleim umhüllt, oder dünn und ſtinkend abgehe; ob der Miſt oft oder ſelten, leicht oder mit Zwang abgeſetzt werde; ob die Schnauze blaß- oder roſenroth, feucht oder trocken; das Zahnfleiſch welk oder blaß, hochroth oder gelb ſey; ob die Zähne feſt oder locker ſitzen; ob die Zunge rein, oder mit Schleim belegt ſey; die Wolle feſt oder locker auf der Haut ſitze; ob die Thiere mager oder beleibt ſind, oder etwa ein Theil des Körpers beſonders hager; ob Vorfälle, Brüche oder Knochenbrüche durch das Geſicht oder Gefühl zu entdecken ſind, ob man keine Blattern oder Geſchwüre finde; ob die Wolle von einer fetten Feuchtigkeit durchaus durchdrungen ſey; ob die Thiere begierig freſſen; ob nicht Schafe darunter ſind, welche öfter und mehr als andere ſaufen; ob ſie einen geſunden, geruchloſen Athem haben; ob man den Schlag des Herzens wahrnehmen könne; ob ſie wohl beleibt ſeyen und keine Hungergrube haben; ob ſie wenig und ſelten ſaufen; ob ſie, ruhig liegend, gegen zwanzig Mal in einer Minute athmen, und endlich, ob die entdeckten Erſcheinungen den Koſtenaufwand zur Heilung der Gebrechen rathſam machen oder nicht. Auch muß man die Natur des Grundes und die Gegend genau erforſchen, von wo aus eine Herde in die andere überſiedelt werden ſoll, indem Klima, Lage und Beſchaffenheit des Bodens, ſo wie auch Nahrung und Behandlung den

wichtigſten Einfluß auf das Gedeihen des Viehes haben, und jede Ueberſiedelung, beſonders aus einer milden Gegend in eine rauhere, die Thiere auf einige Zeit ſchwächt und angreift. — Man kauft die Schafe gewöhnlich in ihrer Wolle, weil man in dieſer Bekleidung die Eigenſchaft des Thieres von außen am richtigſten beurtheilen kann; ob ſie nicht allein dichte, ſondern auch Wolle von den erforderlichen Bedingungen zur Fabrikation haben. Was aber die angeborenen Qualitäten betrifft, ſo muß man ſich theils durch den Ruf des Etabliſſements, theils aus den Stammregiſtern ſicher zu ſtellen ſuchen, um diesfalls ſein Vorhaben, eine Race von angeborenen feſten Eigenſchaften zu erhalten, nicht auf das Spiel zu ſetzen. Was die Wolle und ihren Werth bei derlei Einkäufen betrifft, ſo ſehe man den Artikel Wolle unter W. nach. — Die Preiſe der Schafe richten ſich nach den Arten oder Schafracen, und dann nach der Farbe der Wolle. In Hinſicht der Schafracen kommt es auf die Länder an, worin dieſe Thiere geboren und erzogen worden; denn ein Land hat hierzu von Natur mehr innere Anlagen und Mittel, als das andere. Den erſten Unterſchied macht die Größe bei den Schafen aus. So ſind die Moldauiſchen, Ungariſchen, Frieſiſchen, Provencer, Italieniſchen ꝛc. Schafe weit größer, als andere Arten. Einige darunter, wie z. B. die Frieslandiſchen, werfen zwei, drei, auch wohl mehrere Lämmer. Die Schafe in Deutſchland, Böhmen, Mähren, Polen und tiefer im Norden ſind kleiner; die kleinſten ſind die ſogenannten Heideſchnucken im Lüneburgiſchen, die aus Berry in Frankreich, die Schleſiſchen an der Polniſchen Grenze ꝛc. ꝛc. Die oben angeführten Moldauiſchen Schafe, deren Fleiſch die allgemeine Nahrung an Fleiſchtagen iſt, machen einen bedeutenden Handelsartikel des Landes aus, und werden größtentheils nach der Türkey verhandelt; ja ein Theil

dieſer Schafe muß jährlich um einen von dem Fürſten feſtgeſetzten niedrigen Preis den Türken verkauft werden. Man rechnet über drei Millionen Stück Schafe in dieſem Lande, und in der Wallachey an 2½ Millionen. Dieſes war jedoch noch in den blühenden Zeiten dieſer Länder. Die Ruſſiſch-Türkiſchen Kriege in der Neuzeit haben jedoch einen bedeutenden Einfluß auf die Landwirthſchaft dieſer Länder, alſo auch auf die Viehzucht ausgeübt, und daher wird ſich der Schafbeſtand wohl ſehr vermindert haben. — Das Spaniſche Schafvieh iſt wenig hoch von Beinen, voll von Leibe, kurz von Halſe, hat aber einen Koder oder Kother, breite Schultern, Rücken und Kreuz mit einem verhältnißmäßig ſehr großen Umfange des Rumpfs, eine mehr gebogene, als erhabene Naſe. Die Beine ſind mit Wolle bis an die Klauen bewachſen, und der Kopf mit Wolle bis unter die Augen. Die Wolle unter dem Leibe, am Halſe, auf dem Rücken iſt aller Orten von einerlei Länge und Dichte. Ueberhaupt ſind alle Extremitäten des ganzen Körpers üppig und ſehr gedrungen mit einer kräftigen blendend weißen Seidenwolle verwachſen. Ein wohlgenährter ausgebildeter Widder oder Schafbock wiegt vor der Schur 90 bis 95 Pfund, und ein Mutterſchaf, welches keine Hörner hat, 70 bis 75 Pfund. Die Lämmer dieſer Race werden gewöhnlich mit flaumenähnlichen Haaren geboren. Dieſe Art Schafe, Merinos, ſollen auch im Winter nicht ſo leicht die Wolle, als andere Schafe verlieren. Vor der Invaſion der Franzoſen, alſo vor dem Franzöſiſch-Spaniſchen Kriege, ſoll man 15 Millionen Schafe in Spanien gezählt haben, die eine Hälfte Merinos, die andere Hälfte Churros-Schafe. Durch die Kriegsereigniſſe aber ſoll dieſe Zahl, nach Labordes, auf 5 Millionen, und nach anderen glaubwürdigen Nachrichten im Ganzen auf 2½ Millionen abgenommen haben. Nicht bloß der verhee-

rende Krieg hat dieſer Schafzucht den bedeutenden Schaden gethan, ſondern auch der Schleichhandel, der über Navarra mit den Sorianer Schafen nach Frankreich geführt ward, und das meiſte Vieh, welches man bei Privatperſonen, vorzüglich in Paris, und bei den Viehzüchtern fand, und was in neueſter Zeit zur Veredelung der Schafracen in Frankreich geſchehen iſt, ſoll durch dieſen Kanal nach letzterem Lande gekommen ſeyn. Die wandernden Schafe (Ovejas merinas), mit der oben genannten feinen weißen Wolle, ſind die zahlreichſten, und dieſe kommen mit den Andaluſiſchen Stallſchafen, die eine gröbere, zum Theil ſchwarze Wolle geben, nicht zuſammen. Die Merinos wandern aus den kalten Höhen von Montanna, an den Grenzen von Altkaſtilien, Molina de Aragon, aus Leon, Segovia, Avila und Burgos im Jahre zweimal, nämlich zu Ausgange Septembers zur Winterweide, nach den gemäßigten kräuterreichen Ebenen in Eſtremadura, Cordova und Mancha, und im April zurück nach den Sommerweiden in Aragon und in ihre Heimath; da im Sommer die Hitze in den ſüdlichen Provinzen für dieſe Schafe zu groß ſeyn würde, wodurch die Wolle ihre Elaſtizität verlieren könnte, wie dieſes mit den Andaluſiſchen Schafen der Fall iſt. Dieſe Spaniſchen Merinoſchafe ſind nun die Veredler unſerer Deutſchen Racen größtentheils geworden, weil ſich viele Gutsbeſitzer dieſe Schafe zur Veredelung ihrer Landesrace zulegten, und der verſtorbene Staatsrath Thaer für eine Stammſchäferey Sorge trug, alſo zur Anlegung dergleichen Schäfereyen in Preußen, worin auch ſein Sohn, der jetzige Oekonomierath Thaer auf Moegelin fortwirkt. Beſonders zeichnen ſich die Schäfereyen im Brandenburgiſchen, in Schleſien und in der Provinz Sachſen aus, die auch ſchönes Vieh in den Handel bringen. Auch hat der Staatsrath Thaer auf Befehl des Miniſteriums

des Innern ein „Handbuch für die feinwollige Schafzucht" herausgegeben. Die Schafe anderer Länder haben nicht alle gleich zartes Fleisch und gleich gute Wolle, sie variiren in beiden. Die Englischen, Friesischen, Italienischen, und unter Letzteren die Paduanischen, die aus dem Gebiete von Pistoja, besonders die sogenannten Marzolini; ferner die Schafe aus dem Ardenner Walde im Herzogthume Luxemburg, die aus Hennegau, aus der Provence, aus Flandern, Carentan in Cotentin, sind wegen des vortrefflichen Geschmackes ihres Fleisches im Rufe. Die letztere Gattung, welche man in Frankreich Mielles nennt, ist in ganz Frankreich ein beliebter Artikel; so auch die fetten Schafe von Langres aus dem Departement der Ober-Marne, die in großer Menge nach Paris in den Handel gebracht werden; die von Troyes im Departement der Aube in der Champagne, aus dem Craulande in der Provence und noch aus anderen Gegenden. Frankreich zählt über 35,000,000 Schafe, theils einheimische, theils durch Spanische Zucht veredelte, theils rein Spanische Schafe, und hat Merinoschäfereyen zu Rambouillet, Perpignan und Pompadour; doch sollen durch den Handel noch Schafe und Hämmel aus Deutschland, und hier besonders aus Schwaben, Franken und den Rheingegenden eingeführt werden. In Frankreich führt das Schaf nach seinem Alter und nach seiner Beschaffenheit verschiedene Namen; es heißt Agneau, wenn es noch kein Jahr alt ist; Agnelet, wenn es in das zweite Jahr geht, und Mouton, wenn es das dritte Jahr angetreten hat, und auch verschnitten worden ist; ist in diesem Alter diese Operation noch nicht geschehen, so heißt es Belier oder Rane. — Unter den Englischen Schafracen zeichnen sich besonders die Dorsetshiresche, Dishleysche, Herfordsche, Glocestershiresche und die Race auf der Insel Wight aus. In Dorsetshire wird eine

sehr starke Schafzucht getrieben, und viele Hämmel gemästet. Die Schafe werden hierzu aus den umliegenden Grafschaften zur Zucht angekauft, und dann die Hämmel davon gemästet und wieder verkauft. Diese Grafschaft eignet sich besonders zur Viehzucht wegen der schönen Triften, die meistens auf den Hügeln und Dünen, wo viel feines Gras und aromatische Kräuter wachsen, liegen, und worauf das Vieh hinlängliche Nahrung findet. Das Fleisch dieser Schafe ist daher sehr schmackhaft, und giebt auch eine sehr feine Wolle, die von Tuchhändlern sehr gesucht wird. England besitzt über 30 Millionen Schafe, und auf die Ausfuhr der Widder ist, nach einem alten, noch nicht widerrufenen Gesetze, zwölfmonatliches Gefängniß und der Verlust der linken Hand gesetzt. Es giebt in England an funfzehn Schafracen, welche dem Lande eigenthümlich zugehören, und außer denselben hat man auch späterhin die Merinos eingeführt, obgleich man früher, am Anfange dieses Jahrhunderts, für die Einführung der Merinos nur wenige Landwirthe aus den höheren Ständen enthusiasmirt fand; die meisten Farmers hielten es zweckmäßiger für England, die inländischen Racen zu kultiviren, weil diese mehr zum Fleisch- und Fettansatze geneigt wären, als die Merinos, und also für den Schafhandel vortheilhafter seyen, und so sey es denn auch gekommen, daß eine große Quantität von eingeführten auserlesenen Merinos (an 14,000 Stück) keine Abnehmer fanden, da man die Ueberzeugung gewonnen zu haben glaubte, daß diese Schafe wohl feine Wolle, aber kein solches Fleisch und Fett gäben, als die inländischen Racen. — Von Deutschen Schafracen treten die Friesischen, Eyderstädter, Mecklenburgischen, Dittmarschen und die überall in Deutschland durch Merinos veredelten Deutschen Schafe hervor. Die Lämmer vom Karste in Inneröstereich werden häufig

ins Venetianiſche ausgeführt. An der nordöſtlichen Seite von Jütland wird eine vorzügliche Art Schafe gezogen, welche daſelbſt Bönderſaar genannt wird. Die Bukowina in den Oeſterreiſchen Staaten treibt eine große Menge Schafe aus, die wegen ihres ſchmackhaften Fleiſches berühmt ſind; und da die Türken große Liebhaber davon ſind, ſo werden ſie größtentheils nach der Türkey verhandelt. Ueberhaupt zählt man in Ungarn mit der Bukowina über 9 Millionen Schafe, wovon ein großer Theil, wie ſchon bemerkt, in den Handel kommen. Fürſt Eſterhazy, der reichſte Privatmann und Herdenbeſitzer vielleicht in Europa, zählt über 200,000 Schafe auf ſeinen großen Gütern in Ungarn, wovon ſyſtematiſch 150,000 Stück eingewintert und die übrigen verkauft werden, und ſo giebt es nach dieſem Verhältniſſe noch andere reiche Herdenbeſitzer in dieſem Reiche, welche 30, 40 bis 100,000 Stück, auch darüber, auf ihren Gütern unterhalten, von denen immer ein anſehnlicher Theil in den Handel gebracht wird, und ſolches ſogar veredelte; denn man trifft daſelbſt, außer der Landesrace, Herden, aus vielen tauſend Stücken beſtehend, von höchſt veredelter Art, welche ihre Veredelung unmittelbar von Spaniſchen Widdern theils aus den Kaiſerlichen, theils aus Privatſchäfereyen erhalten haben. Es giebt ferner derb- und dickwollige, und dünn- und zartwollige Schafe. Die Erſteren ſind die beſten und daran zu erkennen, wenn der Rücken ſo ſtark mit Wolle bedeckt iſt, daß man mit dem Finger die Haut nicht fühlen kann. Wenn es geregnet hat, ſo muß ſich die Wolle reihenweiſe getheilt haben, und dabei hoch ſtehen. Dieſe Schafe ſind dauerhaft, und geben viel Wolle, und daher im Handel beſonders zu berückſichtigen. Bei der anderen Gattung kann man die Haut gleich fühlen, die Wolle greift ſich zart und dünn, wie Flockſeide, an, und nach dem Regen legt ſie

ſich glatt nieder. Dieſe Art Schafe giebt wenig Wolle und iſt auch ſehr zärtlich in der Behandlung. Die beſte, feinſte und langhaarigſte Wolle geben die Herden, welche in gemäßigten Himmelsſtrichen gezogen werden. In zu warmen Gegenden wird von ihnen nur kurze, grobe und geringe Wolle gewonnen. Deshalb läßt man in Spanien die Herden, die ſo vortreffliche Wolle geben, Tag und Nacht in der freien Luft campiren, und ſchließt ſie in ganz Caſtilien und Aragonien des Nachts in große Parks ein. Man gewahrt hieraus, daß, um gute Schafe für den Handel zu erziehen, wo hier Wolle, Fleiſch, Milch und Käſe gleich mit berückſichtiget werden, müſſen gute Triften oder Weiden, reine Luft, ein gemäßigtes Klima und wohleingerichtete Schäfereyen vorhanden ſeyn. — Das Alter der Schafe erkennt man im Handel eher an den Zähnen, als an den Ringen, die ſich auf dem Horne an ihren Füßen bilden; denn das Wachsthum der Letzteren hängt von der Körperſtärke oder Schwäche des Thieres ab; die Zähne dagegen ſind ein untrügliches Unterſcheidungszeichen. Die jungen Schafe beiderlei Geſchlechts bringen acht kleine ſpitzige Zähne, die man die Milch-, und an anderen Orten, aber mit Unrecht, die Hundszähne nennt, im unteren Kinnladen mit auf die Welt. So lange ſie dieſe haben, nennt man ſie Lämmer, und zwar Bock- oder Stährlämmer, wenn ſie männlichen Geſchlechts, Küben-, Zibben- oder Kälberlämmer, wenn ſie weiblichen Geſchlechts, und Hammellämmer, wenn ſie ihres männlichen Geſchlechts beraubt ſind. Wenn die Lämmer ein Jahr erreicht haben, ſo fallen die zwei mittelſten Milch- oder Spitzzähne aus, und werden durch zwei andere, die länger, breiter, alſo größer ſind, und Schaufelzähne genannt werden, erſetzt, und dann heißen die Thiere Jährlinge, zweizähnigte Schafe oder Zweiſchaufler. Sechs Monate dar-

auf, alſo im dritten Jahre, verlieren ſie abermals zwei ſpitzige oder Milchzähne, deren Abgang dann durch ein Paar breite Schaufelzähne erſetzt wird, ſo daß nunmehr vier Schaufelzähne in der Mitte und noch zwei Milchzähne auf jeder Seite ſtehen. Man nennt nunmehr die Thiere vierzähnige oder Zeitſchafe oder Vierſchaufler. Man nennt ſie jetzt deshalb Zeitſchafe, weil ſie gerade am beſten ſind zur Zucht oder Fortpflanzung ihres Geſchlechts. Sobald ſie das dritte Jahr vollendet haben, verlieren ſie wiederum zwei Milchzähne, bekommen an deren Stelle zwei Schaufelzähne, und werden nunmehr ſechszähnig genannt. Beim Ablaufe des vierten Jahres verlieren ſie die zwei letzten Lämmerzähne, bekommen an deren Stelle zwei Schaufelzähne, und werden abgezähntes oder vollzähniges Vieh genannt. Im fünften, auch wohl ſechſten Jahre ſind dieſe acht Zähne ganz weiß und gerade, bei höherem Alter aber werden ſie gelb, ſchwarz und abgenutzt, und endlich brechen die vorderen nach und nach ganz ab, wo dann ein ſolches altes Vieh noch zur Schlachtbank taugt. Mit vollkommener Zuverläſſigkeit läßt ſich jedoch dieſes nicht beurtheilen; denn es können hier auch andere Einflüſſe die Zahnperioden verändern; indeſſen trifft es doch ziemlich ein. — Die Preiſe des Schafviehes müſſen ſich nach den verſchiedenen Schafracen, und dann auch nach den merkantiliſchen Conjunkturen der Wolle und der übrigen Handelsartikel ſehr abändern. Sie hatten vor ungefähr zwanzig Jahren mit den Ackerbauprodukten und allen anderen Induſtriegegenſtänden eine ſtarke rückgängige Bewegung gemacht, obgleich die hochveredelte Wolle, wie ſich Petri ausdrückt, das rettende Induſtrieprodukt der Deutſchen Landwirthe, und ihr Handel in manchen Staaten, beſonders wo gut organiſirte Wollmärkte zum Aufſchwunge des Ackerbaues und dieſes Induſtrieprodukts zur Unterſtützung der Urproducenten eingeführt ſind, einer

der gewinnreichſten geworden iſt; aber ſeit zwanzig Jahren in der Neu- oder Jetztzeit durch die jetzigen Conjunkturen des Ackerbaues und der Viehzucht noch bedeutend erhöhet worden iſt, wozu noch der Ruſſiſch-Türkiſche Krieg das Seinige beiträgt, der beſonders zu der Erhöhung des Getreides und des Schlachtviehes mitwirkt; auf die Gewerbserzeugniſſe iſt dieſer Einfluß aber nicht ſichtbar geworden. Dieſe gute Conjunktur für den Ackerbau und die Viehzucht, alſo auch für den Getreide- und den Viehhandel, hat ſich nicht nur auf Deutſchland, ſondern auch auf mehrere andere Länder erſtreckt und verbreitet. Petri, der in Spanien ſelbſt Merinos vor mehr denn dreißig Jahren eingekauft, und in Thereſienfelde bei Wiener-Neuſtadt in Niederöſterreich eine Stammſchäferey von den ſchönſten Merinos angelegt hat, ſagt in ſeinem oben angeführten Werke Th. 2, S. 23: „Die Preiſe der veredelten Mutterſchafe zur Zucht ſtehen dermalen (alſo 1825) nach dem Grade ihrer Veredelung und Güte zu 5, 10 bis 12 Fl. Conv.-Münze das Stück. Die Preiſe meiner Leoniſchen Merinos von reiner väterlicher und mütterlicher Abkunft, aus den Stammherden von Infantado, Guadeloupe und Negretti, ſind im beſten Alter, ohne Unterſchied der Klaſſen, indem in der Qualität keine einen Vorzug vor der andern hat, folgende:

I. Klaſſe das Stück 10 Dukaten in Loco Thereſienfeld
II. — — — 7 — „ — —
III. — — — 6 — „ — —

Auch meine Original-Spaniſchen Widder ſtehen jetzt nur in den doppelten Preiſen der Mutterſchafe, Muſterſchafe ausgenommen, welche einen prächtigen, durch Falten und große Kother verſchönerten Körperbau haben, auf welchen charakteriſtiſchen Auswüchſen der Haut ſich eine Wolle befindet, die im Einklange mit der daneben ſtehenden Wolle ſteht; dieſe koſten nach Qualität wenigſtens das Doppelte, Drei- und Vier-

sache. Diese Preise werden jederzeit mit den Zeitumständen auf das Billigste, und in dem Verhältnisse, als sich meine Stammherden vermehren, in Einklang gesetzt, indem der Handel mit dergleichen Original-Spanischem Schafviehe nach dem In- und Auslande die Hauptrubrik meines Wirthschaftserträgnisses ausmacht, und mir aus diesem Grunde daran gelegen seyn muß, durch billige Preise stets eine gute Conkurrenz in meinem Handel zu erhalten, welches auch die Erfahrung durch den jährlich vergriffenen Vorrath bestätiget hat. Diese billigen Preisbestimmungen von Widdern und Mutterschafen von unbezweifelter origineller Abstammung, und zugleich die Garantie von meiner Seite, daß jedes Stück $\frac{4}{5}$ Wolle aus den zwei Handelsklasse Electa und Prima erzeuge, versichert über den Zweck der Sache alle nur zu wünschende Befriedigung; daher lade ich alle in- und ausländischen Herren Liebhaber der edlen Schafzucht ein, sich ferner mündlich oder schriftlich in diesen Geschäften mit ihren Aufträgen an mich zu wenden, indem meine sämmtlichen Herden und Verkaufswidder nach der jetzigen Klassifikation der ersten Sorten auf das genaueste eingetheilt sind, daher man eine ganz sichere Basis hat, sich sogar durch Briefe genau einzuverstehen, und wenn man Zeit zu gewinnen wünscht, so kann ich auch den entfernten Herren Käufern auf Verlangen, wie dieses bisher sehr oft der Fall war, die Lieferungen von derley kleinen Stammherden oder Zuchtböcken durch meine erfahrenen und vertrauten Schäfer bis zur Oesterreichischen Grenze, oder noch weiter, gegen Ersatz der sehr billigen Auslagen, entgegenschicken. Für das Jahr 1825 sind bereits sämmtliche Mutterschafe bis auf wenige, und auch schon die meisten Widder verkauft; für das Jahr 1826 sind aber noch keine Verbindungen eingegangen worden. Ich erinnere bei dieser Gelegenheit zugleich, daß ich Vorkehrungen getroffen habe, daß der Verkauf dieser durch die strengste

Inzucht fortgepflanzten verſchiedenen Merinosſtämme aus meiner hieſigen Stammſchäferey unter meiner Firma, nach meinem Tode auch von meiner Familie unverändert fortgeſetzt werde, und daß aus meiner hieſigen Merinosſchäferey jährlich wenigſtens 500 Stähre und eben ſo viele Mutterſchafe nach und nach verkauft werden können. Die verſchiedenen Schafſtämme werden ſich bei mir auffallender, als in Spanien ſelbſt ausbilden, wofür hauptſächlich in Anſehung der Feinheit der Wolle die Erfahrung die unwiderlegbarſten Beweiſe liefert, indem ich dieſe bereits zu einem ſeltenen Grade durch meine Entdeckung bei den neugeborenen Spaniſchen Lämmern brachte, indem diesfalls ſchon auf dem klaſſiſchen Bodens Spaniens durch mich ſelbſt die zweckmäßigſte Auswahl bei den verſchiedenen Einkäufen der Stammthiere geſchehen iſt, auch hier unter meiner Aufſicht die individuelle Paarung nach berechneten Grundſätzen geleitet wird, was dort im Großen gar nicht geſchehen kann, und nirgends in Spanien die weiſe Einrichtung beſteht, daß man nach den Fortſchritten des Zeitgeiſtes ſeine Herden klaſſificirt, oder daß eigene Stammherden beſtänden, die dieſe Anforderungen der Zeit in ſich conſolidiren, und durch ſie Anderen mittheilen; da es doch bekannt iſt, welchen Einfluß und welche große Gewalt man bei einer klugen, homogenen Auswahl der Individuen durch die individuelle Paarung über die Form und Natur aller Thierarten ſich verſchaffen kann. Mit dieſen Geſchäften und Kenntniſſen vertrauet, kann ich daher auswärtigen Staaten und allen Herren Gutsbeſitzern den Verkauf meiner Leoniſchen Merinosſchafe auch mit innigſter Ueberzeugung empfehlen."

Aus Sachſen, Preußen und Oeſterreich ſind nun die erſten Veredelungsverſuche der Schafe in Deutſchland hervorgegangen; denn ſchon im Jahre 1760 erhielt der Churfürſt von Sachſen von dem Könige Karl dem Dritten in Spanien 105 Spaniſche

Böcke und 116 Mutterſchafe zum Geſchenk, wozu dieſer Monarch noch eine zweite Schenkung im Jahre 1778 von 92 Stück zweijährigen Schafen, 5 Lämmern und einem Leithammel aus den Leoniſchen Herden: Negretti, Mantara, Escurial, und aus den Sorianer Merinosherden fügte; mithin gebührt Sachſen das Verdienſt, die inländiſche Schafrace zuerſt durch Merinos zu veredeln, und ſo verpflanzte ſich denn dieſe Veredlung nach und nach auf Deutſchem Boden fort, und ward dem Schafhandel und Wollhandel überaus günſtig. Die von Petri oben angeführten Preiſe ſollten nur ein ungefährer Maaßſtab ſeyn, wie ſeit dem Beginne dieſes Induſtrie- und Handelszweiges die Preiſe ſich für den Verkauf ſtellten, wie es nach dieſem Verhältniſſe auch bei uns geſchehen iſt, indem die Preiſe des veredelten Schafviehes hier ſo ziemlich mit jenen oben angeführten übereinkommen, und ſich im Verhältniſſe des Wollverbrauches und der Schönheit der Thiere geſteigert und vermindert haben. Ja ſelbſt manche Geldverlegenheiten der Gutsbeſitzer haben auch auf den Verkauf von kleinen Herden in Hinſicht eines annehmbareren Preiſes Einfluß gehabt. Ueberhaupt laſſen ſich Preiſe für einen gewiſſen Zeitraum nicht feſtſetzen, da hierin Conjunkturen Vieles ändern. — Für den Transport der Schafe im Handel werden folgende Regeln zu beobachten angeführt, wenn nämlich die Schafe große Reiſen machen müſſen: 1) Ereignet es ſich oft in Handelsgeſchäften, daß Schafe gekauft werden, um ſolche in ein anderes Land transportieren zu laſſen, und daß wegen Mangels an Kenntniſſen und Erfahrungen nicht ſelten das beſte Vieh auf Reiſen verdorben wird. — 2) Die erſte Regel iſt daher, die Kräfte der Thiere zu ſchonen, und ſie nie zu ſtark, am wenigſten aber anfänglich, anzugreifen. Werden dieſe Thiere im Anfange einer großen Reiſe nicht ge-

ſchont, und durch ſtarke Märſche zu ſehr angegriffen, ſo können ſie dadurch für die ganze Reiſe verdorben werden. — 3) Mehr wie zwei Deutſche Meilen ſoll man in vierundzwanzig Stunden nicht mit ihnen zurücklegen, beſonders wo es ſich um eine weite Reiſe handelt; bei kühler Witterung kann man jedoch, nach Maaßgabe der Weiden und Wege, um die Hälfte weiter kommen. Nur in der kühlen Tageszeit, nämlich in der Frühe und des Abends, muß man in der Regel die Schafe treiben, und in der heißen Jahreszeit die Nacht dazu verwenden, bei Tage aber das Vieh im Schatten ausruhen laſſen. — 4) Iſt das Schaf wegen des Verluſtes an Kräften auf der Reiſe viel gefräßiger, und zum Saufen mehr geneigt, als bei ſeiner gewöhnlichen Ordnung zu Hauſe, worauf man gehörige Rückſicht nehmen muß. — 5) Nur in dem Falle, wenn das Vieh nicht im mindeſten erhitzt iſt, darf man es zur Tränke laſſen, indem ſonſt Lungengeſchwüre oder andere nachtheilige Folgen und unheilbare Krankheiten davon entſtehen würden. Das Schaf kann vermöge der Struktur ſeiner Magen das Waſſer, gleich dem Kameele, lange entbehren; daher ſey man auf Reiſen mit dem Tränken beſonders behutſam, lieber zu wenig Waſſer, als zu viel. — 6) Die Lämmer können kaum halb ſo große Tagereiſen, als das ältere Vieh, ausdauern, beſonders in der warmen Jahreszeit; ſie verbutten und verkümmern bei anhaltenden langen Reiſen; ſelbſt die Muttermilch, die in dieſen Umſtänden erhitzt wird, ſoll öfters tödtlich für ſie ſeyn. Die Widder habe ich auf der Reiſe von Spanien nach Deutſchland um Vieles weniger ausdauernd, als das Muttervieh, gefunden. Ihre Körkraft läßt nach, die Hodenſäcke vergrößern und verlängern ſich, wodurch ſie im Gehen gehindert werden. — 7) Bei großen Transporten muß man ſich jederzeit durch einen Quartiermacher im Voraus um einen

ſchattenreichen Ruheort, um geſunde Weiden und Tränken umſehen laſſen, und das Vieh allezeit in freien oder in luftigen Scheuern campiren laſſen; denn wenn man ſolches in die dumpfigen Stallungen der Wirthshäuſer einkehren läßt, ſo wird das Vieh in Schweiß gebracht, geſchwächt und zu Krankheiten disponirt, wodurch Schäden und andere Krankheiten ſelten zu vermeiden ſind. Man muß täglich, ſo oft Halt gemacht wird, ihre Klauen unterſuchen, die eingetretenen Steine und den hart gewordenen Koth herausnehmen, indem ſonſt Klauenkrankheiten entſtehen. — 8) Iſt es nie rathſam, Widder und Schafe zuſammen zu treiben, weil ſich beide Geſchlechter erhitzen und ſchwächen. Muß es aber dennoch geſchehen, ſo befeſtige man dem Widder unter dem Bauche ein Stück Leinwand, welches beinahe bis auf die Erde herabhängt, wenn man die Schafe nicht beſprungen haben will. — 9) Muß man unterweges ſehr auf ſeiner Hut ſeyn, um zu verhindern, daß kein Vieh vertauſcht wird, und deshalb eine genaue Beſchreibung von den Schafen und ihren Zeichen verfaſſen. Auf großen Reiſen, die über eine Woche dauern, darf man das Salzgeben nicht unterlaſſen, jedoch öfter, als alle acht Tage, ihnen pro Stück ½ Loth Salz zu verabreichen, iſt unnöthig. — 10) Iſt es nothwendig, die Herde, welche weit herkommt, wenn ſie ihren Beſtimmungsort erreicht hat, anfänglich ganz nach der Weiſe ihrer erſten Heimath zu behandeln, und nur ſtufenweiſe eine Aenderung mit ihr vorzunehmen. — 11) Eine jede Umſiedelung der Thiere aus weit abſtehenden Himmelsſtrichen ſchwächt ſie, und wenn Seuchen einreißen, ſind ſie aus dieſer Urſache ſehr empfänglich dafür. Eine jede ſolche Umſiedelung aus rauhen Gegenden in mildere trägt zur Veredlung bei, wenn Wartung und Pflege ſolche unterſtützen; umgekehrt verliert ſich ſogar das Edle, wenn die Thiere auch unter einem mil-

dern Himmelsstriche allem Ungemache der Witterung überlassen werden. Noch mehr verlieren diese Geschöpfe, und besonders die Widder, wenn sie gleich durch Belegung angegriffen werden, welches, je unregelmäßiger solches geschieht, desto nachtheiliger auf ihre ganze künftige Existenz einwirken muß, um so mehr, wenn sie aus besseren in schlechtere Lokale und übrige Verhältnisse versetzt werden, besonders wenn ihr Körper beleidigende Einwirkungen der Witterung zugleich ertragen muß. — 12) Sicherheits halber muß man eine solche Herde, nachdem sie ihren Bestimmungsort erreicht hat, wenn es die Jahreszeit zuläßt, waschen, und während man sie genau beobachtet, zwei Monate lang mit keinem andern Vieh zusammenkommen und vermengen lassen. Das Waschen ist, wenn die Reise im Sommer Statt findet, um so nothwendiger, weil dadurch die Hitze aus den ermüdeten Theilen des Körpers gezogen, und das Vieh erfrischt wird, vorzüglich aber auch, damit der schädliche Staub aus der Wolle komme, welcher alles Fett derselben aus der Wolle absorbirt, und dadurch der Entwickelung ihrer Vollkommenheiten hinderlich wird. Die Wolle leidet zwar allerdings durch das Waschen Schaden, und verliert durch die Erweichung und Ausdehnung der Haarwände an ihrer Feinheit bei der nächsten Schur. Die Beschützung des Körpers vor Krankheiten geht aber in diesen Umständen allen übrigen Rücksichten vor. Ein Mehreres über das Schaf- und die Schafzucht, s. Theil 138 und 139.

Der Handel mit Schweinen oder der Schweinehandel ist für viele Länder ein sehr wichtiger Handel, weil das Fleisch dieser Thiere und das Fett zum Genusse viele Liebhaber findet, und außerdem was von den Fleischtheilen dieser Thiere noch für den Handel bereitet wird, wie die geräucherten Schin-

ken, der Seitenſpeck, die Zungen, Schweinsköpfe, Blut-, Leber-, ſogenannte Mett- und Knackwürſte, Schlackwürſte ꝛc. ꝛc., Artikel, die überall hin ausgeführt werden, und ſtarken Abſatz finden. So auch das von zahmen Schweinen eingeſalzene Fleiſch, womit man in den Seeſtädten, vorzüglich zu Kopenhagen, St. Petersburg, Amſterdam, Bergen, Hamburg, Stettin, Emden ꝛc. ꝛc., einen ſtarken Handel treibt, indem es zur Verproviantirung der Schiffe, die weite Seereiſen machen, gebraucht wird. In den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten liefern beſonders New-York, Pennſylvanien, Virginien und Maryland eine große Menge des geſalzenen und geräucherten Schweinefleiſches, ſo auch Schinken und Zungen in den Handel, die noch beliebter, als die Irländiſchen Sorten ſind. — Der wichtigſte Handel mit Schweinen geſchieht von der Moldau und Wallachey, Bosnien, Servien, Ungarn und Polen aus. Die Moldauiſchen Schweine werden wegen ihrer Größe und ihres angenehmen Fleiſches allen anderen vorgezogen, beſonders diejenigen, welche in den Kotnar und Kigetſchiſchen Eichenwäldern, die einen großen Umfang haben, gemäſtet worden. Ungarn liefert eine außerordentliche Menge Schweine in den Handel; man rechnet jährlich an 40 bis 50,000 Stück, welche nach Oeſterreich, Bayern, Franken, Mähren, Böhmen, Sachſen und Schleſien gehen. Das Fleiſch der Ungariſchen Schweine wird wegen der guten Eichelmaſt dieſes Landes ſehr geſchätzt. Slavonien führt viele Schweine von ſeiner Zucht durch Ungarn nach Deutſchland, und durch Kroatien nach Dalmatien, in's Venetianiſche ꝛc.; eben ſo liefert Böhmen viele tauſend Stück Schweine auf die Märkte der benachbarten Länder, beſonders in Schleſien, Sachſen ꝛc. Syrmien hat eine ſehr ſtarke Schweinemaſtung wozu es zum Theil das magere Vieh aus Servien und Bosnien einhandelt. Die

dortigen Schweine ſind nach dem Farrenkraute (Filix) ſehr begierig, und werden davon ſehr fett. Aus Polen kommen, beſonders aus dem Krakauiſchen, Sandomiriſchen ꝛc., viele Schweine in den Handel; eine außerordentliche Menge davon geht nach Schleſien und von dort in das Brandenburgiſche, nach Sachſen ꝛc. In Frankreich wird viel Handel mit Schweinen aus den Gegenden der Pyrenäen getrieben; daher die ſo gut ſchmeckenden Bayonner Schinken, die weit und breit verführt werden. Auch in Italien wird ein nicht unbedeutender Handel mit Schweinen getrieben, da die Schweinezucht faſt in allen Ländern daſelbſt betrieben wird; auch findet aus einigen Ausführung dieſes Artikels Statt, jedoch nur in die nächſten Gegenden. Großbritannien (England und Schottland) treiben keinen bedeutenden Schweinehandel. In dem erſteren Reiche iſt es beſonders Cheſhire, welches gute Maſtſchweine zieht; ſo wog zu Congleton ein Schwein dieſer Art 1215 Pfund. Der Haupthandel, der mit Schweinen nach England getrieben wird, geſchieht von Irland aus; denn aus der Provinz Munſter oder Maunſter, die ſechs Grafſchaften enthält, gehen aus Waterford jährlich 75,000 Stück Schweine nach England, und eine große Menge dieſer Thiere werden gemäſtet und im Lande zu Cork eingeſchlachtet, eingepöckelt oder bökelt, und als Bökelfleiſch in großen Fleiſchfäſſern verſandt, wo es dann zur Verproviantirung der Seeleute auf den Seeſchiffen dient, wie auch ſchon oben angeführt worden. Wie ſtark die Böckelfleiſchausfuhr jährlich aus Cork iſt, beweiſet, daß zu dieſem Behufe, außer den Schweinen, noch über 100,000 Rinder eingeſchlachtet werden, wozu 700 Böttcher die nöthigen Fleiſchfäſſer liefern. — In Deutſchland wird die Schweinezucht und der Schweinehandel gleichfalls ſtark betrieben; es kommen hier mehrere Spielarten in Rückſicht der Geſtalt,

Größe, Farbe ꝛc. vor, von denen erfahrene Oekonomen wohl die meiſten kennen werden, wie z. B. das hochbeinige Ungariſche Schwein mit rothgelben Borſten, das kleine ſtachelhaarige und ſchwarze Böhmiſche, das Hildesheimiſche mit dem breiten Rücken, das Fränkiſche mit den breiten und langen Seiten ꝛc. ꝛc. Man rechnet an acht Millionen Schweine in den Deutſchen Bundesſtaaten. Beſonders ſtark wird die Schweinezucht und der Schweinehandel in Preußen betrieben. Man rechnet hier 1½ Millionen Stück Schweine, von denen die Pommerſche und Weſtphäliſche Maſtung durch ihre Schinken berühmt ſind. Von den Schweinen in Preußen werden wenige ausgeführt, ſondern der Handel damit im Innern der Provinzen betrieben, beſonders mit Maſtvieh. So kommt eine große Anzahl von Schweinen jährlich aus den Provinzen auf die Viehmärkte von Berlin, Breslau ꝛc., und wird hier verkauft. Berlin hat einen ſtehenden Viehmarkt, der wöchentlich zweimal abgehalten wird, und auf dem viele gemäſtete Schweine von vorzüglicher Größe und Gewicht, ſowohl an die Schlächter, als auch an andere Privatperſonen verkauft werden (ſ. auch den Art. Viehmarkt), und ſo geht der Handel mit Schweinen, ſowohl zur Zucht, als auch zur Maſtung, durch ganz Deutſchland. Der Oeſterreichiſche Staat in ſeiner ganzen Ausdehnung zählt über fünf Millionen Schweine, die in allen Provinzen des Reichs gezogen werden. Das Herzogthum Braunſchweig zählt an 50,000 Schweine, und ſind daſelbſt die Braunſchweiger Würſte und Schinken ſehr in Ruf; ſo auch im Königreiche Hannover die Schinken und Göttinger Würſte. Auch im Königreiche Würtemberg iſt die Schweinezucht und der Schweinehandel nicht unbedeutend; es giebt daſelbſt an 130,000 Stück. In Bayern ſoll die Schweinezucht nicht ſo anſehnlich ſeyn, wie ſie wohl ſeyn könnte; daher iſt

wohl die Unterſtützung der Deutſchen Staaten untereinander vermöge des Viehhandels, um den Fleiſchbedarf für ihre Bewohner zu ſichern, nicht unwichtig. Uebrigens iſt wohl jeder Deutſche Staat, auch der kleinſte, mit der Schweinezucht beſchäftiget, weil das Fleiſch und die daraus bereiteten Produkte überall bei den Bewohnern ſo beliebt ſind. Auch geht wohl kein Handel ſo in das Einzelne, als der Schweinehandel, da Jeder, auch der ärmſte Tagelöhner, ſich auf dem Lande Eins oder ein Paar Schweine groß füttert, und das Fleiſch davon entweder für ſich anwendet, für ſeinen ärmlichen Haushalt, oder er verkauft die Schweine, wenn er ſie fett gemacht hat, an Andere, oder an den Schlächter in der Stadt, und kauft ſich dann wieder ein oder ein Paar Ferkel. Die Auffütterung geſchieht mit allerlei Abgängen von Küchengewächſen, ſo wie auch von allen Arten von weißen und gelben Rüben, Kohl und dergleichen; dann mit Kartoffeln, Möhren oder Mohrrüben ꝛc. Die armen Leute leſen auch in den Eichen- und Buchenwäldern die Eicheln und Bucheckern auf, wenn ſie dazu die Erlaubniß erhalten, und füttern ihre Ferkel damit; doch muß ſolches mit Vorſicht geſchehen, und damit nicht allein gefüttert werden. Arme Leute können auch anſtatt des ſogenannten rohen Spießglaſes (Antimonium crudum), welches dazu dient, daß die Thiere guten Appetit zum Freſſen bekommen, Holzaſche, ſie ſey von welchem Holze ſie wolle, unter das Futter miſchen, und dieſes muß täglich mehrere Wochen lang eine kleine Hand voll geſchehen, ſo werden ſie ſich gut erhalten und zunehmen; auch müſſen ſie dann und wann eine Hand voll Küchenſalz unter das Futter gemiſcht erhalten. Hieraus gewahrt man nun, daß der Schweinehandel in allen Händen iſt, oder auf dem Lande von allen ſelbſtſtändigen Landleuten, das heißt, die nicht als Knechte ꝛc. dienen, betrieben wird. Auch in den Städ-

ten beſchäftigen ſich damit die Ackerbürger, indem ſie Ferkel kaufen, ſie aufziehen und mäſten, entweder für den eigenen Haushalt, oder zum Verkaufe an die Schlächter und Viehhändler, welche auf dem Lande zu gewiſſen Zeiten im Jahre herumreiſen, auch die kleinen Städte und Flecken beſuchen, und das Vieh aufkaufen, um es auf die Märkte zum Verkaufe zu treiben, oder gleich zur Schlachtbank. Kein Handel erſtreckt ſich daher, wie ſchon bemerkt, überall hin im Kleinen, wie der Schweinehandel. Beim Einkaufe der Schweine, die man zur Maſtung aufſtellen will, muß man ſtets dahin ſehen, daß man Thiere nicht von verſchiedenen Würfen erhält, wie es doch gewöhnlich geſchieht; denn da dieſe Thiere von verſchiedenen Arten nicht zuſammen gewöhnt ſind, ſo muß man dabei die Vorſicht anwenden, ſie nicht alle in einen Stall zuſammen zu bringen, weil ſie ſonſt aus Futterneid einander leicht beſchädigen, und wenn man ja genöthiget iſt, eine Parthie zuſammen in einen Stall bringen zu laſſen, ſo muß man wenigſtens ſo vorſichtig ſeyn, und ihnen vorher von den Fang- oder Wurfzähnen mit einer Zange ein Stück abbrechen laſſen. Ueberhaupt wer magere Schweine zur Maſtung einkauft, muß ſtets darauf ſehen, daß er große ausgewachſene drei- und vierjährige Schweine von großer und langer Art einhandele; denn dergleichen Schweine wachſen nicht mehr ſo in's Fleiſch, ſondern können eher fett gemacht werden. Wer junge Schweine, Ferkel, zur Zucht kauft, oder ſie ſonſt dazu abſetzen will, muß immer die ſchönſten Thiere hierzu ausſuchen, und ſolche von beiderlei Geſchlecht. — Das Alter der Schweine iſt an den Zähnen nicht gut zu erkennen; denn dieſe Thiere wechſeln nicht, wie andere Hausthiere, die Milchzähne in der Jugend, ſondern behalten die erſten. In der Zahl der Schneidezähne finden ſich bisweilen einige Verſchiedenheiten; manche

Schweine haben im Oberkiefer vier bis ſechs, und im untern vier bis acht derſelben. Von den Backzähnen ſtehen oben und unten auf jeder Seite ſieben. Im ſechſten Jahre ſcheint das zahme Schwein ſein völliges Wachsthum erreicht zu haben, und ſein höchſtes Alter will man auf zwanzig Jahre ſetzen. Dieſes Alter erreicht das Schwein als Hausthier wohl nie, da es weit früher zur Maſt abgeſetzt wird. Daß man die Schweine durch gut gewähltes Futter und ſorgfältige Pflege zu einer bewunderungswürdigen Größe und Wohlbeleibtheit erziehen kann, davon hat uns ſchon oben ein Fall in England gezeigt; aber bei uns ſind auch ſchon verſchnittene Säue geſchlachtet worden, deren Gewicht ſich auf 6, 7 bis 800 Pfd. belief, und auf dem Berliner Viehhofe ſtehen oft Schweine von gleicher Höhe und Stärke in der Wohlbeleibtheit zum Verkaufe aufgeſtellt. S. auch den Art. Schwein und Schweinezucht, Th. 151. — Der Handel mit Mauleſeln und Maulthieren iſt nicht von der Wichtigkeit im Allgemeinen, wie der oben abgehandelte Viehhandel, weil ſich dieſe Thiere nur auf gewiſſe Gegenden und Staaten beſchränken, wie z. B. auf Frankreich, Italien, Spanien. Da dieſe Thiere einen ſanften und ſichern Tritt haben, ſo werden ſie zum Reiten und Laſttragen über Gebirge und Steinklippen vorzüglich gebraucht; daher bringt man einen großen Theil der Güter, welche über die Alpen nach Italien, und über die Pyrenäen nach Spanien transportirt werden, durch Maulthiere fort. Die gewöhnliche Laſt, welche man dieſen Thieren auflegt, iſt 3 Centner; und die Fäſſer, mit welchen man ſie beladet, haben eine eigene, ganz dieſen Thieren anpaſſende Geſtalt; denn ſie ſind nur auf der einen Seite rund, und an der andern, die an dem Bauche des Thieres anliegen ſoll, platt oder flach. Es iſt eine nothwendige Form, die das ſichere Tragen einer Laſt befördert.

Die Fässer oder Ballen sind daher immer von 1½ Centner, so daß, da auf jeder Seite eine solche Last zu liegen kommt, 3 Centner, als die gewöhnliche Last, herauskommen. In Spanien spannt man diese Thiere auch vor die Kutschen, und trieb damit auch einen gewissen Luxus, welcher aber nachgelassen hat. Auch gebraucht man sie zum Reiten. Ehemals durften die Maulthiere aus Spanien bei schwerer Strafe nicht ausgeführt werden, jetzt hat sich dieses aber geändert; denn sie werden mit unter die Exporten gerechnet. Die Zahl der Maulthiere dieses Landes beträgt 1½ Millionen. Früher bezog Spanien Maulthiere aus Frankreich in nicht geringer Menge, und bezahlte das Stück mit 2 bis 300 Thalern Deutschen Geldes; dieser Handel scheint aber jetzt aufgehört zu haben. In Frankreich schätzt man besonders die Mauleſel aus Nieder-Poitou, vorzüglich von St. Gervais bei Beauvoir sur mer; auch wird mit diesen Thieren zu Fontenay-le-Comte ein einträglicher Handel getrieben, überhaupt in Poitou und Auvergne. — Zu Rom reitet der Pabst, die Kardinäle und Prälaten bei feierlichen Aufzügen auf Maulthieren. Auch in Deutschland kommen die Maulthiere vor, werden aber nur in den Ställen oder Marſtällen der Fürsten und Großen gehalten, und vor die Küchenwagen ꝛc. gespannt; sie dienen daher hier zur Aushülfe der Pferde. Mauleſel giebt es am Harze, es wird aber kein besonderer Handel damit getrieben. Oesterreich zählt über 50,000 Eſel und Mauleſel. In Preußen kommen die Eſel besonders in Westphalen vor; auch in anderen Gegenden Deutschlands kommen Eſel vor, welche aber keinen besonders ansehnlichen Handelszweig abgeben, da sie nur Lastthiere sind, und hauptsächlich von den Müllern gebraucht werden, wo sie nicht zu anderen Zwecken dienen. — Der Ziegenhandel kommt nur in einigen Staaten im Großen vor; sonst wird der

Detailhandel mit dieſen Thieren von Ziegen herumtreibenden Händlern, auch in Deutſchland aller Orten, ohne beſtimmten Marktplatz betrieben. Die Ziegen ſind wegen ihrer nahrhaften Milch, welche, mit Selterwaſſer gemiſcht, bei vielen Körperleiden getrunken wird, ſehr beliebte Thiere, auch ſchon wegen ihrer Geſtalt und Bocksprünge. In Spanien wird die Ziegenzucht ſehr ſtark betrieben; man zählt in dieſem Lande über 2½ Millionen Ziegen. Auch Frankreich betreibt ſtark die Ziegenzucht und den Ziegenhandel im Lande; auch mit Kaſchmirziegen, welche nach den Pyrenäen, Alpen und St. Ouen bei Paris verpflanzt ſind. In Italien ſind die Ziegen überall hin verbreitet, und ſo auch in mehreren anderen Ländern; ſ. auch den Art. Ziege und Ziegenzucht, unter Z. — Der Federviehhandel wird nur mit einigem Geflügel, z. B. mit Gänſen, im Großen getrieben; ſonſt findet überall ein Detailhandel damit Statt, indem Enten, Hühner und Tauben von den Landleuten zu Markte gebracht werden, das heißt, überall in den Städten auf die Wochenmärkte zum Verkaufe gelangen; auch Federviehhändler auf dem Lande mit größen Käfigen, oder eigends dazu beſtimmten Wagen umherfahren, und Enten, Hühner und Tauben von den Gutsbeſitzern und Landleuten aufkaufen, um ſie auf die genannten Märkte zum Handel zu bringen, oder von ihrer Wohnung aus in großen Städten an die Gaſtwirthe, Reſtaurateure und Privatperſonen zu verkaufen. Der Handel mit dem Geflügel iſt für den Landmann, als ein Nebenprodukten-Abſatz, oft ſehr einträglich, weil dabei auch zugleich viele Eyer abgeſetzt werden; denn die Hühnerzucht iſt wegen der Eyer, und auch wegen der vielen Paſteten und Suppen, die von Hühnern gegeſſen werden, ſehr wichtig, ſo wie die Gänſezucht wegen der gebökelten oder geräucherten Brüſte und Keulen, der geräucherten Spickgänſe und der Federn.

Pommern und Weſtphalen liefern viele dieſer Artikel in den Handel, und in Frankreich Toulouſe, Bayonne ꝛc. Tauben werden in großen Städten oft in ganzen Flügen von 20 bis 100 Stück und darüber an Liebhaber von Taubenflügen verkauft. Die Feldtauben bringen die Landleute und die Einkäufer dieſer Waare auf dem Lande auf die Wochenmärkte. Man ſehe übrigens die Art. Gans, Huhn ꝛc. in der Encyklopädie nach, wo man Mehreres über den Handel mit dieſem Geflügel findet.

Viehhändler, derjenige, der ſich bloß mit dem Handel des Viehes beſchäftiget, und hier möchte man die Händler in zwei Klaſſen theilen: in **Großhändler** und **Kleinhändler**. Die Großhändler beſchäftigen ſich nur mit dem Ein- und Verkaufe des großen landwirthſchaftlichen Viehes, mit dem Rindviehe, Schaf- und Schweinviehe, ſowohl zur Zucht, Milchnutzung (beim Rind- und Schafviehe), als zum Schlachten (Maſtvieh). Dieſer Großhandel wird nicht bloß von Viehhändlern, die ſich nur mit dem Viehhandel beſchäftigen, und deshalb auch große Reiſen unternehmen, um fremdes Vieh, wo es von guter Qualität zu haben iſt, anzukaufen, und dann auch im Lande umherreiſen, um Vieh von den Gutsbeſitzern, Landleuten ꝛc. aufzukaufen, um es auf den Viehmärkten, oder auf Beſtellung wieder zu verkaufen, ſondern auch von Oekonomen oder Gutsbeſitzern, die ihn als Nebenhandel bei ihrer Beſchäftigung, ihrem Gewerbe, betreiben, indem ſie gleichfalls Gelegenheit haben, gutes Vieh anzukaufen, um es gleich wieder mit Gewinn zu verkaufen, da es ihnen an Bekanntſchaft dazu nicht fehlt, ſie auch die Viehzuſtände bei ihren Gewerben leichter kennen lernen. Die Kleinhändler beſchäftigen ſich nur mit dem Detailhandel des Viehes, mit einzelnen Stücken, die ſie aufkaufen und wieder verkaufen. Es ſind eine Art von Viehkommiſſionairen und dann ei-

gentliche Kleinhändler und Höker. Die Erſteren gehen auch bei den Viehhaltern, Viehmäſtern, in den Städten umher, um die ausgemärzten oder ausgepraften Kühe aufzukaufen, die zum Milchgeben nicht mehr tüchtig ſind, um ſie an die Schlächter als Schlachtvieh wieder zu verkaufen; ſo auch aufgefütterte und gemäſtete Schweine, welche die Viehhalter, theils zum eigenen Gebrauche, theils auch zum Verkaufe, mit ihren Ackerproduktenabgängen mäſten. Die Kleinhändler und Höker beſchäftigen ſich hauptſächlich mit dem Federviehhandel, dem Handel mit Hühnern und Tauben, verkaufen auch Enten, Gänſe, Kaninchen, zur Zucht und zum Schlachten, mäſten Kapaunen, kurz haben den ganzen Kleinhandel in ihrer Gewalt. Sie kaufen das Vieh von den Landleuten und von Privatperſonen auf, ziehen auch ſelbſt dergleichen Vieh in ihren Wohnungen, wenn ſie bemittelt ſind und Häuſer beſitzen, auf, um es dann vortheilhaft an die Gaſtwirthe, Reſtaurateure, Cafetiers, Köche ꝛc. zu verkaufen; ſie machen daher oft gute Geſchäfte in dieſem Viehzweige, und werden bemittelte, oft ſelbſt reiche Leute, die den Reſt ihrer Tage, als Rentiers, in Ruhe verleben können. S. auch den vorhergehenden Artikel.

Viehhirt, eine Perſon, welche das Vieh für einen Gutsbeſitzer oder für eine Gemeinde des Morgens früh auf die Weide treibt, ſeiner daſelbſt wartet, und es dann am Abende wieder nach Hauſe treibt, wofür ſie einen gewiſſen Lohn empfängt. Es giebt daher Eigenhirten und Gemeindehirten. Die Erſteren werden von Gutsbeſitzern, die eigene Weiden beſitzen, angeſtellt und gelohnt, die Anderen ſtellt die Gemeinde eines Dorfes an, welche die Verpflichtung des Lohnes übernimmt; ſ. auch den Art. Hirt, Th. 24, S. 1 u. f. Die Verſorgung der Dorfhirten muß von Seiten der Gemeinde geſchehen. Den Hirten iſt es

gesetzlich untersagt, sich mit inneren und äußeren Curen abzugeben, und Mittel zu verordnen; wenn sie daher ohne Erlaubniß dergleichen Curen betreiben, so sollen sie, nach der mehreren oder minderen Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden; und haben sie ein dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht betrieben, so sollen sie als Betrieger mit Zuchthausstrafe von drei bis sechs Monaten belegt werden.

Viehisch, Bei- und Nebenwort, nach Art des Viehes, das heißt, unvernünftiger, bloß sinnlicher Thiere, in dem engeren Falle der ersten Bedeutung des Wortes Vieh, nach Adelung. Daher viehisch, in der harten Sprechart, im höchsten Grade dumm und sinnlich bedeutet. Ein viehisches Herz, Dan. 14, 13, ein höchst unvernünftiges, auch wohl hartes Herz. Viehisch leben, leben, wie ein Vieh. Viehische Wollust, der höchste Grad der bloß sinnlichen Wollust. Viehisch heißt überhaupt hart und vernunftlos handeln. Daher sagt man auch: eine viehische Behandlung genießen, so behandelt werden, daß es dem Viehe gleich kommt, sowohl in der Arbeit, als auch in der Kost, das heißt, solche Nahrungsmittel erhalten, die wohl für's Vieh, aber nicht für Menschen sind. Viehisch tanzen, viehisch saufen, viehisch essen oder fressen, unvernünftig, also unmäßig ꝛc. ꝛc.

Viehhof, in der Landwirthschaft, ein geräumiger Platz vor den Viehställen, welcher auf großen Vorwerken gemeiniglich mit einem Geländer umgeben oder eingefaßt ist, damit das Vieh darin herumlaufen, aber nicht hinauslaufen kann. Der Viehstall muß eine geraume Miststatt haben, und nicht zu sehr im Schatten liegen, damit das Vieh im Winter sein Futter, das ihm in besonders hiezu aufgestellten Raufen gegeben wird, in der Sonne genießen kann. Die

Miſtſtatt muß ſo viel, als möglich, in der Mitte, und etwas erhöhet angelegt werden.

Viehinventarium, in der Landwirthſchaft, ein Verzeichniß des vorhandenen Viehſtandes auf einem Gute, welches einem Pachter zur Bewirthſchaftung übergeben werden ſoll, und nach welchem Verzeichniſſe er das Vieh empfängt und wieder abzuliefern hat. Das Pferde-, Rind- und Schweinevieh wird nach der Zahl, das Schafvieh aber in einigen Ländern nach den Sorten verzeichnet, und muß auch ſo wieder abgeliefert werden. Bei den Schafen hat man zwei Hauptſorten: die Hämmel und die Böcke und dann die Mutterſchafe. Jede Hauptſorte wird getheilt in vollzähnige, ſechszähnige, vierzähnige, Zeitvieh und Jährlinge oder Lämmer. Da man nun nicht immer von jeder Sorte das abzuliefernde Quantum hat, ſo wird der Abgang aus der vorſtehenden oder folgenden Sorte ergänzt. Auch bringt man wegen der Wolle die Veredlung der Schafe mit in Anſchlag, und zählt die veredelten durch Merinos zu einer beſonderen Sorte, und trennt ſie von den Land- oder einheimiſchen Schafen. Dies Alles kommt auf die Einigung des Verpachters und Pachters an. — Das zwiſchen den Horden eingeſperrte Vieh, Schafvieh, läßt man ablaufen und zählen, wobei man nicht geſtatten darf, daß der Schäfer oder deſſen Knechte ihren Antheil zuerſt ablaufen laſſen, weil ſich gewöhnlich die ſtärkſten und munterſten Stücke ſogleich hervordrängen, folglich auch zuerſt ablaufen. Hat der abziehende Pachter von einem Gute mehr Vieh, als er abzuliefern ſchuldig iſt, ſo ſteht es bei dem Verpachter, ob er dieſen Ueberſchuß gegen den taxmäßigen Werth behalten, oder dem Pachter erlauben will, dieſen Ueberſchuß mit ſich zu nehmen; wird der zweite Fall erwählt, ſo iſt der Verpachter dennoch nicht ſchuldig, jene Stücke, ſo ihm der Pachter gern geben will, an-

zunehmen, sondern es gebührt ihm die Wahl, sich so viele Stücke auszusuchen, als ihr wahrer Werth die Uebergabstaxe erfüllte. Auch wird Vorsicht bei der Taxe des Viehes in Erinnerung gebracht; denn es giebt abziehende Pachter, welche ihrem Viehe, besonders dem Zugviehe, durch stärkeres Futter und weniger Arbeit ein verfeinertes Ansehen geben, um dadurch eine höhere Taxe zu erzwingen; daher sind die Taxanten aufmerksam zu machen, nicht nach dem äußerlichen Ansehen, sondern nach dem Alter und der wahren, nicht erkünstelten Beschaffenheit des Viehes zu urtheilen. — Nach einigen Gesetzen, besonders nach dem Preußischen Landrechte, darf der Pachter den nach dem Inventarium übernommenen Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheile des Düngers nicht weiter vermindern, als Letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird. Den Abgang am Viehstande, welcher sich durch Alter, Gebrauch oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen des Pachters ereignet, muß er selbst tragen und für dessen Ergänzung sorgen; auch findet dasselbe Statt, wenn ein oder das andere Stück Vieh durch nicht ansteckende Krankheiten verloren geht; wenn aber durch Seuchen, Feuer oder andere ungewöhnliche Unglücksfälle ein Verlust am Viehinventarium sich ereignet, so trifft derselbe den Verpachter als Eigenthümer dieser Stücke. Bei einem Schafsterben verliert der Pachter das erste und das dritte, der Verpachter aber das zweite und das vierte Viertel der Herde. Lämmer kommen dabei nicht eher in Anschlag, als bis solche mit zur Herde gezählt werden. Ist bei dem Anschlage selbst auf ein außerordentliches Schafsterben mitgerechnet, und daher auch der Nutzertrag um so viel geringer angenommen worden, so kann der Pachter für dergleichen Sterben keinen Ersatz fordern. So weit das gefallene Vieh durch eine in der Provinz bestehende Ver-

ſicherungsgeſellſchaft vergütet wird, muß ſich der Pachter mit der beſtimmten Taxe begnügen, und dafür binnen einem Jahre das abgegangene Vieh wieder anſchaffen. Wo aber dergleichen Geſellſchaften nicht vorhanden ſind, oder der Unglücksfall unter die von ſelbigen zu vergütenden Fälle nicht gehört, da erhält der Pachter den Erſatz von ſeinem Verpachter. Iſt das Vieh nach einer Taxe übergeben worden, ſo muß ſich der Pachter mit dem angeſchlagenen Werthe begnügen, daher auch die oben angeführten Kunſtgriffe derſelben; außerdem kann er aber den Erſatz in Natur fordern, und iſt der in natura zu leiſtende Erſatz nicht noch vor Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Verluſt dem Verpachter angezeigt worden, erfolgt, ſo iſt der Pachter die Anſchaffung des abgegangenen Viehes ſich ſelbſt zu beſorgen berechtiget. Bei Seuchen wird das Vierteljahr, wenn auch die Anzeige früher geſchehen iſt, doch nur von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die deshalb veranlaßt geweſene Sperre wieder aufgehoben worden. Den Einkaufspreis des vom Pachter wieder angeſchafften Viehes muß der Verpachter vergüten, in ſo fern nicht ausgemittelt werden kann, daß Stücke von beſſerer Art und Güte, als die abgegangenen waren, wieder angeſchafft worden. Dieſen Einkaufspreis kann der Pachter von dem nächſten Pachttermine in Abzug bringen. Gehört das Vieh und Feldinventarium dem Pachter eigenthümlich, ſo trägt er auch allein jeden daran ſich ereignenden Verluſt. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Pachter das Inventarium als eiſern übernommen hat. Daraus aber, daß das Inventarium dem Pachter nach einer Taxe übergeben worden, folgt noch nicht, daß er ſolches als eiſern übernommen habe. S. auch den Art. Viehzucht.

Viehkauf, der Ankauf des Viehes zum landwirthſchaftlichen Gebrauche, als auch zur Nutzung in den Städten.

Das Erstere geschieht von Gutsbesitzern, Pachtern und Landleuten oder Bauern, die das Vieh entweder um einen neuen Viehstand anzulegen kaufen, oder um den alten zu ergänzen, wenn Vieh gefallen oder sonst zum Ackerbaue und zur Viehzucht nicht mehr brauchbar gefunden wird. Dieses geschieht nun entweder direkt auf den Viehmärkten von einem Viehhändler, oder durch einem Kommissionair, der dafür gewisse Kommissionsgebühren erhält. Zur Nutzung wird das Vieh in den Städten: die Pferde theils zum Reiten, theils zum Fahren und Lasten zu ziehen; das Rindvieh von den Schlächtern zum Schlachten und Fleischverkaufe, theils auch von den Ackerbürgern die Kühe zum Melken, um sie dann, wenn das Milchgeben aufgehört hat, zu mästen und als Mastvieh zu verkaufen. Die Schlächter und Ackerbürger kaufen das Vieh dazu auf den Viehmärkten, oder die Ersteren, wenn sie große Schlächtereyen haben und Vermögen besitzen, halten sich auch Reisende (gewöhnlich tüchtige Gesellen, die Viehkenntniß besitzen), welche das Vieh für sie im Lande aufkaufen, und dafür, außer dem Zehrgelde, ein Gewisses erhalten. Dieses geschieht hier nicht nur mit dem Rindviehe, sondern auch mit dem Schwein- und Schafviehe; s. auch oben den Art. Viehhandel. Die Reitpferde werden entweder auf den Viehmärkten, oder auch von Viehmaklern, Viehkommissionairen, oder auch aus freier Hand von Pferdeliebhabern und Pferdehaltern gekauft.

Viehkommissionair, Viehkommissionaire, gewisse Leute, welche Zwischenhändler beim Viehverkaufe, Viehhandel abgeben, und dafür gewisse Procente beziehen; s. auch den Art. Viehmakler.

Viehkrankheit, Viehkrankheiten, Thierkrankheiten; s. den Artikel Vieharzneykunde, oben, S. 269 u. f.

Viehmagd, auf den Landgütern, eine eigene Magd, welche zur Wartung des Viehes bestimmt worden, das heißt, welche beim Rindviehe das Reinigen des Viehstalls, das Melken der Kühe; dann das Füttern der Schweine, und andere dahin einschlagende Arbeiten verrichtet. S. auch den Artikel **Magd**, Th. 82, S. 211.

Viehmaier, **Viehmeier**, in der Landwirthschaft, der Großknecht, welcher über die Leute, die das Vieh auf einem Landgute zu besorgen haben, die Aufsicht führt, welche Benennung jedoch nur in einigen Orten gebräuchlich ist. S. auch den Artikel **Meier**, Th. 87, S. 614.

Viehmakler, eine vereidete Person, welche beim Viehhandel thätig ist, den Viehhändlern Käufer zu ihrem Viehe zu verschaffen sucht; auch Aufträge von Gutsbesitzern und Schlächtern annimmt, um ihnen theils gutes Vieh zu verschaffen, theils auch von Ersteren ausgemerztes oder auch gemästetes Vieh zu verkaufen, und dafür gewisse Prozente erhält. Er ist also, wie bei den Kaufleuten der Sensal oder Makler, ein Zwischen- oder Unterhändler, der das Vieh als eine Waare für seinen Aufträger anzubringen sucht. Sie sind, als redliche Leute, dem Viehhandel sehr nützlich, ja beförderlich, indem sie in großen Städten ansehnliche Bekanntschaften mit Pferdeliebhabern, wegen des Pferdehandels, und mit Schlächtern, Ackerbürgern, Tabagisten ꝛc. wegen des Rindvieh-, Schaf- und Schweinehandels haben und unterhalten, und daher, und weil sie auch gute Kenner des Viehes sind, dessen Eigenschaften genau zu taxiren verstehen, kann sich der Käufer einer Viehsorte auch zutrauensvoll an sie wenden, und sicher seyn, nicht betrogen zu werden. Bemittelte Viehmakler reisen auch auf dem Lande umher, um, wie die Kommissionaire, mit denen sie in ihrem Betriebe übereinkommen, Vieh für die Schläch-

ter zu behandeln, und auch anzukaufen, wenn sie dazu den Auftrag erhalten. Sie besehen und behandeln dann nur das Vieh, als Ochsen, Kälber, Schweine, Hämmel ꝛc., und geben den Schlächtern, als Käufern, davon Nachricht, damit sie das besehene und erhandelte Vieh gegen Baarzahlung abholen oder nach ihrem Orte treiben lassen können, während der Makler seine Rundreise dann weiter fortsetzt. Auch waren mehrere unter ihnen, und sind es vielleicht auch jetzt noch, die Aufkäufer von Pferden für die Remonte, besonders aus dem Auslande. Makler, die sehr betriebsam bei ihrem Geschäfte sind, können, besonders in großen Städten, wie Berlin, sich leicht ein Kapital bei diesem Unterhändlergeschäft erwerben. Auch giebt es reiche Leute darunter, die Vieh für eigene Rechnung von den Gutsbesitzern aufkaufen, es auf dem Viehhofe aufstellen und wieder an die Schlächter in den Wochenmärkten verkaufen. S. auch Viehhandel und Viehmarkt.

Viehmaler, s. Thiermaler, Th. 184, S. 319 u. f.

Viehmalerey, s. daselbst, S. 320.

Viehmarder, eine Benennung des Baummarders (Mustela Martes), weil er dem Federviehe nachgeht, doch mehr dem Federwildpret; dagegen ist der Hausmarder (Mustela Foina) wohl eher mit dem Namen des Viehmarders zu belegen, da er in der Nähe der Häuser sich aufhält und des Nachts in die Häuser schleicht, und die Gänse-, Enten-, Hühner- und Taubenställe besucht, wenn man sie nicht vorsichtig vor ihm verschließt, so daß kein Loch irgendwo zu finden ist, welches er geschickt zu erweitern weiß, um einzudringen und zu würgen. S. diesen und den vorhergehenden Marder unter Marder, Th. 84, S. 310 u. f.

Viehmarkt, ein von Seiten der Obrigkeit in den Städten angeordneter Markt, um sowohl die land-

wirthſchaftlichen Vierfüßer, als Rindvieh, Schaf- und Schweinevieh darauf zu gewiſſen Zeiten im Jahre zu verkaufen, als auch Pferde, wozu gewiſſe Pferdemärkte beſonders angeordnet worden. Man findet die Vieh- und Pferdemärkte gewöhnlich in den Jahrkalendern angezeigt, das heißt, zu welcher Zeit ſie in jedem Jahre eintreffen, wie z. B. in den Preußiſchen Staaten, wo ſie einen eigenen Abſchnitt im Kalender mit den Kram- und Wollmärkten bilden. Die Städte, worin ſie abgehalten werden, ſind nach dem Alphabete geordnet, ſo daß man ſie leicht finden, und die Zeit der Märkte darin überſehen kann, das heißt, zu welcher Zeit ſie im Jahre fallen. Nach dem Preußiſchen allgemeinen Landrechte ſollen Meſſen, Jahr-, Wochen-, Woll- und Viehmärkte nur, der Regel nach, in den Städten abgehalten werden. Wer den Viehmarkt, um Vieh einzukaufen, beſucht, und nicht ſelbſt genauer Kenner von den Eigenſchaften des Viehes und deſſen Krankheiten iſt, der nehme einen Viehmakler oder Kommiſſionair mit ſich, auch wohl einen Thierarzt, wenn man mehrere Stücke, beſonders Pferde, kaufen will; denn nicht immer kann man ſich auf die Redlichkeit der Verkäufer verlaſſen; denn da ein ſolcher öffentlicher Markt allen Thier- oder Viehverkäufern der oben angeführten Viehgattungen zugänglich iſt, ſo können ſich darunter wohl Individuen befinden, die nicht redlich bei ihrem Verkaufe zu Werke gehen, wie ſolches beſonders bei Pferdeverkäufen vorgekommen, wo die Thiere mit lebensgefährlichen Fehlern für den Reiter behaftet geweſen, wie z. B. mit dem Koller, dem Schwindel, der fallenden Sucht, dem ſchwarzen Staare ꝛc. ꝛc., und dieſe Fehler erſt einige Zeit nach dem Verkaufe entdeckt worden ſind. Tſcheulin hat in ſeinem ſchon oben, S. 269, angeführten Werke alle ihm bekannten Kunſtgriffe angegeben, von welchen betriegeriſche

Viehhändler Gebrauch machen, um dadurch entweder gesetzliche Hauptmängel unkenntlich zu machen, oder solche zu erzeugen, je nachdem es ihr Vortheil mit sich bringt (s. oben unter Viehartzneykunde, S. 281 u. f.). Diese sehr häufig vorkommenden Betriegereyen sollen von den Gesetzgebungen noch viel zu wenig berücksichtiget worden seyn. Die Polizey kann natürlich hier nichts thun, weil dieses Betriegereyen sind, die, wenn sie vorkommen, vor den Richter gehören, da sie doch oft erst, wie schon bemerkt, nach dem Kaufe bemerkt werden, und wenn daher der Verkäufer bekannt ist, solches, wenn er den Kauf nicht rückgängig machen will, eine Klage abgiebt, indem hier der Richter nach dem Gutachten eines Thierarztes und Viehmaklers den Fall zur Entscheidung bringt, so weit sich nämlich dieses thun läßt, da es auch Krankheiten giebt, die mit den angeführten Hauptmängeln eines Thieres Aehnlichkeit haben, und daher leicht verwechselt werden können, mithin muß erst die gesetzliche Gewährzeit beobachtet, und das Gutachten des gerichtlichen Thierarztes berücksichtiget werden. — Die Viehmärkte sind willkommene Einrichtungen, besonders hinsichtlich des Schlachtviehverkaufes in den großen Städten, wo täglich viel Fleisch consumirt wird; daher wird auch in Berlin, außer den zwei großen jährlichen Viehmärkten, im Frühjahre und im Herbste, welche jedesmal vierzehn Tage dauern, auch noch wöchentlich zweimal, am Montage und am Freitage, auf dem großartig angelegten, neuerbaueten Viehhofe von Kläger, in der Landsberger Straße Nr. 86, nahe am Thore, welcher sehr zweckmäßig zur Unterbringung des Viehes mit luftigen und hellen Ställen und Behältern aller Art eingerichtet ist, und als Musterviehhof und Marktplatz dienen kann, Viehmarkt für die Schlächter und sonstige Viehkäufer abgehalten, der besonders am Montage sehr stark be-

ſucht wird, weil die Schlächtermeiſter ſich dann wegen der Viehpreiſe ꝛc. beſprechen. Viehmärkte müſſen, wo möglich, in der Nähe der Thore einer Stadt angelegt werden, wo nämlich dieſelbe noch mit Mauern umgeben iſt, und da, wo ſie frei nach dem Felde hinausliegt, müſſen die Märkte an jenen Ausgängen angelegt werden; denn mitten in der Stadt an bebaueten Plätzen ſind dergleichen geräuſchvolle Märkte auch wegen der ſtarken Ausdünſtungen des Viehes und der Excremente derſelben nicht paſſend anzulegen, wenigſtens nicht in großen Städten, die eine ſtarke Einwohnerzahl haben. Auch ſchon wegen des Transportes des Viehes auf die Märkte ſind ſie weit bequemer, als wenn das Vieh erſt durch die bevölkertſten Straßen der Stadt getrieben werden muß; ſo kann es gleich von allen Seiten um die Stadt herum auf den Viehmarkt oder Viehhof getrieben werden, ohne daß eine Straße berührt wird, ſelbſt da, wo die Stadt mit einer Mauer umgeben iſt, und der Viehmarkt liegt am Thore, ſo kann das Vieh die Kommunikation entlang dahin getrieben werden, ohne daß es die Stadt weiter berührt, welches bei vielen Transporten von Vieh, von allen Seiten dahin, ſehr ſtörend auf die Stadtgeſchäfte wirken würde; daher findet man auch in vielen kleinen Städten, daß der Viehmarkt außerhalb der Stadt auf einer Wieſe ꝛc. abgehalten wird, wo es an Räumlichkeit nicht fehlt, und die Wieſe auch Dünger erhält. Die jährlichen Viehmärkte in den Städten in allen Provinzen eines Staates ſind dem Landmanne ſehr nützlich, welcher ſein Jungvieh, als auch ſein Maſtvieh leicht zu Gelde machen, ſich auch wieder den nöthigen Bedarf an Vieh anſchaffen kann. — Auf dem oben angeführten Klägerſchen Viehhofe ſind auch die Namen der Viehmakler oder Kommiſſionaire, welche daſelbſt Vieh für eigene Rechnung zu ſtehen haben, an die Ställe und Behälter angeſchlagen, da-

mit ein jeder Käufer wiſſen kann, wem das Vieh angehört, welches er zu kaufen wünſcht. Auf den Viehmärkten in den großen Städten, wie Berlin, kommt, außer den Pferden, Zucht- und Maſtvieh oder Schlachtvieh vor, vom Rindviehe kommen Ochſen, Kühe und Kälber, vom Schafvieh Hämmel, Lämmer ꝛc.; dann Schweine und Ferkel vor. Auch kommen, außer den Markttagen, noch Viehhändler mit Rindvieh, beſonders mit Milchkühen, aus der Altmark, aus Deſſau ꝛc. ꝛc. vor den Thoren Berlins an, und kehren daſelbſt in die Gaſthöfe ein, wo ſich dann die Käufer einfinden, wozu ſie durch die öffentlichen Anzeigen der Zeitungen ꝛc. eingeladen werden.

Viehmaſt, diejenige Koſt zur Fettmachung des landwirthſchaftlichen Viehes, was man nämlich an Futter zum Fettmachen des Rindviehes, Schafviehes und der Schweine gebraucht, ſo auch zum Mäſten der Gänſe, Kapaunen ꝛc.; ſ. den Art. Viehmaſtung.

Viehmäſter, Viehhalter, auf dem Lande und in den Städten, diejenigen Viehbeſitzer, welche das Vieh zur Maſtung aufſtellen, beſonders das Rindvieh, welches ſie zur Zucht nicht mehr brauchen können, und daher ausſpraken oder wegſchaffen müſſen. Dieſes geſchieht ſowohl mit Kühen, als mit Ochſen. Bei den Erſteren, den Kühen, geſchieht es, wenn eine Kuh nicht viel Milch giebt, oder nicht mehr zu kommt, oder ſonſt einen Zufall bekommt, der ſie zur ferneren Zucht untauglich macht, und bei Ochſen, welche nicht thätig in der Arbeit ſind, oder lahm gehen, oder geſtoßen worden, und was dergleichen Fälle mehr ſind, die ſie zum Zuge untauglich machen. Auf großen Gütern, wo man ſich mit der Nachzucht des jungen Viehes beſchäftiget, und wo man die Kühe und Ochſen nicht zu alt werden läßt, ſondern immer auf einen guten und kräftigen Viehſtand hält, da müſſen, nach Riem, nach Beſchaffenheit des Viehſtandes und der Menge

des nachgezogenen Viehes, alle Jahre einige Ochſen und Kühe ausgeprakt, und die leer gewordenen Stellen durch junges Vieh beſetzt werden. Dieſes bezieht ſich jedoch hier mehr auf die Viehmaſtung (ſ. dieſe) in der Landwirthſchaft, nicht aber auf den Viehmäſter als eine beſondere Perſon, die ſich bloß mit dieſem Zweige der Viehzucht abgiebt. Uebrigens iſt Viehmäſter nur ein vom Publikum zufällig beigelegter Name eines Viehhalters in den Städten, das heißt eines Halters der Kühe, um Milch zum Verkaufe von ihnen zu gewinnen, alſo der Milchnutzung wegen. Da man nun in dem Glauben ſtand, und auch wohl noch ſteht, daß dieſe Leute die Kühe, nachdem ſie abgemelkt worden, mäſten, um ſie dann fett an die Schlächter zu verkaufen, ſo hat man ihnen den Namen Viehmäſter, den ſie noch jetzt behalten haben, gegeben, obgleich ſie größtentheils ihre Kühe, die zum Milchgeben nicht mehr taugen, ungemäſtet an die Schlächter verkaufen, indem ihnen wohl nicht ſo viel Zeit und Raum in den Ställen übrig bleibt, um dergleichen Vieh zur Maſt aufzuſtellen, beſonders in jetziger Zeit, wo der Milchnahrungszweig ſich zwar nicht vermindert hat, doch wegen der großen Concurrenz, die jetzt darin Statt findet, nicht mehr für den Viehhalter das einbringt, was er ehemals einbrachte, theils wegen der Menge von Milchpächtern, z. B. um Berlin herum, auf den Dörfern und in den kleinen Städten, die täglich mit ihrer Milch nach der Stadt, der Reſidenz, kommen, um dieſelbe zu verkaufen, auch ſich dazu Kunden erwerben; dann die Menge Milch, die jetzt mit den Eiſenbahnen ankömmt, und in den Milchbüreaus oder Büreaux zum Verkaufe abgeſetzt wird, dieſes Alles hat, wie ſchon bemerkt, den Milchabſatz bei den Viehhaltern ſehr geſchmälert, ſo daß ſie nicht an Aufſtellung von Kühen zur Maſtung denken können, ſondern die Kühe ſo lange benutzen, als ſie

Milch geben, und ſie dann gleich an die Viehhändler oder Schlächter verkaufen, um ſich wieder mit neuen melkenden Kühen zu verſehen, weil ſie ſonſt im Nachtheile bleiben würden, wenn ſie ihre ihnen noch gebliebenen Kunden nicht damit verſehen könnten.

Viehmaſtung, das Fettmachen des landwirthſchaftlichen Viehes, wie oben ſchon unter Viehmaſt angeführt worden. Ein Näheres hierüber läßt ſich hier nicht geben, da ſchon bei dieſer Viehgattung deren Maſtung beſchrieben, und auch ſchon im Art. Mäſten, Th. 85, S. 406, darauf verwieſen worden; indeſſen werden einige Andeutungen im Allgemeinen über die Viehmäſtung hier nicht am unrechten Orte ſtehen. Bei jeder Maſtung des Viehes iſt die ſchnelle und geſchwinde Maſtung deſſelben wohl die vortheilhafteſte, und daher ſind die in einigen Gegenden eingeführten langweiligen Maſtungsarten, wo ein Stück Vieh wohl ſechs bis acht Monate lang auf der Maſt ſtehen muß, ehe es fett und an die Schlächter verkauft werden kann, wohl nicht nachahmungswürdig; es müßte denn, nach Riem, in ſolchen Wirthſchaften anwendbar ſeyn, wo man an den meiſten Mitteln, die zu einer Schnellmaſtung gehören, Mangel leidet, oder wo man nur einige Stücke Vieh für ſich zur Wirthſchaft ſchlachtbar, aber nicht recht fett zu machen ſucht. Es iſt aber immer vortheilhafter, wenn man das für ſich zu mäſtende Vieh recht fett macht, weil durch das Fett und den Talg nicht nur viele Butter erſpart werden kann, ſondern auch Licht und Seife in einer Haushaltung ganz unentbehrliche Dinge ſind, worauf bei der Viehmaſtung zugleich mit Rückſicht genommen werden muß. Man pflegt beim Rindviehe die Maſtung in Sommer- und Herbſtmaſtung einzutheilen, und nachdem die Hülfsmittel in einer Wirthſchaft vorhanden ſind, kann man auch die Maſtung anſtellen. Wo man Fettweiden hat, da kann man das Vieh auf der

Weide, und wo man Klee in Menge beſitzt, da kann man es durch dieſen leicht fett machen. Eben ſo wenig fehlt es an Mitteln zur Maſtung, wo Bier gebrauet und Branntwein gebrannt wird, oder wo Stärkefabriken oder Runkelrübenzuckerſiedereyen angelegt worden, wo aber dieſe Artikel nicht vorhanden ſind, da muß man zum Heu und Schrot ſeine Zuflucht nehmen. Ein Stück Vieh, welches gemäſtet werden ſoll, muß auch nicht zu alt ſeyn, weil es ſonſt die Mäſtung nicht gut annimmt, nicht einen guten Fettanſatz erhält. Die Hauptſache bei einer glücklichen Viehmaſtung iſt eine gute Futterordnung, und vorzüglich darauf zu ſehen, daß alle Mahlzeiten in kleinen Portionen gegeben werden; es muß ferner das Vieh, wenn es ein Futter zu ſich genommen hat, ordentlich getränkt, hierauf einige Zeit in Ruhe gelaſſen, und dann mit einer neuen Portion Futter verſehen werden. Geſchieht dieſe Ordnung im Füttern, ſo wird das Vieh nicht nur gut gedeihen, ſondern es wird auch an Futter geſpart werden, welches ſonſt dabei auch überflüſſig verſchwendet wird. Dann reiche man dem Viehe, welches auf der Maſt ſteht, zum öftern etwas Salz, worunter man zuweilen etwas Salpeter miſchen kann; dieſes geſchieht entweder unter das Futter, oder unter das ihm zu reichende Mehlgetränk, welches nicht nur die Verdauung befördert, ſondern auch die Vermehrung und Verbeſſerung des Fleiſches und des Talges. Zuletzt darf auch die Reinlichkeit nicht fehlen. So müſſen die Krippen und Tröge auf das ſorgfältigſte gereiniget werden; das Waſſer, ſo wie die Trinkgeſchirre, müſſen rein ſeyn, und das Putzen des Viehes, was ſo viel zum Gedeihen beiträgt, darf nicht unterlaſſen werden. Dann ſehe man darauf, daß bei der Maſtung ſtets ſolches Futter gereicht werde, wodurch das Fleiſch und Fett keinen üblen Geſchmack erhalten; dieſes gilt beſonders

von weißen Rüben, Oelkuchen ꝛc. Wurzelgewächſe müſſen, ehe ſie verfüttert werden, auf das ſorgfältigſte von aller daran befindlichen Erde gereiniget werden, welches um ſo nöthiger iſt, weil ſonſt dem Viehe nicht nur die Freßluſt verdorben, ſondern auch das gute Zunehmen deſſelben verhindert wird. Das beſte Maſtungsfutter iſt Schrot mit Häckſel vermiſcht. Die Miſchung geſchieht in einem reinen Tröge oder großem Faſſe, und mit dieſem Gemiſche oder Gemenge füttert man nun das Vieh, indem man des Morgens früh um vier Uhr damit anfängt, und jedem Stücke Vieh eine kleine Portion des Futters einſchüttet. Die Menge des Schrotes, welche unter den Häckſel gemiſcht wird, muß theils darnach beſtimmt werden, ob das Vieh, noch ehe es auf die Maſt kam, etwas ausgefüttert worden iſt, oder ob es noch daſelbſt viel zu ſtark frißt, theils auch nach der größeren oder geringeren Güte des Schrotes ſelbſt, und der Menge des Heues oder Grummets, welches man dem Maſtvieh darneben zu geben vermag. Bei gutem Schrote von nicht zu geringem Getreide gebe man dem Viehe, außer dem gewöhnlichen Heue und Grummet, täglich auf drei Mahlzeiten ½ bis ¾ Metzen Dresdener Maaß Gerſten- und Weizenſchrot untereinander gemiſcht, nebſt einer kleinen Handvoll Salz bei jeder Mahlzeit. Wenn nun das Vieh dieſes Futter in kleinen Portionen erhalten hat, ſo wird ihm ungefähr nach Verlaufe von einer halben bis drei Viertelſtunden eine kleine Portion Heu oder Grummet, welches abwechſelnd gefüttert werden muß, in die Raufe geſteckt. Man läßt es dann mit reinem Waſſer tränken, und ihm wieder etwas Heu vorlegen; iſt dieſes verzehrt, ſo kann ihm noch eine kleine Portion Häckerling mit Schrot gereicht werden. Während des Freſſens muß das Lager aufgeſchüttelt, fleißig untergeſtreut, und das Vieh ſelbſt gereiniget werden. Mittags gegen zwölf Uhr

wird die Fütteruug und das Tränken auf die angeführte Weise wiederholt, und das Vieh dann bis gegen Abend in Ruhe gelassen. Während der Zeit, daß das Vieh seine Ruhe im Stalle hat, kann der Viehfütterer das Futter herbeischaffen, und den nöthigen Heckſel schneiden. Abends geschieht die Fütterung, wie angeführt worden, wobei nur noch etwas Heu oder Grummet für die Nacht auf die Raufe gesteckt wird. Es versteht sich hier, daß das Futter nicht des Morgens auf den ganzen Tag bereitet werden soll, sondern die Mischung muß jedesmal, sowohl Mittags als Abends, vor der Fütterung vorgenommen werden; denn wenn man das angefeuchtete Futter einige Zeit auf einander liegen ließe, so würde sich dasselbe bei mäßiger Wärme leicht erhitzen, versauern, und von dem Viehe nur mit Ekel gefressen werden; denn je frischer und süßer das Futter gereicht wird, desto angenehmer ist es dem Viehe, und um so besser bekommt es demselben. Im Winter geschieht die Anfeuchtung des Futters mit lauwarmem Wasser; auch das zur Tränke dienende Wasser muß vorher, wenn es sehr kalt ist, etwas verschlagen seyn, ehe es dem Viehe gereicht wird, weil dieses sonst nicht saufen würde. Da nun aber eine hinlängliche Feuchtigkeit durchaus erfordert wird, wenn die Mastung anschlagen und das Vieh gedeihen soll, so gewahrt man, wie nöthig diese Vorsicht ist. Wer nun bei gesundem Viehe dieses Verfahren bei der Mastung in allen Stücken beobachtet, der kann darauf rechnen, daß er in Zeit von drei Monaten schönes fettes Vieh zum Verkaufe erhalten, und daß seine Mühe und sein Kostenaufwand reichlich dadurch belohnt werden wird. — Wo man Eicheln und wilde Kastanien um einen billigen Preis haben kann, da kann man auch diese zum Mastfutter verwenden; sie müssen dazu getrocknet und geschrotet und abwechselnd mit anderem Schrote dem Mastviehe an das

Futter gegeben werden. Das Fleiſch erhält dadurch einen angenehmen Geſchmack, und das Fett nimmt eine gelbe und anziehende Farbe an. Auch der Schrot von getrockneten Kartoffeln kann bei der Mäſtung mit Nutzen angewendet werden, wenn von dieſem noch einmal ſo viel gereicht wird, als vom Getreideſchrote. Auf den großen Landwirthſchaften, wo viel Bier gebraut, Branntwein gebrannt, oder wo Runkelrübenzucker geſiedet oder raffinirt, oder Stärke fabricirt wird, da kann man den Getreideſchrot erſparen, wenn man dem Maſtviehe Träber, Branntweinſchlamm, oder Spülicht und Abgänge von den Siedereyen und der Stärke an das Futter geben läßt; und beſonders da, wo dieſe Betriebe viel Fütterungsſtoff abwerfen, kann man einen ordentlichen Maſtſtall anlegen, und die Viehmaſtung in's Große betreiben, wozu dann ein beſonderer Viehwärter, auch wohl mit noch einem Gehülfen, angeſtellt werden muß, damit das Vieh ſeine gehörige Ordnung und Pflege erhalte. Wenn das Vieh mit dieſem Maſtfutter gemäſtet werden ſoll, ſo muß beſonders auf die Reinlichkeit der Krippen geſehen werden, und dann, daß der Branntweinſchlamm, die Träber ꝛc. in den Tonnen, Gruben, nicht übelriechend oder ſauer werden, welches bei warmer Witterung leicht der Fall iſt. Sowohl die Träber, als die anderen Abgänge, wenn ſie nicht gleich friſch verfüttert werden können, müſſen wenigſtens, beſonders im Sommer, in kühlen Gruben aufbewahrt werden. Der Branntweinſchlamm ſoll wegen ſeiner Fettigkeit ein beſonders gutes Maſtmittel für das Rindvieh abgeben; denn man kann ſowohl den Heckſel damit anmengen, als auch denſelben dem Viehe zum Saufen geben; nur beobachte man dabei, wie ſchon bemerkt, Reinlichkeit, damit wegen des ſo leichten Sauerwerdens kein Nachtheil dem Viehe entſteht. S. auch den Art. Rindviehzucht, Th. 124. — Auch bei

der Schäferey wird die Maſtung als ein beſonderer Zweig der Schafzucht betrieben, wodurch manche Gattung von Futter kann verſilbert und der Düngerhaufen vergrößert werden. Sie hat hier den Zweck, die thieriſchen Grundkräfte des Körpers zu vermehren und zu verbeſſern. Durch eine Maſtung des Schafviehes wird Fleiſch und Fett erzweckt; jenes, als die Grundlage eines Maſtthieres, bildet ſich durch eine langſame, vollkommene Ausbildung der Säfte, und durch minder nahrhaftes Futter und langſame Bewegung; dieſes entſteht in den Zellen des Fleiſches und anderen Räumen des Körpers, hauptſächlich nur von ſehr nahrhaftem Futter, und von Ruhe und Schlaf. Bei der Stallmaſtung hat man wegen der täglichen Fütterung der Kartoffeln oder Rüben zu beobachten, je nachdem das zu mäſtende Vieh groß oder klein iſt, für einen Hammel, nebſt etwas Schrot und gutem Heu, 3 bis 4 Pfund von den genannten Wurzelgewächſen zu füttern; jedoch muß man den Schafen, auf jede Fütterung mit Erdäpfeln, die, im Uebermaaße gefüttert, die Verdauung ſtören, etwas Heu oder Futterſtroh geben. Auch darf man wohl bei trockener Witterung den Schafen, um ihnen Durſt zu verurſachen, Salz zum Lecken geben, wozu man ſich des Steinſalzes bedient. Bei ſtarker Erdäpfelfütterung ſoll dieſes aber nicht zuträglich ſeyn, wenn ſie durch Salz zum Saufen gereizt werden; es ſoll eine Abweichung von der Maſtbahn verurſachen, wodurch in der Maſtzeit viel Zeit verloren würde. In Ermangelung des Branntweinſpülichts muſſen die Maſthämmel bei trockener Fütterung dreimal reines friſches Waſſer erhalten. Auch hier muß man, wie beim Rindviehe, nur mit kleinen Portionen täglich die Fütterung beginnen und fortſetzen. Man nimmt, nach Petri, in der Praxis an, daß das doppelte Quantum von Kleyen ungefähr die Futterkraft von Haſer oder Gerſtenſchrot beſitze.

Wer Eicheln, Bucheckern, Kaſtanien ꝛc. nach geſchehener Einſammlung zur Maſtung verwenden will, ſo iſt es am beſten, dieſe Früchte entweder auf einem ſehr trockenen und luftigen Boden, oder auf Obſtdörren, oder in Backöfen zu trocknen, welches auch Thaer empfiehlt, weil dadurch das Keimen verhindert wird; nachher werden ſolche zum Gebrauche auf einer Mühle geſchrotet, und mit Heckſel verfüttert, wie beim Rindviehe angezeigt worden. Die Flüſſigkeit, welche von dem Abbrennen einer Blaſe Branntwein übrig bleibt, und aus den Ueberbleibſeln der Hefen des Getreides, des Schrotes und des unverdampften Waſſers beſteht, der ſogenannte Branntweinſpülicht, iſt zwar, nachdem ſeine weſentlichen Beſtandtheile in Weingeiſt umgewandelt worden, dem Viehe nur eine ſehr unkräftige Nahrung, die den Körper phlegmatiſch und ſchwammicht macht; deshalb wird es, wo man die Gelegenheit dazu hat, ſowohl bei den Maſtſchafen, als auch bei anderm Viehe auf der Maſt mit Nutzen verwendet, beſonders bei allen Thieren, die ſchon harte Faſern, trockenes, holziges Fleiſch haben, das wenig Annahme des Fettes mehr verräth. Die wirkende Eigenſchaft dieſer Fütterung, die übrigens nie heiß, ſondern nur lauwarm dem Viehe dargereicht werden darf, iſt aus der Erfahrung zur Genüge bekannt, und kann nicht allein bei dem Maſtviehe, ſondern auch, jedoch mit beſonderer Vorſicht, bei den Lämmerſchafen als ein wohlfeiles Surrogat des Heues, mit Stroh vermiſcht, als Beifutter, aber nicht als Hauptfutter, verwendet werden; jedoch müſſen bei der Maſt die Raufen mit gutem Heu, ſo viel als das Vieh aufnehmen will, zu beſtimmten Stunden in kleinen Portionen angefüllt werden; nur darf man das Futter nicht ſchonen, wenn es ſich bezahlt machen ſoll, indem eine ſchnelle Vollendung und ein öfterer Umſatz des Geldes das Vortheilhafteſte bei dieſem Geſchäfte iſt. Die

Quantität des Heckſels beſtimmt, wie viel einem Schafe zur bloßen Ernährung oder zur Mäſtung verabreicht werden muß; zur Erſteren ſind beiläufig zwei Maaß guter Branntweinſpülicht, mit 1½ Pfund Heckſel vermengt, für Schafe von mittelmäßiger Größe hinreichend; bei der Maſtung muß man aber den Bedarf nach anderen Surrogaten, die zu dieſem Behufe verwendet werden, einrichten. Auch bei der Maſtung der Schafe muß man auf die größte Reinlichkeit der Gefäße ſehen, worin ihnen das Futter gereicht wird, weil das Schaf außerordentlich ekel iſt, und nichts frißt, was einen widerlichen Geruch hat, und daher muß auch das Futter ſehr rein ſeyn. — Die zur Maſtung beſtimmten Thiere müſſen ihre volle Größe erreicht haben, und wenigſtens drei Jahre alt ſeyn, indem ſie ſonſt ſchwer anſetzen. Ein ausgewachſener Schöps oder Hammel, der ungefähr 70 Pfund ſchwer iſt, frißt täglich 14 — 18 Pfd. Krautblätter, oder 3 bis 4 Pfd. Erdäpfel und etwas Heu, oder auch gegen 3 Pfd. Heu allein, und nimmt wöchentlich ungefähr 1½ Pfd. an Fleiſch und Wolle zu. Hat nun das Fleiſch einen ungefähren Werth von 16 Kreuzern (5 Münzgroſchen), ſo beträgt die Werthvermehrung des Thieres wöchentlich 24 Kreuzer. In einer Woche verzehrt daſſelbe ⅕ Ctr. Heu, und nimmt dadurch um 24 Kreuzer an Werth zu, folglich rentirt ſich der Centner Heu, ohne Salz und Streu, aber auch ohne Dünger, durch dieſe Verwendung an 1 Fl. 40 Kr., und eben ſo hoch würden auch die Krautblätter, Erdäpfel oder gelben Rüben zu ſchätzen ſeyn, vorausgeſetzt, daß die nämliche Gewichtszunahme Statt habe. S. auch den Art. Schaf und Schafzucht, Th. 139, S. 354 u. f. — Bei dem Mäſten der Schweine wird im Allgemeinen, was die Reinigung der Gefäße, die Fütterung und die Fütterungszeit ꝛc. betrifft, daſſelbe beobachtet, als bei den vorhergehenden Vieharten.

ten. Eine beſondere Art der Maſtung iſt da, wo Eichen- und Buchenwälder in der Nähe der Dörfer und Güter ſind, die Waldmaſtung; denn Eicheln und Bucheckern, beſonders die Erſteren, mäſten nicht nur gut, ſondern liefern auch die wohlfeilſte Maſt. Die Schweine werden, nachdem man mit dem Förſter in den Jahren, wo die Eicheln und Bucheckern gut gerathen ſind, ein Abkommen wegen des Preiſes der Maſtungszeit getroffen hat, in dieſe Wälder eingetrieben, und Tag und Nacht ſo lange darin gelaſſen, bis die Eicheln oder Bucheckern alle aufgezehrt ſind. Das Saufen beſteht nun bei dieſer Maſtung in bloßem friſchem Waſſer, oder in lauwarmem Kleyenwaſſer. Da nun die Eicheln ſelten zwei Jahre hintereinander gerathen, ſo ſucht man einen Vorrath davon einzuſammeln, auf einer Darre zu trocknen, hebt ſie dann an einem trockenen Orte auf, und wenn man ſie verfüttern will, werden ſie geſchrotet, und in lauwarmem Waſſer eingeweicht den Schweinen gegeben. Die Bucheckern ſtehen der Eichelmaſt nach. Der Speck, den die damit gemäſteten Schweine geben, iſt gelblichweiß, und hält ſich nicht ſo lange, als der Speck von der Eichelmaſt; auch ſoll das Fleiſch das Salz nicht gut annehmen. In Wirthſchaften, wo man keine Käſe von ſüßer Milch, ſondern nur gewöhnliche Quarkkäſe von ſaurer Milch macht, kann man auch, wenn Letztere im Sommer nicht gut in's Geld geſetzt werden können, Schweine mit dieſer ſauren Milch ſehr gut mäſten, und dieſe Maſtungsart verdient auch darum einen Vorzug, weil ſie in der heißeſten Jahreszeit geſchehen kann, wo andere Fütterungsarten nicht ſo gut wegen der Hitze anſchlagen, die ſaure Milch aber nicht nur ſehr nahrhaft, ſondern auch ſehr kühlend iſt, und daher von dieſen Thieren ſehr gern gefreſſen wird. Man ſoll von dieſem Nahrungsmittel ein vortrefflich ſchmeckendes Fleiſch an Schinken und Würſten erhal-

ten. Dieſe Maſtung iſt beſonders in ſolchen Wirthſchaften nützlich, wo man Schweine zu allen Jahreszeiten zu mäſten genöthiget iſt, oder wo viel dergleichen Fleiſch gebraucht wird. Auch mit Küchenabgängen, das heißt, mit Abgängen von Küchengewächſen, kann man die Schweine mäſten; ſie müſſen aber am Ende dieſer Fütterung noch mit etwas nahrhaftem Futter eine Zeitlang gefüttert werden, welches theils in gekochten Kartoffeln und Möhren beſtehen kann, und wo man an jedes Futter anfangs eine Handvoll Kleyen von Getreide mengt. Dieſes Futter wird nun täglich dreimal in feſtgeſetzten Stunden lauwarm gereicht, und dabei jedesmal die Tröge mit warmem Waſſer gut gereiniget; als einen Trank giebt man ihnen dazwiſchen täglich einmal verſchlagenes Waſſer, in welches ebenfalls etwas Kleyen eingerührt worden. Wenn dieſe Fütterung ungefähr vierzehn Tage bis vier Wochen geſchehen iſt, ſo giebt man den Schweinen nunmehr anſtatt der Kleyen an jedes Futter etwa eine Handvoll Gerſtenſchrot, und miſcht auch hiervon etwas unter das Getränk, damit die Thiere nun anfangen, mehr Fett anzuſetzen, und fahre nun ſo lange mit dieſer Fütterung und Tränkung fort, bis man ſie hinlänglich fett genug glaubt für den eigenen Haushalt, oder zum Verkaufe. Wer ſich Eichelſchrot zu dieſer Maſtung hat zubereiten laſſen, der gebe auch hiervon etwas den Schweinen abwechſelnd in ihr Futter und in den Trank, miſche aber dazu etwas Körnerſchrot, welches zum Fettanſatze dienlicher ſeyn ſoll. Auch beobachte man folgende Futterordnung. Man reiche dem Viehe ſtatt dreimal des Tages, Morgens, Mittags und Abends, des Morgens um 5 Uhr das erſte, um 8 Uhr das zweite, Nachmittags um 3 Uhr das dritte und um 5 Uhr das vierte Futter. Vormittags um 7 Uhr, ſo wie des Abends um 7 Uhr reiche man ihnen ein gutes Getränk zwiſchen der vorgedachten Fütterungszeit,

damit ſie auch hinlängliches Getränk erhalten. Wenn die Maſtſchweine erſt eine Zeitlang gut gefüttert worden, ſo freſſen ſie nicht mehr ſo viel, und man kann dann die Portionen kleiner einrichten. Man vergeſſe auch nicht die Einmiſchung von etwas Salz unter das Futter, welches die Verdauung befördert. An Orten, wo man keine ordentliche Maſtſtälle hat, oder Jahr aus, Jahr ein Vieh mäſtet, da müſſen die zur Maſtung beſtimmten Schweine bald nach der Ernte gegen den Herbſt aufgeſtellt werden, damit die Maſtung gegen Weihnachten hin beendiget iſt, ehe die große Kälte eintritt, weil ſonſt das vorgegebene Futter und Getränk leicht erfriert und den Geſchmack verliert, auch die nährende Kraft. Die Fütterung der Maſtſchweine mit Branntweinſpülicht und mit anderen oben, S. 460, ſchon angeführten Abgängen aus Zuckerſiedereyen, Stärkefabriken, auch aus Brennereyen ꝛc., geſchieht auf gleiche Art, wie an dem eben erwähnten Orte angeführt worden. — Nach der Behauptung einiger Landwirthe ſoll man zur Fettmachung eines großen Speckſchweines 10 bis 12 Dresdner Scheffel Gerſte nöthig haben. Dieſes Quantum ſoll aber zu groß ſeyn; denn man könne mit 6—8 Scheffeln Gerſtenſchrot eines der ſtärkſten Schweine ſo fett machen, als es nur möglich ſey, vorausgeſetzt, daß es gute Gerſte, und kein After oder äußerſt leichte ſey, bei welcher mehr Hülſen und Spreu, als Mehl, befindlich iſt. Auch kann man mit Erbſen mäſten; denn 1 Scheffel Erbſen ſoll ſo viel am Gewichte betragen, als 1½ Scheffel Gerſte. Es kommt daher hier bei der Maſtung nur auf die Preiſe an, wie dieſe ſich zu dem verſchiedenen Futter der Maſtung ſtellen. S. auch den Art. Schwein und Schweinezucht, Th. 157, S. 31 u. f., wo man das Nähere über die verſchiedenen Maſtungsarten der Schweine finden wird. — Was die Maſtung des Federviehes, der Gänſe,

Enten, Truthühner, Kapaunen, Hühner, Tauben ꝛc., betrifft, ſo muß auf die einzelnen Artikel dieſes Federviehes in der Encyklopädie verwieſen werden, wie die Viehgattungen vorher angeführt worden.

Viehmühme, auf großen Landgütern eine weibliche Perſon, welche die Oberaufſicht über das Vieh und die Viehmägde hat.

Viehnutzen, Viehnutzung, ſ. Thiernutzen, Thiernutzung, Th. 184, S. 325 u. f. Unter Viehnutzen verſteht man eigentlich den Nutzen, den das Vieh in der Land- und Hauswirthſchaft den Beſitzern deſſelben gewährt, ohne auf dasjenige zu ſehen, was ſeine Theile noch für die Gewerbe und den Handel höchſt Wichtiges abwerfen oder liefern, wie z. B. die Häute des Rindviehes, um Leder daraus zu gerben, die Hörner, um Kämme daraus zu machen, die Wolle der Schafe, um Strickgarn und Wollenwaaren aller Art daraus zu verfertigen ꝛc., welches Alles in die mannigfaltigſten Gewerbe übergreift, ſondern den Nutzen der Ochſen zum Pflügen und mancherlei Fuhren damit zu thun; der Kühe, wegen ihrer Milch und Butter und Käſebereitung daraus; der Kälber für den Hausbedarf und für den Schlächter zum Fleiſch- und Bratenverkaufe; der Schafmütter wegen der Milch und Käſe, und auch des Fleiſches der Hämmel für den Küchenbedarf, und ſo auch der Schweine wegen des Fleiſches, der Schinken, des Fettes oder Schmalzes, der Würſte ꝛc. Das Federvieh nützt wegen ſeiner Eyer, Federn und ſeines Fleiſches. Dieſes iſt nun, mit Einſchluß des Düngers, der reelle Nutzen, den die Land- und Hauswirthſchaft aus der Viehzucht zieht, woraus ſich nun der Gewinn durch den Verkauf der daraus gezogenen Produkte von der Wirthſchaft aus oder auf den Märkten für den Gutsbeſitzer und Landmann ſtellt, alſo durch die Verwerthung ſeiner Waaren.

Viehpachtung, eine Pachtung des Milchviehes, der Kühe, um daraus die Milchnutzung, die Nutzung der Milch zum Verkaufe nach großen Städten, zu ziehen. Eigentlich ist es eine Milchpachtung; denn nur die Milch wird von so und so viel Kühen verpachtet, welches nach dem Milchgeben der Kühe im Durchschnitte berechnet wird, und wofür der Pachtzins nach dem Uebereinkommen monatlich oder vierteljährlich entrichtet wird. Hier ist also von Fütterungskosten der Kühe ꝛc., die auf den Pachtenden fallen könnten, nicht die Rede; denn Alles bezieht sich hier nur auf die Milch, die als Pachtungsprodukt angenommen wird; die Unterhaltung des Viehes bleibt dem Verpachter. Die übrige Verpachtung des Viehes ist in der Verpachtung eines Gutes mit einbegriffen, und kommt unter Viehinventarium vor, wo alle Viehgattungen, die auf einem Gute gehalten werden, nach der Stückzahl verzeichnet stehen, und nach dem Ablaufe der Pacht, wenn diese nicht wieder erneuert werden sollte, von dem Pachter nach dem Verzeichnisse zurückgeliefert werden müssen. S. unter Pacht, Th. 105.

Viehpest, s. Viehseuche.

Viehpflanzen, diejenigen Pflanzen, welche zur Nahrung des Viehes angebauet werden, sey es nun zum Grünverfüttern, oder zum Heumachen. Hierher zählt man aber nicht die zur Fütterung häufig benutzten Getreidearten und Wurzelgewächse, als Erbsen, Wicken, Kartoffeln, Runkelrüben, Kohl, Möhren, Kohlrüben ꝛc., sondern nur diejenigen Pflanzen, die nur allein als Futter angebauet werden, und nicht auch zur Nahrung des Menschen dienen. Zu diesen Pflanzen gehören vorzüglich alle Kleearten (Trifolien); dann alle Steinklee- (Melilotus) und Schneckenklee- (Medicago) Arten. Dann gehören hierher alle Futtergräser, als Englisches Raygras (Lolium perenne), Timotheygras (Phleum pratense), Schaf-

ſchwingel (Festuca ovina), Riechgras (Anthoxanthum odoratum), Franzöſiſches Raygras, Hafergras (Avena elatior), Honiggras, Roßgras, Pferdegras (Holcus lanatus), Schafgarbe (Achillea millefolium), jährliches Riſpengras (Poa annua), Zittergras (Briza media), Knaulgras, Hundsgras (Dactylis glomerata), kleiner Wegerich (Plantago lanceolata), Raſenſchwiele (Aira cespitosa) ꝛc. ꝛc.

Viehpflege, ſ. Thierpflege, Th. 184, S. 330. Hauptſächlich wird hierunter die gute Abwartung des landwirthſchaftlichen Viehes verſtanden: 1) die Reinigung des Stalles von den ſich leicht anhäufenden Unreinigkeiten, beſonders den Excremente, daß dieſe gehörig zum öftern des Tages weggefegt oder zuſammengefegt werden, mit wenigen Worten, das gehörige Ausmiſten des Stalles; dann das Abfegen der Wände von Spinngeweben und vom Staube, welche leicht in das Futter fallen können und es verunreinigen, das Reinigen und Abwaſchen der Fenſter ꝛc. 2) Das Reinigen der Gefäße, der Krippen, Waſſereymer, Tröge, kurz, was zur Fütterung des Viehes gehört. Die Ausſpülung dieſer Gefäße geſchieht am beſten mit lauwarmem Waſſer, damit aller Schlamm und Schleim abgeſpült werde, weil manches Vieh ſehr ekel im Freſſen iſt. 3) Die Fütterung ſelbſt, die man immer beim Nutzviehe zu beſtimmten Zeiten des Tages anſtellen muß, weil ſich das Vieh leicht an dieſe Zeit gewöhnt, und wenn man ſie übergeht und ſpäter füttert, ſo wird das Vieh im Stalle unruhig, wirthſchaftet in den Krippen und Trogen ꝛc. umher, bis das Futter gereicht wird. Man füttere alſo das Vieh des Morgens, Mittags und Abends, wenn es auf dem Stalle ſteht, zu einer beſtimmten Stunde, und wiederhole dies alle Tage um dieſelbe Zeit. Wenn es gemäſtet werden ſoll, ſo theile man die Futterzeit ſo ein, daß das Futter fünfmal des Tages ge-

reicht wird, aber dieselbe Portion, wie in drei Malen, nur kleiner, weil die Thiere besser verdauen. Geschieht nun dieses Alles in gehöriger Ordnung, ohne dabei ängstlich zu verfahren, so werden die Thiere gedeihen, sowohl in der Zucht und Nutzung, als in der Mastung.

Viehquälerey, s. Thierquälerey, Th. 184, S. 330 u. f.

Viehraub, Thierraub, s. Viehdieb.

Viehreich, reich an Vieh, viel Vieh besitzend, von Gutsbesitzern und Landleuten, wenn sie große Herden Vieh besitzen, ihr Reichthum im Viehe besteht, welches sie sowohl zur Zucht und Nutzung, als auch zur Mast und zum Handel halten. Mancher Viehzüchter setzt daher seinen Reichthum in große Schafherden, der Wolle, Milch und Käse wegen, besonders aber der Wolle wegen, weil diese ihm ansehnlichen Gewinn bringt, sein Kapital außerordentlich mehrt; ein Anderer beschäftigt sich dagegen mit der Rindviehzucht, und hier besonders mit der Mastung des Rindviehes, und der Kühezucht, der Milch, Butter und des Käses wegen, und um Kälber zu gewinnen; wiederum andere Viehzüchter beschäftigen sich mit der Schweinezucht, und setzen darein ihren Reichthum, viele große und fette Schweine durch die Mast zum Verkaufe zu erzielen; daher das viele große und schöne Schweinvieh von außerordentlicher Korpulenz auf den Viehmärkten, das mit vieler Sorgfalt erzogen worden. — Auch reich an Federvieh ist mancher Gutsbesitzer und Landmann zu nennen, der neben seinem übrigen Viehstande sich hauptsächlich auf die Zucht der Hühner und Gänse gelegt hat, und diesen Zweig ins Große treibt, sowohl wegen der Eyer, als auch wegen der Federn und der Mastung der Gänse, wie solches in Pommern, Westphalen ꝛc. geschieht.

Viehreichthum, s. den vorhergehenden Artikel.

Viehſalz, in der Salzwerkskunde, das Salz, welches beim Sieden in der Pfanne zuletzt anſchießt, unrein, gelb oder grau iſt, viel Bitterſalz ꝛc. enthält, wohlfeiler und auch wirkſamer als das Kochſalz iſt.

Viehſchaden, Viehſchäden, in der Landwirthſchaft, diejenigen Schäden, welche ein Gutsbeſitzer oder Landmann an ſeinem Viehe durch Viehſterben, Viehkrankheiten ꝛc. erleidet, und die durch Viehaſſekuranzen, wenn ſie von Seiten der Landwirthe benutzt werden, vergütet oder wieder gut gemacht werden können.

Viehſchatz, an einigen Orten eine Abgabe, die Jemand von dem Viehe, das er hält, geben muß, die Viehſteuer.

Viehſchlächter, derjenige Profeſſioniſt, welcher das auf dem Lande oder auf den Viehmärkten aufgekaufte Schlachtvieh, Rind-, Schaf- und Schweinevieh, ſchlachtet und das Fleiſch davon verkauft, entweder friſch zum Kochen, Schmoren und Braten, oder auch eingebökelt, als Rauchfleiſch; von den Schweinen auch als Speck, Schinken, Würſte ꝛc.; ſ. auch den Artikel Schlächter, Th. 145, S. 5 u. f.

Viehſchneider, eine Perſon, welche ſich damit beſchäftiget, auf dem Lande das junge zur Maſtung aufzuſtellende Vieh, überhaupt das Vieh, welches nicht zur Zuzucht gehalten wird, zu verſchneiden oder caſtriren. Es wird bei Pferden von den Thierärzten, auch von andern ſich damit beſchäftigenden Perſonen, beſonders bei den Bauern, verrichtet; bei dem Rindviehe von den Oberknechten und von Viehſchneidern; bei den Schafen von den Schäfern, bei den Schweinen von den Schweineſchneidern; ſ. auch den Art. Verſchneiden, Th. 215, S. 515 u. f.; und die Art. Pferd, Rindviehzucht, Schaf und Schafzucht, und Schwein und Schweinezucht.

Viehſchinder, die Bezeichnung einer rohen Perſon, die das Vieh durch Schläge, Stöße mit den Füßen unter den Bauch, in die Seiten, mit der Fauſt vor den Kopf oder in das Geſicht ꝛc. mißhandelt; es geſchieht ſowohl von Viehtreibern, als auch von Knechten, denen Vieh anvertraut iſt, oft in der Trunkenheit. Man iſt dagegen ſchon durch Vereine gegen Thierquälerey, wie im Preußiſchen Staate, mit Beihülfe der Polizey eingeſchritten, daß, wo eine ſo grobe Mißhandlung der Thiere Statt hat, man ſie auf öffentlicher Straße bemerkt, die mißhandelnde Perſon zur Verantwortung gezogen und beſtraft wird.

Viehſchreiber, eine Perſon, welche auf großen Landwirthſchaften die Liſten über den Viehſtand führt.

Viehſchwemme, ein Waſſer, worein man die Pferde reitet, um ſie darin zu reinigen, abzuſpülen; daher mit dem Pferde in die Schwemme reiten; ſo auch das Rindvieh darein zu treiben, um es von Schmutz und Staub zu reinigen.

Ende des Zweihundert und zwanzigſten Theiles.

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin, Adlerstr. 6.

Die zu diesem Bande gehörigen Kupfer werden dem nächsten Bande beigegeben.

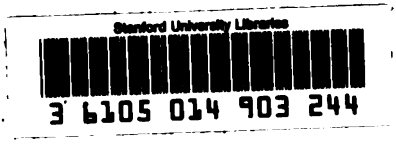

HE
27
K8
V.1-2
[redacted]
STA

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.